**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz

**Band:** 74 (1982)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom

Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). C, Widerruf der grossen Mehrheit der Uznacher Kapitularen,

Auch der Papst verurteilt Fuchsens Reformkatholizismu...

**Autor:** Pfyl, Othmar

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-165142

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### **ALOIS FUCHS**

### 1794-1855

### EIN SCHWYZER GEISTLICHER AUF DEM WEG VOM LIBERALISMUS ZUM RADIKALISMUS

# 2. TEIL RAPPERSWILER JAHRE (1828–1834)

C.

Widerruf der großen Mehrheit der Uznacher Kapitularen Auch der Papst verurteilt Fuchsens Reformkatholizismus Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834 Die politischen Aktivitäten von Alois Fuchs

von OTHMAR PFYL

#### Bisher erschienene Teile dieser Studie:

Teil 1 (Diss.) MHVS 64 (1971) 1–270 Teil 2A MHVS 71 (1979) 1–219 Teil 2B MHVS 73 (1981) 220–364

#### Die Drucklegung des ganzen zweiten Teiles dieser Studie haben unterstützt:

Politische Gemeinde Rapperswil

Ortsgemeinde Rapperswil

Römisch-katholische Kirchgemeinde Rapperswil

Kanton St. Gallen, Departement des Innern

Katholischer Administrationsrat des Kantons St. Gallen

Bischöfliches Ordinariat Chur

Christkatholisch-Theologische Fakultät der Universität Bern (Eugène et Louis Michaud-Fonds)

Christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft, Riehen

Liberales Institut, Stiftung zur Entfaltung freiheitlichen Gedankengutes, Zürich

Gesellschaft für echten religiösen Pluralismus, Langenthal

Allen Spendern sei an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen.

### Inhaltsverzeichnis

RAPPERSWILER JAHRE 1828–1834 (Fortsetzung)	
27. Die Kapitularen der Regiunkel Uznach ziehen sich zurück (Sommer 1833) 30	69
28. Der Widerruf im Federkampf zwischen Fuchs und Geiger (August/September 1833)	72
29. Widerruf der großen Mehrheit der Uznacher Kapitularen (Oktober 1833) 3	77
30. Der Tod des Bischofs von Chur-St.Gallen und die unmittelbaren Folgen (Oktober/November 1833)	88
31. Auch der Papst verurteilt und verbietet die Reformpredigt von Alois Fuchs sowie vier weitere Schriften (Bekanntmachung: November 1833)	00
32. Reaktionen auf die Indizierungen (November/Dezember 1833) 32.1 Stellungnahme der Betroffenen	12
33. Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834	23
34. Fuchsens politische Aktivitäten  34.1 «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz»  34.1.1 Die Verhältnisse vor 1798	50 55 60 76
34.2.2 Fuchsens «Vorschläge für eine Bundesverfassung» (Oktober 1833)	
35. Alois Fuchs erhält zahlreiche Stellenangebote 52	22
36. Die Nichtrevokanten verlassen Rapperswil	31
ANHANG zu Kapitel 33: Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834	
Sachregister 5	

## 27. Die Kapitularen der Regiunkel Uznach ziehen sich zurück (Sommer 1833)

Das Kapitel Uznach bildete mit seinen rund 30 Mitgliedern nie eine geschlossene Einheit<sup>1</sup>. Einige Kapitularen nahmen an allen Verhandlungen entweder gar nicht teil oder leisteten fortwährend Widerstand.<sup>2</sup> Den größten «Einklang in Grundsätzen, Gesinnungen und Ansichten» zeigte das Kapitel an der Konferenz vom 15. September 1831 in Schmerikon.<sup>3</sup> Doch schon damals hatte sich die Opposition in der Person von Kustos Karl Maria Curti bemerkbar gemacht. Als sich das Kapitel dem bischöflichen Verbot von Generalkonferenzen nicht fügen wollte und, von der Reformpredigt des Professors Alois Fuchs angefeuert, für seine Rechte weiterkämpfte, stieg die Zahl der geheimen und offenen Opponenten an.<sup>4</sup> Ihr Führer, Kustos Curti, tadelte an der Kapitelskonferenz vom 17. Juli 1832 in Rapperswil – es nahmen nur 18 Priester daran teil – den Ungehorsam gegen Bischof und Kurie und verlangte, «als Protestant ins Protokoll bezeichnet zu werden».<sup>5</sup> Er erschien fortan an keiner Konferenz mehr.

Die Stellung des Kapitels Uznach wurde noch mehr geschwächt, als unter den führenden Mitgliedern Meinungsverschiedenheiten entstanden waren (Sommer 1832). Nach der Visitation im Seebezirk (Oktober 1832) «verlauteten wunderliche Dinge»<sup>6</sup>: Anläßlich der Einweihung der neuen Kirche in Kaltbrunn (16. Oktober 1832) sollen mehrere Gegner des Bischofs «tief erschüttert, unter Thränen und kniefällig, den huldvollen Oberhirten um Verzeihung gebeten haben».<sup>7</sup> Als aber Alois Fuchsens Verhör in St. Gallen und die unabwendbare Suspension bekanntgeworden war, schlossen sich zahlreiche Kapitularen wieder enger zusammen (5. März 1833). Die unerwartet harte Bestrafung des Rapperswiler Professors hatte aber manchen Mitbruder wieder eingeschüchtert, so daß sich die Konferenz vom 26. März 1833 – in Abwesenheit von nicht wenigen Kapitularen – «zum Theil nur ungern und schwankend» des Verurteilten annahm.<sup>8</sup>

Nachdem Karl Greith seine Zensur der Fuchsschen Predigt in erweiterter Form veröffentlicht hatte, konnte er dem Bischof bereits am 22. April 1833 berichten, daß Dekan Rothlin und viele Mitglieder des Kapitels Uznach «eine rückgängige Bewegung» gemacht hätten. Gleichzeitig klagte Christophor Fuchs, daß die Gegner des wahren Kirchenlebens alles versuchen würden, um dieses zu töten. Sie sind in pekuniärer Beziehung gedeckt und haben nichts zu verlieren. Sie sind mannigfach vereint, wir vielseitig zersplittert. Sie haben Macht und Plan, wir nur Kraft und Wille. Sie haben manche Lockungs-, Einschläferungs-, Begütigungs-Mittel, wir haben nur Kampf und Leiden zu versprechen und für Wahrheit und Tugend – die Himmel!»<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Kap. 6.2: Bestrebungen nach Einberufung einer Synode.

<sup>3</sup> Vgl. S. 64 Anm. 32.

<sup>5</sup> DA Uz, Kapitelsprot. 171.

Wie Anm. 2.

<sup>8</sup> Helbling, Biogr. 106.

<sup>10</sup> Suspension 153 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A. Fuchs in der AZ Nr. 90 vom 9. Nov. 1833 (Das Utznacher-Kapitel. Den 28. Weinmonat).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wie Anm. 2 – Vgl. Kap. 8: Das Kapitel Uznach kämpft weiter.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Johann Franz Fetz, Gedenkblätter an Carl Rudolph. . ., Lindau 1853, 138.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> BiA SG, B 27: Schreiben vom 22. April 1833. Vgl. S. 278.

Anfang Juni 1833, nachdem die klare Antwort der bischöflichen Kurie an das Kapitel Uznach (24. Mai) in der obern Regiunkel herumgereicht worden war, wandten sich die Pfarrherren aus diesem Kapitelsteil an den Fürstabt von Einsiedeln, mit der Bitte, «den Vermittler zwischen dem Hochwürdigsten Fürstbischof und ihnen machen zu wollen», um auf diese Weise «mit Ehren sich zurückziehen zu können». 11 Abt Cölestin Müller 12 war für diese Mission nicht ungeeignet, da er, von Schmerikon gebürtig und dort aufgewachsen, viele Priester des Seebezirkes persönlich kannte. 13 Haffner, Greith und die übrigen Mitarbeiter des Bischofs freuten sich sehr darüber und baten «den Herrn Prälaten, die Rückkehr jener Geistlichen zu befördern und zu beschleunigen», waren aber auch der Auffassung, daß diese Kapitularen den ersten Schritt selber tun müßten und sich entweder unmittelbar an ihren Oberhirten oder an das Bischöfliche Ordinariat in St. Gallen wenden sollten. 14

Die Kapitelskonferenz vom 2. Juli 1833 verlief im Urteil von Alois Fuchs «auffallend fad und matt – flau und lau, als wenn es nicht im herrlichen Sommer, sondern im eiskalten Winter gewesen wäre». 15 Über den Rückzugswillen der Kapitularen der obern Regiunkel wurde laut Protokoll nicht gesprochen. Die Mehrheit der Geistlichen aus diesem Teil des Kapitels Uznach wird aber auch nicht anwesend gewesen sein. Doch wenige Tage nach der Konferenz besprachen sich acht Kapitularen aus der Regiunkel Uznach, darunter Kammerer Bernet und Sekretär Schubiger, vertraulich über die anstehenden Probleme. «Nach vielfacher Erdaurung» einigten sie sich dahin, «der Hochw. Herr Dekan soll geziemendst eingeladen werden, in gleicher Weise und mit gleichen Rechten eine Regiunkels-Conferenz zu besammeln, je bälder je lieber», um «eine Erklärung an Bischof und Curia zu berathen, in Gemäßheit der Aufforderung des Ordinariats und in Confrontation der waltenden Verhältnisse». 16

<sup>11</sup> BiA SG, E 1/51: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833. Auch NAF, Karl Greith an Karl Maria Curti, 6. Juni 1833.

Cölestin Müller (1772–1846) von Schmerikon. 1790 Profeß. 1796 Ordination. Ab 1798 im Exil. 1803 Unterpfarrer von Einsiedeln. 1804 Leiter der wiedereröffneten Klosterschule. 1811 Oberpfarrer von Einsiedeln. 1815 Statthalter auf Schloß Sonnenberg (Kt. TG). 1825 Abt. «Der eigentliche Begründer der neuern Klosterschule» (Henggeler III 196). — Rudolf Henggeler, Abt Cölestin Müller von Einsiedeln, Einsiedeln 1929; Henggeler III 184–201; A. Fuchs in der AZ Nr. 37 vom 8. Mai 1833; Reg. bei Bauer; passim bei Hüsser und Widmer.

<sup>13</sup> F. X. Hübscher war an der Klosterschule Einsiedeln ein Mitschüler, Chr. Fuchs ein Schüler von Müller. In den Tagebüchern von Abt Cölestin (StiAE, A HB. 86 u. 87) wird A. Fuchs nicht genannt, hingegen in jenen von P. Bernhard Foresti (1774–1851), der berichtet, daß die Angelegenheit von Prof. Fuchs auch die Mönche von Einsiedeln stark beschäftigt habe (StiAE, Diarium III, 21. März und 13. April 1833).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> BiA SG, E 1/51: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833.

<sup>15</sup> Wie Anm. 2.

DA Uz, Akte Nr. 783: Acht Kapitularen an Dekan Rothlin, 7. Juli 1833. Das Schreiben unterzeichneten neben den Pfarrherren Bernet und Schubiger auch Kaspar Leonz Rüegg (1781–1857), Pfarrer von Goldingen und sein Kaplan Balthasar Christian Wißmann (1793–1857); Rudolf Anton Beul (1784–1858), Pfarrer von Eschenbach und sein Kaplan Nikolaus Hofmann (1787–1867); Johann Heinrich Fischer (1791–1853), Kaplan in Kaltbrunn und Heinrich Suter (geb. 1791), Frühmesser in Uznach.

Dekan Rothlin stimmte sofort dem Vorschlag zu und berief die Regiunkel Uznach auf den 10. Juli 1833 auf den Uznaberg ein. 17 Dort besprachen einige Kapitularen der obern Regiunkel jene Erklärung, die schließlich in das Antwortschreiben an die Kurie (8. August) Eingang gefunden hat und das Alois Fuchs später als «submiß» bezeichnete. 18 Einen Monat später, am 7. August 1833, kam die Regiunkel Uznach erneut zu einer Konferenz zusammen. Dekan Rothlin beklagte sich an dieser Versammlung darüber, daß in frühern und neueren Zeiten durch Streitschriften der Name des Kapitels Uznach häufig mißbraucht worden sei. Alle Kapitularen ersuchten ihn hierauf, «dem Hochwürdigen Ordinariat die Erklärung zugehen zu lassen, daß sie weder in corpore noch in einzelnen Gliedern den mindesten, weder mittelbaren noch unmittelbaren Antheil an allen Libellen, die für oder wider die Fuchsische Causa erschienen sind, genommen haben». 19

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> DA Uz, Akte Nr. 784: Schreiben Rothlins vom 9. Juli 1833 – Über die ehemalige Burg Uznaberg s. Anderes 605 ff.; Pfarrer Rudolf A. Rothlin (1770–1840), Beschreibung der Stadt Uznach, bearbeitet von Paul Oberholzer, Uznach 1975, 106–109; Benno Schubiger, Uznach in alten und neuen Ansichten, Uznach 1978, 85–91.

<sup>18</sup> Wie Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> BiA SG, Kapitel Uznach: Dekan Rothlin an Generalvikar Haffner, 16. August 1833. Ein kurzer Bericht über diese Regiunkelkonferenz erschien in der SKZ Nr. 37 vom 14. Sept. 1833.

## 28. Der Widerruf im Federkampf zwischen Fuchs und Geiger (August/September 1833)

Nach dem Rückzug der Kapitularen der Regiunkel Uznach stellte sich mancher Katholik die Frage, ob nicht auch die auflüpfische Regiunkel Rapperswil ihren Widerstand aufgeben und die verurteilten Sätze widerrufen sollte. Bereits kursierten Gerüchte, daß Alois Fuchs revoziert habe.¹ Dieser fühlte sich deshalb verpflichtet, «allen Katholiken» darzulegen, daß ein Widerruf der acht von der St. Galler Kurie verurteilten Sätze völlig sinnlos wäre.² Eine Stelle widerrufen heiße nämlich «nach aller Vernunft, ihren Inhalt verwerfen und das baare Gegentheil behaupten» (S. 8).

Im ersten Teil seiner anonymen Schrift zitiert Fuchs zunächst immer die «verdammte Stelle», kehrt sie dann – um das Absurde einer solchen Aussage aufzuzeigen – ins pure Gegenteil und führt schließlich die vor dem Geistlichen Gericht in St. Gallen abgegebenen Erklärungen an.

Die erste verurteilte Stelle würde also «im Sinne der Curia» wie folgt lauten: «Im Christenthum haben wir nicht die demokratische, ewige Grundlage: Freyheit und Gleichheit Aller vor Gott, vor Christus, vor der Kirche. (Wir haben also Unfreyheit und Ungleichheit, obschon der Sohn Gottes sich nicht schämt, alle - Keinen, auch den Geringsten nicht ausgenommen - Seine Brüder zu nennen und Sein himmlischer Vater uns Alle an Kindesstatt angenommen und zur gleichen Herrlichkeit berufen hat.) - Das Christenthum weiß von einem jüdischen Levitenstamm. (Es hat also eine streng abgesonderte Priesterkaste, die vom Vater auf den Sohn u.s.f. sich fortpflanzt, und die Katholiken haben keinen Cölibat.) - Das Christenthum weiß von pfäffischer Unterscheidung zwischen Priestern und Layen. (Also alle die traurigen Auswüchse des unpriesterlichen Pfaffenthums sind christlich, dem Christenthum entflossen.) - Nicht alle Christen zusammen sind ein priesterlich Volk. (Demnach müssen nicht bloß die Worte des hl. Petrus, 1 Petr. 2,9: 'Ihr seid das ausgewählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das hl. Volk' und die Worte des hl. Johannes, Offb. 1,6: 'Christus hat uns zu einem Königreiche und zu Priestern vor Gott, Seinem Vater, gemacht' und 5,10 ebendort - nein, nicht bloß die Worte dieser zwei hl. Apostel, sondern die Worte Gottes, des Allerhöchsten Selbst, müssen als untridentinisch verworfen werden, denn Er Selbst sagt in 2 Moses 19,6 ausdrücklich: 'Ihr sollt Mir ein priesterlich Königreich und ein hl. Volk seyn.') - Das Christenthum weiß endlich von Stagnation; es schließt das große Princip repräsentativer Verfassung nicht in sich» (S. 8 f.).

Alois Fuchs fragt nun, ob diese Fassung der ersten Stelle nicht untridentinisch und häretisch sei, und welcher echte Christ sich nicht zur verurteilten Stelle bekennen, die kurialistische hingegen verwerfen müsse. Er habe die vier St. Galler Exbenediktiner wiederholt gefragt, ob er denn das Gegenteil behaupten solle und sie

<sup>«</sup>Soeben höre ich, daß Alois Fuchs die meisten seiner Punkte widerrufen, daß er in den Schoß der Kirche kehren wolle» (NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 21. Juni 1833).

Kurze Beantwortung der Frage: Darf Alois Fuchs die acht von der St. Galler-Curia verdammten Sätze widerrufen? Allen Katholiken zur Beherzigung empfohlen (Rapperswil 1833). Diese Schrift stammt – zumindest in den Grundzügen – von A. Fuchs (Vadiana, A. Fuchs an J.A.S. Federer, 1. Aug. 1833; AZ Nr. 97 vom 4. Dez. 1833; Suspension 62 f.; Glauben I 387 ff.). Möglich ist die Mitarbeit eines geistlichen Freundes (z.B. Pfr. Chr. Fuchs oder Prof. F. J. Höfliger). Kurzrezensionen erschienen im «Freimütigen» Nr. 68 vom 26. Aug. 1833, im «Schweizerischen Republikaner» Nr. 86 vom 8. Okt. 1833 und in: Schweizerblätter 2 (1833) 254 (hg.v. J. A. Henne und J. J. Reithard).

damit jedesmal in nicht geringe Verlegenheit versetzt. Fuchs gibt gerne zu, daß die aus seiner Reformpredigt herausgezogenen Stellen ganz verschieden, gut oder bös, ja antitridentinisch und häretisch ausgelegt werden können. Aus jedem Text, selbst aus dem Vaterunser, könnten Irrtümer herausgezogen werden.<sup>3</sup> Deshalb seien Erklärungen notwendig, wie er sie mehrmals vor dem Bischöflichen Konsistorium in St. Gallen abgegeben habe. Wie widersinnig und unchristlich die verurteilten Stellen erscheinen, wenn das Gegenteil behauptet wird, will Fuchs an weiteren Beispielen zeigen.

Zweite Stelle: «Gottlob ist seit etwa drey hundert Jahren das repräsentative kirchliche Leben so sehr im Rückstand geblieben!» Oder noch seltsamer: «Seit etwa drey hundert Jahren hat das repräsentative kirchliche Leben, haben die Bisthums- und Provinzialsynoden, haben die Concilien herrlich geblüht!» (S. 12.)

Dritte Stelle: «Wir hoffen von dem schlechtern Theile des Klerus, er werde auch jetzt noch in seinem fast drey hundert jährigem Schlafe behaglich fortschlafen und seine köstlichen konstitutionellen Rechte nirgends weder reklamiren noch handhaben oder gar vollführen» (S. 15 ff.).

Vierte Stelle: «Der Papst ist innert den Grenzen seiner wahren, hohen Bestimmung geblieben, und ihr habt ihn nicht zum Dictator gemacht» (S.20).

Fünfte Stelle: «Die katholische Kirche bedarf nie einer wesentlichen Verbesserung (und jetzt besonders nicht) im Volksunterricht, im Kult, in der Liturgie – und in ihrer Hierarchie» (S. 22 f.).

Sechste Stelle: «Nie wird die Zeit kommen, wo die Kirche neu geboren wird, auch nie ihr göttlicher, alle erobernder Sieg» (S. 26).

Siebte Stelle: «Im geistigen Gebiete muß alles unfrey und erzwungen seyn, sonst hat es keinen Wert» (S. 29).

Achte Stelle: «Der kennt Christum, ja der kennt das Evangelium, der da glaubt, daß Jesu Religion nur mit ehelosen Priestern stehe und ohne sie falle» (S. 35).

Im zweiten Teil seiner «Kurzen Beantwortung» nimmt Alois Fuchs noch zu einigen Fragen Stellung, die nach seiner Suspension aufgeworfen worden sind. Er glaubt, daß er nicht in erster Linie wegen seiner Predigt «Ohne Christus kein Heil», sondern wegen seiner Schrift «Der große Abfall vom Vaterlande und die Rückkehr zu ihm» verurteilt worden sei. Diese Schrift, sein «Hauptverbrechen», habe ihm nicht nur kirchliche, sondern auch sehr viele politische Gegner zugezogen. Da es aber noch viel schwieriger gewesen sei, aus der «Vaterländischen Predigt» Ketzereien herauszuklauben, habe man von dieser in St. Gallen geschwiegen und seine Reformpredigt als Waffe gebraucht.<sup>4</sup>

Fuchs glaubt, daß er das gegen ihn geschleuderte, sehr harte Dekret vom 8. März 1833 mit gutem Gewissen nicht anerkennen dürfe. Wenn ein Priester nur deswegen suspendiert werde, weil er ein wohlgemeintes, freimütiges Wort über kirchliche Angelegenheiten geschrieben hat, möge er dabei ruhig sein. «Übrigens soll er aber auch, im tiefen Gefühle seiner vielfachen Gebrechlichkeit, die mit der Suspension bei der großen Menge verbundene Schmach geduldig auf sich nehmen, im Gedenken, wenn auch nicht in diesem Falle, dennoch in manch anderer Beziehung ein Kreuz verdient zu haben» (S. 45). Fuchs ist überzeugt, daß seine Suspension «zur

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. S. 95 Anm. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. S. 165 Anm. 2 – Die NZZ schrieb am 27. März 1833: «Von der gehaltenen Predigt war die Kuria längst in Kenntniß; sie stellte ihn darüber nie zur Rede. Erst als das Buch vom Abfall erschien, das die Schwyzer gegen ihn aufjagte, trat die Kuria ein.»

gehörigen Zeit ihr Ende erreichen» wird (S. 45). Unterdessen bringe sie die kirchlichen Angelegenheiten der Schweiz recht lebhaft zur Sprache, was sehr gut und höchst notwendig sei.<sup>5</sup>

Seine Angelegenheit habe zuerst im Bistum St. Gallen erledigt werden müssen. Deshalb habe er sich auf die Synode und auf ein Synodalgericht berufen. Das sei nicht eine Appellation von einer höheren an eine niedere Instanz. Eine Synode habe in der Kirche weit mehr zu bedeuten als vier Kurialisten, und ein Synodalgericht stehe zum mindesten auf der gleichen Linie wie vier alte Expatres, die leidenschaftlich und parteiisch geurteilt hätten und sich im übrigen weder durch Gelehrsamkeit noch durch persönliche Eigenschaften auszeichnen würden. Aufgabe der Synoden sei u.a. die Beilegung von Streitigkeiten, und die Synodalgerichte müßten – nebst den Bischöfen – die kirchlichen und geistlichen, vor den kirchlichen Gerichtshof gehörenden Streitsachen schlichten. Der Bischof müßte sich dem Urteil des Synodalgerichtes nicht einfach unterwerfen, wie alles verdrehende Sophisten behauptet hätten. Nein, auch der Bischof könnte ebensogut wie Alois Fuchs an eine höhere und schließlich an die höchste Instanz gelangen, wenn ihm das Urteil des Synodalgerichtes nicht gefallen würde.

Alois Fuchs beantwortet im weitern die Frage, warum er nicht nach Rom appelliert habe. «Aus dem einfachen Grund, weil dieses gegen allen kirchenrechtlichen Geschäftsgang sowie gegen alle Vernunft wäre. Vorerst nämlich müssen alle untern Instanzen durchgegangen seyn, ehe man an die höchste gelangt; keine soll überschritten werden.» In Rom hätte er es im übrigen wie in St. Gallen mit einer parteiischen Behörde zu tun, gegen deren allbekannte Anmaßungen er sich kräftig ausgesprochen habe. Wie würde die römische Kurie - wohl zu unterscheiden vom echten, reinen Papsttum - ihn nun behandeln, fragt Alois Fuchs. «Sie, die bekanntlich zum voraus schon so vielseitig bearbeitet und eingenommen ist! Sie, von der man hundertfältig weiß, wie sie überhaupt und gegen die Deutschen insbesondere gesinnt ist, und wie sie Deutschland kennt und beurtheilt! Brüstet sich ja die St. Galler Curia schon ohnehin damit, nur rein römische Censuren abcopiert zu haben. Würde nun die römische Curia ihre eigenen Censuren widerrufen? Würde sie weniger partheilich seyn als die St. Galler Curia? Würde A. Fuchs nach Rom appellieren, so wäre dies allerdings eine Appellation an die höchste vollziehende Behörde, aber zugleich an seine höchste Gegenparthei» (S. 48).<sup>10</sup>

Fuchs vertritt auch die Auffassung, daß über die zweite, dritte und vor allem über die vierte verurteilte Stelle nicht die römische Kurie, sondern ein «General-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> «Ohne die Unthaten der Landvögte wäre der Neujahrstag 1308 nicht der Geburtstag der schweizerischen Freiheit geworden. So auch im Kirchlichen. Ohne bittern Druck kein Kampf, und ohne ernsten Kampf kein großer Sieg!. . . Es müssen solche Ärgernisse kommen, und die Römlinge, die sie verursachen, verdienen statt eines Weherufs vielmehr den Dank der Nachwelt» (A. Fuchs in der AZ Nr. 13 vom 12. Febr. 1834; Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

<sup>6</sup> Gemeint sind Aemilian Haffner, Heinrich Müller-Friedberg, Theodor Wick und Konrad Scherer. «Ihr fünftes Mitglied, Herr J. N. Zürcher, ein Weltpriester, war gar nicht gegen A. Fuchs; daher wird hier mit vollem Rechte stets nur von vier Patres und Curialisten geredet. Der Bischof selbst war die ganze Zeit hinüber ferne und hielt sich während der Inquisition droben in den grauen Bünden auf» (S. 46).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Konzil von Trient: 24. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung (Egli 246) und 25. Sitzung, 10. Kap. von der Verbesserung (Egli 311 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. S. 201 Anm. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. S. 147.

<sup>10</sup> Vgl. S. 336.

Concilium» urteilen müßte (S. 48). Dieses stehe über dem Papst und seiner Kurie und habe zu bestimmen, ob und inwiefern die römische Kurie ihre Schranken übertreten habe und in welchem Verhältnis in Zukunft die Metropolitan- und Nationalkirchen zum Papst stehen sollen. <sup>11</sup> Mit guten Gründen könne man annehmen, daß weder eine Diözesansynode, noch eine Provinzial- oder Nationalsynode, noch ein Allgemeines Konzil ihn verurteilen würden, weil er keine Glaubenslehren angegriffen, das Christentum nach Kräften verteidigt und sich für Synoden aller Art mit Wärme ausgesprochen habe. <sup>12</sup>

Die in der «Kurzen Beantwortung» gestellte Frage: «Darf Alois Fuchs die acht von der St. Galler-Curia verdammten Sätze widerrufen?» wurde von Chorherr Geiger in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» mit einem entschiedenen Ja beantwortet. 13 Der frühere Theologieprofessor in Luzern findet, daß der anonyme Schreiber nicht nur gegen das Ansehen des Bischofs von Chur-St. Gallen und gegen die Tradition der ganzen katholischen Kirche, sondern auch gegen alle Regeln der Logik und selbst gegen den gesunden Menschenverstand verstoßen habe. Diese Art Verteidigung müßte man wahrlich perfid nennen, wenn sie nicht dem Mangel an Einsicht oder einer Unbesonnenheit zuzuschreiben sei. «Wenn die Kirche einen Satz verdammt», hält Geiger mit Recht fest, «stellt sie darum nicht schon jederzeit den kontradiktorischen Satz dafür auf. Es gibt Umstände der Person, der Zeit, des herrschenden Geistes, welche eine Proposition verwerflich machen. Es kann ein Satz einen katholischen Sinn zulassen, aber in einem unkatholischen Sinne ausgelegt werden, wo ihn somit die Kirche nothwendig verwerfen muß, damit die Katholiken nicht daran irre werden. Es ist Pflicht der Kirche, solche Sätze zu verbieten, weil es Pflicht der Kirche ist, für die Reinheit der Lehre eifrigst zu wachen, ohne daß sie deßwegen den kontradiktorischen Gegensatz, der in diesem Falle ein Irrthum wäre, als Wahrheit aufstellt.»

So könne man z.B aus der ersten verurteilten Stelle nicht schließen, daß es keine Freiheit und Gleichheit vor Gott und der Kirche gebe; daß das Christentum eine Stagnation kenne; daß es keine Repräsentation wolle. Wohl aber sei die Einführung des demokratischen Prinzips in der Kirche verurteilt. Die Kirche ist keine Demokratie; sie ist die absoluteste Monarchie. Der unumschränkte Autokrat davon ist Jesus Christus selbst, der gesagt hat (Mt 28,18): Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden» (S. 5). Was die Stagnation betreffe, müsse die Kirche an dem, was uns Christus gegeben und die Apostel überliefert haben, unbeweglich festhalten, obschon sie selbst auf ein beständiges Fortschreiten dringe, nämlich «daß wir immer tiefer in den Sinn des Überlieferten eindringen und dadurch, wie das Tridentinum sagt, beständig mehr und mehr in der Tugend und Heiligkeit zunehmen»

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Zur Lehre von der Oberhoheit des Konzils über den Papst (Konziliarismus) vgl. S. 227 Anm. 9.

A. Fuchs empfahl seine Schrift – zusammen mit «Alois Fuchs und Seine Suspensionsgeschichte mit Aktenstücken» (Rapperswyl 1833) – «sehr dringlich» in der «Appenzeller Zeitung» (Nr. 13 vom 12. Febr. 1834) und wünschte ihr «möglichst größte Ausbreitung» (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> SKZ Nr. 36 vom 7. Sept. 1833. Geigers Artikel erschien auch separat, betitelt: Die Frage: Soll Herr Fuchs widerrufen oder nicht? gegen einen Anonymus mit Ja beantwortet von Franz Geiger, Chorherrn und ehemaligen Professor der Theologie zu Luzern (Luzern 1833).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Auf die durch Verneinung der verurteilten Stellen entstandenen Parodien, Persiflagen und Absurditäten will Geiger nicht eingehen.

(S. 6). 15 Bezüglich Repräsentation betont Geiger, daß die Kirche eine solche kenne, aber von oben nach unten und nicht von unten nach oben.

Im übrigen gibt Geiger aber zu, daß die Zensur bei den meisten aus der umstrittenen Predigt herausgezogenen Stellen ein «Nicht», also das Gegenteil, im Auge habe, um die wahre katholische Lehre darzustellen. Wenn Fuchs z.B. sage, das Papalsystem müsse wieder ins gehörige Verhältnis zum Episkopalsystem zurückversetzt werden, so sei richtig, daß dies eben nicht nötig sei, denn nichts könne zurückversetzt werden, das nie versetzt worden sei. Es gebe ja nur ein einziges System, nämlich das episkopale, wovon der Papst der erste Ring sei. Und wenn Fuchs behaupte, die katholische Kirche bedürfe von Zeit zu Zeit einer wesentlichen Verbesserung, so sei eben wahr, daß die Kirche keiner wesentlichen Verbesserung bedürfe, weil sie von Christus selbst gegründet worden sei, der bei ihr alle Tage bis zum Ende der Zeiten zu bleiben versprochen habe (Mt 28,20) und der er den Heiligen Geist mitgeteilt habe, der bei und in ihr ewig bleiben und sie in alle Wahrheit einführen werde (Joh 16,13). Eine kirchliche Emanzipation, wie sie Fuchs verlange, müsse nicht stattfinden. «Wir gehorsamen dem obersten Hausvater und Hirten, den uns Jesus Christus gegeben, und Seinen Brüdern, den Bischöfen, die der Heilige Geist aufgestellt hat, uns zu regieren. Wir gehorsamen ihnen ganz freiwillig, und noch dazu mit Liebe. Wollen wir uns von diesem Gehorsam emanzipiren, so können wir dieses jede Stunde. So hat sich Luther, Calvin und Zwingli emanzipirt, und wenn der Anonymus und H. Fuchs sammt seinen Anhängern ebenfalls sich emanzipiren wollen, so dürfen sie versichert sein, die Kirche werde ihnen gar keine Hindernisse in den Weg legen» (S. 9).

Chorherr Geiger setzt sich des weitern mit verschiedenen Ansichten der Fuchsschen Reformpredigt auseinander und erhebt teilweise ähnliche Einwände wie in seiner Besprechung vom 4. August 1832 in demselben Blatt. Erwähnenswert ist seine Stellungnahme zur Forderung nach einem Erzbischof: Wenn die Schweizer einen Erzbischof haben wollen, werde der Papst gewiß nicht dagegen sein. Aber am Verhältnis des Erzbischofs und der Bischöfe zum Papst werde sich nicht das Geringste ändern, «außer daß eine Mittelaufsicht und eine Mittelstufe für die Appellation zwischen dem Papst und den Bischöfen dasteht» (S. 12). Im übrigen ist Geiger der Ansicht, daß ein Autor nicht über theologische und kirchliche Dinge schreiben sollte, wenn er nicht imstande ist, so genau und überlegt sich auszudrükken, daß ein Katholik ihn gar nicht mißverstehen kann.

16 Vgl. S. 150.

Geiger war religiös, politisch und sozial vom franz. Traditionalismus entscheidend beeinflußt. Siehe Niklaus Wicki, Der Luzerner Theologe Franz Geiger (1755–1843), Apologet aus geheiligter Überlieferung, in: Festschrift Gottfried Boesch, Schwyz 1980, 291–305. Vgl. Biogr. A. Fuchs I 62.

## 29. Widerruf der großen Mehrheit der Uznacher Kapitularen (Oktober 1833)

Das Bischöfliche Ordinariat in St. Gallen gab auf das erneute Schreiben des Kapitels Uznach vom 8. August 1833 keine Antwort mehr. Hingegen erhielt Dekan Rothlin eine Antwort auf sein Schreiben vom 16. August. Generalvikar Haffner bemerkte darin, daß die Erklärungen der obern Regiunkel (7. August) wie auch der Fünferkommission des Kapitels Uznach (8. August) von der Kurie «nicht ungünstig aufgenommen worden» seien.¹ Einige Kapitularen der obern Regiunkel zogen aus dieser Formulierung den Schluß, daß die Kurie mit den abgegebenen Erklärungen noch nicht zufrieden sei. Sie setzten deshalb eine neue Erklärung auf, in der sie die acht verurteilten Stellen bedingungslos widerriefen und sich ihren geistlichen Obern ehrerbietig unterwarfen.

Als Generalvikar Haffner von dieser Aktion Kenntnis erhielt, forderte er Dekan Rothlin auf, <sup>2</sup> das «Formular, eine Gattung Revocation und Submission», unverzüglich zu unterschreiben, «um den Wirren und dem Scandal ein Ende zu machen». Die früheren Deklarationen des Kapitels Uznach (8. August) und der obern Regiunkel (7. August) seien nämlich nicht «genügend gefunden worden». – «Haben Euer Hochw. manche im Namen des Kapitels eingereichte Schreiben, die man nicht gleichgültig aufnehmen konnte, unterzeichnet und das Sigill darauf gedruckt, so darf es Ihnen nicht zu schwer fallen, eine Erklärung zu unterzeichnen, die Ihnen vor Gott größere Ehre machen wird, als die Ehre gewisser Menschen ist, denen zulieb Sie früher manches unterzeichnet haben mögen, was man nicht gleichgültig aufzunehmen gegründete Ursache hatte.» Nach dieser unmißverständlichen Bitte des Generalvikars besprach sich Dekan Rothlin sofort mit Kommissar Brägger und Kammerer Bernet, dem die herumgebotene Erklärung bekannt war.<sup>3</sup>

Die Erklärung an das Bischöfliche Ordinariat in St. Gallen hatte folgenden Wortlaut: \*ADa wir aus Dero Stillschweigen auf das von der Fünferkommission unterm 8. August a.c. im Namen unsers Kapitels an Dieselben ausgefertigte Erklärungsschreiben schließen müssen, daß diese unsere Erklärung, auf die wir uns übrigens wieder berufen, noch nicht genüge, so erklären sich Unterzeichnete neuerdings positiv, bestimmt und offen, daß sie alle von dem Hochw. Ordinariate aus der von Professor Aloys Fuchs gehaltenen und nachher mit Beylagen edirten Predigt 'Ohne Christus kein Heil etc.' herausgehobenen und verworfenen Sätze – gegen die unterm 5. März l.J., übrigens ohne böswillige Tendenz, weil bedingt gegebene Erklärung – ebenfalls und in dem Sinne verwerfen, wie sie daliegen und von dem Hochw. Ordinariate verworfen worden sind, und wiederholen hiemit feyerlich die Gelobung, treue und gehorsame Söhne der Hl. Katholischen Kirche zu bleiben und ihrem Hochwürdigen Oberhirten und Hochdesselben Ordinariate immerhin den schuldigsten Gehorsam zu erweisen.»

Dekan Rothlin betrachtete diese Erklärung als «verfänglich» und befürchtete neue Zeitungspolemiken.<sup>5</sup> Auch Kommissar Brägger brachte seine Vorbehalte an,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Quelle in Anm. 2 – Das Original ist nicht vorhanden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> DA Uz, Akte Nr. 789: Schreiben vom 24. Sept. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Quelle in Anm. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BiA SG, Kapitel Uznach: Erklärung vom 1. Okt. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Quelle in Anm. 7.

doch Kammerer Bernet zerstreute die Bedenken. Er «übernahm die Sammlung der Unterschriften, und zwar in beiden Regiunkeln, und damit kein Mißbrauch mit dem Schreiben gemacht werden möchte», schickte «er seinen eigenen Herren Frühmesser», Johann Anton Wäspe, zu den Kapitularen.<sup>6</sup> Pfarrer Beul (Eschenbach), der mutmaßliche Verfasser der neuen Erklärung, hielt in einem vertraulichen Brief an Rothlin noch fest, daß dem Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat alle Eigenschaften eines Privatschreibens anhaften würden: «Jeder unterschreibt für sich, so als wenn es jeder für sich absendete. Es mangeln ihm durchaus alle Eigenschaften eines Behörde- oder Kapitelschreibens. Deswegen kann jeder seine bezüglichen Beisätze machen... Jeder unterschreibt für sich, und er unterschreibt nicht mehr.»<sup>7</sup>

Den unbedingten Widerruf unterschrieben der Reihe nach folgende zwölf Mitglieder des Kapitels Uznach: <sup>8</sup>

OBERE REGIUNKEL (Regiunkel Uznach)

St. Gallenkappel: Pfarrer Joseph Anselm Schubiger, Kapitelssekretär

Goldingen: Pfarrer Kaspar Leonz Rüegg, Deputat der obern Regiunkel<sup>9</sup> und Kaplan Balthasar Christian Wißmann<sup>10</sup>

Eschenbach: Pfarrer Rudolf Anton Beul und Kaplan Nikolaus Hofmann<sup>11</sup>

Schmerikon: Pfarrer Joseph Anton Bernet, Kammerer des Kapitels Uznach<sup>12</sup> und Frühmesser Johann Anton Wäspe

Uznach: Pfarrer Rudolf Anton Rothlin, Dekan des Kapitels Uznach

- Quelle in Anm. 14 Die «St. Galler Zeitung» (Nr. 87 vom 30. Okt. 1833) nannte Frühmesser Wäspe (Schmerikon) den hölzernsten aller Kapitularen, «mit dem, wie wir glauben möchten, der Demiurg den Übergang von dem Tierreich zur Menschheit machte», der aber doch noch ordiniert worden sei.
- DA Uz, Akte Nr. 790: Brief vom 3. Okt. 1833.

  Rudolf Anton Beul (1784–1858) von Lachen. Pfarrer in Linthal (1810), Murg (1827) und Eschenbach (1828–57). Sekretär des Kapitels Uznach. Schulinspektor. Wessenbergianer. Soll wegen seiner freis. Grundsätze 1857 zur Resignation gezwungen worden sein. Nekrologe von 1858: SGZ Nr. 71 vom 25. März, Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster Nr. 25 vom 27. März, NZZ Nr. 88 vom 29. März (Pfr. R. Kälin); Justus Landolt, Die Geschichte der Kirchgemeinde Lachen, nach urkundlichen Quellen, Gfr. 31 (1876) 1–112, zit. 88; Schöb 22; Dettling 316; Duft 27.
- <sup>8</sup> Quelle in Anm. 4 Die gut informierte «St. Galler Zeitung» nannte am 30. Okt. 1833 (Nr. 87) die Namen der Revokanten.
- <sup>9</sup> Kaspar Leonz Rüegg (1781–1857) von St. Gallenkappel. Kaplan in Lichtensteig (1811) und Berneck (1813). Pfarrer in Hemberg (1815) und Goldingen (1819–56). Kammerer des Kapitels Uznach. Gut befreundet mit Prof. J. B. Hirscher. Schöb 122; Albert Blöchlinger, Chronik der Pfarrei St. Nikolaus zu Goldingen, in: Heimatkunde vom Linthgebiet 11 (1938) 31–37 und 46–48, zit. 33 f. «Rüegg und Beul hatten sich während der ganzen Causa der offiziellen Theilnahme enthalten, weil sie den Standpunkt des Kapitels mit Beschlagung dieser Sache verrückt und die bisherigen Schlüsse überschritten glaubten, indem längst sämmtliche Kapitel gewichen, Parteinahmen ausdrücklich von der Hand gewiesen worden, somit jede Verpflichtung, einzutreten, ihre Endschaft hatte, und anderseits hierseitige Schlußnahme Niemanden, dem Hrn. A. Fuchs am allerwenigsten, frommen könnte» (Freim. Nr. 97 vom 6. Dez. 1833).
- Balthasar Christian Wißmann (1793–1857) von St. Gallenkappel. 1826 Frühmesser in Rüeterswil bei St. Gallenkappel. 1830 bis zum Tod Kaplan in Goldingen. Schöb 154.
- Nikolaus Hofmann (1787–1867) von Goldingen. Nach der Ordination (1813) Kaplan in Uznach (1814) und Kaltbrunn (1818). In Eschenbach Vikar (1822) und Kaplan (1824–66). Schöb 77; Johann Fäh, Die Geschichte der Pfarrkirche St. Georg zu Oberkirch und Kaltbrunn (940–1940), Uznach 1940, 165.
- <sup>12</sup> «Bernet und Schubiger erklärten, bei ihnen sei das non plus ultra eingetreten; innert den Marken des Kirchlichen hätten sie getreulich mitgehalten» (Freim. Nr. 97 vom 6. Dez. 1833). Nach dem «Schweizerischen Republikaner» war Kammerer Bernet «sonst einer der begeistertsten Fuchsiten» (Nr. 94 vom 5. Nov. 1833).

UNTERE REGIUNKEL (Regiunkel Rapperswil)

Bußkirch: Pfarrer Gregor Bamert<sup>13</sup>

Bollingen: Pfarrer Joseph Helbling, zugleich Frühmesser in Rapperswil Jona: Pfarrer Joseph Valentin Helbling, Deputat der untern Regiunkel

Wagen: Frühmesser Urs Joseph Widmer

Dekan Rothlin schickte den Widerruf mit den zwölf Unterschriften am 6. Oktober 1833 nach St. Gallen ab. Die Tatsache, daß zahlreiche Kapitularen die unbedingte Revokation nicht unterzeichnet hatten, veranlaßte ihn in einem Begleitbrief<sup>14</sup> zur Bemerkung, er wisse nicht, ob Frühmesser Wäspe, den sein Pfarrer, Kammerer Bernet, in beiden Regiunkeln herumgeschickt habe, «bei allen Herren Kapitularen angeklopft oder bei der Mehrzahl schon zufrieden war». Ihm sei nur bekannt, daß Frühmesser Wäspe nicht in Kaltbrunn gewesen sei, «welches aus lauter Vergessenheit mag geschehen sein». Dem dortigen Pfarrer und Kommissar Brägger sei «zwar ein Mitleidgefühl angeboren, welches stets zu Gunsten eines unglücklichen Mitbruders rege ist». Aus seiner Kenntnis wie auch aus der geäußerten Gesinnung des Bischöflichen Kommissars könne er aber schließen, daß dieser seine Unterschrift nicht verweigert hätte.

Um diese Zeit muß der Bischof von Chur-St. Gallen gewichtige Post aus Rom erhalten haben: Zwei Bullen, von denen die eine das ganze Kapitel Uznach suspendierte und die andere über Alois Fuchs die Exkommunikation verhängte. <sup>15</sup> Die bischöfliche Kurie wird die beiden päpstlichen Erlasse unverzüglich Dekan Rothlin mitgeteilt haben. Dieser soll jenen Kapitularen, die noch nicht widerrufen hatten, mit der aus Rom eingetroffenen Suspensionsbulle gedroht haben, <sup>16</sup> womit er erreichte, daß noch verschiedene Kapitularen den unbedingten Widerruf unterzeichneten. <sup>17</sup> Der Vorsteher des Kapitels Uznach schickte die Erklärung umgehend dem Generalvikar und vergaß nicht zu bemerken, daß sogar Pfarrhelfer Hübscher einen Widerruf vorbereite, und zwar in einem eigenen Schriftstück. <sup>18</sup> Generalvikar Haffner bestätigte am 12. Oktober 1833 den richtigen Empfang der verschiedenen Meldungen aus Uznach und versicherte Dekan Rothlin, daß «eine förmliche Antwort» später erfolgen werde. <sup>19</sup> In aller Eile schrieb Haffner folgende Punkte nieder:

<sup>14</sup> BiA SG, Kapitel Uznach: Dekan Rothlin an Generalvikar Haffner, 6. Okt. 1833. Siehe auch: Generalvikar Haffner an Chr. Fuchs, 5. Okt. 1833 (Spieß, Regeneration II 193).

15 1833: Freim. Nr. 83 vom 18. Okt., AZ Nr. 85 vom 23. Okt., SGZ Nr. 87 vom 30. Okt., Erz. Nr. 93 vom 19. Nov., SGZ Nr. 98 vom 7. Dez.

Gregor Bamert (1800–1880) von Tuggen. 1824–29 Frühmesser in Wagen (Gemeinde Jona), hierauf bis 1876 Pfarrer von Bußkirch. — St. Galler Volksblatt Nr. 18 vom 30. April 1880; Anton Helbling, Die Geschichte der uralten Pfarrei Bußkirch am obern Zürichsee, Jona 1976²; Schöb 21; Dettling 316.

KAh ZH, Nachlaß G. J. Baumgartner, Fasz. 18: Brief von Chr. Fuchs vom 20. Okt. 1833 (abgedruckt bei Spieß, Regeneration II 189 f.). Siehe auch: Federer an Baumgartner, Ende Okt. 1833 (Spieß, Regeneration III 112).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> SGZ Nr. 87 vom 30. Okt. 1833.

<sup>18</sup> Quelle in Anm. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> DA Uz, Akte Nr. 792: Schreiben vom 12. Okt. 1833. Die «förmliche Antwort» fehlt bei den Akten.

- «1. Die von fast allen HH. Kapitularen des Kapitels Utznach unterzeichnete Revocation und Submission hat mir und allen geistl. Räthen überaus große Freude gemacht und uns vollkommen zufrieden gestellt. Da Celsissimus schwer krank darnieder liegt und mir verbothen ist, mit was immer für Geschäften vor Ihm zu erscheinen, so ließ ich gleichwohl Hochselben durch H. Canonicus Battaglia von Chur, der hier gegenwärtig ist, diese tröstliche Nachricht bekannt machen.<sup>20</sup>
- 2. Euer Hochw. werden wohl thun, wenn Sie sich von dem Bischöfl. Commissar, H. Brägger in Kaltbrunn, schriftlich versichern lassen, daß er der eingereichten Revocation und Submission beytrette und uns seinen Beytritt schriftlich überschicke.
- 3. Wir werden von dieser Revocation und Submission keinen andern Gebrauch machen, als wo es höchst nothwenig ist und Ihnen zur Ehre gereichen wird.
- 4. In öffentliche Blätter und Zeitungen wird von uns nichts eingerückt werden. Ich müßte mich höchlich verwundern, wie es der Freimüthige nach seiner Art bekannt machen könnte, ehe wir davon zur Kenntniß gekommen sind.»

Wie viele Kapitularen hatten nun nicht widerrufen? Nach einem Bericht der «Schweizerischen Kirchenzeitung» <sup>21</sup> waren es vier, nämlich Stadtpfarrer Christophor Fuchs, Professor Alois Fuchs, Pfarrhelfer Hübscher und «der Hochw. Regierungsrat Helbling». Die «St. Galler Zeitung» <sup>22</sup> fügte den vier Nichtrevokanten noch sieben weitere hinzu, und zwar nur jene, die ihr gerade in den Sinn kamen, nämlich Kommissar Brägger, Kaltbrunn; in Uznach: Kaplan Friedrich Joseph Wilhelm, <sup>23</sup> Frühmesser Heinrich Suter <sup>24</sup> sowie Pankraz Helbling und Nikolaus Frey, beide Lehrer am Strotz'schen Institut <sup>25</sup>; in Rapperswil: Jakob Franz Breny, Vikar der Spitalpfründe und Karl Ziegler.

Wo liegt nun die Wahrheit? Nach dem übereinstimmenden Urteil aller Quellen – mit Ausnahme der «St. Galler Zeitung» – haben die meisten Mitglieder des Kapitels

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Gegen Ende Sept. 1833 verbreitete sich die Nachricht, daß der Bischof sich unwohl fühle. «Mit dem 1. October waren die Kräfte schon so sehr geschwunden, daß er vom 5. an das Krankenbett nicht mehr verlassen konnte. Mit herzlicher Freude empfing er seinen vieljährigen Freund und Oeconomie-Verwalter, damals Domsextar, später Domdecan, Johann Battaglia. . . Am 8. October empfing der Fürstbischof feierlich und in Gegenwart der zu St. Gallen residirenden Domcapitularen mit großer Andacht, zur allgemeinen Erbauung, die heilige Communion als letzte Wegzehrung» (Johann Franz Fetz, Gedenkblätter an Carl Rudolph. . ., Lindau 1853, 139). Die ernsthafte Erkrankung des 73jährigen Bischofs war nicht ohne Einfluß auf den Widerruf einiger Kapitularen (Freim. Nr. 97 vom 6. Dez. 1833). Über Johann Battaglia (1779–1843) von Parsonz GR s. Helvetia Sacra I/1 556.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Nr. 43 vom 26. Okt. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Nr. 91 vom 13. Nov. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Friedrich Joseph Wilhelm (1801–1871) von Reichenburg. Nach der Priesterweihe (1825) Kaplan in Rothenthurm. In Uznach Josefskaplan (1827), Kreuzkaplan (1833), Kinderpfarrer (1840), Pfarrer (1853 bis zum Tod). Kammerer des Kapitels Uznach. — Alois Blöchliger, Die Pfarrherren von Uznach, Uznach 1932, 38–41; Schöb 154; Duft 82.

Heinrich Suter, geb. 1791, von Muotathal. 1818–35 Frühmesser in Uznach, dann Feldprediger bei den Schweizer Truppen in Neapel. — Schöb 134; Engelmar Egli, Muotathaler Chronik, Schwyz 1945, 60 f.; Rudolf A. Rothlin (1770–1840), Beschreibung der Stadt Uznach, bearbeitet von Paul Oberholzer, Uznach 1975, 42 f.

Nikolaus Frey (1800–1854) von Mellingen AG. 1825 Vikar in St. Gallenkappel. 1833 Lehrer in Uznach, dann Kaplan in Walenstadt. 1836 Pfarrer in Altstätten. Bischöfl. Kommissar. Ruralkanoniker (1847). Schulinspektor. Von der rad. Regierung seiner Stelle entsetzt. 1849 Pfarrer in St. Peterzell. Bischöfl. Kommissar. 1853 Pfarrer in Jona. Deputat der Regiunkel Rapperswil. — Schöb 55; Holenstein 138 f.; Meile 138.

Uznach widerrufen, mit andern Worten: Es haben nur wenige nicht widerrufen oder einen Widerruf verweigert.<sup>26</sup>

Von rund einem Dutzend Nichtrevokanten zu sprechen, wie es die «St. Galler Zeitung» tat, ist also übertrieben. Doch auch die Angaben der «Schweizerischen Kirchenzeitung» können nicht ganz überzeugen. Sicher ist, daß außer Felix Helbling, Christophor und Alois Fuchs auch Jakob Franz Breny, Vikar der Spitalpfründe Rapperswil, nicht widerrufen hat.<sup>27</sup> Ebenso sicher aber ist, daß der bekannte Pfarrhelfer Hübscher revoziert hat, zwar erst im November 1833, dafür aber in einer eigenen Schrift, und dazu lateinisch und deutsch.<sup>28</sup> Auch soll er alle Geistlichen, die sich durch seine letzten Schriften beleidigt fühlten, um Verzeihung gebeten haben.<sup>29</sup> Schließlich schloß Hübscher am 23. Oktober 1833 mit alt Gemeindeschreiber Basil Helbling Frieden, was diesen veranlaßte, «die gegen Herrn Pfarrhelfer Hübscher bei der bischöflichen Kurie in St. Gallen mit Lieutenant Greith und Karl Johann Helbling eingegebene Klage allernächst zurückzuziehen und diesfalls gegen Herrn Hübscher keine weitern Klagen mehr zu führen».<sup>30</sup>

Ob der Bischöfliche Kommissar, Pfarrer Brägger (Kaltbrunn), dem Verlangen des Generalvikars nachgekommen ist und schließlich die «Revocation und Submission» unterzeichnet hat, kann füglich bezweifelt werden. Der entschieden liberale Geistliche hatte nämlich wie wenige immer wieder «den Mut, anderer Ansicht zu sein und sich für Duldung und Fortschritt auszusprechen». Alois Fuchs hat ihn – im Gegensatz zu Hübscher – nie getadelt, und Felix Helbling bemerkte in einem spätern Rückblick lakonisch: «In der Synodal- und Fuchs'schen Angelegenheit hat sich Dekan Rothlin wie ein Verräther, Commissar Brägger als Mann benommen.»

Generalvikar Haffner sprach «von fast allen HH. Kapitularen des Kapitels Utznach», die die Revokation und Submission unterzeichnet hätten (Quelle in Anm. 19). Felix Helbling schrieb in seinen Lebenserinnerungen: «Als dann das Gerücht absichtlich herumgetragen wurde, es werde das ganze Kapitel Utznach suspendirt werden, verkrochen sich die meisten und erklärten oder heuchelten Widerruf und Unterwürfigkeit» (Biogr. 106). Nach Dekan Rothlin hatten «wenige» Kapitularen nicht unterzeichnet (Freim. Nr. 89 vom 8. Nov. 1833). A. Fuchs sprach von «wenigen Getreuen» (AZ Nr. 95 vom 27. Nov. 1833), G. J. Baumgartner – aus seiner späteren Sicht – von «wenigen Verstockten» (Schweiz II 48).

A. Fuchs nannte im Febr. 1834 Chr. Fuchs und J. F. Breny «zwei seiner treugebliebenen Freunde», die deswegen heftig verfolgt würden (AZ Nr. 13 vom 12. Febr. 1834; Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen). Von Felix Helbling konnte im strengen Sinn kein Widerruf erwartet werden, da er seit seiner Wahl in den st. gallischen Regierungsrat (4. Juni 1833) auf alle priesterlichen Funktionen verzichtete (A. Baumgartner, Biogr. 101). Er hatte «sich selbst... suspendirt und säcularisirt» (a.a.O. 352). An der Konferenz vom 2. Juli 1833 verabschiedete er sich vom Kapitel Uznach (vgl. S. 365).

<sup>28</sup> A. Fuchs in der AZ Nr. 96 vom 30. Nov. und Nr. 101 vom 18. Dez. 1833 (Originale in der Kantonsbibliothek AR, Trogen); SGZ Nr. 2 vom 4. Jan. 1834 – Das Schriftstück ist nicht erhalten geblieben.

A. Fuchs in der AZ Nr. 96 vom 30. Nov. 1833; SGZ Nr. 2 vom 4. Jan. 1834 – In erster Linie handelt es sich um die im Jahre 1833 in Stäfa neuaufgelegte Schrift «Über Unwissenheit und Unwissenschaftlichkeit des Mehrtheils der katholischen Geistlichkeit in der Schweiz. Von einem katholischen Geistlichen»; dann wohl auch um die Schrift «Ein freies Wort an und über die katholisch-schweizerischen Kleinstädter. Von einem kathol. Geistlichen» (Zug 1832), die ziemlich sicher von Hübscher stammt. Im «Freien Wort» werden u.a. die Kapuziner kritisiert (s. Steimer 249–252). Hübscher erklärte in der «St. Galler Zeitung» vom 26. Okt. 1833, er sei kein Feind der Orden, am allerwenigsten des Kapuzinerordens, «als dem freiesten unter allen». Er schätze und achte alle frommen Institutionen, wenn sie ihrem Wesen und ihrer Bestimmung entsprechen; er bekämpfe lediglich die Mißbräuche.

30 SGZ Nr. 89 vom 6. Nov. 1833 (Gegenseitige Ehrenerklärung). Vgl. A. Fuchs in der AZ Nr. 102 vom 21. Dez. 1833.

31 SGZ Nr. 12 vom 15. Jan. 1857 (Nekrolog).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Biogr. 106 – Im Urteil von Chr. Fuchs war Dekan Rothlin der «Hauptverräther« (Quelle in Anm. 16). Vgl. Baumgartner, Schweiz II 48.

Auch der radikale Priester Pankraz Helbling, der mutmaßliche Verfasser der Beiträge in der «St. Galler Zeitung», <sup>33</sup> wird ziemlich sicher nicht widerrufen haben. Zu den Nichtrevokanten wird ferner der Uznacher Kaplan Wilhelm gerechnet werden müssen. <sup>34</sup> Im Ganzen mögen etwa ein halbes Dutzend Mitglieder des Kapitels Uznach nicht widerrufen haben. Der Strafe der Suspension bzw. Exkommunikation (für Alois Fuchs) sind sie wohl nur entgangen, weil Bischof Karl Rudolf seit Anfang Oktober krank darniederlag und drei Wochen später – am 23. Oktober 1833 – verstarb. <sup>35</sup> Noch zwei Jahre später soll im Klerus «gewaltige Angst vor Suspensionen und Exkommunikationen» gewaltet haben. <sup>36</sup>

Der Widerruf der meisten Uznacher Kapitularen wurde von radikaler Seite heftig kritisiert. Der «Schweizerische Republikaner»<sup>37</sup> warf den Unterzeichnern vor, «bei dem ersten Schein einiger Gefahr für sie selbst... ihre Überzeugung ihrer Stelle zum Opfer gebracht» zu haben. Als einen «Sieg des Magens über Kopf und Herz» betrachtete auch die «St. Galler Zeitung» die «Rückkehr eines Großteils der Uznacher Kapitularen in den Schoß der hl. Kuria».<sup>38</sup> Die Fuchssche Reformpredigt sei nicht aus dem Sinn und Herz des Kapitels Uznach gehalten, geschrieben und ediert worden, wie dieses am 5. März 1833 in Schmerikon erklärt habe.<sup>39</sup> «Das Ganze war – wie die Zeit lehrte – ein bloßer Schein, ein Nimbus, ein Bombast... Es staken hinter der Löwenhaut meist nur furchtsame Tiere.» Doch einfach verdammen könne und dürfe man die Revokanten auch wieder nicht. Der katholische Geistliche sei nun einmal dazu verdammt, ein Sklave auf dieser Erde zu sein und täglich 7mal 77mal<sup>40</sup> seine bessere Überzeugung hinzuopfern, wenn er nicht vom großen und kleinen Pöbel zu Boden getreten und gesteinigt werden wolle. Er müsse sein Handwerk treiben, wie es nun einmal zunftgemäß sei. «Und was haben die

<sup>33</sup> Pankraz Helbling redigierte 1833 für einige Zeit die «St. Galler Zeitung», deren Mitarbeiter er schon zu Beginn der dreißiger Jahre war (Nekrologe im «Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster» Nr. 79 vom 30. Sept. und im «Neuen Tagblatt aus der östlichen Schweiz» Nr. 229 vom 6. Okt. 1868).

Einige Kapitularen sollen nach dem Tod des Bischofs geäußert haben, daß sie nun nicht mehr widerrufen würden (A. Fuchs in der AZ Nr. 90 vom 9. Nov. 1833). – Nach dem «Erzähler» (Nr. 93 vom 19. Nov. 1833) befanden sich die beiden «ganz merkwürdigen» Bullen aus Rom im Nachlaß des Bischofs. Sie seien nun wohlerworbenes Eigentum der Kath. Administration. Der Verfasser wünscht, daß sie in der Stiftsbibliothek St. Gallen neben der ägyptischen Mumie ausgestellt werden (!). Nach Wessenberg (IV 313, Reisetagebücher vom Mai 1834) ist die Exkommunikationsbulle gegen Prof. Fuchs veröffentlicht worden. Diese Publikation ließ sich ebensowenig finden wie die vielgenannten Bullen.

<sup>36</sup> G. J. Baumgartner an J. J. Heß, 15. Jan. 1836 (zit. bei Spieß, Baumgartner-Heß 573).

Daß Wilhelm nicht widerrufen hat, berichtete nicht nur die «St. Galler Zeitung» (Nr. 91 vom 13. Nov. 1833), sondern – «aus ganz sicherer Quelle» – bereits der «Schweizerische Republikaner» (Nr. 94 vom 5. Nov. 1833). In einer aufschlußreichen Einsendung an den «Freimütigen» (Nr. 97 vom 6. Dez. 1833) lesen wir: «Brägger, Wilhelm, Suter verweigerten die Unterzeichnung, theils weil ihr neutrales Volk sie nicht drängte, theils folgerecht, weil für den, der Sinn für Sinn, Schritt für Schritt unbefangen beurtheilt und ruhig und besonnen vergleicht, nie eine Zustimmung ausgesprochen worden, sie mithin nicht rückschreiben wollten, was sie nie geschrieben.» Es existiert in der Tat kein Aktenstück, in dem die Mitglieder des Kapitels Uznach einzeln mit ihrer Unterschrift der Reformpredigt von A. Fuchs zugestimmt hätten. Die Erklärung vom 5. März 1833 wurde im Namen und Auftrag des Kapitels von Dekan Rothlin und Sekretär Schubiger unterzeichnet (s. S. 202). Sie war übrigens, da vor Bekanntmachung des bischöflichen Urteils abgefaßt, nur eine bedingte Zustimmung zur umstrittenen Predigt und wurde später abschwächend als «warme Anteilnahme am Schicksal eines lieben Mitbruders» interpretiert (s. S. 358).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Nr. 91 vom 25. Okt. 1833 (auch AZ Nr. 87 vom 29. Okt. 1833).

<sup>38</sup> Nr. 87 vom 30. Okt. 1833.

<sup>39</sup> Vgl. S. 202.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. Gen 4,24; Mt 18,22.

helleren Geistlichen, die offen den Kampf mit dem Romanismus anheben, von dem Volk oder von den Regierungen zu erwarten?» fragt das radikale St. Galler Blatt zum Schluß. Kaum mehr als Verfolgung von der einen und Untätigkeit von der andern Seite, war seine Antwort.

Zwei Wochen später präzisierte dasselbe Blatt:<sup>41</sup> «Was geschah, war Sache einzelner, geschah auf Antrieb einzelner und mit absichtlicher Umgehung des Kapitels; und in diesem letztern Punkte liegt eben das Schändliche seiner Anstifter... Es mußten die Unterschriften vereinzelt erlistet und erschlichen werden. Daß dieser Gang befolgt, in dieser Weise gehandelt wurde, werden die Urheber davon nie rechtfertigen, nie verantworten können. Wir lassen es dahingestellt, was für einen Namen bei diesem Spiel Dekan Rothlin und Pfarrer Beul verdient haben.» Es dürfe auch niemand glauben, daß alle Unterzeichner von ihrer früheren Überzeugung abgefallen und in den Schoß der Kurie zurückgekehrt seien. Die zur Unterschrift herumgebotene Erklärung habe nur drei der früheren widersprechende Worte enthalten,<sup>42</sup> die mancher Kapitular bei flüchtiger Durchsicht übersehen und daher bona fide unterschrieben habe. Mehrere Unterzeichner würden ihre Unterschrift deshalb erschlichen nennen und die Schlinge oder Falle, in die sie geraten seien, verfluchen.

Alois Fuchs sprach in einem Zeitungsartikel von «Revokations-Unfug im Seebezirk». <sup>43</sup> Ungeachtet wiederholter Kapitelsbeschlüsse in dieser Angelegenheit hätten einige Kapitularen einzeln widerrufen, ohne in dieser wichtigen Frage die Fünferkommission zu besammeln. Drei Revokanten – Dekan Rothlin, Kammerer Bernet und Pfarrer Helbling (Bollingen) – seien sogar Mitglieder dieser Kommission, die aufgestellt worden sei, um ernste Gegenstände und Vorfälle vorzuberaten und dann dem Gesamtkapitel Vorschläge zu unterbreiten. Nun sei – unbrüderlich und unpriesterlich – sowohl die Kommission wie das Kapitel umgangen worden. Fuchs fragt: «Waren die Revokanten überzeugt, daß ihr Schritt gut, heilsam und pflichtgemäß sei, warum veranstalteten sie denn nicht Kommissionen und Kapitelskonferenzen, zumal die ersten Vorsteher unter den Revokanten sind? Warum versuchten sie nicht mit aller Liebe und mit allem Ernste, die Gesammt-Kapitularen von ihrem Irrwege zurückzuführen, um einen gemeinsamen Beschluß zu erzielen?» Winkelzüge würden kein gutes, ehrenvolles Unternehmen verraten. <sup>44</sup>

Allbekannt seien die wiederholten pompösen Erklärungen des Kapitels Uznach, unterzeichnet von Dekan Rothlin, dessen Motto hochtönend gelautet habe: «Einer für alle, alle für einen!» Die Worte «Einer für alle!» hätten ihn (Fuchs) ehrlich erfüllt, als er das hart angefochtene Kapitel Uznach in Rede und Schrift verteidigt habe. Vom Wahlspruch «Alle für einen!» hätten sich nun aber nicht wenige Kapitularen abgewandt. Fuchs fährt fort: «Einige wenige Kapitularen nahmen an allen Verhandlungen entweder gar keinen Anteil oder bildeten ununterbrochen eine Opposition. Ehre jedem, der Charakter hat und sich nach Wissen und Gewissen ausspricht! Andere aber, und zwar unter den Revokanten, sprachen sich wiederholt sehr kräftig aus. Einer brachte einige Male wohlgesetzte Aufsätze mit;<sup>45</sup> hin und

<sup>41</sup> SGZ Nr. 91 vom 13. Nov. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> In der Erklärung vom 1. Okt. 1833 steht der wichtige Zusatz «wie sie daliegen», drei Worte, die in der Erklärung vom 8. Aug. 1833 fehlen.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> AZ Nr. 90 vom 9. Nov. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Fuchs zitiert Joh. 3,20 f.: «Jeder, der Arges treibt, haßt das Licht und kommt nicht an das Licht, damit seine Werke nicht aufgedeckt werden. Wer aber die Wahrheit tut, kommt an das Licht, und von seinen Taten wird offenbar, daß sie in Gott getan sind».

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Wahrscheinlich Pfarrhelfer Hübscher. Siehe Anm. 60.

wieder erlaubte sich ein anderer sehr herbe und derbe Ausdrücke.» Fuchs beteuert, daß er keinen Mitbruder weder im geheimen noch öffentlich eingeschüchtert habe.

Im übrigen teilt Alois Fuchs die Meinung der «St. Galler Zeitung», daß man die Revokanten nicht allzu hart beurteilen solle. «Leben sie ja in der alleinseligmachenden und alleinverdammenden Kirche<sup>46</sup> und sind sie ja ohnehin im Falle, tagtäglich ihre Überzeugung 7mal 77mal verleugnen zu müssen.»<sup>47</sup> Fuchs würde es daher auch nicht befremden, wenn noch weitere Mitglieder des Kapitels Uznach widerrufen würden. Seinen Kommentar schließt er mit den Worten: «Wenn nicht die Regierungen und die Kantonsräte und die edlern Laien den wohldenkenden Klerus unterstützen, so ist dieser verloren. Die Kongregation<sup>48</sup> wendet alles auf, sogar große Summen. Was tut hingegen die freisinnige Partei? Die alten Eidgenossen fürchteten weder Bann noch Fluch und zwangen kurialistisch gesinnte Priester zum Gehorsam. Werden wohl die heutigen Regierungen patriotisch gesinnte Geistliche unterstützen und gegen nahe und ferne Bannstrahlen schützen? Wir hoffen es; es tut wirklich not und müßte gute Folgen haben.»

Dekan Rothlin war über die harte Kritik der meisten Zeitungen sehr betroffen. In einer öffentlichen Erklärung<sup>49</sup> gibt er zwar zu, daß die meisten Mitglieder des Kapitels Uznach eine herumgebotene «Formel» unterzeichnet haben, in der sie die früher aus ihrem Herzen geschriebene Predigt von Prof. Alois Fuchs mit den von der bischöflichen Kurie verdammten Sätzen, wie sie daliegen, verwerfen und sich offen, frei und bestimmt als gehorsame und treue Söhne der katholischen Kirche erklären. «Aber unwahr ist's und ein großer Mißverstand», fährt der Vorsteher des Kapitels Uznach fort, «wenn man verstehen und glauben machen will, als habe man dadurch auf Synoden, darauf unser Streben allein und eigentlich gerichtet war, verzichtet. Die Synoden waren mir und gewiß jedem Andern das Mittel zur Erweckung und Hebung des kirchlichen Lebens - und sind es noch. Unglaublich ist's und im höchsten Grad ehrenkränkend zu behaupten, daß sich jene nur aus Scheu und Furcht und mit Verläugnung ihrer eigenen Grundsätze zum Unterschreiben bewegen ließen. Welch ein Charakter, der auch dem allergeringsten Laien übel anstehen müßte. Kein Mann von Ehre bringt, um Amt und Brod nicht zu verlieren, das Heilige zum Opfer. Und dieses Heilige ist die bessere Überzeugung. Was wider diese, die Einheit und Ganzheit des innern Menschen geschieht, ist nach der bewährtesten Philosophen Ausdrucke Sünde, der Gegensatz vom Heiligen, der Abfall von Gott und Christus! Welch ein Katholizismus, wie man ihn kaum im dunklen Mittelalter finden möchte!» Schließlich nimmt Rothlin die Unterzeichner in Schutz, weil sie, für fremde Belehrung wie für eigene Forschung immer empfänglich, hinsichtlich der Fuchsschen Sätze sich wenigstens teilweise eines Bessern besonnen hätten.

Alois Fuchs fühlte sich durch Rothlins Erklärung herausgefordert.<sup>50</sup> In seinen

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Fuchs (oder Henne?) zieht die Bezeichnung «christ-katholisch» den «Sekten- und Parteinamen» römisch-katholisch oder griechisch-katholisch weit vor. «Weder im Wörtlein 'römisch' noch im Wörtlein 'griechisch', sondern – wie die Hl. Schrift ausdrücklich lehrt – nur in Christus ist unser Heil. Nach der Lehre des hl. Johannes ist in der christlichen Religion und Kirche die Liebe das alleinseligmachende» (Der Gärtner Nr. 5 vom 5. August 1835). Vgl. S. 240 f. Anm. 49 und 50.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Diese Auffassung wiederholt A. Fuchs in der AZ Nr. 101 vom 18. Dez. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Fuchs denkt wohl an den «Katholischen Verein» und ähnliche kirchlich-politische Vereinigungen (vgl. S. 149).

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Freim. Nr. 89 vom 8. Nov. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> AZ Nr. 95 vom 27. Nov. 1833: Kant. St. Gallen Innerrhoden, 22. Winterm. (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

Augen setzt sich der Vorsteher des Kapitels Uznach mit seinen Mitunterzeichnern in einen argen Widerspruch, wenn er einerseits die acht von der Kurie verurteilten Sätze, wie sie daliegen, verwirft, anderseits aber die Synoden auch weiterhin als das Mittel zur Erweckung und Hebung des kirchlichen Lebens betrachtet. «Wenn wir nun diese Worte recht verstehen», meint der Suspendierte, «so sind eben dadurch die acht fraglichen Sätze größtentheils aufs Neue unterschrieben.» Fuchs fährt fort: «Es wäre Grobheit, von einem Dekan zu denken, daß er das katholische System nicht kenne. Wenn er sich aber im Ernst zu Synoden bekennt, so wird er auch wissen, daß sie im katholischen System nur ein Mittelglied bilden und nicht für sich allein dastehen, zumal - bei den jetzigen Anmaßungen Roms - Synoden für sich allein gedacht, ohne die schützenden Metropolitan-, National- und Generalkonzilien, wenig oder soviel als nichts bedeuten. Wer Synoden will, muß - wenn er weiß, was er will - sich auch folgerichtig zu dem 1., 2., 3. und 4. Satze bekennen, und da der Herr Dekan selbst die Synoden zur Erweckung und Hebung des kirchlichen Lebens will, so bekennt er sich eben dadurch auch wieder zum 5. und 6. Satze. Denn für gar nichts wird man doch nicht Synoden wollen... Wenn dann der Herr Dekan den 7. Satz, der Freiheit als Hauptbedingung der Tugend fordert, verdammt und verdammen darf, so wollen wir mit einem solchen Manne gar nicht streiten; ebensowenig, wenn sich dieser eifrige Freund der Synoden, der gar nicht auf sie verzichtet, in seinem Synodalbestreben im 8. Satze gegen die vielen Feinde dieses Bestrebens sich nicht will verteidigen lassen.»

Mit diesen Worten glaubt Professor Fuchs den Nachweis erbracht zu haben, wie sehr sich Dekan Rothlin widerspricht, ja noch mehr: Daß der Vorsteher des Kapitels Uznach durch seine neue Erklärung sich in Gegensatz zu Rom gestellt und damit zum mindesten die angedrohte Suspension verdient hat. Daher müsse er notwendigerweise zu einem neuen Widerruf und zur feierlichen Verwerfung seiner eigenen Erklärung angehalten werden (!). Diese Handlungen wären Rothlin wohl auch wieder zuzutrauen, doch dürfte es dann besser sein, das Publikum mit neuen, sehr überflüßigen Erklärungen zu verschonen. Fuchs glaubt, daß sich Rothlin mit seinen Mitunterzeichnern durch Verwerfung der acht Sätze, wie sie daliegen, eben doch zum «dunklen Mittelalter» bekennt.

«Denn des geigerschen Gewinsels<sup>51</sup> ungeachtet, heißt einen Satz verwerfen und widerrufen ewig nichts anderes und kann nichts anderes heißen, als das baare Gegentheil behaupten... Ein Drittes giebt es zwischen diesen Zwei nicht... Das eben ist die große Kluft zwischen den Römlingen und Katholiken, daß jene nicht etwa bloß eine gezwungene, fragliche Auslegung dieser acht Sätze verwerfen, sondern die Sätze selbst, wie sie daliegen, unbedingt, im natürlichen, buchstäblichen Sinne; indem sie die darin ausgesprochenen Grundsätze, also die Sache selbst, als solche verwerfen. Daher sie auch keine Erklärung derselben annehmen können, indem sie diese Grundsätze nicht erklärt, nicht bewiesen wissen wollen, weil sie allzumal gegen den Romanismus verstoßen und ihn folgerichtig aufheben würden. Das aber

51 Gemeint ist Geigers Schrift «Die Frage: Soll Herr Fuchs widerrufen oder nicht?» Vgl. S. 375 f.

Am 1. Okt. 1833 – also am Tag der bedingungslosen Erklärung der zwölf Revokanten – verfaßte A. Fuchs «Nochmalige spezielle Erklärungen über jede der acht Stellen» und eine «Allgemeine Schlußerklärung», in der er aber betont, daß er die einzelnen Sätze nicht unbedingt verwerflich finde, diese also auch nicht unbedingt verwerfen könne. «Der Widerruf wird und soll also wohl darin bestehen, daß man gewisse Auslegungen, welche von Einigen aus ihnen willkürlich gezogen werden wollen, verwerfe» (Glauben I 423). Die beiden Erklärungen zeigte Fuchs damals mehreren Freunden, doch wurde der Text erst 1835 veröffentlicht (Glauben I 417–424).

wollen, das werden natürlicherweise die Romaner nicht zugeben. Dennoch kommt die Zeit, ja sie ist schon da, wo der hehre Catholicismus den ungesetzlichen Romanismus besiegen wird.»

Nach dieser Antwort an Dekan Rothlin rechnet Alois Fuchs auch noch mit den übrigen Revokanten sowie mit der bischöflichen Kurie ab.53 Dieser wirft er große Lieblosigkeit vor, weil sie nur einige Auserwählte, nicht aber das Gesamtkapitel vor dem bevorstehenden Bannfluch habe warnen lassen. Alois Fuchs und seine wenigen Getreuen hätten um jeden Preis zugrunde gerichtet werden sollen. Deshalb habe jemand auf den Umschlag der Suspensionsgeschichte geschrieben: «Wie fangen wir es an, daß wir ihn ausliefern können?»54 Entgegen den Beteuerungen des Generalvikars sei nicht nur seine Reformpredigt, sondern auch seine Person verdammt worden. Bei den Unterzeichnern des Widerrufes stellt Fuchs eine unchristliche Schwäche und Hoffnungslosigkeit fest. Mit einem gewissen Recht würden sie zwar den Kampf eines einzelnen, von allen andern aufgegebenen, unbedeutenden Kapitels als aussichtslos betrachten. Doch sei es Pflicht eines jeden Christen, zu seiner Überzeugung zu stehen, «furchtlos, um die Folgen unbekümmert, denn sie stehen in einer höhern Hand; hoffnungsvoll, denn der Sieg der guten Sache ist Gottes Sache, weil es eben das Gute, seine heilige Sache betrifft, und an Gott und seiner allgütigen Lenkung zweifeln ist irreligiös, unchristlich und unerlaubt».

«Beinebens kennen wir noch ein Kapitel», fährt Fuchs fort, «das noch kleiner, unbedeutender und härter bedrängt war als das Utznacher; dessen armer Dekan sogar gekreuziget wurde. Und doch hat dieses Kapitel alle seine Feinde in Kirche und Staat glorreich besiegt. Wir reden nämlich vom allerersten christlichen Kapitel, dem unsterblichen, hehren Vorbilde aller andern Kapitel. Die 12 Kapitularen mit ihrem Dekan an der Spitze und ihrem kleinen Anhange hatten einen fürchterlichen Kampf gegen die geistliche und weltliche Macht zu kämpfen. Aber sie kämpften ihn getreu bis in den bittersten Tod und wurden deswegen in einer bessern Welt unverwelklich gekrönt. Ihr Dekan wurde freilich frisch vorne weggenommen und ans Fluchholz geschlagen. Er aber, ferne davon, schon vor einem Bannbriefli hinzustürzen, legte vor Pilatus ein herrliches Bekenntniß ab und starb, vor einer zügellosen Menge als Verbrecher verhöhnt, während ihn nicht bloß die Schrecken des Todes, sondern auch die seligsten Hoffnungen umschauerten... Er hatte nur einen, und zwar anbetungswürdigen Plan, die Ehre des Allvaters und das Heil aller Menschen.»

«In seinen Fußstapfen wandelten mit seltener Treue die 12 Mitkapitularen. Sie hatten auf der Welt, wie ihr Dekan, nichts als Schmach, Leiden und bittern Tod zu erwarten, freilich aber auch keine Würden, keine Stellen und Pfründen zu verlieren, denn ihr Reich war, wie das ihres Dekans, nicht von dieser Welt. 55 Darum giengen sie mit Löwenmuth in den Todeskampf gegen den Oberpriester, gegen das hohe Synedrium, 56 gegen alle Synagogen und gegen die Weltmonarchen. Kirchlich gebannt, politisch geächtet, von Synagoge zu Synagoge gejagt, gepeitscht und blutig gegeißelt, trugen sie die himmlische Freudenbotschaft des Lichtes, der Liebe und des Lebens in alle Lande, den Frieden Gottes im Herzen, verbunden mit untödlicher Nächsten- und Freundschaftsliebe.»

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> AZ Nr. 95 vom 27. Nov. 1833: Zwei Betrachtungen über die Revokation einiger Utznacher (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. S. 342.

<sup>55</sup> Nach Joh 18,36.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Oberstes Gericht im alten Jerusalem.

Hübschers Widerruf hat Alois Fuchs begreiflicherweise ganz besonders beschäftigt.<sup>57</sup> Er denkt an die begeisterte Besprechung der Reformpredigt, die der Rapperswiler Pfarrhelfer im «Schweizerischen Volksblatt» vom 15. Juli 1832 veröffentlichen ließ,<sup>58</sup> an den kurz vorher anläßlich der Versammlung der Helvetischen Gesellschaft vorgetragenen «Herzens-Erguß an die freysinnige eydsgenössische Gesammt-Bruderschaft»<sup>59</sup> und «übergeht noch sehr viele andere Aufsätze des nämlichen Mannes,<sup>60</sup> dessen Grundsätze man seit vielen Jahren kennt und dem sonst keiner zu radikal sein konnte». Eingedenk der Worte Pauli: «Wer zu stehen glaubt, sehe zu, daß er nicht falle!» (1 Kor 10,12), will Fuchs seinen Mitbruder weder anklagen noch verurteilen. Er stellt sich einfach die Frage: «Wie war es möglich, daß dieser Mann nach einer solchen, mit eigener Namensunterschrift herausgegebenen Rezension die acht bekannten Sätze der von ihm so günstig beurtheilten Schrift widerrufen konnte?»

Professor Fuchs sieht den Grund in einem Kirchensystem, das noch im Jahre 1833 – und in der freien Schweiz – «zum Verrathe der Wahrheit gegen alle bessere Überzeugung zwingt» und «Heuchelei und Feigheit in seinem gräßlichen Gefolge hat». Ein größerer Gegensatz zur göttlichen Religion Jesu Christi lasse sich unmöglich denken. Das Christentum verliere nichts, wenn Zwang und Heuchelei aufhören, denn es lasse sich nur in Verbindung mit der Freiheit denken, ja es sei in jeder Beziehung die schönste Frucht freier Willenstätigkeit. Auf die große Menge müsse es nachteilig wirken, wenn sie sehe, daß die Religionslehrer, durch barbarische Drohungen eingeschüchtert, die eigene Überzeugung verleugnen müßten. Denn man wisse es nur zu gut, daß bestandene Männer – Hübscher zählte 61 Jahre – ihre vieljährigen Grundsätze nicht so leicht ändern könnten.

Fuchs ruft den Feinden der Freiheit in der Kirche zu: «Die Religion an sich fordert freie Überzeugung, das Christenthum ungeheuchelten Glauben mit Taubeneinfalt, und die Kirche – das Tugendreich – verhöhnt Lug und Trug. Bei euerm Inquisitionszwange ist überall keine Religion, bei euerm Pharisäismus kein Christenthum und bei euerm Heuchler-System keine tugendliche Kirche gedenkbar. Ihr gewaltigen Antichristen seid es, die durch euern licht- und lieblosen Terrorismus die himmlischen Wesen: Religion, Christenthum und die Kirche – das Tugendreich – zerstört!»

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> AZ Nr. 101 vom 18. Dez. 1833: Römische Schweizerkirche (Original – fragmentarisch – in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

<sup>58</sup> Siehe S. 96 f.

Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft zu Richtenschweil im Jahr 1832. Zürich, gedruckt in der Schultheß'schen Officin, 71–86 – «Auch ist es nun bald weltkundig, wie sehr dem Anstreben der St. Gallischen Rural-Geistlichkeit für eine Synodal-Versammlung, die so sehr Noth thut, um großen Mißbräuchen zu steuern und die kirchliche Regierung sowohl unter sich als mit einer freysinnigen und aufgeklärten Staatsverfassung in eine schwesterliche Harmonie zu bringen, entgegengestrebt wird» (S. 79).

Die «Zeitung vom Zürichsee» (Rapperswil) rühmt Hübschers Arbeiten, die «in mehreren hundert Bogen» niedergeschrieben seien (Nr. 18 vom 1. Nov. 1832). Doch «auch seine besten Arbeiten übergab Hübscher der Presse entweder gar nicht oder anonym» (Theodor von Liebenau, F. X. Hübscher, ein neulat. Dichter, in: Kath. Schweizer-Blätter für Wissenschaft, Kunst und Leben, NF 3, 1887, 551–556, zit. 551). Über die «Zeitung vom Zürichsee» s. auch Paul Oberholzer, Die Presse des Linthgebietes vor 1848, in: St. Galler Volksblatt vom 30. Okt. 1980 (Sondernummer zum 125-Jahr-Jubiläum des «St. Galler Volksblattes»).

## 30. Der Tod des Bischofs von Chur-St. Gallen und die unmittelbaren Folgen

(Oktober/November 1833)

Mittwoch abend, den 23. Oktober 1833, starb in St. Gallen Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein nach längerer Krankheit im 73. Lebensjahr. Nach den Exequien in der Kathedrale wurde der Leichnam am Samstag nach Chur überführt und am darauffolgenden Montag in der dortigen Bischofskirche feierlich beigesetzt.

Die protestantisch-konservative «Bündner Zeitung» berichtete ausführlich über die Tage der Trauer in Chur 1 und hielt in einem längeren Nachruf 2 fest, daß der Verstorbene während fast 40 Jahren, «länger als jeder seiner Vorgänger», über das Bistum Chur regierte. Es sei eine schicksalsvolle Periode gewesen, denn nicht weniger als zur Zeit der Reformation und zu Anfang des 17. Jahrhunderts hätten heftige Stürme in Staat und Kirche auch den bischöflichen Stuhl von Chur erschüttert. «Bekannt ist», fährt das in Chur erscheinende Blatt fort, «daß während dieser Periode in Folge der französischen Staatsumwälzung das Hochstift einen großen Theil seines Sprengels und seines außerhalb Graubünden gelegenen Vermögens eingebüßt hat; bekannt sind die persönlichen Leiden, die in mehrfacher Gestalt den nun zur Ruhe eingegangenen Kirchenfürsten betroffen haben; bekannt auch die für ihn wenig erfreulichen Früchte aus der 1824 zu Stande gekommenen Errichtung des Doppelbisthums Chur und St. Gallen. Aber eben so bekannt ist hier allgemein, daß Carl Rudolf unter allen Schlägen des Schicksals mit unerschütterlichem Ausharren sein bischöfliches Hirtenamt führte und als Mensch und Biedermann stets und allgemein die Liebe seiner näheren Umgebung, die persönliche Zuneigung und Hochachtung nicht blos bei der Mehrzahl seiner kirchlichen Heerde, sondern auch bei allen Protestanten, die ihn näher kannten, sich erworben und bis zu seinem Lebensende bewahrt habe.» Die «Bündner Zeitung» schließt ihre Würdigung von Bischof Karl Rudolf mit den Worten: «Was er für diese Diözese als ein eifriger Hirte gewirkt und erstrebt, was er erlitten und wie er für seine Kirche gegen schwere Anfeindungen mit Muth und Treue gekämpft habe, kann hier nicht erzählt und beurtheilt werden. Sein freigewordener Geist steht nun vor Gottes Thron, seine Asche ruhe im Frieden des Herrn!»3

Die Redaktion der «Schweizerischen Kirchenzeitung» war über dieses Urteil in einem protestantischen Blatt, wie sie betonte, ergriffen und dachte mit «unnennbarer Wehmuth» an jene katholischen Laien und Geistlichen, die «nichts Besseres zu thun wußten, als diesen schon durch sein Greisenalter ehrwürdigen Mann noch auf dem Todbette auf die roheste Weise anzufeinden».<sup>4</sup>

In St. Gallen äußerte man sich kürzer und distanzierter zum Tod des Oberhirten. Landammann Baumgartner hielt in seinem «Erzähler» fest: «Der H. Fürstbischof von Chur und St. Gallen...war ein trefflicher Mensch, hatte aber seine Bestimmung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nr. 86 vom 27. Okt. und Nr. 87 vom 30. Okt. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nr. 86 vom 27, Okt. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Teilabdruck bei Hurter I 551.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SKZ Nr. 44 vom 2. Nov. 1833 - Nach Greith (Allg. Grundzüge 58) hat Felix Helbling, der «das Rauchfaß an den Regierungsdegen umgetauscht, seinem Oberhirten Gift nachgespieen, mit seinem hingeschiedenen Schatten gekämpft und mit seinen Todtengebeinen vor der gaffenden Menge Possenspiel getrieben».

verfehlt; der Kanton St. Gallen eben so, als er sich die bekannte Bulle aufheften ließ.»<sup>5</sup> Ein ähnliches Urteil fällte die «St. Galler Zeitung». Zur Überführung der Leiche nach Chur meinte dieses radikale Blatt: <sup>6</sup>«Der sel. Bischof wollte demnach nicht da ruhen, wo ihm in seinem Leben so viel Bitteres begegnete. Man hätte den hohen Leichnam wenigstens so vertheilen können, daß sein Herz, welches immer gut östreichisch war, nach Böhmen,<sup>7</sup> und sein Kopf, der ohnehin stets in Chur sich befand – nämlich sein Kanzler [Baal] – nach Chur geschickt worden, der Rumpf hingegen, welcher dem Kanton St. Gallen wenig nützte, wohl aber sehr viel kostete, in St. Gallen geblieben wäre. Das wäre recht und billig gewesen.»

Der Redaktor des «Freimütigen», Joseph Anton Henne, erinnerte in seinem Nachruf <sup>8</sup> vor allem an die «Unglücksjahre des Sieges der Restauration», als es der mit der Solothurner und Luzerner Aristokratie verbündeten Nuntiatur gelungen sei, «das uralte Bischthum Konstanz noch bei Lebzeiten Dalbergs, weil man über sein und Wessenbergs entschiedenes System erschrak, zu vernichten». Bei der Gründung des Doppelbistums Chur-St. Gallen habe sich die St. Galler Regierung gleichgültig verhalten, obwohl sich in der Geistlichkeit aller Kapitel warnende Stimmen erhoben hätten. <sup>9</sup> Nur die energische Protestation des Standes Graubünden, der über die acht Jahre dauernden Verhandlungen nie unterrichtet worden sei, habe die Bessergesinnten darüber hinweggetröstet. Sein Urteil über den verstorbenen Oberhirten faßte Henne in die Worte zusammen: «Bischof Karl Rudolf, der eine mehr adeliche als priesterliche Erziehung genoß, war ein im Umgang beliebter, der Lebensfreude offener Prälat. Auffallende Blößen in seiner Verwaltung waren Folgen des Kurialsystems und seiner – nie schweizerischen – Umgebung.» <sup>10</sup>

In einer späteren Ausgabe setzte sich der «Freimütige»<sup>11</sup> mit den Ausführungen der «Bündner Zeitung» auseinander. Der Verfasser, «ein Laie und Kantonsrath», hätte gerne geschwiegen, doch «wenn den Todten ein Lob gespendet wird auf Kosten der Lebenden und gegen die Wahrheit, so geziemt dem Freunde des Rechts und der Wahrheit, dagegen ohne heuchelnde Schonung die Stimme zu erheben». Der Kritiker erlaubt sich u.a. folgende Fragen: Wann war Bischof Karl Rudolf ein Vater der Armen und Kranken und besonders ein Freund der Erziehung und Erhebung des Volkes? Waren die Leiden, die der Bischof vor der Revolution erduldet, Leiden des Hirten für die Herde oder Leiden wegen irdischer Verluste und Parteigrundsätze? Stehen jetzt jene Teile Österreichs, die früher zu Chur gehörten, in kirchlicher Beziehung schlimmer da?

Der Kanton St. Gallen habe sich gegen seine geistliche Oberbehörde immer würdig benommen, hält der Kritiker fest. Wenn Bischof Karl Rudolf die Früchte nicht gefunden habe, die er suchte, so liege offenbar die Schuld an ihm. «Er verlangte a)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Erz. Nr. 86 vom 25, Okt. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> SGZ Nr. 86 vom 26. Okt. 1833 - Verfasser des Artikels ist wahrscheinlich Felix Helbling.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Bischof Karl Rudolf wurde 1810 vom österreichischen Kaiser Franz I. zum infulierten Propst der Stiftskirche Wyschehrad bei Prag (s. IThK 10, 1281 f.) sowie zum Prälaten des Königreiches Böhmen ernannt. Ueberdies trug er folgende Titel: Fürst des Heiligen Römischen Reiches; Herr in Fürstenburg, Fürstenau und Schütteniz; Graf von Buol-Schauenstein.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Freim. Nr. 85 vom 25. Okt. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. S. 35.

Einflußreiche Mitarbeiter des Bischofs waren: Generalvikar Georg Schlechtleutner (1735-1810), Tiroler; Kanzler Johann Joseph Baal (1754-1844), Vorarlberger; Regens Gottfried Purtscher (1767-1830), Tiroler; Domsextar Johann Battaglia (1779-1843), Bündner. Siehe Mayer II 626.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Freim. Nr. 89 vom 8. Nov. 1833.

sogleich im Anfang die Kollaturen alle, welche dem katholischen Administrationsrath übertragen sind; b) ein Gericht über Matrimonialia, ganz gegen unsere frühere und jetzige Verfassung; c) Einsicht und Einfluß in das Erziehungswesen, wie es der Staat nie zugeben kann und konnte, und noch manches anderes Untergeordnetes. d) Die Bestellung des Domkapitels kam so, daß es viele Redliche im Lande ärgerte und die Leitung unserer Diözese ganz in die Hände von Mönchen und Ausländern kam. e) Während acht Jahren hat er nie eine Visitationsreise gemacht, den kleinsten Theil gefirmt, und keiner seiner Diözesanen hörte ihn auch nur einmal das göttliche Wort verkünden. f) Das Seminar war unter dem Provisorium Hrn. Göldlins nie in einem so traurigen Zustande als jetzt, und wenn die Priesterbildung so fortdauerte, hätten wir bald einen Flug von Fanatikern und Zeloten, hämisch gegen alle Verbesserung und erschwerend die Stellung auch bürgerlicher Beamter. g) Die Gesammtgeistlichkeit bat um eine Synode; sie wurde mit einem Hofbescheid auf günstige Zeiten abgewiesen. Schrieben einzelne Kapitel, so wurden sie barsch zurückgewiesen. Und wie einer der edelsten Männer und Priester der Diözese inquirirt und suspendirt wurde, ist allbekannt; bekannt, wie man mit Exkommunikations- und Suspensionsbullen drohte und Rom dieses alles verwirrende, heillose Treiben und Ketzerjagen billigte und durch seine Nuntiatur unterstützte.»<sup>12</sup>

Ganz ähnliche oder gleiche Kritiken hatten Alois und Christophor Fuchs noch im Frühsommer 1833 vorgebracht.<sup>13</sup> Nach dem Tod des Bischofs wurden diese wiederholt,<sup>14</sup> doch Alois Fuchs wollte schließlich nicht «im kleinlichten Rachgefühl» verharren, sondern eine «der schönsten Regeln der Humanität» befolgen: Über die Toten soll man nur Gutes reden (De mortuis nil nisi bene).<sup>15</sup>

Wie früher dargelegt (S.39), gab das Katholische Großratskollegium des Kantons St. Gallen dem Administrationsrat am 14. Juni 1830 den Auftrag, «bei schicklich findender Zeit dahin zu wirken, daß das Bistum St. Gallen, auch im Haupte von dem zu Chur getrennt, auf Vakantwerdung des bischöflichen Sitzes einen eigenen Bischof erhalte». Mai 1831 wies der Administrationsrat das Oberhaupt der katholischen Kirche darauf hin, daß sich im nunmehr sechs Jahre alten Bistum St. Gallen die bereits früher «gefühlten Mißverhältnisse» verschlechtert hätten. Die Exekutive der St. Galler Katholiken legte deshalb dem Heiligen Vater in allem Gehorsam die Bitte vor, «uns durch ein päpstliches Breve dahin zu erfreuen, daß auf das Absterben unseres jetzigen Fürstbischofs das st. gallische Bistum auch im Haupte von Chur getrennt und für sich unabhängig, wie jedes andere freie Bistum, jetzt schon erklärt und das Domkapitel zu St.Gallen ermächtigt sei, auf den vorgenannt eingetretenen Todesfall aus seiner Mitte den künftigen st. gallischen Bischof

Auch strengkirchliche Kreise äusserten sich kritisch. Nuntius Filippo de Angelis berichtete am 15. Sept. 1832 nach Rom, daß Bischof Karl Rudolf durch seine Art sogar das Vertrauen der Gutgesinnten verloren habe (Hanselmann 94). «Die Person des Bischofs kannten die Wenigsten», schreibt Friedrich Hurter (Befeindung I 533). «Sie fühlten sich nicht zu demselben hingezogen; sie betrachteten ihn als einen Fremden. Sein Reichsfürstentitel mochte mancher demokratischen Gesinnung nicht zusagen.» Und Johannes Oesch muß gestehen, «daß die Diözesanverwaltung zur Zeit des Doppelbistums manches zu wünschen übrig ließ» (Mirer 62). Vgl. S.58 f.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> A. Fuchs, Wünsche 123; Chr. Fuchs, Suspension 149.

A. Fuchs in der AZ Nr.104 vom 28. Dez. 1833 (Vergleichung und Frage/Sarganserland; Originale der beiden Artikel in der Kantonsbibliothek AR, Trogen); Glauben I 342. Vgl. Biogr. A.Fuchs I 209 f.

<sup>15</sup> Glauben I 343.

Vgl. S.39 - Zur folgenden Darstellung s. bes. (chronologisch): Hurter I 551-558; Henne, Darstellung 78-82; Henne-Amrhyn 259 ff.; Baumgartner, St.Gallen III 132-136; A.Baumgartner, Biogr. 102 f.; Fehr 164-168; Gschwend 195-210; Holenstein 11 ff.; Meile 34 f.; Iten I 460 ff.; Hanselmann 135-150.

nach kanonischer Vorschrift zu wählen».<sup>17</sup> Die römische Kurie ließ dieses Schreiben unbeantwortet. Die Unzufriedenheit mit dem kirchlichen Zustand wuchs aber weiter an.

Landammann Baumgartner glaubte nicht, daß Rom nach dem Tod von Bischof Karl Rudolf den Wünschen St. Gallens in genügendem Masse Rechnung tragen werde. In ihm reifte deshalb der Entschluß, die päpstliche Kurie vor vollendete Tatsachen zu stellen. Als sich der Gesundheitszustand des Bischofs zusehends verschlechterte, schrieb er seinem Zürcher Kollegen Heß: «Wenn's eine Veränderung gibt, wage ich einen Hauptschlag in aller Eile und mache dem Bisthum den Garaus. Einsweilen bleibe ich Mäuschen still und gedenke der Sache selbst im Erzähler mit keiner Sylbe.» Radikale Geistliche und Laien dachten ähnlich oder gleich. 19

Die vom allgemeinen Großen Rat am 11. Juni 1833 ernannte Neunerkommission hatte Präsident Baumgartner Anfang Oktober auf den 24. dieses Monats zur ersten Sitzung einberufen.<sup>20</sup> Wegen des am Vorabend eingetretenen Todes von Bischof Karl Rudolf wurde begreiflicherweise der neuen Lage im «Halbbistum» St. Gallen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>21</sup> Die große Mehrheit der Kommissionsmitglieder – allen voran Baumgartner – vertrat die Auffassung, daß das Doppelbistum Chur-St. Gallen auf keinem rechtlichen Fundament beruhe, da die Bistumsbulle von 1823, entgegen der ausdrücklichen Forderung des konfessionellen Gesetzes vom 3. April 1816, vom Großen Rat des Kantons St. Gallen nie sanktioniert worden sei.<sup>22</sup> Der ungesetzliche, bloß faktische Zustand müsse deshalb beseitigt werden.

Baumgartner handelte nach dem Grundsatz «Jetzt oder nie!» und wollte, «daß das Eisen geschmiedet werde, solang es warm ist». <sup>23</sup> Er ließ deshalb das Katholische Großratskollegium durch Expressboten bereits auf Montag, den 28. Oktober 1833, – es war der Beerdigungstag des Bischofs – zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In einer längern Rede<sup>24</sup> hielt der Präsident dieses katholischen Parlamentes fest, daß das Doppelbistum Chur–St. Gallen wegen mangelnder Sanktion durch den Staat auf keiner rechtlichen Grundlage beruhe und mit dem Tod des Bischofs auch faktisch erloschen sei. Aufgabe der katholischen Großräte sei es nun, «frei und ohne die Fesseln bisheriger totgeborener Einrichtungen» das Gebäude neu zu ordnen. Die kirchlichen Institutionen müßten wie alle öffentlichen «Anstalten» Ergeb-

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Gschwend 183 f.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Baumgartner an Hess, 19. Okt. 1833 (Spieß 295 f.).

Briefe an Baumgartner (1833): F.Helbling, 23. Okt. (A. Baumgartner, Biogr. 102); Chr.Fuchs, 25. Okt. (Hanselmann 137); J.A. Wirth, 27. Okt. (Spieß, Regeneration II 174); Melchior Diethelm, 28. Okt. (Spieß, Regeneration II 186 f.); J.A.S.Federer, Ende Okt. (Spieß, Regeneration III 112).

Erz. Nr. 97 vom 3. Dez. 1833 - Baumgartner weilte nach Beendigung der Junisession des St.Galler Großen Rates bis Ende September an der Tagsatzung in Zürich (mit Unterbrüchen). Siehe A.Baumgartner, Biogr. 95 ff., 102; Spieß, Baumgartner-Heß 281-289; NAF, Baumgartner an Fuchs, 14. Sept. 1833

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Erz. Nr. 97 vom 3. Dez. 1833; Henne-Amrhyn 259.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> «Indem aber der Große Rat am 21. Juni 1824 die Regierung beauftragte, die p\u00e4pstliche Bulle nur f\u00fcr den katholischen Teil des Kantons in Vollzug treten zu lassen, machte er nachtr\u00e4glich von seinem Sanktionsrechte Gebrauch, so daß das Bistum St. Gallen und seine Vereinigung mit Chur auch vom staatlichen Gesetzgeber als zu Recht bestehend anerkannt war» (Hermann Cavelti, Die Autonomie des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Diss. iur. Fribourg, Rorschach 1926, 29 f.). Vgl. Hurter I 553 f.; Gschwend 199, 203 ff.; Meile 34.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Baumgartner an Heß, 25. Okt. 1833 (Spieß 300).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Hanselmann 138.

nis des freien Willens sein und den Bedürfnissen des Volkes entsprechen. Die Staatsbehörden hätten die Pflicht, die bürgerlichen Rechte des Volkes zu schützen und darüber zu wachen, daß die kirchlichen Einrichtungen auch den kirchlichen Satzungen entsprechen. Hauptbedingungen für eine Neugestaltung der Bistumsverhältnisse seien folglich die Aufnahme des katholischen Konfessionsteils in einen Metropolitanverband und die förmliche Gewährleistung der Abhaltung von Synoden.

In der anschließenden Diskussion wies der konservative Regierungsrat Reutti darauf hin, daß nach katholischem Kirchenrecht der Papst allein Bistümer errichten und Bischöfe wählen könne. Auch er wünsche für den Kanton St. Gallen ein eigenes Bistum, doch das Doppelbistum Chur-St. Gallen ruhe auf einer rechtlichen Grundlage. Eine Abänderung könne nur durch Verhandlungen mit Rom erreicht werden. Redaktor Henne wandte sich gegen das alleinige Recht des Papstes, Bischöfe zu bestellen. Über 100 Jahre lang habe das Volk und während mehr als 1100 Jahren hätten die Kaiser die Bischöfe gewählt, was auch jetzt noch in Österreich der Fall sei. 25

Die stark liberal-radikale Legislative der St. Galler Katholiken faßte hierauf mit überwältigendem Mehr oder einstimmig acht Beschlüße, von denen die drei wichtigsten wiedergegeben seien:26 «Die bisthümlichen Angelegenheiten des katholischen Kantonstheils von St. Gallen sollen, mit Beachtung der Bedürfnisse des katholischen Volkes, umgestaltet und neu gegründet werden, und zwar ohne alle Rücksicht auf den aus der päpstlichen Bulle vom 2. Juli 1823 hervorgegangenen Zustand, welche Bulle, wegen Abgang der ausdrücklich vorgeschriebenen Sanktion des Staats, als nicht bestehend angesehen und erklärt wird» (Art. 1). - «Als Grundbedingungen für die künftige Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse des katholischen Kantonstheils werden schon jetzt festgesetzt: a) Daß der katholische Kantonstheil - sey es, daß er zu einem eigenen Bisthum gestaltet oder einem andern Bisthum einverleibt würde - in einen Metropolitanverband aufgenommen werde; b) Daß die durch unwidersprechliche Kirchensatzungen gebotene Einführung, Organisation und Abhaltung der Synode förmlich gewährleistet werde» (Art. 4). -«Es soll sogleich für ununterbrochene Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des katholischen Kantonstheils Vorsorge getroffen werden. Zu diesem Ende wird das einstweilen noch provisorisch in Funktion bleibende Domkapitel, aus einem unverzüglich einzureichenden dreifachen Vorschlage des Administrationsraths, einen Bisthumsverweser ernennen» (Art. 6).

Die Aufhebung des Doppelbistums wurde im Kanton St. Gallen allgemein begrüßt, denn weder im Klerus noch im Volk konnte dieser «große Unglücksgedanke»<sup>27</sup> – eine «kirchliche Mißgeburt»<sup>28</sup> – Anklang finden. Von verschiedenen Seiten trafen Dankadressen an das Katholische Großratskollegium ein. So zeigten sich zahlreiche katholische Einwohner von Rapperswil überzeugt, «daß solche Beschlüße und ihre kräftige Handhabung bei thätiger Ausführung geeignet sind, die Inter-

Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen. Von 1803-1839. Erster Band. Amtliche Ausgabe, St. Gallen 1842, 305 f.

Freim. Nr. 87 vom 30. Okt. 1833 - Ueber die Rechte der Laien, «die Bischöfe mitzuwählen», schreibt A.Fuchs in Glauben II 231-284. Siehe: Johann Baptist Villiger, Wahl und Ernennung der Bischöfe im Lichte der Geschichte, SKZ 139 (1971) 481-484 und 495-497 (Lit.).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Karl Greith in Allg. Grundzüge 53 (Vgl. S. 38).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Alois Fuchs im «Gärtner» Nr. 2 vom 15. Juli 1835.

essen und unwidersprechlichen Rechte des Staates in kirchlichen Dingen zu wahren».<sup>29</sup> Vertreter der katholischen Geistlichkeit erwarteten anstelle des Doppelbistums «solche bistümliche Einrichtungen, wie sie nicht nur den kanonischen Konstitutiven der katholischen Kirche, sondern auch den besonderen Umständen und Bedürfnissen unseres Landes und dem Wunsche aller Denkenden und Bessern im Volke entsprechen».<sup>30</sup>

Das Vorgehen der katholischen Großräte war freilich ganz ungewöhnlich. Ein solcher Schritt gegen eine päpstliche Bulle wurde in der katholischen Schweiz wohl noch nie gewagt. 31 «Es war das Radikalste, was wir je in St. Gallen gemacht», gestand Baumgartner unumwunden zu. 32 Noch im Alter zeigte er sich davon überzeugt, daß der Beschluß im wesentlichen den Bedürfnissen des Landes entsprach und gegenüber den sanktgallischen Gesetzen und Verordnungen «wohlberechtiget» war. Er «war und blieb aber ein unberechtigter, daher verwerflicher Machtspruch gegenüber dem heil. Stuhl», fügte Baumgartner unmißverständlich hinzu. 33 Der Nuntius protestierte denn auch energisch gegen die einseitige Aufhebung eines mit dem Papst abgeschloßenen Vertrages, der vom Staat sanktioniert worden sei. 34 Im Urteil von Regierungsrat Falk machte dieses kühne Unternehmen die St. Galler vor allen Völkern und Fürsten Europas «der Verletzung eines feierlichen Vertrages und der Ehrerbietungslosigkeit gegen das Oberhaupt unserer Kirche schuldig». 35

Bereits einen Tag nach den denkwürdigen Beschlüßen vom 28. Oktober 1833 stellte der Katholische Administrationsrat dem sanktgallischen Domkapitel einen Dreiervorschlag zur Wahl des Bistumsverwesers zu. Die ausschließlich freisinnig besetzte Exekutive der St. Galler Katholiken hatte drei ebenso freisinnige St. Galler Geistliche für dieses hohe Amt als würdig befunden: Stadtpfarrer Christophor Fuchs, der Mitte September als Professor der Theologie nach Luzern berufen worden war; Johann Nepomuk Brägger, Pfarrer von Kaltbrunn und Bischöflicher Kommissar im Kapitel Uznach; Joseph Anton Blattmann, Pfarrer von Bernhardzell, Dekan des Kapitels Gossau und Residentialkanoniker.

Das Domkapitel hielt sich an die Vorschrift des Konzils von Trient, innerhalb von acht Tagen nach dem Tod des Bischofs einen Kapitelsvikar als seinen Stellvertreter zu bestellen.<sup>36</sup> Als solcher konnte von den Vorgeschlagenen zum voraus nur

Abdruck des Schreibens vom 4. Nov. 1833 in der SGZ Nr. 94 vom 23. Nov. 1833. In derselben Ausgabe der «St. Galler Zeitung» ist auch ein Gedicht von F.J.A.Fornaro veröffentlicht, betitelt: Meine Empfindungen, als ich den Beschluß des kathol. Gr. Rathes vom 28. Okt. d.J., betreffend die Aufhebung der Institutionsbulle des Bisthums Chur und St.Gallen etc., vernahm.

<sup>30</sup> Hanselmann 139 - Konstitutiven: Bestimmungen im kirchlichen Grundgesetz.

<sup>31</sup> Henne, Darstellung 79.

<sup>32</sup> Baumgartner an Heß, 3. Nov. 1833 (Spieß 305).

<sup>33</sup> Baumgartner, St. Gallen III 133.

Die Note vom 10. Nov. 1833 an den Administrationsrat und das Kath. Grossratskollegium ist in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» veröffentlicht worden (Nr.49 vom 7. Dez. 1833).

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Zit. bei Gschwend 205 - K.Greith (Allg. Grundzüge 76) spricht von einem willkürlichen, F.Gschwend (S.198) von einem schimpflichen Vertragsbruch. Vgl. Hanselmann 140 f.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> 24. Sitzung, 16. Kap. von der Verbesserung (s. Egli 264). Die diesbezügliche Bestimmung in der Bulle vom 2. Juli 1823 ist bei Gschwend (S.464 f.) wiedergegeben.

Domherr Blattmann berücksichtigt werden. Am 30. Oktober 1833 fand die Wahl statt, überraschenderweise unter Ausschluß der nichtresidierenden Domherren.<sup>37</sup> Blattmann – von betont liberaler Gesinnung – soll die ihm angetragene Würde abgelehnt haben.<sup>38</sup> Aus dem «Konklave» ging schließlich der gemäßigt liberale Domherr Zürcher, Regens des Priesterseminars und Erziehungsrat, als neuer Kapitelsvikar hervor.<sup>39</sup> «Hr. Zürcher machte die dringendsten Vorstellungen dagegen. Er bemerkte, wie ungerne es die Behörden haben würden, wenn man ihre Vorschläge nicht berücksichtige. Er forderte das Collegium auf, einstimmig und per acclamationem den vorgeschlagenen Residentialdomherrn, Dekan Blattmann, zu wählen und gab nun auch öffentlich diesem sein Votum. Allein: alles umsonst!»<sup>40</sup>

Die Wahl Zürchers kam dem Nuntius sehr ungelegen. In seinem Bericht an das päpstliche Staatssekretariat bezeichnete er den Gewählten als einen Sympathisanten Wessenbergs und heimlichen Anhänger der Grundsätze von Alois Fuchs.<sup>41</sup> Der römischen Kurie schlug er deshalb vor, die Wahl zu kassieren und eine Neuwahl zu verlangen oder einen Apostolischen Vikar, eventuell einen Bischof zu bestimmen. Für den Katholischen Administrationsrat waren die Person Zürchers und dessen Grundsätze durchaus annehmbar. 42 Der Wahl zum Kapitelsvikar konnte er aber nicht zustimmen, da das Domkapitel einen von den katholischen Volksvertretern gefaßten Beschluß (Art. 6) einfach ignoriert hatte. Auch Baumgartner hatte an Zürchers Person «von jeher nichts auszusetzen gefunden». 43 Über dessen Verhalten im Domkapitel war er nun aber ungehalten. In seinen Augen hätte Zürcher «Mittel gehabt, sich vor der Wahl mit dem Administrationsrath zu verständigen». 44 Nun sah er sich und die katholischen Behörden vor der Öffentlichkeit bloßgestellt. Eine Anerkennung Zürchers war ihm deshalb nicht zuzumuten,45 trotz eines Ratschlages von Freund Heß. 46 «Die Weigerung des Kapitels, einen der drei Vorgeschlagenen zu ernennen», bezeichnete Baumgartner als Dummheit, die ihn nötige, «gegen das

Nach Baumgartners «Erzähler» wurden diese Domherren, auch Ruralkanoniker (canonici foranei) genannt, acht an der Zahl (s. Meile 137), zwar zur Wahl einberufen, dann aber das Stimmrecht von den sechs Residentialkanonikern (canonici residentiales) aberkannt. (Residierende Domherren waren: Müller-Friedberg, Haffner, Wick, Scherer, Blattmann und Zürcher; Ildephons von Arx, Stiftsbibliothekar, starb am 16. Okt. 1833.) «Das Benehmen gegen sie war um so auffallender, als die abrogirte Bulle diesfalls nichts bestimmte und der abgeschiedene Bischof als solcher hierüber nichts willkührlich festsetzen konnte, auch zweifelsohne das kathol. Gr. Rathskollegium die Wahl des Bisthumsverwesers dem gesammten Domkapitel überlassen wollte» (Erz. Nr.91 vom 12. Nov. 1833).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Gemäß Schreiben von Dompropst Müller-Friedberg an den Administrationsrat (30. Nov. 1833). An der Sitzung des kath. Großen Rates vom 20. Nov. 1833 widersprach ein Mitglied dieser Darstellung. Blattmann habe nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten; die «Herren» hätten ihm ins Gesicht gesagt, daß sie ihn schon deswegen nicht wählen wollten, weil er vom Administrationsrat vorgeschlagen worden sei. Ein anderer kath. Großrat bestätigte diese Version; sie wurde, dem Willen der Mehrheit entsprechend, ins Protokoll aufgenommen (Freim. Nr. 93 vom 22. und Erz. Nr. 94 vom 22. Nov. 1833).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Zürcher soll erst im vierten Wahlgang mit vier Stimmen gewählt worden sein (Erz. Nr. 91 vom 12. Nov. 1833).

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 13 vom 25. März 1836.

<sup>41</sup> Hanselmann 142.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Gschwend 200; Administrationsrat J. A. Wirth an Baumgartner, 1. Nov. 1833 (Spieß, Regeneration II 177 f).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Erz. Nr. 94 vom 22. Nov. 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Baumgartner an Federer, 14. Nov. 1833 (Vadiana S 5 p).

<sup>45</sup> Baumgartner an Heß, 14. Nov. 1833 (Spieß 318).

<sup>46</sup> Heß an Baumgartner, 10. Nov. 1833 (Spieß 314).

sonst unangefochtene Kapitel» ernster und strenger vorzugehen,<sup>47</sup>d.h. «zunächst die Mönche alle zu beseitigen», vor denen Alois Fuchs erscheinen mußte und die den Wünschen der katholischen Behörden nicht willfahren wollten.<sup>48</sup> Die Berichte und Anträge der von ihm präsidierten Neunerkommission lieferten ihm zu diesem Zweck eine «formidable Ladung».<sup>49</sup>

Diese Kommission, die am 24. Oktober 1833 zum erstenmal zusammentrat, hatte Ende Oktober und Anfang November zunächst auftragsgemäß das Schutzgesuch von Alois Fuchs geprüft und Anträge an den allgemeinen Großen Rat ausgearbeitet. Es brauchte «viel Hin- und Herrathens, um das Alles auszumitteln». Das von Henne verfaßte Gutachten wurde am 6. November abgeschloßen, dem Druck übergeben und den am 11. November zur ordentlichen Wintersession versammelten Großräten ausgeteilt. Art und Weise hingegen, wie dem um Schutz Flehenden zu entsprechen und wie ihm sein Rekurs an die Synode zu eröffnen und die Wiedereinsetzung in seine Priesterwürde zu bewerkstelligen sei, stellten sich der Kommission in dem damaligen Zustande der bischthümlichen Verhältnisse des katholischen Kantonstheils nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg» (S.6).

Einzelne Mitglieder der Neunerkommission betrachteten die Bulle von 1823 als gesetzlich und wollten deshalb die Fuchssche Angelegenheit dem Katholischen Großratskollegium überlassen. Die große Mehrheit sah aber im Doppelbistum keine rechtlich verankerte Schöpfung, denn «ewige Rechte» der Vernunft könnten durch keinen päpstlichen Erlaß aufgehoben werden (S.7). Die von Konstanz erlassenen Verordnungen habe weder die Staats- noch die Kirchenbehörde im gegenseitigen Einverständnis zurückgezogen. «In jenem unvergesslichen Bischthume, das noch im Herzen jedes edeln Katholiken lebt und das in seinem segensreichen apostolischen Walten sowie in seiner treuen Wechselwirkung mit den Staatsbehörden ein Muster für alle Zeiten bleiben wird, bildeten die Kapitel mit ihren Dekanen kleine Gemeinden mit unantastbaren Rechten, die nie vornehm übergangen wurden. Jene Kuria, ferne davon, das innere Geistesblühen eines harmlosen Priesters, dessen ganzes Leben ein Spiegel für die Seinen ist, vornehm zu knicken und zu erdrücken, nahm solche Geistliche männlich in Schutz, welche durch Neider bei dem Nuntius oder in Rom verleumdet und verketzert wurden» (S.7 f.). Henne erinnert

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Baumgartner an Heß, 3. Nov. 1833 (Spieß 305 f).

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Wie Anm. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Baumgartner an Eduard Pfyffer, 2. Nov. 1833 (Spieß, Regeneration I 296).

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Erz. Nr. 97 vom 3. Dez. 1833.

<sup>«</sup>Ich mußte mehrere Sitzungen der Kommission halten, da Henne zwar gut im Historischen ist, dann aber, wenn's zu Anträgen oder zur Vollziehung kommt, nicht mehr Bescheid weiß» (Baumgartner an Heß, 14. Nov. 1833; Spieß 319).

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Baumgartner an Heß, 3. Nov. 1833 (Spieß 306) – «Bericht und Anträge der am 11. Juni 1833 ernannten Neuner-Kommission in kirchlichen Dingen. Erste Abtheilung» (28. S.), veröffentlicht in: Der Gärtner 1833, Nr. 7 und 8; Schweizerischer Republikaner 1833, Nr. 97, 98, 102 und 103; SKZ 1833, Nr. 47 und 48.

an die Abberufung von Pfarrer Heckelsmüller (1812)<sup>53</sup> und an die Entfernung von Professor Dereser (1814), der «seine Ansicht noch viel schärfer als Fuchs in die Welt hinausgestellt» habe (S.8).<sup>54</sup>

Die Diener des geistlichen wie des weltlichen Absolutismus würden unabläßig versuchen, ihrem System zum Siege zu verhelfen. Fuchs und seine Freunde hätten sich, ihrer Weihe und Sendung eingedenk, «auf den rühmlichen Pfad gewagt, den die Konzilien zu Konstanz und Basel betreten; auf den Pfad der deutschen Geistesfreiheit und religiösen Volkserhebung; auf den Pfad, auf dem Dalberg und Wessenberg Opfer wurden» (S. 16). Das Losreissen der sanktgallischen Anteile vom Bistum Konstanz (1814), der Anschluß an Chur (1819) und eine widerrechtlich eingeführte Bulle (1823) seien lauter Siege einer fremden Übermacht und Niederlagen jener Landeskirchenrechte, welche die alten Eidgenossen, «die man vorzugsweise die Frommen, die Beschützer der Kirche nannte» (S. 16), gegen jedermann so besonnen verteidigt hätten. Die Verurteilung von Prof. Alois Fuchs sollte dem Werk die Krone aufsetzen. Dieses Verdikt habe ja nicht einfach einen harmlosen Priester, sondern den sanktgallischen Klerus treffen wollen.

Der Bericht der Neunerkommission führt hierauf jene Handlungen der bischöflichen Kurie an, in denen sie «einstimmig ebenso viele Eingriffe in unsere Verfassung und die Rechte des Staates sieht und die mit der Suspension eine und dieselbe Kette von Versuchen bilden, sich über Staat und Gesetz zu stellen» (S. 18 f.). Genannt werden u.a. die Unterdrückung der Synodalbestrebungen der St. Galler Geistlichkeit (16. März 1832); der Eingriff in die Rapperswiler Rosenkranzgeschichte (14. Dezember 1832); das Verbot einer öffentlichen Druckschrift von Alois Fuchs (8. März 1833), das die in der Verfassung garantierte Pressefreiheit verletze; das Ignorieren der obersten Staatsbehörde, «die in jedem erlassenen Strafakt soll prüfen können, ob nicht ein Bürger gekränkt, ein Gesetz verletzt wird» (S.21); der Eingriff in das Kollaturrecht der Stadt Rapperswil (27. März 1833); die Verwahrung an den St. Galler Großen Rat (7. Juni 1833).

Die Neunerkommission stellte hierauf dem allgemeinen Großen Rat acht Anträge, von denen jener betreffend Alois Fuchs folgenden Wortlaut hatte: «In Betracht der formwidrigen Prozedur durch Beurtheilung einer Druckschrift – mit Umgehung der Staatsbehörde und des ordentlichen Richters – und der stattgefundenen

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Bei dieser Abberufung spielten neben sachlichen Gegensätzen (Ringen zwischen Aufklärung und Tradition sowie Auseinandersetzung zwischen staatlicher und kirchlicher Obrigkeit) persönliche Rivalitäten und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Pfarrer von Gretzenbach SO und den Chorherren des Stiftes Schönenwerd eine entscheidende Rolle. Siehe Franz Wigger, Die Abberufung von Alois Hekkelsmüller als Pfarrer von Gretzenbach, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 33 (1960) 218 – 226.

Alois Heckelsmüller (1767–1814) aus dem Allgäu, Konventuale der Benediktinerabtei Weingarten, 1803 säkularisiert, war Lehrer in Ermensee LU, Kaplan in Müswangen LU, Frühmesser in Lachen (1805), Stiftskaplan in Schönenwerd, 1811 Pfarrer in Gretzenbach, schließlich Pfarrer in der Nähe von Mainz. Als gemäßigter Aufklärer bekämpfte er Missstände in der Volksfrömmigkeit (s. Wigger).

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. Biogr. A. Fuchs I 64-69.

Auf den sog. Reformkonzilien des 15. Jh. (auf deutschem Boden Konstanz und Basel) wurde die im 14. Jh. ausgebildete Lehre von der Oberhoheit eines allgemeinen Konzils über den Papst (Konziliarismus) angewandt (s. IThK 6, 532 ff. und 8, 1085 f.).

Eingriffe in das Benefizium und Kollaturrecht ist die gegenwärtige geistliche Oberbehörde gehalten, die Suspension vom Priester Alois Fuchs aufzuheben» (S. 28). 56

Der «Ungehorsam» des Domkapitels gegenüber den katholischen Behörden blieb nicht ohne Folgen. Auf Antrag des Administrationsrates faßte das katholische Kollegium am 19. November 1833 u.a. folgende Beschlüße:57 «Das provisorische Domkapitel, wie solches aus residirenden und nicht residirenden Kapitularen dermal noch besteht, ist als aufgehoben und aufgelöst erklärt» (Art.1). - «Die von dem Kapitel getroffene Wahl des Herrn Johann Nepomuk Zürcher zum Kapitelsvikar ist als ungültig erklärt» (Art.2). - «In Abänderung des Art.6 des Beschlußes vom 28. Oktober d.J. wird das Großrathskollegium selbst und sogleich aus der Geistlichkeit des Kantons einen Bisthumsverweser wählen, welcher Seiner Heiligkeit, dem Papst, zur Bestätigung gebührend präsentirt werden soll... Dieser Bisthumsverweser hat sich zwei geistliche Räthe und einen Sekretär aus dem Klerus des Kantons zu wählen, welche Gewählte jedoch dem katholischen Administrationsrath genehm seyn müssen und von dem letztern ihre Entschädnisse erhalten» (Art. 4). Die Einwände von einigen Großräten blieben unbeachtet. Artikel 1 wurde mit 55 zu 25, Artikel 2 mit 60 zu 20 und Artikel 4 mit 64 zu 6 Stimmen angenommen. Der allgemeine Große Rat des Kantons St. Gallen erteilte den Beschlüssen vom 28. Oktober und 19. November die Sanktion, freilich nicht ohne Widerspruch von mehreren katholischen und auch protestantischen Großräten. Der Nuntius protestierte erneut, diesmal bei der Regierung des Kantons St. Gallen,<sup>58</sup> und auch sieben Domkapitularen legten gegen die Oktober- und Novemberbeschlüsse Verwahrung ein.59

In Ausführung von Artikel 4 des Beschlusses vom 19. November 1833 schritt das Katholische Großratskollegium am folgenden Tag zur Wahl eines Bistumsverwesers. Bereits im ersten Wahlgang wurde Regens Zürcher mit 41 von 77 Stimmen gewählt.<sup>60</sup> Die Dekane Blattmann, Schmid und Wölfle erhielten 14, bzw. 12 und 2

Dieser Antrag wurde mit sechs zu drei Stimmen angenommen (alle übrigen einstimmig). Chorherr Geiger kam nach Prüfung dieses Berichtes zum Schluß, daß die Neunerkommission darauf tendiere, «die Freiheit der Kirche zu zernichten, sie unter das Joch der Territorial-Herrschaft zu beugen, allem Irrthum freien Lauf zu laßen und somit der katholischen Religion den Todesstoß zu versetzen» (SKZ Nr. 49 vom 7. Dez. 1833).

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Gesetzes-Sammlung 308 (vgl. Anm. 26).

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Die Note des Nuntius ist in der SKZ Nr. 50 vom 14. Dez. 1833 publiziert.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Siehe u.a. SGZ Nr. 98 vom 7. Dez. 1833.

Für Zürchers Wahl sollen vor allem seine Kollegen im Kath. Erziehungsrat – u.a. Henne (Präs.), Hungerbühler, Weder und Heinrich (Pfr. in Altstätten) – sowie Administrationsrat Andreas Rorschach, Pfr. in Bütschwil, geworben haben (Baumgartner an Heß, 24. Nov. 1833; Spieß 326). Baumgartner meinte, die kath. Großräte hätten «einen ziemlich mittelmäßigen Geistlichen» gewählt, «der nun als eine Art Juste-milieu gilt» (ebd.). Die «St. Galler Zeitung» schrieb bereits nach der Wahl Zürchers durch das Domkapitel: «Wir kennen den Genannten aus jahrelanger Erfahrung, aber sine ira et studio müssen wir glauben, daß er die von einem Bisthumsverweser erwarteten Eigenschaften und ganz besonders die in dieser Stellung vor Allem nothwendige Entschiedenheit und Festigkeit nicht besitze, und neben den Vorgeschlagenen schon gar nicht in Vergleich kommen kann» (Nr. 90 vom 9. Nov. 1833). Im Urteil der NZZ ließ sich Zürcher «nicht selten von konsequentem Handeln abschrecken» (Nr. 89 vom 6. Nov. 1833).

Stimmen.<sup>61</sup> Somit war Zürcher vom Domkapitel – den kirchlichen Rechtsbestimmungen gemäß – zum Kapitelsvikar und vom Katholischen Großratskollegium in einem Akt von Selbsthilfe,<sup>62</sup> aber ohne rechtliche Legitimation,<sup>63</sup> zum Bistumsverweser ernannt worden.<sup>64</sup> Zürcher erklärte Annahme der Wahl unter der Voraussetzung, daß der Apostolische Stuhl diese nach erfolgter Präsentation bestätigen werde. Er gab bekannt, daß er die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion im Kanton St. Gallen fortsetze, und zwar unter dem Titel «Vikar der Diözese St. Gallen». Die Führung dieses Titels – ein Kompromiß – wurde ihm vom katholischen Kollegium auf Antrag des Administrationsrates bewilligt.<sup>65</sup>

Der neue Diözesanvikar war fest entschlossen, im Sinn und Geist von Dalberg und Wessenberg zu wirken. 66 Zu seinen Geistlichen Räten wählte er die Dekane Schmid und Blattmann, zu Suppleanten (Ersatzmänner) Federer, der eben zum Rektor des Katholischen Gymnasiums berufen worden war, 67 und Mark Aurel

- 61 Eine Stimme erhielten: Generalvikar Haffner; die freis. Geistlichen A.Fuchs, Chr.Fuchs und J.A.S. Federer; Vikar Karl Ziegler (!), Rapperswil; Joseph Anton Hogh (1767–1842), Pfr. in Wil; P.Joseph Eisenring (1782–1868), der wichtigste Initiant der Aufhebung des Klosters Pfäfers (1838), sowie der rad. Arzt und Politiker Karl Bärlocher. Zu der für Bärlocher abgegebenen Stimme «ein Scherz, der in solcher Sache Unwillen erregte» (Freim. Nr. 93 vom 22. Nov. 1833) meinte A.Fuchs: «Wenn ein Dragoneroberst [Karl Rudolf] Bischof sein kann, so dürfte auch ein wissenschaftlich gebildeter Arzt eben so gut Bisthumsverweser sein, und man muß wiederholt daran erinnern, wie in der römischen Bischofsfabrik Offiziere oft in kurzer Zeit zu Erzbischöfen avanciren...Karl Bärlocher hätte gewiß in wenig Wochen für Religion und Christenthum mehr geleistet als die Mönche in ihren zehn Jahren. Die Laien waren immer zu allen Kirchenstellen wählbar» (AZ Nr. 100 vom 14. Dez. 1833; Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).
- <sup>62</sup> Botschaft des Kath. Administrationsrates an das Kath. Großratskollegium, 15. Nov. 1833, zit. bei Gschwend 200 f.
- 63 Fehr 167 Anm. 3.
- In der Sicht von A.Fuchs wurde Zürcher, «nach den uralten Volksrechten bei Bischofswahlen» (FrS Nr. 13 vom 25. März 1836), «von der ganzen, großen Bisthumsgemeinde durch ihre Stellvertreter erwählt und aufgestellt». Diese große Gemeinde, die das Bistum St.Gallen bilde, habe bei einer so hochwichtigen Wahl weit mehr zu sagen als «vier alte Exmönche, die sich durch rein nichts als unkatholischen und unschweizerischen Sinn und Geist auszeichnen» (AZ Nr. 8 vom 26. Jan. 1834; Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).
- Der Kapitelsvikar oder Kapitularvikar (vicarius capitularis) verfügt über die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt (ordentlich-stellvertretend), die keinen Einschränkungen durch das Kapitel, wohl aber gesetzlichen Restriktionen unterliegt. Sein Amt erlischt, wenn der neue Bischof von der Diözese Besitz ergreift (IThK 5,1326 f.). Bistumsverweser ist kein Begriff des kath. Kirchenrechts (wie Kapitelsvikar, Apost. Vikar oder Apost. Administrator), sondern des sog. Staatskirchenrechts. Pius IX. verbot die Bestellung von Bistumsverwesern durch die Laiengewalt. «Er traf damit Eingriffe, die das Staatskirchentum besonders im Aufklärungszeitalter sich geleistet hat» (Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Band III: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Erster Teil, Wien-München 1970², 366; Näheres zur «außerordentlichen Diözesanregierung» s. bei Plöchl a.a.O. 365–372). Der «Freimütige» kommt nach Konsultation der «Folianten des Kirchenrechtes» zum Schluß, daß die Rechte und Befugnisse des Kapitelsvikars und des Bistumsverwesers ein und dieselben sein müssen (Nr. 94 vom 25. Nov. 1833).
- 66 Baumgartner, St. Gallen III 135 Vgl. die Willensäußerung von Generalvikar Haffner bei seinem Amtsantritt am 1. Jan. 1825 (S. 55).
- <sup>67</sup> Federer an Baumgartner, Ende Okt. 1833 (Spieß, Regeneration III 111 f.); SGZ Nr. 99 vom 11. Dez. 1833; Henne, Darstellung 82.

Müller, Pfarrer von Goldach.<sup>68</sup> Federer wurde auch Sekretär des Geistlichen Rates<sup>69</sup> und Müller Regens des Priesterseminars. Dem Administrationsrat waren diese Geistlichen begreiflicherweise genehm.<sup>70</sup> Leitende Geister des neuen Gremiums wurden Schmid und sein Freund Federer.<sup>71</sup> Die Geistlichkeit schloß sich immer mehr der neuen Führung an.<sup>72</sup> Diese holte für jeden Schritt das staatliche Plazet ein. Die päpstliche Bestätigung, um die sich der Administrationsrat wie auch Zürcher persönlich bemühten, war freilich nicht zu erhalten.<sup>73</sup> Der Papst, «ohnehin in so Vieles verwickelt», ließ Zürcher aber «bis zur vorgenommenen Bischofswahl funktionieren, ohne über die Wahl des Domkapitels oder des katholischen Großen Rathes näher einzutreten».<sup>74</sup>

Die vom Katholischen Großratskollegium beschlossene Auflösung des Domkapitels – und damit der Kurie – machte die Anträge der Neunerkommission an den allgemeinen Großen Rat des Kantons St. Gallen überflüssig. «So ging das Gutachten von selbst zu den Akten, und der Große Rat war der schwierigen Aufgabe überhoben», über einen «sehr geharnischten Bericht» zu beraten. <sup>75</sup> Die Neunerkommission stellte deshalb nach Erledigung des zweiten Auftrages – Prüfung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen – bezüglich des ersten den einmütigen Antrag, «die jetzige katholisch-kirchliche Oberbehörde im Kanton einzuladen, der Fuchsischen Sache alle Theilnahme zuzuwenden und im geeigneten Moment eine Revision der Suspensions-Prozedur anzubahnen». <sup>76</sup> Dieser Antrag wurde vom Großen Rat des Kantons St. Gallen bei Behandlung des Kommissionsberichtes (14. November 1834) einstimmig angenommen. <sup>77</sup>

<sup>9</sup> Zürcher an Federer, 28. Dez. 1833 (Spieß, Regeneration II 210).

Baumgartner an Eduard Pfyffer, 6. Dez. 1833 (Spieß, Regeneration II 155).
 Baumgartner an Eduard Pfyffer, 12. Dez. 1833 (Spieß, Regeneration II 157).

<sup>73</sup> Baumgartner an Heß, 20. Dez. 1833 (Spieß 360); Baumgartner, St. Gallen III 135; Henne-Amrhyn 261.

A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 13 vom 25. März 1836 – Das Churer Domkapitel wählte am 29. Okt. 1833 Johann Georg Bossi (1773–1844) zum Kapitelsvikar. Gregor XVI. ernannte ihn am 19. Nov. 1834 zum Bischof von Chur und St. Gallen. Als die päpstliche Bestätigung vom 6. April 1835 in St. Gallen eintraf, trat Zürcher zurück (13. April 1835). Helvetia Sacra I/1 502.

<sup>75</sup> Baumgartner, Schweiz II 154.

Anträge der am 11. Juni 1833 ernannten Neuner-Kommission über die Suspensionssache des Professors Aloys Fuchs und über die Feststellung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen. Zweite Abteilung, 22. April 1834.

<sup>77</sup> Henne-Amryhn 269.

Mark Aurel Müller (1797–1860) von Wil. 1816 Studium der Theologie in Landshut bei J.M. Sailer (mit Chr. Fuchs). 1819 vom Kath. Administrationsrat nach Münster (Westfalen) entsandt, um sich beim Direktor des dortigen Normalschul-Institutes, Bernhard Overberg (1754–1826, s. IThK 7, 1319) zum Lehrer-Instruktor ausbilden zu lassen (Baumgartner, St. Gallen II 506; Staerkle 149). Nach der Ordination (1821) Kaplan in Wil und Schulinspektor. 1826 Pfarrer von Goldach; Sekretär des Kapitels St. Gallen-Rorschach. 1834 Regens des Priesterseminars St. Gallen (Nachfolger von J. N. Zürcher). 1841 bis zum Tod Pfarrer von Oberbüren SG. 1837 Großrat und Erziehungsrat. 1847 Ruralkanoniker und Geistl. Rat. Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Arbeiten, von denen aber nur wenige im Druck erschienen sind. – Neues Tagblatt aus der östlichen Schweiz Nr. 277 vom 4. Dez. 1860; NZZ Nr. 335 vom 30. Nov. 1860; Schöb 105; Lütolf 265; Oesch, Mirer bes. 96; Müller, Uznach 15 f., 18; Reg. bei Gschwend, Holenstein und Duft.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Zu M.A. Müllers unentschiedener kirchlichen Richtung schrieb «Der Eidgenosse»: «Er ist ein glatter, zuckersüßer Höfling, der zu allen Systemen paßt, bald liberal spricht, bald pfäffisch handelt; der für alles Gründe, aber für nichts Grundsätze hat; der immer oben auf zu schwimmen weiß, wie ein Korkzapfen» (Nr. 60 vom 25. Juli 1836). Vgl. Oesch, Mirer 142 f. und Staerkle 120, 136.

## 31. Auch der Papst verurteilt und verbietet die Reformpredigt von Alois Fuchs sowie vier weitere Schriften

(Bekanntmachung: November 1833)

Ende August 1833 war der vom Papst dem Bischof von Chur-St. Gallen angekündigte «Untersuch über die von Fuchs herausgegebene Schrift und mehrere andere dieser Art»<sup>1</sup> abgeschlossen worden.<sup>2</sup> Gregor XVI. verurteilte und verbot in einem eigenen Breve<sup>3</sup> an erster Stelle die von Alois Fuchs am 13. Mai 1832 in Rapperswil gehaltene und später – um acht Beilagen erweitert – im Druck erschienene Predigt «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat».<sup>4</sup> Des weitern wurden – mit genauer Zitierung – folgende vier deutschsprachige Werke indiziert:<sup>5</sup>

- Sind Reformen in der katholischen Kirche nothwendig? Auf welchem Wege sind dieselben zu bewirken und welche Hindernisse stehen etwa entgegen? Beantwortet in der Pastoral-Conferenz des Distriktes Offenburg am 24. Juli 1832. Zweite Auflage, vermehrt durch eine bescheidene, aber freimüthige Beleuchtung des darauf erfolgten Erlasses des hochwürdigen Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg und einige die Sache erläuternde Beilagen. Herausgegeben von Franz Ludwig Mersy, geistlichem Rathe, Großherzoglichem Dekane und Pfarrer in Offenburg. Offenburg, bei Friedrich Braun, 1833.6
- Die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußern Verfassung, mit besonderer Rücksicht auf die in dem ehe-

<sup>2</sup> BAB, Rubrik 254/Schachtel 136: Kardinalstaatssekretär Bernetti an Nuntius de Angelis, 22. August 1833 (Nr. 5664).

<sup>4</sup> Genannt wird die 2. Auflage, die im März 1833 in St.Gallen erschienen ist. Vgl. S. 246 Anm. 15.

<sup>5</sup> Siehe Franz Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bd. 2, Bonn 1885, 1082 u. 1088–1091; Joseph Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher. In seiner neuen Fassung dargelegt und rechtlich-historisch gewürdigt, Freiburg i. Br. 1904, 98, 129 u. 460; Albert Sleumer, Index Romanus, Osnabrück 1956<sup>11</sup>, 163, 172 f., 183 u. 212 – Sieben Wochen vorher, am 5. August 1833, wurden durch ein Dekret der Indexkongregation – also nicht durch ein päpstliches Breve – vierzehn Werke verboten, nämlich fünf italienische, je drei deutsche und englische, zwei französische und ein spanisches (s. Hilgers 460).

<sup>6</sup> Franz Ludwig Mersy (1785–1843). 1807 Gymnasiallehrer in Bruchsal. Nach der Priesterweihe (1810) Pfarrer in Ersingen (1813), Bruchsal (1825) und Offenburg (1830 bis zum Tod). Deputat der Regiunkel Offenburg; Dekan (1819). Geistl. Rat (1825–27). In Offenburg Schulvisitator. Mitbegründer der interkonfessionellen Zeitschrift «Badisches Kirchenblatt» (August 1833). «Der bedeutendste Stimmführer der badischen Aufklärung nach Wessenberg» (Strobel, Liberalismus 29). «Einer der besonneneren Reformer» (Winfried Leinweber, Der Streit um den Zölibat im 19. Jh., Münster/Westfalen 1978, 501). – ADB 21 (1885) 468 f.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. S. 344.

Damnatio et prohibitio quorumdam libellorum germanico idiomate editorum, doctrinam ab ecclesia reprobatam continentium. Gregorius PP. XVI. Ad futuram rei memoriam. Pro Domino Cardinali Albani: A.Picchioni, Substitutus – Ein gedrucktes Exemplar liegt im Bischöflichen Archiv St.Gallen (B 27, 17. Sept. 1833). Wiederabdruck u.a. in: Bullarii Romani continuatio..., tomus 19, Romae 1857, 270 ff. – Die Gebr. Räber (Luzern) gaben 1833 eine Übersetzung heraus: Verdammung und Verbot einiger deutscher Schriften, welche Lehren enthalten, die von der Kirche verworfen sind. Papst Gregor XVI. Zu der Sache zukünftigem Gedächtnisse – Eine moderne Übersetzung des 1. Teils (bis zur Nennung der fünf verurteilten Werke) findet sich in: Summa Pontificia. Lehren und Weisungen der Päpste durch zwei Jahrtausende. Eine Dokumentation, ausgewählt und hg. von P. Amand Reuter, Hbd 1, Abensberg 1978, 421–424.

maligen Mainzer, später Regensburger Erzstifte hierin getroffenen Anstalten und Anordnungen. Herausgegeben von G.L.C.Kopp, Großherzogl. Frankfurt. Geheim. Geistl. und Ober-Schul- und Stud. Rath.<sup>7</sup> Mainz, b. Flor. Kupferberg, 1830.<sup>8</sup>

- Der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im fünfzehnten Jahrhundert.
   Zürich, gedruckt bei David Bürkli, 1832. (Eine Abhandlung, die schon im Jahre 1816 in einer Schrift erschien, die den Titel führt: Schweizerisches Museum, Jahrgang 1816, Erstes Heft. Aarau, Heinrich Remigius Sauerländer, S. 75–125.)
- Die Stellung des Römischen Stuhls gegenüber dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts, oder Betrachtungen über seine neuesten Hirtenbriefe. Dum caput aegrotat, caetera membra dolent. Zürich, bei Orell, Füßli und Compagnie. 1833, I. und II. Auflage.<sup>10</sup>

Das Breve Gregors XVI. trägt das Datum vom 17. September 1833. Da gerade zu dieser Zeit ein Teil des Kapitels Uznach im Begriffe war, eine die St. Galler Kurie befriedigende Erklärung zu unterzeichnen, 11 behielt der Nuntius das scharfe Verdikt zunächst zurück. 12 Nachdem aber die weitverbreitete Augsburger «Allgemeine Zeitung» Ende Oktober 1833 eine Übersetzung veröffentlicht hatte, 13 auf die

Georg Ludwig Carl Kopp (1774–1834). Studien in Aschaffenburg (Gymnasium), Fulda (Philosophie), Mainz (Theologie), Würzburg (Ius), Wien und Salzburg. Nach der Priesterweihe (1799) u.a. Assessor (Beisitzer) am Geistl. Gericht in Aschaffenburg (1801), Mitglied der großherzoglichen Oberschulinspektion in Frankfurt a.M. (1805). Begleitete 1807 als Hofkaplan den Primas K.Th. von Dalberg nach Paris, 1813 nach Konstanz und in die Schweiz. 1812 Direktor der Normalschule und Schulvisitator im Departement Aschaffenburg. 1831 Domdechant von Eichstätt. Verfasser verschiedener Schriften. Erstrebte – wie Wessenberg – eine Reform des Schulwesens, des Klerus, der kirchlichen Verwaltung und bes. die Selbständigkeit der Bischöfe gegenüber der römischen Kurie. – Johann Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. III/1 (Stuttgart 1880, Nachdruck: Graz 1956) 316 f.; ADB 16 (1882) 680 f.; Hagen, Aufklärung (Reg.); Engelbert Plaßmann, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Freiburg i.Br. 1967, Reg. (Freiburger Theol. Studien, Heft 88).

Wessenberg rezensierte diese Schrift (anonym) in: Freimüthige Blätter über Theologie und Kirchenthum (Rottweil), 1 (1830) 170–183. Wiederabdruck in: I.H.v. Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, Bd. III: Kleine Schriften, hg.v. Kurt Aland, Freiburg i.Br.-Basel-Wien 1979, 180–187. Eine Kurzbesprechung mit längeren Auszügen erschien im «Freimütigen» 1833, Nr. 44 und 46. Der Rezensent betrachtete diese Schrift «als Leitfaden der kirchl. Anstrebungen auch in der Schweiz».

<sup>9</sup> Der Verfasser wird in der Ausgabe von 1832 genannt: Alois Vock, 1814–31 Pfarrer in Aarau, 1832 Domdekan in Solothurn (s. Biogr. A.Fuchs I 138). Über A. Vock s. auch: Wilhelm Flückiger, Synode 72 und die «Synodalen» des vorvatikanischen 19. Jahrhunderts, II. Domdekan A. Vock, in: Vaterland (Luzern) Nr. 64 vom 17. März 1973; ders. in: Christkatholisch. Die christkatholische Kirche der Schweiz in Geschichte und Gegenwart, Zürich-Einsiedeln-Köln 1978, 19–26; Ernst Koller, Das katholische Gymnasium. Ein Postulat der frühaargauischen Bildungspolitik 1803–1835, Argovia 81 (1969) 5–469 (Reg.).

Diese Schrift stammt von Wessenberg (s. S. 144 f.). Wiederabdruck in: Wessenberg III 344–366 (vgl. Anm. 8). Der Name des Verfassers scheint schon damals bekannt gewesen zu sein (F. Geiger an K.L.v. Haller, 13. Jan. 1834, zit. in: Schweizer Rundschau 25, 1925/26, 769).

<sup>11</sup> Vgl. S. 377.

12 BAB, Rubrik 254/Schachtel 136: Nuntius de Angelis an Kardinalstaatssekretär Bernetti, 10. Sept.

1833 (Nr. 347) und die Antwort Bernettis vom 24. Sept. 1833 (Nr. 6905).

Beilage zu Nr. 303 vom 30. Okt. 1833 (Rom, 19. Okt.) – Die «Allgemeine Zeitung» (1798–1914) galt bis 1850 als bedeutendste deutsche Zeitung. Sie enthielt genaue und sachliche Information, hatte ein hohes Niveau und vertrat im allgemeinen eine gemäßigt lib. Haltung. Von 1810–1882 erschien sie in Augsburg, dann in München (ab 1908 nur noch als Wochenschrift, 1912–14 nur noch monatlich). Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Mannheim 1 (1971) 757.

Schweizer Zeitungen sofort hinwiesen,<sup>14</sup> gab auch die «Schweizerische Kirchenzeitung» den Text des päpstlichen Schreibens bekannt.<sup>15</sup>

Gregor XVI. geht in seinem Erlaß von der Aussage des hl. Paulus aus, daß es Spaltungen unter den Christen geben müsse, damit die Bewährten erkannt werden (1 Kor11,19). Aus diesem Grund hätten sich schon seit der Gründung der Kirche falsche Lehrer erhoben, die mit ihrer Trennung von den übrigen Christen bewiesen, daß sie nicht mehr zu den Christen gehören. Deshalb hätten sie auch keine Bedenken getragen, falsche Lehren zu verbreiten, die Wahrheit der heiligen Dogmen zu schwächen und die Unversehrtheit des Glaubens zu verderben. Die Kirche ist – nach Gregor XVI. – von den ersten wie den neuern Feinden so heftig bekämpft worden, daß sie ohne den Beistand dessen, der ihr verheißen hat, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden (Mt16,18), fast ihre gänzliche Vernichtung hätte befürchten müssen.

Was in allen Jahrhunderten seit der Gründung der Kirche, trotz der großen und weiten Ausbreitung, geschah, sei besonders in diesem Jahrhundert eingetreten, auf welches die Voraussage des hl. Paulus zuzutreffen scheine: «Es wird eine Zeit kommen, da man die gesunde Lehre nicht ertragen mag und sich seine Lehrer nach eigener Willkür zusammenlesen wird, weil man nach Ohrenkitzel verlangt; und so wird man das Ohr von der Wahrheit abwenden und sich den Fabeleien zukehren» (2 Tim 4,3f.). Nach Meinung des Papstes ist es auch niemandem unbekannt, wie ränkevolle Menschen mit erdichteten Irrtümern, widersinnigen Meinungen und einer verkehrten Philosophie nicht nur das eine oder andere Dogma, sondern fast den ganzen katholischen Glauben angreifen und mit Wut und Schamlosigkeit offen gegen denselben zu Felde ziehen. Mit allen möglichen Mitteln griffen sie die unfehlbare Autorität der Kirche an, und mit glühendem Eifer bemühten sie sich, die göttlichen Rechte des Apostolischen Stuhles zu schmälern, der die Festigkeit der kirchlichen Einheit garantiere.

«Unter dieser Zahl gibt es sehr viele», fährt Gregor XVI. fort, «und zwar besonders in den weiten Gebieten Deutschlands, die – in eine Art Gesellschaft zusammengeschlossen – sich nicht scheuen, Zusammenkünfte abzuhalten, um sich – wie sie vorgeben – über die zeitgemässe Erneuerung der Kirche zu besprechen; Menschen, die um so gefährlicher sind, als sie durch erheuchelten Eifer für die Religion, durch vorgebliche Liebe für Frömmigkeit und durch ihre Träumereien von Wiedergeburt und Wiederherstellung der Kirche Unkundige zu täuschen wissen.» Ihre blinde Verwegenheit sei so groß, daß sie Irrtümer, die schon durch so viele und bestbekannte Dekrete von Konzilien und römischen Päpsten verworfen worden sind, immer wieder auffrischten. Nicht nur im geheimen und stillen oder auf Umwegen, sondern ganz offen, in Rede und Schrift, ja sogar von der Kanzel aus, würden sie tollkühn behaupten: 16

Alle Bischöfe haben, als Nachfolger der Apostel, von Jesus Christus im gleichen Maß die höchste Gewalt für die Leitung der Kirche erhalten. Diese Gewalt ruht

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Unter andern AZ Nr. 88 vom 2. und Freim. Nr. 89 vom 8. Nov. 1833.

<sup>15</sup> SKZ Nr. 46 vom 16. Nov. 1833.

Der erste Abschnitt bezieht sich hauptsächlich auf die Reformpredigt von A.Fuchs, der zweite vor allem auf die Ansichten von Pfarrer Mersy. «Man kann die kirchlichen Reformbestrebungen, welche in dieser Zeit das katholische Süddeutschland, namentlich aber den katholischen Klerus in der deutschen Schweiz lebhaft beschäftigten, nicht kürzer und besser charakterisieren, als es der Papst» in diesem Schreiben tut (Eduard Herzog, Kath. Reformfreunde der dreissiger Jahre, in: Der Katholik 16 [1893] 289).

nicht nur im römischen Papst, sondern in der Gesamtheit der Bischöfe.<sup>17</sup> Jesus Christus wollte, daß seine Kirche wie eine Republik (demokratisches Gemeinwesen) verwaltet werde, damit auch die niedere Geistlichkeit und selbst die Laien das Stimmrecht hätten. Alle Gewalt ist deshalb unmittelbar der Gesamtheit der Gläubigen übergeben worden und geht dann von diesen auf die Bischöfe und schließlich auf den Papst über.<sup>18</sup> In der gegenwärtigen Kirchendisziplin findet sich viel Unnützes, Gefährliches und Schädliches, das – dem Zeitgeist entsprechend – geändert werden muß.

Die Ablässe sind nichts anderes als der Nachlaß desjenigen Teiles der Buße, die der Sünder nach den Kirchengesetzen sonst noch tragen müßte. Es läßt sich weder aus der Heiligen Schrift noch aus der Tradition beweisen, daß die Ablässe für die zeitlichen Sündenstrafen gelten, welche man der göttlichen Gerechtigkeit schulde und die man entweder hier oder im Jenseits büßen müßte, oder daß sie auch den Verstorbenen zugute kommen. Die Anwendung der Ablässe lähmt und verdirbt nur die wahre Buße und ist dem geistlichen Wohl der Gläubigen nur schädlich. Der durch die Verdienste Jesu Christi und die Genugtuung der Heiligen entstandene Schatz ist eine ganz neue Erfindung, von der das Altertum nichts gewußt hat. 19 Die gegenwärtige Kirchendisziplin bei der Verwaltung des Bußsakramentes ist nicht nur erfolglos, sondern auch schädlich und der wirksamen Kraft einer so heilsamen Einrichtung nachteilig. Das Zölibatsgesetz gereicht der Geistlichkeit zu Schande, Schmach und Verderben und ist gegen die Natur. Daß durch die Priesterweihe ein unauslöschliches Merkmal eingeprägt wird, ist lediglich die Meinung der Scholastiker, und wer einmal Priester gewesen, kann wieder Laie werden, wenigstens durch die Vollmacht der Kirche.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Chr. Fuchs beteuerte: «A. Fuchs und seine Freunde wissen gar wohl, daß die Kirche eine göttliche Anstalt und somit vom Himmel ist und daß die wesentlichen Rechte und Gewalten von Oben und nicht von Unten sind» (Suspension 206).

A.Fuchs hat sich zur Ablaßfrage nicht direkt geäußert. Hingegen wird in seiner Suspensionsgeschichte (S. 165) folgende Bemerkung seines Landshuter Dogmatiklehrers P.B. Zimmer zitiert: Die «fast unbegrenzte Überzahl der Ablässe», welche «schon vom Tridentinum so heftig getadelt wurde, entkräftet die Gesetze Jesu Christi und ladet die Menschen gleichsam zum Sündigen ein. Das gleiche gilt von der Kraft der Kirchengesetze, die durch die Ablässe wie ertödtet wird, da diese jede schwerere Buße aufheben, die sonst die Büßer bestehen müßten.» – «Das Ablaßwesen ist nach jahrhundertelangen Mißbräuchen und Mißverständnissen heute weithin außer Übung gekommen» (K.Rahner/H. Vorgrimler, Kleines Theol. Wörterbuch, Freiburg i.Br.-Basel-Wien 1976<sup>10</sup>, 11).

In seiner vom Papst verurteilten Schrift «Sind Reformen in der katholischen Kirche nothwendig?» behandelt Pfr. Mersy die Ablässe S.42-51, das Busssakrament S.23 ff., das Zölibatsgesetz S.30 ff., die Priesterweihe S.33 – G.L.C. Kopp war 1811 mit der Übersetzung und Kommentierung eines franz. Antizölibatsbuches hervorgetreten. 1830 riet er in seinem Buch «Die katholische Kirche im neunzehn-

Die Binde- und Lösegewalt hat Christus nicht nur dem Petrus (Mt 16, 19 b), sondern allen Aposteln übertragen (Mt 18, 18), die Schlüsselgewalt hingegen Petrus allein (Mt 16, 19 a). In heutiger Terminologie bedeutet dieser Unterschied: Die oberste Hirtengewalt in der Kirche ist nur bei Petrus, die Oberhirtengewalt auch bei den Aposteln (s. IThK 2,480 ff.; 5,388; 9,422–425; K.Rahner/H.Vorgrimler, Kleines Theol. Wörterbuch, Freiburg i.Br.-Basel-Wien 1976<sup>10</sup>, 59 f., 193, 372 f.). – A.Fuchs schrieb in seiner Ende Mai 1833 erschienenen Suspensionsgeschichte: «Der Papst ist dermalen Bischof von Rom, Erzbischof Seines Metropolitansprengels, Patriarch von Italien und dann als Papst Primas oder heiliger Vater der ganzen katholischen Kirche. Neben Ihm – als Bischof – stehen alle Bischöfe, neben Ihm – als Erzbischof – alle Erzbischöfe, neben Ihm – als Patriarchen – alle Patriarchen. Als heiliger Vater aber ist Er das hochwürdige Oberhaupt aller Katholiken» (Suspension 99 f. Anm. 47). Später (1835/36) hielt Fuchs fest: Der Papst ist «der erste und oberste Hirte, der sich mit den übrigen Hirten in die Leitung der Kirche teilt» (Glauben I 283). Zur Erhaltung der Einheit kommt ihm «ein Primat des Ansehens und der Macht in bestimmten Verhältnissen» zu (Glauben II 467). Vgl. S. 262.

Das päpstliche Schreiben bemerkt im weitern, daß noch über folgende Einrichtungen der Kirche irrige Meinungen vertreten würden: Tägliche Meßfeier, Darbringung mehrerer Opfer für ein und denselben Verstorbenen, Privatmesse, Meßstipendien, heilige Riten,<sup>21</sup> Marienverehrung,<sup>22</sup> Bruderschaften, öffentliche Bittgänge.<sup>23</sup>

Gregor XVI. hält fest: «Die katholische Kirche verschmäht alle diese gottlosen Bemühungen der Feinde der gesunden Lehre und glaubt mit bestem Grund, daß diese ihr nicht schaden können. Denn indem sie, wie der hl. Augustinus sagt, alle Irrlehren bekriegt, kann sie wohl kämpfen, aber nie im Kampfe bezwungen werden. Sie hat eine so gewaltige Kraft, ist mit einer so uneinnehmbaren Mauer umgeben, daß, wer immer gegen sie anrennt, sich an ihr den Kopf zerbricht, wie denn wirklich alle alten und neuen Irrlehrer, von ihrem Schlage getroffen, an dieser Mauer der Kirche kraftlos dahinstürzten.»

«Deshalb zögerten Wir bis jetzt immer», fährt der Papst fort, «gegen diese falschen Lehren der neuen Reformatoren die verdiente Zensur anzuwenden, und zwar um so mehr als wir sahen, daß sie nichts Neues vorbringen, sondern nur alte, schon oft verworfene Irrtümer, und daß deshalb ihre Verkehrtheit so offenkundig ist, daß sie sich von selbst verraten und bei jedem Katholiken nur Verachtung und Unwil-

ten Jahrhunderte» von einer Aufhebung des Zölibates aus historischen und praktischen Gründen ab, forderte aber die Möglichkeit der Laisierung (Winfried Leinweber, Der Streit um den Zölibat im 19. Jh., Münster/Westfalen 1978, 110).

<sup>21</sup> In der 3. Beilage zu seiner Reformpredigt (S.65) schreibt A.Fuchs: «Die heilige Messe...ist die Seele des ganzen Cultus und daher dem Katholiken das heiligste und theuerste aller Geheimnisse.» In seiner Suspensionsgeschichte (S.101) kritisiert er aber die kirchliche Praxis: «Die alte Kirche wußte nichts von überhäuften Kirchen und Kapellen, noch weniger von vielen Opfertischen im gleichen Gotteshause, am wenigsten von zahllosen Privatmessen, die der Stipendien wegen beibehalten sind. An all das hätte ehemals Niemand gedacht, noch denken dürfen... Von 7–14 und noch mehr Privatmessen unmittelbar mit- oder nebeneinander..., von solchen alle wahre Andacht störenden, der hl. Communion, also der innigsten Gemeinschaft Aller bei der ernsten Todesfeier Jesu, ganz entgegengesetzten Privatandachten einzelner Priester wußte man in der alten Kirche, Gottlob! noch Nichts, wie jetzt noch, Gottlob! in tausend und tausend Landgemeinden.» Vgl. Vorschläge 51 f. Anm. 15 – Über den Meßritus schreibt Mersy in seiner indizierten Schrift S.17 f., über die Totenmessen S.21; Kopp veröffentlichte in seinem vom Papst verurteilten Werk ein Gutachten über die Messstipendien (S.199–219). Die Synode von Pistoia (1786) hat die Privatmesse verurteilt (vgl. S.166).

A. Fuchs hat nichts gegen eine echt christliche und vernünftige Marien- und Heiligenverehrung einzuwenden (Vaterland 53 f., 146 f.; vgl. S.90), gemäß den zurückhaltenden Formulierungen des Tridentinums (25. Sitzung; Egli 275 f., Neuner-Roos Nr. 474). Er wendet sich aber gegen jeden übertriebenen Kult (bes. Marianismus) sowie gegen «Bilderdienst» und «Ortsdienst» (Lokalismus), «beides baares Heidenthum» und Materialismus (Vorschläge 16). «Unsere Verehrung muß sich nicht auf das Bild, sondern geistigerweise auf das Abgebildete beziehen» (Vorschläge 13). «Nicht auf Garizim und nicht zu Ierusalem, nicht zu Einsiedlen und nicht in Mariastein will der Vater vorzüglich angebetet seyn. Nein, die Zeit ist schon 1800 volle Jahre da, wo Ihn die Christen im Geiste und in der Wahrheit an allen Orten und unaufhörlich anbeten und Ihm das hl. Opfer reinen Wandels und eines vernünftigen Dienstes allüberall darbringen» (Vorschläge 15 f., nach Joh 4,23f.; Röm 12,1; 1 Thess 5,17; 1 Petr 3,2). Gnadenbilder und Gnadenmedaillen lehnt A.Fuchs ab (SGZ Nr. 7 vom 23. Jan. 1836; vgl. Sailers sehr kritische Äußerungen [1802/03] zum Einsiedler Gnadenbild bei Schiel I 355 und II 254). Die in Einsiedeln hergestellten Marienbilder sind nicht nach seinem Geschmack. Empört weist er den Namen «Mutter-Göttesli» als Gotteslästerung zurück (Vorschläge 14). Die Einsiedler Gnadenkapelle entstelle einen der herrlichsten Tempel, «gegen allen Geist der Kirche und der Kunst» (Vaterland 179; AZ Nr. 37 vom 8. Mai 1833/Original in der KB AR, Trogen). Deren angebliche göttliche Einweihung dürfe nicht herausgestrichen werden (Freim. 1832, Nr. 76 und 77; vgl. Kälin, Aufklärung 129–133). – Über den «Bilderdienst» schreibt A.Fuchs in Vorschläge 12–15, über den «Ortsdienst»

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Über diese drei Themen äußern sich sowohl Mersy wie Kopp.

len erwecken müssen. Da Wir aber in Erfahrung gebracht haben, daß die Neuerer nur eine Gelegenheit zum Unruhestiften suchen und deshalb alle Mittel der List und des Betruges anwenden, daß sie überall kleine Schriften verbreiten, die durch ihren geringen Umfang, durch die Kühnheit und Ausgelassenheit ihrer Schreibart die Leser reizen, Unkundige und Arglose verführen und in ihre verderblichen Meinungen hineinziehen; da Wir ferner wissen, daß diese verderblichen Schriftchen durch ganz Deutschland verbreitet sind und ihre Zahl von Tag zu Tag wächst, so glaubten Wir, deren besondere Pflicht es ist, den Weinberg des Herrn von solchen schädlichen Dornen zu säubern und, soviel an Uns ist, mit Gottes Hilfe die Einheit und Unversehrtheit des Glaubens zu bewahren, nicht mehr länger zögern zu dürfen.»

Der Papst nennt nun die Titel jener fünf deutschen Schriften, «die am meisten bekannt sind und sich am leichtesten in den Händen jener befinden mögen, die nicht genug unterrichtet sind». Hierauf folgen Beurteilung und Verurteilung:

«Nachdem Wir hierüber die Gedanken und das Gutachten mehrerer Lehrer der Theologischen Fakultät sowie auch die Ansichten und Meinungen unserer Ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle aus der Kongregation für die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, vernommen und schließlich die ganze Sache selbst ernst und reiflich überlegt haben, so verwerfen und verdammen Wir aus eigenem Antrieb, vermöge zuversichtlicher Erkenntnis und aus apostolischer Vollgewalt, alle genannten Schriften als solche, welche Behauptungen enthalten, die – wie sie sich vorfinden – falsch, verwegen, ärgerlich und unrichtig sind, den Heiligen Stuhl beleidigen, seine Rechte beeinträchtigen, die kirchliche Verwaltung und die göttliche Einrichtung der Kirche zugrunde richten, Trennung begünstigen und zur Ketzerei verleiten, als schismatisch, häretisch, schon lange von der Kirche an Luther, Bajus<sup>24</sup>, Richer<sup>25</sup>, Eybel<sup>26</sup>, an den Pistoiensern und andern verurteilt sind. Auch wollen und befehlen Wir, daß dieselben für immer als verworfen und verdammt betrachtet werden.»

Das Oberhaupt der katholischen Kirche verbietet deshalb allen Gläubigen, ohne jede Ausnahme, die fünf genannten Schriften, gedruckt oder ungedruckt, in der deutschen Originalsprache oder in irgendeiner Übersetzung zu lesen, zu behalten, wieder zu drucken oder drucken zu lassen. Geistlichen wird mit der Suspension

Michael Bajus (1513–1589). Prof. der Theologie in Löwen (1551 bis zum Tod). Vorbereiter des Jansenismus. Lehnte die scholastische Methode ab, indem er auf die Hl. Schrift und die Kirchenväter zurückgriff, und lehrte eine der reformatorischen Auffaßung verwandte Anthropologie und Gnadenlehre, die in zwei päpstlichen Bullen verurteilt wurden (1567 und 1580). Bajus war im Herzen katholisch. Er war fest davon überzeugt, daß seine Lehre mit jener des hl. Kirchenlehrers Augustinus völlig identisch sei. – IThK 1, 1198 f.; EKL I 294; Theol. Realenzyklopädie V, Berlin-New York 1980, 133–137.

Edmond Richer (1560–1631). Dr.theol. an der Sorbonne. Seit 1595 Rektor des Kollegs «Cardinal Lemoine». Verfasser einer Reihe von staatskirchlichen Schriften, u.a. des «Libellus de ecclesiastica et politica potestate» (Paris 1611), der in schroffer Zuspitzung seine konziliaren und episkopalistischen Thesen enthält. Diese Schrift, die eine heftige literarische Diskussion und die Gefahr eines Schismas in Frankreich hervorrief, wurde 1612 auf den Provinzialsynoden von Sens und Aix und im folgenden Jahr auch vom Hl. Offizium verurteilt. Die Pariser Theol. Fakultät setzte zum erstenmal in der Geschichte ihren seit 1608 amtierenden Syndikus ab (1612). Richer beharrte auf seinen Positionen. Sein 1629 erfolgter Widerruf wurde von Kardinal Richelieu erzwungen. – IThK 8, 1299; RGG V 1093; Jedin V 67 ff.

Joseph Valentin Eybel (1741–1805). Seit 1773 Kirchenrechtslehrer an der Universität Wien, mußte, wegen kirchenfeindlicher Lehren exkommuniziert, 1779 zurücktreten. Als gelehriger Schüler von Paul Joseph Riegger (1705–1775) und Justinus Febronius leistete er dem Josephinismus gute literarische Dienste (IThK 3, 1324 f.).

vom Amt gedroht. Laien werden mit dem größern Bann bestraft, «in den sie durch die blosse Tat, ohne eine weitere Erklärung, verfallen», und von dem der Papst sich und seinen Nachfolgern die Lossprechung vorbehält, «einzig den obgenannten Bann in der Todesgefahr ausgenommen, wo dann jedem Beichtvater erlaubt sein soll, von der genannten Zensur loszusprechen».<sup>27</sup>

Der Papst befiehlt im weitern allen Buchhändlern und Buchdruckern sowie allen andern Gläubigen, Priestern und Laien, die genannten Schriften, ob gedruckt oder ungedruckt, in deutsch oder in irgendeiner Übersetzung, sofort an die Ordinarien abzuliefern, wenn ihnen diese in die Hände kommen, und zwar wiederum unter den gleichen, bereits angedrohten Strafen der Suspension vom Amt und der großen Exkommunikation. Doch nicht nur die genannten Broschüren sind geächtet und verdammt, sondern auch alle andern Publikationen, die die bezeichneten Irrtümer ganz oder zum Teil enthalten oder verteidigen, mögen sie schon geschrieben oder gedruckt sein oder erst geschrieben und gedruckt werden.

Gregor XVI. schließt seinen Erlaß mit den Worten: «Und damit dieses Schreiben um so leichter allen bekannt werde und niemand dessen Unkenntnis vorschützen kann, wollen und befehlen Wir, daß es an den Toren der Kirche des Apostelfürsten usw. durch die Läufer in gewohnter Weise publiziert und angeschlagen werde, und daß es durch diese Bekanntmachung alle Gläubigen so angeht, wie wenn es einem jeden Katholiken besonders bekanntgemacht und vorgewiesen worden wäre. Auch sollen schließlich Abschriften von diesem Schreiben oder gedruckte Exemplare, wenn sie von einem öffentlichen Notar unterzeichnet und mit dem Siegel einer in kirchlicher Würde stehenden Person versehen sind, vor Gericht, aber auch sonst überall die gleiche Kraft haben wie dieses Schreiben, wenn es gezeigt und vorgewiesen würde.»

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Der große oder größere Bann (excommunicatio major) bedeutet die vollständige Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft und von allen kirchlichen Handlungen (ohne damit irgendein Urteil über das ewige Schicksal des Bestraften zu fällen). Der kleine oder kleinere Bann (excommunicatio minor) hat den Ausschluß von den Sakramenten und von den kirchlichen Ämtern zur Folge (IThK 6,198; EKL I 301).

# 32. Reaktionen auf die Indizierungen

(November/Dezember 1833)

### 32.1 Stellungnahme der Betroffenen

a) Alois Fuchs

Der Bischof von Chur-St. Gallen hatte im Dekret vom 8. März 1833 Fuchsens Predigt «Ohne Christus kein Heil» verboten und den Verfasser mit der Suspendierung hart bestraft. Alois Fuchs war deshalb nicht sonderlich erstaunt, als auch der Papst, «von vielen Seiten feindlich bearbeitet», seine Reformpredigt verurteilte und auf den Index der verbotenen Bücher setzte,1 «zumal schon viele katholische Geistliche mit ihren Büchern auf dem Index stehen»,2 sogar noch lebende, «hochberühmte theologische Professoren».3 Er warf Rom aber vor, über ihn einseitig den Stab gebrochen zu haben, weil es kein Wort von ihm selbst zu seiner allfälligen Entschuldigung und Verteidigung verlangt habe. 4 Überdies betrachtete er die Nennung seines Namens im päpstlichen Breve und im Index der verbotenen Bücher als ungerecht, weil gleichzeitig der Name des liberalen Domdekans Alois Vock (Solothurn) verschwiegen wurde, obwohl der Verfasser in der Auflage von 1832 genannt worden war. Fuchs schrieb deshalb in die «Appenzeller Zeitung»: 5 «Ungeachtet seine allbekannte Abhandlung 'Der Kampf zwischen Papstthum (sollte besser heißen: Rom) und Katholizismus' nicht bloß aus dem Schweizerischen Museum, sondern auch in der zweiten Auflage zu Zürich 1832 angeführt wird, so umgehen die Römlinge doch schlau genug seinen Namen, wie die Katzen die allzu warmen Speisen und wie heiße Kastanien, die man nicht gerne aus den glühenden Kohlen hervorzieht. Der Herr Domdekan sitzt ungeneckt in Solothurn, während man Alois Fuchs auf alle Weise zu Grunde richten wollte, obschon er sich ebenso genügend bei der St. Gallischen Kuria über seine Schrift erklärt hatte, als Herr Vock über die seinige bei der römischen Nuntiatur zu Luzern.»<sup>6</sup> In der Folge verglich Fuchs sein Schick-

<sup>2</sup> Vadiana, A.Fuchs an J.A.S. Federer, 11. Dez. 1833; auch Glauben I 393. Vgl. S. 147 Anm. 11.

<sup>5</sup> Nr. 102 vom 21. Dez. 1833: Niedrige pfäffische Lavirerei.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Fuchs, Denkschrift I 14.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> A.Fuchs in der AZ Nr. 95 vom 27. Nov. 1833 (Original in der KB AR, Trogen) – Fuchs nennt als Beispiel Prof. Hirscher in Tübingen, dessen Schrift über die hl. Messe 1823 indiziert worden war (StiB SG, Ms. 2000: A.Fuchs an J.N. Zürcher, 23. Jan. 1834). Vgl. Biogr. A.Fuchs I 216 f.

<sup>4</sup> Glauben I 392 f.

A.Fuchs glaubte zunächst, daß Rom nicht nur seine Predigt, sondern auch seine Person verdammt habe (AZ Nr. 95 vom 27. Nov. 1833). Einen Monat später sprach er nur noch von einer Bloßstellung seines und anderer Namen (AZ Nr. 102 vom 21. Dez. 1833). Schließlich hielt er fest, daß im päpstlichen Breve vom 17. Sept. 1833 fünf Schriften, «aber gar keine Personen namentlich verdammt werden» (AZ Nr. 8 vom 26. Jan. 1834: Römische Schweizerkirche; Original in der KB AR, Trogen).

sal mit jenem von Felix Hemmerlin, Propst zu Solothurn und kämpferischer Schriftsteller, 8 sowie mit der Suspension des heiligen Gallus. 9

Mit Ton und Inhalt des päpstlichen Breves war Fuchs sowenig einverstanden wie mit Gregors XVI. Antrittsenzyklika «Mirari vos». 10 Ihn wie auch die andern Indizierten mußte es schmerzen, daß der Heilige Vater ihren Eifer für die Religion als Heuchelei, ihr Streben nach Frömmigkeit als Vortäuschung und ihren Willen zur Erneuerung der Kirche als Erdichtung hinstellte. 11 Scharf wies Fuchs die Behauptung des Papstes zurück, daß die höchste Kirchengewalt auf ihm allein und nicht auf dem ganzen Episkopat beruhe, wie bisher doch die ganze Katholizität geglaubt habe.<sup>12</sup> Auf diese Weise schrumpfe das ganze kirchliche Leben in römische Bürokratie zusammen, und in Tat und Wahrheit sei es schon Jahrhunderte lang nichts anderes als eine solche Beamtenherrschaft.

Christophor Fuchs, der als Herausgeber der Reformpredigt von der Indizierung ebenfalls betroffen war, las «die päbstliche Verdammung der herrlichsten Werke aller Sprachen neuerer Zeit...mit großem Ergötzen». «Besser kann Rom zum Sieg des

<sup>7</sup> Felix Hemmerlin. Eine Suspensionsgeschichte aus der alten Schweiz. Als Seitenstück zur Suspensionsgeschichte des Alois Fuchs, Rapperswyl 1833. – Der Text ist Johannes von Müllers «Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft» entnommen (Vierter Theil, Leipzig 1805, 278–291, ohne Anmerkungsapparat). Wiederabdruck in Glauben I 376-383. Vgl. A.Fuchs in der AZ Nr.98 vom 7. Dez.

1833: Altkirchliches aus der Schweiz; Original in der KB AR, Trogen.

<sup>8</sup> Felix Hemmerli(n), 1388/89 - ca. 1458. Chorherr in Zürich (1412) und Zofingen (1429). 1424 Dr. iur. can. der Universität Bologna (das älteste erhalten gebliebene Doktordiplom der Welt). 1421-52 Propst von St. Ursus in Solothurn. Streitlustig und federgewandt, geriet er durch seine zahlreichen Schriften in heftige Auseinandersetzungen mit den Bettelorden, den Bauern, den Papalisten und mit seinem Bischof. Der immer österreichisch und aristokratisch Eingestellte wurde beim Versöhnungsfest der Schwyzer und Zürcher (Fastnacht 1454) in seiner Wohnung in Zürich überfallen, gefangengenommen und der Kurie in Konstanz ausgeliefert. «Bischof und Generalvikar verfügten ein empörendes Verfahren: Hemmerli wurde in Ketten gelegt, mit Mördern zusammengesperrt, aller Würden entsetzt, zu ewiger Haft verurteilt und den Franziskanern in Luzern, seinen Gegnern, überantwortet» (Feller-Bonjour 49, s.u.). Ähnlichkeiten mit A. Fuchs: Wissensdrang; Reformeifer (u.a. für Verminderung der Feiertage und Abschaffung des Priesterzölibats); soziale Gesinnung; leidenschaftlich bis zur Maßlosigkeit, mutig, witzig; Muster von Pflichterfüllung und Sittenreinheit; Schriftsteller mit stark journalistischem Einschlag (kirchliche und politische Schriften). - Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz. Vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Bd.1, Basel-Stuttgart 1979², 47-50 (mit Quellen und Lit.); LThK 5,227 f.

A. Fuchs in der AZ Nr. 98 vom 7. Dez. 1833 und in Glauben I 376: «Im Lande St. Gallen war wohl der erste suspendierte Geistliche der - hl. Gallus Selbst. Er, kränklich und wohl auch des vielen Umherirrens müde, wollte mit Columban nicht vom Bodensee hinweg und nach Italien und mußte dann zur Strafe die Suspension bis zum Tode Columbans ertragen, von 613 bis 615.» Siehe Rudolf Pfister, Kirchengeschichte der Schweiz, Bd. 1, Zürich 1964, 50 f.; auch: Die Heiligen des Schweizerlandes,

Helvetien 1832, 61 und 65 (Der Text stammt von Chr. Fuchs).

Zur Beurteilung dieser umstrittenen Enzyklika s. auch Victor Conzemius, 150 Jahre Diözese Basel, Ba-

sel-Stuttgart 1979, 16 (Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel, XV).

11 Es gibt wohl keine größere Verkennung von A.Fuchs, als in ihm einen Heuchler und Betrüger zu sehen. Auch in den Schriften der andern Gemaßregelten finden die Verdächtigungen und Unterstellungen des Papstes und seiner Kurie keine Nahrung. - J.F.v. Schulte urteilt über G.L.C. Kopp wie folgt: «Wer das [indizierte] Buch und überhaupt seine Schriften liest, gewinnt die Überzeugung, daß er ein durchaus edler und wohldenkender Mann war und daß die Reformversuche der Mainzer letzten Erzbischöfe durchgehends wirkliche Hebung des Kirchenwesens bezweckten» (ADB 16, 1882, 681). Im Urteil von F. Strobel war F.L. Mersy ein ehrlicher und anständiger Kämpfer (Liberalismus 29).

<sup>12</sup> AZ Nr.95 vom 27. Nov. 1833 – Siehe Wolfgang Krahl, Oekumenischer Katholizismus. Alt-Katholische Orientierungspunkte und Texte aus zwei Jahrtausenden, Bonn 1970.

Guten nicht helfen, als auf solchem eben so unsinnigen als antichristlichen Wege», schrieb er Freund Eduard Pfyffer, Schultheiß des Standes Luzern. Wege», schrieb er Freund Eduard Pfyffer, Schultheiß des Standes Luzern. Wege», schrieb er Freund Eduard Pfyffer, Schultheiß des Standes Luzern. Schrieb es nur so fort, und die Wiedergeburt der Kirche ist näher, als wir vielleicht erwarten. Das Ganze der Verdammung ist Furcht der Nuntiaturen und ihrer Kreaturen! Ach, was würde das Christenthum unter der Gewalt dieser Menschen!» Ähnlich dachte der «Freimütige»: So etwas kann Deutschland nur ehren. Rom blamirt sich selbst. Fast alle großen Schriftsteller sind im Index der verbotenen Bücher, und man soll in Rom selbst über dieses drollige Verzeichnis lachen. Bei uns hats gar nichts zu bedeuten und zu sagen... Alles Leben des Geistes und der Freiheit wäre noch in Sibirien, wenn Roms Bullen und Breven etc. bei uns Gewalt und Einfluß hätten.»

### b) Franz Ludwig Mersy

Gregor XVI. erliess am 4.Oktober 1833 noch ein besonderes, langes Breve an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz. <sup>16</sup> Darin nannte er die Regiunkel Offenburg einen «aufrührerischen Konvent», unterzog dessen Reformwünsche einer ausführlichen und scharfen Kritik, stellte sie an die Seite der durch die Bulle «Auctorem fidei»(1794) verurteilten Sätze der Synode von Pistoia (1786) und forderte die Oberhirten zur Unterdrückung solcher Bestrebungen auf. Pfarrer Mersy unterwarf sich den beiden päpstlichen Breven nicht, weil er die Reformwünsche, hinter denen ein beachtlicher Teil der badischen und württembergischen Geistlichkeit stand, als gemässigt und deshalb berechtigt betrachtete. Er blieb bis zu seinem Tod im Amt, <sup>17</sup> als «ein ehrlicher, redlicher Kämpfer, der die anständige Form immer zu wahren wußte». <sup>18</sup> Sein Widerruf auf dem Sterbebett wurde später angezweifelt. <sup>19</sup>

### c) Georg Ludwig Carl Kopp

Der Domdekan von Eichstätt veröffentlichte einige Zeit nach Erscheinen des päpstlichen Breves eine Erklärung,<sup>20</sup> in der er an folgenden Satz im Vorwort zu seinem indizierten Buch erinnerte: «Die Kirche irrt nie; vor ihrer Entscheidung beugt sich der Katholik mit schuldiger Ehrfurcht.» Kopp beteuert, auch wiederholt erklärt zu haben, daß er die Lehre und den Glauben der Kirche nicht untergraben, die von Christus dem Oberhaupt der Kirche übertragene Gewalt nicht bekämpfen

<sup>13</sup> Chr. Fuchs an E. Pfyffer, Anfang Nov. 1833, abgedruckt in: Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener-Konferenzartikel. Ein Neujahrsgeschenk, herausgegeben von F.L. Schnyder, Mitglied des Großen Raths, Luzern 1841, 5. Wiederabdruck in: Spieß, Regeneration II 199.

<sup>15</sup> Nr.89 vom 8. Nov. 1833.

<sup>17</sup> Franz Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bd. 2, Bonn 1885, 1090.

<sup>18</sup> Strobel, Liberalismus 29.

<sup>20</sup> 3. Febr. 1834, s. Reusch, Index II 1090 und Schulte in der ADB 16 (1882) 681.

<sup>14</sup> Chr. Fuchs schrieb am 19. März 1834 an J. A. S. Federer (Vadiana): «Rom selbst ist sehr arm an diplomatischen Kapazitäten... Wir haben Beweise, daß die Bulle vom September hier (sc. in Luzern) geschrieben wurde, und überhaupt sehen sie in Rom die Sachen nur durch den Spiegel der hiesigen Nuntiatur. Die Nuntiatur aber empfängt die Berichte der Klöster und einzelner bekannter Geistlichen und modelt dann in ihrem Geiste die Berichte. So wurde es mir von zuverläßiger Seite berichtet.» (Der päpstliche Erlaß vom 17. Sept. 1833 ist ein Breve, keine Bulle, wie damals und später nicht selten geschrieben wurde. Das Breve ist ein besonderer Typus der Papsturkunde, der sich von der Bulle vor allem durch die weniger feierliche und kürzere Form unterscheidet. Siehe LThK 2, 678 f. und 10,562 f.).

Romanus Pontifex tamquam Primas Ecclesiae et Princeps Civilis..., auctore Augustino de Roskovány, tomus IV, Nitriae et Comaromii 1867, 112–120.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Carl Jentsch, Die Reformbestrebungen des Pfarrers Mersy und seiner Freunde, Mannheim 1876, 5.

und die Kirche Gottes nicht ärgern wolle. Das wiederhole er jetzt mit dem Zusatz, daß er alles, was in seinem Buch von den Grundsätzen, den Lehren und dem Glauben der katholischen Kirche abweiche, mißbillige und verwerfe.

#### d) Alois Vock

Alois Vock hatte schon seit geraumer Zeit seinen im «Schweizerischen Museum» (1816) anonym veröffentlichten Beitrag zum «Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im fünfzehnten Jahrhundert» als eine «schon in historischer Beziehung mißlungene Arbeit» betrachtet.<sup>21</sup> «Es war eine Eselei», schrieb er Freund Rauchenstein, «die Epoche von 1400-1450 auf 40 Seiten darstellen zu wollen», und er schließt sich dem Urteil Wessenbergs an: «Wer auch der Verfasser seyn mag, er hatte nicht die nöthige Einsicht in seine gewählte Aufgabe. Die Acten des Concils zu Konstanz allein füllen bei von der Hardt zwei dicke Foliobände.<sup>22</sup> Wie kann man dies in 20 Octavseiten zusammenfassen, um ein treues Bild davon zu geben?»

Als im April 1832 sein Aufsatz von radikaler Seite – ohne sein Vorwissen – mit seinem vollen Namen wiederabgedruckt wurde,23 bezeichnete Vock die Broschüre nicht nur als mißlungene Arbeit, sondern auch als Machwerk, weil darin Aenderungen und Zusätze angebracht worden seien.<sup>24</sup> In einer von mehreren Zeitungen veröffentlichten Erklärung<sup>25</sup> drohte er gerichtliche Schritte an und hielt offen und frei fest, daß er Katholik aus Ueberzeugung sei und daher alles, was er je geschrieben oder mündlich gelehrt habe, pflichtgemäss der Beurteilung und Entscheidung seiner kirchlichen Obern unterwerfe und unterordne. 26

Nach der Verurteilung seiner historischen Abhandlung wurde der stets liberal gesinnte Vock sowohl von ultramontaner als auch von radikaler Seite verdächtigt

- <sup>21</sup> KB AG, A. Vock an R. Rauchenstein, 24. Jan. 1834 (auch die folgenden zwei Zitate). Zusammenfassung der 50-seitigen Abhandlung bei Sigmund Egloff, Domdekan Alois Vock (1785-1857). Ein Beitrag zur aargauischen Kirchenpolitik während der Restaurations- und Regenerationszeit. Diss.phil.Fribourg, Aarau 1943, 63-67.
- <sup>22</sup> Hermann von der Hardt (1660-1746). Lutherischer Kirchenhistoriker. 1690 Prof. in Helmstedt; 1727 wegen seines rationalistischen Kritizismus vorzeitig emeritiert. Hauptwerk: Magnum oecumenicum Constantiense Concilium (7 Bde). LThK 5,5 f.
- Vollständiger Titel: Der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im fünfzehnten Jahrhundert. Eine Säkularfeier der Kirchenversammlung zu Konstanz (1416). Von H. Aloysius Vock, gewesenem katholischem Pfarrer in Aarau, Decan des Kapitels Mellingen, Kanonikus des Verenastiftes in Zurzach, dermaligen Domherrn und Domdekan an der bischöflich-baselschen Kathedralkirche in Solothurn. Zum ersten Male gedruckt 1816 im ersten Hefte des Schweizerischen Museum; zum zweiten Male zum Drucke befördert, ohne Zuthun des gelehrten Hrn. Verfassers, von Freunden des katholischen Volkes und Verehrern wissenschaftlich-theologischer Arbeiten. Im Jahre des neu erwachenden kirchlichen Lebens. 1832-- Nach A. Vock war es Chr. Fuchs, «der, als Werkzeug einiger Menschen, die meine Ernennung zum Domdechanten hintertreiben wollten», die Abhandlung wiederabdrucken ließ (Stadtarchiv Konstanz, Nachlaß I.H.v. Wessenberg, Brief Vocks vom 6.Febr. 1841). Den Hauptherausgeber sollen fünf Freunde unterstützt haben (Spieß, Troxler 606), wahrscheinlich A.Fuchs, F.Helbling, J.A.S.Federer, J.B.Brosi und K.Lang. Vgl. S.100: Zusammenkunft vom 5. März 1832 in Zürich; s. auch Hanselmann 115.
- <sup>24</sup> Hiezu schrieb «Der Gärtner» Nr. 21 vom 26. Febr. 1834: «Vergleicht man aber dieses Machwerk genau mit dem Originalaufsatz im Schweizerischen Museum, so findet sich durchaus nichts verändert oder verstümmelt; nur sind sehr zweckmäßig und treu die lateinischen Stellen ins Deutsche übertragen.» 30.April 1832; s. Spieß, Toxler 605.
- A.Fuchs hegte für Vock «tiefe Achtung und innige Liebe». Dessen Beitrag über Papsttum und Katholizismus nannte er «höchst interessant», war deshalb über Vocks Erklärung «ungemein betrübt» und meinte: «Lieber mit diesem Büchlein in's Privatleben zurück, von Millionen gesegnet, als durch seine Mißbilligung eine noch so hohe Stellung behaupten: das wäre mein Wahlspruch!» (Freim. Nr. 39 vom 14. Mai 1832).

und angegriffen. Der «Waldstätterbote»<sup>27</sup> bezeichnete ihn – zusammen mit Alois und Christophor Fuchs – als Vorkämpfer für eine schweizerische Nationalkirche. Der «Freimütige» wollte von Vock wissen, ob er widerrufen habe oder standhaft geblieben sei.<sup>28</sup> Die «Appenzeller Zeitung» hob die Tatsache hervor, daß der Name von Domdekan Vock – im Gegensatz zu jenem von Professor Fuchs – in der «römischen Verfluchungsbulle... gar klüglich und gar gnädiglich verschwiegen» wurde.<sup>29</sup>

Alois Vock sah sich nun gezwungen, «das Wort zu nehmen und die Saukerls von beiden Seiten in die Schule zu führen». <sup>30</sup> In einer der «Schweizerischen Kirchenzeitung» <sup>31</sup> und anderen Blättern zugesandten Erklärung (20. Januar 1834) wies er – in Beantwortung der gegen ihn gerichteten «Verdächtigungen, Beschimpfungen und Lästerungen» – zunächst auf seine am 30. April 1832 abgegebene, offene und deutliche Erklärung hin und fuhr dann fort: «Damit diese Erklärung auch von solchen, die ein schweres Gehör oder kurzes Gesicht haben, deutlich verstanden werde, füge ich hinzu, daß ich die vom hl. Stuhle am 17. Sept. 1833 ausgesprochene Verwerfung der mehrgedachten historischen Abhandlung und des im Jahre 1832 daraus entstandenen Machwerkes mit der dem Oberhaupt der Kirche gebührenden Ehrfurcht und Folgsamkeit anerkenne und ehre und daß ich die in der besagten päpstlichen Bulle vom 17. Sept. 1833 herausgehobenen und als irrig bezeichneten Sätze, ob dieselben sich in jener historischen Abhandlung oder in andern Schriften befinden, mit dem hl. Stuhle verdamme und verwerfe.»

Alois Fuchs glaubte zunächst, daß der Domdekan von Solothurn nicht widerrufen werde,<sup>32</sup> mußte aber bald darauf zur Kenntnis nehmen, daß auch «Vock sein Haupt gebeugt in unserer freien Schweiz vor der römischen Gesslerstange».<sup>33</sup> Den vermeintlichen Sieg der «Römlinge» betrachtete er aber als deren grösste Niederlage: «Denn alle edle und gute Menschen müssen aufs Tiefste empört und auf ewig abgeneigt werden gegen ein System, das so gräßliche Folgen mit eiserner Notwendigkeit mit sich führt. Schmach dem Systeme, das Lug und Trug und Heuchelei fordert und als ein heiliges Verdienst der Welt preiset. Nur Unmenschen, nur Unchristen können sich wahnsinnig freuen, wenn die Wahrheit, wenn die eigene bessere Ueberzeugung feige verläugnet wird; die Bessern aber trauern und klagen.» Während Fuchs das römische System für Vocks Unterwerfung verantwortlich machte (wie bereits bei Hübschers Widerruf), griffen andere Radikale den Solothurner Domdekan persönlich an.<sup>34</sup> Dieser aber war froh, daß er der «Banditen» losge-

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Nr. 5 vom 17. Jan. 1834.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Nr. 100 vom 16. Dez. 1833 - Verfasser des Artikels war J.A.S. Federer (s.Zeller 132).

Nr. 102 vom 21. Dez. 1833 (vgl. Anm.5). Vock meinte hierzu: «Was ist das für eine Eselei, mich mit Fuchs zusammenzustellen! Fuchs hat seine Schrift mit seinem Namen herausgegeben, ist darüber verhört und vom Bischof zum Widerruf aufgefordert worden...Ich habe die fragliche Schrift nie mit meinem Namen herausgegeben, bin nie darüber angefragt noch verhört worden und in der Bulle nicht genannt. Schlechte Buben haben mit meinem Namen Mißbrauch getrieben und nun ärgern sie sich, daß Rom das Machwerk dieser Buben nicht anerkannt und meinen Namen nicht nannte» (Quelle in Anm.21). Vock vermutete hinter den kirchlichen Artikeln der «Appenzeller Zeitung» in erster Linie den aus Mümliswil SO stammenden Prof.J.B.Brosi (Quelle in Anm.21) sowie Chr.Fuchs (s. Strobel, Jesuiten, Dokument 154).

<sup>30</sup> Quelle in Anm. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Nr. 4 vom 25. Jan. 1834.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> AZ Nr. 10 vom 1. Febr. 1834: Römische Schweiz.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> AZ Nr. 12 vom 8. Febr. 1834 (Original in der KB AR, Trogen). In einem Brief an J.A.S.Federer nannte A.Fuchs die zweite Erklärung von A.Vock «den elendesten Sklavenwiderruf» (Vadiana, 13. Febr. 1834).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Siehe Zeller, Federer 132 und Spieß, Troxler 606.

worden, die ihm ihre Gedanken unterschoben und seinen Namen immer der Lehre und Autorität der Kirche entgegenstellten.<sup>35</sup> Seine Erklärung vom 20. Januar 1834 bezeichnete Vock als «ganz freiwillig» zustande gekommen, was aber selbst sein lebenslanger Gesinnungsgenosse Wessenberg zunächst nicht glauben wollte.<sup>36</sup>

#### e) Ignaz Heinrich von Wessenberg

Der frühere Konstanzer Generalvikar und Bistumsverweser bemerkte später,<sup>37</sup> die Indizierung seiner Kritik an päpstlichen Hirtenbriefen habe er «bloss aus Zeitblättern» vernommen. Im Breve Gregors XVI. sei nirgends ein Grund für die Mißbilligung angegeben. «Meine Schrift hatte keine andere Absicht», fährt Wessenberg fort, «als die Lehre der allgemeinen kathol. Kirche vor Mißdeutung und Verläumdung zu bewahren. Himmelweit war von mir der Gedanke, irgend einem Punkt dieser Lehre, zu der ich mich unbedingt bekenne, zu nahe zu treten. Ist etwa die Freimüthigkeit gegenüber dem Päbstl. Stuhl übel gedeutet worden? Allein wo wäre Freimüthigkeit mehr am rechten Ort als in kirchlichen Dingen? Und ist man sie nicht gerade dem, welchen man nach seiner Stellung hoch verehrt, am meisten schuldig? Die Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhl wird nicht verletzt, wenn sie der Ehrfurcht vor der apostolischen Wahrheit untergeordnet wird. So dachte der hl. Cyprian, so der hl. Bernhard – jener, als er dem Pabst Stephanus, dieser, als er dem Pabst Eugen III. in kirchlichen Angelegenheiten öffentlich widersprach.»<sup>38</sup>

### 32.2 Verbreitung des päpstlichen Verbots

Nach der Veröffentlichung des päpstlichen Breves in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 16.November 1833 war man auf kirchlich-konservativer Seite bemüht, die Indizierung der Fuchsschen Predigt und anderer kirchenkritischer Schriften einem weitern Kreis bekannt zu machen. Der Bischof von Chur-St. Gallen und seine Mitarbeiter sorgten für die Verbreitung des päpstlichen Verbots unter der Welt-und Ordensgeistlichkeit. Eifrige Pfarrherren warnten das Volk vor dem Lesen der von der Kirche verurteilten Werke, und der Pfarrer von Uffikon LU, Anton Huber, las am letzten Novembersonntag während der Predigt sogar das gan-

<sup>35</sup> Quelle in Anm. 21 (auch das folgende Zitat).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> «Das Gezwungene, Widernatürliche des Widerrufs warf nothwendig auf die Wahrheit ein nachtheiliges Licht» (Wessenberg IV 313, Reisetagebücher vom Mai 1834). 139 Jahre später schrieb Wilhelm Flückiger: «Wir sind fest davon überzeugt, daß sich Vock damit keine Gewalt antun mußte... Er ist in seinem Wesen ein Altliberaler aus der Zeit vor 1830 geblieben» (Vaterland Nr. 64 vom 17. März 1973).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Wessenberg III 344 (Kleine Schriften).

Der hl. Cyprian (200/210-258), Bischof von Karthago und Kirchenschriftsteller, bestritt, der traditionellen Haltung der afrikanischen Kirche folgend, die Gültigkeit der von Häretikern oder Schismatikern gespendeten Taufe. Papst Stephan I. (254-257) hingegen anerkannte, der Praxis der römischen Kirche folgend, die Ketzertaufe. Der Friede wurde erst nach Stephans und Cyprians Tod wiederhergestellt (s. LThK 3,115 und 6,131). Betr. den hl. Bernhard von Clairvaux und Papst Eugen III. vgl. S.170.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schweizerischer Republikaner Nr. 108 vom 24. und Nr. 109 vom 27. Dez. 1833.

ze Breve Gregors XVI. aus der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vor, was wegen Umgehung der «landesherrlichen Bewilligung» seine Absetzung durch die liberalradikale Luzerner Regierung zur Folge hatte.<sup>2</sup>

Der «Waldstätterbote»<sup>3</sup> beschwor das katholische Volk, die Warnung Jesu: «Gebet acht, daß niemand euch verführe!» (Mt 24,5) nicht zu vergessen. «Gedenke», fährt das kämpferische Blatt fort, «daß eben dieser göttlichen Warnung zufolge die vom Geiste Gottes geleitete Kirche gewisse Bücher zu lesen verbietet; daß eben jetzt von unserm heil. Vater, dem Papste, mehrere Bücher und Schriften als irreligiös, verführerisch, ketzerisch sind verdammt worden, namentlich auch die Predigt von Alois Fuchs: 'Ohne Christus kein Heil', die Schrift 'Kampf des Papstthums usw.', nebst andern Schriften und Büchern, welche offenbar gegen Papst, Bischof, Kirche, gegen Gott und Religion ankämpfen, worunter wohl ein grosser Theil der wirklich in der Schweiz erscheinenden Zeitungen gerechnet werden muß.»<sup>4</sup> «Merke dir», ruft das einflussreiche Blatt dem katholischen Volk der Innerschweiz zu, «dieses Verdammungsurtheil unseres heil. Vaters ist so scharf, daß alle jene, welche die in der päpstlichen Bulle genannten Bücher lesen, im Hause behalten, ausleihen, verkaufen usw., im grossen Kirchenbanne seyn sollen, so daß sie, ausgenommen in der Todesgefahr, von keinem Priester noch Bischof, sondern einzig nur vom Papste absolvirt werden können.»

Trotz dieser eindringlichen Warnung der in Schwyz erscheinenden Zeitung wurde im Bezirk Schwyz «nichts öffentlich bekannt gemacht». Der «Bezirks-Landrath» äußerte deshalb auf Anfrage eines Ratsherrn hin den Wunsch, «daß das pabstliche Edikt, des Alois Fuchsen Schriften betreffend», vom Bischöflichen Kommissar von der Kanzel herab verkündet werde. Der Schwyzer Pfarrer und Bischöfliche Kommissar Georg Franz Suter gab aber Bezirkslandammann Theodor ab-Yberg den Bescheid, «daß er vom Hochwürdig. Hr. Bischoff keinen Befehl erhalten habe, das päbstliche Verboth, des Aloys Fuchsen Buch zu lesen, auf der Kanzel öfentlich zu

<sup>3</sup> Nr.94 vom 25.Nov. 1833.

<sup>6</sup> A.a.O., Sitzung vom 13. Febr. 1834 (S.63).

Schultheiß J. K. Amrhyn sprach von einer «Entheiligung des Tempels Gottes..., die Pfarrer Huber unter dem vorgeschützten Rechte des Staatsbürgers durch die Verlesung eines Zeitungsblattes - und sei es nun auch die Kirchenzeitung - in der Kirche zu Uffikon verübt» habe. Die Regierung könne es nicht dulden, «daß ohne ihr Vorwißen und ihre Mitgenehmigung von anderwärtigen kirchlichen Behörden kommende Verordnungen usw. innert den Kirchen der Diözese verlesen werden» (Dommann 53). Ueber den sog. Uffikonerhandel s. bes. Leo J. Weltert, Die Absetzung von Pfarrer Anton Huber in Uffikon 1834, in: Katholische Schweizer-Blätter NF 20 (1904) 131-177; Dommann, Kirchenpolitik 49-57; Franz Hurni, Luzerner Geistliche im Spiegel politischer Prozesse in der Regenerations- und Sonderbundszeit, Diss. phil. Fribourg 1980, 44 f. und 254 f. (Historische Schriften der Universität Freiburg/Schweiz, Bd. 8) -- Anton Huber (1787-1878) von Oberkirch LU. Nach der Ordination (1815) Vikar in Hergiswil bei Willisau. 1817 Pfarrer von Uffikon, 1834 abgesetzt, 1841 von der kons. Regierung wiedereingesetzt. 1847 bis zum Tod Kaplan in Mariazell bei Sursee. Herausgeber von «Christliche Unterweisungen in Lehren und Beispielen» (Zug-Luzern 1837) und «Perlen aus der Vorzeit oder Gebete der Heiligen» (Luzern 1841²). Redaktor des «Katholischen Religions- und Kirchenboten», Luzern 1838-40 -- Gfr. 33 (1878) VII; Blaser 821; Ludwig Rochus Schmidlin, Die katholischtheologische und kirchliche Litteratur des Bisthums Basel vom Jahre 1750 bis zum Jahre 1893, Bern 1894/95 (Reg.)

Das ultrakonservative Blatt gebärdete sich also päpstlicher als der Papst, da es nicht nur Bücher und Schriften, sondern auch einen Großteil der Schweizer Zeitungen verbieten möchte. Ueber Inhalt und Tendenz dieser Zeitung s. Bauer 89-101.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> StA SZ, Bezirksratsprotokoll Nov. 1833 - Nov. 1834 (Nr.74), Sitzung vom 3. Febr. 1834 (S.62).

verbiethen, und daß er sich nicht entschließen könne, dieses ohne specialen bischöflichen Befehl zu thun». Er werde es aber bestimmt nicht unterlassen, «dieses Verboth an mehreren Orten auszutheilen u. bekannt zu machen».<sup>7</sup>

Die erste bezirksrätliche Beratung über die Bekanntmachung des Verbots der Fuchsschen Predigt wurde unmittelbar vor den großen Fastnachtstagen abgehalten (3. Februar 1834). Es erstaunt deshalb nicht, daß Alois Fuchs als Sujet herhalten mußte. In einem Guckkasten, der am Güdelmontag (10. Februar) in Schwyz herumgetragen wurde, war – nach einem Bericht des «Schweizerischen Republikaners»<sup>8</sup> – unter andern Professor Fuchs zu sehen, «dargestellt in seiner Ketzergeschichte; hinter ihm stand der Teufel, sich auf seinen baldigen Empfang freuend».<sup>9</sup>

Wenige Tage früher schrieb die «St. Galler Zeitung»: <sup>10</sup> «Der edle Zeuge christlicher Wahrheit, Hr. Prof. Fuchs, prangt seit einiger Zeit durch Glas und Rahmen unter manchem ländlichen Obdache unseres lieben Vaterlandes, vielen Edeln im Lande zur Freude, den Armen im Geiste und in der Wahrheit (Pharisäern) zum großen Ärgerniß.» Es war das Porträt, das der Winterthurer Lithograph Caspar Studer<sup>11</sup> im Herbst 1833 herausgegeben hatte, um einen Eidgenossen zu ehren, der sich um die Schweiz verdient gemacht habe, <sup>12</sup> und mit dem Fuchs – im Gegensatz zur Darstellung im Schwyzer Guckkasten – seine «volle Zufriedenheit bezeugte». <sup>13</sup>

### 32.3 Bestrebungen nach einer Lostrennung von Rom

Die harte Bestrafung von Alois Fuchs, die Indizierung seiner Reformpredigt und der Vockschen Schrift über den «Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus», die Schwierigkeiten, die Christophor Fuchs wegen der Berufung als Theologie-professor nach Luzern bereitet wurden¹ sowie die Widerstände nach der Aufhebung des Doppelbistums Chur – St. Gallen verstärkten die bereits latent vorhandenen Bestrebungen radikaler Katholiken nach einer Lostrennung der Schweizerkirche von Rom². So schrieb Landammann Gallus Jakob Baumgartner dem Zürcher Bürgermeister Johann Jakob Hess: «Wer klug ist, wird wissen, daß es eigentlich nie

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> A.a.O., Sitzung vom 20. Febr. 1834 (S.67).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Nr.16 vom 25. Febr. 1834.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Drei Tage früher schrieb Magdalena von Reding-Freuler, Fuchsens Geistliche Mutter, an Johann Kaspar Zellweger, daß die Bevölkerung von Riemenstalden trotz aller Verketzerung noch an ihrem früheren «vortrefflichen Pfarrer» hange, «zum Aerger der übrigen Geistlichen» (KB AR, Nachlaß J. K. Zellweger, Brief vom 7. Febr. 1834).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Nr. 11 vom 5. Febr. 1834 (Rheinthal. Von einem katholischen Geistlichen).

Caspar Studer (1798-1868) von Winterthur. Seine Steindruckerei war die dritte des Kantons. Er befaßte sich besonders mit der Herstellung von Bildnissen bekannter Winterthurer und anderer Zeitgenossen sowie mit der Verbreitung guter Kalenderliteratur im Volk. Aus seiner Offizin stammt u.a. der «Hausfreund, Kalender fürs Schweizervolk» (seit 1828). HBLS VI 585.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> NAF, C. Studer an A.Fuchs, 6. April 1833.

NAF, C. Studer an A.Fuchs, 12. Sept. 1833 -- Die Herausgabe des Porträts, das dem 1.Teil dieser Arbeit vorangestellt ist, wurde u.a. in der «Bündner Zeitung» (Nr. 76 vom 22. Sept. 1833) und im «Freimütigen» (Nr. 94 vom 25. Nov. 1833) angekündigt. «Fromme Geistesblinde» schloßen aus dem Motto: «Im Leben nur ist Leben; im Tode ist nur Tod; im Erstarrungssystem kein Heil!», daß Prof.Fuchs die Auferstehung von den Toten und das ewige Leben leugne (Quelle in Anm. 10).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Kapitel 36.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe die scharfen Äußerungen von Kaplan Alois Businger (S. 256 f.). Vgl. auch die protestantischen Stimmen S. 263.

anders werden kann, bis man sich von Rom auf gut zwinglisch lossagt»,<sup>3</sup> und der Luzerner Staatsschreiber Constantin Siegwart-Müller meinte gegenüber Alois Fuchs, daß die kirchliche Freiheit in der Schweiz «auf romanischer Grundlage nie gedeihen» werde.<sup>4</sup>

Alois Fuchs wies die Schweizer Katholiken auf die Kirche von Utrecht hin, «eine von Rom unabhängige, aber durch den Geist der christlichen Liebe und Wahrheit mit der katholischen Gesammtkirche» verbundene Gemeinschaft.<sup>5</sup> «Die nicht römisch-, aber christkatholische Kirche Utrechts (Thut-Recht!)» sei für die katholischen Schweizer «ein erhebendes Vorbild».<sup>6</sup> Fuchs griff damit einen Gedanken auf, der schon nach der Trennung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz von Anhängern Wessenbergs – teils im Sinne einer größern Unabhängigkeit von Rom – geäußert worden war.<sup>7</sup> «Man hat schon oft gehört», schrieb er in der «Appenzeller

<sup>4</sup> NAF, 25. November 1834.

<sup>5</sup> Freim. Nr. 97 vom 6. Dezember 1833 – Chr. Fuchs schrieb in seinem Reformprogramm, das er am 26. Dezember 1833 Schultheiß Eduard Pfyffer zusandte: «Im äußersten Fall haben wir ein Beispiel an Utrecht» (Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener-Konferenzartikel, hg. von Franz Ludwig Schnyder, Luzern 1841, 12 f.).

- <sup>6</sup> AZ Nr. 99 vom 11. Dezember 1833 (Original in der KB AR, Trogen) Kirche von Utrecht: Ab 1723 von Rom getrennte Kirche. «Theologische, kirchenrechtliche, nationalkirchliche und psychologische Faktoren durchdringen einander und stellen den Historiker vor einen schwer zu entwirrenden Problemknäuel» (Conzemius 45, s.u.). Als im Verlauf der jansenistischen Streitigkeiten viele Franzosen in der Kirche von Utrecht Asyl fanden, wurden deren Erzbischöfe des Jansenismus verdächtigt, vor allem Peter Codde (1648-1710; 1702 suspendiert, 1704 abgesetzt). Als an seine Stelle vom Papst ein Apostolischer Vikar ernannt und das Domkapitel als nicht mehr bestehend erklärt wurde, hielt dieses an seinen alten Wahlrechten fest und wählte am 17. April 1723 Cornelius Steenoven (1662-1725) zum Erzbischof. Die Bischofsweihe erhielt er 1724 vom suspendierten französischen Missionsbischof Dominique Marie Varlet (1678-1742). Durch diese Wahl wurde die Rechtsnachfolge mit der angestammten katholischen Landeskirche und durch die Weihe die apostolische Sukzession mit dem Episkopat der Gesamtkirche gewahrt. Als der Papst der ihm angezeigten Ernennung nicht zustimmte, appellierte die Kirche von Utrecht an ein Allgemeines Konzil, womit der Bruch mit Rom vollzogen war. Auf der Provinzialsynode von 1763 erklärte sich die Utrechter Kirche zur Aussöhnung bereit, wurde aber von Rom schroff zurückgewiesen. Dem überlieferten katholischen Glauben verpflichtet, verwarf sie das Mariendogma von 1854 und die beiden Papstdogmen von 1870. Hierauf übernahm sie die wichtigsten altkatholischen Reformen und ging 1889 in der «Utrechter Union» eine engere Verbindung mit ihren jüngeren Schwesterkirchen ein. Die Kirche von Utrecht betrachtet sich als die rechtmäßige Nachfolgerin und Erbin der alten, auf den hl. Willibrord (658-739) zurückgehenden Landeskirche Hollands. Durch ihre reichbewegte Geschichte und durch den Sitz des Erzbischofs von Utrecht, der in der «Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz» den Vorsitz führt, wurde sie zum Mittelpunkt der altkatholischen Kirchen. Die Wiederannäherung an Rom begann 1966. — LThK 10 (1965) 588; Jedin V 444 f., 448 ff.; Victor Conzemius, Katholizismus ohne Rom. Die altkatholische Kirchengemeinschaft, Zürich-Einsiedeln-Köln 1969, 45-55; Gilg, Christkatholizismus 13-20; Wolfgang Krahl, Oekumenischer Katholizismus. Alt-Katholische Orientierungspunkte und Texte aus zwei Jahrtausenden, Bonn 1970, 97-102; Friedrich Heyer, Konfessionskunde, Berlin-New York 1977, 554-574 (s. auch SKZ Nr.50 vom 13. Dezember 1834 und Fuchs, Glauben I 345-355).
- Alois Vock an Wessenberg, 17. August 1817 (Wilhelm Schirmer, Aus dem Briefwechsel I.H. von Wessenbergs, weil. Verwesers des Bistums Konstanz, Konstanz 1912, 138) Geschichte der Utrechter Kirche, in: Der Wegweiser (Konstanz, s. Blaser 1122) Nr.11 vom 24. und Nr.12 vom 31. März 1818. Als Verfasser des Artikels kommen nach Spieß (Bibliographie I.P.V. Troxler III/1 79 f.) in Frage: Troxler, Alois Vock, Ernst Münch (1798–1841, s.BLA 568 f.) oder Fridolin Kaufmann (s. Fäßler I 43 f.; Zeller 46). Über Troxlers Mitarbeit am «Wegweiser» s. Spieß 156–163 Die katholische Kirche zu Utrecht, ThQ 8 (1826) 3–77 und 187–237 (Verfasser ist Prof. J. G. Herbst, s. Lösch 92 f.)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> «Solche Dinge sage ich aber nur Ihnen», fügte Baumgartner hinzu. «Im Großrathskollegium kath. Konfession werde ich mein böses Maul im Zaum halten müssen» (KAh ZH, Nachlaß G. J. Baumgartner, Fasz. 18, Brief vom 10. Nov. 1833). Vgl. Spieß, Baumgartner-Heß 312. Am 1. Januar 1831 schrieb Baumgartner an Pfr. Thomas Bornhauser: «So lange das Papstthum besteht, sind die katholischen Geistlichen Knechte» (Dierauer, Analekten V 11).

Zeitung»: <sup>8</sup> «Ja, wenn wir mit Rom in Fehde kommen, so sind wir dann in Verlegenheit wegen der Ordination unserer Geistlichen; selbst unsere drei Bischöfe werden dann nicht mehr funktioniren wollen.» <sup>9</sup> – «Wahrlich eine unbedeutende Verlegenheit!» stellt Fuchs beruhigend fest. «Etwa drei ausgezeichnete Geistliche nach Utrecht zur bischöflichen Ordination geschickt, was unmöglich so viel kosten könnte – Rom kostet auch –, und dann sind wir für alle Zukunft geborgen. In gänzlicher Unabhängigkeit von den Anmaßungen Roms können wir dann unsere kirchlichen Angelegenheiten ordnen, und ein Erzbischof in Mitte der Schweiz, mit sechs Bruderbischöfen im Tessin, in Bünden, St. Gallen, Solothurn, Freiburg und Wallis und mit Diözesan– und Nationalsynoden wird Herrliches leisten, ohne daß es uns etwas kostet. Denn die Fundationen sind schon im Überflusse da; nur werden sie gegenwärtig übel angewandt. Machet unsern vieljährigen, hochverdienten Kirchenvater, den edeln Wessenberg, zum Erzbischofe. Dann Heil dir, Helvetia!»

Viele hätten, schreibt Fuchs in der folgenden Ausgabe der «Appenzeller Zeitung», 10 eine ganz übertriebene Vorstellung von der Verbindung mit der römischen Kurie. Und doch sei diese, näher betrachtet, ganz unbedeutend und nur ein leeres, lästiges Geldgeschäft. Die wichtigsten Aufgaben des Episkopates würden den Bischöfen obliegen. Deren Korrespondenz mit Rom drehe sich meistens um unbedeutende Gegenstände wie Speise- und Ehedispensen, Altersdispensen bei Weihungen,<sup>11</sup> Privilegien für gewisse Altäre,<sup>12</sup> Bruderschaften usw., Verminderung der Feiertage.<sup>13</sup> Das alles habe Oesterreich zu einem guten Teil abgeschafft, weshalb es in Rom fast als schismatisches Land gelte, wie denn der Name Deutschland überhaupt dort ein unheimliches Grauen erwecke und übel klinge - und wahrlich nicht. umsonst, denn deutscher Ernst und deutsche Wissenschaft und deutsches Gemüt könnten auf die Länge mit und neben den «wälschen Popanzen» nicht bestehen.<sup>14</sup> Derjenige müßte doch ein erbärmlicher Bischof sein und einen elenden Geistlichen Rat um sich haben, der Kleinigkeiten nicht von sich aus regeln könne. «Aber in solchen geringfügigen Sächelchen besteht nun größtentheils unsere Verbindung mit Rom – in lauter Anmaßungen und Geldplackereien –, und mit Rom brechen hieße weiter nichts, als diesen Anmassungen ein Ende machen und Kleinigkeiten den Landesbischöfen überweisen. Dabei blieben wir doch von allen andern katholischen Kirchen ungetrennt, mit denen - leider! - ohnehin gegenwärtig soviel als keine Verbindung stattfindet.»15

Nach Meinung von Alois Fuchs stehen nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Klöster der Schweiz in einer unbedeutenden Verbindung mit Rom. Die ganze Geschäftsführung bestehe «in lächerlichen Gegenständen und einem sehr finstern Treiben». Schließlich drehe sich auch das Tagewerk der meisten bischöflichen Kurien um unbedeutende Dinge herum, und deren Arbeit bestehe mehr in Hinderung als in Förderung des Guten. «So werden in der Schweiz jährlich große Summen auf die

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Nr. 99 vom 11. Dezember 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Gemeint sind die Bischöfe von Basel, Lausanne-Genf und Sitten. Das Doppelbistum Chur-St. Gallen war damals verwaist.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Nr. 100 vom 14. Dezember 1833 (Original in der KB AR, Trogen)

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Biogr. A. Fuchs I 100.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe LThK 1, 375 f. (Altarprivileg).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Biogr. A. Fuchs I 210, II 124 und 558-560

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. S. 147

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Ähnliche Äußerungen macht Fuchs in Glauben II 473, ohne aber eine Trennung von Rom anzuregen.

traurigste Weise verschleudert, weil Rom und seine servilen Büros – die Kurien – nie Hand anlegen an ihre hochwichtigen und segensreichen Aufgaben und die andern kirchlichen sowie Staatsbehörden an manchem Guten mit aller nur möglichen Anstrengung hindern.» Erneut stellt Fuchs das katholische System dem römischen gegenüber: «Nach dem katholischen System stehen die einzelnen Bisthümer nicht unmittelbar unter dem Papste, sondern unter dem Erzbischof, und nur dieser oder sein Primas oder Patriarch stehen in direkter Kommunikation mit dem Papste, und zwar nur in wenigen, allgemeinen Beziehungen.»

Die schismatischen Bestrebungen von radikalen Geistlichen und Laien wurden auf konservativer Seite teils mit Ernst verfolgt, teils mit Spott und Hohn bedacht. «Die Sachen stehen schlimm», schrieb Professor Greith seinem Vertrauten Curti, <sup>16</sup> «und wir stehen auf dem Punkte, wo eine Trennung vom römischen Stuhl von Staatswegen wie unter Heinrich dem 8ten in England ausgesprochen wird. Der Boden zittert unter unsern Füßen, und ein schrecklicher Einsturz droht uns zu begraben.» <sup>17</sup> Chorherr Geiger glaubte, <sup>18</sup> daß die «Fuchsianer» die Absicht hätten, in der Schweiz eine schismatische Kirche zu gründen, wie Abbé du Châtel in Frankreich. <sup>19</sup>

Der «Waldstätterbote»<sup>20</sup> sah eine nahe Verwandtschaft zwischen dem «Fuchsianismus» in der Schweiz und dem Jansenismus in den Niederlanden: «Beiden ist noch ein altchristliches Gefühl geblieben, das ihnen sagt: Mit Rom, der Haupt- und Mutterkirche, sollten doch alle übrigen Kirchen in Verbindung und Gemeinschaft stehen. Sobald aber Rom ihnen Mißbeliebiges sagt, so gerathen sie in wahre Wut, schlagen aus mit allen Vieren, protestiren und appelliren aus allen Kräften.» Das kämpferische Blatt ruft den «Herren Appellanten und kirchlichen Demokraten von Unten bis Oben und von Oben bis Unten» zu: «Also, gute Fahrt nach Utrecht, auf euerm Dampfschifflein, den Rhein hinunter und wieder herauf, bis endlich euer Dampfkessel zerspringt!»

In der «Schweizerischen Kirchenzeitung» meldeten sich Stimmen, die die radikalen Katholiken auf die Möglichkeit des Kirchenaustrittes aufmerksam machten,<sup>21</sup> ja diesen sogar herbeisehnten,<sup>22</sup> was Alois Fuchs als «unchristlichen Hohnruf elen-

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> NAF, Karl Greith an Karl Maria Curti, 6. Dezember 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Greith schrieb diesen Passus vor allem unter dem Eindruck der Aufhebung des Doppelbistums Chur-St. Gallen und der Auflösung des St. Galler Domkapitels, die das Katholische Großratskollegium am 28. Oktober bzw. 19. November 1833 beschlossen hat.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> SKZ Nr. 2 vom 11. Januar 1834.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. S.76 Anm. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Nr. 103 vom 27. Dezember 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Die katholische Kirche besteht «aus Vorstehern und Lehrern und aus den gemeinen Christen, die von jenen geleitet und belehrt werden. Die Erstern haben allein in der Kirche Alles anzuordnen; die Andern, wozu auch Kaiser, Könige und Regenten gehören, haben sich diesen Anordnungen zu unterwerfen, jedoch ganz frei, ohne allen Zwang. Denn wer den Vorstehern nicht mehr gehorchen will, kann alle Augenblicke austreten; aber alsdann gehört er freilich nicht mehr zur katholischen Kirche» (Chorherr Franz Geiger in der SKZ Nr. 51 vom 21. Dezember 1833. Vgl. S. 376.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> «Mögen sie, wenn das Joch der Kirche ihrem Stolze zu schwer erscheint, für ihre Person austreten aus ihrer Genossenschaft; sie achtet ihrer nicht, zumal bei solchen Gesinnungen» (Aufruf an die katholischen Schweizer, von Prof. Görres, zit. in der SKZ Nr. 44 vom 2. November 1833). Über J. Görres (1776–1848) s. Heribert Raab, Joseph Görres. Ein Leben für Freiheit und Recht. Auswahl aus seinem Werk – Urteile von Zeitgenossen – Einführung und Bibliographie, Paderborn–München–Wien–Zürich 1978 (Bibliographie S. 267–278) — «Mögen sie austreten, und es folge ihnen, was da will! Aber wer das thun will, der thue es schnell, damit die katholische Kirche in unserm Vaterlande fortan Ruhe und Frieden genießen möge» (SKZ Nr. 50 vom 14. Dezember 1833).

der Afterkatholiken» bezeichnete, denen die Aufgaben eines guten Hirten (Joh 10, Luk 15) ganz unbekannt seien.<sup>23</sup>

Die Aeusserungen radikaler Katholiken wie Gallus Jakob Baumgartner, Constantin Siegwart-Müller, Alois Businger oder Joseph Anton Vögelin,<sup>24</sup> Pfarrer von Mumpf,<sup>25</sup> sollten nicht überbewertet werden, da sie lediglich in Privatbriefen enthalten sind. Keiner dieser Laien oder Priester getraute sich, öffentlich für eine Lostrennung von Rom einzustehen. Von Landammann Baumgartner ist bekannt, daß er die Schweizer Katholiken nie vom allgemeinen Kirchenverband loslösen wollte.26 «Er hatte auch keine religiös-theologischen Gründe, sich von der Papstkirche zu trennen.»<sup>27</sup> Auch Baumgartners Freund und theologischer Berater, Rektor Joseph Anton Sebastian Federer, wollte keine Trennung vom Papst in Kauf nehmen.<sup>28</sup> Die versteckten oder offenen Aufrufe in Zeitungen zu einer Trennung von Rom trugen - soweit ersichtlich - nicht den Namen des Verfassers. Alois Fuchs unterschrieb mit «Ein kathol. Geistlicher» oder überschrieb seine Artikel mit «St. Gallisches Innerrhoden», «Römische Schweizerkirche», «Katholische Schweizerkirche» usw.<sup>29</sup> Die aufsehenerregende «Stimme aus der Wüste», die in dem vom radikalen Katholiken Jakob Robert Steiger redigierten «Eidgenossen» erschien, war «Von einem Geistlichen» unterzeichnet.<sup>30</sup>

Wessenberg, den einige Freunde aus der Schweiz als Erzbischof des ersehnten Nationalbistums wünschten, «erstrebte allem Anschein zum Trotz und im Gegensatz zu Aeusserungen seiner extremen Anhänger keine wirkliche Trennung vom Mittelpunkte der Kirche. Nie fanden bei ihm, auch nicht in den Zeiten des heftigsten Kampfes, der bittersten Enttäuschung und der völligen äußerlichen Entfremdung Gedanken eines formellen Schismas und Abfalls von der römischen Kirche ein offenes Tor.»<sup>31</sup> Er hat die Trennung von Rom nie gewagt und auch nie gewollt.<sup>32</sup> «Besonders die radikale spätzeitliche Aufklärung hätte nur ein Wort von

<sup>23</sup> AZ Nr. 104 vom 28. Dezember 1833: Ernste Antwort auf einen gewissen Hohnruf der Römlinge (Original in der KB AR, Trogen). Siehe auch Glauben II 135 Anm. 17.

<sup>24</sup> «Wir kämpfen noch ein Jahr, und wird unsern Forderungen von der Kurie nicht billige Rechnung getragen, so proklamieren wir mit den 12 urapostolischen Glaubensartikeln gegenüber der römischoder päpstlich-katholischen eine evangelisch-katholische Kirche» (Augustin Keller an J. A. S. Federer, 1.

Oktober 1835, zit. bei Vischer, Rauchenstein-Heusler 68 Anm. 176).

- <sup>25</sup> Joseph Anton Vögelin (1788–1860) von Laufenburg AG. Studien in Konstanz und Freiburg i.Br. Nach der Priesterweihe (1814) u.a. Kaplan und Lehrer in Laufenburg. 1817 Pfarrer von Mumpf AG. 1834 Mitglied des Kath. Kirchenrates. 1843 Chorherr in Rheinfelden, Bischöflicher Generalprovikar und Offizial (für das Fricktal und den Kt. Baselland). 1844 Stiftspropst in Rheinfelden. «Mit ihm hat der Aargau die Perle seines katholischen Klerus verloren» (Der Schweizerbote Nr. 237 vom 5. Oktober 1860). Josephinistisch gesinnt. Befreundet mit den radikalen Politikern Augustin Keller und Josef Fidel Wieland (1797–1852, s. BLA 874). NZZ Nr. 283 vom 9. Oktober 1860 (Pfr. Robert Kälin); Arnold Keller, Augustin Keller (1805–1883). Ein Lebensbild und Beitrag zur vaterländischen Geschichte des XIX. Jahrhunderts, Aarau 1922 (Reg.); Josef Fridolin Waldmeier, Der Josefinismus im Fricktal 1780–1830. Diss. phil. Fribourg, Frick 1949/50, 182; Helvetia Sacra I/1 (Reg.).
- <sup>26</sup> Hanselmann 194.
- <sup>27</sup> Hanselmann 206; siehe auch Hanselmann 209 f. und 219.
- <sup>28</sup> Hanselmann 209.
- <sup>29</sup> Freim. Nr. 97 vom 6. Dezember 1833; AZ Nr. 100 vom 14. und Nr. 101 vom 18. Dezember 1833, AZ Nr. 10 vom 1. Februar 1834.
- <sup>30</sup> Dieser schrieb u.a.: «Rom und seine Schöpfung verachten wir, wie weiland unsere Väter... Rom leitet das lecke Schiff der Kirche unbekümmert um der Völker Heil, wenn nur die angemaßten kirchlichen Vorrechte ihm gesichert bleiben» (Eidg. Nr. 71 vom 6. September 1833). Vgl. Dommann, Kirchenpolitik 36 f.
- 31 Gröber II 295.
- <sup>32</sup> Strobel, Wessenberg 167.

ihm erwartet, und das Schisma wäre da gewesen und hätte damals eine viel größere Ausdehnung angenommen als 1870.»<sup>33</sup> Schismatische Aktionen widersprachen Wessenbergs Vorstellung von Harmonie.<sup>34</sup> Er wollte an der Einheit mit Rom, dem «centrum unitatis», schon um der Einheit willen festhalten.<sup>35</sup> Wessenberg war überhaupt aus Prinzip parteifeindlich. «Jedem Parteigeist fremd» kann als Devise dieses großen Mannes bezeichnet werden.<sup>36</sup>

Auch Alois Fuchs wollte nie Parteigänger sein,<sup>37</sup> sondern sich «über jede Partei – sey und heiße sie, wie sie wolle – erheben».<sup>38</sup> Auch Fuchs lag die Einheit der Kirche sehr am Herzen. Möhlers Werk über «Die Einheit der Kirche» (1825) war für ihn «die schönste Darstellung des Katholizismus».<sup>39</sup> «Bey aller... bloß äußern Verschiedenheit soll denn doch die heilige Kirche immer im Wesentlichen die eine –, die apostolische, die allgemeine oder katholische bleiben, das heißt die alle Völker, Länder und Zeiten umfaßende, und ja nicht in einzelne abgerissene Kirchleins sich zersplittern», sagte Fuchs in seiner Reformpredigt vom 13. Mai 1832.<sup>40</sup> Gleichzeitig mahnte er: «Nie soll der Einzelne sich Allen gegenüberstellen» und verurteilte «das schreckliche Sektenwesen».<sup>41</sup> Mit den schismatischen Aktionen des französischen Abbé du Châtel war Fuchs nicht einverstanden.<sup>42</sup> Dennoch dachte er – besonders in den Jahren 1833–35 – ernsthaft an eine Trennung von Rom. Freilich äußerte er sich hierüber meistens nur in Privatbriefen<sup>43</sup> und anonymen Zeitungs-

33 Strobel, Wessenberg 200.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Siehe Wolfgang Müller, Die Bedeutung der Harmonie in Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenbergs Alterswerk «Gott und die Welt», in: Speculum Historiale. Festschrift für Johannes Spörl, Freiburg i. Br.-München 1965, 76–84.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Siehe Karl Siegfried Bader, Kirchenrechliche Vorstellungen des Konstanzer Bistumsverwesers Ignaz Heinrich von Wessenberg, in: Festschrift Nikolaus Graß zum 60. Geburtstag, hg. von Louis Carlen und Fritz Steinegger, Bd. 1, Innsbruck-München 1974, 361–381, hier 381. Siehe auch Gilg, Christkatholizismus 50 und Fries-Schwaiger I 91 (betr. J. M. Sailer).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Strobel, Wessenberg 177.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. S. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Wünsche 45. «Ich habe es mit der Partei des Gekreuzigten, sein hl. Kreuz ist mein Freiheitsbaum, sein Evangelium meine Verfassung» (Vaterland 64).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. Biogr. A. Fuchs I 220 f.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Vgl. S. 75 – Siehe auch Suspension 35 Anm. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Predigt 19.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> «Man hat den Protestanten immer ihr Sektenwesen so bitter vorgeworfen. Was aber droht uns ohne ernstliche Vorkehrungen? Man blicke nach Frankreich und betrachte die Lage unserer Kirche überhaupt» (Wünsche 135 Anm.). Im «Freien Schweizer» (Nr. 42 vom 16. Oktober 1835) spricht Fuchs vom «Unwesen» des Abbé du Châtel.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. z.B. S. 243 Anm. 59 — Im Frühjahr 1835 faßte Fuchs den Entschluß, öffentlich gegen den sog. Romanismus aufzutreten (NAF, J. Niederer an A. Fuchs, 25. März und 25. April 1835. Näheres ist nicht bekannt, da die Briefe von Fuchs an Niederer nicht vorhanden sind). Fuchs ließ seinen Plan aber wieder fallen, weil die Aufregung bei Klerus und Volk wegen der Badener Artikel (1834) noch groß war und weil die radikalen Politiker sich um das Kirchliche kaum kümmerten (s. S. 433) oder den radikalen Geistlichen zuwenig Standhaftigkeit zutrauten. Der Redaktor der «Appenzeller Zeitung», Johannes Meyer (1799–1833), hatte die Erfahrung gemacht, «daß nur wenige katholische Geistliche, zumal unter den eigentlichen Pfarrern, vorhanden seien, auf welche man in einem entschieden geführten Kampfe rechnen dürfe» (Der Wächter Nr. 98 vom 6. Dezember 1833). Landammann Baumgartner kam wegen des Widerrufes von Chr. Fuchs (16. Sept. 1834) immer mehr zur Überzeugung, daß es am besten sei, «kirchliche Reformen den geistlichen Herren selbst zu überlassen» (Spieß, Baumgartner-Heß 449).

artikeln, nicht aber in seinen zahlreichen Büchern und Schriften. Enttäuschungen werden ihn hiezu geleitet haben, vor allem aber die Ueberzeugung, daß Trennungen manchmal unvermeidlich sind.<sup>44</sup>

Alois Fuchs hat – wie schon verschiedentlich dargelegt –<sup>45</sup> das Papsttum keineswegs abgelehnt, wohl aber dessen monarchische Ausprägung, Papalsystem oder Papalismus genannt,<sup>46</sup> und den damit verbundenen Kurialismus und Romanismus.<sup>47</sup> Der Papst ist für Fuchs Bischof von Rom, Erzbischof seines Metropolitansprengels, Patriarch des Abendlandes, Primas von Italien und, als Heiliger Vater, Oberhaupt der katholischen Kirche.<sup>48</sup> Er. ist aber kein absoluter Alleinherrscher (Monokrat), zu dem man ihn gemacht habe.<sup>49</sup> Sehr wichtig ist seiner Ansicht nach, «daß man an dem kanonischen Grundsatze festhalte und ihn ins Leben führe, daß

45 Siehe S. 90 ff., 145-148, 209 f., 262 Anm. 6, 339 f. Anm. 26 und 403 Anm. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> «Die Geschichte zeigt, wie viele und verschiedene Elemente zu jeder Trennung zusammenwirken; sie zeigt auch, wann die Trennung unausweichlich und zur Naturnothwendigkeit wird» (Glauben II 124).

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Zu dem etwas unklaren und in Lexiken bisher kaum zu findenden Begriff «Papalismus» lesen wir im «Wörterbuch der Kirchengeschichte» von Carl Andresen (evang.) und Georg Denzler (kath.), München 1982, 446 f. (mit Lit.): «Papalismus, auch als römischer Zentralismus oder Kurialismus bekannt, versteht den Nachfolger des Apostels Petrus als alleinigen Statthalter Jesu Christi auf Erden.» Die mit Bonifaz VIII. (1294–1303) abgeschlossene Entwicklung zur kirchlich-weltlichen Alleinherrschaft «geschah in eklatantem Widerspruch zur episkopal-kollegialen und synodalen Verfassung der Kirche im 1. Jahrtausend». Den Höhepunkt erreichte der Papalismus «im 1. Vatikanischen Konzil mit der Dogmatisierung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats und der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts, die in der Kollegialitätslehre des 2. Vatikanischen Konzils eine nur geringfügige Modifizierung erlangten. Eine wichtige Funktion in der Praxis des Papalismus erfüllt heute noch das im 16. Jh. aufgebaute päpstliche Nuntiaturwesen. Die in jüngster Zeit neubelebten Bischofskonferenzen und neugeschaffenen Bischofssynoden stellen dem Papalsystem gegenüber ein nur geringes Gegengewicht dar, weil ihre Beschlüsse stets der Genehmigung des Papstes bedürfen.»

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Der Ausdruck «Romanismus», den A. Fuchs u.a. öfters gebrauchen, kommt heute kaum mehr vor. Unter Romanismus (gelegentlich auch Römertum genannt) versteht Fuchs die Ueberbetonung des römischen Elementes in der katholischen Religion oder die unumschränkte Alleinherrschaft Roms. Die Römlinge sind für ihn kirchlich das, was die Ultras politisch, nämlich «Anbeter des Absolutismus» (Glauben II 461). Das Wort (oder Schlagwort) Romanismus unterscheidet sich nicht wesentlich von den andern –ismen: Papalismus, Kurialismus, Ultramontanismus (Fuchs nannte die Ultramontanen «Ennetbergler», s. Glauben II 471). Vgl. S.90 f. Anm. 10 und Glauben II bes. 460–467. Siehe auch Hans Urs von Balthasar. Der antirömische Affekt, Freiburg i.Br. 1974 (Herderbücherei, Bd.492), die Untersuchung von Heribert Raab (S. 442 Anm. 107) und die Register bei Hagen, Aufklärung und Vischer, Rauchenstein-Heusler. Für die spätere Zeit klärt viele Begriffe der konservative Schwyzer Journalist, Dichter und Landschreiber Joseph Balthasar Ulrich (1817–1876) in seinem Werk «Der Bürgerkrieg in der Schweiz in seiner Veranlassung, Wirklichkeit und seinen Folgen, umfassend den Zeitraum von 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung 1848», Einsiedeln 1850, 23–49 (s.Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Hbd.2, Basel-Stuttgart 1979², 643–647).

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> «Davon, daß er zugleich Fürst über ein Land ist, kann hier in rein kirchlicher Beziehung keine Rede seyn; dieses ist ohnehin nichts Wesentliches, und besser dürfte es seyn, wenn diese weltliche Beamtung wegfiele» (Glauben II 467). — Heute trägt der Papst folgende Titel: Bischof von Rom, Statthalter Jesu Christi, Nachfolger des Apostelfürsten, Oberhaupt (Summus Pontifex, Sommo Pontefice) der Allgemeinen Kirche, Patriarch des Abendlandes, Primas von Italien, Erzbischof und Metropolit der Römischen Kirchenprovinz, Souverän des Staates der Vatikanstadt, Diener der Diener Gottes (Annuario Pontificio per l'anno 1982, Città del Vaticano 1982, S.27\*; L'Osservatore Romano [Wochenausgabe in deutscher Sprache] Nr. 7 vom 12. Februar 1982). Die Internationale Theologenkommission empfahl 1970, alle mißverständlichen Papsttitel, z.B. Oberhaupt der Kirche, Stellvertreter Christi, Oberster Priester zu vermeiden, nicht aber die Bezeichnung «Eure Heiligkeit» oder «Heiliger Vater» (Christ in der Gegenwart 33 [1981] 414).

mit dem Papste als Bischof alle Bischöfe, daß mit ihm als Erzbischof alle Erzbischöfe, daß mit ihm als Primas und Patriarch alle Primaten und Patriarchen auf ganz gleicher Linie stehen und daß er nur als Papst über alle diese einen Primat des Ansehens und der Macht in bestimmten Verhältnissen hat».<sup>50</sup>

Mit episkopalistisch gesinnten Kanonisten - namentlich Droste-Hülshoff<sup>51</sup> unterscheidet Alois Fuchs beim Papst wesentliche, erworbene und umstrittene Rechte.<sup>52</sup> Wesentliche Rechte des Papstes, die auch Fuchs ausdrücklich anerkennt, sind folgende: «1. Das Recht, die Verbindung aller Bischöfe mit dem kirchlichen Oberhaupte festzuhalten in Allem, was zur kirchlichen Einheit wesentlich gehört. 2. Das Recht, die allgemeinen Kirchengesetze zu handhaben, davon in einzelnen Fällen nöthigenfalls zu dispensieren und ihre Uebertreter zu strafen, aber nur im Geiste der Schonung und Liebe. 3. Das Recht einer provisorischen Bestimmung über Glaubenssachen im Sinn und Geiste der hl. Schrift, der Tradition und der Kirchengesetze. 4. Das Recht, Disciplinargesetze aufzustellen, welche die Bischöfe zu vollziehen haben, insofern sie dieselben nicht für ihre Bisthümer schädlich finden. 5. Das Recht, allgemeine Concilien zu berufen, sie zu präsidieren, die Beschlüsse zu promulgieren. 6. Das Recht, nachläßige und fehlende Bischöfe etc. zu ermahnen, zurechtzuweisen; was sie versäumen oder versehen, zu verbessern («Stärke Deine Brüder!» Luc. 22,32), unschuldig Verfolgte zu beschützen. 7. Das Recht, über den Zustand der einzelnen Kirchen Berichte zu fordern und Legaten zu senden und die ganze katholische Kirche andern Kirchen gegenüber zu vertreten.»<sup>53</sup>

Von den zahlreichen «zufälligen, bloß erworbenen» Rechten des Papstes, «die größtentheils Kinder einer rohen, verwilderten Zeit sind – mitunter Usurpationen», seien genannt:<sup>54</sup> Das Recht, die gewählten Bischöfe ausschließlich zu bestätigen, ihre Resignationen anzunehmen, neue Bistümer zu errichten, Dispensationen zu erteilen, Appellationen unmittelbar anzunehmen und darüber zu entscheiden (ohne den kanonischen Instanzengang einzuhalten), Mönchsorden zu bestätigen

<sup>52</sup> C.A. von Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechtes der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten, 2.Bd., 1.Abt., Münster 1835<sup>2</sup>, 133–160; Glauben II 468–471; vgl. Gröber II 297.

54 Glauben II 470 - Usurpation: widerrechtliche Aneignung, Anmaßung.

<sup>50</sup> Glauben II 467.

Clemens August von Droste-Hülshoff (1793–1832). Cousin der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff (1797–1848). Studien in Münster, Berlin (Hegel, Savigny, Neander) und Göttingen (Dr. iur. 1821). 1822 Prof. des Naturrechts, Strafrechts und Kirchenrechts an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn (1829/30 Rektor). Kollege und Freund von Prof. Georg Hermes (1775–1831), dessen Lehrsystem er verteidigte. (Der Hermesianismus versuchte, den christlichen Glauben aus reiner Vernunfterkenntnis zu begründen; 1835 von Gregor XVI. verurteilt). Sein Kirchenrecht (2 Bde, unvollendet) «zeichnet sich aus durch eine überaus objective Beurtheilung, unbefangene Würdigung der Geschichte, Milde in der Auffassung der fremden Confessionen, vollste Anerkennung der Rechte des Staats» (ADB 5, 419). «Durch geistvolle Verknüpfung historisch-dogmatischer und metaphysisch-spekulativer Methode, charaktervolle Festigkeit im Grundsätzlichen, klare Begriffsbildung und gepflegten Stil ausgezeichnet, gehören seine Werke zu den besten Leistungen der deutschen Rechtsphilosophie im Anfang des 19. Jh.» (NDB 4, 132). — Johann Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd.III/1, Stuttgart 1880 (Nachdruck Graz 1956), 346–349; ders. in der ADB 5 (1877) 417–420; NDB 4 (1959) 132 f. (Lit.)

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Fuchs beruft sich in dieser Frage im besondern auf eine kirchenrechtliche Schrift von Bernhard Boll (1756–1836; IThK 2,570), die dieser als Prof. für Kirchenrecht an der Zisterzienserabtei Salem 1794 herausgegeben hat (Glauben II 467). Er rühmt die edle Gesinnung und das milde Wesen des ersten Erzbischofs (ab 1827) von Freiburg i.Br. (Suspension 19 f., 77; Vorschläge 15 Anm.2).

oder aufzuheben sowie das Recht der Exemtion von Orden und Klöstern. «Diese bloß zufälligen Rechte schlagen theils in das Gebiet der Patriarchen oder Primaten, theils und vorzüglich in das Gebiet der Erzbischöfe und dann auch der Bischöfe und der Provincial- und Diöcesansynoden.»<sup>55</sup>

«Streitige» Rechte des Papstes, die die Papalisten oder Ultramontanen vertreten, sind nach Fuchs<sup>56</sup>: 1. Die Unfehlbarkeit; 2. Die Superiorität über ein Allgemeines Konzil; 3. Die Jurisdiktion über die einzelnen Bistümer; 4. Das oberste Richteramt über die weltliche Macht; 5. Das Recht, die Amtsbefugnisse der Bischöfe zu erweitern oder zu vermindern.<sup>57</sup>

<sup>55</sup> Glauben II 470.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Glauben II 471.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Ueber Wesen und Auftrag des Papsttums, dessen Erneuerung und Problematik im Gespräch zwischen den Konfessionen sind vor allem nach dem 2. Vaticanum eine Reihe bedeutender Werke erschienen. Umfassende Literaturangaben findet man in: Michael Hardt, Papsttum und Oekumene. Ansätze eines Neuverständnisses für einen Papstprimat in der protestantischen Theologie des 20. Jahrhunderts, Paderborn-München-Wien-Zürich 1981, 13-20 (Beiträge zur ökumenischen Theologie, hg. von Heinrich Fries, Bd. 20; darin das wichtige Kapitel V über «Die Erneuerung des Papstamtes aus katholischer Sicht», S. 139-158). Siehe auch Karl Lehmann (Hg.), Das Petrusamt. Geschichtliche Stationen seines Verständnisses und gegenwärtige Positionen, München-Zürich 1982. Zur Einführung in die Papstgeschichte dient: Horst Fuhrmann, Von Petrus zu Johannes Paul II. Das Papsttum: Gestalt und Gestalten, München 1980 (Beck'sche Schwarze Reihe, Bd. 223; Quellen, Lit. und Forschungsstand S. 218-236). Vgl. Carl Andresen/Georg Denzler, Wörterbuch der Kirchengeschichte, München 1982, 446-457 (Lit.). Kritische Betrachtungen stellt an: Rudolf Schermann, Woran die Kirche krankt, Düsseldorf-Wien 1981, bes. 156-177. (Lit. 289-295). - Papst Paul VI. sprach am 28. April 1967 bei seinem Besuch im «Sekretariat für die Einheit der Christen» die bedeutungsvollen Worte: «Le Pape, Nous le savons bien, est sans doute l'obstacle le plus grave sur la route de l'oecuménisme» (Acta Apostolicae Sedis, Commentarium Officiale, 59 [1967] 498).

### 33. Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834<sup>1</sup>

Nach dem Tod des Bischofs von Chur-St. Gallen (23. Oktober 1833), der die sofortige Aufhebung des Doppelbistums (28. Oktober) und sogar die Auflösung des St. Galler Domkapitels (19. November) zur Folge hatte, sah *Alois Fuchs* den günstigen Augenblick gekommen, um die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz neu zu gestalten. Sein ausführliches Programm, das unter dem Titel «Die katholische Schweiz» veröffentlicht worden ist, kann in 62 Punkte aufgeteilt werden; es trägt folgenden Wortlaut:<sup>2</sup>

«Der Zeitpunkt ist da, die Angelegenheiten der katholischen Schweiz endlich einmal gut zu ordnen, insofern man für diese hochwichtige Sache Gefühl, Muth und Kraft hat.

- 1. Leitende Idee dabei muß sein eine Nationalkirche mit einem Primas, in kirchengesetzlicher Unterordnung unter den Papst.
- 2. Nach den ächten Kanones sind die Rechte des Papstes einfach, wenige, das kirchliche Nationalleben nicht hemmend.<sup>3</sup>
- 3. Wenn nun Rom mit seinen Anmaßungen auch eine Zeitlang die Schweizerkirche nicht anerkennen würde, so sollten die Eidgenossen dies eben so wenig achten, als unsere Väter ungerechten Bann und Fluch, zumal Rom selbst in nicht ferner Zeit zum ächt-katholischen Prinzipe wird zurückkehren müssen.
- 4. Unser Primas oder Metropolit müßte Patriarchalrechte haben,<sup>4</sup> denn auch andere kleinere Völkerschaften hatten und haben *Patriarchen*.<sup>5</sup>
- 5. Dem Patriarchen stünde die Visitation über die Bisthümer zu; alle drei Jahre wäre ein *Nationalkonzilium*, wobei sich auch weltliche Abgeordnete einfinden müssen.
- 6. Jeder *Bischof* aber müßte übrigens Bischof im vollen Sinne des Wortes sein, also im kollegialischen Verhältnisse zum Metropoliten und Papst und nur in konstitutioneller Unterordnung.<sup>6</sup>
- 7. Er müßte jährlich eine *Synode* halten, um die nöthigen Vorkehrungen mit dem Klerus und den Abgeordneten des Volkes zu berathen.
- 8. Mit der Geistlichkeit leiste er einen doppelten *Diensteid*, der Kirche und dem Staate.
- 9. Für alle geistlichen Stellen müssen würdige Laien wählbar sein (in Rom werden oft Offiziere in wenig Wochen Erzbischöfe).
  - Uber die an der Konferenz zu Baden beschlossenen sog. Badener Artikel existiert eine umfangreiche Literatur. Umfassende Angaben über Quellen und Literatur bis 1929 findet man bei Dommann 1 f., 59–92 und 179, bis 1973 bei Hanselmann bes. 11–24 (darunter die Freiburger Dissertationen von Fritz Glauser, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel 1834/35, Solothurn 1960/61 und von Theodor Heimgartner, Baselland und die Badener Konferenzartikel, Liestal 1969). Den «Kanton Aargau und die Badener Artikel» behandelte Paul Martin Matter (Diss. phil. Zürich, Bern-Frankfurt/M. 1977, Teildruck). «Die Badener Konferenzartikel und der Thurgau» ist das Thema einer laufenden Dissertation von P. Angehrn (Bulletin AGGS Nr. 13 vom Dezember 1981, S. 38). Siehe auch: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2. Hbd., Zürich 1977, 936 f. (Lit.)

<sup>2</sup> Das Programm erschien 1833 im «Gärtner» (Nr. 11 vom 20. November) sowie in der «Appenzeller Zeitung» (Nr. 95 vom 27. November) und 1836 – leicht abgeändert (zweite Fassung) – in Glauben II 489–494. (Die Hervorhebungen stammen vom Verfasser dieser Arbeit.)

<sup>3</sup> Vol S. 421 f

<sup>4</sup> Dieser Vorschlag fehlt in der zweiten Fassung von 1836.

<sup>5</sup> Zum Beispiel Venedig (seit 1451) und Lissabon (seit 1716). Siehe LThK 8, 176.

<sup>6</sup> Über «das kollegialische Amtsverhältniß aller Bischöfe» vgl. S. 147.

Sie müssen aber dann die kirchliche Befähigung sich erwerben.<sup>7</sup> Umgekehrt seien auch fähige Geistliche zu Staatsstellen wählbar.

- 10. In jedem Bisthum sei ein *Seminar*; der Aufenthalt im selben unentgeltlich, die Behandlung allseitig human. Nur gehörig Vorbereitete werden aufgenommen. Der Regens wird auf dreifachen Vorschlag der Synode vom Bischofe gewählt.
- 11. In jedem Bisthum oder Kanton sei ein Examinatorenkollegium aus geistlichen und weltlichen Gliedern,<sup>8</sup> ebenso ein Synodalgericht aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetzt, das zugleich Ehegericht ist.
- 12 Auch habe jedes Bisthum oder jeder Kanton einen Administrationsrath, der das Gesammt-Kirchengut verwalte; die Geistlichen jeden Ranges aber sollen ihre Besoldung an Geld erhalten.
- 13. Der Administrationsrath unterstütze gute, talentvolle Jünglinge, die ihm der Erziehungsrath empfiehlt, welcher zugleich Lehranstalten erlaubt und untersagt und über alle Studierende genaue Aufsicht führt.
- 14. In beiden ebenbenannten Behörden sollen auch Geistliche sein.
- 15. Alle *Pfründen* werden ausgeschrieben und nur auf bestimmte Jahre vergeben; sie sollen von den Kollatoren auf einen dreifachen Vorschlag der Administration besetzt werden. Die Pfründen werden in drei Klassen abgetheilt und Beförderungen nur nach Verdienst vorgenommen; doch sei auch schon bei der ersten Klasse die Wohnung anständig, die Besoldung genügend.<sup>9</sup>
- 16. Es werden Alterskassen errichtet, ausgediente Männer pensionirt; Kranken werden Vikare gestellt.<sup>10</sup>
- 17. Alle Sporteln und Stolgebühren fallen weg. 11
- 18. Die Reductio in statum laicalem wird wieder eingeführt für Jene, die austreten wollen oder sich durch Unverbesserlichkeit als Unwürdige zeigen.<sup>12</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> «Auch muß Das nie vergessen werden. . ., daß auch bei uns würdige Laien, die oft in Kenntniß und Sitten weit über gewöhnliche Priester-Mechaniker hervorragen, jetzt noch zu allen kirchlichen Stellen ohne Ausnahme wählbar sind, unter der Bedingung, daß sie – nach angenommener Wahl – sich der Ordination unterziehen und für dieselbe befähigen. Ein wichtiger Gegenstand, der die größte Berücksichtigung verdiente und die Scheidewand zwischen Priestern und Laien offenbar nicht so schroff macht!» (Glauben I 278 f.).

<sup>8</sup> Staatliche Examinatorenkollegien gab es bereits in den Kantonen St. Gallen und Luzern (A. Fuchs in der AZ Nr. 102 vom 21. Dezember 1833).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ähnlich in Vorschläge Nr. 59.

WDie Schweiz sorgt für den Unterhalt kranker, schuldlos verarmter und altersschwacher Priester. Es werden demnach Invalidenfonde aus unserm großen Kirchengute ausgeschieden» (Vorschläge Nr. 61). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 98 (Patrimonium) und I 124 f. Anm. 155 (Priesterkasse).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Vorschläge Nr. 76 – Sporteln: Gebühr für Amtshandlungen. Stolgebühren: Abgaben, die anläßlich gewisser, dem Pfarrer vorbehaltenen Amtshandlungen, bes. Taufe, Trauung und Begräbnis (bei denen dieser die Stola trägt), zu entrichten sind.

Die Rückversetzung eines Klerikers in den Laienstand (Laisierung) ist «uralt» (Vorschläge Nr. 56), «und es können Fälle eintreten, wo edle Individuen austreten wollen, unedle aber ausgeschlossen werden müssen. Dieses schlagen selbst Geiger und andere in Bezug auf das Cölibat vor» (Wünsche 134). Vgl. Suspension 34.

- 19. Überhaupt wird die Zahl der Geistlichen verhältnißmäßig verringert<sup>13</sup> und durch gute Schullehrer ergänzt, wodurch die Würde des Klerus und die gute Sache gleichmäßig gewinnen müssen.
- 20. In ganz Helvetien sind die gemischten Ehen erlaubt.
- 21. Der B i s c h o f hat die Würde, die Rechte und Pflichten des Episkopats. Seine Verordnungen so wie jene der verschiedenen Synoden unterliegen dem *Plazet*. Seine Kleidung ist einfach, ebenso Tisch und Wohnung, und auf Reisen werde aller Pomp vermieden. Im Winter sei er Vater des Seminars, im Sommer auf *Visitationsreisen*, so daß das ganze Bisthum immer innert einem gewissen Zeitraum visitirt wird. Die Weihe und die Firmung ertheile er salbungsvoll, letztere auf der Visitation der vorbereiteten Schuljugend. Er *predige* in der Domkirche und in den Landkirchen.
- 22. Der Bischof hat einen selbstgewählten Vikar und einige Räthe, nach der Größe des Bisthums; diese wohnen auf ihren Pfründen und werden zu den Sitzungen einberufen.
- 23. Der Kanzler muß ein wissenschaftlich gebildeter Laie und Doctor utriusque Juris sein, wie z. B. der berühmte Rechberger in Linz.<sup>14</sup>
- 24. Die geistlichen Räthe wählt die Synode auf dreifachen Vorschlag der katholischen Landesbehörde; den Kanzler aber wählt der bischöfliche Rath auf einen gleichen Vorschlag.
- 25. Die S y n o d e ist nach der bischöflichen Oberbehörde die höchste kirchliche Behörde innert den kanonischen Schranken. Sie wählt den Bischof auf dreifachen Vorschlag der katholischen Landesbehörde, unter Vorsitz eines Abgesandten des Primas. Dieser kann die Bestätigung und Konsekration nur aus sehr wichtigen Gründen versagen, wo dann eine neue Wahl vorgenommen wird. Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Der geistliche Rath muß ihr Gutachten vortragen, Bericht über die Bisthumsverwaltung abstatten u. s. f.

Hätten die kirchlichen und weltlichen Behörden den weisen Gesetzen der Kirche gemäß «keine überflüssige und nicht hinlänglich dotierte Priester aufgestellt, selbst wenn die sich Meldenden in Hinsicht
des Alters, der Sitten und der Kenntnisse sonst tauglich gewesen wären [Tridentinum, 21. Sitzung,
2. Kap. von der Verbesserung], o dann hätte nie eine so höchst schädliche Überzahl von Priestern
statt finden können, und nie hätten so viele unnöthige und rein überflüssige, arme Pfründlein eingerichtet und zahllose, höchst spärliche, sehr oft bloß scheinbare Patrimonien ausgestellt werden dürfen» (Glauben II 320).

Georg Rechberger (1758–1808). Rechtsgelehrter und Fachschriftsteller. Gymnasium und philosophische Studien in Linz. Rechtsstudien in Wien (1779 Dr. iur.). Advokat. 1785 Kanzler beim Bischöflichen Konsistorium in Linz und Konsistorialrat. Hauptwerk: Handbuch des österreichischen Kirchenrechts, 2 Bde, Linz 1807, 1815² (auch in lat. und ital. Sprache erschienen). 1820 indiziert, «was eben für die Tüchtigkeit und den gesunden wissenschaftlichen Geist desselben am besten spricht» (Wurzbach 97, s. u.); war bis 1834 Lehrbuch in den österreichischen Lehranstalten. – Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, von Dr. Constant von Wurzbach, 25 (1873) 97 f.; Ferdinand Maaß, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich (1760–1850), Bd. 5, Wien 1961, Reg. (51–73: Der Kampf um das Lehrbuch des Kirchenrechts); Hanselmann 164, 176 f.

<sup>15</sup> Über die Bischofswahl s. Glauben II 231-242.

- 26. Der hochtönende Name *Domkapitel* fällt in allen Bisthümern wie in Freiburg oben<sup>16</sup> weg;<sup>17</sup> so auch alle unkirchlichen Titel (Gnädiger Herr, Fürst etc.).<sup>18</sup>
- 27. Jedes Bisthum wird in die nöthigen K a p i t el abgetheilt, die mit freier Wahl ihre Vorsteher auf eine bestimmte Zeit wählen. 19 Das Gleiche gilt bei den Regiunkeln.
- 28. Die Regiunkel und Kapitel halten ihre regelmäßigen Sitzungen, für welche schriftliche, von dem bischöflichen Rath bestimmte Arbeiten geliefert werden, die dann demselben eingeschickt und mit Auswahl monatlich in einer Zeitschrift herausgegeben werden, womit zugleich eine Bisthumschronik zu verbinden ist.<sup>20</sup>
- 29. Junge Kapitularen müssen sich überdies vier Jahre lang<sup>21</sup> über ihre Berufsarbeiten ausweisen.
- 30. In jedem Kapitel müssen Lesezirkel und eine Bibliothek errichtet werden; diese sei möglichst im Mittelpunkte. Das Lokal und eine jährliche Geldzulage gibt der Administrationsrath.<sup>22</sup>
- 31. In jedem Kapitel wird jährlich eine feierliche Sitzung gehalten, welcher auch weltliche Ausschüsse aus allen Pfarreien beiwohnen, um das Wohl derselben zu berathen. Diese Abgeordneten haben auch Sitz und Stimme bei Dekanatswahlen u. s. f.
- 32. Jedes Kapitel macht sich seine Statuten, die dem Bischof zur Genehmigung eingesandt werden.
- 33. Der geistliche Rath und die Synode geben sich ihr Reglement selbst.
- 34. In allen geistlichen Versammlungen ohne Ausnahme gilt das freie Wort.
- 35. Der Bischof hat in jedem Kapitel seinen selbst gewählten Kommissar, der ihn auf der Visitation begleitet. Beiden muß anständige Wohnung und Unterhalt frei und unentgeltlich gegeben werden.
- 36. Jedes Bisthum wird in die nöthigen Pfarreien abgetheilt; daher werden auch nach Erforderniß neue errichtet.<sup>23</sup>
- <sup>16</sup> «Der Bischofssitz von Lausanne war anfänglich zu Avenches, dann zu Lausanne; jetzt ist er zu Freiburg, und zwar ohne Prunk, Flitter und Staat apostolisch und ächt kirchlich» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 24 vom 12. Juni 1835).
- <sup>17</sup> In den Vorschlägen Nr. 45 wird der Begriff zwar beibehalten.
- Die Titel, welche Bischof Karl Rudolf führte, werden S. 389 Anm. 7 genannt. Siehe auch Suspension 167 Anm. Der «Bischof von Lausanne und Genf» so der Titel von 1821–1924 «führt zur Stunde noch die unkirchlichen, nichts sagenden, eiteln Titel: Fürst des Römischen Reiches und Graf von Lausanne» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 22 vom 29. Mai 1835).
- <sup>19</sup> Die Dekane seien «hochehrwürdige Männer und die wahren Väter und Seelsorger ihrer Kapitelsgeistlichkeit» (Vorschläge Nr. 52).
- Generalvikar Wessenberg hat «die zumeist eingeschlafenen Pastoralkonferenzen zu neuem Leben erweckt. Bis zu viermal im Jahr hieß er den Klerus der einzelnen Kapitel in kleineren Regiunkeln zusammentreten und über ein pastorales Thema referieren. Jeder mußte einen gefertigten Aufsatz vorlesen, der dann der Kirchenbehörde zugesandt wurde. Unzählige Arbeiten hat Wessenberg persönlich überprüft, die besten ausgelesen und zur Belohnung und zugleich den andern zum Ansporn in einer zu diesem Zwecke eröffneten Zeitschrift, dem 'Archiv für Pastoralkonferenzen des Bistums Konstanz', zum Druck gebracht. Diese Zeitschrift ist in den ganzen Jahren der Wessenbergischen Wirksamkeit, 1802–1827, erschienen und hat so eine für die damalige Zeit erstaunlich lange Lebensdauer gehabt. Sie war vor allem ein Werkzeug der ständigen Weiterbildung des Klerus» (Müller, Wessenberg 296).
- <sup>21</sup> «Zehen Jahre lang», nach der zweiten Fassung von 1836 (Glauben II 491).
- <sup>22</sup> Siehe Glauben II 214–230: Über Lectüre der katholischen Geistlichen. Auf Wessenbergs Geheiß wurden Kapitelsbibliotheken eingerichtet, um den Priestern Bücher und Zeitschriften zugänglich zu machen, die sie sich aus finanziellen Gründen nicht hätten leisten können. «Mit dieser Durchformung seines Klerus hat er etwas getan, was seither nie wieder in ähnlicher Weise erreicht wurde» (Müller, Wessenberg 296).
- <sup>23</sup> Ähnlich in Vorschläge Nr. 58.

- 37. Jede Pfarrei hat ihren Kirchenrath, der vereint mit dem Pfarrer die nöthigen Anordnungen trifft und für die öffentliche Sittsamkeit sorgt und wacht.<sup>24</sup>
- 38. Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde kommen vor das Syno-dalgericht.
- 39. Die nöthigen Kirchendiener [Sigristen] werden von der Gemeinde auf dreifachen Vorschlag des Kirchenrathes auf eine bestimmte Zeit gewählt; diesen ertheilt der Dekan oder der Bischof auf der Visitation die Minores; nur so erhalten diese wieder Sinn und Bedeutung.<sup>25</sup>
- 40. Die *Chorherrenplätze* werden theils in Lehrstellen, theils in Ruhepfründen für ausgediente Männer verwandelt; sie können auch von einem ungelegenen Orte da oder dorthin versetzt werden.
- 41. Das Chorgebet wird abgeschafft.
- 42. Die Klöster sowie die Chorherren stifte stehen kirchlich unter ihrem Bischofe, ökonomisch unter dem Administrationsrathe.
- 43. Überhaupt werden alle Klöster und Kirchengüter von Weltlichen verwaltet, und es fallen die sogenannten Statthalter, Kornherren, Großkellner etc. allenthalben weg.
- 44. Die sämmtlichen Klostergüter werden, je nach Umständen, theils verkauft, verpachtet oder auch selbst benützt.
- 45. Alle Klöster ohne Ausnahme werden zu Lehrseminarien, Schul- und Waisenanstalten und zu Kranken- und Verbesserungshäuser verwendet und stehen dann jedesmal unter den einschlagenden Staatsbehörden.
- 46. Die *Deklamationsstunden* im Chore, voraus die lateinischen bei den Nonnen, werden abgeschafft.<sup>26</sup>
- 47. Das Gesetz bestimmt, wann und unter welchen Bedingungen Gelübde können abgelegt werden.<sup>27</sup> Ewige Gelübde sind abgeschafft.<sup>28</sup>
- 48. Jede auswärtige Verbindung ist untersagt.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Siehe Glauben II 50-53.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> A. Fuchs schreibt in der «Appenzeller Zeitung» (Nr. 97 vom 4. Dezember 1833): «Was die sechs Abstufungen betrifft, auf denen man sich zum Mittelpunkt des ganzen Lehrstandes, nämlich zum Presbyterat erschwingt, so haben diese nicht bloß größtentheils, sondern wirklich durchwegs ihre kirchliche Bedeutung verloren. . . Die Haarschur (tonsura) ist allerdings noch immer - sonderbar genug! - die Auszeichnung, um zu den Weihen zu gelangen, aber kein Vernünftiger setzt auf die Haarschur überhaupt einen Werth.» Ebenso werden die vier niederen Weihen - das Ostiariat, Lektorat, Exorzistat und Akolythat - «noch immer ertheilt, wo aber in der Regel selbständig ausgeübt? Der künftige Geistliche muß allerdings noch immer ostiarius [Türhüter] und Akolyth [Lichtträger, Altardiener] werden, aber billig überläßt er die Kirchenpförtnerei, das Geläute und das Kerzenanzünden zeitlebens den ungeweihten Kirchendienern. Ebenso sind die Lektoren weggefallen und an ihre Stelle glücklicherweise die Schullehrer getreten. Auch haben wir keine besondere Exorzisten mehr, während hingegen das Christenthum noch immer der radikale Exorzismus alles Bösen ist und bleiben wird - da, wo es lebendig ist. Gleichmäßig verhält es sich mit dem Diakon und seinem Gehülfen, dem Unterdiakon [Subdiakon]. Diese Stellen bestehen in dieser Form, als solche nicht mehr selbständig, wohl aber in den verschiedenen Hilfspriestern jeder Art.» Fuchs wünscht, daß - neben den «Meßmern» - auch den «Schullehrern» die niederen Weihen erteilt werden (Glauben I 190 f.).

Gegen das Chorgebet der Nonnen in lateinischer Sprache wendet sich A. Fuchs in Vaterland 180, Suspension 43 f., Wünsche 152 f. und 158, Vorschläge 50, FrS Nr. 16 vom 15. April und Nr. 27 vom 1. Juli 1836.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> «Das Gesetz bestimmt, wann und auf wie lange eine Profession kann abgelegt werden» (Vorschläge Nr. 71).

Diesen Satz enthält nur die zweite Fassung von 1836 (Glauben II 492). Betr. Ewige Gelübde vgl. S. 94 Anm. 26 f.

- 49. Das Gesetz bestimmt die Anzahl der Mitglieder jedes Klosters nach den örtlichen Bedürfnissen.<sup>29</sup>
- 50. In allen Klöstern dürfen nur weltliche Bedienstete, ohne Gelübde, sein.
- 51. Keine Person darf in ein Kloster aufgenommen werden, ohne daß sie sich zuerst beim Examinatorenkollegium und beim Erziehungsrathe um die gehörige Erlaubniß gemeldet habe. Insbesondere darf Keiner in ein Manneskloster eintreten, ohne sich vorher bei den obigen Behörden über seine philologische, philosophische und theologische Bildung hinlänglich ausgewiesen zu haben.
- 52. Philosophie und Theologie dürfen in keinem Kloster mehr gegeben werden, weil dies nur unvollständig und einseitig geschehen kann; die Klosterkandidaten müssen sie also auf öffentlichen, anerkannten Anstalten studiren.
- 53. In der Regel darf kein Ordensgeistlicher Seelsorgerfunktionen ausüben.
- 54. In den Nonnenklöstern werden keine fremden Beichtiger geduldet; die darin benöthigten Geistlichen stellt der Administrationsrath.<sup>30</sup>
- 55. Das Gesammt-Klostergut wird zum allgemeinen Kirchen-, Schul- und Armengut geschlagen, und die weltlichen Verwalter haben den Überschuß über die jährlichen Bedürfnisse des Klosters dem Administrationsrath einzusenden.<sup>31</sup>
- 56. Weder bei Klöstern noch sonst überhaupt dürfen wichtige Kirchenbauten etc. ohne Bewilligung des Administrationsrathes vorgenommen werden.
- 57. In Hinsicht von Altären, Gemälden und Kirchenzier aber muß die Bewilligung des bischöflichen Rathes stets eingeholt werden.
- 58. In jedem Bisthum müssen neue Konstitutionen, Ritualien, Missale, Katechismus, Benediktionale u. s. f. gefertiget werden.<sup>32</sup>
- 59. Die Metropolitan- oder Nationalsynode hat ein neues Pontifikale zu besorgen.<sup>33</sup>
- 60. Diese muß auch das Verhältniß der Schweizerkirche zur Allgemeinen und zum Papste nach der Idee des Katholicismus festsetzen.
- 61. Überhaupt muß das Verhältniß zwischen Kirche und Staat genau ausgemittelt werden.
- 62. Die ganze Kirchenverfassung und einzelne Organisationen müssen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen werden.

Dies sind einige Andeutungen zur künftigen Gestaltung der katholischen Schweizerkirche. Die Sache ist von hoher Wichtigkeit und dringend nothwendig. Aber nur Einheit macht stark. Es sieht im Tessin und Wallis und im Lausannerund Baslerbisthum wohl eben so traurig aus als im St. Galler und Churer, und es ist zu fürchten, daß ein Bisthum nur einzeln im hl. Kampfe beinahe verbluten müsse, wie die armen Polen. Darum versammle sich eine eidgenössische Konferenz, mit gehörigen Vollmachten von den Großen Räthen ausgerüstet, und handle einmüthig und

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. Vorschläge Nr. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> «Die darin benöthigten Geistlichen stellt der Bischof» (Zweite Fassung von 1836, Glauben II 493).

<sup>31</sup> Siehe Glauben II 294-299.

<sup>32</sup> Vgl. S. 70.

Pontifikale: liturgisches Buch für die bischöflichen Amtshandlungen -- Fuchs bemerkt, «daß auch das Pontifikale sogut als das Rituale einer Revision bedarf. Möchte sie ein hochbegeisterter Mann wie Wessenberg vornehmen! Sehr viel Schönes und Rührendes enthält dieses Pontifikale. Das soll wie alles Gute beibehalten werden. Es enthält aber auch Unstatthaftes, erstorbene Formen» (Glauben II 318). Wessenberg hat 1831 ein neues deutsches Rituale herausgegeben (Müller, Wessenberg 299).

fest, der Väter würdig. Ihr Verdienst um das Vaterland wird groß sein. Ein Bannbriefli Roms zum voraus oder hintendrein würde jedenfalls nichts schaden, vielmehr der guten Sache einen ungemeinen Schwung geben.»

Mit diesem Programm hatte Alois Fuchs als erster öffentlich – freilich ohne Namensnennung - zu einer Konferenz der eidgenössischen Stände aufgerufen. Die Vorschläge betrafen vor allem innerkirchliche Reformen, die in der Folge von der St. Galler Geistlichkeit eingehend diskutiert worden sind.<sup>34</sup> Die «Ausmittlung» des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat<sup>35</sup> hatte Fuchs in seinen «Vorschlägen für eine Bundesverfassung» dargestellt, die Anfang Oktober 1833, also anderthalb Monate früher erschienen waren. Diese Programmschrift enthält bereits die meisten Themen, die in die 14 Badener Artikel Eingang gefunden haben.<sup>36</sup>

Schultheiß Eduard Pfyffer<sup>37</sup> sah im Tod des Bischofs von Chur-St. Gallen «unter gegenwärtigen Verhältnissen und Umständen ein wichtiges Ereignis», das die Aufmerksamkeit der Regierungen in vollstem Maße auf sich ziehe. «Wenn mit Erfolg der sich darbietende Momment benützt werden soll», schrieb er Landammann Gallus Jakob Baumgartner,<sup>38</sup> «so dürfen die Kantone nicht einzeln handeln... Der Momment ist vielleicht günstiger wie je.»

Baumgartner antwortete Pfyffer,39 daß er den Augenblick ebenfalls für äußerst günstig halte. Deshalb sei er in der Bistumsfrage so rasch und furchtlos eingeschritten. «Mir will es daher bedünken», fährt der einflußreiche St. Galler Politiker fort, «die ganze katholische Schweiz sollte in einem Nu gegen kurialistische Übergewalt aufstehen.» Luzern sollte sich an die Spitze stellen und «die Kantone Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau zu einer Konferenz einladen, an welcher, mittelst unbedingter Vollmachten, gemeinschaftliche Maßregeln zur Handhabung der Staatsrechte circa sacra, Rückweisung der Nuntiatur in gebührende Schranken sowie das Verfahren zur Erringung eines Metropolitanverbandes, Sicherung der paritätischen Ehen, Vorschriften gegen Dispensenunfug, das Kapitel der Wahlbefugnisse und Approbationen, Seminarien und manch Anderes zu besprechen und . . . zu bestimmen seyn würden: -- ein Garantiekonkordat gegen kirchlichen Übermuth.»

<sup>34</sup> Hanselmann 167 f.

<sup>35</sup> Vgl. Katholische Schweiz Nr. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Siehe die Zusammenstellung im Anhang - Betrachtet man den Entwurf über «Die katholische Schweiz» als einziges Programm für eine eidgenössische Konferenz, wurde von Fuchsens Vorschlägen in Baden freilich «nur etwa die Hälfte» berücksichtigt (Hanselmann 184; Hanselmann nennt im Quellenverzeichnis [S. 17] vier Bücher und Schriften von und über A. Fuchs, nicht aber dessen «Vorschläge für eine Bundesverfassung».)

Eduard Pfyffer (1782-1834) von Altishofen LU. 1799-1801 Kriegskommissär für den Distrikt Luzern. 1803-13 Anwalt (Patent 1810). 1814 Kleinrat. Erziehungsdirektor (seit 1818); Schöpfer des Erziehungsgesetzes von 1830. Polizeidirektor (1821-34). Oberamtmann im Entlebuch (1814-17) und in Luzern (1821-27). Mehrmals Tagsatzungsgesandter. Maßgebend an der Revision des Bundesvertrages beteiligt. Typischer Vertreter des Juste-milieu (vgl. Spieß, Troxler 637). -- Alois Häfliger, Schultheiß Eduard Pfyffer (1782-1834). Förderer des Luzerner Schulwesens. Ein Beitrag zur politischen und kulturellen Geschichte des Kantons Luzern von 1800-1834 unter besonderer Berücksichtigung des Schulwesens. Diss. phil. Fribourg, Willisau 1975 (Beiheft Nr. 18 zum «Geschichtsfreund»).

<sup>38 31.</sup> Oktober 1833. (A. Baumgartner, Biogr. 104; Spieß, Regeneration I 293 f.; Hanselmann 154).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> 2. November 1833 (Spieß, Regeneration I 295 f.; Hanselmann 155 f.).

Schultheiß Pfyffer war mit diesen Vorschlägen im wesentlichen einverstanden. 40 «Wichtig u. nothwendig ist es», schrieb er Landammann Baumgartner, «daß man das Volk überzeuge, daß es sich nicht um eine Reformation, sondern bloß um einige Verbesserungen in kirchlichen Verhältnissen handle. Man wolle nur das, was in Östreich seit 50 Jahren bestehe, u. doch sey dieß ein gewiß orthodoxer Staat. Diese Idee muß man möglichst verbreiten u. wirklich auch die östreichischen Einrichtungen sich zum Muster wählen.»41

Auch Alois Fuchsens enger Freund Christophor Fuchs erstrebte eine Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz. Noch zu Lebzeiten des Bischofs von Chur-St. Gallen, als dieser sowie der Oberhirte von Basel seiner Berufung als Theologieprofessor an das Lyzeum Luzern nicht zustimmen wollten, schrieb er Schultheiß Pfyffer,<sup>42</sup> dem er seine Wahl zu verdanken hatte: «Mich freut besonders, daß wir in unsern Ansichten über die kirchliche Lage der Schweiz übereinstimmen. Wird hierin nicht grundsätzlich entgegen- und vorgeschritten, so können wir auf keinen wahren Bestand, auf kein dauerndes Gedeihen in der Eidgenossenschaft hoffen. Aber eben darum muß mit Entschiedenheit und Ausdauer gehandelt werden. So lange die Gegner nur noch eine Lücke finden, dringen sie ein und nicht selten durch. Das Kirchenleben in all seinen Abstufungen und Einflüssen würde aber wie die Grundlage, so die Weihe und Zierde des wahren Volkslebens. Wäre es nicht möglich, daß einige Gesandte in Zürich nur amicali modo sich über einige Grundlagen verständigten, selbe nach und nach an die Großen Räthe brächten und so der Tagsatzung vorarbeiteten?»

Nach dem Tode von Bischof Karl Rudolf freute sich Christophor Fuchs über Baumgartners radikales Handeln und erhoffte sich «den Anfang eines besseren Kirchenlebens für gesammte l.[öbliche] Eidgenossenschaft». Dem Wunsche einiger Freunde folgend, hatte er Ende Dezember 1833 ebenfalls ein Reformprogramm ausgearbeitet und dieses u. a. Schultheiß Pfyffer zugesandt. Der 18 Punkte umfassende Entwurf enthält wie jener von Alois Fuchs allgemeine und besondere Be-

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Pfyffer an Baumgartner, 11. November 1833 (Spieß, Regeneration I 297 f.).

<sup>41 8.</sup> Dezember 1833 (Spieß, Regeneration II 156). — Über den Einfluß des Josephinismus auf die Schweiz s. Josef Fridolin Waldmeier, Der Josefinismus im Fricktal 1780–1830. Diss. phil. Fribourg, Frick 1949/50 (SA aus: Vom Jura zum Schwarzwald) und Hermann Schlapp, Dionys Graf von Rost. Reichsfürst und Bischof von Chur 1777–1793. Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Chur im Zeitalter des Josephinismus. Diss. phil. Zürich, Chur 1964.

<sup>42 8.</sup> Oktober 1833 (Spieß, Regeneration II 197).

<sup>43</sup> Chr. Fuchs an G. J. Baumgartner, 25. Oktober 1833 (Spieß, Regeneration II 195).

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vadiana, Chr. Fuchs an J. A. S. Federer, 27. Dezember 1833.

Veröffentlicht in: Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener-Konferenzartikel. Ein Neujahrsgeschenk, herausgegeben von F. L. Schnyder, Mitglied des Großen Raths, Luzern 1841, 7–14. In dieser Schrift, veranlaßt durch den Gesinnungswandel von Prof. Chr. Fuchs, werden auch fünf Briefe von Chr. Fuchs an E. Pfyffer aus den Jahren 1833/34 abgedruckt (Wiederabdruck bei Spieß, Regeneration II 197–202). Franz Ludwig Schnyder (1800–1852) von Sursee war Großrat, Erziehungsrat, Kleinrat (1835 Schultheiß), Tagsatzungsgesandter, Stadtpräsident von Sursee und Amtsstatthalter (Reg. bei Häfliger, Pfyffer und Wüest, Leu).

stimmungen. Am Schluß wird auf mögliche Einwände geantwortet. In seinen Darlegungen stützt sich der Luzerner Professor auf das Tridentinum, die Kanonisten Fleury<sup>46</sup> und Rechberger sowie auf Balthasars Schrift «De Helvetiorum iuribus circa sacra», die er kurz zuvor neu herausgegeben hat.<sup>47</sup> Gegenstand der Beratungen einer Konferenz von katholischen und paritätischen Kantonen soll nach Punkt 1 die «Reorganisation unserer politisch-kirchlichen und kirchlich-politischen Verhältnisse» sein. Damit wird aufgezeigt, daß der politischen Reform eine ebenso große Bedeutung beigemessen wird wie der kirchlichen,<sup>48</sup> die bei Alois Fuchs stärker im Vordergrund steht. Die meisten Wünsche und Vorschläge stimmen aber mit jenen von Alois Fuchs überein.

Ein drittes Reformprogramm stammt aus der Feder von Joseph Anton Sebastian Federer, des neuen Rektors der «St. Gallischen Kantonsschule katholischer Fundation». Dieser radikale Geistliche, ein enger Freund von Alois und Christophor Fuchs, war theologischer Berater von Landammann Baumgartner, so wie Christophor Fuchs als «Hoftheologe» von Schultheiß Pfyffer fungierte. Federer, «in diesen Materien außerordentlich bewandert», legte vor allem dar, wie der Staat seine Rechte und die ihm nahestehende aufgeklärte Geistlichkeit schützen kann. Sein Programm wartete mit fertig formulierten Anträgen auf, die bewußt für Politiker geschrieben waren.

Inzwischen hatte der katholische Vorort Luzern aufgrund eines von Schultheiß Pfyffer veranlaßten Großratsbeschlusses die sieben Basler Diözesanstände sowie St. Gallen und Graubünden zu einem freien Meinungsaustausch über die Gründung eines Metropolitanverbandes und die Regelung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nach Baden eingeladen. Zug und Graubünden lehnten eine Teilnahme ab. So kamen denn die Abgeordneten der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen – elf an der Zahl – zu einer Kon-

Kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen in sogenannten geistlichen Dingen; oder De Helvetiorum Juribus circa Sacra, von Felix Balthasar sel., Altseckelmeister von Luzern. Neue, von dem Verfasser selbst noch verbesserte Auflage, mit einem Vor- und Nachworte der Herausgeber, Rapperswyl 1833 (Rezension im «Erzähler» Nr. 80 vom 4. Oktober 1833. Vgl. Cavelti, Aufklärung 152–155 und Hanselmann 115).

<sup>48</sup> «Man möchte glauben, Christoph Fuchs habe sich an den Vorarbeiten zur neuen eidgenössischen Bundesverfassung betheiliget, denn alle die angedeuteten Grundsätze sind ja nun in das Bundesgesetz wirklich aufgenommen» (Eduard Herzog in: Katholische Blätter 3 [1875] 402).

<sup>49</sup> Spieß, Troxler 578.

Hanselmann 177 ff.; s. auch Zeller 142–152. Vgl. S. 292 ff. die von Federer verfasste «Adresse katholischer Aargauer an die hohe Tagsatzung».

<sup>46</sup> Claude Fleury (1640–1723). Kirchenhistoriker und Kirchenrechtler. Advokat, später Priester und Erzieher (u. a. des jungen Ludwig XV.). Für seine fürstlichen Zöglinge verfasste er mehrere historischpädagogische Werke. Sein Hauptwerk, die «Histoire ecclésiastique» (20 Bde, 1691–1720; führt bis 1414), zeichnet sich durch Quellennähe und gefälligen Stil aus. Es wurde in alle europäischen Sprachen übersetzt und hatte eine weitreichende historiographische Wirkung, obwohl die gallikanische Tendenz den Kritikern Angriffsflächen bot. Mehrere seiner Werke, u. a. «Institution au droit ecclésiastique» (1687), wurden indiziert. (A. Fuchs zitiert Fleury in Glauben I 253–260, 337 und II 166 ff., 240, 401 f.) – IThK 4 (1960) 167 f.; Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, Bd. 17, Paris 1971, Sp. 479–489 (Lit.).

<sup>50</sup> G. J. Baumgartner an Karl Schnell (1786–1844), 27. Oktober 1834 (Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell [1832–1835], mitgeteilt von Gustav Tobler, in: Beiträge zur St. Gallischen Geschichte, St. Gallen 1904, 113–164, zit. 138).

ferenz in Baden zusammen (20. – 27. Januar 1834), die von Staatsrat Pfyffer präsidiert wurde. «Noch bei wenigen Konferenzen soll solche durchgängige, herzliche Einigkeit geherrscht haben.»<sup>52</sup> Die Deputierten der sieben Stände kamen zu folgender Übereinkunft.<sup>53</sup>

- A. Errichtung eines schweizerischen Erzbistums oder Anschluß an ein ausländisches Erzbistum (Ersuchen an den Papst)<sup>54</sup>
- B. 1. Gewährleistung der Abhaltung von Synoden, jedoch nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Staates
  - 2. Schutz der den Bischöfen zustehenden Rechte
  - 3. Unterwerfung aller kirchlichen Erlasse unter das staatliche Plazet oder Visum
  - 4. Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf «das Sakramentalische des Ehebandes»
  - 5. Gewährleistung der Eingehung von Mischehen, zu deren Verkündung und Einsegnung die Pfarrer unter Androhung von Strafen verpflichtet sind
  - 6. Reduktion der Ehedispenstaxen durch Verständigung mit dem Bischof oder durch Unterhandlung mit dem Heiligen Stuhl
  - 7. Verminderung der Feier- und Fasttage, im Einvernehmen mit dem Bischof
  - 8. Ausübung des landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über die Priesterseminarien und Einführung von Aufnahme- und Wahlfähigkeitsprüfungen
  - 9. Besteuerung der Klöster und Stifte für schulische, religiöse und soziale Zwecke
  - 10. Aufhebung der Exemtion der Klöster und deren Unterstellung unter die Jurisdiktion des Bischofs
  - 11. Verhinderung der Abtretung von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen
  - 12. Zurückweisung kirchlicher Einsprachen gegen die staatliche Besetzung von Lehrstellen irgendwelcher Art
  - 13. Forderung des staatlichen Treueides von allen Geistlichen
  - 14. Verpflichtung der Kantone zu gegenseitiger Hilfeleistung zwecks Handhabung der vom Staat beanspruchten Rechte in Kirchensachen.

Es erstaunt nicht, daß die in Baden versammelten Vertreter von sieben Ständen sich weitgehend an Federers Konzept gehalten haben, das von Baumgartner vertreten wurde. Sämtliche Gegenstände der Traktandenliste führte auch dieser radikale Geistliche auf. Federer muß deshalb als Haupturheber der Badener Artikel bezeichnet werden. Doch auch Alois und Christophor Fuchs trugen wesentlich zur Entstehung dieser Beschlüsse bei. Hauptförderer der Badener Konferenz waren die

53 Der genaue Text der 14 Badener Artikel wird im Anhang wiedergegeben.

55 Hanselmann 156, 184.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> A. Fuchs in der «Appenzeller Zeitung» Nr. 12 vom 8. Februar 1834 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

Vorgeschlagen wird die Erhebung des Bistums Basel zum Erzbistum der Schweiz. Beim Vorschlag, sich an ein ausländisches Erzbistum anzuschließen, dachte man vor allem an Freiburg im Breisgau (errichtet 1821, nach der Aufhebung des Bistums Konstanz).

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Hanselmann 167; s. auch Zeller 152.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Hanselmann 176, auch 156.

Regierungsräte Baumgartner und Pfyffer;<sup>58</sup> letzterem ist auch die Vorbereitung dieses «josephinischen Conciliabulums» zuzuschreiben.<sup>59</sup>

Die zu Baden gefaßten Beschlüsse wurden unter dem bestimmenden Einfluß Baumgartners vom Katholischen Großratskollegium des Kantons St. Gallen am 11. April 1834 und am darauffolgenden 5. Juni auch vom allgemeinen Großen Rat genehmigt. Am 6. Juni ratifizierte die Legislative des Kantons Aargau die 14 Artikel, nachdem diese bereits von den Volksvertretern Luzerns (18. April) und Basellands (30. Mai) bestätigt worden waren. Luzern und Aargau erließen überdies ein Gesetz über die Ausübung des Plazet. Die übrigen «kontrahirenden Kantone» – Bern, Solothurn und Thurgau – zeigten aber keine Eile.

Luzerns zweiter Staatsschreiber, Constantin Siegwart-Müller, schrieb deshalb an Alois Fuchs:<sup>61</sup> «Mit den kirchlichen Reformen will es nicht vorwärts. Viele, die an der Spitze des politischen Räderwerkes stehen, kümmern sich um das Kirchliche gar nicht. Und doch wird unsere Freiheit auf romanischer Grundlage nie gedeihen. Die Feinde der Reform kennen ihre Sache besser. Die bieten alle Waffen auf, die sie finden. Auch bei der bessern Geistlichkeit ist eine nicht zu verzeihende Gleichgültigkeit. Der schändlichen Kirchenzeitung ist bisher noch kein Blatt entgegengetreten als der buntscheckige, systemlose 'Gärtner', der wohl eher schadet als nützt. Ein trauriges Zeichen der Wissenschaftlichkeit der Geistlichen!»<sup>62</sup> «Die Feinde der Reform», allen voran der «Waldstätterbote»<sup>63</sup> und die «Schweizerische Kirchenzeitung», nahmen in der Tat die Badener Beschlüsse bald unter Beschuß.

Chorherr Franz Geiger kam in seinen «Bemerkungen über die Konferenz zu Baden in der Schweiz»<sup>64</sup> zum Schluß, daß alle Artikel «aus der berüchtigten Pragmatik beinahe wörtlich abgeschrieben zu sein scheinen, die vor einigen Jahren von lutherischen fürstlichen Deputirten und einigen an ihrer Kirche verrätherischen Geistlichen zu Frankfurt heimlich fabrizirt wurde, die aber vom Papste, von allen katholischen Bischöfen und verständigen Katholiken mit Abscheu verworfen» worden ist (S. 15 f.).<sup>65</sup>

<sup>58</sup> Hanselmann 175.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Spieß, Regeneration I 260 – Conciliabulum (lat.): Versammlungsplatz; conciliabule (frz.): ketzerische Kirchenversammlung, geheime Zusammenkunft.

<sup>60</sup> Gschwend 215.

NAF, 25. November 1834 – – Über C. Siegwart-Müller s. auch: Josef Siegwart, Der Bericht Siegwart-Müllers über seine Flucht nach dem Sonderbundskrieg, in: Gfr. 134 (1981) 36–78.

<sup>62</sup> C. Siegwart-Müller wußte wohl nicht, daß auch A. Fuchs Mitarbeiter der von J. A. Henne herausgegebenen und redigierten rad. «Schweizerischen allgemeinen Kirchen- und Schulzeitung für das Volk» (Untertitel) war (1833/34 zwar nur gelegentlich). Die lib. «Allgemeine Kirchen-Zeitung für Deutschland und die Schweiz» erschien erstmals am 4. April 1835 in Luzern (Blaser 576).

<sup>63</sup> Siehe Bauer, Schwyzerische Presse 95 f.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Luzern 1834 (SA aus der SKZ Nr. 13 vom 29. März 1834). – Über Gründung (1832) und Anfänge der «Schweizerischen Kirchenzeitung» s. Johann Baptist Villiger in: SKZ 150 (1982) 410–417

Die Regierungen von Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Naßau einigten sich 1818 auf Konferenzen in Frankfurt auf eine für Rom bestimmte «Deklaration» sowie auf josephinische «Grundbestimmungen» (1820 zur «Kirchenpragmatik» erweitert), die zunächst geheimgehalten wurden und später als Staatskirchengesetz erlassen werden sollten. Im Zeichen der beginnenden Restauration lenkten die weltlichen Behörden aber bald ein, da ihnen eine Verständigung mit der katholischen Kirchenführung wichtiger erschien als die Verwirklichung der Ideen Wessenbergs und seiner Freunde (Jedin VI/1 168 f.). Siehe auch Sigmund Egloff, Domdekan Alois Vock (1785–1857). Diss. phil. Fribourg, Aarau 1943, 80–84. Betr. den Zusammenhang zwischen den Frankfurter und den Badener Konferenzbeschlüssen s. Dommann 68 und 141.

Der irenisch gesinnte Bischof von Basel, *Joseph Anton Salzmann*,66 zögerte lange mit der Verurteilung der Badener Artikel und zog sich damit einen Tadel von seiten des Papstes zu.67 Erst als sein Schweigen im Kanton Aargau als Zustimmung gedeutet wurde, erklärte er in einem vertraulichen Schreiben an die Aargauer Regierung,68 das aber sofort veröffentlicht wurde, «daß ich, weit entfernt, die Badener Conferenz-Beschlüsse gut zu heissen, dieselben vielmehr mißbillige, wie sämmtliche katholischen Bischöfe zu allen Zeiten dergleichen Artikel standhaft mißbilligt haben, und daß ich mich und die Jurisdiction und die Rechte des bischöflichen Stuhles von Basel und der heiligen Kirche dagegen feierlich verwahre». «Betrachtet man ihren Inhalt auch nur mit flüchtigem Auge», gibt der Basler Oberhirte zu bedenken, «so sieht man den Extract der berüchtigten Synode von Pistoja, des sogenannten Emser Congresses<sup>69</sup> und der vor wenigen Jahren gemachten Frankfurter Pragmatik, mit dem Anschluße etlicher Artikel, von denen jeder einsichtsvolle Leser, der gewisse Collisionen mit ein paar hochverehrlichsten Cantonsbehörden, in die der Bischof von Basel zufolge amtlicher Stellung wider seinen Willen verwickelt wor-

Joseph Anton Salzmann (1780-1854) von Luzern. Studien in Luzern. Nach der Priesterweihe am Lyzeum Luzern: 1803 Prof. der Syntax, 1819 Prof. für Moral, Dogmatik und Kirchengeschichte. 1820 Chorherr zu St. Leodegar und Bischöfl. Kommissar für den Kt. Luzern. 1824 Propst von St. Leodegar. 1828 Domdekan und Bistumsverweser. 1829-54 erster Bischof des reorganisierten Bistums Basel (Wahl: 10. Dezember 1828). «Von Natur aus friedfertig und versöhnlich, kam er den auf ihre Rechte pochenden Regierungen der Diözesanstände oft bis zum Äußersten entgegen, ohne dabei die Grundsätze preiszugeben... Durch sein Verhalten hat Salzmann verhütet, daß es zum offenen Konflikt mit den Regierungen kam» (Villiger 386 f., s. u.). «Es ist oft das Schicksal solcher Naturen, zwischen die Fronten zu geraten und von den Ultras beider Richtungen abgelehnt zu werden. Tatsächlich vollzog sich unter seinem Episkopat jene verhängnisvolle Polarisierung, die zum Weg der Schweizer Katholiken ins 'Getto' führte. Die Person des Bischofs, der vor allem mäßigend auf die ultramontane, streng römisch gesinnte Richtung wirkte und der liberalen weitgehend entgegenkam, trifft keine Schuld. Es hätte auch nicht in seiner Macht gestanden, dies zu verhindern. Die letzten Hintergründe der Auseinandersetzungen – Jesuiten- und Klosterfeindlichkeit – sind irrational und bis heute noch nicht aufgehellt» (Victor Conzemius, 150 Jahre Diözese Basel, Basel-Stuttgart 1979, 15 f.). -- Johann Baptist Villiger in: Helvetia Sacra I/1 385-389 (Quellen und Lit.).

<sup>67</sup> Breve vom 6. Juni 1835, abgedruckt bei Dommann 169 ff. -- Der «Waldstätterbote» hat Bischof Salzmanns Gesinnung und Haltung immer wieder bekrittelt. A. Fuchs wirft diesem in Schwyz erscheinenden, sehr konservativen Blatt vor, daß es sich gegenüber dem Bischof von Basel des öftern «hämische Bemerkungen», «plumpe, zudringliche Mahnungen, wie sie ein Pflichtvergeßner etwa ver-

diente» und «boshafte Anspielungen» erlaube (FrS Nr. 43 vom 23. Oktober 1835).

Acta historico-ecclesiastica seculi XIX, hg. von George Friedrich Heinrich Rheinwald, Jg. 1835, Hamburg 1838, 96–100 (Schreiben vom 10. April 1835). — Dieser Band enthält zahlreiche Dokumente zur Geschichte der katholischen Schweiz im Jahre 1835 (S. 31–204), die freilich teilweise auch in Zeitungen, Zeitschriften oder separat erschienen sind. — G. F. H. Rheinwald (1802–1849) war u. a. Prof. für ev. Theologie in Bonn (Theologisches Universal-Lexikon, 2. Hbd., Elberfeld 1874, 1048; ADB 28, 383 und 30, 792).

Vertreter der Kurfürst-Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz sowie des Fürst-Erzbischofs von Salzburg trafen sich 1786 in Bad Ems. Die vierwöchigen Beratungen endeten am 25. August mit der Unterzeichnung der 23 Artikel umfassenden sog. Emser Punktation. Darin sprechen die Metropoliten im episkopalistischen Geist des Febronius dem päpstlichen Nuntius im Reich (seit 1785 in München) jegliche Jurisdiktionsgewalt ab. Die Bischöfe nehmen die bisher von Rom gewährten Dispensen kraft eigener Autorität (Binde- und Lösegewalt) in Anspruch und behalten sich das Plazet für römische Verlautbarungen vor. Die Exemtionen sollen aufgehoben und an Rom zu zahlende Taxen reduziert werden. Außerdem bestehen die Erzbischöfe darauf, Nationalkonzilien abhalten zu dürfen. — LThK 3, 856 f.; EKL I 1070 f.; Dommann (Reg.); Carl Andresen Georg Denzler, Wörterbuch der Kirchengeschichte, München 1982, 195 f. (Lit.).

den war, wahrgenommen hat, unschwer erkennen kann, sie seien als Coërcitiv-[Straf]-Mittel gegen den bischöflichen Stuhl von Basel aufgenommen worden.»<sup>70</sup>

Schließlich verwarf Papst Gregor XVI. die 14 Badener Artikel mit scharfen Worten in einem Rundschreiben an die Bischöfe und den gesamten Klerus der Schweiz. Der Papst hält grundsätzlich fest, daß die katholische Kirche kraft göttlicher Anordnung nicht nur über die Lehrgewalt, sondern auch über die Regierungsgewalt verfügt, «der zufolge es ihr zukommt, die Kinder, welche sie einmal in ihren Schoß aufgenommen hat, in der überlieferten Lehre zu erhalten und zu bestärken und in allem, was das Seelenheil, die Ausübung des heiligen Amtes und den Gottesdienst betrifft, gesetzliche Anordnungen zu treffen, denen sich niemand widersetzen darf, ohne sich des schwersten Vergehens schuldig zu machen». Diese von Christus seiner Kirche anvertraute Gewalt ist den geistlichen Vorstehern so eigentümlich, daß sie nie einer weltlichen Regierung zukommen kann. «Ja sie ist überdies vollkommen frei und keiner irdischen Gewalt irgendwie unterworfen.» Auch haben die Apostel nicht erst nach erhaltener Zustimmung (Plazet) der weltlichen Obrigkeit, sondern gerade gegen deren Willen das Evangelium verkündet, die Kirche ausgebreitet und die Disziplin bestimmt.

Gregor XVI. fährt fort: «Nun aber ist man bei den Verhandlungen in Baden ganz anders zu Werke gegangen, und die daraus hervorgegangenen Artikel erschüttern geradezu die gesunde Lehre über die Kirchengewalt und ziehen die Kirche in eine schmähliche und ungerechte Knechtschaft. Denn durch diese Artikel wird die Kirche sogar bei Verkündung von dogmatischen Erklärungen der Willkür der weltlichen Gewalt unterworfen, und Gesetze, die sie über die Disziplin erlassen würde, sollten weder Kraft noch Wirkung haben, falls sie nicht mit Zustimmung der weltlichen Macht verkündet würden. Ja selbst Strafen wollte man gegen diejenigen verhängen, welche anders handeln würden. Was? Derselben weltlichen Macht wird überdies noch die Vollmacht gegeben, die Abhaltung von sogenannten Diözesansynoden zu gestatten oder zu verwehren und über diese Versammlungen die Aufsicht zu führen, den Seminarien vorzustehen und die vom Bischof erlassene Ordnung für ihre innere Leitung zu bestätigen, die Geistlichen über ihre wissenschaftliche Bildung zu prüfen und für Kirchenämter fähig zu erklären, die religiöse und moralische Bildung des Volkes zu leiten; schließlich alles zu bestimmen, was die sogenannte äußere Kirchendisziplin betrifft, obwohl dies geistlicher Art und Beschaffenheit ist und mit der Gottesverehrung und dem Seelenheil zusammenhängt.» Man ist sogar so weit gegangen, der weltlichen Macht auch über die Art und Weise der Sakramentenspendung ein Verfügungsrecht einzuräumen. Die so offen ausgesprochene Begünstigung bei Eingehung von gemischten Ehen, die die Kirche «jederzeit verabscheut und immer verboten hat», ist vor allem deshalb verwerflich, «weil dadurch die ganz unsinnige und gottlose Meinung des sogenannten Indifferentismus begünstigt wird», auf dem diese Bestimmungen bereits fußen.

Der Bischof denkt an den Wohlenschwilerhandel (1832), die Berufung von Pfr. Chr. Fuchs als Prof. der Theologie nach Luzern (1833) und an die Absetzung von Pfr. Anton Huber, Uffikon LU (1834). Siehe Dommann 68.

Enzyklika «Commissum divinitus» vom 17. Mai 1835. Eine Übersetzung erschien 1835 in Schwyz (bei Joseph Thomas Kälin): Kreisschreiben Unseres heiligen Vaters, Papsts Gregorius XVI., an die Bischöfe, Kapitel, Pfarrer und die übrige Geistlichkeit in der Schweiz. Auszug (mit Angabe der lat. Quellen) in: Summa Pontificia. Lehren und Weisungen der Päpste durch zwei Jahrtausende. Eine Dokumentation, ausgewählt und hg. von P. Amand Reuter, Hbd. 1, Abensberg 1978, 424–427.

Gregor XVI. ruft die Lehre der Kirche in Erinnerung, «daß der römische Papst als Nachfolger des seligen Apostelfürsten Petrus nicht nur einen Vorrang der Ehre, sondern auch der Autorität und Jurisdiktion in der gesamten Kirche besitzt und daß ihm deshalb auch die Bischöfe untertan sind». Nur der Papst kann deshalb die geltenden Fest- und Fasttage verlegen und die Gottesdienstpflicht aufheben, wie Pius VI. in der Bulle «Auctorem fidei» (1794) gegen die Synode von Pistoia entschieden hat. Die Päpste haben auch das besondere Recht, Klöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu befreien und unter ihre eigene Aufsicht zu stellen. Dieses Recht der Exemtion haben sie seit den ältesten Zeiten ausgeübt, was niemand bestreiten kann. Hiezu kommen noch jene Punkte, die über die Rechte der Bischöfe aufgestellt sind, «welche Rechte, wie sie sagen, in ihrem vollsten Umfang zur Ausübung gebracht werden sollen». Auch darf nicht übergangen werden, was über die Errichtung eines Metropolitanbistums oder den Anschluß der schweizerischen Bistümer an ein ausländisches Erzbistum vorgeschlagen wird. Denn obwohl in diesem Punkte auf die Rechte des Apostolischen Stuhles Rücksicht genommen wird, geschieht dies doch nicht in dem Maße, wie es die Natur und die Größe des göttlichen Primates erfordern würde. Es wird nämlich die Auffassung vertreten, daß es der weltlichen Behörde freisteht, hierüber aus eigener Machtvollkommenheit zu bestimmen, was dem geistigen Bedürfnis des Volkes entspricht. Weitere Punkte<sup>72</sup> will der Papst übergehen, «Dinge, die indes den Heiligen Stuhl Petri nicht minder kränken und seine Autorität und Würde angreifen und herabsetzen». Gregor XVI. kommt zum Schluß, daß die Badener Artikel eigentlich nichts anderes sagen wollen, «als die Jurisdiktion der Bischöfe könne und solle von der höchsten Autorität des römischen Papstes nicht begrenzt und beschränkt werden, nicht einmal aus gerechten Gründen».

Hierauf verurteilt das Oberhaupt der katholischen Kirche die Badener Artikel mit folgenden Worten: «Nachdem Wir die Ratschläge Unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche von der Kongregation für die Kirchenangelegenheiten angehört und auch selbst die Sache reiflich und ernst überlegt haben, verwerfen und verdammen Wir aus eigenem Antrieb und mit voller Überzeugung, kraft apostolischer Vollmacht, die Badener Konferenzartikel und erklären, daß diese für immer als verworfen und verdammt angesehen werden müssen, weil sie in ihrem Inhalt, besonders wenn Wir den Zusammenhang ins Auge fassen, falsch, verwegen und irrig sind, die Rechte des Heiligen Stuhles schmälern, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfen, aus schon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzerei hinzielend und schismatisch sind.»

Trotz der bischöflichen Verurteilung – die päpstliche war noch nicht bekannt – wandten sich am 6. Juni 1835 48 Geistliche des Kantons Luzern, darunter der Lu-

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Gemeint sind Nr. 11-14 der Badener Artikel.

zerner Stadtpfarrer und Bischöfliche Kommissar Jakob Waldis,<sup>73</sup> die Professoren Chr. Fuchs, Leu<sup>74</sup> und Tanner<sup>75</sup>, Kanonikus Businger<sup>76</sup> sowie Kaplan Suppiger<sup>77</sup>

- Jakob Waldis (1791–1846) von Weggis. Nach der Priesterweihe (1814) Vikar in Neudorf LU, 1817 Pfarrer von Hohenrain LU, 1826–40 Stadtpfarrer von Luzern (Nachfolger von Thaddäus Müller). 1829–46 Bischöfl. Kommissar für den Kt. Luzern. 1827 Chorherr, 1840 Propst von St. Leodegar und Erziehungsrat. Gemäßigt liberal (Gegner der Jesuitenberufung). «Die schartige Waffe einer ergrimmten Polemik, die nur verwunden, nicht heilen kann, kannte er nicht, und ebenso wenig hörte man je aus seinem Munde jenes barbarische Wehklagen, wodurch viele die Mauern ihres jüdischen Zions und seine gotischen Pfeiler emporschreien möchten» (Kälin 268, s. u.). Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 1846, 30. Bericht, 2. Abt. 267–269, von Pfr. Robert Kälin; HBLS VII 365; Reg. bei Dommann und Strobel (Jesuiten).
- <sup>74</sup> Siehe Wüest 54 f. und 57-62.
- Anton Tanner (1807–1893) von Arth und Richensee LU. Bruder von P. Placidus Tanner (1797–1866, ab 1851 Abt von Engelberg). Studien in Abtwil AG und Cham (Lateinschulen), Luzern 1824 (Gügler, Widmer), Tübingen 1828 (Drey, Hirscher, Möhler, Eschenmayer) und Chur. Nach der Ordination (1831) Sekundarlehrer in Hitzkirch. An der Höheren Lehranstalt Luzern: Religionslehrer (1834-41), Lehrer der Syntax (1841-43), der Rhetorik (1848-51), der Apologetik und Dogmatik (1851-76). 1843 Chorherr, 1865 Propst von St. Leodegar (Nachfolger von J. B. Leu) und Erziehungsrat (bis 1884). 1886 Bischöflicher Kommissar und Nichtresidierender Domherr des Bistums Basel. Verfasser vieler Arbeiten über theologische, kirchenpolitische und soziale Fragen (1859 Dr. h. c. der Universität Freiburg i. Br.). Hauptwerk: Über das katholische Traditions- und das protestantische Schrift-Prinzip (Luzern 1862). Mitarbeiter der lib. «Allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz» (1835–37), der «Schweizerischen Kirchenzeitung», der «Schwyzer Zeitung», des «Vaterlands» und der «Katholischen Schweizer-Blätter». Ausgezeichneter Kanzelredner. Wiederholt Bischofskandidat. Gegner der Jesuitenberufung (1844) und der Dogmatisierung der päpstlichen Lehrunfehlbarkeit (1870; Konsultor von Bischof Eugène Lachat). Befreundet mit Schultheiß Jakob Kopp (1786-1859), Staatsschreiber Bernhard Meyer (1810-1874), Nationalrat Ph. A. von Segesser, Chorherr J. M. Businger, Pfr. G. Sigrist, Prof. J. B. Leu. «Ein Denker und Gelehrter, der rastlos nach immer tieferer Erkenntnis und Wahrheit strebte» (Schmid 104 f., s. u.). «Tanner war wohl der bedeutendste, leider zu wenig bekannte Luzerner Theologe in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts» (Victor Conzemius, Philipp Anton von Segesser [1817-1888]. Demokrat zwischen den Fronten, Zürich-Einsiedeln-Köln 1977, 70). --- Johann Schmid in: Katholische Schweizer-Blätter 9 (1893) 563-573, 10 (1894) 94-105; Eduard Herzog in: Der Katholik 16 (1893) 385-387, 389 (s. auch 14, 1891, 120-122); Vaterland 1893 Nr. 269-271; Luzerner Tagblatt Nr. 275 vom 24. November 1893; Ludwig Rochus Schmidlin, Die katholisch-theologische und kirchliche Litteratur des Bisthums Basel vom Jahre 1750 bis zum Jahre 1893, Bern 1894/95, Reg. (Bibliographie der Schweizerischen Landeskunde, Fascikel V 10 e); Helvetia Sacra I/1 395, 426; Reg. bei Gilg und Wüest; Othmar Pfyl in: Schwyzer Zeitung Nr. 18 vom 4. März 1975.
- Joseph Maria Businger (1764–1836) von Stans. 1788 Kaplan in Stans. Als eifriger Anhänger der Helvetik 1798 Archivar des helvet. Staatsarchivs in Aarau, dann Pfarrer von Stans. Nach der erzwungenen Resignation (1803) zog er sich nach Luzern zurück, wo er ganz den historischen Studien lebte. Ehrenkanonikus des Stiftes Großglogau (Preußisch-Schlesien). Hauptwerk: Die Geschichten des Volkes von Unterwalden ob und nid dem Wald von dessen frühester Abkunft an bis auf unsere Zeiten, mit Hinsicht auf die Geschichten seiner Nachbarn von Ury und Schwyz, 2 Bde, Luzern 1827/28. «Im luzernischen Frühliberalismus spielte er eine hervorragende, nach außen aber unauffällige Rolle als scharfer Gegner der Nuntiatur und Verfechter der Insubordination gegen Rom» (Studer, Füglistaller 63). ——Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 2. Hbd., Basel 1979², 510 f. (Lit.); Eidg. Nr. 35 vom 29. April 1836; HBLS II 459 f.; Reg. bei Kälin (Aufklärung) und Alder (Die Bibel in der Innerschweiz); Peter Beck, Franz Niklaus Zelger [1765–1821]. Sein Aufstieg zum Landammann-Amt, Diss. phil. Zürich. Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 21/22 (1951); ders., F. N. Zelger als Landammann, a. a. O. 27 (1961), passim.

Ludwig Suppiger (1794–1875) von Triengen LU. 1817 Ordination, 1819 Vikar in Dagmersellen, 1825 Feldprediger des ersten Schweizerregiments in Neapel, 1833 Kaplan in Ruswil. Pfarrer in Reiden (1836), Liestal (1853) und Allschwil (1859). 1867 Chorherr in Beromünster. Während der Regenerationszeit radikal gesinnt. – SKZ Nr. 15 vom 10. April 1875; Theodor Scherer-Boccard, Wiedereinführung des katholischen Kultus in der protestantischen Schweiz im neunzehnten Jahrhundert, Ingenbohl 1881, 190–193; Mathias Riedweg, Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster, Luzern 1881, 537 f.

und Vikar Ehrsam<sup>78</sup> an den Oberhirten von Basel. In ihrer Erklärung<sup>79</sup> legten sie dar, daß sich die Kirche Gottes überall und zu allen Zeiten mit allen möglichen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen habe vertragen können. Allfällige äußere ungünstige Umstände habe sie «nicht durch Wühlereien und Verwirrung beseitigt, sondern durch Sanftmuth und Liebe, durch den Geist der Wahrheit, der Versöhnung, des Gehorsams und eines willigen Entgegenkommens selbst ihre Gegner entwaffnet». Darin liege denn auch die einzige und unwiderstehliche Macht der Kirche ihren Feinden gegenüber.

«Wir müssen es daher höchst bedauern», schreiben die 48 Luzerner Priester, «daß mehrere unserer Mitbrüder die Stütze der Religion in äußern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden meinen, und noch mehr müssen wir bedauern, daß die Religion zum Mittel der Parteien erniedrigt, im Namen derselben Verwirrung gepflanzt, nützliche und gute Anstalten zur geistlichen Veredlung des Volkes durch Verdächtigung gehindert und Unfriede in den glücklichen Gauen unseres Vaterlandes verbreitet wird. Darum muß auch das politische Treiben eines in unsern Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen [Katholischen] Vereins und der Organe desselben jeden wahren Freund der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören. Denn auf solche Weise werden aus dem Gebiete des Staates die Verwirrungen und der Kampf auch in das Gebiet der Kirche und Religion verpflanzt. Darum wir unter anderm eine vorzügliche und hauptsächliche Ursache des bestehenden Mißtrauens zwischen Kirche und Staat und der daraus hervorgegangenen Vorkehrungen des Letztern gegen die Erstere (sc. die Badener Artikel) in diesen angegebenen Umständen zu finden glauben.» Die 48 Unterzeichner betonen, daß die Unterwerfung der Kirche unter den Staat einem unkatholischen Grundsatz entspringe. Schließlich bitten sie ihren Oberhirten, «die in unserm Vaterlande etwa nöthig gewordenen kirchlichen Verbesserungen einzuleiten und die Rechte und die Macht der Kirche dadurch zu sichern, daß dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den vernünftigen Forderungen der Zeit zurückbleibt.»

Dieses Schreiben an den Bischof von Basel wurde auch der Regierung des Kantons Luzern mitgeteilt, mit der Bitte um «väterlichen Schutz» der darin genannten Bestrebungen. <sup>80</sup> Die «freimüthige Erklärung» – so die Unterzeichner – kam unter den im Kanton Luzern herrschenden Verhältnissen einer Stellungnahme für die Badener Artikel gleich.

<sup>79</sup> Rheinwald, Acta 31–33 (vgl. Anm. 68) – Die Namen der 48 Geistlichen wurden im «Eidgenossen» (Nr. 53 vom 3. Juli 1835) veröffentlicht (auch bei Herzog, Kälin 18 f.). Zur Frage der Verfasserschaft

s. Wüest 142 f. Anm. 234.

Joseph Ehrsam (1806–1842) von Müswangen LU. Vikar in Entlebuch, Pfarrhelfer in Hitzkirch. Scharf antijesuitisch. Vertreter eines extremen Staatskirchentums. Verfasser verschiedener Schriften, u. a.: Das Plazetum (sic!) Regium. Eine Abhandlung (Luzern 1841). – SKZ Nr. 8 vom 19. Februar 1842; Walter Hofer, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern, Diss. iur. Bern 1924, 6; Strobel, Jesuiten (Reg.).

Rheinwald, Acta 31 (6. Juni 1835) – Antwort der Regierung vom 27. Juni 1835 bei Rheinwald, Acta 33–35.

95 Geistliche aus den Landkapiteln Hochdorf, Sursee und Willisau, voran die Dekane Häfliger<sup>81</sup>, Sigrist<sup>82</sup> und Meyer<sup>83</sup>, legten deshalb in einer Denkschrift an Bischof Salzmann<sup>84</sup> «die reinen Grundsätze» dar, die sie «in ihrem Berufe stets und überall leiten». Sie bedauern, «die Geistlichkeit des Cantons Luzern wie in zwei Partheien zerrissen, in Kläger und Beklagte getheilt» sehen zu müssen und betonen: «Der Eckstein der Kirche ist die ewige Wahrheit und ihr unerschütterliches Festhalten an derselben. Unser Vertrauen auf sie ist deshalb auch hinsichtlich der religiösen Bedürfnisse unserer Zeitverhältnisse beruhigend: indem wir dafür halten, daß sie, sobald ihr der nöthige Friede und die gleichnöthige Freiheit gestattet werde, durch die angemessensten Anordnungen, also auch gewiß durch Diöcesan-Synoden, das kirchliche Wohl in unserm Vaterlande bestens und genügend befördern und sichern werde.»

Die Regierung des Kantons Luzern verbot aufgrund des Plazetgesetzes vom 7. März 1834 die Verbreitung der in Schwyz gedruckten päpstlichen Enzyklika, doch ohne großen Erfolg. Dem beunruhigten Volk gab sie deshalb den Wortlaut der 14 Badener Artikel bekannt und hielt zu Beginn ihrer von Staatsschreiber Siegwart-Müller verfassten «Beleuchtung»<sup>86</sup> fest: «Wer mit Unbefangenheit und Bedachtsamkeit die Badener-Conferenz-Artikel durchlieset, wer sich vom katholischen Glauben Rechenschaft zu geben im Stande ist, wird finden, daß jene Artikel nicht nur nichts gegen die katholische Glaubenslehre enthalten, sondern im Gegentheil die älteste Kirchenordnung wieder herzustellen, die katholische Gesinnung neu zu beleben, Mißbräuche und Willkürlichkeiten abzuschaffen und den Frieden des Vaterlandes zu bewahren beabsichtigen» (S. 11). Nach der Verteidigung aller Artikel gab der Luzerner Kleine Rat noch einmal seiner Überzeugung Ausdruck, «daß die Badener-Conferenz-Artikel nicht das mindeste gegen die katholische Glaubenslehre enthalten, sondern daß sie vielmehr eine Rückkehr zu den ursprünglichen, reinen und allgemeingültigen Gesetzen der katholischen Kirche bezwecken» (S. 46).

<sup>82</sup> Über Georg Sigrist s. Biogr. A. Fuchs I 141.

85 Schreiben an die Regierung des Kt. Luzern, 1. August 1835 (Rheinwald, Acta 35).

<sup>81</sup> Jost Bernhard Häfliger (1759–1837) von Münster (Beromünster). Studien in Solothurn, Luzern, Straßburg und Konstanz. Dr. theol. und lic. utr. iur. Nach der Ordination (1783) Vikar in Neudorf, 1786 «Oberleutpriester» in Münster. 1793 bis zum Tod Pfarrer von Hochdorf. 1808 Dekan des Kapitels Hochdorf. Förderer des Schulwesens (1806–18 Oberschulinspektor). Führendes Mitglied der Helvetischen Gesellschaft (1810–19 Sekretär). Gründer und erster Präsident der Schweizerischen Musikgesellschaft (1808). Erneuerer des Volksgesanges (Volksliederdichter). Freund von F. B. Göldlin und J. M. Sailer. «In der ersten Periode seines öffentlichen Lebens kämpfte er als eifriger Patriot für die bürgerliche Gleichheit Aller vor dem Gesetze; in der zweiten Periode seines Lebens stund er als Dekan des Kapitels Hochdorf und gleichsam als Führer der luzernerischen Geistlichkeit unentwegt und begeistert ein für die Rechte und für die Freiheit der Kirche» (Estermann 74, s. u.). – – Melchior Estermann, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf. .., Luzern 1891, 73–81; Gottfried Boesch, Zur Geschichte der Pfarrei zu St. Martin in Hochdorf (962–1962), Hochdorf 1962, 67–71; Häfliger, Pfyffer (Reg.).

<sup>83</sup> Joseph Mauriz Meyer (1771–1846) von Ruswil LU. Studien in Luzern (J. I. Zimmermann, F. u. E. Geiger). In Willisau 1801 Vikar, 1803 Pfarrhelfer, 1806 bis zum Tod Pfarrer. 1812–28 Oberschulinspektor. 1827 Dekan des Kapitels Willisau. Vertrauensperson eines Großteils der Landgeistlichkeit. Streng kirchlich gesinnt. – SKZ Nr. 52 vom 24. Dezember 1846 und Nr. 7 vom 13. Februar 1847; Häfliger, Pfyffer (Reg.).

Rheinwald, Acta 35–40 (29./31. Juli 1835). Antwort der Regierung vom 14. August 1835 bei Rheinwald, Acta 40–42.

Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Conferenz-Artikel von dem Kleinen Rathe des Kantons Luzern an die Bürger desselben (Sursee 1835).

Zur gleichen Zeit erklärte und verteidigte der Jurist Kasimir Pfyffer<sup>87</sup> die zu Baden getroffene Übereinkunft<sup>88</sup> und schloß seine Ausführungen mit den Worten: «Aus diesen Erläuterungen seht ihr, liebe Mitbürger, daß die Artikel der Badener-Konferenz sich auf die alten Freiheiten der Eidgenossen in kirchlichen Dingen gründen; ihr seht, daß diese Rechte wesentlich einem jeden wohlgeordneten Gemeinwesen zukommen, ohne welche dasselbe keinen Bestand hat; ihr seht endlich, daß auch alle andere Staaten, in welchen die katholische Religion in Kraft und Würde besteht, diese Rechte ausüben und daß namentlich die Könige von Frankreich, genannt allerchristlichste Könige, und die Beherrscher der östreichischen Staaten, welche den Titel apostolische Majestät führen, darin den übrigen Staaten vorangingen. Diejenigen, welche vorgeben, als würde die kanonische Ordnung oder die Glaubenslehre der katholischen Kirche durch die Badener-Konferenz-Artikel nur im mindesten gefährdet, befinden sich daher in einem bedauernwerthen Irrthum. Ihr sehet im Gegentheil, daß mehrere dieser Artikel gerade die Entfernung verderblicher Mißbräuche aus der Kirche und die Erhaltung der alten Kirchengesetze zum Zwecke haben» (S. 35 f.).

Die von der Luzerner Regierung herausgegebene «Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Conferenz-Artikel» wurde noch im Jahr des Erscheinens (1835) vom Papst auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt,<sup>89</sup> nicht aber die «Erklärung und Vertheidigung» des radikalen Kasimir Pfyffer.

Der neue Bischof von Chur und St. Gallen, Johann Georg Bossi, 90 verlangte von der Geistlichkeit des Kommissariates Schwyz, 91 daß die Enzyklika vom 17. Mai 1835 als «dogmatische Erklärung unseres heil. Vaters» auch dem Volk «zu seiner Belehrung und Nachachtung amtlich und der Wesenheit nach ganz und öffentlich verkündet und dadurch das öffentliche Bekenntniß abgelegt werde, daß wir, Jesu Christo und seiner Kirche getreu, in dem römischen Papste den von Gott uns gegebenen obersten Hirten und Lehrer in allen Glaubens- und Sittensachen anerkennen

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Über Kasimir Pfyffer (1794–1875) siehe – neben den Angaben S. 317 Anm. 9 – auch Ferdinand Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert..., Zürich 1975, bes. 306–322; auch Kurt Büchi, Die Krise der Luzerner Regeneration 1839–1841, Diss. phil. Zürich, Zürich 1967 (passim).

Erklärung und Vertheidigung der Badener-Konferenz-Artikel von einem katholischen Schweizer (Luzern 1835). Siehe Konrad Nick, Kasimir Pfyffer und die Luzerner Verfassungspolitik in den Jahren 1827–1841, Diss. phil. Fribourg 1955, 215–219 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 9).

Breve vom 23. September 1835. Siehe Franz Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bd. 2, Bonn 1885, 1091 und Albert Sleumer, Index Romanus, Osnabrück 1956<sup>11</sup>, 143 und 203.

Johann Georg Bossi (1773–1844) von Mon GR. Studien in Chur, Feldkirch, Ottobeuren und Mailand. 1799 Pfarrer in Mon, 1818 Dekan des Kapitels Ob dem Schyn. 1826 Domscholastikus. 1833, nach dem Tod von Bischof Karl Rudolf, vom Churer Domkapitel zum Kapitelsvikar gewählt (29. Oktober). 1834 vom Papst zum Bischof von Chur und St. Gallen ernannt. 1835 Präkonisation (d. h. feierliche Bekanntgabe der Ernennung durch den Papst vor den Kardinälen), Inthronisation in Chur und Konsekration in Einsiedeln. 1836–44 Bischof von Chur (Das Doppelbistum Chur-St. Gallen wurde von Gregor XVI. am 23. März 1836 aufgehoben). – SKZ Nr. 4 vom 24. Januar 1844; Mayer II 629–646; Gschwend bes. 226–235; Helvetia Sacra I/1 502.

<sup>91</sup> Rheinwald, Acta 203 f. (17. August 1835).

und als Katholiken anerkennen müssen». Er erwartet deshalb, «daß die sämmtlichen Seelsorger sothane amtliche Verkündigung, wo sie nicht etwa schon geschehen, bei erster Gelegenheit vornehmen und sie sowohl mit gehörigen Ermunterungen zu fortwährend unverrückter Treue und Anhänglichkeit an die Kirche, ihr Oberhaupt und dessen Aussprüche, als mit andern Zeit und Ort gemäßen Zusprüchen nach eigenem Eifer begleiten werden».

Ein «Geistlicher der Urkantone», sehr wahrscheinlich der Stanser Kaplan Franz Joseph Gut,<sup>92</sup> nannte das päpstliche Rundschreiben «die beßte Beleuchtung über die Badener-Konferenz» (S. 65) und rief den Bewohnern von Uri, Schwyz und Unterwalden zu: «Mit der Badener-Konferenz wollen wir ewig nichts zu thun haben (S. 67)!»<sup>93</sup>

Inzwischen waren die Abgeordneten der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, St. Gallen und Thurgau zu einer neuen Konferenz zusammengekommen – diesmal in Luzern (7. – 12. September 1835) –, um der päpstlichen Verdammung entgegenzutreten und den Vollzug der Badener Beschlüsse zu beraten. Die 14 Artikel wurden bekräftigt und einige Schritte zu deren Verwirklichung ins Auge gefasst. 94

Alois Fuchs hat sich zum Verhältnis von Kirche und Staat verschiedene Male geäußert. Seide Institutionen «bilden verschiedene abgesönderte Sphären (Kreise)». Die Kirche sorgt in erster Linie für das Ewige, der Staat vor allem für das Zeitliche, «doch nicht in jener schroffen und heillosen Trennung, wie viele Kurzsichtige – Seichte und Flache auf beyden Seiten – es glauben. Nein, auch der Staat hat seine ewige Seite bey allem Zeitlichen, wie die Kirche hinwieder eine zeitliche bey allem

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Franz Joseph Gut (1794–1871) von Stans. Studien in Stans, Muri, Einsiedeln und Luzern (Gügler, Widmer). Lebte nach der Ordination (1819) zunächst unverpfründet in Stans. 1826 Kaplan, 1836 bis zum Tod Pfarrhelfer in Stans. Spielte in der Sonderbundszeit eine führende Rolle. Populärer Kanzelredner. Verfasser vieler religiöser und politischer Flugschriften. Hauptwerk: Der Überfall in Nidwalden im Jahre 1798 in seinen Ursachen und Folgen (Stans 1862). «Ein origineller Mann und genauer Kenner der Volksseele» (Franz Odermatt, Der Kanton Unterwalden nid dem Wald im 19. Jahrhundert in seiner Geschichte, Kultur und Volkswirtschaft, Stans 1937, 126). – Nidwaldner Volksblatt Nr. 25 vom 24. Juni 1871; HBLS IV 21.

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Beleuchtung über die Badener-Konferenz. Für die Bewohner der Urkantone. Von einem Geistlichen der Urkantone (Schwyz 1835). Im gleichen Jahr erschien – ebenfalls in Schwyz – die Schrift: Warnung an die Bewohner der Urkantone über die Verdorbenheit unseres Zeitalters. Von einem Geistlichen aus den Urkantonen. (Befasst sich auch mit der Badener Konferenz; besprochen im «Erzähler» Nr. 28 vom 7. April 1835, sehr wahrscheinlich von A. Fuchs). Siehe auch: Zuruf an die Bewohner der Urkantone über die verderblichen Zeitschriften. Von einem Geistlichen der Urkantone, Schwyz 1836 (mit Erwähnung von A. Fuchs, S. 48).

Rheinwald, Acta 76–80; Hanselmann 250–258; A. Fuchs im «Freien Schweizer» 1836 Nr. 9, 14, 15 – C. Siegwart-Müller, der die Instruktionen für die Luzerner Deputation (Schultheiß F. L. Schnyder und Statthalter J. K. Amrhyn) ausgearbeitet hatte, schrieb an A. Fuchs (NAF, 5. September 1835): «Gerne hätte ich Sie während dieser Arbeiten hier gehabt. Ihre Gegenwart dürfte vielleicht auch während der Konferenz von großem Nutzen sein. Man sagte, auch Troxler werde sich einfinden, was ich für ein malum omen halte. Neben dem Unglücksvogel sollte auch ein Fuchs da sein, ihn zu verscheuchen.» (Troxler war, obwohl politisch radikal und kirchlich reformgesinnt, ein Gegner der Badener Konferenzartikel; s. Spieß, Troxler 577–587).

<sup>95</sup> Predigt 49-54; Sailerschrift 10 f.; Wünsche 117 f.; Glauben II bes. 344-397; FrS 1835 Nr. 32, 39, 43

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> FrS Nr. 32 vom 7. August 1835.

Ewigen.»<sup>97</sup> Beide Institutionen müssen deshalb miteinander verbunden sein, und besteht der Staat aus Christen, stehen sie in ständiger, inniger Wechselwirkung. Beide «Anstalten» haben das eine, große Ziel: «Allseitige Beglückung, Veredlung und Verklärung der Menschheit!»<sup>98</sup>

Die Kirche ist eine Korporation im Staat und als solche diesem äußerlich unterworfen; im Innern bleibt sie aber selbständig. Der Staat hat die Pflicht, die Kirche zu schützen und zu schirmen, besteht er doch zum größten Teil aus christlichen Laien. Aus dieser Schutzpflicht (ius protectionis) leitet sich das Aufsichtsrecht ab (ius inspectionis), denn der Staat kann nur das beschützen, was er kennt. Aus dem Aufsichtsrecht ergeben sich weitere Rechte des Staates im Kirchlichen (Iura circa sacra): Das Recht, kirchliche Anordnungen zu genehmigen (Genehmigungsrecht, ius placeti)<sup>100</sup>; das Recht, zu verhüten, daß von der Kirche etwas vorgenommen wird, das für den Staat nachteilig ist (Verhütungsrecht, ius cavendi); das Recht, das zu verbessern oder abzuschaffen, was mit der gesetzlichen Ordnung und der Wohlfahrt des Staates im Widerspruch steht (Verbesserungsrecht, ius reformandi).<sup>101</sup>

Doch auch die Kirche hat einige Rechte gegenüber dem Staat. Die wesentlichen sind folgende:<sup>102</sup> 1. Freiheit von allen positiven Vorschriften über die Lehre; 2. Freiheit der kirchlichen Verfassung und der Regelung des Gottesdienstes; 3. Freiheit der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern; 4. «Freiheit, alle zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Erhaltung des ganzen kirchlichen Lebens erforderlichen Mittel zu erwerben und zu gebrauchen».

Gegenüber den Badener Artikeln hat Ālois Fuchs Vorbehalte anzubringen. Ihm «mißfällt die einseitige Entstehungsart». <sup>103</sup> Der Staat hat zwar das Recht der höchsten Aufsicht über seine religiösen Gesellschaften, wird dieses Recht «aber nur mit größter Umsicht, Schonung und Zartheit» ausüben «und nur in ehrerbietiger Rücksprache mit den betreffenden Kirchenbehörden». <sup>104</sup> Fuchs ist auch mit dem Text der Artikel nicht ganz einverstanden, weil dieser teilweise unklar abgefasst worden sei und deshalb mehrere Deutungen zulassen könne. <sup>105</sup>

Trotz dieser Einwände hat Fuchs aber alle Artikel der Badener Konferenz – mit Ausnahme des zwölften – verteidigt, besonders nachdem sie vom Papst ohne Zugeständnisse verworfen und verdammt worden waren. Wichtig war für ihn der in Baden gezeigte «edle Muth, den Anmaßungen der Römlinge 107 mannhaft entgegenzustehen, nach der schönsten Nationalität – der christlich-kirchlichen – zu ringen

<sup>97</sup> Predigt 9.

<sup>98</sup> Glauben II 112 f.

<sup>99</sup> Glauben II 370.

<sup>&</sup>quot;Gern wird der Staat jede kirchliche Anordnung genehmigen, die seinem Wohl nicht entgegen ist, und um so lieber, wie segensreicher sie in ihren Folgen seyn muß» (Glauben II 378).

Wünsche 125 f., Vorschläge 23 f., Glauben II 377 f., FrS Nr. 32 vom 7. August 1835 – Vgl. S. 102 Anm. 22 und S. 238 Anm. 32–34.

<sup>102</sup> Glauben II 369 f.

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> FrS Nr. 43 vom 23. Oktober 1835.

<sup>104</sup> Vorschläge 23.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> FrS Nr. 43 vom 23. Oktober 1835 und Nr. 15 vom 8. April 1836.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> Siehe die Zusammenstellung im Anhang.

<sup>107</sup> Siehe Heribert Raab, «Römling». Zur Geschichte des antirömischen Affekts und der Gettoisierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Innen- und Außenpolitik. Primat oder Interdependenz? Festschrift zum 60. Geburtstag von Walther Hofer, hg. von Urs Altermatt und Judit Garamvölgyi, Bern-Stuttgart 1980, 527–545.

und die schmählichste aller Vormundschaften – die geistige – aufzuheben». <sup>108</sup> Er glaubt, daß er mit dieser Haltung den Grundsätzen seiner Landshuter Lehrer, vor allem Zimmers, nicht untreu geworden sei und kann deshalb «das Benehmen so vieler Mitschüler nicht begreifen». <sup>109</sup> Fuchs betont, daß die Badener Artikel nur die Verhältnisse des Staates zur Kirche regeln würden. Mehr dürfe der Staat nicht bestimmen. Würde er es trotzdem tun, wäre dies ein Eingriff in das Innere der Kirche, der einer Unterdrückung gleichkäme. <sup>110</sup> Er behauptet, daß viele der angefochtenen Artikel – mit Ausnahme des Kirchenstaates – überall Gesetzeskraft hätten und von katholischen Professoren in Handbüchern des Kirchenrechts und auf Kathedern unter den Augen der Bischöfe gelehrt und von diesen beobachtet würden. <sup>111</sup>

Was die Verurteilung der Badener Artikel durch Bischof Salzmann und Papst Gregor XVI. betrifft, vertritt Alois Fuchs die Meinung, «daß die totale, einseitige Verwerfung besagter Artikel von Seite der kirchlichen Behörden und die sich hierin offenbarende Mißkennung aller Rechte des Staates von einer sehr bedeutenden Zahl der achtbarsten Geistlichen nicht gebilliget wird». <sup>112</sup> Bischof Salzmann habe die 48 Geistlichen ihres Schrittes wegen nichts weniger als getadelt. <sup>113</sup>

«Aber das Oberhaupt der Kirche hat die Badener Artikel verurteilt und verdammt», hört Fuchs immer wieder einwenden. «Wir erklären unumwunden», schreibt er im «Freien Schweizer»<sup>114</sup>: «Wenn einer den Satz so faßt, allem, was der Papst ausspreche, müsse der Katholik sich unbedingt und ohne Weiteres unterwerfen, gibt er einen Beweis erbärmlicher Unwissenheit oder bösen Willens. Ein Unterschied der größten Wichtigkeit ist es, ob der Papst sich ausspreche in Sachen des Glaubens oder über kirchliche Einrichtungen und Verhältnisse des Staates zur Kirche. Will man auch zugeben, daß man sich seinem Urtheil in Sachen des Glaubens unterziehen müsse – und diess ist noch mancher Einschränkung unterworfen –,<sup>115</sup> so ist's etwas ganz anderes in Betreff kirchlicher Einrichtungen. Die Kirchengeschichte zeigt, daß ihm hierin tausend und tausend Mal widersprochen wurde von

109 KB AG, A. Fuchs an K. R. Tanner, 17. August 1835 – Vgl. Gerhard Saner, Karl Rudolf Tanner (1794–1849). Diss. phil. Zürich. Aarau 1971, 189 (Argovia 83, 1971, 5–243).

(1794–1849). Diss. phil. Zürich, Aarau 1971, 189 (Argovia 83, 1971, 5–243).

FrS Nr. 43 vom 23. Oktober 1835 und Nr. 7 vom 12. Februar 1836 – «Die Kirche soll den Staat nicht unterjochen; aber auch der Staat soll die Kirche unter kein Geßlerjoch beugen» (Glauben II 112; ähnlich in Glauben II 230).

- 111 FrS Nr. 39 vom 25. September 1835 Ahnliche Auffassungen über das Verhältnis von Kirche und Staat vertraten die kath. Geistlichen Benedikt Alois Pflanz (1797–1844), Redaktor der «Freimüthigen Blätter über Theologie und Kirchenthum» (s. Hagen, Aufklärung bes. 313 f., 329 f. und Catholiques libéraux 28; vgl. Biogr. A. Fuchs I 228) und Robert Kälin (1808–1866), Pfarrer in Zürich, ein enger Freund von A. Fuchs (s. Herzog, Kälin 22 und 68). Über den Kirchenbegriff der Radikalen s. Paul Martin Matter, Der Kanton Aargau und die Badener Artikel. Diss. phil. Zürich, Bern-Frankfurt/M. 1977, 68–74.
- 112 FrS Nr. 42 vom 16. Oktober 1835 (s. auch FrS Nr. 39 vom 25. September 1835).
- Die Antwort von Bischof Salzmann auf die Erklärung der 48 und die Denkschrift der 95 Luzerner Geistlichen ist abgedruckt bei Rheinwald, Acta 42 f. (lat., 31. August 1835; dt. im «Freien Schweizer» Nr. 40 vom 2. Oktober 1835).
- <sup>114</sup> Nr. 39 vom 25. September 1835.
- 115 Vgl. S. 339 f. Anm. 26.

AZ Nr. 11 vom 5. Februar 1834 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen) — «Ich freue mich des Sieges der Gesetze über Gesetzlosigkeit, der Freiheit über römisch-pfäffische Sklaverei — der unerträglichsten, die sich nur denken läßt –, des Lichtes über die Finsterniß, und es ist mein glühendster Wunsch, daß die Hydra des Pfaffthums – mit noch andern Hydren – in unserer Schweiz vollkommen und überall zernichtet werde» (KB AG, A. Fuchs an K. R. Tanner, 17. August 1835). Das Pfaffentum äußert sich in Sklavensinn, Gewinn- und Herrschsucht (Glauben I 182 f., nach 1 Petr 5, 2 f.).

kirchlichen Provinzen, Bischöfen, ganzen Orden, Domstiften, von Königen und Freistaaten, so daß man gut katholisch seyn kann, ohne seinen Ausspruch anzunehmen.» – «Der Katholik hat Ehrfurcht zu tragen für die päpstlichen Entscheidungen, aber dabei weiß er aus der Katechese, daß auch der Papst fehlen kann, besonders in Dingen, worüber er nach eingereichten Berichten sein Gutachten oder seinen Entscheid abgeben soll und wo Parteisucht alles entstellen kann.»<sup>116</sup>

Im übrigen ist Alois Fuchs der Überzeugung: «Unser Feind ist nicht das ferne, belogene Rom, sondern das Rom inmitten unter uns. Unser Feind ist nicht so sehr der hinterführte Nuntius als die eingebornen schweizerischen Römlinge, die ihn zu ihrem sklavischen Werkzeug herabwürdigen.»<sup>117</sup> Deshalb möchte er allen Schweizer Katholiken zurufen: «Wendet Euch in Euern wichtigen kirchlichen Angelegenheiten durch einen edlen, eigens abgesandten Mitbürger unmittelbar an den hl. Vater selbst, und er wird Euch, statt Fluchbullen, den väterlichen Segen und willfährige Erhörung Euerer gerechten Bitten zurückbringen.»<sup>118</sup> Und Fuchs fügt hinzu: «Es liegt wirklich auf dem guten Herzen unseres hl. Vaters so manche niederdrückende Last in den allerwichtigsten Beziehungen, daß wir Schweizer es aus Zartgefühl durchaus nicht dulden sollten, daß ihn Zeloten und Ohrenbläser erst noch über unschuldige Dinge beunruhigen, welche Pius VII. sogar in unserer Schweiz genehmiget und bekräftiget hat.»

Man wird nicht bestreiten können, daß die Hoheitsrechte des Staates «in Baden einen Überakzent erhalten haben und daß die unmißverständliche Begrenzung Roms im Sinn des altkirchlichen Episkopalismus dem päpstlichen Absolutismus empfindlich zusetzen mußte». Doch wird «ein Eidgenosse unserer Zeit, welcher in der Bundesverfassung und in kantonalen Gesetzgebungen so und so viele dieser Artikel seit Jahrzehnten erfüllt sieht, oder gar ein Christkatholik, der sich kirchlich in die bischöflich-synodale Verfassung eingelebt hat und in der katholischen Nationalkirche, die sich als Glied der Una sancta gründlich von jeder widerchristlichen, nationalistischen Tendenz unterscheidet, eine segensreiche Gestaltung erblickt, das Dokument von 1834 mit ganz andern Augen zu lesen vermögen als ein römisch gerichteter Christ.»<sup>119</sup>

Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962 – 65) läßt sich aus römisch-katholischer Sicht zu den Badener Konferenzartikeln Folgendes sagen: «Ein Teil davon ist inzwischen auf dem Wege einseitiger staatlicher Regelung durchgesetzt worden; einen andern Teil konnte die kirchliche Selbstreform verwirklichen oder dem Reifungsprozeß überantworten; ein nicht geringer Teil schließlich ist endgültig als der katholischen Idee entgegenstehend verworfen worden. Zu letzterem gehören besonders jene Artikel, die dem Staatskirchentum weitesten Spielraum gewährten

<sup>116</sup> FrS Nr. 15 vom 8. April 1836.

<sup>117</sup> Freim. Nr. 61 vom 31. Juli 1835.

FrS Nr. 46 vom 13. November 1835 (auch das folgende Zitat) — Diese Auffassung erinnert an die sog. Appellatio a papa male informato ad papam melius informandum (Appellation vom schlecht informierten Papst an den besser zu informierenden Papst). Siehe Gröber, Wessenberg II 295

Gilg 74 (aus christkatholischer Sicht). Siehe auch Eduard Herzog, Die Badener Konferenz, in: Katholische Blätter 3 (1875) 393–398, 401–405, 409–416 und 4 (1876) 1–7.

und nicht so sehr eine harmonische Konkordanz von Staat und Kirche, als vielmehr eine de jure Anerkennung der Oberhoheit des Staates über die Kirche im Auge hatten.»<sup>120</sup>

«Wichtige Beschlüsse der Konferenz, die durch das enge Zusammenwirken von Politikern und Geistlichkeit, insbesondere Baumgartners und Federers, entstanden waren, unterstützten Strukturreformwünsche wie die Herstellung eines Metropolitanverbandes und die Abhaltung von Synoden. Dadurch sollte eine Kirchenreform im Sinne der katholischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts und Wessenbergs in die Wege geleitet werden.» Hauptziel der Politiker war «die Formulierung und Vereinheitlichung ihrer Politik und ihrer Rechtsansprüche gegenüber der Kirche, um mit Erfolg den Vorrang des staatlichen Rechts vor dem Kirchenrecht zu behaupten. Dabei konnte man sich weitgehend am Beispiel des Josephinismus orientieren. 121 Angesichts neuer zentralistischer und reformunwilliger Tendenzen in der Kirche, die sich gegen den Liberalismus in Kirche und Staat wandten, schien die Kontrolle dieser Kräfte mit Hilfe des traditionellen Staatskirchenrechtes nötig zu sein. Problematisch war, daß die Badener Konferenz versuchte, den zwar tief in der Geschichte der katholischen Kirche verwurzelten, doch zukunftsweisenden Ideen des 'aggiornamento' der Kirche im Sinne des Episkopalismus und der katholischen Aufklärung mit den alten und zusätzlich noch verschärften Mitteln des Staatskirchentums zum Durchbruch zu verhelfen. Die konservative Abwehr dagegen bediente sich mit Erfolg der modernen Mittel der Demokratie wie der Presse, der Petitionen und der Vereine.»122

Über Joseph II. (1741–1790), nach dem eine rund hundertjährige Geistesrichtung benannt wird, siehe Lorenz Mikoletzky, Kaiser Joseph II., Herrscher zwischen den Zeiten, Göttingen-Zürich-Frankfurt 1979 (Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 107) und Hans Magenschab, Josef II., Revolutionär von Gottes Gnaden (Graz-Wien-Köln 1979). «Josefinische Ketzer» beschreibt Eduard Winter (1896–1982) in seinem Buch: Ketzerschicksale. Christliche Denker aus neun Jahrhunderten, Zürich-Einsiedeln-Köln 1980, 261–305.

122 Hanselmann 198 (aus gemäßigt protestantisch-liberaler Sicht).

Victor Conzemius, Der geistesgeschichtliche Hintergrund des Christkatholizismus: Zur Entstehung der christkatholischen Pfarrei Olten, ZSKG 60 (1966) 112–159, zit. 121. Siehe auch: Augustinus Kurt Huber, Reformpläne des Josephinismus und das II. Vatikanische Konzil, in: Kirche, Recht und Land. Festschrift Adolf Kindermann, hg. von Karl Reiß und Hans Schütz, Königstein Taunus 1969, 54–66. Vgl. Kottje-Moeller III 39–45 (1979²). – Chr. Fuchs hielt in seinem Programm vom 26. Dezember 1833 fest: «Das Recht der Stände zur angedeuteten Organisation geht hervor a) aus der Idee der katholischen Kirche, als nach welcher den Laien zusteht, mit Zustimmung der Geistlichen die Institutionen ihres äußern Bestandes oder der hierarchischen Ordnung festzusetzen oder, wie es in den alten Kanones heißt, die kirchliche Gemeine zu organisiren. Das Recht fließt b) aus der Übung alter und neuer Zeit, wo sich die Staaten immer vorbehielten, die hierarchischen Verhältnisse nach den ursprünglichen Anordnungen zu behaupten und Eingriffe gegen die alten Kanones und Rechtsame zu hindern; – fließt c) aus der Idee des Staates selbst, als welcher die hl. Aufgabe hat, was ihm gefährlich, zurückzuweisen, was ihm aber heilsam, aufzunehmen oder zu schützen» (Schnyder, Kurze Geschichte 7 f., vgl. Anm. 45).

«Eine Fehlleistung kann man vielleicht in der 1833 eingeleiteten liberalen Politik gegenüber der katholischen Kirche sehen. Aber hier ist manches noch vernebelt durch die Polemik des 19. Jahrhunderts; es gilt daher, differenziert zu urteilen und die beiden Komponenten der liberalen Kirchenpolitik auseinanderzuhalten. Es sind dies einerseits das Staatskirchentum, das heißt die Aufsicht des Staates über die Kirche, mit der die Liberalen eine Politik fortzusetzen suchten, die dem 18. Jahrhundert und noch den Restaurationsregierungen selbstverständlich gewesen war, und anderseits die genuinen liberalen Forderungen nach mehr Mitsprache von unten in der Kirche durch Abhaltung von Synoden, Beizug von Laien in der Kirchgemeinde und der Priester im Diözesanverband, Liturgie in der Landessprache, mehr Liberalität in der Frage der Mischehen usw.

In bezug auf das Staatskirchentum bildeten die Liberalen zusammen mit konservativen Monarchien im 19. Jahrhundert die Nachhut. (Oesterreich zum Beispiel war bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts noch staatskirchlich organisiert.) Während die Kirche den Monarchen gegenüber, die ihr im Zeichen des Bündnisses von Thron und Altar mächtigen Schutz gewährten, vorläufig das Staatskirchentum nicht verurteilen konnte, bot sich hierfür eine günstige Gelegenheit, als die im konservativen Europa schlecht angesehenen und ständigem Druck ausgesetzten freisinnigen Kantone die gleichen Rechte zu beanspruchen suchten. Man wird heute dem Staatskirchentum kaum nachtrauern, das absolutistischem Denken entsprungen war; hingegen haben die spezifisch liberalen kirchenpolitischen Forderungen durch das Zweite Vatikanische Konzil eine späte, aber eindrückliche Rechtfertigung erfahren.»<sup>123</sup>

Auf wessen Seite in den zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche «Recht und Vernunft standen, ist nur im Einzelfall auszumachen: Schuldig wurde der Staat durch seine bürokratische Reglementiersucht und sein ausschließlich staatskirchliches Konzept der Regelung seiner Beziehungen zu der in ihrer organisatorischen Struktur stark geschwächten und erschütterten Kirche. Mitschuldig wurde die Kirche, indem sie sich an Privilegien und eigene Normvorstellungen klammerte und überholte Ansprüche und Forderungen aufstellte, für die es in einer zur Säkularisation tendierenden Gesellschaft keinen Platz mehr gab.»<sup>124</sup>

<sup>123</sup> Erwin Bucher, Die schweizerische Regeneration von 1830/31. Rückblick nach 150 Jahren auf die Anfänge des Freisinns, «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 213 vom 13./14. September 1980.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Victor Conzemius, 150 Jahre Diözese Basel, Basel-Stuttgart 1979, 12 f. — Zum Themenkreis Kirche und Staat, Staatskirchentum, (kath.) Aufklärung, Josephinismus, Liberalismus, Episkopalismus, Katholische Bewegung, Ultramontanismus, Alt- oder Christkatholizismus siehe Carl Andresen/Georg Denzler, Wörterbuch der Kirchengeschichte, München 1982 (mit umfassenden und neuesten Literaturangaben).

# 34. Fuchsens politische Aktivitäten

# 34.1 «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz»

34.1.1 Die Verhältnisse vor 1798

## a) Entstehung des Kantons Schwyz1

Das Alte Land Schwyz – der heutige Bezirk Schwyz – war ursprünglich in Viertel eingeteilt: Ob dem Wasser (d. h. der Muota), Nid dem Wasser, Steinen und Muotatal. Nach Beendigung des Marchenstreites mit dem Kloster Einsiedeln (1350) teilte sich das Obwässerviertel in ein Alt- und Neuviertel. Nach dem Anschluß der Leute von Arth an Schwyz (1353) entstand das Artherviertel.<sup>2</sup> Die Waldstatt Einsiedeln und die untere March (Altendorf, Lachen) wurden von den Schwyzern nach der Schlacht bei Sempach (1386) besetzt. Die mittlere March (Galgenen, Schübelbach, Wägital) erhielt das Alte Land 1405 von den Appenzellern geschenkt. Die obere March (Wangen, Tuggen, Grynau) schließlich erbten die Schwyzer nach dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg (1436).<sup>3</sup> Küßnacht wurde 1402 käuflich erworben.<sup>4</sup> Die beiden Höfe Pfäffikon und Wollerau fielen im Alten Zürichkrieg an Schwyz

- <sup>1</sup> Zur Geschichte des Kantons Schwyz siehe (chronologisch): Thomas Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz. Von dessen ersten Gründung bis auf die helvetische Staatsumwälzung, 5 Bde, Schwyz 1832 1838 (hg. von Kaspar Rigert, Pfr. von Gersau); Gerold Meyer von Knonau, Der Kanton Schwyz historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1835 (Gemälde der Schweiz, Bd. 5); Martin Dettling, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860; Dominik Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, 2 Bde, Einsiedeln 1861 (Nachdruck: Genf 1979); HBLS VI (1931) 290–315 (mit Beiträgen vor allem von Martin Styger); Anton Castell, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1966<sup>2</sup>. Siehe auch: Paul Kamer, Schwyz, Genf 1973 (Die Kantone der Schweiz, Bd. 19, Editions Panoramic); Carl Kälin, Unser Kanton Schwyz heute. Eine Schrift über den Kanton Schwyz und seine sechs Bezirke, Einsiedeln 1976 (Aktion Schwyz-Schweiz, Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz); Gerhard Oswald, Schwyz, Neuenburg 1978 (Schweizer Kantone, Bd. 2, hg. vom Avanti-Verlag). Zu Kap. 34.1 vgl. das ergänzende Literaturverzeichnis in Biogr. A. Fuchs II A 217–219.
- <sup>2</sup> Zu den verschiedenen Auffassungen über die Entstehung der Viertel s. Faßbind I 103; Fuchs, Wünsche 98; Steinauer I 8; HBLS VI 296 f.; Castell 16; Alois von Reding, Die Landesämter des eidgenössischen Standes Schwyz. Diss. iur. Bern, Schwyz 1912, 13 und 18; Willy Keller, Blätter aus der Steiner Geschichte, MHVS 61 (1968) 91–117, hier 103 Die Vorsteher dieser sechs Viertel hiessen Siebner, weil sie, zusammen mit dem Landammann, ein Siebnerkollegium bildeten. Die Viertel hatten als Wahlkreise und Steuerbezirke lediglich administrative Bedeutung.

<sup>3</sup> Siehe Regula Hegner, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, Diss. phil. Fribourg, MHVS 50 (1953); dies., Die Beziehungen der Landschaft March zum Alten Lande Schwyz, Marchring Nr. 8 (1968) 1–4; Johannes Heim, Kleine Geschichte der March, 2 Bde., Siebnen 1968/1975.

Siehe Franz Wyrsch, Die Landschaft Küßnacht am Rigi im Kräftefeld von Schwyz und Luzern, MHVS 53 (1959) 29–45, und: Quellen zur Geschichte der Landschaft Küßnacht am Rigi, Bd. 1: 1351–1400, hg. vom Historischen Verein Küßnacht am Rigi, redigiert von Edi Ehrler und Franz Wyrsch (Küßnacht 1982).

(1440).<sup>5</sup> Somit hatte das Land Schwyz bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts nahezu die heutige territoriale Ausdehnung. Es fehlten nur noch *Gersau*, das sich bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft (1798) als selbständige Republik behaupten konnte,<sup>6</sup> und der Hof *Reichenburg*, der von 1370 bis 1817 dem Gotteshaus Einsiedeln unterstand.<sup>7</sup>

#### b) Das Alte Land Schwyz8

Im «altgefreiten Land Schwyz» war die Landsgemeinde Trägerin der obersten Staatsgewalt. Der «Landtag», wie man diese Institution bis ins 15. Jahrhundert nannte, wählte die Inhaber der höchsten Landes- und Kriegsämter. Auch die Wahl des Landrates lag ursprünglich bei der Landsgemeinde, ging dann aber im 15. Jahrhundert an die sechs Viertelsgemeinden über.

Räte: Die Trennung der Gewalten war damals noch nicht durchgeführt, zeichnete sich aber in der Einrichtung von drei verschiedenen Räten ab. Der Einfache oder Gesessene Rat fungierte vorwiegend als «Regierungsrat» (Exekutive). Er bestand aus 60 Mitgliedern (je 10 aus 6 Vierteln) und den Inhabern der Landesämter; er kam in der Regel dreimal in der Woche zusammen. Der Zweifache Rat (Malefizrat) verfügte in erster Linie über richterliche Kompetenzen. Diesem «Kriminalgericht», das sich jährlich einmal versammelte, gehörten zweimal 60 Mitglieder an. Mehr gesetzgeberischer Natur (Legislative) waren die Befugnisse des Dreifachen Rates. Dieser setzte sich aus dreimal 60 Mitgliedern zusammen und wurde deshalb auch «ganz gesessener Landrat» genannt; er kam regelmäßig vor und nach der Tagsatzung zusammen. Je nach Wichtigkeit der zu behandelnden Geschäfte trat der Rat oft auch in kleinerer Zahl zusammen. So besorgte der Samstagrat die laufenden Geschäfte, den Briefwechsel und die Waisensachen. Wollte der Landammann nicht allein entscheiden, rief er aus einigen in der Nähe wohnenden Ratsherren den Wochenrat zusammen.

Gerichte: Die ursprünglich der Landsgemeinde zustehende oberste Gerichtsgewalt ging in der Neuzeit an eigentliche Gerichte über. Ordentliche Zivilgerichte

<sup>6</sup> Siehe Josef M. Mathä Camenzind, Die Geschichte von Gersau, Bd. 1: Gersau als Hof und Republik bis 1798 (Gersau 1959).

<sup>8</sup> Zum Folgenden s. bes. Steinauer I 14-36, auch Meyer von Knonau 187-191 und Windlin 2-7.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Johann Baptist Müller, Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1531, MHVS 2 (1883) 95–211; Albert Hug, Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln (965) bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts (1. Teil). Die Urbarien und Rechenbücher des Stifts Einsiedeln für die Höfe. Eine geographische Karte der Höfe um 1600 (2. Teil), Diss. phil. Zürich. (Der 1. Teil erschien in den MHVS 62 [1969] 3–121; der 2. Teil liegt als Manuskript von 220 S. in der Zentralbibliothek Zürich); Höfnerland, Höfnerlüüt. Ein Blick auf Landschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Arbeit und Brauchtum im Bezirk Höfe, Freienbach 1981 (Patronat: Bezirksrat der Höfe; mit Beiträgen von Paul Wyrsch, Albin Marty und Fredy Kümin); Urspeter Schelbert, Der schwyzerische Bezirk Höfe im 18. Jahrhundert, laufende Diss. an der Universität Basel (Bulletin AGGS Nr. 13 vom Dez. 1981, S. 9).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Siehe Meinrad Benedikt Zehnder, Zur Vierten Säkularfeier. Denkwürdiges aus Vergangenheit und Gegenwart der Gemeinde und der Pfarrei Reichenburg (1498–1898), nebst Geschichte des Kirchenbaues in den Jahren 1884 ff. (Lachen 1900).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ursprünglich konnte jeder der 60 Ratsherren für den Zweifachen Rat einen und für den Dreifachen Rat zwei ehrenhafte Männer seines Viertels in den Rat mitnehmen. Diese sog. Ratsfreunde waren sitzund stimmberechtigt. In späterer Zeit wurden sie von den Viertelsgemeinden gewählt (Steinauer I 16).

waren das Neuner- und das Siehnergericht. 10 Für rasche Entscheide in zivilrechtlichen Streitigkeiten Fremder oder mit Fremden sorgte ein außerordentliches Gericht, das ursprünglich auf der Gasse gehalten wurde und deshalb Gassengericht hieß. Die strafrechtlichen Tatbestände hatten die drei genannten Gerichte dem Zwei- oder Dreifachen Rat zur Aburteilung zu überweisen.

Bevölkerungsklassen: Seit dem 17. Jahrhundert unterschied man im Alten Land Schwyz drei Bevölkerungsklassen: Landleute, Beisaßen und Tolerierte. Die Landleute stammten von vollberechtigten Bürgern ab oder wurden später ins Landrecht (Bürgerrecht) aufgenommen. Als Vollbürger besaßen sie alle politischen und wirtschaftlichen Rechte. Die Beisaßen (Hintersaßen) waren ortsfremde Zugezogene; sie verfügten über keine politischen Rechte und waren wirtschaftlich zahlreichen Einschränkungen unterworfen. Die Tolerierten (Heimatlosen) konnten sich im Lande nur gegen ansehnliche Gebühren aufhalten und waren vor einer Ausweisung nie sicher.

## c) Die «angehörigen» Landschaften<sup>12</sup>

Die Landschaften March, Einsiedeln und Küßnacht waren ursprünglich völlig frei; sie besaßen ihre eigenen Rechte und Gerichte. Nur in den Höfen wurde von Anfang an ein – zwar beschränktes – Abhängigkeitsverhältnis geschaffen. Nach und nach handelte der demokratische Stand Schwyz aber wie die aristokratischen Städtekantone Bern und Zürich in ihren Landvogteien. Seit dem 17. Jahrhundert wurden die Landleute der äußern Landschaften zu sogenannten Angehörigen des Alten Landes degradiert, die alljährlich an der Maienlandsgemeinde zu Schwyz um die Bestätigung ihrer Rechte nachsuchen mußten. Diese konnten ihnen nach Belieben gewährt oder entzogen werden. Der Grad der Abhängigkeit von Altschwyz war verschieden. Während die Landschaften March und Küßnacht sich immer noch einer weitgehenden Selbstverwaltung erfreuten, war diese in der Waldstatt Einsiedeln und in beiden Höfen stark eingeschränkt. Auch in den «angehörigen» Landschaften unterschied man drei Arten von Einwohnern, nämlich Landleute, Beisaßen und Tolerierte.

<sup>12</sup> Siehe bes. Steinauer I 36–88 und Windlin 7–10, auch HBLS VI 298 f.

Vgl. Biogr. A. Fuchs I 29 – Das Neunergericht wurde auch Geschworenengericht genannt.
 Siehe Dominik Styger, Die Beisassen des Alten Landes Schwyz, Diss. iur. Bern (Schwyz 1914).

# 34.1.2 Die Zeit der revolutionären Übergänge (1798–1830) a) Helvetik (1798–1803)<sup>1</sup>

Die Forderungen der Französischen Revolution (1789) nach Freiheit und Gleichheit blieben auch bei den «Angehörigen» des Alten Landes Schwyz nicht unbeachtet. Treibende Kraft der Unabhängigkeitsbestrebungen wurde die Landschaft March. Schon 1790 verlangten die dortigen Bewohner Aufhebung von wirtschaftlichen Einschränkungen. Am 10. Februar 1798 forderten sie «vollständige Freiheit und gänzliche Entlassung» aus dem Stande Schwyz «für Land und Leuthe, jetzt und zu allen künftigen Zeiten». 2 Schwyz verurteilte diese kecke Sprache. Doch schon am 18. Februar gab die Landsgemeinde den Landschaften Einsiedeln, Küßnacht und Höfe volle Freiheit und politische Rechtsgleichheit. Es geschah dies «sowohl in Beherzigung der gegenwärtigen gefährlichen Zeiten wie auch in Hinsicht auf alle der Belohnung würdigen Treue».3 Am 8. März wurde notgedrungen auch den «rebellischen» Märchlern die Befreiungsurkunde ausgestellt. Schließlich beschloß die Landsgemeinde vom 18. April 1798, daß die Beisaßen des Alten Landes Schwyz, «welche unter den Freyfahnen würklich gezogen, ziehen werden und unter selben schwöhren sollen, würklich - sie und ihre Kinder - als gefreyte Landleuth erklärt und anerkannt seyn».4

Trotz heldenhaftem Widerstand und Sieg bei Rothenthurm mußte Schwyz kapitulieren und die helvetische Einheitsverfassung annehmen. Das Alte Land Schwyz, Gersau, Küßnacht und Einsiedeln wurden dem Kanton Waldstätten, die March und die beiden Höfe dem Kanton Linth zugeteilt. Im südlichen Teil des Kantons entstanden die Distrikte (Bezirke) Schwyz, Arth und Einsiedeln; der nördliche Teil gehörte zu den Distrikten Rapperswil und Schänis. Wie in der übrigen Helvetischen Republik, stand auch den Kantonen Waldstätten und Linth je ein vom Direktorium ernannter Regierungsstatthalter vor, der für die Distrikte Unterstatthalter bestimmte, die ihrerseits für die Gemeinden Agenten wählten. Richterliche Behörden waren zur Zeit der Helvetik der Oberste Gerichtshof sowie die Kantons- und Distriktsgerichte.

Nach dem Rückzug der französischen Truppen (Juli 1802) erhoben sich sofort die Föderalisten. Allen voran beeilte sich Schwyz, die vorrevolutionären Zustände wiederherzustellen. An der Landsgemeinde vom 1. August 1802 – der ersten seit 1798 – wurden die alten Behörden wiedereingesetzt. Die äußern Landschaften behielten aber die ihnen im Jahre 1798 gewährten Rechte und Freiheiten bei. Auch die Beisaßen wurden in ihrer Stellung als Vollbürger bestätigt; sie heißen von nun an «neue Landleute». Ihre Ansprüche auf das Allmeindrecht wurden aber 1806 durch ein Gerichtsurteil abgewiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe bes. Steinauer I 99–420, auch Hüsser 14–21, Camenzind 6–13, Castell 68–76, Windlin 10–12.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hüsser 16.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hüsser 17.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Styger 137.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Willy Keller, Die Kapitulationsurkunde der Schwyzer von 1798, MHVS 55 (1962) 85–92.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe bes. Steinauer I 252-259.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Styger 369.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Styger 333.

# b) Mediation (1803-1814)9

Napoleons Mediationsakte von 1803 schaffte den unschweizerischen Einheitsstaat ab und stellte die Souveränität der Kantone weitgehend wieder her. Die vom Ersten Konsul diktierte Verfassung regelte im 11. Kapitel die Angelegenheiten des Kantons Schwyz. 10 Dieser entstand in etwas größerem Umfang, da ihm der frühere Freistaat Gersau und das Dörfchen Hurden einverleibt wurden. 11 Die «Bürger der vereinigten Lande» erhielten die gleichen politischen Rechte wie jene des Alten Landes Schwyz (Art.1). Die souveräne Gewalt ruhte in der Landsgemeinde des ganzen Kantons (Art. 2), an der alle Kantonsbürger vom 20. Lebensjahr an teilnehmen konnten (Art. 3). Bei den kantonalen Behörden wurde die Einrichtung des dreigliedrigen Rates beibehalten. Für die Sitzverteilung galt das Proporzsystem. Die Zivilgerichte des Alten Landes (Neuner-, Siebner- und Gassengericht) behielten «ihre alte Wahlart, Einrichtung und Amtspflichten» (Art. 4). Alle Behörden hatten sich nach den Grundsätzen der Mediationsakte zu richten (Art. 5). Die Organisation der Verwaltung und des Gerichtswesens in den ehemaligen Landschaften und in der untergegangenen Republik Gersau sowie die Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses in den Kantonsbehörden überließ Napoleon einer von der Landsgemeinde gewählten Kommission von 13 Mitgliedern (Art. 6).

Diese Kommission arbeitete in kurzer Zeit einen Entwurf aus («Dreizehnerparere»), der von der Tagsatzung am 2. August 1803 gebilligt wurde und damit Gesetzeskraft erhielt. Aus Napoleons Grundgesetz und dem Parere des Dreizehnerausschusses entstand dann der «Entwurf der innern und vollständigen Verfassung für den Kanton Schwyz.» Es war die erste vollständige Verfassung des nunmehr gleichberechtigten Kantons. Dieser zählte nun sieben gleichberechtigte Bezirke, nämlich Schwyz (das ehemalige Alte Land), Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon. Jeder Bezirk erhielt eine Bezirksgemeinde, einen Bezirksrat und eigene Bezirksgerichte. Die höchste Gewalt lag bei der Kantonslandsgemeinde, an der alle Kantonsbürger teilnehmen konnten. Der frühere

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe bes. Steinauer I 421–545, auch Camenzind 13–31, Hüsser 21–23 und Windlin 12–17.

<sup>10</sup> Kothing, Gesetzessammlung 21 f.

Gersau war zur Zeit der Helvetik eine Munizipalität (Gemeinde) des Distriktes (Bezirkes) Schwyz. – Hurden fiel im Alten Zürichkrieg (1440) mit den «Höfen» an Schwyz. Nach dem Zweiten Villmergerkrieg (1712) kam diese Siedlung zwischen Pfäffikon und Rapperswil zu Zürich und Bern. Siehe Martin Ochsner, Hurden. 1712–1798 Gemeine Herrschaft der Stände Zürich und Bern, MHVS 42 (1937) 1–62

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Kothing, Gesetzessammlung 23–28.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> A. a. O. 33-54 - Diese Verfaßung wurde vom Kantonsrat am 5. Januar 1804 genehmigt und von der Landsgemeinde am 5. Mai 1805 ratifiziert (a. a. O. 64).

Eine Art Verfaßung des Alten Landes bildeten die 25 Landespunkte von 1733 (Sammlung der wichtigsten Landsgemeindebeschlüsse), abgedruckt in: Fuchs, Wünsche 177–180 und – mit Erläuterungen – in: Vaterländisches Gespräch zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd und einem Bauern-Rathsherrn im Kanton Schwyz, Zug 1831, 60–72, verfaßt von Leonard Karl Inderbitzin (1774–1838), Ibach, Kupferschmied, Bauer und Volksschriftsteller. (Inderbitzin nennt noch einen 26. Landespunkt.) – Das «Vaterländische Gespräch» wurde neu herausgegeben von Daniel Annen (Einsiedeln 1980, Schriftenreihe der Kantonalbank Schwyz, Heft 2) mit einer Einleitung (S. 3–16) sowie mit Wort- und Sacherklärungen (S. 93–119).

Einfache Rat des Alten Landes hieß nun Kantonsrat.<sup>15</sup> Er wurde «aus allen Bezirken nach dem annähernden Verhältniß der Volksmenge zusammengesetzt, und zwar auf zweyhundert legaler Landleute ob 20 Jahren ein Mitglied».<sup>16</sup> Der Zweifache Rat bestand aus allen Mitgliedern des Kantonsrates und aus den Substituten eines jeden Ratsmitgliedes. Der Dreifache Rat umfaßte den Zweifachen und einen Zuzüger für jeden Ratsherrn. Über allen Bezirksgerichten stand als höchste Instanz das Kantons- oder Appellationsgericht.

Das Alte Land Schwyz konnte sich mit der neuen Ordnung nicht abfinden. Gewohnt, über andere Gebiete zu regieren und zu herrschen, suchte es zielstrebig, seine frühere politische Vormacht zurückzugewinnen. Das hiezu geeignetste Mittel war die Schaffung eines finanziellen Übergewichtes.

## c) Restauration (1814-1830)17

Nach der Niederlage Kaiser Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig (Oktober 1813) hoben 10 der 13 alten Kantone – darunter Schwyz – mit Unterstützung der verbündeten Mächte Oesterreich und Rußland die Mediationsverfassung von 1803 auf. Sie erneuerten den alten Bundesverband, hielten aber an der Abschaffung der Untertanenverhältnisse fest.

Das Alte Land Schwyz vertrat den Standpunkt, daß im Kanton der staatsrechtliche Zustand vor 1798 wiederhergestellt sei. Der Landrat des Bezirkes Schwyz hob deshalb bereits Mitte Januar 1814 die «Innere und vollständige Verfassung» von 1804 auf und setzte sich als provisorische Regierung und Inhaber der Souveränitätsrechte ein. Damit waren die politische Gleichberechtigung aller Landesteile abgeschafft und die Kantonsbehörden aufgehoben. Die übrigen sechs Bezirke wurden «auf eine günstige Behandlung und freundschaftliche Verständigung vertröstet». <sup>18</sup> Gersau gelang es, mit Zustimmung der vier alten Schirmorte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden seine frühere Selbständigkeit zurückzugewinnen. Die andern Bezirke erhoben gemeinsamen Protest gegen das unberechtigte Vorgehen von Altschwyz. Ihr unbestrittener Führer wurde der Märchler Franz Joachim Schmid. <sup>19</sup> Auch alt Landammann Alois von Reding verurteilte energisch die Auflö-

Nicht zu verwechseln mit dem heutigen Schwyzer Kantonsrat (100 Mitglieder), der seit 1848 – als Nachfolger des Dreifachen oder Großen Rates – die kantonale Legislative bildet.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Kothing, Gesetzessammlung 36 f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Siehe bes. Steinauer II 1–134; auch Müller-Friedberg, Annalen IV 150–185, Camenzind 31–54, Hüsser 23–28, Windlin 17–21.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Beschluß des Landrates des Bezirkes Schwyz vom 19. Januar 1814, zit. bei Styger 377.

Franz Joachim Schmid (1781–1839) von Lachen. Fürsprech und Ochsenwirt in Lachen. Bezirksrat und Kantonsrat. 1812 Bezirksstatthalter; 1814, 16, 20, 24 Bezirksammann der March (je zwei Jahre; als solcher präsidierte er auch das Bezirksgericht). 1831/32 Präsident des außerschwyzerischen Landrates. 1832/33 Landammann des «Kantons Schwyz äußeres Land». 1833 Präsident des Kantonsgerichtes. 1833, 34, 37 Präsident des Großen Rates. 1815, 32, 34, 35 und 37 Tagsatzungsgesandter (1833 für Außerschwyz). 1836–38 Kantonsstatthalter. Schmid trat 1834 zum Alten Land über. «Diese 'unheilige Allianz' zwischen Altschwyz und Schmid eröffnet eines der traurigsten, schrecklichsten und leidenschaftlichsten Kapitel der Geschichte des Kantons Schwyz» (Wyrsch, Reding 84). «Sehr schillernde, nicht einfach zu fassende Persönlichkeit» (Wiget 33, s. u.). «In allen Kämpfen von 1830–38 war er, der vielgefeierte und vielgeschmähte Schmid, die Seele» (Hüsser 97; vgl. Wyrsch, Reding 136). – – Josef Wiget, Die Lotterie von Lachen und Franz Joachim Schmid, Marchring Nr. 20 (1980) 25–39; Paul Wyrsch-Ineichen, Der Kanton Schwyz äußeres Land 1831–1833, Marchring Nr. 21 (1981) 3–50; Reg. bei Wyrsch (Reding), Bauer (Schwyzerische Presse) und Spieß (Baumgartner-Heß; in der ZBZ liegen sieben Briefe von Schmid an Heß aus dem Jahre 1833); passim bes. bei Steinauer und Hüsser.

sung der Kantonsbehörden.<sup>20</sup> Die Gesandten Oestereichs und Rußlands machten Schwyz darauf aufmerksam, daß das Recht der gleichen Stellvertretung, das das Alte Land den neuen Bezirken schon vor der Mediationsakte zu wiederholten Malen eingeräumt habe, nicht mehr bestritten werden könne.

Dessenungeachtet entwarf ein Ausschuß des Bezirksrates Schwyz ein Gutachten, das die früheren Rechte und Gesetze wieder in Kraft setzte und dem Alten Land zwei Drittel der Ratssitze zubilligte. Die Bezirkslandsgemeinde vom 27. Februar 1814 genehmigte dieses Gutachten und erhöhte den Anteil von Altschwyz sogar auf drei Viertel aller Ratssitze. Empört wandten sich die fünf äußern Bezirke an Schwyz und beriefen sich auf die ihnen 1798 und 1802 gewährte Rechtsgleichheit. Als ihre Vorstellungen kein Gehör fanden, erklärten sich die Kantonsräte der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon als oberste Behörde von Außerschwyz, auf der Grundlage der Kantonsverfassung von 1804. Die erste Trennung vom Alten Lande Schwyz war damit vollzogen. Nach fünfmonatiger Selbstverwaltung kam aber durch Vermittlung der Gesandten Oesterreichs und Rußlands eine «Übereinkunft» zustande.<sup>21</sup>

In diesem Grundvertrag wurde die politische Gleichberechtigung «in Behandlung der allgemeinen Kantonsangelegenheiten» zwar anerkannt (Art.1). Das «altgefreite Land Schwyz» beanspruchte aber immer noch zwei Drittel der Sitze im Rat (Art. 2), obwohl es nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung umfaßte.<sup>22</sup> Alle Lasten des Kantons wurden «nicht nach dem Maaßstab der Repräsentation, sondern nach demjenigen der Bevölkerung auf die verschiedenen Landschaften» verteilt (Art.11). Die laufenden Geschäfte und die wichtige Korrespondenz mit den andern Kantonen und dem Ausland führte der Wochenrat von Schwyz (Art. 4). Artikel 5 hielt fest: «Der ganz gesessene Landrath hat auch die vorzügliche Pflicht, eine Verfassung für den gesammten Kanton Schwyz gutächtlich zu bearbeiten. Sobald selbe beendigt seyn wird, soll sie dem gesammten Volke, das heißt der im Art.1 festgesetzten Kantonslandsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.»

Dieses Abkommen war ein voller Sieg des Alten Landes Schwyz. Seine Ratifikation wurde den Außerschwyzern aufgezwungen, diesmal nicht von fremden, sondern von eigenen Herren. Den äußern Bezirken fehlte der notwendige Zusammenhang wie auch die politische Erfahrung. «Froh genug, wie sie waren und seyn mußten, all das, was sie 1798 und 1804 erlangt hatten, doch nicht ganz einzubüssen, konnten sie das Bessere von der versprochenen Verfassung hoffen.»<sup>23</sup>

Die Zeit der Restauration war durch eine ausgesprochene Reaktion gekennzeichnet. Die in der «Übereinkunft» von 1814 angekündigte Verfassung wurde

<sup>21</sup> Übereinkunft zwischen dem altgefreiten Land Schwyz und den Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon, 26. Juni 1814 (Kothing, Gesetzessammlung 104–107).

<sup>23</sup> Fuchs, Wünsche 11.

Siehe Aymon de Mestral, Aloys von Reding. Ein Held des nationalen Widerstandes, Zürich 1945, 331-354 - Reding wollte das Gute an der Mediationsverfassung beibehalten. Er lehnte deshalb die rücksichtslose Wiederherstellung der alten Ordnung, wie dies vor allem Landesstatthalter Ludwig Auf der Maur zu erreichen suchte, ab.

Während der Restaurationszeit setzte sich der Große Rat in Luzern zur Hälfte, in Zürich zu fünf Achtel, in Basel, Solothurn und Schaffhausen zu zwei Drittel und in Freiburg zu drei Viertel aus Stadtbürgern zusammen (Windlin 18). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 72 f.

nicht bearbeitet. Doch auch der Kanton Schwyz mußte Artikel 15 des auch von ihm beschworenen Bundesvertrages vom 7. August 1815 einhalten, der von allen Kantonen die Niederlegung ihrer Verfassung im Eidgenössischen Archiv verlangte. Er tat dies endlich im Jahre 1821, nach wiederholter Aufforderung durch die Tagsatzung, und zwar als letzter der 22 Kantone. Landammann und Dreifacher Rat erklärten darin gleichsam zur Entschuldigung, daß der Stand Schwyz bis zur Zeit der Mediation «nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung» gehabt habe.

Die Kantonsverfassung vom 25. Juni 1821 umfaßte nur sechs Punkte, denen die lapidare Erklärung folgte: «In Allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Übungen und Landesgesetzen.»<sup>26</sup> Diese Ersatzverfassung schränkte die Rechte des Volkes noch mehr ein. Entgegen Artikel 5 der «Übereinkunft» wurde sie der Kantonslandsgemeinde nie zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet und bis 1830 überhaupt nicht veröffentlicht. Artikel 7 des Bundesvertrages von 1815 bekannte sich zum Grundsatz, «daß, so wie es – nach Anerkennung der XXII Cantone – keine Unterthanen-Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantons-Bürger seyn».<sup>27</sup> Trotzdem gab die Schwyzer Regierung im Frühjahr 1817 dem Fürstabt von Einsiedeln (Konrad Tanner) einen Teil seiner frühern Souveränitätsrechte über das Dorf Reichenburg wieder zurück.<sup>28</sup>

Ganz rechts- und verfassungswidrig benahm sich aber das Alte Land Schwyz gegenüber den ehemaligen Beisaßen. Nach wiederholten Versuchen, sie von der Landsgemeinde auszuschließen, sprach die Kantonsgemeinde vom 26. April 1829 den sog. neuen Landleuten das ihnen 1798 erteilte politische Bürgerrecht für immer ab, mit der Begründung, jener Entschluß sei nicht frei gewesen, sondern unter dem Druck der damaligen Verhältnisse erfolgt.<sup>29</sup>

Einzig im Fall Gersau zeigte das Alte Land kein Bestreben, den frühern Zustand wiederherzustellen.<sup>30</sup> Aufgrund der Akten des Wiener Kongresses betrachtete Schwyz die ehemalige Republik, die sich 1814 rekonstituiert hatte, als integrie-

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Kothing, Gesetzessammlung 20.

Verfassung des Kantons Schwyz, wie selbe in das Eidg. Archiv gelegt worden, 25. Juni 1821 (Kothing, Gesetzessammlung 133 f.).

Kothing, Gesetzessammlung 134 – Als Vorbild diente die «Erklärung über die Verfassung des Kantons Ury» vom 7. Mai 1820 (Das Landbuch oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidg. Kantons Ury, Bd. 1, Altdorf 1823, 5).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Kothing, Gesetzessammlung 17.

Übereinkunft zwischen dem Stift Einsiedeln und der Regierung des Kantons Schwyz über das Verhältniß des Hofes Reichenburg zu diesen beiden, 13. März resp. 17. April 1817 (Kothing, Gesetzessammlung 108–110). Siehe auch Steinauer II 54–60; Fuchs, Wünsche 42–44; Meyer von Knonau 293 und Castell 78.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Styger 382 f.; Dettling, Schwyzerische Chronik 97 f.; Hüsser 27; Wyrsch, Reding 46 f.

Siehe Josef M. Mathä Camenzind, Die Geschichte von Gersau, Bd. 2: Äußere Geschichte von Gersau 1798–1848, Gersau 1953, 124–166; Fuchs, Wünsche 40–44; Steinauer II 47–54; Camenzind 42–52; Albert Müller, 1817 – ein denkwürdiges Jahr für die altfrye Republik Gersau, MHVS 65 (1972) 147–157.

renden Teil des Kantons. Gersau verwahrte sich dagegen,<sup>31</sup> doch die zu Hilfe gerufene Tagsatzung beschloß am 22. Juli 1817, daß «der Flecken und die Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz vereinigt sein» sollen.<sup>32</sup> Der Vereinigungsakt vom 26. April 1818 bestimmte, daß der frühere Freistaat «den Rang nach dem Alten Lande Schwyz» einnimmt und sechs Mitglieder in den Kantonsrat abordnet.<sup>33</sup>

# 34.1.3 Die Wirren zu Beginn der dreißiger Jahre1

Die ehemals abhängigen Landschaften warteten während mehr als 15 Jahren vergebens auf die in der «Übereinkunft» von 1814 versprochene Verfassung. Mehrmals wurden sie in Schwyz vorstellig, doch sie fanden kein Gehör. Die freiheitlichen Regungen in der Eidgenossenschaft Ende der zwanziger Jahre² gaben ihnen wieder neuen Mut. Am 13. Januar 1830 verlangten die außerschwyzerischen Vertreter im Dreifachen Landrat auf Antrag des Bezirkes Einsiedeln die unverzügliche Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Der vom Alten Land dominierte Rat beschloß aber am 15. Februar, «daß es bei der alten Verfassung, so 1803 entworfen und im Druck herausgegeben worden, vereint mit jenen Veränderungen, welche anno 1814 in selbe gebracht worden, bestehen und die Kanzlei beauftragt sein solle, die letztern zusammenzufassen und an den betreffenden Stellen einzuverleiben». Weitere Verhandlungen im Verlaufe des Sommers blieben erfolglos. Schwyz wies die Petenten immer wieder darauf hin, daß die 1814 verheißene Verfassung im Jahre 1821 ins Eidgenössische Archiv deponiert worden sei. Durch Drucklegung wurde nun diese kurze Verfassung dem Volk bekanntgemacht.

Ermutigt durch die in der Schweiz infolge der Pariser Julirevolution in Gang gebrachten Verfassungsrevisionen gelangten die Landleute der Bezirke March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnacht am 18. November 1830 nochmals an den Dreifachen Landrat mit der dringenden Bitte, die Geduld des Volkes nicht auf die Folter zu spannen. Nach erneuter Abweisung blieben ihre Vertreter den Sitzungen im Schwyzer Rathaus fern.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Siehe u. a. die sehr interessante Schrift «Kurzgefaßte Geschichte des Freystaates Gersau» (Zug 1817) von Pfarrhelfer Kaspar Rigert (1783–1849).

<sup>32</sup> Eberle, Gesetzessammlung 232.

<sup>33</sup> Kothing, Gesetzessammlung 118 f. – A. Fuchs rügte das Vorgehen des Alten Landes, glaubte aber, daß die Integration von Gersau in den Kt. Schwyz bei den «großen Vorrechten, die die einzelnen Bezirke haben..., von keinen wesentlich nachtheiligen Folgen seyn konnte» (Wünsche 43). Nach Camenzind (S. 52) war «die damalige Annexion eine ungerechtfertigte und diente einzig den Vorherrschaftsbestrebungen des Bezirkes Schwyz».

Siehe bes. Steinauer II 135–181; Müller-Friedberg, Annalen IV 185–288; Baumgartner, Schweiz I 101–105, 188–196 und 404 f.; Camenzind 55–86; Hüsser 29–59; Henggeler, Müller 146–186; Windlin 21–26; Paul Wyrsch-Ineichen, Der Kanton Schwyz äußeres Land 1831–1833, Marchring Nr. 21 (1981) 3–50; Kaspar Michel, Der Halbkanton «Schwyz, äußeres Land», Gfr. 135 (1982) 251–256.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. S. 30 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kothing, Gesetzessammlung 172.

Hierauf verfaßten die beiden führenden Männer der March, Franz Joachim Schmid und Dr. Melchior Diethelm<sup>4</sup>, eine Denkschrift. Darin wurde an erster Stelle «eine die Freiheiten und Rechte aller Privaten sichernde Verfassung und eine auf das Verhältniß der Bevölkerung berechnete Vertretung in den Kantonsbehörden» verlangt.<sup>5</sup> Die Kantonslandsgemeinde sollte bestehen bleiben und Schwyz weiterhin Sitz sämtlicher Behörden sein. Neu war die Forderung nach einer Regierungskommission, die den einzig aus Schwyzern bestehenden Wochenrat ersetzen sollte. Dieses «Memorial der elf Punkte» wurde am 5. Dezember 1830 von den Landsgemeinden der vier opponierenden Bezirke March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnacht genehmigt. Schwyz, allen voran Pannerherr von Weber und Landesstatthalter ab Yberg<sup>6</sup>, wollte aber «den Hammerschlag der neuen Zeit nicht hören. Man glaubte, mit veralteten Rechtstiteln und überholten Traditionen die aus dem Jungbrunnen einer neuen Weltanschauung emporsteigenden Geister bannen zu können.»<sup>7</sup>

Am 6. Januar 1831 kamen in Lachen unter der Führung von Franz Joachim Schmid an die 3000 Außerschwyzer zusammen. Die Versammlung bestätigte das 11 Punkte-Memorial in vollem Umfang. An Schwyz erging unter Androhung der Trennung ein auf drei Wochen befristetes Ultimatum, den Forderungen der Denkschrift sofort und unbedingt zu entsprechen. Die Schwyzer Bezirksgemeinde beschloß am 23. Januar, an der «Übereinkunft» von 1814 festzuhalten, gleichzeitig aber den Dreifachen Rat zu beauftragen, eine neue Verfassung vorzubereiten

- <sup>4</sup> Melchior Diethelm (1800–1873) von Lachen. Lyzeum in Luzern (I. P. V. Troxler). Schüler des Aarauer «Lehrvereins». Medizinstudium in Freiburg i. Br. und Wien (Dr. med.). 1825 Arzt in Siebnen, 1827 bis zum Tod Arzt in Lachen. 1831 Bezirksrat, 1832–34 Landammann des Bezirkes March (auch 1856–58). 1832 Statthalter des «Kantons Schwyz äußeres Land». 1833/34 Kantonsstatthalter. 1847 Präsident des Großen Rates, Mitglied der provisorischen Regierung, des kantonalen Verfassungsrates und der Kommission für die Revision der Bundesverfassung. Tagsatzungsgesandter. 1852–54 Kantonsrichter und Gemeindepräsident von Lachen. 1856–60 Kantonsrat. Gründer und geistiges Haupt der Liberalen Partei des Kantons Schwyz (antiklerikal). Einer der treuesten Schüler Troxlers, unter dessen Einfluß er für die Bundesverfassung von 1848 das Zweikammersystem beantragt hat. Korrespondent der «Neuen Zürcher Zeitung» seit den 20er Jahren bis zum Tod (1843 Redaktor der NZZ). Förderer der Industrie und des Eisenbahnbaues in der March. – Kaspar Michel, Zum hundertsten Todestag: Melchior Diethelm, Marchring Nr. 13 (1973) 1–21; Leo Weisz, Die Redaktoren der «Neuen Zürcher Zeitung» bis zur Gründung des Bundesstaates (1780–1848), Zürich 1961, 247–265; Reg. bei Spieß (Troxler), Bauer (Schwyzerische Presse), Wyrsch (Reding); passim bes. bei Steinauer und Hüsser; Stand Schwyz 94 und 113.
- <sup>5</sup> Steinauer II 142.
- <sup>6</sup> Theodor ab Yberg (1795–1869) von Schwyz. 1831 Eidg. Oberst. 1833/34 Landammann des Bezirkes Schwyz. 1830–33 Kantonsstatthalter; 1834, 38, 42 und 46 Kantonslandammann (je zwei Jahre, abwechselnd mit Fridolin Holdener). 1836 und 1840 Präsident des Großen Rates. 1840–48 Pannerherr. 1841–46 Tagsatzungsgesandter. Anführer des Küßnachterzuges (1833), Haupttriebfeder der Jesuitenberufung (1836), führender Sonderbundspolitiker (1847) – Paul Betschart, Theodor ab Yberg und die Politik von Schwyz in den Jahren 1830–1848, Diss. phil. Fribourg, MHVS 51 (1955); Reg. bei Strobel (Jesuiten), Erwin Bucher (Die Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966), Bauer (Schwyzerische Presse), Wyrsch (Reding); passim bei Widmer (Jesuitenkollegium) und Dettling (Schwyzerische Chronik).

Hüsser 32 – Zum «harten Kern» gehörten in Schwyz neben Pannerherr Franz Xaver von Weber (Landammann 1832/33) und Landesstatthalter Theodor ab Yberg auch alt Landammann Karl von Zay (1783–1854) und Landschreiber Franz von Reding (1791–1869). Der im versöhnenden Sinne wirkende, regierende Landammann Nazar Reichlin verlor immer mehr an Einfluß (Hüsser 36). – Nazar Reichlin (1779–1854) von Schwyz. Fürsprech. Landessäckelmeister 1809–18, Landesstatthalter 1828–30, Landammann 1830–32, Kantonsgerichtspräsident 1840–44, Tagsatzungsgesandter 1832–34 (HBLS V 572, Dettling passim).

und alle Bezirke zur Mitwirkung einzuladen. Sollten die vier unzufriedenen Bezirke die Mitarbeit ablehnen und sich vom Alten Lande trennen, würde Schwyz die «Widefspenstigen in die rechtlichen Schranken der gesetzlichen Ordnung und der bestehenden Verfassung zurückweisen».<sup>8</sup>

Diese Drohungen wurden von Außerschwyz zurückgewiesen. Überzeugt, daß die meisten Tagsatzungsgesandten ihre Forderungen billigen werden, sprachen die Landsgemeinde der March und bald darauf auch jene von Einsiedeln und Pfäffikon die administrative Trennung von Innerschwyz aus. Küßnacht hielt noch zurück, vor allem wegen seiner isolierten Lage. Gersau suchte zu vermitteln. Anfang März 1831 beschlossen die Bezirke March, Einsiedeln und Pfäffikon die Einsetzung einer provisorischen Regierung. Bald darauf konstituierte sich der provisorische Landrat. Erster Präsident dieses Gremiums wurde Franz Joachim Schmid (alt Bezirksammann der March), Vizepräsident der Einsiedler Bezirksammann Joseph Karl Benziger<sup>10</sup>, Säckelmeister der Lachener Bezirksrat Dr. Melchior Diethelm. In Lachen tagte der Landrat, in Einsiedeln das Appellationsgericht. Nun trat der ganze Verwaltungsapparat eines selbständigen Kantons in Funktion.

Am 11. April 1831 lud Schwyz die Vertreter der drei dissidenten Bezirke nochmals zur Bearbeitung einer gemeinsamen Verfassung ein. Da aber im Schreiben von Verfassungsbruch und Anmassung die Rede war, gingen die Eingeladenen darauf nicht ein. Vielmehr beschloß der provisorische Landrat, die ganze Angelegenheit dem Vorort zu übergeben. Luzern, das den liberalen Außerschwyzern günstig gesinnt war, suchte zu vermitteln (22. April), doch ohne Erfolg. Nun schlossen sich auch Küßnacht und Gersau den «Außenseitern» an, letzteres freilich ohne aktive Teilnahme. Einzig der Bezirk Wollerau bewahrte dem Alten Land seine Anhänglichkeit. Das Kloster Einsiedeln, das Neuerungen religiöser wie politischer

<sup>9</sup> Über das Verhalten Gersaus während der Schwyzer Verfassungswirren siehe bes. Josef M. Mathä Camenzind, Die Geschichte von Gersau, Bd. 2: Äußere Geschichte von Gersau 1798–1848, Gersau 1953, 177–242 (mit ausführlicher Darstellung der übrigen Kantonsgeschichte).

«Anfänglich zeigten auch die Wollerauer Gusto mitzumachen, die Erinnerung aber, unter dem alten-Regime von Schwyz gar nicht so schlecht gefahren zu sein und die Befürchtung wohl der Korporation, ihre Güter mit den Beisassen teilen zu müssen, ließ die Begeisterungsflamme in sich zusammensinken... Das Abseitsstehen Wolleraus zugunsten von Schwyz mag zum Teil auch Erklärung finden aus traditionen größeren und kleineren Reibereien zum Vorderen Hof» (Albin Marty in: Höfnerland, Höf-

nerlüüt, Freienbach 1981, 25 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Hüsser 33.

Führer der Landschaft Einsiedeln im Allmeindstreit mit dem Kloster. 1829–33 Landammann des Bezirkes Einsiedeln. 1833–48 Großrat; ab 1825 und 1833–40 Kantonsrichter. 1847–50 Kantonsstatthalter, 1850–52 Kantonslandammann (der erste Außerschwyzer). 1848–62 Kantonsrat. Gemässigt liberal (befreundet mit Nazar von Reding); mahnte vom Sonderbund ab. Förderer des Schulund Armenwesens. 1833 übernahm er mit seinem Bruder Nikolaus (1808–1864) das väterliche Geschäft und richtete eine Druckerei ein («Gebr. Carl und Nicolaus Benziger»). – – Martin Kothing, Landammann Josef Carl Benziger, Buchhändler in Einsiedeln, SA der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» 1873 (15 S.); Karl J. Benziger, Geschichte der Familie Benziger von Einsiedeln (Schweiz), New York-Cincinnati-Chicago 1923, 75–100; B. Lienhardt-Schnyder, Beiträge zur Geschichte der Benziger von Einsiedeln und der ersten Buchdruckerei im Dorfe, Einsiedeln 1971, 33–36; Wyrsch, Reding (Reg.); Stand Schwyz 73.

Natur abgeneigt war, hielt ebenfalls treu zu seinem alten Schirmort Schwyz, dessen Hilfe es gegen die Waldstatt schon zu wiederholten Malen in Anspruch nehmen mußte.<sup>12</sup>

Am 26. Juni 1831 fand in Einsiedeln die erste außerschwyzerische Landsgemeinde statt. Mit überwältigendem Mehr erklärten die Stimmfähigen der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon die Verfassung von 1821 als ungültig, da sie vom Souverän, d.h. von der Kantonsgemeinde, nie genehmigt worden sei. Die von Landratspräsident Schmid geführte Versammlung forderte stürmisch die sofortige Bearbeitung einer «auf Billigkeit und Gerechtigkeit gegründeten, die vollkommenste Rechtsgleichheit sämtlicher Kantonstheile und Kantonsbürger sichernden Verfassung», und zwar durch einen Verfassungsrat, in welchen von den Bezirken auf je 1000 Seelen ein Mitglied zu wählen sei. Uber Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung soll nicht an der Kantonslandsgemeinde, sondern an den Bezirksgemeinden entschieden werden. Der Regierung des Bezirkes Schwyz stellte die Versammlung ein zweites, diesmal auf 14 Tage befristetes Ultimatum. Der Hof Reichenburg wurde mit Einwilligung des Stiftes Einsiedeln dem Bezirk March zugeteilt. Altschwyz lenkte erwartungsgemäß nicht ein.

Nach der erfolglosen Vermittlungsaktion des Vorortes Luzern versuchte nun auch die Tagsatzung einen Ausgleich herbeizuführen (Juli 1831). Innerschwyz erklärte sich zur Duldung des Provisoriums bereit, verlangte aber, daß die neue Verfassung nicht nur von den Bezirksgemeinden, sondern auch von der Kantonsgemeinde ratifiziert werde. Außerschwyz legte seine Wünsche für die neue Verfassung in einem Gutachten vor. 16 Darin wurden vor allem folgende Forderungen gestellt: Vollkommene politische Rechtsgleichheit und Volkssouveränität 17; Abschaffung der lebenslänglichen Amtsdauer der Beamten; Trennung der Gewalten 18; staatliche Aufsicht über die Klöster; Pressefreiheit und Öffentlichkeit der Großratsverhandlungen. Für das Alte Land waren diese eindeutig liberalen Forderungen größtenteils unannehmbar.

Neue Vermittlungsvorschläge der Tagsatzung lehnte die Schwyzer Landsgemeinde vom 21. August 1831 rundweg ab. Da Altschwyz versicherte, daß es sich für seine gute Sache zu wehren wissen werde, befürchteten die getrennten Bezirke einen Überfall. Der provisorische Landrat verfügte deshalb die Mobilmachung beider Kontingente und des Landsturms. Gleichzeitig drang Außerschwyz bei der Tagsatzung auf Trennung vom Alten Land und Anerkennung des Provisoriums. Nach nochmaligem Begehren beschloß die Tagsatzung am 6. Oktober 1831 mit 15½ Standesstimmen, den gegenwärtigen Zustand im Kanton Schwyz anzuerken-

Steinauer II 167; Hüsser 30 – Am 22. Dezember 1830 beantwortete Abt Cölestin Müller ein Schreiben von Landammann Nazar Reichlin wie folgt: «Ich theile vollkommen die Ansichten, daß das Interesse meines Stiftes mit jenem unseres hohen Schirmortes innigst verbunden seye; weswegen meine Stellung, die ich unter obwaltenden Umständen zu nehmen habe, kaum eine andere seyn kann als festes Anschliessen und Zusammenwirken mit unserm hohen Schutz- und Schirmorte, wozu ich mich gleichzeitig – auf den kräftigen Schutz desselben vertrauend – in jedem vorkommenden Falle willig finden lasse» (Henggeler, Müller 150).

<sup>13</sup> Hüsser 37.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Über die Institution eines Verfassungsrates im Kanton Schwyz s. Windlin 68-73.

<sup>15</sup> Kothing, Gesetzessammlung 110; Steinauer II 164.

<sup>16</sup> Hüsser 40.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Über die Ausbildung der Volkssouveränität im Kanton Schwyz s. Windlin 48–55.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Über den Grundsatz der Gewaltentrennung im Kanton Schwyz s. Windlin 65–68.

nen, von diesem Stand aber die sofortige Ausarbeitung einer Kantonsverfassung zu verlangen. Eine Befugnis zum Einschreiten glaubte die oberste Landesbehörde aus dem Bundesvertrag von 1815 nicht ableiten zu können. Altschwyz unternahm nun einen neuen Versöhnungsversuch (Januar 1832), der aber an der Forderung nach Aufhebung der provisorischen Regierung scheiterte. Das Alte Land suchte deshalb Hilfe bei den andern Urständen.

Die wiederum in Einsiedeln versammelte zweite außerschwyzerische Landsgemeinde beschloß am 15. April 1832 mit großem Mehr, für die Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon eine eigene Verfassung zu bearbeiten und diese den vier Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Zum Landammann des neuen Halbkantons und Gesandten an die Tagsatzung erkor die Versammlung Landratspräsident Franz Joachim Schmid, zum Kantonsstatthalter und Präsidenten des Verfassungsrates Dr. Melchior Diethelm. Damit war der Stand Schwyz nicht nur administrativ, sondern auch politisch in zwei Halbkantone getrennt. Bereits am 27. April 1832 konnte der Verfassungsentwurf unter das Volk verteilt werden. 19 Als Grundlage diente das Gutachten vom Sommer 1831. Der Hauptort «wechselt von zwei zu zwei Jahren zwischen Lachen und Einsiedeln». 20 Bezeichnend war die Reihenfolge der Kantonsbehörden: Der Kantonsgemeinde folgte nicht mehr der Einfache Landrat oder Kantonsrat, sondern ranggemäß der Dreifache oder Große Rat.

Am 6. Mai 1832 wurde die «Staats-Verfassung des Kantons Schwyz äußeres Land» von den Landsgemeinden der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon angenommen. Landammann Schmid erschien am 9. Mai auf der Tagsatzung, um die Garantie für die Verfassung und die Anerkennung als selbständiges Bundesglied zu erlangen, wurde aber nicht zugelassen. Eine von der Tagsatzung bestellte Kommission versuchte an einer Tagung in Zug (1. August 1832) nochmals zu vermitteln, doch die Konferenz «endigte in nutzlosen und nichtssagenden Wortklaubereien und Spitzfindigkeiten». <sup>21</sup> Altschwyz schickte den getrennten Bezirken erneut ein Einladungsschreiben (18. Oktober 1832), das aber von Lachen und Einsiedeln ungeöffnet zurückgeschickt wurde.

Das Alte Land schloß sich deshalb mit den konservativen Ständen Uri, Unterwalden, Basel-Stadt und Neuenburg in Sarnen zu einem Sonderbund zusammen (14. November 1832). Dieser sog. Sarnerbund – die konservative Reaktion auf das liberale Siebnerkonkordat, «den ersten Sonderbund»<sup>22</sup> – richtete sich gegen eine Teilung der Kantone Basel und Schwyz wie auch gegen eine zentralistische Bundesrevision. Er protestierte gegen die durch die Tagsatzung ausgesprochene Anerkennung der provisorischen Trennung des Kantons Basel (14. September 1832), die die Zulassung eines basellandschaftlichen Gesandten an die Tagsatzung zur Folge hatte.

<sup>20</sup> Kothing, Gesetzessammlung 180.

<sup>21</sup> Hüsser 52.

Staats-Verfassung des Kantons Schwyz äußeres Land, Einsiedeln 1832, gedruckt bei Gebrüder Sales und Marianus Benziger (Wiederabdruck bei Kothing, Gesetzessammlung 177–194).

Oskar Vasella, Zur historischen Würdigung des Sonderbundes, Schweizer Rundschau 47 (1947/48) 259–268, hier 264.

Die fünf Mitglieder des Sarnerbundes beschlossen, an keiner Tagsatzung mehr teilzunehmen, an der Neuschwyz oder Baselland vertreten sein würden. Sie blieben deshalb der am 11. März 1833 in Zürich eröffneten außerordentlichen Tagsatzung, an die auch der neue Halbkanton Baselland eingeladen worden war, fern.<sup>23</sup> Auf einer Sonderkonferenz in Schwyz (6. März – 17. Mai) zeigten sie sich entschlossen, am Bundesvertrag von 1815 festzuhalten, der die Souveränität und Integrität der Kantone gewährleisten würde. Eine zweimalige Aufforderung zum Besuch der Zürcher Tagsatzung blieb erfolglos.

Nachdem sich auch ein letzter Vermittlungsversuch des Vorortes wegen der Haltung des Alten Landes zerschlagen hatte,<sup>24</sup> anerkannte die Tagsatzung am 22. April 1833 den «Kanton Schwyz äußeres Land» als selbständiges Glied der Eidgenossenschaft «unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung». Bis zum Zusammenschluß unter einer gemeinsamen Verfassung sollen Inner- und Außerschwyz - wie die getrennten Stände Unterwalden und Appenzell - an der Tagsatzung eine halbe Stimme erhalten.<sup>25</sup> In diesem Gremium erschien Landammann Schmid am 25. April zum ersten Mal als außerschwyzerischer Gesandter. Der Entscheid der obersten Bundesbehörde löste im neuen Halbkanton große Freude aus. Die dritte außerschwyzerische Landsgemeinde von 5. Mai 1833, die sich diesmal in Lachen versammelte, faßte den Beschluß, daß «der Tagsatzung als der Stellvertreterin aller Eidgenossen eine Dank-Adresse überreicht werden soll». 26 Die am 28. April in Schwyz versammelte Landsgemeinde aber beschloß eine «feierliche Protestation gegen die von der Tagsatzung in Zürich letzthin ausgesprochene Anerkennung und Aufnahme der äußern Bezirke und unbeschränkte Vollmacht an den Landrath, diese Protestation mit den geeigneten Mitteln geltend zu machen».<sup>27</sup>

# 34.1.4 Fuchsens «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» (Mai 1833)

# A. Entstehung der «Wünsche»

Alois Fuchs nahm schon während seiner Studienzeit regen Anteil an der Entwicklung seines Heimatkantons. Als 1814 «die Schweiz überhaupt und namentlich das heißgeliebte Land Schwyz in der traurigsten Verwirrung war», verlebte er in Landshut viele schlaflose Nächte in warmen Wünschen an sein Vaterland, vor allem bezüglich der Klöster, der milden Anstalten und der Schulen, «aber auch das Politische betreffend». Als er 1824 von Tübingen nach Hause zurückgekehrt war, schmerzte es ihn sehr, daß «die ohnehin traurige Lage der Dinge zu Schwyz» sich

<sup>24</sup> Siehe die Korrespondenz des Tagsatzungspräsidenten J. J. Heß mit Landammann G. J. Baumgartner bei Spieß 216, 228, 232, 241 f., 245, 247 f., 251 f. (Januar bis April 1833).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. S. 296 Anm. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Eberle, Gesetzessammlung 1 f. Es muß «an dieser Stelle nachdrücklich betont werden, daß die offizielle Politik der vereinigten Bezirke nie auf eine Trennung abzielte, sondern immer auf Wiedervereinigung unter einer die Rechtsgleichheit sichernden Verfassung» (Paul Wyrsch 33, vgl. Anm. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Steinauer II 180.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 29. April 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Fuchs, Wünsche 166 (über die ganze Entstehungsgeschichte s. Wünsche 166-173).

noch weiter verschlechtert hatte.<sup>2</sup> Gerne zog er sich deshalb «wie ein Waldbruder in die Wildniß» zurück.<sup>3</sup>

Nach der Pariser Julirevolution (1830) verfolgte Fuchs mit großem Interesse nicht nur das kirchliche Neuerwachen, sondern auch die zahlreichen Bestrebungen zur Revision der Kantonsverfassungen.<sup>4</sup> Als hierüber im Herbst 1830 mehrere Flugschriften und Broschüren erschienen waren,<sup>5</sup> begann auch der Schwyzer Geistliche seine vieljährigen Wünsche für die seit 16 Jahren versprochene Verfassung seines Heimatkantons niederzuschreiben. Die Arbeit ruhte aber, weil Fuchs, «auf guten Ausgang hoffend, es für überflüssig hielt, daß ein Geistlicher in einem Fache auftrete, worin er ein Fremdling ist, während berufene Arbeiter sich hinlänglich zeigten».<sup>6</sup> Als sich aber im Jahre 1831 die Kluft zwischen Alt- und Neuschwyz vertiefte, drängte sich eine Fortsetzung der Arbeit auf, doch die lange Krankheit und der Tod seiner inniggeliebten Mutter<sup>7</sup> gingen Fuchs sehr nahe und raubten ihm auch die letzten freien Stunden.

Im Januar 1832 fand Alois Fuchs endlich Zeit, das kaum begonnene Manuskript weiterzuführen. Seine «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» erschienen nun vom 10. Februar an in Hennes zweimal wöchentlich erscheinendem Blatt «Der Freimüthige». Nach zwölf Folgen mußte die Artikelserie aber abgebrochen werden, da die Predigt «Ohne Christus kein Heil» vom 13. Mai 1832 den Verfasser aufs neue vom Schreibtisch «wegriß und in einen Strudel von andern Geschäften warf». Als dann Anfang Juli 1832 Pater Pirmin Pfisters «Großer Abfall» erschien, fühlte sich Fuchs verpflichtet, gegen dieses «schreckliche Libell» unverzüglich eine Gegenschrift zu verfassen. So wurde denn sein Manuskript erneut beiseite gelegt und erst im Dezember wieder hervorgeholt. 10

Das Jahr 1833 brachte Fuchs die überraschende Vorladung nach St.Gallen (22. Januar), die ermüdende Verteidigung vor dem Geistlichen Gericht (15.–21.Februar) und das unerwartet strenge Suspensionsdekret (8. März) mit all seinen Folgen. Trotz dieser starken Belastungen ist es Fuchs aber gelungen, seine politische Schrift Ende April 1833 zum Abschluß zu bringen. Der größte Teil des Manuskripts war bereits gedruckt, so daß die «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» in der zweiten Hälfte des Monats Mai ausgeliefert werden konnten.

#### B. Inhalt der «Wünsche»

«Keinem guten Bürger darf das Wohl seines Vaterlandes gleichgültig seyn. Jeder ist verpflichtet, nach Kräften auch sein Scherflein für dasselbe beizutragen» (S.3). Deshalb will auch Alois Fuchs, «Landmann zu Schwyz», aus reiner und inniger Liebe zum Vaterland – ohne Parteilichkeit – «bescheidene und wohlgemeinte Winke und

- <sup>2</sup> Vgl. Biogr. A. Fuchs I 231.
- <sup>3</sup> D. h. nach Riemenstalden (Fuchs, Vaterland, Biogr. Skizze 36).
- <sup>4</sup> Fuchs, Denkschrift I 13.
- <sup>5</sup> Vgl. S. 45-47.
- <sup>6</sup> Fuchs, Wünsche 167.
- <sup>7</sup> Vgl. S. 26 f.
- 8 1832 Nr. 12, 13, 15, 19, 20, 22, 23, 25, 27, 31, 33 und 42 («Ein Unbefangener»).
- <sup>9</sup> Fuchs, Wünsche 167.
- NAF, Tgb. A. Fuchs, 7. Dezember 1832: «Die Verfassungsw. endlich wieder von St. Gallen erhalten und dann an ihnen gearbeitet bis Abends 7 Uhr.»
- <sup>11</sup> Schlußwort vom 27. April 1833 (Wünsche 166–176).

Wünsche» (S. 3) für die zukünftige Gestaltung seines Heimatkantons vortragen. Die seit 1814 versprochene Verfassung muß nun endlich einmal bearbeitet werden.

#### 1. Das Grundgesetz

Seit der Entstehung des Kantons Schwyz war die reine Demokratie sein Grundgesetz, und sogar der Grundvertrag von 1814 stellt dieses Prinzip oben an.<sup>12</sup> Vorrechte der Geburt, der Personen, der Familien, eines Standes oder eines Ortes sind also abgeschafft, Freiheit und Gleichheit als in Vernunft und Christentum gründende ewige Gesetze anerkannt; sie allein verleihen dem Menschen seine erhabene Würde, nämlich die Gottebenbildlichkeit, deren Verlust ihn tief herabwürdigt und entehrt. Der Kanton Schwyz wird auch weiterhin ein rein demokratisches Land bleiben.

Es ist des Menschen Pflicht, folgerichtig zu denken, zu reden und zu handeln. So ist es auch Pflicht aller Bürger des Kantons Schwyz, das nun einmal aufgestellte rein demokratische Prinzip als Grundgesetz unumwunden und ehrlich anzuerkennen und nichts einzuschieben, was dieses Grundgesetz verletzt. «Wie sehr und wie vielfältig ist nun aber im Kanton Schwyz diese Pflicht, folgerichtig zu seyn und zu handeln, seit Jahr und Tag verletzt worden! Welche Verwirrung hat da geherrscht! Wie hat man alle reinen und einfachen Grundsätze übergangen (S. 5)!» In allen Kantonen, in denen Verfassungen revidiert wurden, hat der Souverän sich vorerst darüber ausgesprochen und die nötigen Vorkehrungen eingeleitet. Nur im Lande Schwyz wurde die Kantonsgemeinde immer wieder umgangen. Freiheit und Rechtsgleichheit sind ewige, unverlierbare Menschenrechte, die durch die Französische Revolution wieder ins Leben gerufen worden sind. 13 Kein Mensch und kein Volk darf diese «köstlichsten Güter» (S. 8) für sich und seine Nachkommen veräußern. Und wenn die Grundrechte einzelnen Menschen oder ganzen Völkern entrissen sind, «so haben sie nicht bloß – allezeit und unbedingt – das heilige, unbestreitbare Recht, selbe zurückzufordern, sondern auch wirklich die größte, unerläßliche Pflicht, selbe zu erkämpfen, weil der Mensch ohne dieselben seine erhabene Bestimmung nicht erreichen kann» (S.8). Dieses göttliche Recht haben unsere Voreltern erkannt, und die heilige Pflicht, es zu erkämpfen und zu bewahren, erfüllte sie mit großem Opfermut. Die «Übereinkunft» von 1814 widerspricht den ewigen Grundsätzen der Vernunft und den erhabenen, großherzigen Prinzipien der Urväter. Abgeschlossene Verträge sind nicht unwandelbar. «Wer die Menschheit und ihre Geschichte kennt, weiß, daß alles sich immer ändert, verwandelt und umgestaltet» (S.9).

Christen sollen füreinander nicht nur unbedeutende Vorrechte, sondern alles, sogar das eigene Leben opfern. Jeder Rangstreit sei ihnen fremd.<sup>14</sup> «Wer eng und niedrig denkt und über Vorrechte das Wohl des Kantons vergißt und auf Tagen und in Räthen sein Ort, wie es heiße, mehr als die Eidgenossenschaft bedenkt, der kehrt, was das erste, das oberste ist, um, der ist revolutionär!»<sup>15</sup> Den Umsturz er-

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Windlin 75.

Am 27. August 1789 nahm die französische Nationalversammlung nach langen Beratungen aufgrund eines von Marie-Joseph de Lafayette (1757–1834) entworfenen Vorschlages die Proklamation der Menschen- und Bürgerrechte an, die zum Programm der Revolution werden sollte.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Nach Mt 20, 26 f. und 23, 11; Mk 9,35 und 10,43 f.; Lk 22,26.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Nach dem Geschichtsschreiber Johannes von Müller (Wünsche 10, auch 165).

strebt also nicht, wer die ursprüngliche Einrichtung will, sondern wer diese umgestossen hat. Das Festhalten an unstatthaften Vorrechten ist ebenso unchristlich wie unvaterländisch und kann, wie ähnliche Kämpfe in andern Kantonen, ein Kampf gegen den Heiligen Geist, gegen die bessere Erkenntnis und ein hartnäckiges Widerstreben gegen die Wahrheit genannt werden. 16

Leider wird nun ausgerechnet in den Urkantonen, der Wiege der schweizerischen Freiheit, gerade das bekämpft, was von jeher ihr Lebensprinzip und unantastbares Heiligtum (Palladium) war, nämlich die reine Demokratie, wofür gerade auf Schwyzer Boden die erste Schlacht geschlagen worden ist (Morgarten 1315). Die Pressefreiheit wird nur deshalb gehaßt, weil sie verdientermassen das unschweizerische Benehmen der Urschweizer ans Tageslicht bringt. Fuchs wünscht, daß der Kanton Schwyz wieder ein rein demokratisches Land werde, daß also alle Vorrechte verschwinden, damit Alt- und Neuschwyzer sich wieder brüderlich verbinden. Diese Vereinigung ist im Lande Schwyz leichter möglich als in andern Kantonen, die sich durch Religion und Sprache, Sitten, Gesetze und frühere Verhältnisse unterscheiden. «Möge nach dem rein demokratischen Prinzip ein Verfassungsrath - aus edlen, wahren Vaterlandsfreunden bestehend - gewählt werden, und möge dann dieser, nach den hl. Grundsätzen der Vernunft und des Christenthums, und der hehren Urschwyzer würdig, handeln (S. 16)!»

## 2. Die Landsgemeinde<sup>17</sup>

Ein wesentlicher Teil reiner Demokratien sind die Landsgemeinden. Diese ehrwürdigen und herrlichen Institutionen sollte man nirgends aufheben. «Wohl aber dürfte es bei der jetzigen Lage der Dinge hie und da wohlthätig seyn, sie auf einige Jahre zu suspendiren» (S.17). Die reine oder direkte Demokratie stellt an alle Bürger grö-Bere Anforderungen als jede andere Staatsform. Hauptbedingung für ihr Funktionieren ist eine gute Jugendbildung durch Kirche und Schule und fortwährende Veredelung durch gute Volksblätter, Lesegesellschaften, Vorträge, vaterländische Vereine und Feste.<sup>18</sup>

Hiezu ist aber die Pressefreiheit unbedingt notwendig, selbst auf die Gefahr hin, daß diese «köstliche Himmelsgabe» mißbraucht wird. 19 Denn wohin käme man, wenn alles, was mißbraucht werden kann, verboten würde? Ohne Pressefreiheit wird «die sonst für unsittlich und unerlaubt gehaltene Pasquille<sup>20</sup> oft zur einzig noch übrigen Nothwehr gegen zügellose Frechheit, gegen himmelschreiendes Unrecht und tyrannischen Druck... Alle Parteien können sich da frei und offen aussprechen, verständigen und versöhnen. Die Lüge wird entlarvt, die Wahrheit aber ins helle Licht gesetzt... Ein Ende macht der schrecklichen Pressfreiheit der Gewaltigen, nämlich der Freiheit, ihre Brüder zu pressen und zu drücken» (S. 19).

<sup>16</sup> Vgl. Apg 7,51 und 2 Kor 13,8.

<sup>18</sup> Anstelle von «fortwährender Veredelung» würden wir heute sagen: Weiterbildung oder Erwachsenenbildung (éducation permanente).

<sup>20</sup> Anonyme Schmähschrift.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Siehe bes. Xaver Schnüriger, Die Schwyzer Landsgemeinde, Diss. iur. Bern, o.O.o.J. (1905/06) und

<sup>19</sup> Fuchs denkt wohl an folgende Schrift des Rapperswiler Professors Franz Joseph Höfliger (1797-1862): Für Preßfreiheit wider Preßfrechheit. Dem freien Schweizervolke und seinen Regierungen zur Prüfung und Beherzigung, Rapperswyl 1832 (Tgb. A. Fuchs, 28. Februar 1833; Rezension im «Erzähler» Nr. 43 vom 28. Mai 1833).

Wo diese Grundbedingungen einer reinen Demokratie, nämlich Jugendbildung und fortwährende Veredelung erfüllt werden, da werden auch die Landsgemeinden immer ehrwürdiger, erhabener und segensreicher. Wo diese Voraussetzungen aber fehlen, «wo hiemit ein kirchlich-fanatisirtes und politisch-dummes Volk in einer reinen Demokratie lebt, da sind auch die Landsgemeinden wie die ganze noch so schöne Verfassung ein Unding und sinken von ihrer erhabenen Höhe zum Spielball ränkesüchtiger Volksthümler herab» (S.19). In verdorbenen Demokratien – Fuchs ist ihr erklärtester Gegner – herrschen schlaue, raffinierte Aristokraten, die, wenn sie mit und neben den andern Rivalen gleichen Schlages bestehen wollen, wie diese dem Volk schmeicheln und seine Vorurteile hegen und pflegen müssen.

Alois Fuchs wünscht für die Landsgemeinde des Kantons Schwyz einige Verbesserungen. Er schlägt vor, diese souveräne Volksversammlung nicht in Schwyz (Ibach vor der «Brugg»), sondern in der Mitte des Landes abzuhalten, «in der Gegend vom Sattel oder Rothenthurm» (S. 25), damit alle Kantonsbürger daran teilnehmen können. <sup>21</sup> Sie werde nicht nur alle zwei Jahre, sonden jährlich abgehalten. «Dann erhält man in den Mitteljahren, wo keine Aemter zu vergeben sind, eine herrliche freie Zeit, die wichtigsten Landesgeschäfte, statt nur obenhin, mit gehöriger Muße und Besonnenheit zu behandeln» (S. 26). <sup>22</sup>Die Kantonsgemeinde soll in Zukunft nicht erst um 12 Uhr, sondern bereits morgens, spätestens um 10 Uhr beginnen. Die übliche Ratsversammlung falle an diesem Tage aus. Die Regierung nehme gegenüber dem Volk, das während ein paar Stunden seine Souveränität ausübt, in Aufzug und Haltung eine bescheidene Stellung ein.

Ueber die Verhandlungen an der Landsgemeinde soll der Bürger nicht mehr in Unkenntnis gelassen werden. Anstelle unnatürlicher Heimlichkeit trete unumwundene Oeffentlichkeit. Fuchs wünscht, daß die Regierung ein volles Vierteljahr früher ein Kreisschreiben veröffentlicht, worin sie die Stimmbürger über alle Verhandlungsgegenstände unterrichtet und ihre Anträge begründet, damit jeder sich auf den wichtigsten Tag des Vaterlandes gehörig vorbereiten und nach reiflicher Ueberlegung für das allgemeine Wohl des Volkes stimmen kann. Jeder Einzelne soll auch weiterhin das Recht haben, frei und ungehindert Anträge zu stellen, allein auch er lasse diese drei Monate früher bekanntmachen, damit das Gesamtvolk nicht unvorbereitet «überfallen» werde. Die politische Mündigkeit werde vom 16. auf das 24. oder 26. Altersjahr hinaufgesetzt, denn die Landsgemeinde sollte eine Versammlung von erfahrenen Männern sein, frei von unwissenden, oft allzu leichtsinnigen Knaben. Die polizeiliche Ordnung muß verstärkt und der Zugang «un-

Die mit der Mediationsverfassung von 1804 geschaffene Kantonslandsgemeinde war bis zur neuen Verfassung von 1833 nur ein Schattengebilde, da an ihr – des weiten Weges wegen – vorwiegend Bürger des Bezirkes Schwyz teilnahmen (Styger 330).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Die Landsgemeinde des Alten Landes Schwyz wurde seit ihrem Bestehen bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft immer am letzten Sonntag im April abgehalten (Schnüriger 29). Nach der Verfassung von 1804 versammelte sich die Landsgemeinde des ganzen Kantons «ordentlicher Weise alle zwey Jahre am ersten Sonntage im Maymonat» (Kothing, Gesetzessammlung 36).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> In diese Richtung geht ebenfalls ein Vorschlag in Leonard Karl Inderbitzins «Vaterländischem Gespräch» (Zug 1831, 92–95).

Ursprünglich trat die politische Mündigkeit mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr ein. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts wurde sie um zwei Jahre hinaufgesetzt (Schnüriger 43). Die Mediationsverfassung (1804) ließ die «rechtlich anerkannten Landleute des Kantons, so 20 Jahre alt sind», zur allgemeinen Landsgemeinde zu (Kothing, Gesetzessammlung 35).

rechtlicher» Bürger verhindert werden. Zu den höchsten Aemtern sollen nur die würdigsten erhoben werden.

#### 3. Die Behörden

#### a) Die drei Räte

Was ein Vater für seine Familie, das sollen die Räte für das Vaterland sein. Der Kantonsrat (Einfache Rat) muß mehr Kompetenzen erhalten, soll er in Zukunft zum Segen des Landes walten und wirken können. Was ihn hindert und hemmt, ist nicht die anerkannt souveräne Kantonsgemeinde, sondern die allzu große Selbständigkeit der sieben Bezirke, die in gewissen Beziehungen fast an Souveränität grenzt. «Der Kanton muß nicht ferner sich beinahe in die Bezirke auflösen und in ihnen gleichsam verschwinden, sondern diese müssen sich vielmehr in ihn auflösen, in ihm verschwinden» (S. 31). Solange dies nicht geschieht, haben wir eigentlich nicht einen wahren Kanton mit sieben Unterabteilungen, sondern vielmehr sieben Kantönchen unter dem Scheinnamen eines Kantons.

«Der Kantonsrath muß für alle wichtigern Zweige des Staatswesens als Kantonsbehörde dastehen, für alle Landestheile einschreiten können, und ihm muß in allen Bezirken Folge geleistet werden. Seine Glieder müssen nur nach Eid und eigener Überzeugung stimmen und den Kanton - und nicht einzelne Bezirke oder Gemeinden – im Auge haben; sie müssen dann aber auch für ihre geäußerten Meinungen und Ansichten nur dem Kantonsrathe selbst verantwortlich seyn. Diesem muß ferners das Recht zustehen, wie von dem Zustande des gesammten Staatsgutes, so auch von jenem aller Korporationsgüter und Waisenämter - unter welcher Verwaltung sie immer stehen - jederzeit Einsicht zu nehmen und nöthigenfalls zweckmäßige Einrichtungen zu treffen; er (sc. der Kantonsrat) bestimme auch jährlich den Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben und die Art und Weise, sie zu decken; er prüfe, genehmige oder verwerfe alle öffentlichen Rechnungen und mache diese, sowie seine Verhandlungen, jährlich bekannt. Zur Beförderung des Geschäftsganges bilde er für die verschiedenen einschlagenden Gegenstände (wie z.B. für das Erziehungswesen u. s. f.) Kommissionen und wähle in dieselben auch Mitglieder außer seiner Mitte, solche nämlich, die sich in den betreffenden Fächern durch Kenntniß und Erfahrung auszeichnen. Unter seiner Leitung und Oberaufsicht haben dann diese ihre Gegenstände zu bearbeiten, und so ist dann zu hoffen, daß viel Gutes, das uns mangelt, eingeführt und immerfort zeitgemäß verbessert werde» (S. 32 f.).

«Vorzüglich ist zu wünschen, daß der neue Kantonsrath unser Land mit guten Schulen, mit besserer Polizei, mit wohlangelegten Straßen, mit einer Feuer- und mit einer Vieh-Assekuranz und mit Pfandprotokollen beglücke und das Armenwesen und die milden Anstalten zu seinem ganz besondern Augenmerk mache» (S.33). Nichts ist einem Lande schädlicher als die Einseitigkeit. Es sollen sich deshalb alle Parteien aussprechen können. Opposition, d.h. «ein vernünftiges, edles und wohlgemeintes Auftreten gegen diese oder jene Vorschläge» (S. 34), ist in jedem Staat notwendig. Mit dem freien Wort werde auch die kurze, einfache Anrede eingeführt. «Nirgends wird vielleicht das Unwesen mit ellenlangen, zeitraubenden Titulaturen

so sehr ins Lächerliche getrieben wie in Demokratien, und es ist wahrhaft nothwendig, diesem Übelstande ein für allemal abzuhelfen» (S. 34).<sup>25</sup>

Dem Kantonsrat werde ein Zwei- und ein Dreifacher Rat beigegeben. «Für diese Einrichtung spricht das Alterthum und ihr ächt demokratisches Wesen,<sup>26</sup> und diese zwei- und dreifachen Räthe sind ebenso geeignet, jüngere Männer allmählich und auf die lehrreichste Weise mit den Staatsgeschäften vertraut zu machen, als durch sie recht Viele für die vaterländischen Angelegenheiten in nähern Anspruch genommen und alle wichtigern Verhandlungen eigentlich volksthümlicher und republikanischer werden. Der Kantonsrath bleibt dann auch nur um so besser in seinen Schranken, kontrollirt durch den zwei- und dreifachen Rath, alle drei aber durch die Kantonsgemeinde» (S. 34).

Für den Dreifachen oder Großen Rat bringt Fuchs drei ihm am Herzen liegende Wünsche vor, nämlich daß dieser Rat die Instruktionen an die Tagsatzung immer in echt eidgenössischem Geist und nach freiheitlichen Grundsätzen erteile, daß ihm das Begnadigungsrecht eingeräumt und die Gesetzgebung größtenteils ganz überlassen werde. Diese Gesetze müssen vorerst nur provisorisch bekanntgemacht und erst nach einer bestimmten Frist und nach genauer Beachtung der öffentlichen Stimmung rechtskräftig erklärt werden. Die Sitzungen des Ein-, Zwei- und Dreifachen Rates sollen öffentlich werden. Dadurch wird - wie die Erfahrung lehrt - bei den Ratsherren wie bei den Zuhörern «eine ungemeine Begeisterung für das Vaterland erweckt, für welche Begeisterung wir gar sehr zu sorgen haben» (S. 36). Gleichzeitig werden aber auch Gerüchte und Vorurteile abgebaut. Das Vaterland und sein Wohl muß jedem Bürger die höchste und wichtigste Angelegenheit sein, denn der Christ entsagt der eigennützigen Selbstliebe und opfert für der Brüder Wohl alles, selbst sein Leben. Damit ist auch erwiesen, daß im Christentum - wie sonst in keinem Religions- und Staatssystem - der reinste und erhabenste Patriotismus wurzelt.

Fuchs wünscht des weitern, daß der Kantonsrat nach dem Maßstab der Bevölkerung in den einzelnen Bezirken gewählt wird. Im Rat sollen weniger, dafür bessere Volksvertreter Platz nehmen. Dadurch wird der Geschäftsgang flüssiger werden. Wenn die sechs übrigen Bezirke dem Alten Lande einige Kantonsräte mehr zubilligen, als diesem nach strengem Zahlenverhältnis zukommt, so wäre dies ein schöner

<sup>25</sup> Die Ratsherren pflegten etwa folgende Anrede: «Hochwohlgebohrner, Hochgeachter Herr Landammann, Hoch- und Wohlweise Gnädige Herren des Raths, Geehrteste Herren und Landleute!» (Leonard Karl Inderbitzin, Vaterländisches Gespräch..., Zug 1831, 95 f.)

Die begriffliche Unterscheidung der drei Gewalten (Gesetzgebung, Vollziehung, Rechtsprechung) machte schon der griechische Philosoph Aristoteles (384–322 v. Chr.). Die Forderung nach Verteilung der Gewalten auf verschiedene Staatsorgane hat der französische Moralist und Staatstheoretiker Montesquieu (1689–1755) in seinem klassischen Werk «De l'Esprit des Lois» (1748) erhoben. A. Fuchs setzt sich mit der moralischen Beurteilung der von Montesquieu bezeichneten drei Regierungsformen: Despotie, Monarchie und Republik in Wünsche 93–96 auseinander. Er meint: «So weit verirrt man sich, wenn man nicht von ewigen Grundsätzen ausgeht und die Alltagserscheinungen des Lebens mit trockener, bloß verständiger Facheintheilung beurtheilt . . . Wäre er statt 1689 im Jahre 1789 geboren worden, hätte er also 100 Jahre später gelebt, studiert, Reisen gemacht, Materialien gesammelt, gedacht und geschrieben, wir würden dann im Jahre 1848 ein viel ausgezeichneteres Werk erhalten, als jenes von 1748 ist» (Wünsche 95).

und edler Zug, denn allzu schroffes Vorgehen hat keinen Bestand.<sup>27</sup> Möge das Alte Land Schwyz – der Name «altgefreites Land» soll fallen – seinen Vorrang vorzüglich darin suchen, daß es den neuen Bezirken in allem Guten voranleuchte.

## b) Die Regierung

Neben dem Kantonsrat ist eine zweite Behörde von wenigen Männern aufzustellen, die «immer und ununterbrochen für Beobachtung und Vollziehung der Gesetze und für Handhabung des allgemeinen Wohls wacht und die öffentlichen Angelegenheiten leitet und besorgt» (S. 46). Man nenne sie Kleinen Rat, Vollziehungsrat, Regierungsrat oder Standeskommission. Mitglieder der Regierung wären der Landammann, der Landesstatthalter und der Landessäckelmeister, ihre Stellvertreter der Pannerherr, der Zeugherr und der Landeshauptmann. Den genannten sechs Vorgesetzten werde aus jedem der sieben Bezirke ein Vorsteher (Siebner) beigegeben. Diese 13 Herren würden im Kanton Schwyz den so notwendigen Einheits- und Mittelpunkt bilden.

#### c) Die Bezirke und ihre Behörden

Die Aufteilung des Kantons Schwyz in Bezirke ist örtlich und geschichtlich begründet; sie soll deshalb auch weiterhin bestehen bleiben. Einzig die zwei Höfe Pfäffikon und Wollerau sollten in einen Bezirk verschmolzen werden, zumal sie nur aus drei Pfarreien bestehen. <sup>29</sup> In den wichtigsten Angelegenheiten aber – vor allem im Erziehungswesen – muß mehr Einheit erreicht werden. «Nur ein Kanton, nicht sieben Kantönchen!» – das sei unser Wahlspruch. Auch die Bezirksräte sollen nicht aus allzuvielen Mitgliedern bestehen. Sehr wichtig ist die Einführung politischer Gemeinden in den zwei größten Bezirken Schwyz und March, aber auch in den Höfen. <sup>30</sup> Dabei müssen die bereits vorhandenen Pfarr- oder Kirchgemeinden nur noch politisch vervollständigt werden. <sup>31</sup> Ein neuer Bezirksbürger soll zugleich auch das Kantonsbürgerrecht erhalten.

Die Beisassen haben die 1798 erlangte politische Freiheit und Rechtsgleichheit 1829 «aus elender Ämtlisucht» der alten Landleute wieder verloren (S. 73). Dieses Unrecht ist noch nicht wiedergutgemacht. Es wird aber doch fast allgemein eingesehen, denn «die mit den Beisässen in früheren Jahren geschlossenen Verträge können keine Sophisten – sie mögen aufbieten Alles, was sie wollen – mehr vertilgen und ungültig machen». Der Beisassenhandel «hat uns unglaublich geschadet

Eine sog. Standeskommission mit beschränkten Befugnissen bestand bereits seit 1804 (Kothing, Gesetzessammlung 32, 71 und 73 f.).

<sup>29</sup> Freienbach (gegr. 1308), Feusisberg (gegr. 1492) und Wollerau (gegr. 1536).

<sup>31</sup> Seit alters gab es so viele Kirchgemeinden, als Pfarreien bestanden. Die Befugnisse der Kirchgemeinden waren auf die Verwaltung des Kirchengutes beschränkt (Steinauer I 8).

<sup>32</sup> «Die schreckliche Ämtlisucht» hat – nach Fuchs – dem Lande Schwyz mehr geschadet als die Invasion französischer, österreichischer und russischer Heere (Wünsche 44).

<sup>33</sup> Fuchs, Vaterland 76.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Fuchs dachte wohl an die Verfassung des Kantons St. Gallen (1831), die dem kleinen Bezirk St. Gallen (die Stadt und ihre Umgebung) 15 von 150 Großräten zuerkannte. Die übrigen 135 Mitglieder des Großen Rates wurden «in genauem Verhältniß zur Zahl der im übrigen Kanton befindlichen Kantonsbürger und der daselbst niedergelassenen Schweizer, mit Beobachtung der Parität nach gleicher Berechnung, auf die andern 14 Bezirke vertheilt» (Art. 46).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Bis zur Verfassung von 1833 oblag die Besorgung und Verwaltung des Gemeindewesens den Bezirksräten (Dominik Triner, Rückblick auf das Gemeindewesen von Schwyz... 1848–1881, Einsiedeln 1882. 5).

und auf alle unsere Sachen ein sehr nachtheiliges Licht geworfen» (S. 74). Es gibt aber ein ebenso arges Beisassensystem im Großen, nämlich «jener elende Abderitismus³4, demzufolge der Urner in Nidwalden, der Schwyzer in Zug, der Luzerner in Obwalden, der Freiburger in Solothurn und der Tessiner im Wallis ein Beisaße ist und bleibt, hundert und hundert Jahre lang, ohne Einkauf» (S. 75). Dieses große, eidgenössische Beisassensystem bringt namenloses Elend und liefert die scheinbar aufgeklärte Schweiz dem wohlverdienten Spott der Nachbarvölker aus.

#### d) Die Gerichte

Mit dem Gerichtswesen im Alten Lande Schwyz ist man allgemein zufrieden. «Wir haben ein Siebnergericht für alle gewöhnlichen Civilfälle, ein Neunergericht für Ehrenpunkte und Marchungen; <sup>35</sup>ein Kantonsgericht für jene Prozesse, die an diese höchste Instanz von den Untergerichten geleitet werden, wenn den Parteien der Spruch derselben nicht genügt; ein Kriminalgericht, welches der zweifache Rath bildet» (S.82). Kein Mitglied eines Gerichtes darf zugleich im Rat sitzen, und umgekehrt (Trennung der Gewalten). In jedes Gericht soll wenigstens ein Rechtsgelehrter Einsitz nehmen (ins Kantonsgericht zwei). Ein einfaches, allen verständliches Gesetzbuch zeige jedermann, woran er ist und was er fordern darf. <sup>36</sup>

Fuchs wünscht des weitern eine erste Vermittlungsinstanz und eine höhere Revisionsbehörde. Die erste Vermittlungsinstanz oder das Friedensgericht ist der Weg, den uns das Evangelium in allen Streitfällen vorzeichnet.<sup>37</sup> «Von einem weisen, menschenfreundlichen Vermittler und Friedensstifter können oft die weitaussehendsten Händel ohne unglückliche Folgen, ohne große Kosten, ohne Zeitverlust und Erbitterung in Güte abgethan werden . . . Solche Vermittlungsinstanzen waren bis fast zur Revolution die uralten Gassengerichte» (S. 83).<sup>38</sup>

In jeder Pfarrgemeinde soll deshalb ein Vermittler als Vorinstanz aufgestellt werden. Die höhere Revisionsbehörde wäre eine unparteiische Oberbehörde, die z.B. über die Kantonsgerichte der vier kleinen Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug stehen würde, so wie die Kantonsgerichte über die einzelnen Bezirksgerichte wachen.<sup>39</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Schildbürgertum, Einfältigkeit (nach den Einwohnern der altgriechischen Stadt Abdera in Kleinasien).

<sup>35</sup> Ehrenpunkt (point d'honneur): Ehrensache, Ehrenstandpunkt; Marchung: Grenzbestimmung.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> «Das Landbuch von Schwyz» (hg. von Martin Kothing, Zürich und Frauenfeld 1850), eingeteilt in vier Bücher, mit Eintragungen von 1294 bis 1761, war das Zivilgesetzbuch des Alten Landes Schwyz. Als Ergänzung dienten die Landsgemeinde- und Ratsprotokolle, die Mandatenbücher, die Wegweisrödel und verschiedene im Landbuch nicht enthaltene Landsgemeinde- und Ratsbeschlüsse im Archiv. Zu nennen sind auch die sog. 25 Landespunkte (vgl. S. 451 Anm. 14). Landbücher gab es auch in den «angehörigen» Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfäffikon sowie in der altgefreiten Republik Gersau (HBLS VI 311 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> «Wenn aber dein Bruder sich verfehlt hat, so gehe hin und stelle ihn unter vier Augen zur Rede! Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er dich nicht, so ziehe noch einen oder zwei hinzu, damit jede Sache feststeht auf die Aussage von zwei oder drei Zeugen hin» (Mt 18,15 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Siehe Helen Stockmann, Über die Gassengerichte von Uri, Schwyz, Nidwalden und Appenzell, Diss. iur. Zürich 1942 und Franz Cerncic, Die Entwicklung des Vermittleramtes im Kanton Schwyz, Diss. iur. Zürich (Winterthur 1955).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Diese höhere Revisionsbehörde wurde 1848 mit der Schaffung eines Gerichtes für die ganze Eidgenossenschaft (Bundesgericht) verwirklicht.

Die vier genannten Kantone<sup>40</sup> sollen – außer einem Gymnasium und einem Lehrerseminar<sup>41</sup> – auch eine gemeinsame *Strafanstalt* ins Leben rufen. Diese muß aber zugleich eine Besserungsanstalt sein, denn jeder, der nicht gerade ein «scheußlicher» Verbrecher ist und als solcher die Todesstrafe verdient, sollte auf dem Weg der Humanität und des Christentums zu einem bessern Leben zurückgeführt werden. Alle Zwangsmittel aus vergangenen barbarischen Zeiten müßen verschwinden.

## 4. Allgemeine Bemerkungen

#### a) Dauer und Wahlart der Beamten

«Das lebenslängliche Rathsherrenthum ist ein aristokratisches Element und im Grunde gegen die Freiheit und Gleichheit» (S. 92).<sup>42</sup> Es zeitigt viele nachteilige Wirkungen, z. B. Herrschsucht, Barschheit, Eigenliebe, Trägheit, vor allem aber die Trölsucht.<sup>43</sup> Hier liegt auch der Grund für die bald dreijährigen Unruhen im Kanton Schwyz. Alle Mitglieder des Rates sollen also – wie in andern Kantonen – nach einer bestimmten Zeit austreten. Dadurch werden sie angespornt, ihre Stellen möglichst gut zu versehen und sich einer neuen Wahl würdig zu erweisen.

#### b) Das Militärwesen44

«Nur der Gottgeweihte, nur der an der warmen Brust des Vaterlandes Erstarkte geht hinaus mit unbesieglichem Muthe in den hl. Kampf für Gott, Freiheit und Vaterland, für Haab und Gut, für Leib und Leben. Daher fängt das Kriegswesen mit religiöser Erziehung, mit tüchtiger Schulbildung, mit Erweckung und Nährung helvetischen Bürgersinnes an, geht dann erst über auf persönliche Kampffertigkeit und endet mit den materiellen Bedürfnissen. Es ist daher die flacheste aus allen Seichtigkeiten, etwa zu meinen, daß sich Kriegswesen und Religion gar nicht berühren, ja vielmehr einander feindlich gegenüber stehen» (S.104).

Fuchs wünscht, daß die militärische Kampfübung schon in frühester Jugend beginne. «Die so schroff und heillos ausgeschlossene Körperbildung» muß mit der Geistesbildung Schritt halten. «Mens sana in corpore sano! Das ist republikanisch, das ist segensreich... Spartanische Abhärtung gibt Muth, Kraft, Stärke, Gesundheit und Freiheit; sie allein kann und wird die Schweiz erhalten» (S. 108). Für die Jünglinge sollen deshalb überall nationale Turnschulen eingeführt werden. «An die Turnschulen schließe sich dann fortgesetzte Waffenübung bei den Erwachsenen» (S. 109). Der Kanton Schwyz ist bezüglich militärischer Ausrüstung in argem Rückstand. Einige Anstrengungen seit der Entwaffnung durch die Franzosen (1799) müssen aber anerkannt und mit Recht gelobt werden. <sup>45</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> In Wünsche 133 wird noch Obwalden genannt.

<sup>41</sup> Vgl. S. 122 f.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Die Kantonsverfassung von 1804 regelte erstmals ausführlich die Amtsdauer im Kantonsrat (Einfacher Rat) und im Kantonsgericht (Kothing, Gesetzessammlung 45 f.). Die Landsgemeinde von 1822 aber beschloß, daß die Kantonsräte wieder auf Lebenszeit ernannt werden sollen (Dettling, Schwyzerische Chronik 97). Über die Amtsdauer der Landesämter s. Alois von Reding, Die Landesämter des eidgenössischen Standes Schwyz, Diss. iur. Bern, Schwyz 1912, 107–112.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Betr. Trölen s. S. 111 Anm. 12 – Über Wahlmißbräuche und deren Bekämpfung s. Schnüriger, Landsgemeinde 46–53 und Reding, Landesämter 45–76.

<sup>44</sup> Vgl. S. 120 und S. 512 f.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Über die Militärgesetzgebung im Kanton Schwyz zur Zeit der Restauration s. Kothing, Gesetzessammlung 127, 132, 134 und 144. Siehe auch Alfons Lenherr, Das schweizerische Militärwesen der Restaurationszeit als Dokumentation eines nationalen Bewußtseins, Diss. phil. Zürich, Osnabrück 1976 (Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktsforschung, Bd. 11).

#### c) Das Kirchliche

Der Staat kann von der Kirche ebensowenig getrennt werden wie der Leib von der Seele. «Beide sind am Himmel der Menschheit das in entzückender Schöne hellstrahlende Dioskurenpaar» (S. 117). Deshalb darf auch dem Kanton Schwyz – als christlichem Freistaat – die christliche Kirche nicht gleichgültig sein. Bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung muß er ganz besonders jene Kirche beachten, «in der wir glücklicherweise durch Gottes Gnade geboren und erzogen sind, die uns täglich ihre Himmelsgaben spendet und uns hinüber segnet in jene bessere Welt» (S.119). Der Stand Schwyz «möge sich von seiner unnatürlichen Verbindung mit Chur trennen und wieder zurückkehren zu den ewig und heißgeliebten drei Waldstätten und mit diesen – und mit Zug, Glarus, Zürich und Schaffhausen vereint – mitten in der Schweiz ein Erzbisthum gründen» (S.133).46

Zum Priesterstand sollen nur edle und hochbegabte Jünglinge zugelassen werden. Alles Kirchengut im ganzen Kanton werde «in eine Masse konzentrirt und noch möglichst geäufnet» (S.134). Ein Kirchenrat, dem auch Geistliche angehören, leite alles Kirchliche. Es entspricht echtem Christentum, wenn die Ortschaften ihre Geistlichen auch weiterhin selber wählen, jedoch nur nach einem dreifachen Vorschlag des Kirchenrates. Hei jeder Beförderung entscheide Fähigkeit und Verdienst. «Wo es nöthig, müssen ganz neue Pfründen gestiftet werden, wie im Bisisthal<sup>48</sup>; anderseits – wie in Schwyz u.s.f. – müssen die Geistlichen auseinander gestellt und auf die Filialen herum vertheilt werden» (S.134). Es ist immer schädlich, wenn eine Stelle lebenslänglich besetzt wird.

«So Gott will, werden wieder die Bisthums- und Provinzialsynoden auftreten und wie in andern Kantonen, so auch in meinem Vaterkantone Anordnungen treffen, die nicht bloß meine, sondern tausendfältige Wünsche befriedigen... Seyen wir gute Kinder der Kirche und sorgen wir für ihre Forterhaltung und Neuverklärung!» (S.134 f.)

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. Biogr. A. Fuchs I 209 sowie S. 121 und S. 550.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Siehe S. 565. Siehe auch Thomas Herger, Das Bischöfliche Kommissariat Uri. Ursprung und Inhaber, Altdorf 1963, 24–26 (Kantonsbibliothek Uri, 10. Jahresgabe).

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Bisisthal, eine Filiale von Muotathal, erhielt 1896 den ersten Kaplan (Muotathaler Chronik, hg. von Engelmar Egli, Schwyz 1945, 80).

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Der Wallfahrtsort Seewen wurde bereits um 1680 zur Kaplanei erhoben (s. André Meyer, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe/Bd. I: Der Bezirk Schwyz 1: Der Flecken Schwyz und das übrige Gemeindegebiet, Basel 1978, 486). Aufiberg erhielt Anfang der 70er Jahre ein Schul- und Pfrundhaus und 1876 den ersten Kaplan, der auch die Schule führte (Dominik Triner, Rückblick auf das Gemeindewesen von Schwyz... 1848–1881, Einsiedeln 1882, 15 und 17; Alois Dettling, Geschichte des Volksschulwesens im Kt. Schwyz in den vergangenen fünfzig Jahren [1849–1899], Einsiedeln 1899, 172). Ibach erhielt 1944 den ersten ständigen Seelsorger (Pfarrvikar). Siehe Josef Konrad Scheuber, Franz Odermatt (1883–1951), Der Schwyzer Pfarrer. Das Lebensbild eines Urschweizers, Schwyz 1952, 104.

## d) Die Klöster<sup>50</sup>

In der abendländischen Kirche waren «die Ordensstifter – alle nach dem Patriarchen Benedikt – Reformatoren im edelsten Sinne des Wortes». Stagnation und «eiskalter, unchristlicher, unvernünftiger Formalismus» war ihnen fremd (S.145 f.). Der einflußreiche Kapuzinerorden ist heute leider «entstellt – auf eine Weise, daß das Herz seiner edelsten Söhne blutet» (S.144).<sup>51</sup> In Einsiedeln «lichteten einst fromme Brüder den einsamen, finstern Wald, wo jetzt ihre Nachfolger mit großen Hilfsmitteln den viel finstereren Wald der Vorurtheile, des Aberglaubens, der Unwissenheit, der Trägheit, der Frivolität ausrotten sollten, ausrotten könnten, wenn sie wollten» (S.153).<sup>52</sup>

Alle Klöster, also auch jene des Kantons Schwyz, müssen in Lehranstalten (Bürgerschulen, Gymnasien) oder wohltätige Institutionen wie Armen-, Waisen- und Krankenhäuser sowie Besserungsanstalten umgewandelt werden. «Das alles waren sie uranfänglich, das müssen sie wieder werden, und zwar ohne allen Zwang für die einzelnen Individuen, ohne alle Gelübde für Sonderbarkeiten, die am Ende wenig oder gar keinen Gehalt haben. Zu den höchsten, erhabensten Tugenden sind ohnehin alle Menschen – ohne Ausnahme – verpflichtet, und es kann hierinfalls keine Entpflichtung für die überaus große Mehrheit sowie keine Überverpflichtung für einzelne Wenige geben» (S.153 f.). «Ewig und unumstößlich, auch die edelsten Menschen hinlänglich in Anspruch nehmend, sind Gottes Gesetze. Wollet sie ja nicht mit harten Menschensatzungen noch vermehren und wie in Hintergrund stellen» (S.155).

Sollen die Klöster nicht in erster Linie in der Seelsorge aushelfen? Alois Fuchs antwortet mit Nein, denn «diese Aushülfe war von Anfang an nie ihre eigentliche

Der Kanton Schwyz zählte seit der Mitte des 17. Jh. sechs Klöster: Das Benediktinerkloster Einsiedeln (gegr. 934), die Kapuzinerklöster Schwyz (gegr. 1586) und Arth (gegr. 1655), das Dominikanerinnenkloster St. Peter am Bach, Schwyz (gegr. 1275), das Franziskanerinnenkloster St. Joseph, Muotathal (2. Hälfte des 13. Jh. Beginenhaus, 1288 Annahme der Franziskanerregel) und das Benediktinerinnenkloster zu Allen Heiligen in der Au bei Einsiedeln (Vereinigung von drei Schwesternhäusern um 1530 zu einem Gemeinschaftskloster). Das aus dem 13. Jh. stammende Frauenkloster in der Au bei Steinen (Zisterzienserinnen, ab 1570 Dominikanerinnen) wurde nach dem zweiten Brand von 1640 durch Ratsbeschluß mit dem Dominikanerinnenkloster Schwyz vereinigt (1642). Das «Klösterli» auf dem Loo ob Schwyz (1586–1620 Kapuzinerkloster, ab 1627 Lateinschule) wurde 1836–44 von den Jesuiten und 1855–90 vom Konvent des 1848 aufgehobenen Zisterzienserinnenklosters Rathausen LU bewohnt. 1895 bezogen die heute noch wirkenden «Töchter des Herzens Jesu» (Kongregation, gegr. 1872) die Gebäulichkeiten (St. Josefs-Klösterli). Siehe: Mit Christus verborgen in Gott (Kol 3,3). Das Leben der Mutter Maria von Jesus (1841–1884), Schwyz-Bern 1969, bes. 157.

A. Fuchs denkt vor allem an seinen Freund P. Franz Sebastian Ammann, dessen Schrift «Über Kapuziner-Reformen» Prof. Chr. Fuchs 1835 in Sursee erscheinen ließ (Ammann, Befeindung 75). A. Fuchs versuchte über freisinnige Politiker zu erreichen, daß von den vorab in der Innerschweiz sehr einflußreichen Kapuzinern «die Bessern und Hellern unter denselben zu geeigneten Stellen kämen» (NAF, Landammann G. J. Sidler an A. Fuchs, 18. August 1833). Sidler schrieb in diesem Sinne an den Luzerner Schultheißen Joseph Karl Amrhyn: «Dieser Orden ist in den kleinen Kantonen sehr einflußreich. Er hat mehrere, durch Charakter und Bildung ausgezeichnete Glieder; sie sind aber in der Minderheit und haben einen harten Kampf gegen die unverständigen, blinden Anhänger an veraltete, geist- und leblose Formen» (StAL, Nachlaß J. K. Amrhyn, 17. August 1833, Schachtel 1322, Nr. 74). Siehe auch Spieß, Baumgartner-Heß 283.

Bestimmung». Übrigens: «Seelsorger hat die Schweiz an der eigentlichen Geistlichkeit im Überflusse» (S.153).<sup>53</sup>

# 5. Das Verhältnis des Kantons Schwyz zur Schweiz

Es bleibt eine ewige Forderung der Vernunft, daß der Einzelne sich dem Allgemeinen, der Teil sich dem Ganzen unterordnet. Deshalb muß auch im Kanton Schwyz die Schweiz «immer unser erste Gedanke und unser Zielpunkt seyn» (S.164). Daher sollte man auch zuerst für das Ganze schreiben. «Indessen hat man in unserer Schweiz den entgegengesetzten Gang eingeschlagen, was dann die Ursache war, warum auch diese Schrift mit dem eigentlichen Anfange endet» (S.164).

«Möge unter Gottes gnädiger Leitung eine segensreiche Bundesverfassung entworfen und in allen Kantonen edelmüthig ausgeführt werden, eine Verfassung, die die einzelnen Kantone der ganzen Schweiz dem Einen Vaterland unterordnet, in einer Weise, wodurch die wohltätige Individualität der einzelnen Bundesglieder nicht zerstört wird. Die sind ebenso übel daran, die auf eine übelverstandene, weil übertriebene Centralisation rufen, als Jene, die das hartherzige, schroffe und lieblose Kantönlisystem mit Allgewalt beibehalten wollen; denn so heillos diese Zerrissenheit in 22 selbstherrliche Stäätlein ist, ebenso verwerflich ist hinwieder – laut aller Erfahrung – ein allzu ausgedehntes Centralsystem. Jedoch muß man hierinfalls in unserer Schweiz nicht so viel Furcht haben vor Einführung eines solchen, als vielmehr, daß auch ferners das Föderativsystem nur allzu schroff noch werde beibehalten werden» (S.164).<sup>54</sup>

In seinem Schlußwort (27. April 1833) kommt Alois Fuchs noch kurz auf die Situation nach der Anerkennung des Halbkantons Außerschwyz durch die Tagsatzung zu sprechen: «An und für sich betrachtet mag diese neue Zersplitterung eines Kantönchens für das Gesammt-Vaterland von nicht so großer Bedeutung sein, wie Einige fürchten, zumal wenn eine tüchtige Bundesverfassung der ganzen Schweiz aufhilft und das engherzige Kantönlisystem wohlthätig begrenzt. Aber für den Schwyzerkanton ist sie jedenfalls ein trauriges Ergebniß, und der jetzige Bestand kann unmöglich lange andauern. Soll ein Inner- und Außer-Schwyz da seyn, so gehört dann – geographisch – Wollerau zum Letztern. Gersau und Küßnacht aber müssen sich ans Erste reihen; wo nicht, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht eher an Luzern als an Außer-Schwyz sollten angeschlossen werden. Wie dem aber immer seyn möge: Die traurige Trennung ist nun einmal geschehen, vielleicht auch einstweilen nothwendig und wohltätig» (S.172)<sup>55</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Bezüglich der Klöster beteuert Fuchs an gleicher Stelle: «Ich selbst war nie Euer Feind, konnte es nie seyn» (Wünsche 152). Vgl. Biogr. A. Fuchs I besonders 175 f. und II 122 f. Zum Ganzen siehe Odilo Ringholz, Die Kulturarbeit des Stiftes Einsiedeln (Einsiedeln 1913).

<sup>\*</sup>Eigentliche» Geistliche sind in der Sicht von A. Fuchs die Weltgeistlichen (vgl. Biogr. A. Fuchs I 160). Nach Oesch (Mirer 146) trat der Priestermangel in der Diözese St. Gallen erst in der Mitte der 1840er Jahre ein. Siehe auch Josef Reck, Die Sorge St. Gallens um ausreichenden Priesternachwuchs in den letzten vier Jahrhunderten, SKZ 137 (1969) 225–228.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Aus dieser Äußerung geht wiederum hervor, daß die politische Einstellung von A. Fuchs als liberalradikal oder gemäßigt radikal bezeichnet werden kann.

<sup>55</sup> Hüsser äußert sich wie folgt: «Innerschwyz hätte an Gersau stetsfort einen Fremdkörper im eigenen Staate gehabt, während Wollerau als verlorener Posten hätte betrachtet werden müssen. Anderseits wäre Außerschwyz mit der innerschwyzerischen Enklave Wollerau und den weit abliegenden Bezirken Gersau und Küßnacht eine geradezu unhaltbare Schöpfung geblieben» (S.67).

Fuchs verurteilt das starre Festhalten von Altschwyz «an uralten Formen, die jeder wahren Grundlage ermangeln» (S.172), doch auch das Vorgehen von Neuschwyz kann er nicht in jeder Beziehung billigen.

# C. Aufnahme der «Wünsche»

«Recht viele Gönner und Freunde» (S.173) erhielten wiederum ein Geschenk-Exemplar. «Diesen sei ein neues Zeugniß meines Glaubens, meiner Hoffnung, meiner Liebe, meiner feurigen Wünsche für das Wohl des Vaterlandes und Seiner theuren Bewohner gegeben», schrieb Fuchs in seinem Nachwort (S.173).

Der Zuger Landammann Sidler wünschte, daß die vortreffliche Schrift in Schwyz «in Betrachtung und Würdigung komme», 56 während der Berner Politiker Kasthofer bedauerte, daß er Fuchsens Verfassungswünsche in seiner Schrift «Das Schweizerische Bundesbüchli» (Burgdorf 1833) nicht mehr berücksichtigen konnte.<sup>57</sup> Der Pädagoge Johannes Niederer, ein Schwager Kasthofers, bemerkte bald, daß die «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz aus dem gleichen Geist und Herzen wie die frühern Schriften geflossen sind». 58 Der protestantische Glaube ist ihm heilig, doch er achtet und ehrt Fuchsens Katholizismus ohne Einschränkung. Auch für Niederer ist Christus «der vollendete politische Grundgesetzgeber des Menschengeschlechts.<sup>59</sup> Wie aber der Souverain aller Souveraine und Souverainitäten, der ewige Gesetzgeber, Gott - seine Schöpfung, die Erde - dem Menschen übergebe, daß er sie bauete und bewahrete und auf ihr den Schöpfer fortsetzete, so übergab Christus sein Erlösungswerk den Christen, daß sie es fortsetzen und als Staat, Kirche und Schule in seinem Sinn und Geiste weiter führen. Sie sollen den Erlöser nach allen Richtungen des Daseyns, soviel an jedem ist, fortsetzen.» Niederer glaubt, daß er alles andere als schwärmerisch sei; aber die Art, wie Alois Fuchs Christus auffaßt, nämlich als personifiziertes Ideal, ist ihm die reine Wirklichkeit.<sup>60</sup> Der langjährige Mitarbeiter Pestalozzis schließt seinen ersten Brief an Fuchs mit den Worten: «Ich darf nicht ansprechen, Ihnen zu seyn, was Sie mir sind. Das aber weiß ich, daß Sie keinen wahreren Verehrer haben können als Ihren ergebensten Joh. Niederer.»

Niederer besprach bald darauf die «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» in der «Appenzeller Zeitung». 61 «Sie enthalten ein gleich werthvolles Seitenstück zu dem in Nro. 10 der App. Ztg. angezeigten Volksbuche 'Der Große Abfall'», schrieb er im führenden Blatt der Regenerationsbewegung. «Was von diesem gesagt worden, gilt in vollem Masse auch von jenem. Beide gehören unter den Hausbüchern einer liebenden, über Menschen, Vaterland und Gott Belehrung suchenden Familie neben einander wie die Portraite von Vater und Mutter in einer Wohnstube. Vor Allem sind die Verfassungswünsche jetzt, wo die Frage der Ent-

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> NAF, Georg Joseph Sidler an Alois Fuchs, 18. August 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> NAF, Albrecht Karl Ludwig Kasthofer an Alois Fuchs, 20. Juni 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> NAF, Johannes Niederer an Alois Fuchs, 24. Mai 1833.

Fuchs schreibt in Wünsche 176: «Ohne Dich – Ewiger, unsterblicher König aller Jahrhunderte! – ohne Dich gibt es für die Menschheit kein Heil in Kirche und Staat. Deine Religion ist die Seele, die Grundlage jeder guten Verfassung, und da, wo sie herrscht und lebt, kann keine böse bestehen.»

<sup>60</sup> Christus «ist der Mittelpunkt aller Zeiten und die flammende Lichtsäule in der Geschichte, wie Keiner vor und Keiner nach Ihm» (Wünsche 174). Das Christentum «ist die ewige und ideale Menschheit selbst» (Wünsche 175).

<sup>61</sup> Nr.48 vom 15. Juni 1833 – Niederer bekennt sich in seinem Brief vom 29. Juni 1833 an A. Fuchs als Verfasser der Rezension.

scheidung über die Bundesurkunde vor den Schweizern liegt, ein Wort zu seiner Zeit, und jeder, der seine Stimme darüber gewissenhaft abgeben will, sollte sichs zur Pflicht machen, dieselbe neben Troxlers 'Eine und wahre Eidgenossenschaft'62 vorher zu durchdenken. Sie enthalten aber weit mehr und sind wie jedes bleibende, wahrhaft bildende Volksbuch für die Paläste Genfs und die Sennhütten Uris, überall in der Schweiz, wo man nur lesen kann, gleich interessant. Wenn wahr ist, was ein Schriftsteller sagt: 'Der Mensch ist nur groß im Verhältniss seines Herzens zu seinem Vaterlande', so liest man hier, wie es im Herzen eines großen Menschen und Bürgers aussieht und was von Jugend auf darin vorgeht.»

Niederer glaubt, daß Fuchsens lebendiger Glaube an Christus ihn fähig macht, «über Verfassung und Gesetze unvergleichlich einfacher, gründlicher, tiefer, richtiger und fruchtbringender zu urtheilen als alle Verfassungs- und Gesetzgebungs-Schriftgelehrten, Pharisäer und Sadduzäer unserer Zeit, denen das Licht des Christenthums mangelt». Kein Offizier habe z.B. Besseres über die Hauptsache im Militärwesen gesagt. Die Stellung von Alois Fuchs gründe sich auf Religion und Vernunft, auf Glaube und Liebe. Aufklärerei, Neuerungssucht oder Ehrgeiz seien ihm fremd. In seinen Büchern wehe nicht Menschengeist, sondern der Geist Gottes. 63 Deshalb sei Alois Fuchs ein echter Volksschriftsteller, und aus diesem Grunde sollten seine Verfassungswünsche in allen schweizerischen Bürgerschulen eingeführt werden. Nicht jene Schriftsteller sollte man krönen, die Preisschriften verfassen, sondern jene, «die als Helden und Märtyrer einer dem Volke heilbringenden Selbstverleugnung dastehen. Ihre Kennzeichen sind unverkennbar. An Alois Fuchs und seinen Schriften werdet ihr sie finden. Wenn ihn sein Kanton Schwytz, der stolz auf ihn sein sollte, verschmäht, so nimmt ihn die Schweiz auf. Er gehört der Eidgenossenschaft, ja einer noch höhern Gemeinschaft der Humanität an.»

Kürzere Besprechungen der «Wünsche» erschienen im «Eidgenossen» und in den «Schweizerblättern». Der Rezensent des liberal-radikalen Luzerner Blattes<sup>64</sup> bescheinigt dem Verfasser, daß er «den Kanton Schwyz in seinem innern Verbande an und für sich und in seiner Stellung zu den übrigen Kantonen, seine politischen Grundlagen, Einrichtungen und zeitgemäßen Bedürfnisse umfassend und für Leser aller Stände gleich verständlich darstellt». Jede Seite enthalte Wahres, Schönes und Beherzigenswertes. Der sachkundige und gemütreiche Verfasser sei ein begeisterter Kämpfer für Freiheit, Vaterland und wahres katholisches Christentum. Die von Henne und Reithard herausgegebene Monatsschrift<sup>65</sup> verzichtet auf Auszüge, «da das Buch in die Hand jedes Schweizers kommen soll, der sich mit seinem Vaterlande näher bekannt machen will».

Wie reagierten Behörden und Volk des Kantons Schwyz auf die «Wünsche», die schließlich an ihre Verfassung gerichtet waren? Hierüber ist wenig bekannt. Fuchsens Artikelserie in der St. Galler Zeitung «Der Freimüthige» wurde in dem benachbarten Außerschwyz zweifellos beachtet, dies um so mehr, als die äußern Bezirke

<sup>62</sup> Siehe S. 488.

<sup>63</sup> Nach 1 Kor 2, 10-16.

<sup>64</sup> Eidg. Nr.44 vom 3. Juni 1833.

<sup>65</sup> Schweizerblätter 2 (1833) 63.

damals noch über kein eigenes Presseorgan verfügten. 66 Seine maßvollen Wünsche und Forderungen wurden im äußern Land wohl auch weitgehend unterstützt, schrieb doch sogar ein ganz gemäßigter Außerschwyzer zu Fuchsens Schrift im stockkonservativen «Waldstätterboten»<sup>67</sup>, daß der Grundsatz der bürgerlichen Rechtsgleichheit den Neuschwyzern gesichert werden müsse. Im übrigen verbat sich aber dieser Einsender eine Einmischung durch «platonische Idealisten und Stubengelehrte» aus Rapperswil, die «aus dem so nothwendigen geistlichen Wissen und Wirken ins politische hinüberpfuschen».68 Für die Ausarbeitung einer Verfassung habe der Kanton Schwyz eigene Leute, «die den demokratischen Geist durch Milch und Blut ihrer Ahnen angeerbt, durch klassische Luft eingehaucht, durch wissenschaftliche Bildung und vieljährige Praxis sich weit besser angeeignet haben als selbe aus einem krähwinklichten Ochlokraten-Sumpf, wo alle Frösche auf einmal Ochsen werden wollen». 69 Fuchs antwortete dem «gebornen Demokraten der äußern Bezirke», daß der Einsender der «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» kein Rapperswiler sei, «sondern vom ersten Athemzug an ein ächter Schwyzer von Geburt und Landrecht». Greife jemand seine Grundsätze an, werde er ihm keine Antwort schuldig sein.<sup>70</sup>

Als Ende Mai 1833 die Verfassungswünsche in Buchform erschienen waren, schrieb Nazar von Reding seinem früheren Lehrer nach Rapperswil, <sup>71</sup> daß ihn die Broschüre «ungemein angezogen» habe. Sie enthalte «auf jedem Blatte das unverfälschte Zeugniß reiner Vaterlandsliebe und – ich möchte sagen – großer, vielleicht unverdienter Vorliebe für unsern Vaterkanton». Der aristokratisch geprägte Liberale rühmt die guten Beobachtungen und das scharfsinnige Urteil über die Verhältnisse in seiner engern Heimat. Hauptmann Alois von Reding hoffte, daß mancher Schwyzer, dem Fuchsens politische und religiöse Grundsätze «durch leidenschaftlich

67 Nr. 28 vom 6. April 1832 / «Von einem gebornen Demokraten der äußern Bezirke des Kantons Schwyz».

Oer Éinsender betrachtete den geistlichen Professor und sanktgallischen Verfassungsrat Felix Helbling als Autor der «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz». – «Nein, solcher getheilter Männer oder Hälblinge hat man hier nicht nöthig», schreibt er am Ende seines Artikels.

Der Einsender denkt an die heftigen politischen Auseinandersetzungen in Rapperswil zwischen den Konservativen, den Liberalen (F. Helbling, J. B. Rickenmann) und den Ultrademokraten (F. K. Diog), die – wie auch A. Fuchs bezeugt – in Rapperswil (Krähwinkel) zu einer Pöbelherrschaft (Ochlokratie)

führten. Vgl. S. 47 f. und S. 154 Anm. 15.

<sup>71</sup> NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, 13. Juni 1833.

<sup>66</sup> In Einsiedeln erschien die erste politische Zeitung am 7. April 1847; es war der liberale «Erzähler aus der Urschweiz». Diese erste freisinnige Zeitung des Kantons Schwyz wurde am 16. Juli 1847 von der Polizeidirektion beschlagnahmt (Bauer 113–117). Nachfolgerin wurde die ebenfalls in Einsiedeln erscheinende «Neue Schwyzer Zeitung» (14. Dezember 1847 – 29. September 1849). Die erste Zeitung der March, der radikale «Staufacher», erschien am 2. Oktober 1854 in Lachen (ab Ende Dezember 1855 bis Anfang Februar 1859 in Glarus, siehe Bauer 146 und 168). In Gersau erschien erstmals eine Zeitung am 7. Juni 1873; es war der liberale «Waldstätter Bote», der sich Ende Dezember 1873 mit der liberalen «Obwaldner Wochen-Zeitung» vereinigte und unter dem Namen «Rütli» als erste in Küßnacht erschienene Zeitung (bis Ende 1875) in die Geschichte eingegangen ist (siehe Blaser 1115, 738 und 867).

Freim. Nr. 31 vom 16. April 1832. Nach Fuchs betrachtete man in Rapperswil den am Priesterseminar St. Gallen wirkenden Subregens Karl Greith (von Rapperswil) als Verfasser des «Waldstätterbote» – Artikels – Da der Name des Einsenders der «Wünsche» bald bekanntgeworden war, befürchtete Fuchs Verfolgungen seiner Person, vor allem aber seiner Verwandten in Schwyz (NAF, J. A. Henne an A. Fuchs, 27. April 1832).

entstellte Auslegung» bekannt wurden, die wahren Absichten seines edlen Mitbürgers erkennen werde.<sup>72</sup>

Das offizielle Schwyz aber, d. h. die Behörden und der reaktionäre «Waldstätterbote», die damals einzige Zeitung des Kantons Schwyz,<sup>73</sup> nahmen von der Neuerscheinung keine Notiz.<sup>74</sup> Man kannte ja Fuchsens Grundsätze im großen und ganzen – getreu oder entstellt – aus seinem «Großen Abfall vom Vaterlande». Im übrigen war der Schwyzer Geistliche seit bald zwei Monaten suspendiert und damit in seinem Vaterland durch diese «kirchliche Verfolgung wohlbegreiflich gestürzt».<sup>75</sup> Die Verfassungswünsche waren denn auch, zumal im Alten Lande Schwyz, wenig verbreitet.<sup>76</sup>

Hierüber war Fuchs nicht erstaunt, hatte doch schon sein «Großer Abfall vom Vaterlande» in der engern Heimat keine günstige Aufnahme gefunden.<sup>77</sup> Aus eigenem Antrieb, aber auch von Freunden aufgefordert, begann er in einer wichtigen Angelegenheit nur deswegen seine Stimme zu erheben, «weil Dies sonst – wenigstens vom Alten Lande aus – von Niemandem geschah» und weil «eine Verfassung kaum einem Kantone nothwendiger gewesen seyn dürfte als dem Schwyzer».<sup>78</sup> Je länger Fuchs aber an seiner Arbeit schrieb, desto mehr kam er zur Überzeugung, «daß sie für die Gegenwart in Betreff des Kantons Schwyz soviel als unnütz sei, und so hat er sich – ohne alle ängstliche Umsicht – immer freier und von einem allgemeinen Standpunkt aus ausgesprochen».<sup>79</sup>

# 34.1.5 Der «heiße» Sommer des Jahres 18331

Zu dieser Zeit waren Bemühungen um ein Nachgeben des Alten Landes Schwyz wirklich fruchtlos. Altschwyz blieb äußerst hart. Um sein Ansehen und seine Macht zu erhalten, versuchte es, die äußern Bezirke zu entzweien, indem es diesen zu bedenken gab, daß die im neuen Bundesentwurf enthaltene allgemeine Niederlas-

<sup>73</sup> Das seit Anfang 1831 in Schwyz erscheinende «Schwyzerische Intelligenzblatt» ging Mitte 1832 ein (Bauer 16, 46).

75 Fuchs, Wünsche 173.

<sup>77</sup> Fuchs, Wünsche 171.

<sup>78</sup> Fuchs, Wünsche 167 und 170 f.

NAF, A. v. Reding an A. Fuchs, 10. Juni 1833 – Fuchs erwähnt Reding im Kapitel über das Militärwesen: «Aufblühender Alois Reding! Du stehst – wie oft – auch diesmal vor mir. Ich küsse Dich und hoffe viel von Dir und Deinesgleichen» (Wünsche 108).

Nach Windlin (S. 33 Anm. 47) fanden Fuchsens Verfassungswünsche in konservativen Kreisen viel Beachtung (Quellenangaben fehlen).

NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, 13. Juni 1833 – Die ältere Geschichtsschreibung erwähnt Fuchsens «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» mit keinem Wort (Steinauer II; Hüsser; Henggeler, Müller) oder nur am Rande (Styger XI und 375; Camenzind IX und 102). Erst Hans Windlins Arbeit über «Die institutionelle Entwicklung der Staatsformen des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert» (Diss. iur. Fribourg, Winterthur 1965) hat Fuchsens Verfassungswünsche gebührend berücksichtigt (X, 2, 16, 19, 24, 28 f., 33 und 60).

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Fuchs, Wünsche 171 – Vorwiegend allgemeiner Natur sind die Äußerungen im 4. Abschnitt betr. Dauer und Wahlart der Beamten, das Militärwesen, die Finanzen, das Kirchliche sowie die Schulen, sozialen Institutionen und Klöster (Wünsche 90–163).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zum Folgenden siehe Steinauer II 181–196; Baumgartner, Schweiz I 429–433, 439–444 und 458–460; Camenzind 86–104; Hüsser 59–67; Henggeler, Müller 186–197; Castell 81–83; Windlin 26–28.

sungsfreiheit die katholische Religion gefährde.<sup>2</sup> Die Spaltung kam um so leichter zustande, als Außerschwyz mit der schroffen und oft verletzenden Herrschaft von Landammann Schmid unzufrieden war. Eine große Anzahl Märchler lehnten Schmid aus politischen oder persönlichen Gründen ab. In den Bezirken Einsiedeln und Pfäffikon gewannen die Altgesinnten mit Unterstützung des Klosters Einsiedeln immer mehr an Boden.

Im Bezirk Küßnacht bestand seit langem eine altschwyzerisch gesinnte Partei, vor allem außerhalb des Dorfes.<sup>3</sup> Als ein Anhänger dieser aktiven Minderheit Flugblätter verteilte und für den Wiederanschluß an Schwyz Unterschriften sammelte, wurde er von den Bezirksbehörden in Untersuchungshaft genommen (28. Juli 1833). Zahlreiche Gesinnungsgenossen versuchten den Gefangenen zu befreien, doch die «Jungschwyzer» trieben die Altgesinnten auseinander. Diese riefen nun Schwyz um Hilfe an. Erschrocken wandte sich der Bezirksrat Küßnacht an Luzern. Das Alte Land war sofort bereit, militärisch einzugreifen und damit das schwyzerische Verfassungsproblem mit Waffengewalt zu lösen. Der Zeitpunkt war günstig, denn mehrere Kantone hatten den Entwurf einer liberalen Bundesverfassung abgelehnt, und die Tagsatzung war von den Basler Wirren so stark in Anspruch genommen, daß eine eidgenössische Intervention wenig wahrscheinlich erschien. Die Luzerner Regierung bot ein Bataillon Milizen auf, und Schultheiß Amrhyn erschien persönlich in Küßnacht, um für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Am frühen Morgen des 31. Juli 1833 rückte Oberst Theodor ab Yberg mit 600 Mann und zwei Kanonen gegen Küßnacht vor. Nach dem Zweck des Einmarsches befragt, erklärte der Schwyzer Kommandant dem Luzerner Schultheißen Amrhyn und dem Küßnachter Bezirksammann Stutzer<sup>4</sup>, daß er von der Regierung des Alten Landes gesandt worden sei, um in Küßnacht Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Amrhyn verwahrte sich gegen diese Maßnahme im Namen seines Standes und auch der Eidgenossenschaft, da Küßnacht durch Tagsatzungsbeschluß vom 22. April 1833 vom innern Land getrennt worden sei. Ab Yberg anerkannte aber die Zürcher Tagsatzung und deren Verfügung nicht. Um Blutvergießen zu vermeiden, riet Amrhyn den Küßnachtern, ihre Waffen niederzulegen. Die Schwyzer konnten deshalb ohne Widerstand das Dorf besetzen. In einer Proklamation forderte ab Yberg die Luzerner Truppen auf, den Bezirk Küßnacht unverzüglich zu räumen. Der Bezirksrat wurde aufgelöst und Landammann Stutzer nach Schwyz abgeführt. Uri und Unterwalden erhielten Hilfegesuche. Eine Bezirksgemeinde sollte den Anschluß an das Alte Land beschließen.

<sup>2</sup> Vgl. hierüber die Äußerungen von A. Fuchs S. 124 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Über die Auseinandersetzungen in Küßnacht siehe Betschart, ab Yberg 29–40; Franz Wyrsch, Die Landschaft Küßnacht am Rigi im Kräftefeld von Schwyz und Luzern, MHVS 53 (1959) 29–45, hier 41–43; Wyrsch, Reding 50 f. und 58 f.; über die Zeit von 1830–1833 siehe Alois Truttmann, Chronik des Landammanns Joseph Ulrich von Küßnacht, MHVS 19 (1908) 163–175, hier 169–172.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Alois Stutzer (1810–1871) von Küßnacht. Gymnasialstudien in Einsiedeln und Freiburg i. Ue.; Medizinstudium in Freiburg i. Br. und München (Dr. med.). 1830 Bezirksrat, 1831 Bezirksstatthalter, 1832–34 und 1836/37 Bezirkslandammann. 1847 Mitglied des Großen Rates und des Verfassungsrates. 1848/49 Regierungsrat (Justiz und Sanität). 1848–54 Präsident des Kreises Küßnacht. Kantonsrat (1848–54, 1862–66). Sein Sohn, Vital Stutzer (1841–1909), war ein bekannter liberaler Journalist (siehe Walter Boesch, Zur Geschichte der politischen Presse im Kanton Luzern von 1848–1914, Diss. phil. Zürich 1931, 83 f.). – Dettling 206 f., 212; HBLS I 353; Stand Schwyz 74 f.; passim bei Steinauer und Hüsser; Reg. bei Wyrsch, Reding.

Luzern und Außerschwyz gingen nun die Eidgenossenschaft um Hilfe an. Die Tagsatzung betrachtete die Besetzung eines Teils des von ihr anerkannten Halbkantons Außerschwyz als Landfriedensbruch. Sie befürchtete auch die Okkupation der übrigen Bezirke des «Kantons Schwyz äußeres Land» sowie einen Angriff auf den liberal regierten Kanton Luzern.<sup>5</sup> Die in Zürich versammelten Tagherren beschlossen deshalb bereits am 1. August 1833 eine militärische Intervention. Die Anerkennung des Halbkantons Außerschwyz wurde zurückgenommen und die Wiedervereinigung verfügt. Der Freiburger Schultheiß Schaller und der Appenzeller Landammann Nagel<sup>7</sup> reisten als eidgenössische Kommissare sofort nach Küßnacht und Lachen. Ab Yberg zog sich am Abend des 3. August auf Befehl der Schwyzer Regierung von Küßnacht zurück. Am folgenden Tag war dieser Bezirk bereits von eidgenössischen Truppen besetzt, und bald darauf erfolgte auch der Einmarsch in die Bezirke Einsiedeln und March. Auf Drängen des Vorortes Zürich und auf Anraten der eidgenössischen Bevollmächtigten beschloß die Tagsatzung am 6. August 1833 die Besetzung des ganzen Kantons Schwyz, also auch des innern Landes. Die Konferenz der Sarnerstände zog sich deshalb sofort nach Beckenried zurück.

Am Vormittag des 8. Augustes 1833 wurde der Hauptort Schwyz besetzt. «Kein Schuß fiel; Besorgnisse wegen Widerstand von Seite des Volkes der Urkantone zerflossen gleich Nebel. Abordnungen der Regierung waren den Kommissarien mit der Versicherung freundschaftlicher Aufnahme entgegengegangen.» Schon am folgenden Tag war die Regierung des Alten Landes mit der Schaffung einer auf der Grundlage der Gleichberechtigung ruhenden Kantonsverfassung einverstanden. Schwyz handelte offensichtlich unter dem Druck der unerwarteten Ereignisse. Außerschwyz war erst zu Verhandlungen bereit, als Innerschwyz den von der Tagsatzung am 12. August aufgehobenen Sarnerbund verließ und die Zürcher Tagsatzung zu besuchen versprach.

Am 28. August 1833 kam nach zähen Verhandlungen ein Grundvertrag zustande, in dem 13 Abgeordnete des innern Landes (mit Wollerau) und 8 Vertreter der äußern Bezirke (mit Gersau) «die volleste politische Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger und Gebietstheile als den obersten Grundsatz und die Grundlage der zu bearbeitenden Verfassung» anerkannten. 10 Wesentlich neu war die Abschaffung der Kantonslandsgemeinde und die Einführung des Zweidrittelssystems. 11 Für den «möglichen, jedoch nicht zu hoffenden Fall» der Verwerfung durch das Volk wurde gleichzeitig eine «Eventuelle Übereinkunft über definitive Trennung des innern und äußern Landes» entworfen. 12 Sämtliche Bezirksgemeinden nahmen aber bereits am

<sup>6</sup> Eberle, Gesetzessammlung 2-4.

<sup>10</sup> Eberle, Gesetzessammlung 5-14 (Zitat in Art. 1)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Baumgartner, Schweiz I 433.

Jakob Nagel (1790–1841) von Teufen. Arzt in Teufen. 1829–32 Landeshauptmann, 1832–39 regierender oder stillstehender Landammann. 1830–38 Tagsatzungsgesandter. Hinterließ einen umfangreichen Nachlaß, u.a. mit historischen Arbeiten. — HBLS V 231; Reg. bei Spieß, Baumgartner-Heß und Walter Schläpfer, Appenzell Außerrhoden, Bd.2, Urnäsch 1972.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Eberle, Gesetzessammlung 4 f.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Baumgartner, Schweiz I 441.

<sup>11</sup> Artikel 4: «Zur Annahme [einer Verfassung oder eines Gesetzes] sind zwei Drittheile der gesammten stimmfähigen Kantonsbürger erforderlich; die Mehrheit der an der Bezirksgemeinde stimmenden Bürger zählt für die Gesammtheit der stimmfähigen Bürger des betreffenden Bezirks.» Siehe auch Windlin 56–59.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Eberle, Gesetzessammlung 14-16.

1. September 1833 den Grundvertrag an. Gleichzeitig wurde ein aus acht Innerschwyzern und neun Außerschwyzern bestehender Verfassungsrat gewählt.

Schwyz glaubte nun, dem Willen der Tagsatzung Genüge geleistet zu haben und forderte deshalb den Abzug aller eidgenössischen Truppen. Über die neue Verfassung sollte erst in acht Monaten, d.h. an der ordentlichen Maienlandsgemeinde von 1834 abgestimmt werden. Die Tagsatzung fand aber hierin mit Recht keine Gewähr für die Wiedervereinigung des getrennten Kantons. Sie beschloß zwar eine Reduktion der Besatzungstruppen, verlangte aber mit großer Mehrheit die sofortige Ausarbeitung einer neuen Verfassung. 13 Der 17köpfige Verfassungsrat konstituierte sich deshalb bereits am 7. September 1833. Zu seinem Präsidenten wählte er Landammann Joachim Schmid; als Sekretäre beliebten Nazar von Reding und Dr. Melchior Diethelm. Bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung werden diese beiden liberalen Politiker sicher auch Fuchsens «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» zu Rate gezogen haben. 14

Am 29. September 1833 wurde der Verfassungsentwurf von sämtlichen Bezirksgemeinden angenommen, von den äußern Bezirken jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß die Kantonslandsgemeinde beibehalten oder das Zweidrittelssystem beseitigt werde. Dem Verfassungsrat blieb deshalb keine andere Wahl, als die Kantonslandsgemeinde wieder in die Verfassung und das Zweidrittelssystem – wenigstens in seiner Allgemeinheit – wieder zu beseitigen. Am 11. Oktober wurde dieser bereinigte Verfassungsentwurf von allen Bezirksgemeinden – mit Ausnahme der March – genehmigt. Am darauffolgenden Sonntag (13. Oktober 1833) beschwor die erstmals in Rothenthurm versammelte Kantonslandsgemeinde die neue Verfassung. Neuer Landammann wurde der erst 27-jährige Nazar von Reding. Zum Statthalter

«Nicht auseinander, bis der Kanton Schwyz eine Verfassung hat, und zwar eine freisinnige, und Fortdauer der Okkupation, so lang die Geburtswehen dauern», schrieb G. J. Baumgartner seinem Gesinnungsfreund A. Fuchs (NAF, 14. Sept. 1833), der dem (ersten) Tagsatzungsgesandten des Kantons St. Gallen eine Charakterschilderung der Gesandten von Inner- und Außerschwyz zukommen ließ. Siehe auch Spieß, Baumgartner-Heß 284–287.

Vgl. Redings Urteil über die «Wünsche für die Verfassung des Kantons Schwyz» S. 475. Reding schickte Fuchs den im Druck erschienenen Entwurf des Grundvertrages vom 28. August 1833, der ihn aber wegen des «sanktionierten Bezirkligeistes und der Schwerfälligkeit der Vollziehungsbehörden» (Kantonsrat und Regierungskommission) zuwenig befriedigen konnte (N. v. Reding an G. J. Baumgartner, 7. November 1833, zit. bei Wyrsch 65). «Dennoch arbeite ich thätig und offen für die Annahme desselben, weil ich die Trennung für das größte Unglück ansehe, welches unserm Lande widerfahren könnte», schrieb er nach Rapperswil (NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, 29. August 1833). – Da A. Fuchs M. Diethelm seinen «Großen Abfall» zugeschickt hat (vgl. S. 130 Anm. 22), wird der Märchler Politiker sicher auch die ihn noch mehr interessierenden Verfassungswünsche erhalten haben. Fuchs besprach im Sommer 1832 mit Bezirkslandammann Diethelm u.a. die Trennungsbewegung im Kanton Schwyz (Tgb. A. Fuchs, 9. August 1832).

wählten die wiedervereinigten Landleute Dr. Melchior Diethelm; zum Säckelmeister erkoren sie Wendelin Fischlin.<sup>15</sup> Erst jetzt rief die Tagsatzung die Okkupationstruppen zurück.<sup>16</sup>

34.1.6 Die Verfassung vom 13. Oktober 1833: Erfülltes und Unerfülltes<sup>1</sup>

Mit der Verfassung vom 13. Oktober 1833 waren auch verschiedene Wünsche von Alois Fuchs in Erfüllung gegangen.

# A. Allgemeine Bestimmungen

Klar wurde in der neuen Verfassung die Volkssouveränität anerkannt: «Das Volk gibt sich die Verfassung selbst, und jeder Gesetzesvorschlag muß ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden» (Art.2). Die neuen Landleute erhielten wieder das volle politische Bürgerrecht (Art.3),² und alle Einwohner des Kantons wurden als vor dem Gesetze gleich erklärt (Art.5). Artikel 10 bestimmte: «Die christkatholische Religion ist die einzige Religion des Staates und als solche garantirt.» Artikel 11 gewährleistete die Rede- und Pressefreiheit. Der Kanton Schwyz machte

Wendelin Fischlin (1787–1849) von Schwyz (Ibach). 1826–33 Bezirkssäckelmeister, 1833–47 Kantonssäckelmeister; u.a. Mitglied des Siebnergerichtes und des Zweifachen Landrates. — HBLS III 169; SZ Nr. 6 vom 8. Januar 1849; Wyrsch, Reding (Reg.)

Nazar von Reding schrieb seinem Freund Alois Fuchs, der ihn zur Wahl in das höchste Landesamt beglückwünschte: «Sie werden mich bedauern, wenn Sie betrachten, unter welchen Auspizien ich mein Amt antretten muß. Alle früher bedeutenden Männer in Schwyz gegen mich und gegen das System, das ich einzuführen Willens bin. Mehrere meiner eigenen nächsten Verwandten erbittert; ein aufgeregtes Volk, mißtrauisch, bedrückt durch die Einquartirung, dem noch unerschwingliche Kosten zu bezahlen drohet» (NAF, 31. Oktober 1833).

<sup>1</sup> Text der Verfassung bei Eberle, Gesetzessammlung 16-35. Siehe auch Camenzind 104-106 und Windlin 28 f

<sup>2</sup> «Seither wurden die neuen Landleute in der Ausübung der politischen Rechte nie mehr gehindert. Bis zum Jahre 1848 wurde jedoch kein ehemaliger Beisasse zu einem Amt oder zu einer Staats-Anstellung gewählt» (Styger 390 f.).

Interessant ist die genauere Bezeichnung des Wortes «katholisch» in den verschiedenen Verfassungen des Kantons Schwyz. Napoleons Vermittlungsakte von 1803 bestimmte in Artikel 1 des 11. Kapitels: «Schwyz ist der Hauptort und die katholische Religion die Religion des Cantons» (Kothing, Gesetzessammlung 21). Die Verfassung von 1804 bezeichnete die «heilige, christ-katholische Religion... als das unverletzliche Heiligthum unsers Volkes» (Kothing, Gesetzessammlung 34). Nach der ins Eidg. Archiv deponierten Kurzverfassung von 1821 war «die römisch-katholische Religion» die einzige des Standes Schwyz (Kothing, Gesetzessammlung 133). Als die Bezeichnung «christkatholisch» in der «Staats-Verfassung des Kantons Schwyz äusseres Land» (1832) wiederum erschien, legte das Kloster Einsiedeln und das Bischöfliche Ordinariat in Chur dem Volk nahe, die neue Verfassung nur mit Vorbehalt anzunehmen (Henggeler, Müller 167-169; Hüsser 48). Trotzdem wurde diese Verfassung ohne großen Widerstand von den Landsgemeinden der Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon am 6. Mai 1832 angenommen und beschworen (Steinauer II 172). Der fast gleichlautende Religionsartikel der 1833er Verfassung mit der erneuten Bezeichnung «christkatholisch» scheint nicht mehr umstritten gewesen zu sein. Der Verfassungsentwurf vom 5. April 1842 (am 17. April verworfen) sprach dann aber überdeutlich von der «christkatholischen, römisch-apostolischen Religion» (Eberle, Gesetzessammlung 49), während die Kantonsverfassung von 1848 die «christliche, römischkatholische Religion» als die einzige des Staates anerkannte (Amtliche Sammlung der Gesetze & Verordnungen des Kantons Schwyz, Bd.1, Schwyz 1871, 51).

Eine «Verordnung über den Mißbrauch der freien Meinungsäusserung» erschien erst am 21. Mai 1845 (Eberle, Gesetzessammlung 194–202).

480

es sich zur Pflicht, für die Bildung des Volkes zu sorgen (Art.16).<sup>5</sup> Artikel 17 legte fest: «Jeder Kantonsbürger und jeder im Kanton wohnende Schweizer ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet; das Nähere bestimmt das Gesetz.»<sup>6</sup>

# B. Staatsgewalten

Die Trennung der Gewalten wurde grundsätzlich anerkannt (Art.30), ebenso die Öffentlichkeit der Verhandlungen im Großen Rat, in den Dreifachen Bezirksräten und in den Gerichten (Art.31). Artikel 33 schaffte die Lebenslänglichkeit der Beamtungen ab.

#### 1. Kantonsbehörden

Die Kantonslandsgemeinde wurde nun wirklich in das zentral gelegene Rothenthurm verlegt (Art. 39) und die politische Mündigkeit hinaufgesetzt, aber nur um zwei Jahre, d.h. auf das 18. Altersjahr (Art. 38). Über alle an der Kantonsgemeinde zu behandelnden Geschäfte mußte nun das Volk vorher in Kenntnis gesetzt werden (Art. 41). Die Mitglieder des Großen Rates, des Kantonsrates und des Kantonsgerichtes wurden nun von den Bezirksgemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerung aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern gewählt (Art. 48, 65 und 89).

Der Große Rat – wie nun der Dreifache Rat genannt wurde – bestand aus 108 Mitgliedern (Art. 47). Diesem Gremium wurde nun der Entwurf der Gesetze und die Beratung der ihm vom Kantonsrat zur Prüfung vorgelegten Gesetzesvorschläge übertragen (Art. 52). Ihm wurde auch das Recht der Begnadigung eingeräumt (Art. 57).

Der Kantonsrat wurde die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons; er bestand aus 36 Mitgliedern (Art. 65). Seine Aufgaben umschreibt die neue Verfassung u. a. wie folgt: «Er besorgt die Kantonsverwaltung und bestellt dafür die nöthigen Kommissionen» (Art. 71). «Er bestellt die Schul- und Sanitätsbehörden frei aus den hiezu fähigen Kantonsbürgern und sorgt für die Vollziehung der daherigen Verordnungen» (Art. 72). «Er entwirft den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Rechnungsjahres, legt dem Großen Rath jährlich über die ganze Kantonsverwaltung und den Bestand des Staatsvermögens Rechnung ab und fügt über Staatsgüter ein Inventar bei» (Art. 73). «Er übt die Oberaufsicht über die Bezirksräthe in vollziehender, vormundschaftlicher und polizeilicher Beziehung aus» (Art. 76). «Ihm steht die Oberaufsicht über das Straßenwesen des Kantons zu» (Art. 77).<sup>7</sup>

Die bereits im «Memorial der elf Punkte» von 1830 gewünschte Regierungskommission wurde nun Wirklichkeit. Diese setzte sich aber nicht, wie Fuchs vorschlug, aus dreizehn, sondern lediglich aus fünf Mitgliedern zusammen (Art. 79). Ihr oblag die Vollziehung und Bekanntmachung aller Beschlüsse des Kantonsrates (Art. 80); sie besorgte den Briefwechsel, wenn der Kantonsrat nicht versammelt war (Art. 82).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Eine «Schulorganisation für den Kanton Schwyz», datiert vom 19. Juni 1841 (Eberle, Gesetzessammlung 159–180).

<sup>6 «</sup>Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Schwyz» vom 28. Juni 1834 (Eberle, Gesetzessammlung 78–103).

Werordnung über das Straßenwesen» vom 19. Nov. 1840 und «Vollziehungsverordnung betreffend das Straßenwesen» vom 10. Febr. 1841 (Eberle, Gesetzessammlung 154 f.).

Das Kantonsgericht wurde die oberste zivil-, kriminal- und polizeirichterliche Behörde (Art.94).<sup>8</sup> Ein Schiedsgericht urteilte in Streitfällen um Eigentumsrechte zwischen zwei Bezirken in erster und letzter Instanz (Art. 101).

#### 2. Bezirksbehörden

Jeder Bezirk erhielt ein eigenes Friedensgericht, das aus einem Friedensrichter und zwei Beisitzern bestand (Art. 145). Der Friedensrichter (Vermittler) hatte die Aufgabe, «alle Rechtsfälle vermittelnd zu erledigen» (Art. 146).

#### 3. Gemeindebehörden

Diesbezüglich wurde lediglich festgehalten: «Die Organisation der Gemeindebehörden sowie die Befugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen» (Art. 149).

Einige Wünsche von Alois Fuchs gingen erst mit der Kantonsverfassung vom 18. Februar 1848 in Erfüllung, so die Organisation der Gemeindebehörden,<sup>9</sup> die Schaffung eines selbständigen Kriminalgerichtes und die Vereinigung der beiden Bezirke Wollerau und Pfäffikon (zum Bezirk Höfe). Die Kantonslandsgemeinde aber, der nur mehr wenig Kompetenzen verblieben waren, wurde 1848, nicht zuletzt wegen mehrerer unerfreulicher Vorkommnisse, abgeschafft.<sup>10</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Eine «Polizeiordnung des Kantons Schwyz», datiert vom 30. Jan. 1839 (Eberle, Gesetzessammlung 142).

<sup>9</sup> Siehe Edwin Simon, Die Bezirke und Gemeinden als Selbstverwaltungskörper des Kantons Schwyz, Diss.iur. Bern (Zürich 1941) und Windlin 62–64.

Betr. Heimatlose s. Eberle, Gesetzessammlung (Reg.). Die endgültige Lösung der Heimatlosenfrage brachte das im Anschluß an die neue Bundesverfassung erlassene Bundesgesetz vom 3. Dez. 1850 (HBLS IV 127). Das Armen- und Vormundschaftswesen regelten die kantonalen Verordnungen von 1851 und 1852. In den 50er Jahren entstanden in Ingenbohl und auf dem Katzenstrick (bei Einsiedeln) Waisenanstalten. Die soziale Fürsorge wurde erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Angriff genommen. – Ueber die weitere Entwicklung der kantonalen Administration betr. Erziehungs-, Finanz-, Militär-, Polizei-, Sanitäts- und Straßenwesen, Rechtspflege, Landwirtschaft, Versicherungen, Ersparniskassen usw. siehe Meyer von Knonau bes. 206–221; Steinauer II bes. 418–454; HBLS VI bes. 304–307; Amtliche Sammlung der Gesetze & Verordnungen des Kantons Schwyz (1848–1872), 6 Bde, Schwyz 1863–1873; Robert Kistler, Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz, Diss.rer.pol. Bern, Stans 1962 (Beiheft Nr. 5 zum «Geschichtsfreund»).

# 34.2 «Vorschläge für eine Bundesverfassung»

# 34.2.1 Bestrebungen zur Revision des Bundesvertrages von 1815 (1831–1834)1

Schon in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts regten fortschrittlich gesinnte Persönlichkeiten eine Neugestaltung der mangelhaften Bundesverhältnisse an.<sup>2</sup> Aufsehen erregte Heinrich Zschokkes kleine Schrift «Betrachtung einer großen Angelegenheit des eidsgenössischen Vaterlandes» (Aarau 1824), in welcher der in Aarau lebende Literat darlegte, daß der Schweiz, zumal in Zeiten der Gefahr, eine einheitliche Leitung fehle.<sup>3</sup> Diese Publikation hatte eine Verschärfung der Zensur im Kanton Aargau zur Folge. Die Helvetische Gesellschaft griff Zschokkes Anliegen auf, «und später mahnten doch mehrere Regierungen selber an das darin gerügte Gebrechen des eidsgenössischen Bundesvertrages».<sup>4</sup>

Der Wunsch nach einer Revision der geltenden Verfaßung wurde aber erst recht lebendig, als nach der Pariser Julirevolution (1830) in zahlreichen Kantonen die Verfassungen nach demokratischen Grundsätzen geändert worden waren. Den Anstoß zu diesem Unterfangen gab zu Beginn des Jahres 1831 der Luzerner Jurist

<sup>2</sup> Dierauer (V 573) nennt den Waadtländer Frédéric César de La Harpe (1754–1838; 1798–1800 Mitglied des Direktoriums der Helvetischen Republik, seit 1816 Führer der Liberalen des Kt. Waadt), den Appenzeller Historiker und Philanthropen Johann Kaspar Zellweger (vgl. Biogr. A. Fuchs I 103) und den Clemen Landestetthelten und Treestrangen dem Commun Henry (1700, 1837).

den Glarner Landesstatthalter und Tagsatzungsgesandten Cosmus Heer (1790-1837).

<sup>3</sup> Baumgartner, Schweiz I 160.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Benutzte Literatur (chronologisch): Hurter, Befeindung I 257–268, II 38 f.; Baumgartner, Schweiz I (passim); Steinauer II 246-270; Feddersen 120-124, 137-140, 150-156; Carl Hilty, Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1891, 380-395; A. Baumgartner, Biogr. 80-97; Simon Kaiser/Johannes Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart, Bern 1901, 99-112; Dierauer V 573-599 (mit Quellen und umfassenden Literaturangaben bis ca. 1920); His II bes. 98-104 und 187-195; Hugo Wild, Zentralismus und Föderalismus in der schweizerischen Publizistik von der Helvetik bis zur Bundesrevision, Diss. phil. Fribourg, o.O. 1948; Markus Gröber, Zürich und der Versuch einer Bundesreform 1831-1833, Diss. phil. Zürich, Affoltern am Albis 1954; Ernst Steinmann, Geschichte des schweizerischen Freisinns, Bd. 1: Der Freisinn als Gründer und Gestalter des Bundesstaates (1830-1918), Bern 1955, 61-67; Daniel Frei, Die Förderung des schweizerischen Nationalbewußtseins nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798, Diss. phil. Zürich 1964, bes. 208-257; Spieß, Troxler 535-556; ders., Regeneration bes. I und IV; Guido Hunziker, Die Schweiz und das Nationalitätsprinzip im 19. Jahrhundert. Die Einstellung der eidgenössischen Öffentlichkeit zum Gedanken des Nationalstaates, Basel-Stuttgart 1970, 14-25 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 120); Spieß, Baumgartner-Heß (passim); Steiner, Religiöse Freiheit 633-660; Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, 923-927 (Jean-Charles Biaudet) und 987-1018 (Erwin Bucher); Walter Furrer, Der Kanton Zug und die eidgenössischen Streitfragen 1830-1833, Diss. phil. Zürich 1977; Jean-François Aubert, Petite histoire constitutionnelle de la Suisse, Berne 19793 (Monographies d'Histoire suisse, vol. 9); Lexikon zur Geschichte der Parteien in Europa, hg. von Frank Wende, Stuttgart 1981, 608-612 (Erich Gruner); Hanno Helbling, Geschichte der Schweiz, Zürich 1982<sup>2</sup>, 122-124; Erwin Bucher, Ein sozio-ökonomisches und ein politisches Kapitel aus der Regeneration, SZG 32 (1982) 5-124 -Vgl. die Literaturangaben zur Geschichte der Regeneration in der Schweiz S. 45 Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Heinrich Zschokke, Eine Selbstschau. Erster Theil: Das Schicksal und der Mensch, Aarau 1842, 289 (Nachdruck: Bern-Stuttgart 1977; Schweizer Texte, Bd. 2, bearbeitet von Rémy Charbon).

Dr. Kasimir Pfyffer.<sup>5</sup> In seinem von Ludwig Snell<sup>6</sup> entworfenen «Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Übernahme der Leitung der Bundes-Angelegenheiten» (Luzern 1831) sprach er sich unumwunden für die Gründung eines Bundesstaates mit umfassenden, die kantonale Souveränität beschränkenden Kompetenzen aus. Der einer patrizischen Familie entstammende Verfasser forderte Rechtsgleichheit, freie Niederlassung und Pressefreiheit, die zentrale Verwaltung der wichtigsten materiellen Interessen, die Bildung einer «gesetzgebenden Central-Gewalt» aus freistimmenden, «nach dem Maaßstab der Bevölkerung» gewählten Abgeordneten (S. 19–26), die Aufstellung einer «exekutiven Bundesgewalt» (S. 26) und die Einsetzung eines «Bundes-Gerichtes» (S. 26–28). Pfyffers Flugschrift wurde von den national gesinnten Schweizern begeistert aufgenommen, von den eingefleischten Föderalisten aber als vermeintliche Neuauflage der verhaßten Helvetischen Verfassung barsch zurückgewiesen.

Im Mai 1831 verlangte der Thurgauer Advokat Joachim Leonz Eder, der bereits die neue Kantonsverfassung stark mitgeprägt hatte, vom Großen Rat, «daß der löbliche Vorort ersucht werde, die schweizerischen Stände einzuladen, auf die künftige Tagsatzung ihre Gesandten zu instruieren über die Art und Weise, wie unsere Bundesverfassung revidiert und eine kräftigere, dem Wohl der ganzen Schweiz zusagende Zentralisation hergestellt werden könne». Eders Antrag wurde einstimmig angenommen, so daß die Gesandtschaft des Kantons Thurgau an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831 die Überprüfung des geltenden Grundgesetzes zur Sprache bringen konnte (19. August). Mit der gerade nötigen Mehrheit von zwölf Standesstimmen wurde der Beschluß gefaßt, den Gegenstand zu näherer Instruktion (ad referendum et instruendum) an die Kantonsregierungen weiterzuleiten.<sup>8</sup>

Im Frühjahr 1832 schlossen die sieben Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau ein Konkordat über die gegenseitige Garantie der neuen liberalen Kantonsverfassungen. Dieses sogenannte Siebnerkonkordat vom 17. März 1832 sollte außer Kraft gesetzt werden, «sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt und in demselben die angemessenen Bestimmungen über

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Konrad Nick, Kasimir Pfyffer und die Luzerner Verfassungspolitik in den Jahren 1827–1841, Diss. iur. Fribourg 1955, 132–145 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 9).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Ludwig Snell (1785–1854), geb. in Idstein (Herzogtum Nassau). Studien in Gießen (bes. Theologie und Philosophie). 1817 Direktor des neugegründeten Gymnasiums in Wetzlar (1820 aus polit. Gründen suspendiert). 1824 in England, 1827 Habilitation an der Universität Basel. 1831–34 Redaktor des «Schweizerischen Republikaners». 1834 Extraordinarius für Staatswissenschaften an der Universität Bern (1836 aus dem Kt. Bern verbannt). Politisch-historischer Schriftsteller. Hauptwerk: Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes, 2 Bde (Zürich 1839–45). Förderer der Volksbildung. Einer der einflußreichsten Führer der radikalen Bewegung. Scharf antirömisch und antiklerikal (Urteil bei Scherer 184–187) — Anton Scherer, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830–1850), Diss. phil. Fribourg 1954 (ZSKG, Beiheft 12); Anton Müller, Zur publizistischen und politischen Aktivität Ludwig Snells. Die Brüder Snell und I.P.V. Troxler, in: SZG 3 (1953) 426–429; Reg. bes. bei Strobel (Jesuiten), Spieß (Baumgartner-Heß) und Regula Renschler (Die Linkspresse Zürichs im 19. Jahrhundert, Zürich 1967).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Rolf Soland, Joachim Leonz Eder (1772–1848) und die Regeneration im Thurgau 1830–1831. Ein Kapitel aus der thurgauischen Verfassungsgeschichte, Diss. phil. Zürich, Weinfelden 1980, 184 – Vgl. S. 296 Anm. 15.

Baumgartner, Schweiz I 171–180 – «So kam es, daß der Thurgau in dieser Frage eine Pionierrolle spielte. Daß Joachim Leonz Eder dabei – von Bornhauser unterstützt – der eigentliche spiritus rector war, blieb bis heute unbekannt» (Soland, Eder 184).

Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden» (Art. 6). Die Gesandten der sieben Stände berieten auch über den Entwurf einer Bundesverfassung, dessen Ausarbeitung dem juristisch gebildeten Landammann Gallus Jakob Baumgartner sowie den Anwälten Dr. Karl Schnell<sup>10</sup> und Dr. Kasimir Pfyffer übertragen wurde. Das Anfang April veröffentlichte Projekt<sup>12</sup> schloß im ganzen gesehen einen Kompromiß zwischen einem starken Einheitsstaat und einem lockern Staatenbund; es «beschwichtigte die belehrbaren Gegner und war zugleich nützliche Grundlage für alle zukünftigen amtlichen Berathungen der Stände und der Tagsatzung». Im Mai 1832 setzten sich auch der Schweizerische Schutzverein und die Helvetische Gesellschaft, die fast gleichzeitig in Richterswil tagten, für eine Revision des Bundesvertrages von 1815 ein. 14

Die vorherrschende Stimmung veranlaßte die im Juli 1832 in Luzern zusammengetretene Tagsatzung, sich erneut der Bundesrevision anzunehmen, obwohl die Wirren in den Kantonen Basel, Schwyz und Neuenburg im Vordergrund standen und das Siebnerkonkordat den gemeinsamen Bund auf eine harte Probe stellte. Der Vorsitzende, Schultheiß Eduard Pfyffer, betonte in seiner Eröffnungsrede, daß von der erneuten Schaffung eines Einheitsstaates keine Rede sein könne. Nötig aber sei eine «engere Verbindung aller Kräfte zur Vertheidigung nationaler Selbstständigkeit, freiere Bewegung der Bundesbehörden innert den ihnen anzuweisenden Schranken, Hebung materieller Zersplitterung, die dem allgemeinen Wohlstand hinderlich» sei. 15

Am 17. Juli 1832 stimmten die Tagsatzungsherren mit beachtlichem Mehr der Revision des Bundesvertrages von 1815 grundsätzlich zu. Die Ausarbeitung des Entwurfes übertrugen sie einer Kommission von 15 Mitgliedern. <sup>16</sup> In dieser Kommission sassen die uns bereits bekannten Politiker Eduard Pfyffer, Schultheiß des Kantons Luzern (Präsident), Melchior Hirzel, Bürgermeister des Standes Zürich, Georg Joseph Sidler, alt Landammann und Statthalter des Kantons Zug, <sup>17</sup> Karl Schaller, Staatsrat des Kantons Freiburg, Gallus Jakob Baumgartner, alt Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, Karl Rudolf Tanner, Oberrichter

<sup>9</sup> Max Jufer, Das Siebnerkonkordat von 1832, Diss. phil. Bern, Affoltern am Albis 1953, 253.

<sup>11</sup> Baumgartner, Schweiz I 281; Nick, Pfyffer 175 f.

<sup>13</sup> Baumgartner, Schweiz I 282.

<sup>16</sup> A.a.O. 335 f.

Karl Schnell (1786–1844) von Burgdorf. Notar und Anwalt in Burgdorf. Erbitterter Feind des aristokratischen Regiments. Mitbegründer (1831) und Redaktor des «Berner Volksfreunds». Großrat (1831); Oberrichter; Regierungsstatthalter von Burgdorf. Tagsatzungsgesandter (1832/33). Regierungsrat (1833/34 und 1837/38) — Hans Sommer, Karl Schnell von Burgdorf. Der Vorkämpfer der bernischen Volksherrschaft (1786–1844), Diss. phil. Bern, Burgdorf 1939; Hans Blösch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit. Bürgermeister Johann Jakob Heß von Zürich und Karl Schnell von Bern, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 25 (1911) 369–426 und 26 (1912) 377–485; Spieß, Baumgartner-Heß (Reg).

Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung. Von einer Gesellschaft Eidgenossen (Zürich 1832)
 Siehe Spieß, Baumgartner-Heß 137 f., 141 f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. S. 317 f. – Siehe auch Nick, Pfyffer 176–180 und: Ein Wort über die Revision der schweizerischen Bundesakte. Den 21. Mai 1832 dem politischen Verein im Thurgau vorgelesen von Thomas Bornhauser (Trogen 1832).

<sup>15</sup> Baumgartner, Schweiz I 331.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Siehe August Welti, Der Zuger Landammann Georg Joseph Sidler (1782–1861). Ein eidgenössischer Sämann, Erlenbach–Zürich 1940, 66–115.

im Kanton Aargau,<sup>18</sup> sowie Josef Munzinger, Regierungsrat des Kantons Solothurn,<sup>19</sup> Pellegrino Rossi, Professor für römisches Recht an der Akademie in Genf<sup>20</sup> und Vertreter der Kantone Bern, Glarus, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau, Waadt und Neuenburg. Thurgau erhielt einen Sitz in der Kommission, weil der Vertreter der Urkantone, alt Landammann Joseph Maria Zgraggen, die auf ihn gefallene Wahl auf Wunsch der Urner Regierung ausgeschlagen hatte.<sup>21</sup>

Wie die Stände an der Tagsatzung, so zerfielen auch die «Revisoren» in der Fünfzehnerkommission in drei verschiedene Gruppen: Konservative (u.a. Schaller), Justemilieu oder Mittelpartei (u.a. Pfyffer, Munzinger, Rossi) und entschieden Liberale (u.a. Hirzel, Sidler, Baumgartner, Tanner). Die Fraktionen standen sich aber bei den Verhandlungen und Abstimmungen nicht starr gegenüber. «Die einzelnen Stellungen wechselten sehr häufig, zumal den Mitgliedern alle und jede Klubbisterei fremd war, keines sich einer Parteiansicht verschrieb.»<sup>22</sup>

Die Revisionskommission versammelte sich zum ersten Mal am 29. Oktober 1832 unter dem Vorsitz von Schultheiß Eduard Pfyffer in Luzern. Baumgartner entwarf «erst das Schema oder Skelett der neuen Bundesverfassung, dann diese selbst, ausharrend bis zum letzten Federzuge, mitten durch die Schwierigkeiten sich täglich folgender Schwankungen der Kommission über eine Masse noch unerschöpften Stoffes». <sup>23</sup> Am 15. Dezember unterzeichneten alle Kommissionsmitglieder (mit Ausnahme Neuenburgs) den Entwurf einer «Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft», der noch im gleichen Jahr in Luzern im Druck erschien. <sup>24</sup> Die Kommission löste sich am 20. Dezember auf, «nachdem sie dreiundfünfzig Tage in ununterbrochener Thätigkeit, ohne alle hemmende Zerstreuung, dem großen Werke obgelegen». <sup>25</sup> «Im Nahmen und aus Auftrag der Commission» verfaßte Professor Rossi einen umfangreichen Bericht, der im Dezember 1832 in französischer, im Januar in italienischer und im Februar schließlich auch in deut-

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Siehe Gerhard Saner, Karl Rudolf Tanner (1794–1849), Diss. phil. Zürich, Aarau 1971, 155–173 (Argovia, Bd. 83).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Siehe Hans Haefliger, Bundesrat Josef Munzinger (1791–1855), hg. vom Regierungsrat des Kantons Solothurn. Solothurn 1953, bes. 121–128 – Vgl. S. 524. Anm. 10.

Pellegrino Rossi (1787–1848), geb. in Carrara. Prof. für Strafrecht und Zivilprozeß an der Universität Bologna. Als Carbonaro (vgl. S. 143 Anm. 18) in Italien zum Tode verurteilt, flüchtete er nach Genf, an dessen Akademie er 1819 römisches Recht, später auch Strafrecht dozierte (als erster Katholik seit der Reformation). 1832 Tagsatzungsgesandter. 1833 Dozent für politische Ökonomie am Collège de France in Paris, 1835 Prof. für Staatsrecht an der Sorbonne. 1845 Botschafter Frankreichs beim Hl. Stuhl, 1848 Ministerpräsident des Kirchenstaates (15. Nov. 1848 ermordet). «Rossi vor allem hat durch sein Genie und seine südländische Eloquenz der Genfer Rechtsfakultät ihren Glanz verliehen» (Elsener 446). — Ferdinand Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert..., Zürich 1975, 445–450; Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd.2, Zürich 1977, bes. 923 (Lit.); Des libertés et des peines. Actes du colloque Pellegrino Rossi, organisé à Genève, les 23 et 24 novembre 1979, Genève 1980 (Mémoires publiés par la faculté de droit de Genève, No 65).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Baumgartner, Schweiz I 336 – Joseph Maria Zgraggen (1772–1844) war von 1825–29 Landammann des Kt. Uri und von 1825–40 Tagsatzungsgesandter (HBLS VII 650).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Baumgartner, Schweiz I 351.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> A.a.O. 362.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> «Der Name 'Bundesurkunde' entstand, weil die oft vorgeschlagene Bezeichnung 'Bundesverfassung' den Föderalisten nicht mundete, die mehr unitarisch gesinnten Mitglieder keinen Bundesvertrag mehr wollten» (Baumgartner, Schweiz I 363).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Baumgartner, Schweiz I 365.

scher Sprache erschien.<sup>26</sup> Darin hielt der bekannte Rechtsgelehrte zum vornherein fest: «Unsere Arbeit ist ein Werk der Ausgleichung, der Vermittlung. Nur ein solches, wir sind dessen überzeugt, verträgt sich mit der Natur eines Bundesstaates» (S. 6).

Nach dem Entwurf der Bundesurkunde sind die Kantone weiterhin souverän. Ihre Vereinigung zu einem Bund soll sich aber nicht mehr auf die gegenseitige Sicherung der eigenen Interessen beschränken, sondern die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen fördern, ihre Rechte und Freiheiten schützen sowie die Neutralität und Unabhängigkeit des Vaterlandes verteidigen. Die Tagsatzung bleibt die oberste Bundesbehörde, in der alle Kantone gleiches Stimmrecht ausüben; sie besteht aus 44 Mitgliedern und wird - wie in der Mediationszeit - vom Landammann der Schweiz präsidiert. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, die Halbkantone einen.<sup>27</sup> Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich. Die Gesandten stimmen in der Regel nicht nach Instruktionen, sondern in freier Ueberzeugung. «Ein Bundesrath ist die leitende und vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft» (Art. 68); er besteht aus dem Landammann der Schweiz, der das Gremium präsidiert, und vier Bundesräten. «Zur Ausübung der Rechtspflege in Bundessachen wird ein Bundesgericht aufgestellt» (Art. 90); es besteht aus einem Präsidenten, acht Richtern sowie vier Ersatzmännern und entscheidet in Zivil- und Kriminalfällen. «Die Tagsatzung versammelt sich in Luzern, als der Bundesstadt. An gleichem Orte hat der Bundesrath seinen bleibenden Sitz» (Art. 105).

Der Bund allein entscheidet über Krieg und Frieden und schließt Staatsverträge mit dem Ausland ab. Er garantiert die Kantonsverfassungen, sofern sie die Ausübung der politischen Rechte nach demokratischen Grundsätzen sichern und Vorschriften über die Revision enthalten. Den Kantonen ist ohne Vorbehalt verboten, besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhaltes untereinander abzuschließen. Der Bund gewährleistet die Verkehrs-, Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Er stellt die innern Zölle unter seine Aufsicht und behält sich die Revision des Zollwesens in den Kantonen vor. Der Bund kann auch gleiches Maß und Gewicht einführen und übernimmt einstweilen das Post- und Münzregal sowie den Pulverhandel. Er bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres und sorgt für die Ausbildung der Rekruten sowie für den höhern Unterricht in allen Waffengattungen. Für jede Waffengattung des Bundesheeres wird gleiche Bekleidung angeordnet. Weitere Artikel der «Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft» berühren die Einkünfte des Bundes, das dornenvolle Problem der Heimatlosigkeit, die Verbannungsstrafen und die Bedingungen einer späteren Revision des eidgenössischen Grundgesetzes.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Bericht über den Entwurf einer Bundesurkunde, erstattet an die Eidgenössischen Stände von der Commission der Tagsatzung. Berathen und beschlossen in Luzern, den 15. Christmonath 1832. Amtliche Übersetzung, Zürich/Februar 1833 (140 S.).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Die Bundesverfassung von 1848 bestimmte in Artikel 69: «Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.» Dieselbe Bestimmung findet sich in Artikel 80 der revidierten Bundesverfassung von 1874.

Die neue «Mediationsakte» wurde von verschiedenen Seiten aus politischen und/ oder religiösen Gründen abgelehnt. Die Konservativen (oder Aristokraten) wollten am Bundesvertrag von 1815 unbedingt festhalten.<sup>28</sup> Liberale der Westschweiz, vor allem der Kantone Waadt und Genf, sahen ihre Eigenständigkeit bedroht. Der radikal gesinnte Professor Troxler verlangte beharrlich die Einsetzung eines vom Schweizervolk gewählten Verfassungsrates, der einen Bundesstaat schaffen sollte, gleich weit entfernt vom Einheitsstaat der Helvetik und vom Staatenbund der Restauration. In der Bundesurkunde sah Troxler einen «Zwitterbund», entstanden unter der falschen Voraussetzung, daß die beiden Prinzipien Zentralismus und Föderalismus einander widersprechen und deshalb «nur in der richtigen Mitte eines centralisirten Föderalismus oder einer föderalistischen Centralität ihre Versöhnung und Ausgleichung finden können».<sup>29</sup> Nach Troxler sind «das eine und das andere dieser sogenannten Prinzipien nur ein anderes Verhältniß, nur eine verschiedene Beziehung eines und desselben Prinzips, gleichwie die Nation im Allgemeinen und die Völkerschaften im Besondern aus den gleichen wesentlichen und lebendigen Elementen bestehen, gleichwie die Schweizerbürger und die Kantonsbürger am Ende dieselben Personen und Individuen sind» (S. 23).

In der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (1787) fand Troxler «ein Muster und Vorbild für Anordnung des öffentlichen Lebens der Republiken im Allgemeinen und für die Gliederung eines jeden volksthümlichen Bundesstaats, in welchem das Ganze und die Theile frei und gleich seyn sollen» (S. 28). Folgerichtig forderte Troxler in seinem Verfassungsentwurf: «Der gesetzgebende Körper oder Nationalcongreß zerfällt in zwei Abtheilungen, in eine Versammlung der Stellvertreter des Volks und in eine Versammlung der Stellvertreter der Stände.» Troxler, der «Nationalphilosoph», urde damit der Vater des Zweikammersystems, das in der Bundesverfassung von 1848 verankert wurde. An Troxler, den geliebten Lehrer, hielt sich eine große Schaar junger Männer, Feuerköpfe wie er, unbedingt in seinen Fußstapfen wandelnd. Jenem und diesen war die Bundesurkunde ein Gräuel, das 'höllische Büchlein', wie drei St. Galler [Henne, Hungerbüh-

Die eine und wahre Eidgenossenschaft im Gegensatz zur Centralherrschaft und Kantonsthümelei so wie zum neuen Zwitterbunde beider; nebst einem Verfassungsentwurf von Professor Dr. Troxler, Rappersynd 1833, 14

Rapperswyl 1833, 14

Johannes Niederer an Johann Jakob Frei (1789–1852, Pfarrer in Trogen und Dekan der Synode), 19. Juli 1836 (ZBZ, Nachlaß Joh. Niederer, Ms. Pestal. 603 b. 15, S. 26).

<sup>32</sup> Spieß, Troxler 894–898

Die Eröffnungsrede von Landammann Franz Xaver von Weber an der Schwyzer Landsgemeinde vom 28. April 1833 «enthielt nur Ausfälle auf die Magistraten der neuconstituirten Kantone». Landesstatthalter Theodor ab Yberg stellte den Antrag, «die neue Bundesurkunde ohne vorhergegangene Berathung die Muota hinab zu flößen». Die Versammlung genehmigte «ohne Theilnahme» u.a. den Vorschlag, sich gegen die Bundesurkunde zu verwahren und am 1815er-Vertrag festzuhalten (NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 29. April 1833). Vgl. Wyrsch, Reding 49 f., 58 und Bauer, Schwyzerische Presse 95, 134 — «Uri will und wird zu Grunde gehen. Die Bundesurkunde wird hier wohl einstimmig verworfen werden. Z'graggen scheute sich nicht, im Landrathe auszusprechen: Wer die Urkunde vertheidige, könne kein Ehrenmann sein. Was wird erst Lauener dazu sagen? Auch nicht eine Stimme hat sich im Landrathe für dieselbe ausgesprochen» (NAF, Constantin Siegwart-Müller an Alois Fuchs, 7. Februar 1833). – Joseph Leonz Lauener (1775 – 1862) amtierte von 1829 – 31 als Landammann (vgl. S.83 Anm. 9).

Entwurf eines Grundgesetzes für die schweizerische Eidgenossenschaft, in: Die eine und wahre Eidgenossenschaft..., Rapperswyl 1833, 31–45, hier 41 (§ 43). Vgl. Spieß, Troxler 544–548 und Hans Erhard Lauer/Max Widmer, Ignaz Paul Vital Troxler, Oberwil bei Zug 1980, 146–150.

ler und Weder] in eben so viel Flugschriften es nannten.»<sup>33</sup> Ludwig Snell, Redaktor des radikalen «Schweizerischen Republikaners» und Professor für Philosophie an der neugegründeten Universität Zürich, schloß sich der Opposition ebenfalls an.<sup>34</sup>

Strengkirchliche katholische Geistliche und Laien vermißten in der Bundesurkunde «die Garantie der kirchlichen Institute und ihrer Güter»,<sup>35</sup> die im sog. Klosterartikel des Bundesvertrages von 1815 enthalten war.<sup>36</sup> Sollte das Recht der freien Niederlassung gewährleistet werden, befürchteten sie das Eindringen von Reformierten<sup>37</sup> oder von Indifferenten und Ungläubigen<sup>38</sup> in katholische Kantone oder Gegenden, wo die Oberschicht auch wirtschaftlich geschädigt würde.<sup>39</sup> Vor allem die Urkantone lehnten die Bundesurkunde aus politischen und religiösen Gründen ab.<sup>40</sup> Die mehrheitlich konservativ gesinnte Geistlichkeit des Kantons Zug un-

- <sup>33</sup> Baumgartner, Schweiz I 368 Votum dreier St. Galler über den neuen Bundesentwurf der Tagsatzungs-Kommission vom 15. des Christmonats 1832. Vorgetragen im vaterländischen Vereine zu St. Gallen am 28. d. Horn. 1833 (St. Gallen 1833). Matthias Hungerbühler rief in seinem Vortrag über «Das Recht des Schweizervolkes, sich seine Verfassung selbst zu geben» (S.18–31) aus: «Fort mit dem Entwurf der Bundesurkunde, fort mit dem 'höllischen Büchlein'!» (S.30). Vgl. Reinacher, Henne 40 und Flury, Hungerbühler 92–94.
- Scherer, Snell 32-47.

35 Franz Geiger in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» Nr.2 vom 12. Januar 1833

36 «Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen» (§ 12). − Nach Baumgartner (Schweiz I 367) wurde die Klosterfrage von der Revisionskommission nicht behandelt. «Jedes einzelne Mitglied schien den Gegenstand als Sache der Kantonalsouveränität anzusehen.» − Troxler schrieb in seinem Verfassungsentwurf: «Die geistlichen Körperschaften stehen wie andere unter den Kantonsregierungen. Der Bund gewährleistet ihnen die Unverletzbarkeit ihres Besitzes...» (S.35 § 28).

<sup>37</sup> Siehe die Ausführungen von A. Fuchs in Vorschläge 36 f.

- <sup>38</sup> «Es sind viele Keime der Entwicklung in diesem § [36 betr. Niederlassungsfreiheit] enthalten... Nicht deßwegen, als wenn sein Glaube den Gegensatz, die Vergleichung und Reibung mit andern Bekenntnissen zu scheuen hätte, sondern weil nur zu viel Grund vorhanden ist, die Gewalt herrschenden Unglaubens oder wenn man will: ungläubiger Herrscher werde das, was dem Volke das erste und heiligste ist, seine Religion, materiellen Ansichten und böswilligem, neidischem Indifferentismus zum Opfer hinschlachten» (Blicke in das Wesen der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, Schwyz 1833, 35).
- <sup>39</sup> «Jetzt können gewisse Geldkönige die besten Kapitalien und Haus und Güter herabdrücken und Handel und Wandel sperren und die armen Handwerker und Taglöhner unter ihrem schweren Joche halten und in einem armen Lande den Großhans spielen.» Die reichern Reformierten würden Handel und Wandel in Schwung bringen. «Sie würden viel bauen und somit die Handwerker und Taglöhner besser besolden, und da viele von ihnen geschickte, gebildete Männer sind, so würde mancher Großhans und Maulaff seine elende Rolle bald ausgespielt haben» (Fuchs, Vorschläge 41).

Wir «haben unter wenig Gutem viel des Argen und Bösen gefunden, sind allenthalben auf Gewaltsherrschaft, Centralität gestoßen, aber nirgends auf eine nur durch Religion und Erziehung mögliche feste Begründung» (Blicke in das Wesen der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Schwyz 1833, 45 f.).

ter der Führung von Stadtpfarrer und Kommissar Bossard<sup>41</sup> bemängelte nicht nur das Fehlen eines Klosterartikels und die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit, sondern auch die vorgesehene außerkantonale Ausbildung der Rekruten,<sup>42</sup> von der sie – mit nicht wenigen Katholiken und Protestanten – eine Gefahr für Glaube und Sitten befürchtete.<sup>43</sup> Alt Landammann Sidler, Zugs Vertreter in der Revisionskommission, sowie die wenigen liberal gesinnten Zuger Geistlichen konnten diese Bedenken nicht zerstreuen.<sup>44</sup> Schwerwiegend war der Vorwurf des Priesterkapitels Zug, daß die Bundesurkunde der christlichen Grundlage ermangle. In der Tat fehlt im Luzernerentwurf –mit Ausnahme der Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» – jeder Bezug auf Religion, Christentum und Kirchen.<sup>45</sup> Unter diesen Umständen konnte das Schicksal des Verfassungsentwurfes vom 15. Dezember 1832 als besiegelt gelten.

Am 1. Januar 1833 ging die Leitung der eidgenössichen Angelegenheiten an den Vorort Zürich über. Bürgermeister Johann Jakob Heß, «ein Magistrat von hoher Einsicht, trefflichem Willen,Parteimann nicht mehr, als man in dieser Zeit es zu sein gezwungen war», <sup>46</sup> eröffnete die am 11. März zusammengetretene außeror-

<sup>42</sup> Artikel 33 der Bundesurkunde bestimmte u.a., daß der Bund allein für alle Waffengattungen die erste Instruktion der Rekruten übernimmt.

Johann Jakob Bossard (1787–1856) von Zug. Studien in Landshut (J.M.Sailer), München (Schelling) und im Priesterseminar Meersburg. Nach der Priesterweihe (1809) Präfekt und Prof. am Kath. Gymnasium St. Gallen. 1815 Pfarrer in Lütisburg. 1818 Kaplan in Zug (Schwarzmurerpfründe). 1830 bis zum Tod Stadtpfarrer von Zug. Bischöflicher Kommissar und Nichtresidierender Domherr. «Eine gewisse aristokratische Selbstherrlichkeit entfremdete ihn den Behörden, Mitbrüdern und dem Volke – ein äußeres Wesen, das seine innere Herzensgüte nie recht zur Geltung kommen ließ» (Iten I 168). «An Ehrgeiz u. Rechthaberei hat es ihm nie gefehlt. Seine vielleicht zu hochgesinnte Idee von wissenschaftlicher Begründung der Theologie scheint der starren Behauptung des Althergebrachten Platz gemacht zu haben, und er soll mit gleicher Eifersucht wie H. La Mennais jede Einmischung der Regierung in die sittlich-religiöse Volksbildung und in Kirchensachen wie die Pest verabscheuen. Allen Bestrebungen für Fortschritte steht er daher entgegen» (Wessenberg IV 309, Reisetagebücher vom Mai 1834. Im Stadtarchiv Konstanz liegen 22 Briefe von Boßard an Wessenberg aus den Jahren 1802–1812; vgl. Keller, Wessenberg 284). – Iten I 168 (Lit.); A. Baumgartner, Biogr. bes. 24–27; Studer, Füglistaller (Reg.).

<sup>43 «</sup>Ja sogar die erste Instruktion der Rekruten soll centralisirt, soll wahrscheinlich in eidg. Kasernen vorgenommen werden! Davon zu schweigen, daß die Kosten solcher Instruktion sicher mehr als verdoppeln, weiß man und hat es schon lange anerkannt, wie viel Unheil der Kasernendienst uns gebracht hat. Dringend, wiederholt hat darum die ehrw. Geistlichkeit des Standes Zürich bei der alten Regierung um Abschaffung dieses Grundübels angehalten, aus welchem Unheil und Fluch über ihre Pfarreien sich ausbreiten» (Blicke in das Wesen der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, Schwyz 1833, 29). Zur Haltung der Zuger Geistlichkeit siehe Walter Furrer, Der Kanton Zug und die eidgenössischen Streitfragen 1830–1833, Diss.phil. Zürich 1977, 92–113. Zum Kampf um die Bundesreform im Kt. Zug (1832–1834) siehe auch Christian Raschle, Landammann Franz Joseph Hegglin (1810–1861) und die Politik des Kantons Zug in den Jahren 1831 bis 1847, Diss. phil. Fribourg, Zug 1981, 35–43 (Beiträge zur Zuger Geschichte, Bd. 3).

Von den liberalen Zuger Geistlichen sind zu nennen: Karl Kaspar Keiser (1805–1878) von Zug, 1830–35 Kaplan (Schwarzmurerpfründe) und Prof. in Zug (NAF, G.J.Sidler an A. Fuchs, 16. März 1835; vgl. Biogr. A. Fuchs I 230 Anm. 137) – Kajetan Boβart (1807–1893) von Baar, 1831–46 Kaplan (zweite Reidhaarenpfründe) und Prof. in Baar. Schloß sich als Pfarrer von Laufenburg AG 1873 der christkatholischen Bewegung an. Iten I 169 f. (Lit.); Der Katholik 16 (1893) 241–245 – P. Franz Sales Hüsler (1801–1850) von Steinhausen. Im Kapuzinerkloster Zug, später Guardian in Rapperswil (1836–39) und Wil (1843–46). Iten II 119; Helvetia Sacra V/2 (1974) 471 und 723; NZZ Nr. 202 vom 21. Juli 1850; NAF, G.J.Sidler an A. Fuchs, 18. August 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Steiner, Religiöse Freiheit 643.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Baumgartner, Schweiz I 367.

dentliche Tagsatzung mit einer Rede, in der er mit großem Ernst die Notwendigkeit einer Verbesserung des Bundesvertrages von 1815 darlegte. Leider lag von Anfang an ein Schatten über der Versammlung, da die Mitglieder des konservativen, aber nicht konfessionell ausgerichteten Sarnerbundes den Verhandlungen fernblieben. <sup>47</sup> Diese «Sonderbündler» erfreuten sich der moralischen Unterstützung der fremden Mächte Oesterreich (Metternich), Preußen und Russland, die den Versuchen einer Revision des «zentrifugalen» Bundesvertrages, den sie 1815 der Schweiz aufgezwungen hatten, ihr unverhohlenes Mißfallen bekundeten. <sup>48</sup>

Dessenungeachtet bestellte die Tagsatzung einen größern Ausschuß, in welchem jeder der teilnehmenden Stände durch einen Gesandten vertreten war. In 35 langen Sitzungen – vom 21. März bis zum 1. Mai 1833 – berieten nun 18 Tagsatzungsgesandte über die Bundesurkunde und über mehr denn 500 Instruktionspunkte, die aus zahlreichen Kantonen eingelaufen waren, «während neue Anträge, Wünsche und Petitionen sich noch täglich häuften und die Tagespresse den längst durch zahllose Broschüren und Artikel zerpflückten Entwurf noch weiter bis in seine letzten Atome zergliederte... Von Tag zu Tag ging die Bundesurkunde immer grausamer verstümmelt aus den Commissionsberathungen hervor.»<sup>49</sup>

Der neue «Entwurf einer revidierten Bundesurkunde», auch Zürcherentwurf genannt, schloß sich wieder eng an den Bundesvertrag von 1815 an. Den Kantonen verblieb in weitem Umfang ihre Souveränität und das Instruktionsrecht für beinahe alle Tagsatzungsverhandlungen. Die revidierte Verfassung konnte im Grunde niemanden befriedigen. In den Legislativen zahlreicher Kantone drang aber die Ansicht durch, daß man zur Zeit nichts Besseres erreichen könne, daß also die neue Verfassung in ihrer zweiten, verschlechterten Auflage dem geltenden Bundesvertrag vorzuziehen sei. Deshalb stimmten die Volksvertreter der Kantone Zürich, Solothurn, Luzern, Bern, St. Gallen, Glarus, Genf, Freiburg, Thurgau, Schaffhausen und Graubünden sowie der Halbkantone Baselland und Ausserschwyz der überarbeiteten Bundesurkunde zu, teilweise freilich mit verschiedenen Vorbehalten. Die übrigen Kantone traten auf das Projekt gar nicht ein, verwarfen es oder verschoben die Beratung.<sup>50</sup>

Nun wurde auch noch die Meinung des Volkes befragt. Die Solothurner verwarfen die revidierte Bundesurkunde ganz deutlich (68 %). Da aber die Nichtstimmenden (51 %) zu den Annehmenden gezählt wurden, ließ sich dennoch eine stattliche Mehrheit erreichen. Im neugeschaffenen Kanton Baselland war man auf solche Praktiken nicht angewiesen. Das Volk stimmte dem Zürcherentwurf mit 2933 gegen 454 Stimmen zu. Die Luzerner hingegen, deren zentral gelegene Hauptstadt, entgegen den Ansprüchen von Zürich und Bern, als künftiger Bundessitz bezeichnet worden war, verwarfen die zweite Fassung der Bundesurkunde am 7. Juli 1833 mit 11 412 gegen 7 307 Stimmen, obwohl die Abwesenden zu den Be-

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vgl. S. 296 Anm. 17.

<sup>48</sup> Dierauer V 585-588.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> A. Baumgartner, Biogr. 93.

<sup>50</sup> Baumgartner, Schweiz I 410-420.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Hans Haefliger, Bundesrat Josef Munzinger, Solothurn 1953, 128.

<sup>52</sup> Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, hg. von der Regierung des Kantons Basellandschaft, Bd.2, Liestal 1932, 501.

fürwortern gezählt wurden.<sup>53</sup> Verschiedene Umstände führten zu diesem überraschenden Ergebnis: Die Saumseligkeit der sich siegessicher gebenden Regierung (Eduard Pfyffer),<sup>54</sup> die Sorglosigkeit der Liberalen (Kasimir Pfyffer), die Unzufriedenheit des Volkes mit seinen Behörden sowie die Gegnerschaft des Klerus, der Aristokraten, der bäuerlichen Demokraten (Joseph Leu)<sup>55</sup> und der doktrinären Radikalen (Prof. Troxler)<sup>56</sup>. Den Ausschlag für den negativen Entscheid gab nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Zeitgenossen - die katholische Geistlichkeit,<sup>57</sup> die, entgegen einer ausdrücklichen Weisung von Bischof Salzmann,<sup>58</sup> u.a. wegen der Kloster- und Niederlassungsfrage kräftig mitmischte.

Die Verwerfung der revidierten Bundesurkunde durch den «vorörtlichen» und liberal regierten Kanton Luzern bedeutete für die Liberalen der ganzen Schweiz eine schwere Niederlage. Nachdem zunächst den Aristokraten und dann auch den Geistlichen beider Konfessionen sieben Todsünden vorgehalten worden waren,<sup>59</sup> mußten sich bald auch die Liberalen den gleichen Vorwurf gefallen lassen. Der radikale Schriftsteller Hartwig Hundt-Radowsky<sup>60</sup> hielt ihnen folgendes Sündenregister vor: 1. «Mangel an thätigem Gemeinsinn» (S. 5-21); 2. «Mangel an allgemeiner Vaterlandsliebe» (S. 21-29); 3. Gleichgültigkeit «gegen die sittliche und geistige Ausbildung und Vervollkommnung ihrer Mitbürger» (S. 29-46); 4. «Die Muthlosigkeit bei den Drohungen fremder Herrscher und die unzeitige, oft zuvorkommende Nachgiebigkeit gegen die Machtgebote derselben» (S. 47-50); 5. «Die Gleichgültigkeit gegen das Kriegswesen und gegen die Mittel zum Schutze und zur Vertheidi-

<sup>54</sup> NAF, Eduard Pfyffer an Alois Fuchs, 24. Juni 1833; Baumgartner, Schweiz I 421 f.

<sup>57</sup> Erwin Bucher, Die Krisis des schweizerischen Staatenbundes im Sommer 1833, SZG 32 (1982)

112-124, hier 116. Vgl. Baumgartner, Schweiz I 422.

<sup>59</sup> Vgl. S.263 Anm.13.

<sup>53</sup> Befürworter: 1448, Abwesende: 5859. Siehe Dommann, Kirchenpolitik 33–36 und Nick, Pfyffer 191-197.

<sup>55</sup> Constantin Siegwart-Müller, Rathsherr Joseph Leu (1800–1845) von Ebersoll. Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Altdorf 1863, 28-31; Alois Bernet/ Gottfried Boesch, Josef Leu von Ebersol und seine Zeit, Hochdorf 1945, 63-67

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Mit Troxler opponierten auch Regierungsrat Lorenz Baumann (vgl. S.298), die Professoren Johann Baumann (vgl. S.298) und Joseph Wilhelm Ludwig Aebi (siehe Müller, Aebi 68-71) sowie die Anwälte Dr. Adolf Hertenstein (1802-1853; HBLS IV 202) und Joseph Bühler (1804-1863; Gruner I 256).

<sup>58 25.</sup> Juni 1833: «Die Bundesurkunde ist eine rein politische Angelegenheit, in die ihr euch nicht mischen, sondern das Beispiel und die Lehre der Apostel befolgen sollt, welche sich um weltliche Dinge nichts bekümmert haben» (zit. bei Müller, Aebi 69). Vgl. Hurter, Befeindung I 189 f.

<sup>60</sup> Hartwig Hundt-Radowsky (1759-1835) aus Schwerin (Mecklenburg). Advokat am Hofgericht in Parchim. Lebte einige Zeit im Kanton Appenzell-Außerrhoden, wurde aber, als Freigeist und Antichrist verschrien, des Landes verwiesen (Mein Glaubensbekenntniß und meine Schicksale im Freistaat Appenzell-Außerrhoden, Ravensburg 1829). In Deutschland veröffentlichte er nach der Pariser Julirevolution eine Reihe äußerst radikaler Schriften. In Straßburg setzte er seine schriftstellerische Tätigkeit fort, weswegen er aus Frankreich ausgewiesen wurde. In Burgdorf leitete er einige Zeit den «Berner Volksfreund». Starb im tiefsten Elend am 15. August 1835. – Berner Volksfreund Nr.66 vom 16. August 1835 (über die näheren Umstände seines Todes s. auch Nr. 67, 68 und 70); Walter Schläpfer, Appenzell Außerrhoden, Bd. 2, Urnäsch 1972, 360 und 582; Antje Gerlach, Deutsche Literatur im Schweizer Exil. Die politische Propaganda der Vereine deutscher Flüchtlinge und Handwerksgesellen in der Schweiz von 1833 bis 1845, Frankfurt am Main 1975, bes. 46.

gung des gemeinsamen Vaterlandes» (S. 50-53); 6. «Die sorglose Nachgiebigkeit gegen die selbstsüchtigen und herrschgierigen Anmassungen der Geistlichen» (S. 53-58); 7. Die Aemtersucht (S. 58-60).<sup>61</sup>

Das Luzerner Debakel bewirkte, daß die meisten Kantone auf weitere Abstimmungen verzichteten, da eine Mehrheit des Volkes ohnehin nicht zu erreichen war. «Im Ganzen und meist aller Orten waltete planloses Schwanken oder muthloses Hinbrüten oder blosse Neugier nach dem, was die launige Zeit noch Alles hervorbringen werde.» Die Konservativen jubilierten. Der Schwyzer Oberst Theodor ab Yberg besetzte am 31. Juli 1833 den dissidenten Bezirk Küssnacht, und drei Tage später zogen die Baselstädter zum vierten Mal gegen die Landschaft aus, mußten aber bei Pratteln eine empfindliche Niederlage einstecken. Die Tagsatzung handelte nun aber mit seltener Entschlossenheit; sie ließ die Kantone Schwyz und Basel besetzen und löste den Sarnerbund auf. Die überwiegende Mehrheit der Gesandten war gewillt, an der vor einem Jahr beschlossenen Revision des Bundesvertrages festzuhalten. Eine neue Kommission sollte das weitere Vorgehen prüfen, doch die politischen und vor allem die wirtschaftlichen Interessen der Kantone waren so verschieden, dass die Tagsatzung darauf verzichtete, sich erneut mit dem bereits revidierten Bundesentwurf zu befassen.

Dafür nahmen sich nun aber die Helvetische Gesellschaft<sup>66</sup> und auch der «Schweizerische Verein für Volksbildung»,<sup>67</sup> vor allem aber die radikalen Mitglieder des Schweizerischen Schutzvereins der Reform der Bundesverhältnisse an.<sup>68</sup> Professor Troxler warf in einem einzigen Monat nicht weniger als vier Flugschriften in die Oeffentlichkeit.<sup>69</sup> In der zweiten wird «Der von der Tagsatzung am Recht der Nation begangene Verrath grundsätzlich nachgewiesen» (Titel) und erneut ein vom Volk gewählter Verfassungsrat gefordert.<sup>70</sup>

62 Baumgartner, Schweiz I 424

<sup>63</sup> Vgl. S. 477 f. – Zum sog. Küßnachterzug s. auch: Erinnerungen und Notizen des letzten Propstes von Zurzach, des Hochwsten. Herrn Joh. Huber (1812–1879) von Hägglingen, auf seinen 50. Todestag aus dem Pfarr-Archiv zusammengestellt und ergänzt von (Hugo) Haag, Pfarrer, Klingnau 1929, 17 f.; Furrer, Zug 187–198 (vgl. Anm.43); Bucher, Krisis 118–122 (vgl. Anm.57).

Uber die Basler Verfassung von 1831 schreibt Fuchs in Vaterland 106–108, über die Basler Wirren von 1831 bis 1833 in Vorschläge 90–93. «Auch hier liegt die Schuld nicht bloß auf einer, nein, in

höchstwichtigen Beziehungen auf beiden Seiten» (Vorschläge 90 f.).

65 Dierauer V 596.

66 Vgl. S. 322-324.

67 Vgl. S.325.

68 Siehe Nick, Pfyffer 197–203; NAF, Constantin Siegwart-Müller an Alois Fuchs, 14. Februar 1834.

<sup>59</sup> Siehe Spieß, Troxler 548–552.

<sup>61</sup> Die Sieben Todsünden der Liberalen (Burgdorf 1834) – Prof. Troxler verfaßte im Februar 1833 die Flugschrift «Die Sieben Todsünden der Bundesurkunde. Eine Zuschrift an die Eidgenossen in den Kantonsräthen» (s.Spieß, Troxler 545 f.). – Zu den sieben Todsünden (besser: Hauptsünden) zählt man seit Gregor dem Großen (Papst 590–604): Hoffart, Neid, Zorn, Geiz, Unkeuschheit, Unmäßigkeit und Trägheit. «Aus ihnen quellen nicht nur andere Sünden; sie selbst wachsen sich wegen der Nähe zu menschlichen Urantrieben auch leicht zu Lastern aus» (IThK 9,1183; s. auch EKL III 1225). Ins Schema der sieben Todsünden wurde in neuester Zeit auch die katholische Kirche gefaßt (oder gepreßt): Horst Herrmann, Die sieben Todsünden der Kirche. Mit einem Nachwort von Heinrich Böll, Hamburg 1978 (ro-ro-ro-Sachbuch 7142).

Flugschrift II. Herausgegeben vom Freiheitsfreund, Stäfa. Beim Herausgeber. Juli 1833, von Pertinax Novalis (= Troxler). Über den «Schweizer Freiheitsfreund» (früher «Zeitung vom Zürichsee») siehe Blaser 1183.

Der Berner Forstmeister Karl Kasthofer<sup>71</sup> war der Meinung, «daß, so lange die Schweizer so thöricht sind, eine Bundesverfassung auf bisherigem Wege berathen zu wollen, wo die Cantonsdeputirten alle mit verschiedenen, einander widersprechenden Instructionen zusammenkommen, so lange wird und kann nichts Gescheites, nichts Vaterländisches, nichts Heilbringendes zu Stande kommen». «Wenn doch um's Himmelswillen die Tagsatzung erklärte», rief er aus, «es sollen die Großräthe und Landsgemeinden Bundesverfassungsräthe unter allen einsichtsvollen, dem Volke lieben Schweizern mit unbeschränkten Vollmachten erwählen und die Bundesurkunde, welche diese entwerfen, solle dann unmittelbar dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, so würde die Tagsatzung sich selbst aus dem Tagsatzungsmorast, in dem sie jetzt zappelt, herausheben, sich im Vaterlande wieder zu Credit bringen und die liebe Eidgenossenschaft retten.»<sup>72</sup> Im Herbst gab Kasthofer «Das Schweizerische Bundesbüchli» heraus (Burgdorf 1833), «enthaltend 1. Den Vorschlag zu einer neuen schweizerischen Bundesakte, 2. Die Prüfung des Zürcher-Vorschlages, 3. Die Bundesakte der Nordamerikaner» (Untertitel).

Der Pädagoge Johannes Niederer (Yverdon) unterstützte die Bestrebungen seines Schwagers Kasthofer, den er – zusammen mit Alois Fuchs – «als Volks- und Nationalschriftsteller» betrachtete.<sup>73</sup> Niederer wünschte die Umwandlung der Helvetischen Gesellschaft in eine «Nationalgesellschaft», die, «bis ein gesetzmässiger Nationalrath sich bildet, als Organ der Nationalvernunft und des Nationalgewissens auftreten» würde. «Die Verwerfung des Zürcherentwurfes halte ich für ein Glück schon deswegen, weil die Partheien eine bestimmtere Stellung annehmen müssen und die Lauheit, die Christus aus seinem Munde speit [Apk 3, 16], dadurch besiegt wird», schrieb er Freund Fuchs.<sup>74</sup> «Wir hätten ohne sie fortgesiecht. Die Annahme hätte das innere Verderben überkleistert; dieses aber würde

Der Lehrer in den Vaterländischen Wirren und Drangsalen. Von dem Verfasser des Lehrers im Walde. Allen freiheitsliebenden Eidgenossen gewidmet, Zürich 1833², 65 f. – Zwei Monate später befürchtete Kasthofer, daß die Tagsatzung «aus lauter Mäßigkeit und diplomatischer Kleinmüthigkeit das Vaterland im Schlamm stecken» lasse (NAF, Karl Kasthofer an Alois Fuchs, 15. September 1833).

<sup>74</sup> NAF, Johannes Niederer an Alois Fuchs, 27. Juli 1833.

Narl Kasthofer (1777-1853) von Bern. Studien in Heidelberg und Göttingen. 1806 Oberförster des Berner Oberlandes. 1832-44 Forstmeister des Kantons Bern. 1834 Prof. für Forstwissenschaft an der neugegründeten Universität Bern. 1831 Verfassungsrat und Großrat, 1837-43 Regierungsrat. Kasthofer war ein großer Beweger und Anreger. Wenn auch viele seiner propagierten Methoden sich nicht durchsetzten, sind mit seinem Namen dennoch bleibende Verdienste verknüpft. Kasthofer legte das Fundament für die spätere bedeutende Entwicklung der schweizerischen Forstwirtschaft. Gründer des Schweizerischen Forstvereins. Verfasser einer bedeutenden Anzahl forstwirtschaftlicher Schriften. Zuerst radikal (für die Badener Konferenzartikel), später liberal (gegen die Aufhebung der aargauischen Klöster). — «Wer Bäume pflanzt..., der wird den Himmel gewinnen». Gedanken und Leitideen von K.A. Kasthofer. Eine Anthologie zum 200. Geburtstag des schweizerischen Forstpioniers, hg. von W. Bosshard, o.O. 1977 (Bericht Nr. 174 der Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Birmensdorf ZH). Mit einem Verzeichnis der Schriften Kasthofers und der Literatur über ihn (S. 122-125); NDB 11 (1977) 322 f.

Niederer an Huwiler, Pfarrvikar in Sins, 4. Juli 1833 (ZBZ, Nachlaß Joh. Niederer, Ms. Pestal. 609 b, S. 35). Es handelt sich wohl um Joseph Huwiler von Sins, Pfarrer in Birmenstorf AG (1842) und Zeihen AG (1853), gest. 1863 als Chorherr in Zurzach (s. 150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen [1803-1953], Aarau 1954, 298 und 320).

unfehlbar das Lebensmark und den Saft angefressen und vergiftet haben». Im Spätherbst 1833 hoffte er auf den Tag, an dem «das Verfassungswesen ernst und eingreifend behandelt wird, wo nämlich etwas Thatsächliches – sey es von großen Räthen, der Tagsatzung oder Volksversammlungen aus – geschieht». Im Sommer 1834 wünschte Niederer die Verschmelzung der Helvetischen Gesellschaft und des Schweizerischen Schutzvereins zu einem «großen Nationalverein mit bestimmtem, klarem Zweck – durch ewige Nationalgrundsätze verbunden». Ein Schweizerischer Nationalverein wurde dann in der Tat von führenden radikalen Politikern am 5. Mai 1835 in Schinznach gegründet, doch die beiden andern freisinnigen Vereinigungen lösten sich deswegen nicht auf. 17

Pfarrer Thomas Bornhauser (Arbon), der die Regeneration im Kanton Thurgau «eingeläutet» hatte, wurde nicht müde zu betonen, daß man von der Bundesverfassung reden müsse, sei es gelegen oder ungelegen (2 Tim 4,2), bis sie geschaffen sei. Jetzt sei die Zeit der Belehrung, die man bis anhin leider zuwenig benützt habe. 78 Bornhauser zweifelt an Mut und Kraft der Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft und der kantonalen Schutzvereine, für verbesserte Bundeseinrichtungen zu wirken. «Es werden wohl schöne Reden bei solchen Anläßen gehalten, aber im Laufe des Jahres thut man allzuwenig für das geistige und sittliche Leben des Volkes», schrieb er Alois Fuchs. 79 «Dieser Ansicht dankt mein Schweizerbart seine Entstehung, ein Schriftchen, das nur deswegen etwelchen Werth haben wird, weil Andere, die es besser verstanden hätten als ich, diesem Gegenstand die Feder nicht widmeten. »80

<sup>76</sup> NAF, Johannes Niederer an Alois Fuchs, 14. August 1834.

<sup>79</sup> NAF, Thomas Bornhauser an Alois Fuchs, 20. Dezember 1834.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> NAF, Johannes Niederer an Alois Fuchs, 3. November 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Schweizerischer Republikaner Nr. 38 vom 12. Mai 1835; Der freie Schweizer Nr. 21 vom 22. Mai 1835 (wohl von A. Fuchs, der dem Nationalverein beigetreten ist); Spieß, Troxler 565 f., 727-737, 756-760; Müller, Aebi 71-79.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Vgl. S. 322.

Schweizerbart und Treuherz, von Thomas Bornhauser, St. Gallen 1834 (Diese Schrift erlebte mindestens drei Auflagen.) Im gleichen Jahr erschien von Bornhauser die anonyme Schrift: Note eines Thurgauischen Bauers, Andreas Schweizerbart, an den Vorort löblicher Eidgenossenschaft mit interessanten Gesprächen über Bundesrevision und Anderes. Aus dem Thurgauer Wächter besonders abgedruckt (Stäfa 1834).

# 34.2.2 Fuchsens «Vorschläge für eine Bundesverfassung» (Oktober 1833)

Alois Fuchs hatte gerade zu der Zeit, als die Tagsatzung der Revision des Bundesvertrages von 1815 grundsätzlich zustimmte und eine Fünfzehnerkommission wählte (Juli 1832), in seinem «Großen Abfall vom Vaterlande» in allgemeinen Zügen seine Wünsche an eine neue Bundesverfassung vorgetragen. Als der Entwurf einer «Bundesurkunde» vorlag, plädierte er für deren Annahme, da sie in vielen Punkten seinen Wünschen entsprach und unstreitig einen bedeutsamen Schritt vorwärts auf dem Weg zum Bundesstaat darstellte. Fuchs konnte deshalb die zahlreiche Gegnerschaft nicht recht verstehen und hatte überhaupt Mühe, für das Verhalten des Schweizervolkes seit der Französischen Revolution Verständnis aufzubringen.

«Was für ein hartherziges, sonderbares Völklein wir nicht sind!» schrieb er in seinen «Wünschen für die Verfassung des Kantons Schwyz», «so, daß man nicht selten in Versuchung fällt, in die Strafpredigten der alten Propheten auszubrechen» (S.69 f.). «Neun volle Jahre hindurch [1789–1798] vermochte uns fremdes Unglück und die blutige Weltgeschichte nicht weise zu machen. Dann waren wir so gütig, uns fünf ganze Jahre lang [1798–1803] unbarmherzig zu zerreißen und unsere Grund- und Lebensideen 'Freiheit, Gleichheit und Einheit' recht nach Herzenslust zu bekämpfen. Als das frevle Spiel zu toll ward, schwang Napoleon die Ruthe und geboth - wie jener Neptun - Ruhe. Aber kaum mußte er die drohende Ruthe sinken lassen, ey, da fielen die lieben und getreuen Eidgenossen sich wieder recht weidlich in die Haare, wie kleine Knaben sich aufs neue raufen, wenn der gestrenge Schulmeister sich entfernt. Zum zweitenmale hatten sie dann die Ehre, vor ausländische Behörden berufen zu werden, um dort einen Machtspruch zu empfangen. Und wie Anno 1803 Napoleon viel freisinniger war als viele schweizerische Tonangeber, so waren Anno 1815 die Monarchen und ihre Minister wieder viel liberaler als die herrschende Partei, und man hat seit ein paar Jahren diese Minister nur zu oft einseitig und ungerecht beurtheilt.

Und wieder sind 15 Jahre dahingeflossen in unverdienter Ruhe und Stille, und wieder ist eine Gnadenzeit eingetreten, wo man auf dem schönen Wege ruhiger Entwicklung unsere öffentlichen Staatsverhältnisse friedlich und Alle beglückend ordnen könnte. Und wieder ist das kleine, beinahe unverbesserliche Schweizervölklein recht rührig und jämmerlich geschäftig, die vaterländischen Angelegenheiten auf jenen Punkt zu treiben, wo fremder Machtspruch und Ordnungsruf den Einten zum Nutzen, den Andern zum Schaden aufs neue ertönen sollte. 'Was für ein Völklein die Schweizer nicht sind! Doch rechte, verrostete Spießbürger von der ersten Klasse!' – wird mancher hochgestellte und edelgesinnte Ausländer denken und mitleidig lächelnd nach unserem Ländlein schauen, das nach seinem Maßstab kaum ein paar kleine Provinzen bilden würde.»

«Ja, gestehen wir es nur offen, was so Manchem sein Herz im stillen Zimmer verwundet», fährt Fuchs fort, «es steht um uns recht jämmerlich, recht herzlich schlecht. Da haben z.B. 15 edle Eidgenossen eine schweizerische Bundesurkunde entworfen und – nota bene – nicht in Paris und nicht in Wien, nein, mitten unter uns, und – nota bene – nicht machtsprüchlich und unabänderlich, nein, nur als Grundlage, nur als Fingerzeig, wo sodann, wenn es je zu einer freundschaftlichen und ernstlich gemeinten Unterredung kommen sollte, manche Verbesserung, man-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. S. 114-121.

che Ergänzung angebracht werden kann; wie schon wirklich manche triftige Anmerkung darüber mit Anstand, mit Würde, mit Nachdruck gemacht wurde, was den Verfassern selbst gewiß sehr erwünscht seyn wird. Und wie wird es nun diesem ersten nationalen Werke ergehen? Wer die 22 Kantönlein kennt, weiß es zum Theil schon; es werden auch da wieder die Gedanken vieler Herzen offenbar werden» (S.70 f.).

Alois Fuchs weiß, daß der Bundesentwurf von 1832 nicht allen Wünschen entsprechen konnte, daß auch die Mitglieder der Fünfzehnerkommission manche Kompromisse eingehen mußten. Verurteilen sollte man diesen Entwurf aber nicht, denn die Mitglieder der Revisionskommission sind doch wohl vom Gedanken ausgegangen: «Alles kann nicht auf einmal seyn. Erst den Kern gelegt; nach Jahren wird es auch zum Stamm, zu Ästen, zu Blättern und Früchten kommen.» Sie haben doch wohl «absichtlich und wohlweislich an das trotzige, harthörige Schweizervölklein ihr Begehren so tief als möglich, ja wirklich recht tief gestellt, um zu sehen, welche Stunde es geschlagen und ob man endlich einmal eidgenössische Milchspeise den schweizerischen Kindern geben könne» (S.71).

Mit dem von Professor Troxler und seinem doktrinär-radikalen Anhang unabläßig geforderten eidgenössischen Verfassungsrat kann sich Alois Fuchs nicht befreunden. «Ehre jeder Überzeugung und Dank Jedem, der sich für das Vaterland warm interessirt und uns mit hehren Idealen labet», ruft er diesen Kreisen zu (S.72 f.). «Aber die Menschheit ist in Bezug auf Ideale ein armer, hinkender Bote, und doch glauben noch Viele, sie bedürfe der himmlischen Schwungkraft des Evangeliums nicht. Die Kantonal-Verfassungsräthe scheinen übrigens nicht ganz günstig für einen eidgenössischen zu sprechen. Überhaupt war es von jeher das Erbübel der Republiken, durch Überzahl thun zu wollen, was eigentlich nur wenige Edle können und sollen. Allüberall sey die demokratische Grundlage 'Freiheit und Rechtsgleichheit'. Aber allüberall sey Einsicht und Tugend auf die Leuchter gestellt, denn wohl noch lange werden die Guten und Einsichtigen eine ehrenvolle Minorität bilden.»<sup>2</sup>

«Wenn die Diskussion über einen Vorschlag Monate lang eröffnet ist, wenn Nachträge und Abänderungen gestattet sind, wenn das Vernunftrecht der Reformation [ius reformandi] feierlich vorbehalten wird, was ja alles bei dieser Bundesakte eintritt, so wüßte ich nicht, warum aus allen Ecken hochlöblicher Eidgenossenschaft zahlreiche Repräsentanten der schneidendsten Gegensätze zusammentreiben, die muthmaßlich der Mit- und Nachwelt neuerdings ein recht erbauliches Spektakel schweizerischer Kleinherzigkeit aufführen würden. Sollte aber, nachdem wir in einem Zeitraum von nicht 20 Jahren in unsern elenden Händeln dreimal [1798, 1803, 1815] einer fremden Intervention bedurften, nun endlich gar noch eine vierte nöthig werden, wie würden wir dann wohl vor den Augen der ganzen Welt dastehen?»<sup>3</sup>

<sup>2</sup> «In 100 Fällen könnte man ganz unbedenklich auf der Seite der Minorität stehen. Es müßte sehr interessant seyn, wenn man da und dort die Minoritätsanträge ans Tageslicht ziehen und ihre Besiegung geschichtlich entwickeln könnte» (Wünsche 73).

Auch Constantin Siegwart-Müller war, im Gegensatz zu führenden Mitgliedern des Schweizerischen Schutzvereins, kein Freund eines eidgenössischen Verfassungsrates. «Als Privatmann theile ich leider die Überzeugung, daß ein Verfassungsrath vom Volke der Schweiz weder begriffen noch gefordert wird und daß die Vereine vor allem belehrend hätten einwirken sollen. Ohne Überzeugung gedeiht nichts Gutes» (NAF, C. Siegwart-Müller an A. Fuchs, 14. Februar 1834). Vgl. Nick, Pfyffer 202 f. und Müller, Aebi 71 f.

Da Alois Fuchs bereits im «Großen Abfall vom Vaterlande» und – in kurzen Zügen – auch in den «Wünschen für die Verfassung des Kantons Schwyz»<sup>4</sup> zur Neuordnung der Bundesverhältnisse Stellung genommen hatte, fand er es zunächst nicht nötig, in einer eigenen Schrift hierzu seine Meinung zu äußern. Doch «das Pflichtgefühl, auch ein Scherflein für die bessere Zukunft auf den Altar des Vaterlandes zu legen», vor allem aber die «ermuthigenden Winke hochverehrter Männer» bewogen ihn, seine Wünsche für eine Bundesverfassung vorzutragen.<sup>5</sup> Seine vielen Vorschläge betrachtete er als unmaßgeblich, und die ganze Arbeit erschien ihm mangelhaft.<sup>6</sup> Im folgenden wird aus der überaus reichhaltigen Schrift ein Auszug wiedergegeben.<sup>7</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. S. 472.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vorschläge 99 (Schlußwort) – Die eine, freye, gleiche und untheilbare Schweiz in christlicher Liebe. Vorschläge für eine Bundesverfassung. Von Alois Fuchs (Rapperswyl 1833). Motto: Ihr sollt mir ein heilig Volk u. eine herrliche, unbefleckte Gemeinde seyn (nach Eph 5,27). Das Vorwort wurde am 24. Juli 1833 niedergeschrieben.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vorschläge 99 (Schlußwort).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die Hervorhebungen stammen größtenteils vom Verfasser dieser Studie.

# Grundzüge der Schweizerischen Bundesverfassung (Auszug)

# § 1 Ein christliches Brudervolk bildet den schweizerischen Freistaat

Einleitend spricht Fuchs vom Wesen des Staates, von der Freiheit und Gleichheit aller Nationen, vom Staatszweck, von den drei Staatsgewalten und den verschiedenen Staatsformen sowie von der Schweiz als christlichem Freistaat.

Unter Staat versteht Fuchs «ein größeres oder kleineres selbstständiges Volk, das ein eigenes Land besitzt, unter einer Verfassung lebt, gleiche Gesetze befolget und im innigen Verbande ist, um das allgemeine Wohl zu befördern, jede Gefährdung desselben zu hindern und für die nationale Selbstständigkeit Alles, im Nothfalle sogar Leib und Leben zu opfern» (S.1).

Jeder Mensch ist abhängig von Gott, aber unabhängig von den Mitmenschen, weil ihnen gleich. Jedes Volk ist abhängig von Gott, aber unabhängig von andern Völkern, weil ihnen gleich. Kein Volk ist in bezug auf Gott souverän; ihm sind alle untertan. Ein Volk aber bildet eine von allen andern Völkerschaften unabhängige, souveräne Nation, die freilich in segensreicher, völkerrechtlicher Verbindung mit allen übrigen Nationen stehen soll. «Die Nationen alle – frei und unabhängig nach Außen – stehen nach Innen unter dem Allen gemeinsamen Gesetzgeber, Gott. Sein Gesetz ist das Grundgesetz Aller, Sein heiliger Wille die Richtschnur Aller. Wie jeder Einzelne ein Gleichbild und ein Kind Gottes, von Jedem unabhängig, also frei, und Jedem in allen wesentlichen Dingen gleich ist, so bilden die Nationen nur einzelne Familien in Gottes heiligem Weltall. Jede ist von allen Andern unabhängig, frei und allen Andern in wesentlichen Ansprüchen gleich. Freiheit und Gleichheit aller Menschen und Völkerschaften ist ein göttliches, unumstößliches Gesetz» (S.2).

Der eigentliche und höchste Zweck des Staates liegt nach Fuchs darin, daß sich alle Bürger «als Kinder des einen Vaters lieben, zu Seiner Erkenntniß und zur Ausübung Seines hl. Willens sich gegenseitig verhelfen und innig vereint sich würdig machen zur Aufnahme in die gleichen Himmel» oder, um mit seinem Landshuter Lehrer, Prof. P. B. Zimmer zu sprechen: Der höchste Staatszweck ist «Allbeglükkung durch Liebe und unausgesetzte Vervollkommnung aller gesellschaftlichen Verhältnisse» (S.3 f. und 7). Der höchste Zweck des Staates kann auf verschiedene Weise erreicht werden, freilich immer nur auf den ewigen Grundlagen von Freiheit und Gleichheit.

«Es gab von jeher und gibt noch und wird wohl noch lange unter den Menschen verschiedene Lehren von Gott geben, daher auch verschiedene Anweisungen, Ihm gefällig zu seyn, verschiedene Vorstellungen von seinen Himmeln. Ach, auch die vollkommensten Lehren von Gott sind wohl nur ein kindliches Stammeln vom Allgütigen, den Niemand so, wie ein liebend Herz, zu fassen vermag; und die vollkommensten Tugendlehren sind wohl nur ein schülerhaftes Erkennen Seines hl. Willens, und die erhabensten Bilder der Unsterblichkeit nur ein leises Ahnen des ewigen Lebens. Aber hohe Achtung jeder Lehre (Religion), die uns zu Gott führt, zum Guten ermahnt und stärkt und das hl. Heimweh nach Oben entflammt» (S.4). Für den Christen ist das Christentum die Sonne unter allen Religionen.

Jedes Volk muß Gesetze haben, nach denen es den höchsten Staatszweck erreichen kann (gesetzgebende Gewalt); Vorsteher, die diese Gesetze handhaben und vollziehen (vollziehende Gewalt); Richter, die in Streitfällen nach den Vorschriften

der Gerechtigkeit ihr Urteil fällen (richterliche Gewalt). Das sind die drei Staatsgewalten. Eine «sehr schöne und ganz vernunftgemäße Art ist jene Regierungsform, wo die Besten und Fähigsten an des Landes Spitze gestellt werden, und zwar wegen der menschlichen Gebrechlichkeit nicht für immer, sondern nur auf Wohlverhalten hin. Das ist die eigentliche Aristokratie oder die Herrschaft der Besten, und ein solches Land nennt man vorzugsweise Freistaat» (S.5). In einem solchen Freistaat (Republik) ist 1. Demokratie, d.h. Freiheit und Gleichheit aller, 2. Aristokratie oder die Herrschaft der Besten und 3. Monarchie oder eine Einheitsregierung «aus wenigen, würdigen Männern besetzt; wie weniger, wie besser» (S.6).

Die Schweiz soll ein christlicher Freistaat sein und bleiben. An und für sich kann man zwar weder von einem christlichen noch von einem jüdischen, noch von einem mohammedanischen Staat sprechen, «denn der Staat als solcher geht von allgemeinen, rein menschlichen Grundsätzen aus, und für seine hohen Zwecke genügen die ewigen Grund- und Lebens-Ideen: Gott, Tugend und Unsterblichkeit» (S.7). Da aber in Helvetien fast alle Einwohner einer christlichen Konfession angehören, bildet die Schweiz eine christliche Republik. Und wir «sagen dies umso lieber, weil wir am Ende damit überall nichts Beschränkendes sagen, indem das Christenthum – als reiner Rationalismus – eben dadurch wahrer, ächter Katholizismus ist, also der Glaubensinhalt aller edlen, guten, zum religiösen Bewußtseyn gekommenen Menschen, denn in Ihm sind die Ursätze aller Religion – Gott, Tugend, Unsterblichkeit – in himmlischer Verklärung enthalten» (S.10 f.).

# § 2 Allgemeine Grundsätze des schweizerischen, christlichen Freistaates

«Die schweizerische Eidgenossenschaft bildet einen innig verbundenen, unzertrennlichen Freistaat; sie verschmelzt ihre verschiedenen Völkerschaften in ein Brudervolk, dessen unabänderliches Grundgesetz die Liebe ist in der Freiheit und Gleichheit Aller und rastlose Beförderung des allgemeinen Wohles. Alle Schweizer sind frei, nur Gott und dem Gesetze unterthan. Alle sind einander vor dem Gesetze gleich. Alle haben die eine Verpflichtung: sich gegenseitig zu lieben und zu beglücken und nach der erhabenen Lehre des Christenthums ein heiliges und gesegnetes Volk zu seyn – durch die Liebe des Vaters, durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi und in Gemeinschaft des Allen gemeinsamen, gleichen heiligen Geistes» (Nr. 1).

«Jeder Schweizer sieht, ehrt und liebt in jedem andern Schweizer – auch im Geringsten, im Ärmsten, im Elendesten – den Genossen des nämlichen heiligen Eides, also den Eidgenossen, den Sohn, das Kind des Allvaters, den Bruder des Eingebornen, des hoch und ewig gelobten göttlichen Sohnes, den Tempel des heiligen Geistes, den Erben des gleichen Himmels, den Mitbürger der Heiligen und den Hausgenossen Gottes, den Mitberufenen zur gleichen Herrlichkeit, zur gleichen erhabenen Bestimmung, nämlich so vollkommen und so gut zu seyn, wie unser Vater in den Himmeln ist» (Nr.2).8

«Jeder Eidgenosse bekennt und übt das ewige und hl. Grundgesetz: Liebe Gott über Alles und in Allem, die Menschen alle aber wie Dich selbst» (Nr.3).

«Jeder Schweizer bekennt und übt im gesellschaftlichen Leben das ewige und hl. Naturgesetz: Was Du willst, daß Dir die Menschen thun sollen, das thue auch Du ihnen; was Du aber nicht willst, daß man es Dir thun soll, das thue auch Du keinem Andern» (Nr.4).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Nach Eph 2,19; 1 Petr 5,10; Hebr 3,1; Mt 5,48.

Jeder Schweizer ist «heilig verpflichtet, an Gott zu glauben, auf Ihn, den Allgütigen zu hoffen, Ihn, den Allmächtigen und Allheiligen zu ehren durch ein tugendliches Leben, Ihn, den reinsten und erhabensten Geist anzubeten im Geist und in der Wahrheit [Joh 4,24], also innerlich durch immer reinere und bessere Gesinnungen und äußerlich durch getreue Pflichtenerfüllung. Die gute Gesinnung ist die Anbetung Gottes im Geiste und das gute Leben die Anbetung in der Wahrheit» (Nr. 7).

«Jeder Eidgenosse muß, wie dem Unglauben so dem Aberglauben – sei und heiße er, wie er wolle – entsagen. Wo kein Glaube an Gott, Tugend und Unsterblichkeit wäre, da würde ein Volk zu einer Horde hinabsinken, die ärger wäre als die wildesten Thiere; aber ebenso fürchterlich und schauerlich sind die Folgen des Wahnund Irrglaubens» (Nr.8).

«Daher ist laut göttlichem Gesetze (2 Moses 20, 3-5) die Bilderanbetung jedem Eidgenossen strenge verboten...» (Nr.9).

«Wie kein abergläubischer Bilderdienst, so darf kein abergläubischer Ortsdienst statt finden...» (Nr.15).

«Die Eidgenossenschaft sorgt dafür, daß an Wallfahrtsorten die gesunde Lehre auf ausgezeichnete Weise vorgetragen wird; daß sie kein Tummelplatz abergläubischer, fanatischer Umtriebe werden; daß diese Orte nicht zum Anlasse benutzt werden, um Religionshaß, Dummheit, Vorurtheile fortzupflanzen und auszubreiten und feindliche Gesinnungen gegen die Staatsbehörden und ihre Verordnungen zu erwecken. Die Schweiz wird dafür sorgen, daß... keine abergläubische oder pomphafte Zeremonien und Prozessionen statt finden» (Nr.16).

Es ist Staatsgesetz, daß in den Kirchen «nicht ein Caligula – ein Tyrann –, sondern der Gott der Liebe und Allerbarmung, und kein Schreckenssystem, sondern die Freudenbotschaft Jesu, der gekommen ist, die Sünder zu suchen und selig zu machen, und keine finstere, aberwitzige Sittenlehre, sondern die rührend schöne, ächt menschliche und beseligende Tugendlehre des Evangeliums gepredigt werde... Von ihren Kanzeln ertöne nicht mehr der Fluch über unser Zeitalter, der nichts als eine Gotteslästerung ist. Nein, nur das Wort der Liebe, der Gnade und der Versöhnung und die preisende Anerkennung, wie gerade in unserer Zeit durch Gottes gütige Leitung die preiswürdigen Grundsätze des Christenthums immer siegreicher ausgebreitet werden» (Nr.17).9

Noch 20 Jahre später geisselte Fuchs «die gewohnten gehalt- und geistlosen Marktschreiereien» auf der Kanzel, «die kläglichen Deklamationen über die Lasterhaftigkeit der Welt, womit in der Regel blutwenig ausgerichtet wird, wo Alles nur in's vage Allgemeine verläuft und Niemand sich getroffen fühlt». Fuchs bedauert sehr, daß die «hehre, rührende Aufgabe» einer Predigt im Durchschnitt gelöst wird «mit eitelm Lärmen, mit abgedroschenen Klagen und Ermahnungen, die von den Zuhörern als längst gehörte Amts- und Kanzelsprache kalt aufgenommen und sogleich wieder vergessen werden». Er fragt: «Wer muß wohl nicht mit Klopstock über 'schwatzende' Prediger klagen, wer nicht empört sein über die, welche Finsterniß statt Licht, Haß statt Liebe, Tod statt Leben verkünden?» Solche Prediger sind in seinen Augen «Terroristen statt Evangelisten». Fuchs fährt fort: «Fast immer wird die gleiche Zuchtruthe geschwungen, gejammert, geklagt, über die bösen Zeiten und Gefahren aller Art gepoltert und losgedonnert in der abstossendsten Weise. Es ist daher auch schon sehr oft die dringendste Ermahnung gehört worden, die Prediger zu überwachen, ja sie sogar anzuhalten, ihre Vorträge schriftlich zu verfassen und nur vorzulesen, damit so dem leeren Geschrei in's Blaue abgeholfen und die erhabene Lehrstätte nicht so unverantwortlich entweiht werden könne. Doch, wie Wenige würden im Stande sein, etwas Gediegenes zu leisten, sind doch in diesem geistigen Berufe der elenden Handwerker so viele, denen die Predigten eine wahre Marter sind und die nur mit den elendesten Krücken zusammengestoppelter Waare die Kanzel besteigen können!» (Der Bund Nr. 126 vom 7. Mai 1853; Beleg für die Verfasserschaft: Tgb. A. Fuchs, 1. Mai 1853)

«Die Schweiz wird alljährlich an einem Tage einen Dank- und Bittag zum lieben Gott für das theure Vaterland halten» (Nr.20). 10

«Die Schweiz wird weder im katholischen noch im protestantischen, noch im jüdischen Gottesdienste etwas Unvernünftiges dulden. Was unvernünftig ist, das ist auch irreligiös und zugleich unchristlich, und die Christen voraus sind zu einem vernünftigen Gottesdienste verpflichtet» (Nr.23).<sup>11</sup>

«Die Schweiz wird bei keiner ihrer Kirchengesellschaften unmenschliche, harte und nachtheilige Gesetze dulden. Wo solche sind, wird sie ihre Entfernung einleiten; wo solche aber sollten eingeführt werden wollen, wird sie ihre Einführung verhindern. Das ist das Schutz- oder Verhütungsrecht (ius cavendi) ... Übrigens, um das Unvernünftige in kirchlichen Anordnungen u.s.f. einzusehen, bedarf es durchaus keiner andern Inspiration als Gottes höchste Gabe: reine Vernunft» (Nr.24).

«Die Schweiz garantiert jede Kirchengesellschaft als Lehr-, Sitten- und Cultanstalt. Sie sorgt und wacht a) für die Beobachtung der betreffenden Kirchengesetze (ius protectionis) und sucht b) jede Religionsgesellschaft dem Staats- und Kirchenzwecke immer näher zu bringen (ius reformandi). Sie beschützt c) alle Kirchenglieder bei ihren verfassungsmäßigen Rechten, wehrt jede Gewalttat ab (executio et defensio canonum) und prüft d) die kirchlichen Anordnungen und genehmiget jede gerne, die dem Staatswohl nicht entgegen ist (Placetum), und umso lieber, wie segensreicher sie in ihren Folgen seyn muß» (Nr.26).

10 Schon in vorreformatorischer Zeit veranstalteten die Obrigkeiten der Kantone außerordentliche kirchliche Feiern mit Bußpredigt und verschärfter Sittenpolizei. Diese Bußtage wurden auch nach der Reformation beibehalten (wegen Kriegen, Teuerung, Pest, Naturkatastrophen usw.). Der erste gemeinsame Bettag der evang. Kantone fand 1619 statt. 1639 beschloß die evang. Tagsatzung die Einführung eines alljährlich zu feiernden Bettages. Vier Jahre später entschieden sich auch die kath. Stände für die Abhaltung von Andachten und Bettagen in schweren Zeiten. 1796 beschloß die Tagsatzung in Frauenfeld auf Antrag Berns die Einführung eines allgemeinen eidgenössischen Bettages für die evang. und kath. Stände, der zum ersten Mal am 8. September d. J. gefeiert wurde. In der Folgezeit ließ sich aber nicht leicht ein Tag finden, der Katholiken und Protestanten in gleicher Weise genehm war. Schließlich faßte die Tagsatzung am 1. August 1832 den bis heute in Kraft gebliebenen Beschluß: «Der gemeineidgenössische Dank-, Buß- und Bettag soll künftig, und zwar mit dem gegenwärtigen Jahr 1832 angefangen, in allen Ständen der Eidgenossenschaft immer gleichzeitig am 3. Sonntag des Herbstmonates gefeiert werden» (Schaufelberger 108). -- HBLS II 213; Rosa Schaufelberger, Die Geschichte des Eidgenössischen Bettages mit besonderer Berücksichtigung der reformierten Kirche Zürichs, Diss. phil. Zürich, Langensalza 1920; Max Gutzwiller, Der Eidgenössische Dank-, Buß- und Bettag, in: Elemente der Rechtsidee. Ausgewählte Aufsätze und Reden von Max Gutzwiller, hg. von Anton Heini, Basel - Stuttgart 1964, 273-288 (mit zahlreichen Quellen- und Literaturangaben)

11 A. Fuchs zitiert gerne Paulus (Röm 12,1), der zu einem «vernünftigen Gottesdienst» ermahnt (rationabile obsequium [Novum Testamentum graece et latine, edidit Augustinus Merk, Romae 19517, 538 f.] oder obsequium rationi consentaneum [Denzinger-Schönmetzer Nr. 3009] = vernünftiger Gehorsam oder Gehorsamsdienst, der der Vernunft entspricht). Weitere Uebersetzungen: «Geistiger Gottesdienst» oder «von Einsicht geleitete Gottesverehrung» (Neues Testament, übersetzt und erklärt von Otto Karrer, München 1959, 451); «Der wahre und angemessene Gottesdienst» (Einheitsübersetzung, Freiburg-Basel-Wien 1980, 1275); Der «Gottesdienst, der Gott wirklich gemäß ist» (Die Bibel in heutigem Deutsch, Stuttgart 1982, 178); «Das ist euer wahrer, euer eigentlicher Kult» (Wilckens 6). Siehe bes. Ulrich Wilckens, Der Brief an die Römer, 3. Teilband: Röm 12-16, Zürich-Einsiedeln-Köln/Neukirchen-Vluyn 1982, 1-9, bes. 4-7 (Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament, hg. von Josef Blank, Rudolf Schnackenburg, Eduard Schweizer und Ulrich Wilckens, VI/3). — Fuchs stellt sich die Frage (Suspension 37), «ob die Christen überhaupt Blind- oder nach Pauli Lehre Denkgläubige seyn sollen, die im vernünftigen Gehorsam Alles prüfen und nur das Gute behalten» («Prüfet alles, das Gute behaltet!»/1 Thess 5,21). Vgl. S.352 Anm. 4 – «Denkgläubige nennt Goethe diejenigen, die sich um eine Synthese von wissenschaftlicher Erkenntnis und christlichem Wunderglauben bemühen und dabei einem Wunschdenken erliegen» (Franz Austeda, Lexikon der Philosophie, Wien 1979, 192)

«Die Schweiz sorgt für ein anständiges Begräbniß jedes Verstorbenen. Ehrwürdig, ein geheimnißvolles Saamenkorn, ist ihr jeder Leichnam. Nie mehr darf elender Fanatismus einem Verstorbenen die Beisetzung auf dem Gottesacker und ehrenhafte Bestattung versagen» (Nr.30).

«Die Schweiz sieht gerne den täglichen Gottesdienst für die Schuljugend...» (Nr.32).

«Die Schweiz ehrt und schützt den Juden ihre mosaische Religion, den 800 000 Katholiken ihre ehrwürdige, uralte Kirche, den 1 200 000 Protestanten ihre evangelische Confession. Verpönt, für immer verpönt ist in der Schweiz Religionshaß, Kirchenzwang, Sektengeist, fanatische Verfolgung und Verketzerung, Inquisition und wie die finstern Ausgeburten maßloser Engherzigkeit und blinden Eifers und die wahrhaft der Hölle entsprungenen, heillosen Schreckensmaßregeln alle noch heißen mögen» (Nr.33).

«Der schweizerische, christliche Freistaat vergönnt daher den Juden die vollkommenste Religionsfreiheit in der Überzeugung, daß Religionsdruck der größte Gegensatz des Christenthums ist. Durch Herabwürdigung, durch harte Verfolgung, durch bittern Haß werden die achtungs- und bedaurungswürdigen Juden nicht für unsere Religion gewonnen. Von ihnen ist unser Heil ausgegangen, und jeder wahre Christ wünscht und fleht mit Paulus von Herzen, daß sie selig werden. Er wird mit Paulus gestehen, daß sie Eifer für Gott haben. Sie sind die hl. Wurzel jenes Baumes, auf den wir – als neue Sprößlinge – eingepropft wurden, und der nichts weniger als judaisierende Paulus tadelt es ausdrücklich, wenn wir uns über sie erheben wollten. Gott ist mächtig genug, sie wieder in den gleichen Baum einzupfropfen, und dies wird auch geschehen, wenn die Vollzahl der Heiden ins Christenthum eingegangen und überall nur Ein Hirte und Eine Heerde sein wird. O selige Zeit, dann ist der Himmel auf Erden! - Freilich sind sie nun aus Unkenntniß Gegner unserer Freudenbotschaft. Aber müssen sie es nicht in dem Masse sein und bleiben, als sie an uns nicht die Früchte der göttlichen Religion der Liebe, sondern nur ihr baares Gegentheil - Haß und Feindschaft - erblicken. Behandeln wir sie mit jener Liebe, mit welcher der Heiland sie selbst und die Samariter und alle Heiden behandelt hat, und dann werden sie wohl einsehen lernen, daß unsere Lehre nicht verwerflich, sondern aus Gott ist. Ihre Religion - der Mosaismus - enthält die herrlichsten Keime für eine reine, hehre Vernunftreligion; sie ist also die Vorhalle zum Christenthum. Sorgen wir für die Entwicklung dieser herrlichen Keime! Sorgen wir für die geistige Erhebung dieses höchstachtungswürdigen Volkes, das mitunter einen Hauptbeweis - einen stehenden, weltgeschichtlichen - für unsere Religion bildet! Ehren wir diese Trümmer einer uralten Nation, auf denen so große Hoffnungen ruhen! Achten wir diese fast 2000jährigen Verbannten, diese armen Fremdlinge! Denn auch Gott hat sie lieb und gibt ihnen Speise und Kleider; darum sollen auch Wir sie lieben. Es sei daher ein Grundgesetz der Schweiz: Alles Mögliche zur Hebung des Religions- und Schulunterrichtes der Juden und zur Einführung wohlthätiger Anstalten unter ihnen beizutragen und sie politisch zu emanzipieren. Sie sind ja nur unsere erstgeborne Brüder!» (Nr. 34). 12

Diese christlich-tolerante Haltung gegenüber den Juden ist für die damalige Zeit sehr bemerkenswert (s. Steiner, Religiöse Freiheit 648). Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistete nur den Schweizern christlicher Konfession «das Recht der freien Niederlassung» (Art. 41), «die freie Ausübung des Gottesdienstes» (Art. 44) und die Gleichstellung «in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren» (Art. 48). Erst 1866 genehmigte das Schweizervolk die Abänderung von Artikel 41 und 48, 1874 auch von Artikel 44 der Bundesverfassung. Siehe Augusta Weldler-Steinberg, Geschichte der

«Der christliche Schweizer-Freistaat garantiert schon seinem Namen zufolge den 800 000 Katholiken vollkommene Gewissensfreiheit, ihr Glaubensbekenntniß, ihren Cult, ihre Kirchenverfassung und die freie Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses in ganz Helvetien» (Nr.35).

«Der christliche Schweizer-Freistaat garantiert ebenso den 1 200 000 Reformirten vollkommene Gewissensfreiheit, ihre Confession, ihren Cultus, ihre Kirchenverfassung und die freie Ausübung ihres Glaubens in ganz Helvetien» (Nr. 36).

«Die Katholiken und Protestanten werden sich gegenseitig nicht mehr verachten, verfolgen, verfluchen; sie werden vielmehr einander im christlich freien Geiste achten, schätzen und lieben und auf eine immer innigere Vereinigung hinarbeiten. Dies ist, weit entfernt, etwas Böses oder Unerlaubtes zu seyn, vielmehr dem ausdrücklichen Willen und der bestimmten Vorhersagung unsers göttlichen Religionsstifters ganz angemessen.<sup>13</sup> Also werden die Reformirten die Katholiken und diese die Reformirten gerne und mit Bruderliebe bei uns allüberall aufnehmen» (Nr.37).14

«Von den Kirchengütern jeder Art muß dem Staate immer genaue Rechnung abgelegt werden, und dieser nimmt sie in seinen Schutz und unter seine Aufsicht» (Nr.75).

«Die freie, christliche Schweiz geht in den gesellschaftlichen Verhältnissen von dem Grundsatz der Gleichheit aus; demnach gibt es in ihrem ganzen Umfange keinerlei Art von Unterthanen und keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen, der Familien oder eines Standes» (Nr. 78).

«Die ersten Staatsbürger sind die Kinder, die Armen und Kranken und die Unglücklichen jeder Art sowie Jene, die sich so oder anders verfehlt haben und somit für die Tugend wieder gewonnen werden müssen. Denn die Reichen und die Mächtigen könnten in mehrfacher Hinsicht den Staat entbehren, und an den Guten ist der höchste Staatszweck ohnehin erreicht» (Nr. 79).

«Die Schweiz sorgt für Waisen- und Erziehungshäuser sowie für Land- und Bürgerschulen aller Art; ihr Hauptziel darin ist eine reine, edle Seele in einem gesunden Körper» (Nr.82).

Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation, bearbeitet und ergänzt durch Florence Guggenheim-Grünberg, 2 Bde, Goldach 1966/1970 und Florence Guggenheim-Grünberg, Vom Scheiterhaufen zur Emanzipation. Die Juden in der Schweiz vom 6. bis zum 19. Jahrhundert, in: Juden in der Schweiz. Glaube – Geschichte – Gegenwart, Küsnacht 1982, 10-53 (Lit. 159f.). Betr. Antisemitismus und Judenverfolgungen s. Carl Andresen/ Georg Denzler, Wörterbuch der Kirchengeschichte, München 1982, 69-71 (Lit.) und 289-291 (Lit.).

<sup>13</sup> «Unbestritten können die Protestanten, wenn sie zu uns kommen, von uns recht viel lernen in Anhänglichkeit am uralten, kindlichen Glauben an den Herrn Jesus Christus (der unser gemeinsame Heiland ist) und an seine heilige Religion sowie an ehrwürdige, heilsame Satzungen und Gebräuche etc. Und unbestritten könnten auch wir Katholiken wieder Vieles lernen von den Protestanten in Gewerbsthätigkeit, in der Handelschaft u.s.w.» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 6 vom 6. Febr. 1835). Vgl. S. 124 - Siehe Andreas Lindt, Das Reformationsjubiläum 1817 und das Ende des «Tauwetters» zwischen Protestanten und Katholiken im frühen 19. Jahrhundert, in: Traditio - Krisis -Renovatio aus theologischer Sicht, Festschrift Winfried Zeller, hg. von Bernd Jaspert und Rudolf Mohr, Marburg 1976, 347-356; ders., Zum Verhältnis der Konfessionen in der Schweiz im 18. Jahrhundert, in: Zwischen Polemik und Irenik. Untersuchungen zum Verhältnis der Konfessionen im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, hg. von Georg Schwaiger, Göttingen 1977, 58-67 (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 31).

<sup>14</sup> Die Vorschläge Nr. 38-74 wurden in Kapitel 33 (Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834) aus-

gewertet.

«Die Armen und Kranken jeder Art sind ein Hauptgegenstand des schweizerischen Staates für großartige und zarte Versorgung und Behandlung derselben. In ganz Helvetien wird kein Gassenbettel geduldet und kein Bettler gesehen...» (Nr.84)

«In Helvetien gibt es keine Heimathlosen...» (Nr.85).15

«Heilig ist der Schweiz das Schutz-, das Asyl- und das Gastrecht. Nach einer tiefen, allüberall verbreiteten Ansicht ist ihr der Fremdling und der Flüchtling eine hl. Person...» (Nr.86).

«Jedoch schließt Nr.85 und 86 eine wohlgeregelte, humane Fremdenpolizei nicht aus, so wie die einschlagenden Concordate mit auswärtigen Staaten. Diese aber müssen jedenfalls von großherzigen Grundsätzen ausgehen» (Nr.87).

«Die Schweiz regelt die Verleihung des helvetischen Staatsbürgerrechts nach edlen Grundsätzen» (Nr.88).

«Jeder Schweizer ist in ganz Helvetien allüberall in seinem Vaterlande; allüberall hat er das Niederlassungsrecht und ist allenthalben stimm- und wahlfähig. Denn er ist von einer Grenze zur andern ein Kind Gottes, ein Mitbruder des göttlichen, erstgeborenen Sohnes, ein unter der Leitung des hl. Geistes Mitberufener zu der gleichen, erhabenen Bestimmung, und ein Sohn des gemeinsamen, theuern Stamm- und Vater- und Mutterlandes. Er hat in ganz Helvetien die gleichen Rechte und Ansprüche» (Nr.89).<sup>16</sup>

«Die Schweiz regelt auf eine hochherzige Weise den Einkauf in die Corporationsgüter jeder Art; sie beschützt diese und sorgt für ihre Erhaltung, weise Benutzung und immer größere Ausbreitung» (Nr.90).

«Ebenso ordnet sie nach freisinnigen Grundsätzen das Gemeinde- und das Zunftwe-sen» (Nr.91).

«Die Schweiz gewährt vollkommene Freiheit des Handels und der Gewerbe unter den nöthigen polizeilichen Vorschriften, die das Gesetz vorschreibt» (Nr.92).

«Zur Hebung der so wichtigen Industrie, der Gewerbsthätigkeit jeder Art und zum Flor des Handels sorgt die Schweiz aufs Beste für den Straßen- und Brückenbau, für ein geregeltes Schiffs- und Fuhrwesen und für möglichst schnellen Postenlauf sowie für geringe Zoll- und Transitgebühren» (Nr.93).

«Sie wird zur allgemeinen Wohlfahrt diese Gegenstände möglichst centralisiren sowie nur ein Maaß, ein Gewicht, eine Münze einführen» (Nr. 94).

«Sie wird der *Dampfschifffahrt* und den *Eisenbahnen* alle Aufmerksamkeit schenken und dergleichen sowie andern wohlthätigen Privatunternehmungen hoheitlichen Schutz und möglichste Unterstützung verleihen» (Nr.95).

<sup>15</sup> Vgl. S. 120 f.

<sup>«</sup>Dieser Punkt ist gerade der, welcher bei den Katholiken zum Voraus am meisten Bedenklichkeit und Abneigung findet.» A. Fuchs hat es nicht gerne, «wenn man seine lieben Religionsgenossen deßwegen so bitter tadelt und lästert, denn die heut zu Tage so beliebte und so gepriesene Religionsgleichgültigkeit ist das Schädlichste und Elendeste von Allem. Besonnener Religionseifer ist eine sehr ehrenwerthe und sehr gute Sache; Gleichgültigkeit aber in dieser heiligsten Angelegenheit schmählich und der Tod von sehr vielem Guten... Aufrichtig gesprochen, so glauben wir Katholiken ja, das wahre Christenthum zu haben, und gewiß aus guten Gründen. Nun aber wissen wir ja, daß die wahre christliche Kirche bis ans Weltende bestehen, ja noch einmal alle Völker in sich fassen wird. Also haben wir weder Juden noch Türken und Heiden, am wenigsten andere Christen zu fürchten. Im Gegentheil sollen wir unser Licht leuchten lassen und es recht gerne sehen, wenn Viele in Fall gesetzt werden, dieses Licht zu sehen» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 5 vom 30. Jan. 1835). Vgl. Vorschläge 36-44

«Die Schweiz wird Arbeitshäuser sowie Korrektionsanstalten jeder Art und Armencolonien herstellen» (Nr.96).

«Die Schweiz centralisirt allüberall das Criminalwesen nach menschenfreundlichen, christlichen Grundsätzen...» (Nr.99).

«Wenn demnach der *Staat* sich – wie die hl. Kirche – als eine Lehranstalt für alle göttlichen und menschlichen Verhältnisse und als eine fortwährende Veredlungsund Heiligungsanstalt all seiner Bürger betrachtet, so betrachtet er sich dennoch ganz besonders als eine *Erlösungsanstalt*» (Nr. 100).

«Demnach werden in Helvetien allüberall die Gefängnisse und Kerker jeder Art sowie die Zucht- und Verbesserungshäuser so menschenfreundlich und human als möglich eingerichtet, und jederzeit wird moralische Verbesserung als Hauptziel in Allem obenan gesetzt...» (Nr. 103).

«Das Gesetz wird bestimmen, in welchen seltenen Fällen die *Todesstrase* darf angewandt werden.<sup>17</sup> Die *Folter* wird abgeschafft, und alle *Verbannungen* werden untersagt» (Nr. 105).

«Die Schweiz wird dem ehrwürdigen *Hausstand* die vollste Aufmerksamkeit widmen. Hoch und dreimal ehrwürdig ist ihr die fromme Mutter und der gute Hausvater, die ihre Kindlein in der Gottesfurcht und in allem Guten erziehen» (Nr. 107).

«Sie wird also das Familienrecht in allen Beziehungen aufrecht halten und beschützen» (Nr. 108).

«Sie wird die Ehe heilig halten und für die wichtigste und folgereichste Institution im gesellschaftlichen Verbande ansehen. Sie wird dieselbe begünstigen und nicht dulden, daß durch entgegengesetzte Einrichtungen irgendwoher – mittelbar oder unmittelbar – ein Schatten auf sie geworfen werde» (Nr. 109).

«Die Schweiz wird für das heil. Waisengut alle erwünschten Maßregeln festsetzen und ehrwürdige Wittwer und Wittwen ganz besonders unterstützen» (Nr.111).

«Zur bestmöglichen Verhinderung und Unterdrückung alles Bösen wird sie immer für den religiösen Unterricht aller Bürger bedacht seyn» (Nr.112).

«Sie wird für gute Volksschulen in jedem, auch dem ärmsten und abgelegensten Weiler Helvetiens sorgen» (Nr.113).

«Sie wird für fortgesetzte Bildung und Veredlung der Erwachsenen durch lehrreiche Volksschriften sorgen, sowie durch Einführung von Lesezirkeln und Volksbibliotheken» (Nr.114).

«Sie wird eine gute, aber nicht tyrannische *Polizei* einführen und durch sie die öffentliche Ordnung, Sittsamkeit und Ruhe handhaben.

Sie wird insbesondere die Wirtshäuser jeder Art unter ihre Aufsicht nehmen und schädliche Einflüsse derselben verhindern» (Nr.115).

«Damit es der Schweiz nie an guten Vorstehern jeder Art fehle, so wird sie ganz besonders für tüchtige Bürgerschulen und höhere Anstalten jeder Art sorgen» (Nr.117).

<sup>47 «</sup>Ich bin weit entfernt, bei dem jetzigen Zustande von Gesittung und Bildung auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe zu dringen. Aber sagen darf ich es dennoch, daß in unsern Kantonen sie nicht selten doch allzugrell angewandt wurde, und ich habe wiederholt nach solchen Exekutionen ehrwürdige Ordens- und Weltgeistliche, hochachtbare Staatsmänner und Personen von allen Klassen und Ständen hierüber ihr Mißfallen mit tiefem Bedauern aussprechen gehört... Denken wir doch in allem Ernste auf Mittel und Wege, um jeden, der nicht ein scheußlicher Verbrecher ist, auf dem Wege der Humanität und des Christenthums zur Besserung und einem edeln Leben zu führen» (Wünsche 85 f.).

«Die Schweiz gestattet bei den höheren Anstalten die vollkommenste Lehr- und Lernfreiheit. Die erste steht jedoch unter der Oberaufsicht der betreffenden Kirchen- und Staatsbehörden; die letztere wird dadurch beschränkt, daß Talentlose, Träge und Unsittliche vom Besuche höherer Anstalten ausgeschlossen werden, weil sonst unendlich viel Zeit und Geld verloren geht und zahlreiche Taugenichtse, oft strotzend von maßlosen Ansprüchen, groß gezogen werden» (Nr.118).

«Kein Helvetier darf sich einer Berufswissenschaft widmen ohne vorhergegan-

genes, genügendes Studium der Philosophie» (Nr. 120).

«Überzeugt, daß in der indirecten Ausstoßung der Geistlichkeit aus dem gesellschaftlichen Leben kein Heil ist und durch solche immer und überall nur viel Böses gestiftet wird: Ein finsteres, hochmüthiges, einbildnerisches, feindseliges Wesen; elender, ausschließender Kastengeist; Hangen an und Großthun mit unnützen, geistlosen Formeln und elenden Äußerlichkeiten; Verkennung der wichtigen Staats- und Bürgerpflichten und Opposition gegen den Staat; – hievon überzeugt wird Helvetien dafür sorgen, daß seine Geistlichen immer sind und bleiben, was sie vor allem und von Jugend an waren: Staatsbürger, Eidgenossen. Die Schweiz wird daher ihre Priester, statt zu entbürgern, vielmehr erst recht verbürgern; sie wird selbe mit der übrigen Gesellschaft innig verschmelzen; sie wird sie zur lebhaften Theilnahme für das Vaterland und seine Angelegenheiten hinziehen und dafür sorgen, daß ihre Priester den Eidgenossen ein gutes Vorbild in Allem, voraus in den wichtigsten und heiligsten Verhältnissen werden und an sich den herrlichen Beweis leisten, daß je der beste Christ auch immer der beste Bürger ist» (Nr.123).

«Die Schweiz sorgt für die allseitige wissenschaftliche Bildung der Ärzte; sie leitet und regelt die Ausübung ihrer Kunst; sie duldet keine Quacksalber, aber auch keine gewissen- und gefühllose, wenn noch so gelehrte Praktiker; sie sorgt für die regelmäßige Impfung an allen Orten<sup>18</sup> und daß keine Gegend gefunden werde ohne die nöthige ärztliche Besorgung und gute Hebammen» (Nr.124).

«Tief überzeugt von dem segenreichen Einfluße der *Pressfreiheit* auf alle Kirchenund Staatszwecke, wie sie gleichsam das hl. Palladium aller Freiheit und Fortbildung ist – eine himmlische Lichtsäule, die die Menschheit in ihrem großen Entwicklungsgange leitet und begeistert, garantiert *sie* die Schweiz innert ihren Marken ohne alle Censur» (Nr. 128).

«Über die gewissenlose *Pressfrechheit* werden die Gesetze wachen, wie sie gegen gewissenlose Maulfrechheit wachen und schützen» (Nr.129).<sup>19</sup>

«Die Schweiz sorgt für die gehörige Bildung der Staatsmänner in allseitiger Beziehung» (Nr. 130).

«Sie sorgt für Handels- und Kunstschulen jeder Art» (Nr. 131).

«Sie sorgt für den guten Zustand der *Handwerke* und für den immerwährenden Flor der *Landwirtschaft*, die nie hoch genug geschätzt und beachtet werden kann» (Nr.132).<sup>20</sup>

«In der Überzeugung, daß jeder redliche Arbeiter seines Lohnes werth ist; daß es Thorheit wäre, ohne diesen Lohn rastlose, gewissenhafte Anstrengung zu fordern; daß es ein himmelschreiendes Unrecht wäre, Jemandem zuzumuthen, sich Jahrelang zu einem Stande vorzubereiten und dann dem Vaterlande zu dienen mit Hintanset-

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. Biogr. A. Fuchs I 235 (Pockenschutzimpfung in Riemenstalden).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. S. 463 Anm. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Siehe Vaterland 203-206.

zung seines eigenen Hauswesens, und dies Alles ohne Entschädigung – in dieser Überzeugung sorgt Helvetien für die angemessene Besoldung aller Beamten in Kirche und Staat von jedem Range» (Nr. 133).

Der Schweiz ist «die Bildung der Volkslehrer hochwichtig und sie sorgt für dieselbe durch wohleingerichtete Lehrerseminarien» (Nr.135).

«Ebenso begünstiget sie auch auf alle Weise die ehrwürdigen Töchterlehrerinnen und sieht ihre immer weitere Vermehrung besonders gerne» (Nr. 136).

«Auch für ihre Bildung leistet sie alles Mögliche und sorgt in größern Ortschaften für Klein-Kinderschulen» (Nr. 137).

«Die Schweiz ordnet das Schuldenwesen auf eine möglichst schonende Weise...» (Nr.139).

«Der Arme und der Fremdling sind der Schweiz eine heilige Sache. Ihr Recht darf nicht gebeugt werden, und ihnen soll man alle Barmherzigkeit erweisen...» (Nr.141).

«Helvetien wird insbesondere auch für die Gehörlosen, die Stummen und Blinden durch angemessene Institute sorgen» (Nr. 142).<sup>21</sup>

«Helvetien wird auch allen Mißbrauch und alle himmelschreiende Tyrannei mit den armen *Thieren* unterdrücken. Dem christlichen Schweizer wird die ganze Natur und alle ihre Geschöpfe in einem heiligen, ehrwürdigen Lichte erscheinen, weil er mit Christo ins Himmlische versetzt ist» (Nr. 143).

«Zur Erhaltung des allgemeinen, hochwichtigen Wohlstandes werden durch ganz Helvetien Versicherungsanstalten jeder Art, als für Haus und Güter, Geräthschaften und Handel, Viehheerden und Feldbau eingeführt, ebenso Wittwen- und Alterskassen etc. 'Einer trage die Last des Andern, so erfüllet Ihr das Gesetz, denn die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes'» (Nr. 144).

«Um alle Kirchen- und Staatsanstalten in der Schweiz zu bestreiten, werden vorerst alle bisherigen Kirchen- und Staatsgüter jeder Art in Anspruch genommen, dann aber auch der verhältnißmäßige Beitrag der Einwohner an die betreffenden Kirchen-und Staatsausgaben. Der Steuerfuß wird so gelind als möglich seyn und so gerecht und gleichmäßig als nur immer thunlich auf die wohlhabenden und reichen Klassen verlegt werden» (Nr. 145).

«In Helvetien ist der Eid eine hochheilige Sache und darf nur in Fällen von äußerster Wichtigkeit abgelegt werden. Das Volk wird über ihn mündlich und schriftlich belehrt. Falsches Zeugniß und Meineid ist unter hoher Strafe verboten» (Nr.146).

### § 3 Einteilung des schweizerischen, christlichen Freistaates

«Die eine, freie, gleiche und untheilbare Schweiz theilt sich in mehrere Kantone, die alle untereinander sich vollkommen gleich und frei sind und insgesammt die eine und untheilbare schweizerische Eidgenossenschaft bilden . . .» (Nr. 152).

«Jeder Kanton, der neueste wie der älteste, der ärmste wie der reichste, der einfachste wie der gebildetste – jeder Kanton ist ohne Rücksicht auf Ursprung, Größe, Volkszahl, Macht und Reichthum, Religion und Sprache *frei*; vom Auslande und von jedem andern Kanton unabhängig, für sich vollkommen selbstständig; nur Gott, dem Gesetze und dem Gesammtvaterlande unterthan» (Nr. 153).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Siehe z.B. Gertrud Wyrsch-Ineichen, Der Taubstummenlehrer Jakob Anton Weidmann (1784-1853). Landschreiber und Gastwirt zum Steinbock [Einsiedeln], MHVS 72 (1980) 1-29 (mit Quellen und Literatur zum Taubstummenwesen).

«Jeder Kanton hat die vollkommenste Freiheit, sich die seinen allseitigen Bedürfnissen am besten entsprechende *Verfassung* zu geben; nur muß er sie der Ratifikation und der Garantie der Eidgenossenschaft unterlegen» (Nr. 155).

«Die Schweiz schützt die allseitigen Kantonalbehörden gegen Aufwiegler, Aufrührer und Empörer; sie schützt aber auch die Kantonsbewohner gegen verfassungswidrige,

allfällige Eingriffe einer Behörde» (Nr. 158).

«Jeder Kanton ist frei und ungehemmt in Besorgung seiner kirchlichen Angelegenheiten wie auch im Schulfache und in Verwaltung der Staats-, Kirchen-, Schul- und Korporationsgüter; in Einführung und Anordnung von milden Anstalten...» (Nr. 159).

«Jeder Kanton muß sich in Zoll- und Postangelegenheiten, im Haupt-Straßenbau, in Geld, Maaß und Gewicht nach den gemeinsamen Verordnungen der Eidgenossenschaft richten. . .» (Nr. 160).

«Die Kantone dürfen unter sich keine besondern Bündnisse und Verträge politischen Inhalts eingehen. . .» (Nr. 162).

«Im Falle eintretender Streitigkeiten mit andern Kantonen dürfen die Kantone nicht kriegerisch gegeneinander auftreten, sondern sie müssen sich der eidgenössischen Vermittlung unterziehen» (Nr. 167).

«Die Sitzungen der Großräte müssen in allen Kantonen in der Regel öffentlich

seyn» (Nr. 174).

«In jedem Kanton sollen geistliche und weltliche Behörden, vereint mit dem lieben Volke, alles Mögliche für das Wohl ihres Kantons thun, weil das Gesammtwohl der Schweiz durch den Flor und Wohlstand der einzelnen Stände bedingt ist. Zugleich aber soll denn nächstdem das Heil der Eidgenossenschaft ihr Hauptaugenmerk seyn und jeder Zeit das Wohl des Ganzen dem des einzelnen Theiles vorgezogen werden» (Nr. 175).

# § 4 Die gesetzgebende Bundesbehörde oder die Tagsatzung

«Die in einen, untheilbaren und unzertrennlichen christlichen Freistaat verbundenen Kantone haben ihre gemeinsamen Bundesbehörden» (Nr. 176).

«Die gesetzgebende Behörde aller freien und gleichen, in ein christliches Brudervolk verschmolzenen Kantone ist die hohe *Tagsatzung*» (Nr. 177).

«Diese hat für die gesammte Eidgenossenschaft die nämliche Vollmacht, die in den einzelnen Kantonen die gesetzgebenden Behörden haben» (Nr. 178).

«Zu dieser höchsten Bundesbehörde haben alle Kantone verhältnißmäßig die gleichen Ansprüche sowie auch verhältnißmäßig die gleichen Verpflichtungen gegen sie» (Nr. 180).<sup>22</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ueber die Vorschläge von A. Fuchs betr. eine gerechtere Vertretung der Kantone in der Tagsatzung vgl. S. 117. – «Ueberhaupt sind es nicht die großen, reichen und gebildeten Kantone, die gegen eine bessere Ordnung der Dinge stehen, obschon sie verhältniβmässig in Allem die größten Opfer bringen müssen, sondern vielmehr die kleinern, ärmern und ungebildetern, und auch nicht diese an sich sind dagegen, sondern vielmehr nur ihre Wortführer und ihre grossentheils nur wenig gebildeten Geistlichen. Die Geschichte wird die in spätern Zeiten gewiß fast unbegreifliche Erscheinung erzählen, wie in den Jahren 1832–33 zwei Bundesentwürfe dargeboten wurden, wo die großen Kantone zum Behufe einer so nothwendigen und so sehr gewünschten Vereinigung sogar das Repräsentationsverhältniβ preisgaben und die kleinen Kantone mit jener Forderung verschonten, welche diese am Meisten besorgen und ohne Weiters erwarten mußten. Und doch waren sie bei dieser wie vom Himmel gefallenen neuen Begünstigung - mit geringer Ausnahme – gegen die dargebotenen Urkunden» (Vorschläge 89 Anm. 28).

«Jeder Kanton hat demnach Antheil in der Tagsatzung an der Mitberathung und Mitbestimmung. Jeder kann da, so gut wie der Andere, durch seine Abgeordneten seine Wünsche, Ansichten, Vorstellungen, Bedürfnisse etc. vortragen» (Nr. 181).

«Da aber kein gesellschaftlicher Verein bestehen kann, wenn sich nicht die Minderheit der *Mehrheit* unterzieht – versteht sich in Dingen, die sich nicht gegen Hauptgrundsätze verstossen –, so ist jeder Kanton auch verpflichtet, sich der Mehrheit zu fügen. . .» (Nr. 182).

«Jeder Kanton hat *verhältnißmäßig* die gleichen Pflichten gegen die höchste Bundesbehörde. Also muß Jeder die hohe Tagsatzung beschicken, an ihren Berathungen treuen, warmen Antheil nehmen und ihre in Kraft erwachsenen Beschlüsse in seinem Umfange bestens vollziehen» (Nr. 183).

Es wäre «himmelschreiendes Unrecht, wenn das Ländchen Zug, kaum 7 Geviertmeilen [Quadratmeilen] groß mit höchstens 15 000 Einwohnern, dem Gesammtvaterlande und der hohen Tagsatzung das in allweg Gleiche leisten müßte, was der große Berner Kanton, der eine Ausdehnung von mehr als 170 Geviertmeilen hat und über 350 000 Einwohner zählt. . .» (Nr. 186).

«Aber eben so wenig, als man die Zuger zu den gleich großen Pflichtleistungen mit den Bernern anhalten und zwingen kann, eben so wenig haben sie gleich große Ansprüche mit ihnen, sondern auch wieder eben nur verhältnißmäßig. . .» (Nr. 187).

«Die Tagsatzung wählt von Jahr zu Jahr ihren eigenen Präsidenten, frei aus der Mitte aller Gesandten. . .» (Nr. 188).

«Die Tagsatzung hat jährlich eine regelmäßige Sitzung; wird ihre Versammlung in der Zwischenzeit nothwendig, so kann sie von ihrem Präsidenten zusammenberufen werden, auf den Wunsch der Bundesbehörde oder von mehrern Kantonen» (Nr. 189).

«Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich. . .» (Nr. 190).

«Die Tagsatzung übt in den vom Gesetz bezeichneten Fällen das Begnadigungsrecht aus» (Nr. 191).

«Die Tagsatzung erläßt die betreffenden Bundesgesetze; wacht über alle Kantone; sie wählt die Bundesvorsteher und führt genaue Aufsicht über ihre Amtsverwaltung» (Nr. 192).

«Sie schließt Verträge und Bündnisse mit dem Ausland; sie beschließt Krieg und Frieden; sie sorgt für Helvetiens Sicherheit; sie steht in Verbindung mit den auswärtigen Regierungen und erwählt die eidgenössischen Gesandten im Auslande» (Nr. 193).

«Sie sorgt für Ruhe und Ordnung im Innern; sie prüft und genehmiget die Kantonsverfassungen oder weiset sie zurück, insoferne sie Hauptgrundsätze verletzen» (Nr. 194).

«Sie bestimmt die Größe des Bundesheeres, ernennt die Befehlshaber u.s.f.» (Nr. 195).

«Die Tagsatzung wacht über das eidgenössische Staatsvermögen und seine Verwendung. Jeder Kanton ist schuldig, die verhältnißmäßigen Beiträge an die Eidgenossenschaft abzuliefern. . .» (Nr. 196).

«Vorzüglich unterstützt sie nach Möglichkeit wohlthätige Anstalten und Institute für Kunst und Wissenschaft» (Nr. 197).

*«Kirchliche Angelegenheiten*, die vor die höchste Staatsbehörde gehören, besorgt sie theils gemeinsam, theils nach Erforderniß in konfessionellen Abtheilungen» (Nr. 198).<sup>23</sup>

«Das Gesetz bestimmt, für welche Gegenstände nach *Instruktion* muß abgestimmt werden und für welche nicht, und welche wichtige Schlußnahmen vor ihrer Rechtsgültigkeit den einzelnen Kantonen zur Genehmigung müssen vorgelegt werden» (Nr. 201).<sup>24</sup>

### ∫ 5 Die vollziehende Bundesbehörde oder die Bundesregierung

Es ist «in Helvetien ein allgemeiner, aus schreienden Bedürfnissen hervorgehender Grundsatz: Daß eine Bundesregierung aufgestellt werde von sehr wenigen Männern, ausgezeichnet durch gehörige Kenntnisse und edle Eigenschaften; mit anständiger Besoldung, ohne Flitterstaat; frei gewählt auf bestimmte Frist aus allen helvetischen Gauen und mit nöthiger Vollmacht ausgerüstet, um Helvetiens äußere und innere Angelegenheiten wohlthätig besorgen und den Tagsatzungen vor- und nacharbeiten zu können, wie die einzelnen Regierungen ihren Kantonsräthen. Von dieser Centralbehörde aus wird Heil und Segen in alle 22 Bruderkreise fließen, wie von einer Lebensquelle. Wie besser es mit dem Haupte steht, umso besser steht es mit dem ganzen Leibe und umso wohlthätiger werden dann alle einzelnen Glieder geleitet und besorgt . . .» (Nr. 205).

«Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen keine andere Stelle, sey sie politisch oder militärisch, eidgenössisch oder kantonal bekleiden. Auch dürfen sie nicht zugleich

<sup>23</sup> Anmerkung von A. Fuchs zu Vorschlag Nr. 198: «Es muß Bundesgesetz seyn, daß in den einzelnen Kantonsräthen die Geistlichkeit verhältnißmässig repräsentiert sey sowie daß an der Tagsatzung der Klerus die ihm nach Verhältniß gebührenden Stellvertreter habe. Der Stand, der die höchsten Interessen der Menschheit vertritt, soll sie auch durch tüchtige Sprecher verfechten. Im Wallis hat der Bischof im Kantonsrathe Sitz und eine für Mehrere geltende Stimme, wohl in der schönen Voraussetzung, er sei im Namen der Gesammtgeistlichkeit da und vertrete jenen Stand, der seiner hehren Bestimmung zufolge allen andern Ständen mit edlen Eigenschaften vorleuchten sollte.» (Nach der Kantonsverfassung von 1815 hatte der Bischof von Sitten vier Stimmen; Schefold 196 Anm. 131). Vgl. Vorschlag Nr. 123. - Hierüber schreibt Dian Schefold (Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830-1848, Basel-Stuttgart 1966, 196 f.): «Vor allem die Verfassungen katholischer Kantone beschränken die politischen Rechte der Geistlichen, und zwar neben den liberalen auch ausgesprochen ultramontane [z.B. Freiburg]... In annähernd rein reformierten Kantonen überwiegt der Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit. Bis nach 1848 behalten nur Kantone mit einem starken katholischen Bevölkerungsteil den Ausschluß der Geistlichen vom passiven Wahlrecht bei. Allgemein läßt sich sagen, daß es durchaus als ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit empfunden wird, den Geistlichen politische Rechte vorzuenthalten; daß Liberale und Radikale diesen Verstoß besonders gegenüber katholischen Geistlichen in Kauf nehmen, wenn sie eine Verfälschung der Volksrepräsentation durch geistlichen Einfluß befürchten. Auch die Konservativen und die katholischen Demokraten streben nur selten danach, ihren Einfluß durch eine Vertretung der Geistlichkeit im Parlament zu stärken; meist ziehen sie es vor, ihre Seelsorger aus der aktiven Politik herauszuhalten.»

«In der That, wenn die Instruktionen, wenn die todten Briefli allein gelten und entscheiden dürfen, wenn unsere Ehrengesandten nur Briefliträger, Brieflileser, Briefliausleger und Brieflimannen sein sollen, so wollen wir doch keine Tagsatzungen mehr halten; denn sie sind so rein unnütz und wahrlich ein viel zu theurer Spaß. Für was Tagsatzungen (oder besser Wochen- und Monatssatzungen), für was lange und kostspielige Berathungen, wenn doch das Alles nichts helfen kann? Viel gescheiter und gar nicht kostspielig ist es ja, wenn jeder Kanton seine bindende Instruktion auf der Post dem eidgenössischen Kanzler zuschickt; der kann dann die einzelnen Kantonsstimmen lesen, zusammenstellen und zusammenrechnen und von einander abziehen und dann öffentlich bekannt machen» (A. Fuchs im

«Freien Schweizer» Nr. 8 vom 20. Febr. 1835).

Kantonalgesandte an der Tagsatzung seyn. Ebenso dürfen sie nicht Gehalte, Pensionen, Titel, Geschenke und Orden vom Ausland annehmen oder während ihrer Dienstzeit genießen und tragen» (Nr. 208).

«Die Befugnisse und Obliegenheiten der Bundesregierung sind im Allgemeinen folgende: Sie leitet die eidgenössischen Angelegenheiten; sie macht der Tagsatzung Vorschläge und entwirft über Anträge der Kantone oder der Tagsatzung ihr Gutachten; sie sorgt für Vollziehung der Bundesgesetze und Tagsatzungsbeschlüsse sowie der Anordnungen anderer eidgenössischer Behörden; sie trifft die ihr zustehenden Wahlen und gibt der Tagsatzung Rechenschaft über ihre Amtsführung und Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft; auch empfiehlt sie ihr all dasjenige, was sie für das allgemeine Wohl ersprießlich erachtet» (Nr. 209).

«In besonderer Beziehung auf das Ausland muß die Bundesregierung für die Unabhängigkeit der Schweiz sorgen und bei eintretender Gefahr alle erforderlichen Maßregeln zur Landesvertheidigung treffen wie auch die Tagsatzung unverzüglich zusammenberufen. Sie führt ferners die auswärtige Correspondenz; sie empfängt die fremden Gesandten u.s.f.» (Nr.210).

#### § 6 Die richterliche Bundesbehörde oder das Bundesgericht

«Die Schweiz als ein Staat bedarf auch einer richterlichen Behörde, die in wichtigen, streitigen Fällen im Namen der Eidgenossenschaft nach den Bundesgesetzen richtet und urtheilt. Diese richterliche Behörde ist eine der wesentlichsten Sachen, die uns mangelt. Ihr Daseyn und Wirken ist ebenso segensreich, als ihre Nicht-Existenz von höchst nachtheiligen Folgen seyn muß. . .» (Nr. 213).

«Das Bundesgericht beaufsichtigt das Justiz- und voraus das Criminalwesen in andern Kantonen und sorgt für Verbesserung der Gesetzbücher, des Prozeßganges und der Straf-, Zucht- und Verbesserungsanstalten» (Nr. 216).

#### ∫ 7 Die schützende Macht oder das eidgenössische Kriegswesen

«Für Handhabung der Ordnung im Innern und für die Erhaltung des Vaterlandes gegen äußere Angriffe hat Helvetien ein *Bundesheer*» (Nr. 217).

«Jeder Schweizer ist zum vaterländischen Kriegsdienste verpflichtet. . .» (Nr. 218).

«Ein eidgenössischer Kriegsrath leitet das eidgenössische Kriegswesen...» (Nr. 219).

«Jeder Kanton wird zur Leistung seiner Bundespflichten für das Militärwesen angehalten. Die . . . fast unglaubliche und sehr nachtheilige Nachläßigkeit einzelner Kantone hierin wird ferners nicht mehr geduldet» (Nr. 221).

«Die Eidgenossenschaft hat eine *Militärschule*; sie unterrichtet die Offiziere und Unteroffiziere und hält immer ein kleines Truppenkorps unter Waffen, welches jährlich wechselt und den Kern der Bundesarmee bildet» (Nr. 222).

«Die Eidgenossenschaft wird für die religiöse und intellektuelle sowie für die gymnastische Bildung ihrer Krieger von Jugend an sorgen. Einfachheit in der Ausrüstung<sup>25</sup>, Abhärtung im Dienste, humane Besorgung in Kost und Wohnung und

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> In Zukunft soll darauf geachtet werden, «daß alle Truppen nicht bloß gleich gekleidet sind, sondern auch so einfach und volksthümlich als möglich. Hüten wir uns vor Nachäfferei und vor unnützen, großen, schädlichen Kosten. Unsere Truppen sind keine Parademannen wie etwa zu Berlin oder München; nein, einfache, schlichte Vaterlandsvertheidiger! Wie unnatürlich ist aber so oft die Halsbinde, gleich einem Halseisen! Wie unnatürlich, wie zweckwidrig die Kopfbedeckung, Tschako

in kranken Umständen, menschenfreundliche Behandlung aller Soldaten und gehörige Besoldung, – Belohnung ausgezeichneter Verdienste, strenge Gerechtigkeit bei Beförderungen und Verpflegung der im Dienste Verstümmelten sowie Sorge für die Wittwen und Waisen der Dahingefallenen ist ihr Gesetz. Hochwichtig sind ihr auch die Feldprediger» (Nr. 223).

#### Die Bundesstadt

«Die Schweiz hat einen sichtbaren *Mittelpunkt* ihrer Einheit an der Bundesstadt. Diese ist der Sitz aller eidgenössischen Behörden. Zugleich ist sie der Sitz des Erzbischofes und schließt folgende Pfarreien in sich: eine deutsch-katholische und deutsch-reformierte; eine französisch-katholische und französisch-reformierte; eine italienisch-katholische und italienisch-reformierte; eine romanisch-katholische und romanisch-reformierte; ferner eine Synagoge. Sie ist auch der Sitz der eidgenössischen Kunst- und Hochschule, an welcher sich auch Professoren von den ebenbenannten vier helvetischen Sprachen befinden müssen. <sup>26</sup> Ebenso muß sich auch jede Abtheilung der stehenden Truppen einige Zeit dort aufhalten, und die Zusammenkunft der verschiedenen patriotischen Gesellschaften in der Bundesstadt wird gerne gesehen» (Nr. 225). <sup>27</sup>

«Die schweizerische Bundesverfassung wird von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen. Die Art und Weise derselben bestimmt das Gesetz» (Nr. 226).

Am Ende seiner vielen «Vorschläge für eine Bundesverfassung» ruft Alois Fuchs allen Schweizern zu:

«Eidgenossen! Werdet ein christliches Brudervolk und bildet nur ein Vaterland! Entfernet auf Immer unter Euch jede engherzige Scheidewand, sey sie eine Scheidewand der Geburt oder des Ortes oder des Standes – oder was für eine andere immer sich nur denken und erfinden läßt.

Selig sind die Liebenden, denn im herzinnigen Verbande leben sie hier schon im Himmel, weil die Liebe sie mit himmlischen Wonnegefühlen durchströmt. Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt worden ist: Die Junker müssen über die Patrizier, diese über die Bürger und die Stadtbürger über die Landbewohner seyn! Ferners: Der Landmann muß über die Angehörigen, die Unterthanen und die Beisassen herrschen! Ich aber sage Euch: Nur Einer ist Euer Herr – Christus! Ihr aber seyd alle Brüder und Kinder des Allvaters, der in den Himmeln ist. Daher fort mit den unchristlichen Sektennamen: Junker, Patrizier, Stadt- und Ausbürger<sup>28</sup>, Ange-

genannt [lederne Kopfbedeckung bei der Infanterie im österreichischen, preussischen, französischen und russischen Heer]. Was soll man mit solchen schweren Deckeln, die weder gegen Sonne noch Regen schützen, auf den Bergen und in Wäldern, bei Sturm und Ungewitter? Wie knapp und eng, einem Panzer ähnlich, sind die Soldatenröckel» (A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 4 vom 23. Januar 1835). Vg. S. 120

<sup>26</sup> Vgl. S. 120 Anm. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Siehe Peter Stadler, Die Hauptstadtfrage in der Schweiz 1798-1848, SZG 21 (1971) 526-582. Siehe auch: Ideen und Vorschläge zur Begründung und Erbauung einer Hauptstadt in der Schweiz, ohne den Staat in Kosten und Schulden zu verwickeln (Burgdorf 1833). Zur Förderung der Einheit und Unabhängigkeit der Schweiz schlägt der anonyme Verfasser (Forstmeister Karl Kasthofer) den Bau einer Hauptstadt vor, die in der Mitte des ganzen Vaterlandes liegen sollte (Rezension in der NZZ Nr. 78 vom 28. Sept. 1833). Siehe Hans Sommer, Ein seltsames Hauptstadtprojekt, NZZ Nr. 59 vom 4. Februar 1972

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Ausserhalb der Stadt wohnender Stadtbürger.

hörige, Beisaß und Unterthan. Euere Namen sind im Himmel geschrieben; sie heissen: Christen, Eidgenossen, Helvetier, Bürger – freie, gleiche, innig verbundene Schweizer. Da ist weder Sklave noch Freier, weder Junker noch Landvogt, weder Urner noch Genfer. Ihr alle seyd Eins in Christus Jesus! Darum liebet einander!

Selig sind die Demüthigen, die nicht auf alte Titel trotzen; Ihrer ist das Himmelreich, das Reich anspruchsloser Kindlichkeit. Selig sind die Sanftmüthigen, die nicht um ungerechte Vorrechte streiten; sie werden glücklich Helvetien besitzen. Selig die Barmherzigen, die auch den ärmsten Heimathlosen als ein Kind Gottes aufnehmen und als Mitbruder in Christus lieben, denn auch sie werden Barmherzigkeit erlangen. Selig sind, die nach Freiheit, Gleichheit, Einheit, also nach aller schweizerischen Gerechtigkeit dürsten, denn sie werden unter der Leitung von oben ihren herrlichen Endzweck überschwenglich erreichen. Selig, die reinen, republikanischen Herzens sind, ohne anmassende Herrschsucht, ohne eigennützige Habsucht, ohne zur Sklaverei führende Fleischeslust, denn sie werden Christi Herrlichkeit in ihrem brüderlichen Freistaate anschauen!

Selig sind, die in den Kantonen und zwischen den Kantonen Frieden stiften, denn sie werden Kinder Gottes heissen. Selig sind, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden und unter schwerem Kampfe in Schwyz und Wallis, in Basel und Neuenburg nach freisinnigen Verfassungen streben, denn ihrer ist das Himmelreich. Selig sind die wegen Helvetiens Zerreissung Trauernden, denn sie werden bald getröstet werden. Selig seyd Ihr, wenn Euch die Menschen um der christlichen Grundsätze willen verfolgen; verfolgen, weil Ihr nach einer besseren Bundesverfassung strebet und deswegen Euch lästern und Böses aller Art wider Euch lügen, als etwa: 'Ihr wollet Königlein einführen, Kirche und Vaterland zu Grunde richten.' Freuet Euch und frohlocket, denn groß ist Euer Lohn in den Himmeln. So haben sie die Propheten, die vor Euch waren, zu allen Zeiten auch verfolgt.

Ihr habt gehört, daß den Alten gesagt worden ist: Jeder Kanton muß für sein eigenes Wohl sorgen und mehr auf sich als die Schweiz schauen. Die kleinern Kantone müssen sich vor den größern in Acht nehmen und diese sich vor den Anmassungen der kleinern schützen. Die alten Kantone müssen zusammenhalten und die neuen einschränken und die Städtekantone sich vor den Ländlerkantonen hüten. Ich aber sage Euch: Ihr Alle habet nur Einen Kanton – das Vaterland, und sein Wohl muß Euer erstes Augenmerk seyn. Da heißt es nicht: Kleiner und großer, alter und neuer, Stadt- und Ländlerkanton, denn der neue ist dem alten, der kleine dem großen gleich in allen wesentlichen Rechten und Pflichten, und in den Städtekantonen haben sie die gleichen Grundgesetze wie in den Popularständen. Darum fort mit allen Sektennamen und allem Sektenstreite!

Ihr habt gehört, daß den Alten gesagt worden ist: Die Katholiken müssen sich vor den Protestanten, die Protestanten vor den Papisten und die Christen vor den Juden scheuen. Ich aber sage Euch: Ihr Alle habet nur einen Vater – Gott, nur eine Mutter – das Vaterland, nur einen Lehrer – Christus, nur eine Bestimmung – die Himmel und die Vorbereitung dazu durch tugendlichen Wandel und ungeheuchelte Menschenliebe. Katholiken, liebet die Reformierten! Reformierte, liebet die Katholiken! Christen, liebet die Juden! Denn wenn Ihr nur Euere Kirchgenossen liebet, was für einen Lohn werdet Ihr dafür haben? Thun dies nicht auch die Türken? Und wenn Ihr nur Euere Glaubensbrüder grüßet, was thut Ihr da Vorzügliches? Thun dies nicht auch die Heiden? Seyd also vollkommen, wie Euer Vater im Himmel vollkommen ist. Demnach liebet alle Menschen, selbst Euere Glaubensgegner.

Segnet die, die Euch verfluchen und im Unverstande oder in Bosheit Euch Himmel und Seligkeit absprechen. Thut denen Gutes, die auf Euere Religion oder auf Euer Kirchenthum nicht gut zu sprechen sind, und bethet für die, die Euch verkennen, damit Ihr Kinder seyd Eures himmlischen Vaters, der Seine Sonne über Christen und Juden aufgehen und über die Türken und Heiden, wie über uns Christen, regnen läßt.

Ihr habt gehört, daß den Alten gesagt worden ist: Der ist ein deutscher, der ein französischer, der ein italienischer, der ein romanischer Schweizer; und der ein Demokrat, und der ein Aristokrat, und der ein Ultra, und der ein Liberaler, und der ein Radikaler, und der noch etwas Ärgeres; und der ein französisch-, und der ein östreichisch Gesinnter. Und diese Alle können sich nicht gut vertragen. Ich aber sage Euch: Bei Euch gibt es ohne Unterschied der Sprache nur Eidgenossen, und ohne Unterschied der Verfassung und Gesinnung nur freie Helvetier. Darum fort mit allem Sektenwesen und Sektenzank!

Ihr seyd durch Euere Freiheit das Salz von Europa. Wenn das Salz seine Kraft verliert, womit kann man sie ihm wieder geben? Es taugt zu nichts, als daß es hinausgeworfen und von den Leuten zertreten werde. Wer Ohren hat zu hören, der höre! Habet also Salz in Euch und haltet Frieden unter einander!»<sup>29</sup>

Fuchs fügt seinen «Vorschlägen für eine Bundesverfassung» einen Auszug aus Ludwig Meyer von Knonaus «Geschichte der Schweizerischen Eidsgenossenschaft» bei, die «in den Händen aller Helvetier seyn sollte» (S. 112 – 119).<sup>30</sup>

Vorschläge 102-105 – Die Seiten 102-107 wurden in der «Appenzeller Zeitung» Nr. 88 vom 2. November 1833 abgedruckt.

Ludwig Meyer von Knonau (1769-1841). Staatsmann und Geschichtsschreiber. Rechtsstudien in Halle. 1800 Kantonsrichter, 1803 Großrat und Oberrichter. 1805 Kleinrat, 1829 Staatsrat, 1831-39 Regierungsrat. 1807-13 Prof. für Rechtswissenschaft am Politischen Institut in Zürich. Hauptwerk: Handbuch der Geschichte der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, 2 Bde (Zürich 1826/1829). Dr. phil. h. c. der Universität Zürich (1836). «Durch Jahrzehnte gehörte er der zürcherischen Regierung an, trat aber in der Politik wenig hervor, weil sein Herz der Wissenschaft verfallen war» (Feller/Bonjour 602). — Ferdinand Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert..., Zürich 1975, bes. 359-363 (Lit.); Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 2. Hbd., Basel-Stuttgart 1979<sup>2</sup>, 602-605.

### 34.2.3 Aufnahme und Beurteilung der «Vorschläge für eine Bundesverfassung»

Fuchsens «Vorschläge für eine Bundesverfassung» erschienen, als nach bald dreijähriger Diskussion das Interesse an der Revision des Bundesvertrages erlahmte, was im Beschluß der Tagsatzung, die ganze Angelegenheit ad acta zu legen, zum Ausdruck kam.¹ Dennoch fand die neue Schrift erfreuliche Beachtung, und zwar bis in die Gegenwart,² einmal wegen der gefühlvollen, mitunter prophetischen Sprache, der feurigen Vaterlandsliebe und erstaunlichen Toleranz, noch mehr wegen der großen Zahl von Vorschlägen, vor allem aber wegen der ausführlichen Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat, die die Badener Artikel von 1834 vorbereiten half.³

Joseph Anton Henne, der an der Verfassungsbewegung großen Anteil hatte,<sup>4</sup> schrieb in dem von ihm redigierten «Freimütigen»<sup>5</sup>: «Diese neue Schrift des Hrn. Prof. Alois Fuchs – ein neuer Beweis seiner reinen Religiosität und glühenden Vaterlandsliebe – ist der Erguß frommer Herzenswünsche für's Wohl des Heimatlandes durch Einigung der Bundesbrüder, Läuterung des Gottesdienstes, Ordnung des Verhältnisses der Kirche zum Staate und Verbesserung des ganzen kirchlichbürgerlichen Zustandes, vorzüglich in den katholischen Landestheilen. Wer sein Vaterland glücklich und stark, seine Kirche ächt evangelisch-katholisch und ihre Diener wahrhaft priesterlich-ehrwürdig wünscht, der findet im Büchlein Seite für Seite den Ausdruck seines eigenen Gefühls, seiner sehnlichsten Hoffnungen und Wünsche.» Henne schreibt mit Recht, daß mancher Gedanke von andern schon früher ausgesprochen worden sei, daß auch manches vielen Lesern als unerreichbar erscheinen werde.

«Auch das Alte aber ist in dieser gemütlichen, seelenvollen Sprache jedem wie das Neueste willkommen», fährt Henne fort, «und das pur Idealische findet bei irgend einer Saite der Brust Anklang und erregt wenigstens hohe Ahnungen wie die Betrachtung ferner, unersteiglicher, nebelgrauer Alpenfirnen. Nichts liegt dem Verfasser so sehr am Herzen als die Belehrung und Erhebung der mittlern und untern Klasse, des Bürgers und Landmannes, vorzüglich des katholischen. In die niedrigsten Hütten möchte er das Licht bringen und sein liebes Volk in den Bergländern mit den Ergebnissen der vorgeschrittenen Kultur bekannt machen, um es zu überzeugen, daß nichts Böses davon zu erwarten seie, sondern nur Gutes, welches wir nicht länger entbehren dürfen.» Henne vertritt die Auffassung, daß Fuchsens «Vorschläge für eine Bundesverfassung» auch «für den strengst orthodoxen Katholiken keine anstössige Stelle» enthalten und empfiehlt die Schrift besonders jenen, «die berufen sind, auf neue Gestaltung des kirchlich-politischen Lebens kräftig einzuwirken».

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> 10. Oktober 1833, vgl. S. 493.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fuchs, Denkschrift II 7; ADB 8 (1878) 161; Simon Kaiser/Johannes Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart, Bern 1901, 112 (Teil A); Theodor Curti, Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Neuenburg 1902, 451 f.; Dierauer V (1922) 589; Jean-Charles Biaudet, La Suisse et la monarchie de juillet (1830–1838), Thèse lettres Lausanne 1941, XXXI; Dian Schefold, Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830–1848, Basel–Stuttgart 1966, 41 Anm. 201; Steiner, Religiöse Freiheit 648.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe den Anhang zu Kapitel 33 (S. 548 – 569).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe: Votum dreier St. Galler über den neuen Bundesentwurf der Tagsa[t]zungs-Kommission vom 15. des Christmonats 1832, St. Gallen 1833, 3–17. Vgl. Reinacher 39 f.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nr. 98 vom 9. Dezember 1833.

Johannes Niederer, der Leiter des von Pestalozzi gegründeten Töchterinstitutes in Yverdon, wie Alois Fuchs ein enthusiastischer Patriot und Idealist mit schwärmerischen Zügen, sah in den «Vorschlägen für eine Bundesverfassung», wie er in der «Appenzeller Zeitung» schrieb,6 das «Ideal einer vaterländisch-christlichen Republik» verwirklicht. Die ganze Schweiz stellte sich ihm «als eine Gemeinde, das versammelte Volk als ein Volk Gottes vor die Seele, dem ein begeisterter Prophet und Seher wie einst im alten Testamente predige und den Willen des Ewigen verkündige». Niederer sah in Fuchs einen neuen Apostel, der dem Volk eine Bergpredigt aus dem Munde Christi hält, einen «Bettagsprediger an das Gesammtvolk der Schweiz».

Mitte Oktober 1833 schrieb der Yverdoner Pädagoge dem Rapperswiler Professor: Valhre herrliche Schrift über die Bundesverfassung wird vielleicht weniger als Ihre frühern Schriften wirken, obgleich sie über allen steht und wohl gerade deswegen. Mir gewährt sie nicht nur Freude, sondern auch vielseitige Belehrung. Ich studire sie und würde das Volk der Schweiz selig preisen, wenn es darin seine Natur, Bedürfnisse und Aufgabe erkennte. Mit größter Begierde werde ich den Eindruck, den sie macht, abpassen, als einen Witterungsanzeiger unsers Volkszustandes. Ihre Religions- und Volksansicht hat Sie zum christlichen Politiker und Verfassungsrath gemacht. Ihre Politk muß Sie aber, glaube ich, noch weiter führen und zum Kulturpädagogen im höchsten Sinne des Wortes wie im einfachsten machen. Das wird Ihnen nach meiner Überzeugung auch die volle Ruhe und Übereinstimmung des Geistes und Gemüths geben, die Sie zwar innerlich in ihrem Glauben haben, deren Darstellung aber auch im Äußern als ein unendliches Bedürfniß in Ihnen liegt.»

Niederer lädt Freund Fuchs nach Yverdon ein, um das Buch Punkt für Punkt durchzuberaten und meint: «Wir hätten ein Jahr lang an ihm des Stoffs zur Unterhaltung genug.» Nach den bald eintretenden kirchlichen Veränderungen im Bistum St. Gallen<sup>8</sup> sieht er aber von seiner Einladung ab, überzeugt, daß Fuchsens «Arbeits- und Kampfplatz aufs Neue unverkennbar bezeichnet ist». Die vielen «Vorschläge für eine Bundesverfassung» hat Niederer Ende Oktober durchgearbeitet. Mit den einzelnen Punkten – 227 an der Zahl – stimmt er «im Ganzen sehr überein», glaubt aber mit Recht, daß eine beträchtliche Anzahl nicht in die Verfassung gehöre, sondern der Gesetzgebung überlassen sein sollte.

Der freigesinnte Protestant meint weiter: «Dann sind Sie mir in einem Punkt nicht liberal genug, ich meine in allem Ernst nicht christlich-liberal, namentlich im 7. u. folg. Artikel. Sie fordern ein Glaubensbekenntniß, dogmatisch-christliche Überzeugungen. Christus war freisinniger und stellte das höchste Symbol der Freisinnigkeit in den Worten auf: Gott läßt seine Sonne aufgehen über Gute und Böse und Regen über Gerechte und Ungerechte [Mt 5,45]. In diesem, im allerweitesten und umfassendsten göttlichen Sinne muß eine Konstitution liberal seyn, d.h. auf positive Prinzipien des Glaubens wie der Liebe, der Wahrheit wie der Gerechtigkeit gegründet, aber keine positiven Glaubenssätze aufstellend, sondern jeden an sein Gewissen wendend. Für den Atheisten mit Unmoralität ist das Gesetz und zuletzt

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Nr. 88 vom 2. November 1833 – Die Verfasserschaft geht aus Niederers Brief an Fuchs vom 3. November 1833 hervor.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> NAF, J. Niederer an A. Fuchs, 15. Oktober 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Kapitel 30.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> NAF, J. Niederer an A. Fuchs, 3. November 1833 (auch das folgende Zitat).

der Henker da. Der Atheismus mit Moralität – und es gibt solches – ist ein Unglück, ein Mangel an Ganzheit menschlicher Individualistik. Es mangelt seinem Bekennen ein geistiges Glied, das Organ für Gott und das Göttliche. Er wird gleichsam nicht durch sich selbst, sondern in der Geburth verfehlt. Auch sind deren mehr als man glaubt, und die Natur produzirt geistige wie physische Krüppel. Abgesehen davon können die Ungläubigen durch kein positives Gesetz, am wenigsten durch eine Konstitution von ihrem Wahn zurückgebracht werden. Schule und Kirche müssen dafür sorgen.»

Niederer wünscht, daß in einer neuen Auflage der «Vorschläge für eine Bundesverfassung» Moses als Typus der Verfassungs- und Gesetzgebung dargestellt wird. «Er gibt in den 10 Geboten das absolute Verfassungsprinzip, die Nationalidee, die eigentliche Konstitution, dann im Levitikus die Kirchen-, in Numeri die bürgerliche Verfassung. Eine Schulverfassung im gleichen Sinne – neben dem Kirchen- und Civilkodex – hat noch kein Gesetzgeber, solang die Welt steht, aufgestellt. Sie müßte hinzukommen. Was Sie hinsichtlich der Schule aufstellen, eignet Sie darzu. Eine genaue Kenntniß des Pestalozzianismus würde Ihnen darzu, wie ich glaube, behilflich seyn.» Niederer bedauert sehr, daß diese Sicht in dem sonst so herrlichen Werk nicht berücksichtigt ist, besonders deswegen, weil Unverständige dazu verleitet werden könnten, das Ganze als pure Phantasie und eitle Theorie zu verlachen.

Georg Joseph Sidler, Statthalter des Kantons Zug, entdeckte in Fuchsens Schrift «viel Schönes und Herrliches». «Es ist unmöglich, die reinsten vaterländischen und christlichen Gesinnungen darin zu verkennen», schrieb er nach Rapperswil. 10 Nein, ein solcher Samen kann nicht verloren sein. Viele seiner Körner müssen früher oder später aufgehen und in Herzen wurzeln, die sich nicht einmal mehr bewußt sind, woher sie selbe empfangen haben.» Der aus Rapperswil stammende Rechtsanwalt Basil Ferdinand Curti, ein Schüler Troxlers, fand in den Vorschlägen von Professor Fuchs «viel gute Ideen und fromme Wünsche», die seiner Ansicht nach realisierbar sind und auch einmal verwirklicht werden. 11

Von kirchlich-konservativer Seite meldete sich Franz Geiger in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» zum Wort. 12 Der bekannte Apologet findet, daß Alois Fuchs die Verfassungsprojekte, die «bei der ersten Revolution im Jahre 1798 die Schweiz wie eine Sündflut überschwemmten», aus der Vergessenheit hervorgezogen habe. Geiger ist über Fuchsens Toleranz erstaunt, die in der neuen Bundeshauptstadt neben verschiedenen katholischen und reformierten Pfarreien auch eine jüdische Gemeinde zulassen will. Spöttelnd meint der streng römisch gesinnte Theologe, der Verfasser habe vergessen, «auch für die neue schismatische Kirche, welche die Fuchsianer in der Schweiz – wie Châtel in Frankreich – errichten wollen, einen besondern Tempel zu besorgen». 13 «Vielleicht nennt sich diese Kirche gar die romantische», schreibt Geiger weiter, denn «in der That zeigt H. Fuchs in eben diesem Libelle große Anlagen zum Romantischen. Alle diese neuen Reformatoren wollen immer die Mutter, statt ihre unruhigen Kinder reformiren.» 14

<sup>10</sup> NAF, G. J. Sidler an A. Fuchs, 14. Februar 1834.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> StAR, Tgb. B. F. Curti LIV 53, 1. November 1833 – «Curti wurde liberal bis in die Knochen, aber im tiefsten Grunde seines Wesens blieb er zeitlebens ein Idealist» (Adolf Hüppi, Das st. gallische Linthgebiet. Schweizerische Voralpenkultur im Spiel zwischen Landschaft und Mensch, Uznach 1937, 26).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Nr. 2 vom 11. Januar 1834 – Vgl. Hurter I 170.

<sup>13</sup> Vgl. S. 76 und 417.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. dagegen die Ausführungen von A. Fuchs, S. 123 Anm. 45

Geiger glaubt im weitern, daß Fuchs die kirchliche Macht der weltlichen Obrigkeit in die Hände spiele, «wodurch die Despotie ihren Kulminationspunkt erreichen würde, wenn der weltliche Regent zugleich Summus Pontifex – wie bei den heidnischen Kaisern – wäre». <sup>15</sup> Der Rezensent zieht aus Fuchsens Vorschlägen einige «Kuriosa» heraus, die aber bei näherem Zusehen und wohlwollender Interpretation größtenteils nicht als Merkwürdigkeiten taxiert werden sollten, da sie vernünftige Reformen anregen. <sup>16</sup>

Einer ernsten Betrachtung wert ist Geigers Kritik an Fuchsens Behauptung, daß das Christentum «reiner Rationalismus» sei. 17 Er fragt: «Wozu also eine Offenbarung?» und meint: «Das Heidenthum ist auch reiner Rationalismus.» Hiezu ist zu sagen: Für Fuchs ist das Christentum rational oder vernünftig, weil es von Gott – der ewigen, höchsten Vernunft – stammt, der den Menschen, die er als vernünftige Wesen geschaffen hat, nichts Irrationales oder Unvernünftiges offenbaren kann. 18 Das Christentum ist für ihn die ewige, von Gott wiederhergestellte und verklärte Natur- oder Vernunftreligion, die die reinste Lehre von Gott vertritt, die erhabenste Ethik verkündet und den einfachsten Kult ausübt, nämlich einen vernünftigen Gottesdienst (Röm 12,1) oder die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit (Joh 4,24). 19

Geiger übergeht weitere Einzelheiten, da «wir über alle die Unrichtigkeiten ein Werk schreiben müßten, das wohl dreimal größer ausfallen sollte als die Schrift des Herrn Fuchs». Dieser ging auf Geigers Kritiken nicht ein. Vielmehr eröffnete er noch im gleichen Jahr im «Freien Schweizer» (Zug) eine lange, teils weitschweifige Artikelserie, in der er erneut seine Ansichten und Wünsche für eine neue Bundesverfassung vortrug.<sup>20</sup> Die von Fuchs beabsichtigte Veröffentlichung in Buchform<sup>21</sup> ist aber nicht zustande gekommen.

Alois Fuchs ist wohl der einzige katholische Geistliche der Schweiz, der in einer eigenen Schrift seine Wünsche und Vorschläge für eine neue Bundesverfassung ausgearbeitet hat.<sup>22</sup> Er hat damit die Arbeit von freisinnigen katholischen Laien fortgeführt, die an der Verbesserung der Bundesverhältnisse führend beteiligt

<sup>16</sup> Zum Beispiel: Abschaffung von pomphaften Zeremonien und Prozessionen, Beseitigung des Risses zwischen der innern Gemütswelt und der äußern Kirche, Abschaffung des strikten Nüchternheitsgebotes und der fremden Sprache im Gottesdienst.

17 Vol. S. 500.

<sup>21</sup> FrS Nr. 21 vom 22. Mai 1835.

A. Fuchs schreibt in Vorschläge 8: «Der Staat kann das Kirchliche, d.i. das höchste und edelste Gebiet menschlicher Freithätigkeit, nicht beherrschen und unterdrücken. (Eine großartige, hochherzige Controlle liegt... allerdings in seiner hl. Pflicht.) Aber eben so wenig kann und darf selbst die beste Kirche gewaltthätig im Staate auftreten. Ihr Gebiet ist von Innen, ist rein geistig; ihr Tagewerk sanfte Belehrung, wohlthätige Beleuchtung sowie Veredlung aller menschlichen Verhältnisse.» Betr. Iura circa sacra s. auch: Die Rechte der Staaten in Bezug auf die Kirchen. Aus der Geschichte erörtert und den Eidgenossen gewidmet von mehreren Katholiken (Burgdorf 1832).

<sup>18</sup> Reformpredigt 12, Wünsche 133 – «Wo die Vernunft – die göttliche – herrscht und waltet, da flammt die Liebe, die Begeisterung, die Hingabe und Opferung für alles Gute, Edle, Große und Schöne, während das blosse, kalte Verstandesthum sich nur mit dem befaßt, was sich berechnen und ausmessen läßt und für schnöde Selbstsucht ein allerliebstes und wohlbehagliches System bildet» (Glauben II 114).

Wünsche 68 f., Vorschläge 28 f., Glauben II 51 – Vgl. S. 88.
 1834 Nr. 51/52; 1835 Nr. 1–9, 12/13, 16–18, 21 (17 Folgen).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Auf reformierter Seite nahm sich Pfarrer Thomas Bornhauser (1799–1856) der Revision des Bundesvertrages am eifrigsten an. Siehe Jacob Christinger, Thomas Bornhauser. Sein Leben, Wirken und Dichten nach den Urkunden und nachgelassenen Schriften für das Schweizerische Volk, Frauenfeld 1875, 157–176.

waren.<sup>23</sup> Den Vorwurf, sich in die Politk zu mischen, wollte Fuchs nicht gelten lassen, denn es «wirket ja auch recht eigentlich für die Kirche, wer für die bessere Gestaltung politischer Verhältnisse arbeitet, so wie hinwieder Jener für den Staat, der im Kirchlichen aufräumt».<sup>24</sup>

Fuchsens Vorschläge waren zweifellos die religiöseste Schrift zur Frage der Bundesrevision. Dieser religiöse und auch kirchliche Grundzug in einer verfassungspolitischen Broschüre war auch bei einem katholischen Geistlichen keine Selbstverständlichkeit, betrachteten doch nicht wenige Priester, ja selbst Bischof Salzmann, die Revision des Bundesvertrages als eine politische Angelegenheit, in die sich der Klerus nicht einmischen solle.<sup>25</sup>

Die überwiegende Mehrheit der Politiker wollte die religiöse Seite der Verfassung auf die im Bundesvertrag von 1815 enthaltene Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» beschränkt wissen und kirchliche Fragen den kantonalen Verfassungen überlassen. <sup>26</sup> Nur wenige hatten in ihren Wünschen und Vorschlägen auch der Religion gedacht. Dem konservativen Staatsmann und Publizisten Karl Ludwig von Haller und den Mitgliedern der sog. Katholischen Vereine war der «Schutz der Religion» ein Herzensanliegen, <sup>27</sup> und der eigenwillig-freisinnige Professor Troxler, der zeitlebens ein überzeugter Christ und Katholik geblieben ist, bestimmte in seinem «Entwurf eines Grundgesetzes für die schweizerische Eidgenossenschaft», § 13: «Die Wahrheiten der christlichen Religion nach dem Glaubensbekenntniß und der Sittenlehre der katholischen und evangelischen Eidgenossen, das Licht, die Tugend, das Recht sind unser höchstes Erbtheil und Eigenthum – Nationalgut, sollen uns Alles weihen und heiligen zum höchsten Gottesdienst in Gesinnung und Wandel. Das Christenthum soll in unserer Republik Wahrheit auch für das Staatsleben werden.»<sup>28</sup>

Die «Vorschläge für eine Bundesverfassung» waren nicht nur die religiöseste, sondern auch die an Idealen reichste Schrift zur Frage der Bundesrevision. Fuchs war darauf gefaßt, als «politischer Träumer» abgestempelt zu werden.<sup>29</sup> «Hin und

<sup>24</sup> Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 1. August 1833.

<sup>26</sup> Baumgartner, Schweiz I 367; Steiner, Religiöse Freiheit 643. Vgl. S. 490.

<sup>28</sup> Die eine und wahre Eidgenossenschaft im Gegensatz zur Centralherrschaft und Kantonsthümelei so wie zum neuen Zwitterbunde beider, Rapperswyl 1833, 33 – Alois Fuchs schätzte Troxler, weil er das Volk beständig vor Gefahren warnte und es «mit ewigen Idealen laben und begeistern» wollte (Wünsche 151).

<sup>29</sup> Wünsche 47.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Zu nennen sind (alphabetisch): Gallus Jakob Baumgartner, Joseph Anton Henne, Johann Matthias Hungerbühler, Meinrad Imfeld (vgl. S. 257 Anm. 17), Joseph Munzinger, Eduard und Kasimir Pfyffer, Pellegrino Rossi, Georg Joseph Sidler, Ignaz Paul Vital Troxler, Johann Baptist Weder.

<sup>25</sup> Vol S 492

Entwurf eines Bundes der Getreuen zum Schutz der Religion, der Gerechtigkeit und der wahren Freyheit. Gedruckt in der Schweiz 1833 (anonym, von K.L.v.Haller, möglicherweise in Verbindung mit Chorherr Geiger; NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 14. Mai 1833). Der «Restaurator» Haller beabsichtigte mit dieser Schrift zunächst die Vereinigung aller kantonalen «Katholischen Vereine», dann aber auch die Bildung eines konservativen Bundes, der über die Grenzen der Schweiz hinausreichen sollte. Vgl. Fritz Glauser, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel (1834/35), Diss. phil. Fribourg, Solothurn 1960/61, 52 (SA aus dem «Jahrbuch für Solothurnische Geschichte»). Haller vertrat die Idee vom ständischen Patrimonialstaat – die Wortbildung stammt von ihm – auf religiöser Grundlage (NDB 7, 1966, 549 f.). Von Haller stammt wahrscheinlich auch die Schrift: Einige Worte über Staat und Volk mit besonderer Beziehung auf die Schweiz. Von einem Ungenannten (Schwyz 1833). – Ronald Roggen, Studien zur Haller-Rezeption in Europa. Ein Beitrag zur Geschichte des frühen Konservativismus. Laufende Diss. phil. Fribourg (Bulletin AGGS, Nr. 16 vom Dez. 1982, S.23).

wieder dürften selbst Freunde der hier ausgesprochenen Ansichten lächeln», schrieb er im Schlußwort.<sup>30</sup> «Aber was ihnen auffallend scheinen mag, könnte ich vielleicht durch ganz eigenthümliche Beziehungen beleuchten und rechtfertigen.»

Die politischen Schriften von Alois Fuchs mit ihrem großen Idealismus, ihrer Originalität und dem Hang zur Schwärmerei brachten ihn in Verbindung zum Berner Forstmeister und Publizisten Karl Kasthofer, einem «ausgesprochenen Anhänger Troxlers»,<sup>31</sup> der als «einer der größten Idealisten unter den Berner Politikern wohl aller Zeiten» bezeichnet worden ist.<sup>32</sup> Fuchs hat Kasthofers Geist und Gesinnung mehrmals gerühmt und dessen Schriften wärmstens empfohlen.<sup>33</sup> Kasthofer seinerseits nannte Fuchs einen «ächt katholischen, ächt christlichen Priester»,<sup>34</sup> «fromm, hellsehend und kühn».<sup>35</sup> Nach den Aussagen von Johannes Niederer, der ebenfalls stark idealistisch gesinnt war, trug sein Schwager Kasthofer an den politischen Verhältnissen ebenso schwer, wie Fuchs unter den kirchlichen Zuständen litt.<sup>36</sup>

Zahlreiche Vorschläge von Alois Fuchs und vielen andern sind in der Bundesverfassung vom 12. September 1848 oder in spätern Verfassungsrevisionen und Gesetzgebungen verwirklicht worden.<sup>37</sup> Einige Wünsche waren freilich unerfüllbar oder wurden gar abgelehnt.<sup>38</sup> Alois Fuchs bedauerte sehr,<sup>39</sup> daß die neue Bundesverfassung keine eidgenössische Universität vorschrieb<sup>40</sup> und das Polizeiwesen den Kantonen überließ.<sup>41</sup>

<sup>30</sup> Vorschläge 100.

<sup>31</sup> Spieß, Baumgartner-Heß 280 Anm. 1.

<sup>32</sup> Hans Sommer, Ein seltsames Hauptstadtprojekt, NZZ Nr. 59 vom 4. Februar 1972 (vgl. S. 513 Anm. 27). – «Ein dem Ihrigen sehr verwandtes Gemüth» (NAF, Johannes Niederer an Alois Fuchs, 29. Juni 1833). Gleiche Außerung in einem Brief von Karl Hunziker (1806–1865), einem Neffen Kasthofers, an Alois Fuchs (NAF, 10. März 1835). – Vgl. Dierauer V 592 und Spieß, Baumgartner-Heß 466.

33 Vaterland 159 und 207, Wünsche 78, Vorschläge 56.

- <sup>34</sup> Der Lehrer in den Vaterländischen Wirren und Drangsalen. Von dem Verfasser des Lehrers im Walde, Zürich 1833<sup>2</sup>, 91.
- <sup>35</sup> Karl Kasthofer, Das Schweizerische Bundesbüchli, Burgdorf 1833, 7; NAF, K. Kasthofer an A. Fuchs, 20. Juni, 15. September und 22. September 1833.

<sup>36</sup> NAF, J. Niederer an A. Fuchs, 2. März 1835.

<sup>37</sup> Theodor Curti, Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Neuenburg 1902, 452.

<sup>38</sup> Zum Beispiel Fuchsens Wunsch nach Vertretung der Geistlichkeit im eidgenössischen Parlament. Die «Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» vom 12. September 1848 bestimmte in Artikel 64: «Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.» Dieselbe Bestimmung enthält die bis heute gültige Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (Art.75). In den Ständerat sind die Geistlichen jedoch wählbar. Der Verfassungsentwurf der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung sieht in Artikel 70.1 vor: «Jeder Stimmberechtigte ist in die Bundesversammlung [National- und Ständerat], in den Bundesrat, in das Bundesgericht und in alle weiteren Behörden des Bundes wählbar» (Bern 1977, 18).

<sup>39</sup> NZZ Nr.221 vom 9. und Nr. 222 vom 10. August 1851.

<sup>40</sup> «Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten» (Art.22). Der Entwurf vom 8. April 1848 enthielt die Bestimmung: «Die Eidgenossenschaft wird für Errichtung einer schweizerischen Universität, einer polytechnischen Schule und für Lehrerseminarien sorgen. Die Organisation dieser Anstalten sowie die Leistungen der Kantone, in welche sie verlegt werden, sind durch Bundesgesetze zu bestimmen» (Simon Kaiser/Johannes Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart, Bern 1901, 277 Anm. 33 (Teil B). Vgl. S.120 Anm. 32.

41 «Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen» (Art.57). Mit diesem Artikel war die verfassungsmäßige Grundlage für eine politische Polizei des Bundes, wenigstens in bezug auf die Fremden, geschaffen. Aufgrund von Artikel 107 der Bundesverfassung von 1848 wurde mit dem Bundesgesetz vom 5. Juni 1849 die Bundesanwaltschaft eingeführt. Siehe Martin Müller, Die Entwicklung der Bundespolizei und über heutige Organisation. Dies ihre Zürich 1949 32–50.

Bundespolizei und ihre heutige Organisation, Diss. iur. Zürich 1949,32-50.

# 35. Alois Fuchs erhält zahlreiche Stellenangebote

Ab Ende 1832, vor allem aber nach seiner Suspension (8. März 1833), erhielt Alois Fuchs immer wieder – teils ohne sein Zutun – Stellenangebote von Schulen verschiedener Stufen, gelegentlich auch von Instituten und Zeitungen.

Die beste Stelle wurde ihm von Solothurn aus offeriert, wo der mehrheitlich liberale Große Rat auf Antrag des Kleinen Rates am 13. Dezember 1832 die Umwandlung des alten kirchlichen Kollegiums in eine weltliche Lehranstalt beschlossen hatte. Das neue Schulgesetz vom 16. Dezember 1832 löste das geistliche Konvikt auf, ließ Laienlehrer zu, schaffte das Vorschlagsrecht der Professoren bei Neuwahlen ab und vermehrte das Fächerangebot. Noch im selben Monat versuchte der Präsident des Erziehungsrates, Dr. med. Balthasar Ziegler, Alois und Christophor Fuchs für die Übernahme von theologischen Professuren zu gewinnen. Mitte Januar 1833 doppelte der bekannte Solothurner Naturforscher Franz Joseph Hugi, der Alois Fuchs in Landshut kennengelernt hatte, nach:

«Sie wissen, daß in letzter Zeit unsere höhere Studienanstalt ziemlich tief gesunken war und daß von der geringen Bildung und Energie – von ächter Wissenschaft war schon längst keine Spur mehr – unsrer jesuitischen Lehrer nichts ersprießliches mehr auf die studierende Jugend, die immer noch zahlreich aus der ganzen Schweitz sich einstellte, übergehen konnte. Unsere Regierung erkennt es als erste und heiligste Pflicht, nun durch kräftig-wissenschaftliche Bildung dem Vaterlande einen edleren Aufschwung zu geben. Künftige Ostern werden die Professuren der theologischen und philosophischen Zweige besetzt. Man ist wirklich in Verlegenheit, für die Moral oder andere theologische Zweige einen Mann zu finden, der Geist, Kopf und Herz am rechten Fleck hat.»

Hugi berichtet weiter, daß ihm oft die Frage gestellt worden sei, ob wohl Prof. Alois Fuchs einen Ruf zu einer theologischen Professur nach Solothurn annehmen würde. Er glaubt, daß Fuchs in Solothurn «eine Menge gleich gestimmter Seelen finden würde, ebenso rüstige Freunde ächter Wissenschaft». Der Große Rat habe

Siehe bes. Ferdinand von Arx, Geschichte der Höhern Lehranstalt in Solothurn, Solothurn 1911, 33-39 (Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Solothurn 1910/11; abgekürzt: von Arx, Lehranstalt). Vgl. Hurter I 203-212 (über die 30er Jahre)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Balthasar Ziegler (1797–1864) von Solothurn. Studien in Landshut, Wien und Basel. Promotion in Landshut (1819). Arzt im Urserntal, in Büren BE und Dornach. 1829 Stadtarzt von Solothurn. 1831–50 Großrat (freis.). 1833–51 Mitglied der Wahlbehörde. Mitgründer und Redaktor des «Solothurner-Blattes». Mitglied der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft (1825). – Solothurner Zeitung Nr. 13 vom 30. Januar 1864; Verhandlungen der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft 48 (1864) 502–506; Friedrich Fiala, 400 kleine Biographien solothurnischer Schriftsteller (15.–19. Jh.), Ms. in der Zentralbibliothek Solothurn

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Tgb. A. Fuchs, 29. Dezember 1832 und 1. Januar 1833

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> NAF, Hugi an Fuchs, 13. Januar 1833 (vgl. Biogr. A. Fuchs I 77)

Snach von Arx (Lehranstalt S. 29) galten als unverkennbare Mängel «hauptsächlich der herrschende Geist der Stagnation, der an der Tradition des Jesuitenkollegiums festhielt, die scholastische Lehrmethode, das Aufsteigen der Professoren in die höhern Klassen nach der Anciennität, ihr Präsentationsrecht bei der Neubesetzung von Lehrstellen». Vgl. auch die sehr kritischen Äußerungen von Urs Peter Strohmeier in: Der Kanton Solothurn, historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1836, 117–120 und 274 (Gemälde der Schweiz, Bd. 10). – Urs Peter Strohmeier (1805–1845) von Büsserach SO. Nach der Priesterweihe (1828) Lehrer in Olten. Schulinspektor. 1837 bis zum Tod Pfarrer von Obergösgen SO. Verfasser historischer Arbeiten. «Als Privatmann ganz dem liberalen System ergeben, hat er doch seine persönliche politische Ansicht nie auf die Kanzel gebracht, sondern nur das Evangelium gepredigt» (Solothurner-Blatt Nr. 17 vom 26. Februar 1845). HBLS VI 578

dem Kleinen Rat den Auftrag gegeben, für die Lehrer der höhern Schulen eine angemessene Besoldung festzulegen. An tüchtige Professoren werde die Regierung wohl Kanonikate vergeben, die in der Regel jährlich 4000 Franken eintragen würden. Hugi ruft deshalb seinem verehrten Freund zu: «Die Ernte ist groß, gesellen Sie in Solothurn sich zu den Arbeitern!»

Drei Wochen später glaubt Hugi,<sup>6</sup> daß von den neu zu wählenden Professoren mehr als die Hälfte von liberaler Gesinnung seien. So lasse sich herrlich wirken für das gesamte Vaterland. Tüchtige Gottesgelehrte, der Bischofssitz sowie die ungünstigen Verhältnisse von Luzern und Freiburg würden viele Theologiestudenten nach Solothurn führen.<sup>7</sup> Viele Freunde der Reform würden auch Stadtpfarrer Fuchs gerne in Solothurn sehen. Anfang März 1833 läßt Hugi über Erziehungsratspräsident Ziegler und viele Bildungsfreunde ausrichten,<sup>8</sup> daß man immer mehr die Notwendigkeit einsehe, wahrhaft christliche Männer von Herz, Geist und Liebe zum Vaterland und zur Wissenschaft an die Spitze der reorganisierten Lehranstalt zu stellen, damit die künftigen Volkslehrer nicht wieder verschroben werden. «Auch soll ich Dir sagen», fährt der freisinnige Schulmann fort, «daß Deine jetzige Geschichte hier für Dich keinen bösen Einfluß haben wird; daß auch im Falle einer Suspension man Dich hierher wünscht, wenn am Ende auch nur zu einer philosophischen Stelle oder einer andern. Nur sollst Du sorgen, daß man nicht gar Dich aufhänge!»

Mitte April 1833 beschloß die Regierung des Kantons Solothurn, alle Professuren an der Lehranstalt ausschreiben zu lassen. Die Anmeldefrist wurde auf den 15. Juni, der Wahl- oder Berufungstag auf den 5. Juli festgesetzt. Hugi bat Fuchs und seinen Freund Christophor erneut, sich zu melden. Mit seinen Gesinnungsfreunden wünscht er in Solothurn eine echt christliche Theologie, in der der Schweizer Jüngling «einen Centralborn reiner Lehre» finden könne. Die in Aussicht gestellten zwei Kanonikate als Professuren würden kaum auf Schwierigkeiten stoßen. Die Wahlbehörde, bestehend aus den 17 Mitgliedern des Kleinen Rates und 10 Großräten, werde fest und entschlossen handeln, wie es der Große Rat verlange. «Auch als Ketzer oder nicht in den römischen Schafstall gelassen, bist willkommen. Man harrt mit gespannter Ungeduld auf Euern Entschluß.» Noch in vier

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> NAF, Hugi an Fuchs. Anmerkung von A. Fuchs: «Erhalten 9. Februar 1833, beantwortet 16. Februar.»

An der theologischen Abteilung des Lyzeums Luzern dozierten damals folgende Professoren: Joseph Widmer (Moral- und Pastoraltheologie, ab 1819), Melchior Kaufmann (Dogmatik und Kirchengeschichte, ab 1828), Melchior Rickenbach (Exegese, ab 1831). Widmer, ein Schüler Sailers und Freund Güglers, galt als gemässigt «orthodox» (vgl. Biogr. A. Fuchs I 63). Kaufmann, ebenfalls ein Sailerschüler und Freund der Jesuiten, wird als strenger und enger Scholastiker beschrieben (Anton Müller, Père Girard in Luzern [1824–1834], in: Freiburger Geschichtsblätter 43/44 [1952] 136–202, hier 167 f.). Rickenbach war streng konservativ gesinnt. — Melchior (von) Rickenbach (1804–1867) von Arth und Eschenbach LU. Studien in Luzern, München und Tübingen. 1845 bis zum Tod Stadtpfarrer von Luzern (Nachfolger von Georg Sigrist). Chorherr im Hof und erster Dekan des Kapitels Luzern (s. bes. Xaver Herzog, Geistlicher Ehrentempel. . ., 5. Reihenfolge, Luzern 1868, 95–101). — Das Kollegium St. Michael in Freiburg wurde 1818 wieder von den Jesuiten übernommen (vgl. Biogr. A. Fuchs I 69–73).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 2. März 1833

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 20. April 1833 (auch die folgenden Angaben) – Bereits am 18. April 1833 meldete der in Aarau erscheinende «Schweizerbote» (Nr. 16), daß Prof. A. Fuchs an die Höhere Lehranstalt des Kt. Solothurn berufen werde. Diese Meldung wurde von der «Appenzeller Zeitung» übernommen (Nr. 33 vom 24. April 1833).

Briefen versuchte Hugi – teils im Auftrag der einflußreichen Liberalen Ziegler und Munzinger<sup>10</sup> –, Alois Fuchs für die Besetzung des Lehrstuhls der Philosophie, Christophor Fuchs aber für die Übernahme einer theologischen Professur zu gewinnen.<sup>11</sup>

Im Frühjahr 1833 war auch von einer Berufung an die neugegründete Universität Zürich die Rede. Ob Alois Fuchs eine diesbezügliche Anfrage erhalten hat, z. B. von Bürgermeister Melchior Hirzel, den er außerordentlich schätzte und verehrte, 12 ist nicht bekannt. Jedenfalls schrieb Redaktor Heinrich Escher, 13 der sich der Fuchsschen Sache angenommen hatte, in der «Neuen Zürcher Zeitung»: 14 «Einstweilen scheint das Interesse des Rechtes der politischen Behörde zu fordern, daß der bischöflichen Suspension das Exequatur verweigert und Hr. Professor Fuchs im Genuß seines Einkommens geschützt werde. Sonst möchten wir wünschen, daß derselbe als Professor an die zürcherische Hochschule berufen würde, um hier kanonisches Recht und Kirchengeschichte zu lehren.» 15

Auch in Luzern dachte man an eine Berufung von Alois Fuchs. Der einflußreiche liberale Erziehungsdirektor Eduard Pfyffer wünschte sich eine wissenschaftlich gebildete und vaterländisch gesinnte Geistlichkeit. Von Alois Fuchs hatte er schon verschiedentlich gehört, und nachdem dieser ihm seinen «Großen Abfall vom Vaterlande» zugeschickt hatte, 17 lernte er auch die Ideen und Anliegen des Rapperswiler Professors kennen. Als Fuchs nach seiner Suspension in eine schwierige Stellung geraten war, versuchte Pfyffer, den eifrigen Schulmann als Schuldirektor und Lehrer an den Stadtschulen zu gewinnen. Huchs antwortete dem Luzerner Erziehungsdirektor, daß die Stadt Luzern ihn in verschiedener Beziehung am meisten ansprechen würde, u. a. weil sie so nahe bei seiner Heimat liege. Er habe aber –

Joseph Munzinger (1791–1855) von Olten. Handelsmann. 1817–25 Stadtschreiber von Olten. 1831–48 Regierungsrat, dann bis zum Tod Bundesrat. Seele der solothurnischen Regenerationsbewegung (Gruner I 426, Lit.). Sein Sohn Walter Munzinger (1830–1873) wurde mit Augustin Keller der bedeutendste Laienführer der christkatholischen Bewegung in der Schweiz (Gruner I 206 f., Lit.).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs: 14. Mai, 21./28./30. Juni 1833.

<sup>12</sup> Vgl. S. 318 f.

Heinrich Escher (1789–1870) von Zürich. Jurist. 1831 Präsident des Kriminalgerichtes. 1833–39 Regierungsrat, dann Anwalt. Ab 1833 Prof. an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Redaktor der NZZ (1832–37, mit Ausnahme des 1. Halbjahres 1834). – ADB 6, 355–357; Leo Weisz, Die Redaktoren der Neuen Zürcher Zeitung bis zur Gründung des Bundesstaates (1780–1848), Zürich 1961, 113–151 und 191–219; Ferdinand Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. . . , Zürich 1975, bes. 361–364.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Nr. 26 vom 30. März 1833 (vgl. auch Nr. 19 vom 6. März und Nr. 25 vom 27. März 1833).

Die Universität Zürich wurde am 29. April 1833 eröffnet. Die Theologische Fakultät zählte zwei ordentliche und drei außerordentliche Professoren. Erster Prof. für Dogmatik, Kirchengeschichte und Exegese des Neuen Testamentes wurde Dr. Heinrich Christian Michael Rettig (1799–1836) aus Giessen (1833–35 Dekan der Theol. Fakultät, 1835/36 Rektor; HBLS V 590). Siehe bes. Georg von Wyß, Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833–1883 (Festschrift), Zürich 1883, 17 f. und 30.

<sup>&</sup>quot;Wir haben im ganzen einen unwissenden, unvaterländischen Clerus, an dessen Spitze schwache, der Nuntiatur dienstbare Bischöfe stehen; wir haben in der katholischen Schweiz ein tiefstehendes, vorurtheilsvolles, abergläubisches Volk» (E. Pfyffer an G. J. Baumgartner, 11. Nov. 1833, zit. bei A. Baumgartner, Biogr. 105 und Spieß, Regeneration I 298).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Tgb. A. Fuchs, 27. November 1832.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> ReA SZ, A. Fuchs an Magdalena von Reding-Freuler (Brieffragment, geschrieben im letzten Drittel des Monats April 1833; NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, 29. April 1833).

<sup>19</sup> ZBL, Ms. 105.4: 44 Briefe an E. Pfyffer; Brief (34.) von A. Fuchs, 1833 (wahrscheinlich Mitte Juni)

vorab in finanzieller Hinsicht – noch günstigere Anträge (Solothurn). Er sei auf ein gutes Gehalt angewiesen, da ihm wegen fanatischer Verfolgung, die nun schon ein Jahr daure, ökonomische Wunden geschlagen worden seien. Fuchs bittet Pfyffer, seine Aufgabe in Luzern genauer zu umschreiben.

«Als Direktor müssen Sie die Anstalt beaufsichtigen, als Lehrer mögen Sie das Fach wählen, so Ihnen am besten zusagt», schrieb der Luzerner Schulreformer nach Rapperswil. Gut wäre es, wenn Sie den deutschen Unterricht übernehmen würden, welcher hier der wichtigste Zweig ist. Oeconomisch wird man thun, was nur immer mit Vernunft geschehen kann. Freye Wohnung oder eine verhältnißmässige Entschädigung dafür und wenigstens 800 Franken würden Ihnen zu Theil werden.» Staatsrat Pfyffer bittet Professor Fuchs, die Aussichten, die sich ihm eröffnen, gut ins Auge zu fassen: «Erhöhung wird auf jeden Fall in Hinsicht des Gehalts leicht erfolgen. Das Stadtbürgerrecht dürfte Ihnen bald geschenkt werden; hiedurch erhalten Sie Anspruch auf alle Pfründen in dem hiesigen Kanton. Überhaupt glaube ich, Ihnen eine glückliche Zukunft zu weissagen.»

Alois Fuchs war von den «Anerbietungen, wie sie für einen Geistlichen nicht ehrenvoller und aussichtsreicher seyn könnten», überrascht. <sup>21</sup> «Die Verfolgungen haben mir mehr genützt, als die besten Freunde kaum vermocht hätten», schrieb er seiner Geistlichen Mutter nach Schwyz. <sup>22</sup> «Denken Sie: Den armen Spitaler [Spitalpfarrer] will man zum Domherrn in Solothurn, den unbedeutenden Schulmeister zum Professor an Zürichs Hochschule, den armen Bergpfarrer von Riemenstalden auf einen der ersten Plätze in Luzern. Mich freut es unendlich, Ihnen Solches schreiben zu können, weil ich weiß, daß es Ihr Mutterherz erfreut. Am eindringlichsten, am rührendsten sind die Aufforderungen nach Solothurn, Schlag auf Schlag, posttäglich! Früher wollte man mich zum ersten Professor der Theologie erwählen, nun aber zu jenem der Philosophie. . . Und hinwieder hat Zürich, voraus in der Hauptsache, in wissenschaftlicher Hinsicht, so viel, viel Einladendes! Und dann Luzern! So himmlisch schön gelegen! Keine andere Gegend spricht mich so an! So nahe bei Schwyz, wo ich so oft in die Schmidgaß kommen könnte!»

Als Nazar von Reding vom Angebot aus Solothurn erfahren hatte, beschwor er seinen frühern Lehrer,<sup>23</sup> die ehrenvolle Berufung anzunehmen, «ehe und bevor die Intriguen der Nuntiatur und der Curia von St. Gallen und Chur sie auch dort verfolgen und zu verdrängen suchen». Gleiches hätte Reding wohl auch bezüglich Luzern geschrieben.

NAF, E. Pfyffer an A. Fuchs, 24. Juni 1833 – Über die damaligen Verhältnisse an den Luzerner Stadtschulen s. Hans Frei-Moos, Kleine Schulgeschichte der Stadt Luzern, Luzern 1960, 15–19 (Luzern im Wandel der Zeiten, Heft 17) und Alois Häfliger, Schultheiß Eduard Pfyffer (1782–1834), Förderer des Luzerner Schulwesens, Diss. phil. Fribourg, Willisau 1975, 40–44 (Beiheft Nr. 18 zum «Geschichtsfreund»). Anlässlich des 200. Geburtstages schrieb Alois Häfliger in einer Würdigung von Pfyffers Schul- und Kirchenpolitik: «Eduard Pfyffer war in keiner Weise der Halbgott, zu dem ihn seine Gesinnungsgenossen und Bewunderer hochstilisierten, der das luzernische Schulwesen aus den Klauen der Pfaffen und des dunklen Ultramontanismus befreite. Anderseits war er ebensowenig der erklärte 'Kirchenfresser', wie es noch in Wahlkampfbroschüren aus der Mitte unseres Jahrhunderts zu lesen ist» (Vaterland Nr. 238 vom 13. Oktober 1982).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Suspension 64 f.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Quelle in Anm. 18

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, Mitte März 1833 (das Datum fehlt)

Der den Radikalen nahestehende Franz Joseph Greith hingegen, ein Bruder von Subregens Karl Greith,<sup>24</sup> bat Alois Fuchs inständig, im Kanton St. Gallen zu bleiben.25 «Die Vorsehung hat sie nach dem lieben St. Gallen gesandt», schreibt der aus Rapperswil stammende Aarauer Gesanglehrer, «und an Ihre Person knüpfte sie die zukünftige kirchliche Reformation. Der Canton St. Gallen leuchte vor in diesem großen Kampfe, und darin hat sich eine Kern-Truppe gebildet. Soll es gut gehen und jetzt dürfen wir sicher glauben und hoffen -, so darf sich diese Phalanx nicht trennen. Nur in den geschlossenen Reihen wird der Kampf siegreich geführt.» Greith fragt Freund Fuchs, was er in Solothurn wolle und ob er die Herren und das Volk dieser Stadt kenne. Man dürfe sich nicht durch Frieden täuschen lassen, sondern müsse den jetzigen Zustand in seiner ganzen Erbärmlichkeit und Elendigkeit mit ruhigen Augen betrachten. Der biedere, feste und konsequente Mann habe dort nur Elend und Jammer zu erwarten, denn kein Zustand sei einem gesunden Menschen unerträglicher als der der Halbheit und des Lavierens zwischen Gut und Bös. 26 «Fragen Sie Federer, was Brosi dem Canton Solothurn gethan -, und hören Sie, wie gerade diese Freunde, die zwar Jahre hindurch ihn Tag und Nacht in Anspruch nahmen, jetzt nichts mehr wissen wollen. Ja, da werden Sie schon wissen, welches Loos Ihnen bevorstehen würde.» Greith fragt auch: «Was ist nun mit Luzern? Eine gute Regierung, aber was wollen Sie mit der Geistlichkeit? Oder was glauben Sie dort zu wirken?»<sup>27</sup> Fuchs pflichtete Greiths Meinung bei, daß man «im hl. Brüdervereine» viel erfolgreicher wirken könne als vereinzelt, meinte aber doch auch wieder: «Vielleicht liegt es im Interesse der guten Sache, daß Gleichgesinnte, statt zusammengestellt, auf verschiedene Punkte vertheilt werden.»<sup>28</sup>

Alois Fuchs konnte dem verlockenden Angebot aus Solothurn fast nicht widerstehen.<sup>29</sup> Doch die «hehre Aufgabe» erfüllte ihn mit «heiligem Schauer». Zudem lag Solothurn so weit von Schwyz entfernt, an dem er «immerfort mit blutendem

<sup>25</sup> NAF, F. J. Greith an A. Fuchs, 2. Juli 1833.

<sup>26</sup> Ähnlich schrieb Greith am gleichen Tag an Federer (Vadiana, F. J. Greith an J. A. S. Federer, 2. Juli 1833). - Auch Landammann Baumgartner rechnete um diese Zeit Solothurns führenden Mann Joseph

Munzinger zum Juste-milieu (s. Spieß, Baumgartner-Heß 201 und 253).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Franz Joseph Greith (1799–1869) von Rapperswil. Höhere Studien in St. Gallen und Luzern. Theologiestudium an den Universitäten Landshut und Freiburg i. Br. (7 Semester), konnte aber aus Gewissensgründen nicht Priester werden. 1822 Musiklehrer am Fellenbergschen Institut in Hofwil, 1824 Gesanglehrer an den städtischen Schulen in Aarau, 1833 Musikprofessor an der Kantonsschule St. Gallen und Kapellmeister an der Kathedrale. Eifriger Verfechter des politischen und religiösen Radikalismus, namentlich während seiner Aarauer Zeit (befreundet u. a. mit I. P. V. Troxler, H. Zschokke, K. R. Tanner, L. Snell, J. A. S. Federer, J. B. Brosi, J. W. L. Aebi). Herausgeber von 15 Liedersammlungen. Komponist des Rütli-Liedes «Von ferne sei herzlich gegrüsset». -- BLA 266 f. (Lit.); Reg. bes. bei Zeller, Federer und Spieß, Troxler. - Über seinen Sohn Emil Franz Karl (1828-1887) siehe Karl Jakob Eisenring, Karl Greith. Der größte schweizerische Kirchenmusiker. Ein Lebens- & Charakterbild des weiland Domkapellmeisters von St. Gallen und von München, nebst fünf Proben von Karl Greith's musikliterarischer Thätigkeit (Ingenbohl 1900).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> In Luzern residierte der päpstliche Nuntius (seit 1579, mit Unterbrüchen). Hier entstand 1831 der erste «Katholische Verein», der im folgenden Jahr die «Schweizerische Kirchenzeitung» herausgab (Hauptredaktor: Melchior Schlumpf; wichtige Mitarbeiter in Luzern: Franz Geiger, Joseph Widmer und der Görres-Schüler Maximilian Zürcher [1806-1864] von Menzingen, seit 1830 Kaplan am Chorherrenstift; Iten I 465). Vgl. S. 149-151. Siehe Johann Baptist Villiger, Wie es zur Gründung der «Schweizerischen Kirchenzeitung» kam, in: SKZ 150 (1982) 410-417. - Als gemässigt liberal galt Jakob Waldis (1791–1846) von Weggis, 1826–40 Stadtpfarrer von Luzern (Nachfolger des Wessenbergianers Thaddäus Müller), ab 1829 auch Bischöflicher Kommissar.

Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 1. August 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Quelle in Anm. 18 (auch die folgenden drei Zitate).

Herzen» hing, und Franz Joseph Greiths Warnung vor Solothurns «Halbheit» (Justemilieu) konnte auch nicht in den Wind geschlagen werden. Je näher der Wahltag heranrückte, desto ungeduldiger warteten Solothurns Gesinnungsfreunde von Alois und Christophor Fuchs auf Bescheid. «Pater Girard tritt in Ruhestand», schrieb Hugi Ende Juni 1833 nach Rapperswil. 30 «Dollmayr, der die Philosophie wollte, ist nach Luzern berufen. 31 Die Hoffnung der liberalen Seite ist auf Dich gerichtet. Auch den Pfarrer Heinrich [Christophor] Fuchs betrachtet man zur Wiederbelebung unsrer gesunknen, geist- und kraftlos gewordnen Theologie als unentbehrlich. An Kanonikate und bis dahin an Gehaltszulage läßt sich nicht zweifeln . . . Also schnellste Antwort!»

Fuchsens Antwort war offenbar nicht eindeutig. Jedenfalls gelang es den liberalen Mitgliedern der Wahlbehörde am 5. Juli 1833, alle für die Professur der Philosophie vorgeschlagenen Kandidaten zu verwerfen und damit den Lehrstuhl noch freizuhalten.<sup>32</sup> Die theologischen Lehrstellen hingegen wurden besetzt.<sup>33</sup> Alois Fuchs scheint erst im Spätsommer 1833 eine endgültige Absage erteilt zu haben.<sup>34</sup> Bedenken wegen mangelnder philosophischer Ausbildung wie auch wegen der Suspension müssen ausschlaggebend gewesen sein.<sup>35</sup> Ab 1. November 1833 (Beginn des neuen Schuljahres) bis 11. Mai 1834 dozierte dann der Girard-Schüler Anastasius Adam Philosophie.<sup>36</sup> Hierauf wurde die Professur mit dem bereits

<sup>30</sup> NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 30. Juni 1833.

<sup>32</sup> NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 7. Juli 1833.

<sup>34</sup> Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 1. August 1833.

Anastasius Adam (1795–1848) von Oberdorf SO. Franziskanerpater. Guardian in Solothurn (1827–33,

1839-42), Provinzial (1833-39, 1845-48). - Helvetia Sacra V/1 (1978) Reg.

Père Girard, seit 1828 Philosophieprofessor in Luzern, wollte mehrmals demissionieren, doch Eduard Pfyffer gelang es, den berühmten Pädagogen bis Ende des Schuljahres 1833/34 zu verpflichten (s. Müller, Girard 178–181; vgl. Anm. 7). Auf der Suche nach einem Nachfolger wurde dem Luzerner Erziehungsdirektor vom Zürcher Prof. Lorenz Oken (1779–1851) am 31. Mai 1833 Dr. Joseph Anton Dollmayr empfohlen (s. Spieß, Troxler 518 und 633; über den Naturforscher und Philosophen Lorenz Oken, 1833–35 erster Rektor der Universität Zürich, s. die Arbeit von Emil Kuhn-Schnyder, Zürich 1980 / Schriften zur Zürcher Universitäts- und Gelehrtengeschichte, Bd. 3). Dollmayr wurde aber am 11. Juni 1834 nach Solothurn gewählt (vgl. Anm. 37). Nachfolger Girards wurde im Sept. 1834 Dr. Ernst Großbach (1803–1878) von Bamberg (s. Hans Jörg Galliker, Die Geschichte des Gymnasiums und der philosophischen Abteilung des Lyzeums in Luzern 1830–1847, Diss. phil. Fribourg, Bern 1978, Reg.).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Dogmatik, Kirchengeschichte und Kirchenrecht: Prof. Franz Joseph Weissenbach (1788–1860; s. von Arx, Lehranstalt 106 f.). Moral- und Pastoraltheologie: Prof. Anton Kaiser (vgl. Biogr. A. Fuchs I 142). Exegese und orientalische Sprachen: Prof. Franz Xaver Nüßle (1782–1856; s. von Arx, Lehranstalt 106). Franz Joseph Hugi, der zum Prof. für Physik und Naturgeschichte gewählt wurde, kommentierte (NAF, Hugi an Fuchs, 7. Juli 1833): «Alle Wahlen sind gut, nur die Theologie miserabel. Denke Dir: Nüssle, Weißenbach, Kaiser!» Letzterer habe in die Theologie wechseln müssen, «weil kein anderes Loch für ihn war». Kaiser sei freilich besser als alle früheren Professoren.

<sup>35</sup> Über die philosophische Ausbildung vgl. Biogr. A. Fuchs I 53–55 (J. Widmer) und 221–223 (A. K. A. Eschenmayer). – Die Bedenken wegen der Suspension sind nicht unbegründet. Nach Hugi waren im Juli 1833 die Einflüsse der Oligarchie in Solothurn noch groß. «Auch soll sich der Bischof (sc. J. A. Salzmann), wahrscheinlich von Geiger getrieben, wegen Dir oder besser gegen Dich an einzelne Rathsherren gewendet haben» (NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 20. Sept. 1833).

früher im Gespräch gestandenen Dr. Dollmayr aus Sigmaringen besetzt.<sup>37</sup> Die Gründe für die Absage an Luzern sind nicht hinlänglich bekannt. Im Vordergrund stand aber sicherlich ebenfalls die Tatsache der Suspension. Ein seines Amtes enthobener Priester wäre von der Luzerner Geistlichkeit kaum akzeptiert worden.<sup>38</sup>

Enttäuscht über die intolerante und lieblose Haltung vieler seiner Glaubensgenossen, suchte Alois Fuchs eine passende Anstellung im überwiegend reformierten Kanton Bern. <sup>39</sup> Zu diesem Zweck wandte er sich an den Berner Forstmeister Kasthofer, dessen Schriften er im «Großen Abfall vom Vaterlande» warm empfohlen hatte. <sup>40</sup> Kasthofer, der den Bestrebungen von Alois Fuchs nahestand, wünschte diesem von Herzen eine Anstellung in Bern und schrieb deshalb sofort an das kantonale Erziehungsdepartement. Von diesem erhielt er die vorläufige Antwort, daß Alois Fuchs ohne Zweifel die «Predigerstelle in Bern für den katholischen Kultus» erhalten würde, wenn diese nicht bereits besetzt wäre. <sup>41</sup>

Erziehungsdirektor Neuhaus<sup>42</sup> äußerte eine Woche später gegenüber Forstmeister Kasthofer den aufrichtigen Wunsch, «die Dienste dieses aufgeklärten Mannes zum Nutzen unsers Landes in Anspruch zu nehmen».<sup>43</sup> Das Erziehungs-

Joseph Anton Dollmayr (1804–1840), geb. in Neu St. Johann. Studien in Pfäfers, Solothurn (Mitgründer des Zofingervereins) und München (1827–33: Philosophie und Geschichte). Doktorierte 1833 in Erlangen. Wegen demagogischer Umtriebe aus Bayern ausgewiesen. 1834 bis zum Tod Prof. für Philosophie und Geschichte in Solothurn. «Er starb, 37 Jahre alt, geliebt und gehaßt von Vielen, geachtet von Allen!» (Solothurner-Blatt Nr. 45 vom 3. Juni 1840). – Ferdinand von Arx, Lehranstalt 108; Walter von Arx, Franz Krutter (1807–1873). Sein Leben und seine Schriften, Solothurn 1908, passim; Hurter I 208.

8 I. H. v. Wessenberg, der im Mai 1834 in Luzern weilte, schrieb in sein Tagebuch: «Die Nunciatur ist noch immer thätig, minder öffentlich, desto mehr aber insgeheim. Die Zahl der Dunkelmänner unter dem Luzernischen Klerus hat seit der Trennung vom Bisthum Konstanz sehr zugenommen» (Wessen-

berg IV 313).

A. Fuchs trug sich vorübergehend mit dem Gedanken, reformiert zu werden. In einem Brief von Johannes Niederer (NAF, 27. Juli 1833) lesen wir: «Daß Ihre Glaubensgenossen Sie so sehr verkennen, ist eine traurige Erscheinung unsrer Zeit, aber aus der Erfahrung aller Zeiten, aus dem Zustande des Volks, seines Unterrichts und der es beherrschenden Einflüsse erklärlich... Gewiß rechtfertigen nur außerordentliche Fälle eine Konfessionsveränderung. Für eine Johannesseele wie die Ihrige würde ich eine solche besonders fürchten. Jetzt kann Ihnen kein Unrecht und keine Verfolgung die Heimath Ihres Gemüths zerstören, und ich kann mir nichts Traurigeres vorstellen als Heimathlosigkeit des Gemüths, wenn sie nicht Gott selbst, durch besondere Anzeichen, als Opfer für eine ewige Wahrheit und für die Heimath darin gebietet.» Ein Jahr zuvor (26. Juli 1832) schrieb Fuchs: Wir müssen nicht protestantisch werden, «sondern wir müssen durch zeitgemässe Vorkehrungen die katholische Kirche erst recht aufs neue wieder erhalten und ausbreiten» (Vaterland, Biogr. Skizze 40). - Betr. Übertritte zum Protestantismus im 19. Jh. s. bes. Wilhelm Heinsius, Krisen katholischer Frömmigkeit und Konversionen zum Protestantismus, Berlin 1925 (behandelt werden u. a. die in dieser Studie bereits genannten: Martin Boos, Johann Michael Sailer, Johann Nepomuk von Ringseis, Johann Evangelista Goßner, Ignaz Lindl, Ignaz Heinrich von Wessenberg, Karl Maria Alexander Reichlin-Meldegg, Ignaz von Döllinger). Siehe auch den instruktiven Beitrag von Peter Vogelsanger im «Evangelischen Kirchenlexikon», Bd. II, Göttingen 1958, 929-933 (Lit.)

<sup>41</sup> NAF, K. A. Kasthofer an A. Fuchs, 15. September 1833 – Zum kath. Pfarrer von Bern wurde am 8. Dezember 1832 Antoine Baud (1805–1867) von Chêne-Thônez GE ernannt (s. Jakob Stammler, Geschichte der römisch-katholischen Gemeinde in Bern, Solothurn 1901, 24–31).

<sup>42</sup> Charles Neuhaus (1796–1849) von Biel. Handelsmann. Verfassungsrat (1831), Großrat (1831–49), Regierungsrat (1831–46). Als Vorsteher des Erziehungswesens Schöpfer der modernen bernischen Volksschule und der Universität Bern (1834). 1848/49 Nationalrat. Führer der radikalen Partei; verfeindete sich aber 1845/46 mit den Jungradikalen. – Gruner I 207 f. (Lit.)

<sup>43</sup> NAF, Ch. Neuhaus an K. A. Kasthofer, 21. September 1833. – Kasthofer schickte den Brief von Neuhaus sofort an A. Fuchs (NAF, 22. September 1833).

departement müsse aber wissen, auf welchem Gebiet Alois Fuchs zu arbeiten wünsche. «Ist er der französischen Sprache vollkommen mächtig, um allenfalls ein Inspektorat unserer catholischen Schulen im Jura zu übernehmen? Oder wünscht er eine akademische Wirksamkeit an unserer künftigen Hochschule, und welche Fächer würde er in diesem Falle vortragen? Endlich frägt es sich, ob er vielleicht als Redaktor eines populären Zeit- und Schulblattes aufzutreten bereit wäre und sich entschliessen könnte, dieses Unternehmen auf seine Gefahr – wenn auch mit Unterstützung der Behörde – durchzuführen.»

Alois Fuchs lag die dritte, von Neuhaus genannte Aufgabe ganz besonders am Herzen. Er entwarf deshalb den Plan zu einem «ächten, gut geschriebenen und möglichst wohlfeilen Volksblatt», das, zentral redigiert, in allen vier Landessprachen «wöchentlich in viel tausend Exemplaren in alle helvetische Thäler und Hütten Trost und Licht über die vaterländischen Angelegenheiten in Kirche und Staat etc. brächte». Ein Blatt für die ganze Nation schwebte Alois Fuchs also vor: Ein nationales und zentralisiertes Volksblatt «thäte doch vor Allem noth und würde am meisten zur allerbesten Zentralität, nämlich zur geistigen, beitragen», schrieb er Ende 1833. Regionale und kantonale Blätter gebe es schon genug. 47

Ein solches Projekt ging aber über die Absichten des Berner Erziehungsdirektors Neuhaus hinaus. Es übertraf auch die Vorstellungen des Publizisten Johann Jakob Reithard, der auf das Jahr 1834 neben dem radikalen «Schweizerischen Republikaner», der als rein politisches, scharf argumentierendes Juristenblatt galt, «ein wahres Volksblatt» gründen und Alois Fuchs die Redaktion übertragen wollte. 48 Kasthofers Schwager Johannes Niederer meinte zu Fuchsens hochfliegendem Plan: «Mir scheint die Zeit dazu gegenwärtig noch für Sie, noch für das Schweizervolk da. Erziehung und Schicksal müssen es allgemein noch um eine Stufe höher führen, ehe es in Ihren Anschauungskreis treten und für Ihre Ansichten fähig wird.» 49

Niederer schlägt deshalb Freund Fuchs vor, «ein Jahr lang ganz unabhängig auf eigene Kosten zu leben», und zu diesem Zweck in sein Erziehungsinstitut nach Yverdon zu kommen, «um diese Zeitdauer ganz und ausschliesslich der französischen Sprache und der Pestalozzischen Bildungs-Idee und Methode zu widmen».

<sup>45</sup> Vorschläge 59 Anm. 18 – Dieses Wochenblatt sollte den Titel «Der Pilger in die Hütten» tragen.

46 AZ Nr. 102 vom 21. Dezember 1833 – Die Zentralredaktion sollte in Zürich oder Luzern stationiert sein.

<sup>47</sup> Nach einer Übersicht der «St. Galler Zeitung» (Nr. 10 vom 1. Februar 1834) gab es in der ganzen Schweiz im Jahre 1817 16 politische Blätter, 1830 29 und 1834 bereits 54, davon 6 in Zürich, 4 in Genf und je 3 in Bern, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Lausanne und Lugano. Eine «Charakteristik der Journale der deutschen Schweiz» veröffentlichte die «St. Galler Zeitung» 1835 (Nr. 79, 81, 83, 86, 87 und 89). Alois Fuchs beschrieb «Die Schweizerzeitungen» im «Freien Schweizer» Nr. 5 vom 29. Januar 1836.

Rudolf Hunziker, Johann Jakob Reithard, in: Neujahrsblatt, hg. von der Stadtbibliothek Zürich, Hefte 1912–14 / 2. Teil, 1913, S. 28 – Hunziker schreibt (ebd.): «Dieser Gedanke nimmt sich insofern etwas sonderbar aus, als dem mutigen, von der bischöflichen Kurie in St. Gallen verketzerten Alois Fuchs Unmögliches zugemutet wurde. Wenn die Zürcher Protestanten aus den mittelalterlichen Anwandlungen des Tribunals der St. Galler Geistlichkeit für sich Kapital schlagen wollten, so war das eine gänzliche Verkennung der Sachlage.» – Ab 3. Januar 1834 erschien dann tatsächlich das «Freitags-Blatt», Eine Zeitung für das Volk (Untertitel), unter der Redaktion von J. J. Reithard (s. Blaser 414 und Regula Renschler, Die Linkspresse Zürichs im 19. Jh., Zürich 1967, 36–43).

<sup>49</sup> NAF, J. Niederer an A. Fuchs, 15. Oktober 1833 (auch die folgenden Zitate).

Neben Neuhaus befaßten sich auch Kasthofer und Niederer mit einer evtl. Berufung von A. Fuchs an die am 15. November 1834 eröffnete Universität Bern (NAF, Kasthofer an Fuchs, 15. September 1833 und Niederer an Fuchs, 14. August 1834; vgl. Spieß, Troxler 655).

«Beides liesse sich umso besser miteinander verbinden», fährt Niederer fort, «als Sie Pestalozzische Gedanken und Schriften zum Übersetzungsstoff ins Französische machen würden. Während dieser Zeit würden Sie mit dem Stand des Pestalozzianismus bekannt, und es ergäbe sich, ob Sie in der Mitwirkung für denselben und im Anschliessen an seine Anstalten Befriedigung für Geist und Herz fänden, vielleicht selbst zur Leitung einer Pestalozzischen Anstalt sich entschlössen.»<sup>50</sup>

Der Tod des Bischofs von Chur und St. Gallen (23. Oktober 1833) hatte schwerwiegende Folgen.<sup>51</sup> Bereits am 28. Oktober wurde das Doppelbistum aufgehoben und am 19. November sogar das St. Galler Domkapitel aufgelöst. Als «Vikar der Diözese St. Gallen» amtierte Johann Nepomuk Zürcher, der als einziges Mitglied des Geistlichen Rates und Gerichtes Alois Fuchs und den kirchlichen Reformfreunden wohlgesinnt war. Im neuen Geistlichen Rat sassen nun die altgedienten Wessenbergianer Joseph Anton Blattmann und Dominik Schmid, vor allem aber Fuchsens enger Freund Joseph Anton Sebastian Federer, der neugewählte Rektor der katholischen Kantonsschule, der das einflußreichste Mitglied dieses Gremiums werden sollte. In St. Gallen lebten und wirkten zudem der neugewählte Regierungsrat Felix Helbling, Prof. Franz Joseph Höfliger (beide aus Rapperswil), Stiftsarchivar und Redaktor Joseph Anton Henne, Landammann Gallus Jakob Baumgartner und Advokat Johann Matthias Hungerbühler, die alle zum Freundeskreis von Alois Fuchs gezählt werden können. Wir verstehen deshalb gut, daß Fuchs dem von vielen Seiten und wiederholt geäußerten Wunsch entsprochen hat, die Stiftsbibliothek St. Gallen zu übernehmen.

<sup>51</sup> Vgl. Kapitel 30.

Über Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) siehe u. a. Walter Guyer, Pestalozzi aktueller denn je (Zürich 1975); Otto Müller, Besinnung auf Pestalozzi (Schaffhausen 1977); Hermann Levin Goldschmidt, Pestalozzis unvollendete Revolution (Schaffhausen 1977); Mary Lavater-Sloman, Pestalozzi. Die Geschichte seines Lebens (Zürich – München 1977²).

# 36. Die Nichtrevokanten verlassen Rapperswil

Stadtpfarrer Christophor Fuchs versuchte gegen Ende der zwanziger Jahre, auch in der Politik der Rosenstadt ein gewichtiges Wort mitzureden.<sup>1</sup> Allzusehr hatte er sich - zusammen mit den Gebrüdern Braendlin - mit den Straßen- und Bauunternehmungen beschäftigt, «die den größten Theil des Ortsbürgergutes, wie sich später ergab, nutzlos absorbirten und den Pfarrer in schweren Zwiespalt mit dem größeren Theil der Bürgerschaft versetzten».2 Zu Beginn der dreißiger Jahre führte sein starkes Engagement in der Reformbewegung auch zu einer kirchlichen Spaltung der Gemeinde. Schließlich hatte sein sittlicher Fehltritt von 1828, der spätestens im Herbst 1832 ruchbar geworden war,<sup>3</sup> seinem Ansehen schweren Schaden zugefügt. Pfarrer Fuchsens Aufrufe, «daß Alle sich gegenseitig die Hand reichen und dann mit vereinten Kräften die gemeinsame Wohlfahrt befördern. . . und allen Privathaß und Privatabsichten ablegen»,4 fruchteten wenig. Der Stadtpfarrer sah sich deshalb nach einer andern Stelle um.

Eine Zeitlang stand die Pfarrstelle in Zürich im Vordergrund, auf die Moritz Meyer, ein enger Freund Wessenbergs,5 verzichtet hatte. Die Zusage scheiterte wohl am Umstand, daß das «Einkommen übel, Haus und Kirche schlecht» waren.6 Seit Beginn des Jahres 1833 wurde Christophor Fuchs wiederholt eine theologische Professur an der Höheren Lehranstalt Solothurn angeboten, deren Reorganisation im vergangenen Dezember vom Großen Rat beschlossen worden war.<sup>7</sup> Doch auch das Lyzeum Luzern, d. h. dessen theologische Abteilung, sollte in liberalem Geiste umgewandelt werden. Erziehungsdirektor Eduard Pfyffer faßte deshalb den Plan, die konservativ gesinnten Sailerschüler Joseph Widmer (Moral/Pastoral) und Melchior Kaufmann (Dogmatik/Kirchengeschichte) zu entlassen und sie durch Christophor Fuchs und Joseph Burkard Leu zu ersetzen.8 Fuchs war bereit, dem Ruf des

<sup>1</sup> Vgl.S.12.

<sup>3</sup> Vgl. S.152 f. und S.159.

<sup>6</sup> NAF, Franz Joseph Hugi an Alois Fuchs, 20. April 1833.

14. Mai, 28. und 30. Juni 1833.

8 Dommann, Kirchenpolitik 38; Anton Müller, Père Girard in Luzern (1824–1834), in: Freiburger Geschichtsblätter 43/44 (1952) 136-202, hier 184 f.; Wüest, Leu 43 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nekrolog Chr. Fuchs 173.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> AZ Nr. 21 vom 13. März 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Moritz Meyer (1778–1857) von Solothurn. Konventuale des Klosters Rheinau. 1796 Profeß. Nach der Priesterweihe (1802) Professor an der Klosterschule und Bibliothekar (1805). 1826 säkularisiert. 1807 - 33 erster katholischer Pfarrer von Zürich seit der Reformation; nachher Chorherr im Stift Schönenwerd. Mit J.M.Sailer befreundet. Bruder von Konrad Meyer, dem Schöpfer des ersten sanktgallischen Strafgesetzbuches (Konventuale des Klosters St. Urban und Sailerschüler). — Henggeler II 366; Eduard Wymann, Geschichte der katholischen Gemeinde Zürich, Zürich 1907 (Reg.); Gedenkblätter aus der Geschichte der alten Augustinerkirche und der Katholischen Kirchgemeinde Zürich (1873-1923), Zürich 1923, 38-49; Rainald Fischer, Die Anfänge der katholischen Diaspora in der Stadt Zürich, in: 100 Jahre St. Peter und Paul (1874-1974), hg. von Guido Kolb, Zürich 1974, 24-26; Wilhelm Schirmer, Aus dem Briefwechsel I. H. von Wessenbergs, weil. Verwesers des Bistums Konstanz, Konstanz 1912 (Reg.); Thomas Mettler, Konrad Meyer (1780-1813) und die st. gallischen Strafgesetze der Mediation, Diss.iur. Zürich, St. Gallen 1979 (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd.8).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. S. 522 ff. - NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 13. Jan., 9. und 15. Februar, 2. März, 20. April,

ihm freundschaftlich verbundenen Eduard Pfyffer zu folgen und an seinen frühern Studienort zurückzukehren.9

Père Girard, Professor der Philosophie und Mitglied des Erziehungsrates, der für die theologische Lehranstalt einen neuen Studienplan ausgearbeitet hatte, gab Pfyffer den Rat, den einflußreichen Professor Widmer nicht einfach abzusetzen, weil ein solches Vorgehen beim breiten Publikum wie bei den Studenten Ärgernis erregen könnte. Wenn man Widmer verfolge, werde er nur noch mehr Einfluß gewinnen. Es sei besser, Widmer in seiner Stellung zu isolieren. Prof. Kaufmann hingegen, dessen «Untauglichkeit an des Tages Lichte» stehe, könne man ohne weiteres entlassen. Wenn an dessen Stelle ein tüchtiger Lehrer, z. B. Burkard Leu gesetzt und für das Kirchenrecht Pfarrer Fuchs berufen werde, «käme Prof. Widmer in eine Stellung zwischen Kollegen zu stehen, wo er ganz übermannt sein würde». 10

Girards Meinung drang im siebenköpfigen Erziehungsrat nicht durch. Auf dessen Vorschlag übertrugen «Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern» an ihrer Sitzung vom 14. September 1833 dem seit 1804 an der Höheren Lehranstalt wirkenden Prof. Widmer - um ihm «einen Beweis des Wohlwollens und der Achtung» zu erweisen - ein Kanonikat am Kollegiatstift Beromünster<sup>11</sup>. Gleichzeitig ernannte die Regierung ohne Gegenstimme Stadtpfarrer Christophor Fuchs - wie Widmer ein Lieblingsschüler Sailers - 12 zum Professor der Theologie am Lyzeum, «und zwar für das Fach der Pastoral, des Kirchenrechts und der damit verbundenen Kirchengeschichte», mit Anspruch auf ein Kanonikat am Stift St. Leodegar. 13 Der Erziehungsrat gab der Hoffnung Ausdruck, daß Pfarrer Fuchs in dieser Wahl eine Anerkennung seiner «ausgezeichneten Verdienste, welche die ganze Schweiz ehrt, erblicken» und nun wesentlich dazu beitragen werde, nicht nur im Kanton Luzern, sondern in der ganzen katholischen Schweiz «einen wahrhaft christlichen Geist zu verbreiten, der wohlthätig auf alle irdische und überirdische Zwecke einwirken muß». 14

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> E. Pfyffer lernte Chr. Fuchs am Eidgenössischen Freischießen in Luzern (1832) kennen, an dem dieser eine begeisterte patriotische Rede hielt (Eidg. Nr.57 vom 16. Juli 1832; [Joseph Burkard Leu], Die Jesuiten in Luzern, St. Gallen 1848, 10). Vgl. Beat Henzirohs, Die Eidgenössischen Schützenfeste 1824–1849. Ihre Entwicklung und politische Bedeutung, Diss. phil. Fribourg (Altdorf 1976).

<sup>10</sup> Wüest, Leu 44.

<sup>11</sup> Erinnerungen an den Hochw. Herrn Joseph Widmer, gewesenen Professor und Chorherrn in Luzern und nachherigen Probst in Beromünster, von einem Vertrauten desselben, Baden 1848, 58- Diese aufschlußreiche Gedenkschrift stammt wahrscheinlich von Joseph Göldlin (1807-1888), «Vierherr» in Sursee (vgl. das Vorwort). Über J. Göldlin siehe Carl Beck: Kirche, Pfarrei und Klerus von Sursee, Sursee 1938, 91 (mit Quellen- und Literaturangaben).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> I. P. V. Troxler bemerkte nach seiner Absetzung als Professor der Philosophie am Lyzeum Luzern: «Eine nicht unbedeutende Rolle spielten die zahlreichen Schüler von S\*\*, dieses persönlich ehrwürdigen Mannes, der aber, wenn er nach seinen Schülern aus verschiedenen Perioden beurtheilt werden sollte, als ein wahres hierarchisches Chamäleon erscheinen müßte» (Luzern's Gymnasium und Lyceum, Glarus 1822, 86). - Alois Fuchs schrieb in seiner «Blume auf Sailers Grab» (Helvetien 1832, 3 f.): «Um aber dem Publikum gleich vorne hinein unsere Ansicht über Sailern und viele seiner sogenannten Schüler mitzutheilen, sagen wir eben so von unserm Sailer, was Jean Paul vom Heiland sagt ('der nicht zur Gesellschaft Jesu gehörige Jesus!') [dasselbe Zitat in Vaterland 12]: Wir sagen mit voller Überzeugung und aus guten Gründen von ihm: der nicht zur Gesellschaft vieler Sailerianer gehörige Sailer.» In einem Privatbrief drückte sich Fuchs noch deutlicher aus: «Die ganze Welt soll es wissen, daß ich nicht zu dem im Ct. Luzern herrschenden Sailer-Klubb und überhaupt nicht zu den Sailerianern gehöre» (Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 4. Dezember 1832). Spieß, Regeneration II 191.

<sup>14</sup> A.a.O 192.

Dem Neupriester Joseph Burkard Leu, der sich in Tübingen und Berlin auf eine Professur vorbereitet hatte und Christophor Fuchsens Gesinnung nahestand, wurde die Moraltheologie übertragen. <sup>15</sup> Melchior Kaufmann beließ man die Dogmatikprofessur, weil sich noch kein geeigneter Nachfolger finden ließ. Melchior Rickenbachs Lehrstuhl für Exegese scheint nicht gefährdet gewesen zu sein, da der aus Arth stammende Theologe – er zählte erst 29 Jahre – Mitglied der liberalen Studentenverbindung Konkordia war, u. a. in Tübingen studiert hatte und einen vorzüglichen Unterricht erteilte. <sup>16</sup>

Prof. Widmer dankte der Regierung für das von ihr bezeugte Wohlwollen, äußerte aber gleichzeitig den lebhaften Wunsch, «in den vorigen Verhältnissen seine bisherigen Arbeiten im Fache der Erziehung, die eine so ausgezeichnete Anerkennung vom hohen Kleinen Rathe zu erhalten das unschätzbare Glück gehabt, ferner und zwar so lange fortzusetzen, als Gott ihm Gesundheit und die bisherigen Kräfte lassen werde». <sup>17</sup> Die Regierung antwortete Widmer, daß die Umgestaltung der theologischen Lehranstalt notwendig eine Vermehrung der Lehrstunden verlange, weshalb sie am selben Tag, an dem ihm ein Kanonikat als Ruhepfründe zuerkannt worden sei, für die weitere Besetzung der Lehrstühle bereits Vorsorge getroffen habe. Widmer, der als 54jähriger noch keineswegs eine Ruhepfründe begehrte, erwiderte der Regierung u. a., daß eine Vermehrung der Lehrstunden einem «Professor, der sich 29 Jahre im Lehramte geübt hat, weniger als jedem Anfänger im Fache beschwerlich fallen dürfte». Doch die Regierung verharrte bei ihrem Beschluß und ließ Widmer mitteilen: Sie kennen aus unserer Antwort «genügend sowohl die Verhältnisse als Unsere Gesinnungen, die sich seither in nichts geändert haben».

«Widmer's Entfernung vom Katheder der Theologie und selbst von Luzern war für die katholische Schweiz ein bedeutendes Ereigniß», wie Eduard Pfyffer richtig bemerkte. Es war aber auch ein folgenreiches Ereignis! Das treukirchlich gesinnte Volk, die Geistlichkeit der drei Landkapitel Sursee, Willisau und Hochdorf, ja selbst liberale Bürger der Stadt Luzern «erhoben sich, um durch dringende Bitten den Kleinen Rat zu vermögen, einen so allgemein verehrten Mann nicht wider seinen Willen von der Lehranstalt abzuberufen». Doch die Würfel waren bereits gefallen.

In der Berufung von Christophor Fuchs sah Eduard Pfyffer «ein Fortschreiten», das vor 20 Jahren noch nicht möglich gewesen wäre.<sup>21</sup> Die Liberalen lobten denn

<sup>15</sup> Wüest, Leu 43-45.

Vgl. S. 523 Anm. 7 – Über Melchior Rickenbach (1804–1867) siehe auch die Register folgender Werke: Alois Steiner, Katholische Kirchgemeinde Luzern 1874–1974. Ein Beitrag zur Luzerner Geistesgeschichte, Luzern 1973; Gottfried Boesch/Anton Kottmann (Redaktoren), 400 Jahre Höhere Lehranstalt Luzern 1574–1974, Luzern 1974; Wüest, Leu; Hans Jörg Galliker, Die Geschichte des Gymnasiums und der philosophischen Abteilung des Lyzeums in Luzern (1830–1847), Diss.phil. Fribourg, Bern 1978 (Europäische Hochschulschriften III/112).

Erinnerungen an den Hochw. Herrn Joseph Widmer..., Baden 1848, 59 (auch die beiden folgenden Zitate 64 f.).

<sup>18</sup> E. Pfyffer an G. J. Baumgartner, 31. Okt. 1833 (Spieß, Regeneration I 294).

Won diesem unglückseligen Akte an... datirt das Unglück des Kantons Luzern, die Berufung der Jesuiten, Sonderbund und seitherige Verwirrung und Leidenschaft, Abfall von der Kirche und ihre Unterordnung unter den Staat; von jener unglückseligen Schlußnahme datirt zugleich auch der Zerfall unserer höhern Lehranstalt» (Xaver Herzog, Geistlicher Ehrentempel..., 4. Reihenfolge, Luzern 1866,

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Erinnerungen an den Hochw. Herrn Joseph Widmer..., Baden 1848, 60.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Quelle in Anm. 18.

auch diese Wahl, und der radikale Geistliche Franz Joseph Hugi rief begeistert aus: «Heil ihm, dem Herkules, der nun rüstig an die Säuberung des Stalles Hand legen wird!»<sup>22</sup> Der liberale Prof. Leu urteilte aber rückblickend: «Mit dieser Berufung war die Hintertüre den Jesuiten geöffnet.»<sup>23</sup>

Am 20. September 1833 teilte Pfarrer Christophor Fuchs dem Verwaltungsrat Rapperswil, der zugleich Kollaturrat war, seine Wahl zum Professor der Theologie am Lyzeum Luzern mit und bat um Entlassung vom Pfarramt.<sup>24</sup> In seinem Resignationsschreiben betonte er, daß ohne irgendwelches Zutun von seiner Seite «diese unerwartete Ernennung zu einem ebenso ehrenvollen als in kirchlicher und vaterländischer Beziehung beachtungswürdigen Wirkungskreis» an ihn ergangen sei. Er habe den Ruf angenommen, weil er als Priester und Eidgenoße darin eine höhere Leitung erkannte. Nach Allerheiligen werde er also mit Gottes Beistand in eine neue Laufbahn eintreten. Christophor Fuchs schließt sein Schreiben an den Kollaturrat Rapperswil mit den Worten: «So lange ich lebe und athme, ist mein Wünschen und Flehen für Rapperswyls Heil und Gedeihen, und wenn und wo ich auch nur ein Schärflein für das Glück meiner inniggeliebten Vatterstadt beytragen kann, wird es mir hl. Pflicht und süsse Freude seyn. Ich habe als Seelsorger und Bürger meine Pfarre immer innig geliebt und unter manchen Kämpfen und Leiden es fortwährend gut gemeint. Dieses darf ich jetzt als scheidend unumwunden und ohne Eigenruhm aussprechen.» Der Verwaltungsrat der Stadt Rapperswil beschloß an seiner Sitzung vom 20. September, «daß dem Herrn Stadtpfarrer sein Entlassungsgesuch geeignetermaßen erwidert, seine geleisteten Dienste bestens verdankt und eines Theils das lebhafte Bedauern über seine Entfernung sowie die besondere Theilnahme an seiner Beförderung ausgedrückt werden».<sup>25</sup>

Am 20. September 1833 unterrichtete Stadtpfarrer Fuchs auch Generalvikar Haffner über die Annahme des «ungesuchten Rufes» an die theologische Lehranstalt Luzern und bat um die üblichen «Litterae dimissoriales». <sup>26</sup> Als Bischof Salzmann die unerwartete Nachricht aus Luzern vernahm, erschrak er zutiefst, weil Pfarrer Fuchs «in den unglücklichen Handel des Herrn Professor Fuchs innigst verwoben» war. «Unmöglich kann der Bischof von Basel einen solchen Professor der Theologie für gut erachten», schrieb er dem Luzerner Schultheißen Xaver Schwytzer (1774–1837). <sup>27</sup> «Kein einziger von seinen Schülern würde jemals von mir zu den heiligen Weihungen admittiert werden, und Herr Pfarrer Fuchs würde selbst von dem Ordinariat Basel niemals die Erlaubnis, Beicht zu hören und die heilige Messe zu lesen, in meiner Diözese erhalten können, weil er die Entlassungsschrift aus dem Bistum St. Gallen nebst dem nötigen Zeugnis von reiner Lehre und vollkommenen Sitten von seinem hochwürdigsten Bischof in Chur nicht bekommen wird».

<sup>22</sup> NAF, F. J. Hugi an A. Fuchs, 20. September 1833.

<sup>24</sup> ŠtAR, H. 9.5, 20. September 1833.

<sup>25</sup> StAR, J 15: Protokoll des Verwaltungsrates vom 20. September 1833, S. 231.

<sup>27</sup> Dommann, Kirchenpolitik 38 f.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Die Jesuiten in Luzern, wie sie kamen, wirkten und gingen. Ein Beitrag zur Geschichte dieses Kantons von Josef Imhof, Professor der katholischen Theologie, St. Gallen 1848, 10 (Josef Imhof ist der Deckname für *Josef* Burkard Leu *im Hof* St. Leodegar.).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Spieß, Regeneration II 193 – Im älteren Sprachgebrauch bezeichnen Dimissorien oder Dimissorialien (litterae dimissoriae oder litterae dimissoriales) sowohl Empfehlungsschreiben wie Entlaßschreiben aus dem Bistumsverband (IThK 3, 394).

Gleichzeitig machte Bischof Salzmann den Neugewählten auf die schwerwiegenden Folgen aufmerksam und gab ihm deshalb den dringenden Rat, die Ernennung nicht anzunehmen.<sup>28</sup> Pfarrer Fuchs antwortete dem Bischof,<sup>29</sup> daß er solche Hindernisse nicht erwartet habe, da er seit 15 Jahren mit den besten Zeugnissen pastoriere und nie gewarnt oder zensuriert worden sei. Deshalb habe er den Ruf nach Luzern angenommen und in Rapperswil seine Demission eingereicht. Er könne nun nicht mehr zurück, ohne seine Zukunft zu gefährden, sei aber bereit, als katholischer Priester und Professor alle beruhigenden Garantien zu geben, die man von ihm verlangen könne. Von «beruhigenden Garantien» hielt der Bischof von Basel aber nicht viel.

Der Oberhirte der Diözese Basel wandte sich deshalb «voll Vertrauen» an Schultheiß und Kleinen Rat des Kantons Luzern<sup>30</sup> und legte diesen die Bitte vor, Pfarrer Christophor Fuchs den theologischen Lehrstuhl nicht anzuvertrauen, da dieser sich öffentlich zu den Grundsätzen von Prof. Alois Fuchs bekannt habe, die vom Bischöflichen Ordinariat St. Gallen als falsch, ärgerlich und irrig verurteilt worden seien und bald auch vom Apostolischen Stuhl verworfen würden. Aus diesem Grunde könne er «die kanonische Dimissionsakte mit empfehlendem Zeugnis seiner reinen Lehre und tadellosen Wandels» von seinem geistlichen Vorgesetzten nicht erhalten. Sollte Pfarrer Fuchs dennoch Vorlesungen halten, sähe er sich gezwungen, seinen Studenten die Erteilung der heiligen Weihen zu verweigern. Auf dieses bischöfliche Schreiben hin gab die Luzerner Regierung dem Erziehungsrat den Auftrag, Christophor Fuchs mitzuteilen, daß ihm die Ausübung des Lehramtes erst dann gestattet werden könne, wenn er sich wegen der Anschuldigungen vollständig gerechtfertigt habe. 31 Pfarrer Fuchs schilderte hierauf der Regierung eingehend seine Lage, zeigte sich erstaunt über die Beanstandung seiner katholischen Gesinnung und betonte, daß er sich keineswegs im Anklagezustand befinde.<sup>32</sup>

Wie vom Bischof von Basel vorausgesagt, wurde Christophor Fuchs die Entlassungsschrift aus dem Bistum St. Gallen nicht ausgehändigt. Bischof Karl Rudolf, der schwer krank darniederlag, gab nämlich Generalvikar Haffner den Auftrag,<sup>33</sup> mit der Ausfertigung der Dimissorialien zuzuwarten, bis die Angelegenheit von Prof. Alois Fuchs, in die Pfarrer Christophor Fuchs «auf verschiedene Weise verflochten» sei, zu den Akten gelegt werden könne.

«Gekränkt durch ein solches Verfahren»,<sup>34</sup> wollte Pfarrer Fuchs sofort nach St. Gallen reisen, um sein Anliegen mit Bischof Karl Rudolf persönlich zu besprechen.<sup>35</sup> Als er aber vernehmen mußte, daß sein Oberhirte wegen schwerer Krankheit unzugänglich sei, wandte er sich erneut an das sanktgallische Ordinariat,<sup>36</sup> stellte diesem seine unangenehme Lage dar und betonte noch deutlicher als im

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> A.a.O. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> A.a.O. 42.

<sup>30</sup> A.a.O. 42 f.

<sup>31</sup> A.a.O. 44.

<sup>32</sup> StAL, 24/109 C, 19. Okt. 1833.

<sup>33</sup> Spieß, Regeneration II 193.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Chr. Fuchs an G. J. Baumgartner, 20. Okt. 1833 (Spieß, Regeneration II 189).

<sup>35</sup> Chr. Fuchs an E. Pfyffer, 8. Oktober 1833, in: Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener-Konferenzartikel. Ein Neujahrsgeschenk, hg. von F. L. Schnyder, Luzern 1841, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Quelle in Anm. 34.

Schreiben an den Bischof von Basel, «daß, seit ich geistlich bin, und somit seit 15 Jahren, nie auch nur eine Rüge, umsoweniger Klage über mich weder von kirchlicher noch politischer Behörde obwaltete, daher ich meine gehörigen Dimissoriales fordern dürfe, als unbeklagter Priester und Kantonsbürger». Generalvikar Haffner zeigte zwar «warme Theilnahme» an der «kritischen, äußerst unangenehmen Lage», in die Christophor Fuchs versetzt worden war, sah sich aber außerstande, ohne den Bischof, der wegen seiner schweren Krankheit nicht zu sprechen sei, etwas zu unternehmen und wußte «nicht einmal einen Rath zu ertheilen». 37

Pfarrer Fuchs bat deshalb Landammann Baumgartner um einen «freundschaftlichen Rath». <sup>38</sup> In seinem Brief an den einflußreichen St. Galler Politiker beteuerte er, daß er trotz seiner widrigen Lage den von der St. Galler Kurie und Dekan Rothlin geforderten unbedingten Widerruf der Grundsätze von Alois Fuchs nicht unterschreiben werde: «Ich bin zu allen Opfern bereit und werde mich eher verbrennen lassen, als gegen meine Überzeugung reden und handeln.» <sup>39</sup> Auch Baumgartner nahm lebhaften Anteil an der schwierigen Lage von Christophor Fuchs, glaubte aber kaum an eine Lösung des Problems, da er der Luzerner Regierung, vor allem Eduard Pfyffer, zuwenig Entschiedenheit zutraute. <sup>40</sup>

Der Tod des Bischofs von Chur-St. Gallen (23. Oktober 1833) gab nun «der Sache eine andere Wendung». <sup>41</sup> Pfarrer Fuchs unterstrich die Annahme seiner Berufung nach Luzern mit der Abschiedspredigt, die er am folgenden Sonntag (27. Oktober) in Rapperswil hielt. <sup>42</sup> Zwei Tage später schlug ihn der ausschließlich freisinnig besetzte Katholische Administrationsrat des Kantons St. Gallen – zusammen mit den Pfarrherren Brägger und Blattmann, aber an erster Stelle – zum Bistumsverweser vor. <sup>43</sup> Anfang November reiste Christophor Fuchs nach St. Gallen, um seine «Angelegenheit selbst zu betreiben». <sup>44</sup> Er traf dabei sicher mit Landammann Baumgartner zusammen, vor allem aber mit dem neugewählten Kapitelsvikar Johann Nepomuk Zürcher, der aber auch in Schwierigkeiten steckte, da der Katholische Administrationsrat seine durch das St. Galler Domkapitel rechtmäßig vollzogene Wahl nicht anerkennen wollte. <sup>45</sup> Als Regens Zürcher auch vom Katholischen

38 Spieß, Regeneration II 189 f.

<sup>40</sup> Spieß, Regeneration II 160.

<sup>42</sup> St. Galler Zeitung Nr.89 vom 6. November 1833.

<sup>44</sup> Chr. Fuchs an G. J. Baumgartner, 25. Oktober 1833 (Spieß, Regeneration II 196). Alois Fuchs in der «Appenzeller Zeitung» Nr. 100 vom 14. Dezember 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

45 Vgl. S. 397.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Spieß, Regeneration II 194.

Noch deutlicher schrieb Chr. Fuchs in Suspension 114: «Da läßt sich der deutsche Mann eher rädern und stirbt vor Hunger, ehe er solches (sc. Abschwören) mit Hundedemuth und Weibesschwäche gegen seine Überzeugung thut.» Vgl. auch Suspension 154. Ähnlich im Brief von Chr. Fuchs an E. Pfyffer vom 21. Januar 1834 (Schnyder, Badener Konferenzartikel 16, vgl. Anm. 35). Schon als Pfarrer von Libingen (1819–23) ermahnte Chr. Fuchs seine Schüler, das ganze Leben treu und unerschütterlich zur Wahrheit zu stehen und dafür selbst den Tod zu erleiden (Arnold Keller, Augustin Keller [1805–1883]. Ein Lebensbild und Beitrag zur vaterländischen Geschichte des XIX. Jahrhunderts, Aarau 1922, 458 f.).

<sup>41</sup> Chr. Fuchs an G. J. Baumgartner, 25. Oktober 1833 (Spieß, Regeneration II 195).

<sup>43</sup> Vgl. S. 393. Die «St. Galler Zeitung» (Nr. 87 vom 30. Oktober 1833) bemerkte zu diesem Vorschlag: «Wenn es auch nicht erwartet werden kann, daß die Wahl unserer geistlichen Camarilla Herrn Fuchs in Anspruch nehme, so muß doch dem männlichen Kämpfer für sittliche Veredlung unseres Volkslebens eine solche, von der höchsten kathol. Verwaltungsbehörde ihm gewordene Anerkennung seines unerschrockenen Strebens wohlthun und ihn wieder für eine Tracht kurialistischer Kothwürfe hinlänglich entschädigen, welchen Zweck auch die Administration vielleicht erreichen wollte.»

Großratskollegium in seiner Stellung bestätigt worden war, wollte der Katholische Administrationsrat Christophor Fuchs sogar an die Spitze des Priesterseminars St. Gallen stellen, was Zürcher aber zu verhindern wußte.<sup>46</sup>

Der in Schwyz erscheinende rechtskonservative «Waldstätterbote» war eifrig bestrebt, Christophor Fuchs von Luzern fernzuhalten. In einer Parodie<sup>47</sup> erinnerte er an Pfarrer Fuchsens unehelichen Sohn, um zu beweisen, daß die Ausfertigung der Entlassungsurkunde, die außer der Rechtgläubigkeit auch einen tadellosen Lebenswandel voraussetze, unmöglich sei.<sup>48</sup> Alois Fuchs nahm seinen engen Freund Christophor sofort in Schutz. «Männer, die keineswegs Speichellecker des banditenmäßig Angegriffenen sind, haben ihre Entrüstung, ihre Empörung über solchen freveln Meuchelmord aufs Stärkste ausgesprochen», schrieb er in der «Appenzeller Zeitung» und stellte die Frage: «Wie steht es mit dem Wissen und Gewissen eines Menschen, der so Etwas unter das Publikum wirft?» Fuchs glaubt, daß es um die Sache der Ultramontanen in der freien Schweiz schlecht bestellt sein muß, wenn sie in der Verzweiflung zu solchen Waffen greifen müssen.<sup>49</sup> In seinen Augen ist Christophor Fuchs ein Priester, dem «alle Mönche und Pfaffen und die Servilen mit ihnen weder seltene Gaben und Eigenschaften absprechen noch die wohlbegründete Achtung des bessern Publikums rauben können».<sup>50</sup>

Landammann Baumgartner wünschte nun sehr, «daß Hr. Pfarrer Fuchs endlich unter Dach käme».<sup>51</sup> Sein theologischer Berater Federer, seit kurzem Mitglied des neuen Geistlichen Rates und enger Freund von Christophor Fuchs, nahm sich der Sache des Bedrängten kräftig an, so daß dieser Ende Dezember 1833 endlich die ersehnte Entlassungsurkunde in Empfang nehmen konnte.<sup>52</sup>

<sup>47</sup> Waldstätterbote Nr. 99 vom 13. Dezember 1833 (St. Christophoro's Traumgesichter).

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Staerkle, Priesterbildung 120.

<sup>48 «</sup>Und es geschah, daß da abfielen zwölf Jünger von den Fuchsischen Lehrsätzen. Darob lärmten und stampften die listigen Layen, denen ein Schisma in den Kram diente, gar sehr. St. Christophor, der wankete auch in seinem Sinn und Glauben. Fast hätte er mit den andern die Aloisischen Sätze widerrufen. Doch Heil ist diesem Gottesmann widerfahren. Er hatte einen glücklichen Traum, der ihn vom Widerruf abhielt. Es erschien ihm nach einem nüchternen Tage in dunkler Mitternacht ein Mann mit einem Bündel Reiser [Alfred Reiser, vgl. S.152 f.]; den zündete er an. Da schwebete vor Christophor in rother Beleuchtung ein gelbhaariges Knäblein, das sprach: 'Mann Gottes, Du darfst nicht weichen von den beschworenen Sätzen, absonderlich nicht von dem aufgestellten Satz über den Cölibat! Mann Gottes, bedenke wohl und bleibe konsequent!' Der Genius verschwand mit warnendem Finger. Den Mann Gottes überfuhr es eiskalt, und er schwur beim Erlischen des Feuers, starrsinnig zu bleiben in Ewigkeit. Amen!» Vgl. auch «Waldstätterbote» Nr.103 vom 27. Dezember 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> AZ Nr. 101 vom 18. Dezember 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen) – Verfasser des Artikels war wahrscheinlich Oberstleutnant Felix Kolumban Diog (AZ Nr. 29 vom 9. April 1834). Nazar von Reding wunderte sich darüber, daß Pfr. Chr. Fuchs «den elenden, verächtlichen Herausgeber dieses Blattes zur Nennung des Einsenders oder vielmehr der Einsender gerichtlich» nicht belangen will. Er zweifelte nicht, «daß gerade durch einige Preßprozesse dieses schändliche Blatt, das man ohnedieß nicht leicht unschädlich zu machen im Stande seyn wird, am meisten verlieren würde» (NAF, N.v.Reding an A. Fuchs, 17. Februar 1834). Alois Fuchs schrieb zwar J. A. S. Federer: «Sobald der Waldstätter den Namen des Injurianten angibt, wird er von Christophor den Gerichten überliefert» (Vadiana, 23. Januar 1834).

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> AZ Nr. 100 vom 14. Dezember 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen) – Es ist nicht bekannt, ob Alois Fuchs über die Sittenaffäre seines Freundes Christophor wahrheitsgetreu unterrichtet war.

<sup>51</sup> G. J. Baumgartner an E. Pfyffer, 31. Dezember 1833 (Spieß, Regeneration II 161 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> BiA SO, Personalia Chr. Fuchs: Litterae dimissoriales von Diözesanvikar Johann Nepomuk Zürcher, 30. Dezember 1833.

Der neuernannte Professor schickte seine Dimissorialien sofort Bischof Salzmann und bat diesen um die Admission in die Diözese Basel. Im Laufe des Monats Januar konnte er noch drei weitere Zeugnisse über seine Pastoration in Mörschwil, Libingen, St. Gallen und Rapperswil vorweisen. Bischof Salzmann antwortete Professor Fuchs, 4 daß er nur das wiederholen könne, was er bereits im Warnbrief vom 17. September 1833 geschrieben habe, daß er nämlich keinem Zuhörer seiner theologischen Vorlesungen die heiligen Weihen erteilen werde. Da Ihnen die unterm 17. September 1833 erschienene Apostolische Bulle bekannt sein muß, 5 können Sie von mir als einem katholischen Bischof nichts anderes erwarten. Auf die von Zürcher ausgestellten Dimissorialien ging Salzmann gar nicht ein, da der St. Galler Diözesanvikar von Rom nicht anerkannt war.

Christophor Fuchs war über das Schreiben des Basler Oberhirten sehr empört.<sup>56</sup> In einem Brief an die Regierung des Kantons Luzern bemerkte er: «Gälte es nicht die Sache, ich gäbe gerne meine Person preis.»<sup>57</sup> Alois Fuchs reagierte auf die gleiche Weise. Seiner Ansicht nach mangelte dem bischöflichen Schreiben «die Seele, der Sinn und Geist eines christlichen Kirchenvorstehers».<sup>58</sup> Die «Schweizerische Kirchenzeitung»<sup>59</sup> unterstützte das Vorgehen des Bischofs und stellte die wahrscheinlich richtige Behauptung auf, daß Christophor Fuchs nur wegen des Todes von Bischof Karl Rudolf der Suspension entgangen sei.<sup>60</sup> Da er die von St. Gallen und Rom verurteilten Grundsätze von Alois Fuchs nicht widerrufen habe, dürfe er «von jedem Katholiken als bereits suspendirt und in diesem Stande als für jede geistliche Funktion oder als katholischer Lehrer untauglich gehalten werden». Bischof Salzmann verbot denn auch Pfarrer Fuchs alle priesterlichen Verrichtungen mit Ausnahme der heiligen Messe.<sup>61</sup>

In Ausführung eines Großratsbeschlusses entschied die Regierung des Kantons Luzern, Christophor Fuchs die Professur zu übertragen, da nach der Einreichung der Dimissorialien kein Hindernis mehr bestehe; die Admission durch den Bischof von Basel wartete sie nicht ab.<sup>62</sup>

Am 3. März 1834 wurde Christophor Fuchs von Eduard Pfyffer den Studenten der Theologie als neuer Professor vorgestellt.<sup>63</sup> «Nicht nur sämmtliche Studenten des Lyzeums und Gymnasiums fanden sich dabei ein, sondern eine Menge Stadtbewohner wie auch fast alle Großratsherren waren zugegen, so daß der Saal gedrängt voll war. Alles war gespannt, den Mann, von dem seit einiger Zeit so viel gespro-

<sup>53</sup> BiA SO, Personalia Chr. Fuchs: Zeugnisse der Dekane Rudolf Anton Rothlin, Meinrad Ochsner und Dominik Schmid (2., 8. und 30. Januar 1834).

<sup>54</sup> StAL 24 / 109 C, Nr. 2087, 9. Januar 1834.

<sup>55</sup> Vgl. S. 400-406.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Chr. Fuchs an E. Pfyffer, 12. Januar 1834 (Schnyder, Badener Konferenzartikel 14; vgl. Anm. 35).

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Zitiert bei Dommann, Kirchenpolitik 45.

Ausführlicher Kommentar in der «Appenzeller Zeitung» Nr. 8 vom 26. Januar 1834; Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Nr. 2 vom 11. Januar 1834.

<sup>60</sup> Vgl. S. 382 – Dieselbe Bemerkung machte der «Waldstätterbote» Nr. 79 vom 30. September 1836.

<sup>61</sup> Vadiana, Chr. Fuchs an J. A. S. Federer, 19. März 1834.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> «Letzter Tagen sprach ich Herrn Pfarrer Fuchs. Er erwartet nun seine Dimissorialien, u. sobald diese in Ordnung sind, wird er hieher berufen werden, der Bischof von Basel mag ihn admittiren oder nicht» (E. Pfyffer an G. J. Baumgartner, 27. Dezember 1833 bei Spieß, Regeneration II 160).

<sup>63</sup> Der Eidgenosse Nr. 20 vom 10. März 1834.

chen und geschrieben worden, zu sehen und zu hören.» In einer langen, mit großer Begeisterung vorgetragenen Rede betonte Prof. Fuchs, daß die Anfeindungen und Verfolgungen ihn nicht entmutigt, sondern nur in seinem Glauben und Streben gestärkt hätten. Er sei Katholik aus Überzeugung und werde es auch immer bleiben. Der echte Christ lasse sich durch nichts irremachen. Er stehe fest wie der Steuermann auf wogendem Meere und segle nicht nach den Winden, sondern nach den Sternen.<sup>64</sup> Fuchs gedachte auch seines Vorgängers Widmer, den er als seinen frühern Lehrer immer hochgeachtet habe, was er hier öffentlich aussprechen wolle.<sup>65</sup>

Am folgenden Tag begann Prof. Fuchs seine Vorlesungen. Er wußte aber, daß «die Dämonen hinter der Tenne» alles daransetzen, «um die Theologen mit der Furcht, nicht ordiniert zu werden, zu ängstigen», und vom Bischöflichen Kommissar Jakob Waldis erfuhr er, daß Bischof Salzmann die Dimissorialien nach Rom geschickt habe. Er war deshalb auf alles gefaßt. Gregor XVI. gab denn auch in einem Breve vom 8. März 1834 die Weisung, Prof. Christophor Fuchs von der theologischen Lehranstalt Luzern fernzuhalten und allen Kandidaten der Theologie den Besuch seiner Vorlesungen strengstens zu verbieten. Der päpstliche Entscheid bewirkte, daß die Vorlesungen von Prof. Fuchs immer weniger besucht wurden. Mitte April saßen noch ganze zwei Theologen zu seinen Füßen, die als Bürger des Kantons Luzern Stipendien bezogen, darunter der spätere radikal gesinnte Pfarrhelfer Joseph Ehrsam.

Der Große Rat des Kantons Luzern faßte deshalb am 8. Mai 1834 folgende Beschlüsse: <sup>69</sup> 1. Die theologischen Vorlesungen sind eingestellt. 2. Die Professoren Kaufmann und Rickenbach werden nach Ende des Schuljahres auf ihre Chorherrenpfründen verwiesen; die Professoren Fuchs und Leu hingegen beziehen auch weiterhin ihr volles Gehalt. 3. Den Theologiestudenten weist der Erziehungsrat die Universitäten Gießen und Tübingen an und unterstützt sie mit dem Gehalt der abgedankten Professoren. 4. Wer sich nicht gehorsam fügt, verliert jeden Anspruch auf Pfründen im Kanton. 5. Der Kleine Rat nimmt die Rekonstituierung der theologischen Lehranstalt an die Hand.

Diese Beschlüsse des Luzerner Großen Rates standen in keinem Verhältnis zur Situation. Umstritten waren ja nur die Vorlesungen von Prof. Christophor Fuchs, der zudem nun lediglich Kirchenrecht und Pädagogik dozierte.<sup>70</sup> Doch die Behörden wollten den freisinnigen Professor mit allen Mitteln retten.<sup>71</sup> Erneut wurden Briefe zwischen der Regierung und dem Bischof ausgetauscht, in denen beide Seiten ihre Standpunkte darlegten.<sup>72</sup> Die Regierung beharrte auf der von ihr vorgenommenen Wahl; der Bischof verlangte, von Rom und dem Nuntius unterstützt, einen Widerruf der Grundsätze von Alois Fuchs. Um dem unhaltbaren Zustand ein

<sup>64</sup> Vgl. Suspension 154 und den Denkspruch von Chr. Fuchs bei Müller, Uznach 16.

66 Quelle in Anm. 61.

<sup>65</sup> Mit dessen Geisteshaltung war er aber sowenig einverstanden wie A. Fuchs (siehe A. Fuchsens Besprechung einer gedruckten Predigt Widmers vom 6. Januar 1834 in der «Appenzeller Zeitung» Nr.13 vom 12. Februar 1834; Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

<sup>67</sup> Dommann, Kirchenpolitik 46.

<sup>68</sup> SKZ Nr.16 vom 19. April 1834.
69 SKZ Nr.19 vom 10. Mai 1834.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Eidg. Nr.20 vom 10. März 1834

<sup>71</sup> Hurter I 217 (über den ganzen Handel 213–219)

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Dommann, Kirchenpolitik 45 f.

Ende zu setzen, mußten beide Seiten nachgeben. Christophor Fuchs beriet sich besonders mit Père Girard, Erziehungschef Eduard Pfyffer, Schultheiß Joseph Karl Amrhyn, Staatsrat Jakob Robert Steiger <sup>73</sup> und Staatsschreiber Constantin Siegwart-Müller, <sup>74</sup> der ein enger Freund des neuen Theologieprofessors werden sollte. <sup>75</sup> Die Erklärung oder der Widerruf, der schließlich zustandekam, hatte folgenden Wortlaut <sup>76</sup>: «Bey folgewichtigen obwaltenden Umständen und vielseitig aufgeregten Zweifeln erklärt Unterzeichneter – da er weder bestimmte Klagen noch Kläger kennt – ehrerbiethigst zu Handen Sr. Hochwürden und Gnaden, des Hochwürdigsten Herrn Joseph Anton, Bischof von Basel, mit voller Freiheit, reiner Überzeugung und freudiger Bereitwilligkeit, daß er, der Unterzeichnete:

- 1. Den Institutionen, Lehren und Disciplinen der heil. katholischen Kirche, wie selbe in den heil. Schriften, der Tradition und amtlichen Erklärung und besonders im Tridentinischen Konzilium gegründet und ausgesprochen sind, von ganzer Seele, mit Herz und Mund ergeben sey, daher alles dasjenige glaube und bekenne, was die heil. katholische Kirche glaubt und bekennt.
- 2. Unterzeichneter verwirft die aus der Predigt von Herrn Alois Fuchs gegenwärtigem Stiftsbibliothekar in St. Gallen - gezogenen Sätze in dem Sinn und Geist, wie dieselben die heil. katholische Kirche verurtheilt und verwirft; darf und muß anbey zur Steuer der Liebe und Wahrheit bezeugen, daß er die Überzeugung hege, Herr Alois Fuchs habe absichtlich weder Irrthümer predigen noch verbreiten wollen, so wenig als die Herausgeber seiner Rede. Dabey bezeugt Unterzeichneter unumwunden, daß er es für heil. Pflicht halte, dem Entscheide der katholischen Kirche sich zu unterwerfen, daher er mißbilliget und verwirft, was den Grundsätzen, den Lehren und dem Glauben der katholischen Kirche widerspricht oder von ihr abweicht, und es für eben so ungebührlich als sündhaft hält, etwas zu lehren oder herauszugeben, was den Glauben oder die Lehren der katholischen Kirche untergrübe oder der von Jesus Christus dem Oberhaupte unserer Kirche übertragenen Gewalt und Vollmacht widerstritte oder überhaupt die Kirche Gottes ärgerte. Indem Unterzeichneter diese wohlerwogene und unverfängliche Erklärung zu Handen Sr. Hochwürden und Gnaden einreicht, hofft er dadurch, eine heil. Pflicht gegen Hochdenselben zu erfüllen, allfällige Anstände und Zweifel zu heben, seine Feinde zu versöhnen, Freunde zu beruhigen, wozu der Vater aller Gnade und alles Lichtes Seinen Segen verleihen wolle.»

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Im Urteil von Regierungsrat Steiger war Prof. Chr. Fuchs kein wissenschaftlich gebildeter Mann, sondern nur «ein oberflächlicher Vielwisser» und «ein seichter Schwätzer» (Gilg, Christkatholizismus in Luzern 62).

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Schweizerischer Republikaner Nr. 78 vom 30. September und Nr. 80 vom 7. Oktober 1834; Der Erzähler Nr. 80 vom 7. und Nr. 84 vom 21. Oktober 1834; Schweizerbote Nr. 14 vom 17. Februar 1836.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> C. Siegwart-Müller lernte Chr. Fuchs im Sommer 1832 auf der Rigi kennen, wo der Rapperswiler Pfarrer auf den Urner Landesfürsprech mit einer Predigt über die Gemeinschaft der Heiligen großen Eindruck machte. An Siegwarts Gesinnungswandel hatte Chr. Fuchs wesentlichen Anteil. Siehe Elisabeth Rüf, Constantin Siegwart-Müller (1801–1869). Versuch einer Deutung seiner Persönlichkeit, Diss. masch. Zürich, 85–87 (Exemplar in der Zentralbibliothek Zürich. Das 8. und letzte Kapitel erschien im Druck: Der Stellungswechsel Constantin Siegwart-Müllers 1839–1840, Wien 1952); Stiftsbibliothek Einsiedeln, EM 523: Tagebuch von Joseph Gmür (1821–1882), 26. Juni 1846

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> BiA SO, Personalia Chr. Fuchs: Widerruf vom 16. September 1834; SKZ Nr.40 vom 4. Oktober 1834; Freim. Nr.80 vom 6. Oktober 1834; Hurter I 218; Herzog, Kälin 16 f.

Bischof Salzmann, im Grunde genommen friedliebend und einem milden Liberalismus nicht abgeneigt, war mit diesem Widerruf zufrieden und teilte deshalb der Luzerner Regierung mit, daß er «von nun an nichts ferner gegen den hochw. Hrn. Christophor Fuchs einzuwenden habe und ihn auch zur Seelsorge admittieren werde».<sup>77</sup> Nuntius de Angelis hingegen soll die Erklärung als ungenügend befunden haben, da darin der Papst nirgends ausdrücklich genannt sei.<sup>78</sup>

Die Radikalen gingen nun mit dem bis anhin kirchlich wie politisch freigesinnten Professor hart ins Gericht. Man warf ihm Schwäche, Egoismus, Menschenfurcht und Heuchelei, vor allem aber Abfall von Alois Fuchs und Verrat an dessen Grundsätzen vor.<sup>79</sup> Im «Schweizerischen Republikaner» <sup>80</sup> stellte ein Mitarbeiter - wahrscheinlich Dr. Ludwig Snell - resigniert fest: «Jetzt geht Christophor Fuchs zum römischen, ultramontanen Monarchismus über, der weder um die Bibel noch um die alten Konzilien sich kümmert, sondern den päpstlichen Willen als oberstes Gesetz hinstellt.» Der Literat Johann Jakob Reithard, der Christophor Fuchs fast vergöttert hatte, reimte in seinem «Freitagsblatt»<sup>81</sup>: «Der Fuchs lebt herrlich in der Welt; er thut, was jedem wohl gefällt.» Landammann Baumgartner, der sich für Pfarrer Fuchs stark gemacht hatte, war nun über dessen «nackten Widerruf»<sup>82</sup> empört. «Meinte doch dieser Schwarzrock», schrieb er dem Zürcher Bürgermeister Heß,83 «Himmel und Erde sollten sich in Bewegung setzen seinetwegen. Man that es, zeigte Ernst, und nun endet der Heros als Harlekin [Hanswurst].» Ein Rapperswiler, wahrscheinlich der radikale Geistliche Pankraz Helbling, der im Oktober 1833 nicht widerrufen hatte, schrieb in die «St. Galler Zeitung»<sup>84</sup>: «Wären die Apostel so schwach gewesen wie Christophor, so würde die christliche Religion keine so große Fortschritte gemacht haben. Fuchs hat die Menschheit betrogen und demzufolge wird ihm keine Parthei mehr trauen.»

«Der Eidgenosse»<sup>85</sup>, der der Luzerner Regierung nahestand, nahm aber Christophor Fuchs in Schutz. «Diese Erklärung ist der Art, wie dieselbe ein katholischer Priester und Professor der katholischen Theologie geben kann, soll und darf», gab er seinen Lesern zu verstehen. «Die brüderlichen Freundschaftsbande mit dem gegenwärtigen st. gallischen Stiftsbibliothekar, Hrn. Alois Fuchs, sind weder verletzt noch gelöst. Im Gegentheil läßt sich hoffen, daß gerade die Schritte von Hrn. Chr. Fuchs auch zur Beendigung der noch unerledigten Sache von Hrn. Bibliothekar

77 Dommann, Kirchenpolitik 47

Nr. 80 vom 7. Oktober 1834 – Chr. Fuchs spricht in seiner Erklärung vom «Oberhaupte unserer Kirche», womit ja nur der Papst gemeint sein kann. In seinem zweiten, alle Zweifel behebenden Widerruf vom 17. Dezember 1841 ist dann mehr vom Oberhaupt der katholischen Kirche als von der katholischen Kirche selbst die Rede (SKZ Nr.52 vom 24. Dezember 1841).

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Freim. Nr.80 vom 6. Oktober 1834; Freitagsblatt Nr.41 vom 10. Oktober 1834; SGZ Nr.81 vom 8. und Nr.83 vom 15. Oktober 1834; G. J. Baumgartner an K. Pfyffer, 29. September 1834 (Spieß, Regeneration IV 132); NAF, J. Niederer an A. Fuchs, 12. Oktober 1834; ZBZ, Nachlaß Gerold Meyer von Knonau, Brief von P. Franz Sebastian Ammann vom 5. Dezember 1834; NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, 11. April 1835

<sup>80</sup> Nr. 78 vom 30. September 1834

<sup>81</sup> Nr. 46 vom 14. November 1834

<sup>82</sup> G. J. Baumgartner an K. Pfyffer, 29. September 1834 (Spieß, Regeneration IV 132)

 <sup>2.</sup> Oktober 1834 (Spieß, Baumgartner-Heß 449). Siehe auch: Baumgartner an Heß, 27. September 1834 (Spieß 448) und Vadiana, Baumgartner an Federer, 20. März 1835

<sup>84</sup> Nr.81 vom 8. Oktober 1834

<sup>85</sup> Nr.77 vom 26. September 1834

A. Fuchs beitragen werden.»<sup>86</sup> Und in einer späteren Nummer beteuerte dieselbe Zeitung <sup>87</sup>: «Die Freunde des wahren Christenthums müssen nicht befürchten, daß Christophor Fuchs zur Fahne des Pfaffenthums geschworen habe. Er ist Katholik, aber nicht Römling; er ist Priester, aber nicht Pfaffe.»

Die Bemerkung des «Eidgenossen», daß sich in der Freundschaft zwischen Alois und Christophor Fuchs nichts geändert habe, wollte die «St. Galler Zeitung» <sup>88</sup> nicht gelten lassen. Sie betonte, daß Alois Fuchs an seinen öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen festhalte und daß ihn deshalb das Verhalten seines früheren Freundes tief schmerzen müsse. Das radikale St. Galler Blatt erwartete von Alois Fuchs eine entschiedene Erklärung, in der die elende Schwäche seines Namensvetters gehörig gerügt werde. Doch Alois Fuchs gab keine Erklärung ab, denn er erwartete von Diözesanvikar Zürcher, der ihm wohlgesinnt war und seine Angelegenheit genau kannte, sehnsuchtsvoll die Aufhebung der Suspension <sup>89</sup> und damit eine «ehrenvolle Rehabilitation». <sup>90</sup>

Anonym scheint sich Alois Fuchs aber dennoch geäußert zu haben, denn im «Freien Schweizer», <sup>91</sup> dessen Mitarbeiter er war, erschien folgende Einsendung: «Die Erklärung, welche wir wiederholt lasen, ist rein katholisch und so, wie er (sc. Chr. Fuchs) sie dem Sinne nach schon Anno 1833 noch als Mitglied des Kapitels Uznach abgab, <sup>92</sup> und wie sie der gegenwärtige Herr Stiftsbibliothekar A. Fuchs selbst abgeben wollte, aber leider damals wegen leidenschaftlicher Hetzen nicht von ihm angenommen wurde, was nachher sehr bedeutsame Folgen hatte. Hr. Prof. Chr. Fuchs hat seinen vieljährigen Freund A. Fuchs durch seine Erklärung nicht nur nicht etwa übergangen, sondern ihm durch dieselbe einen erneuten Beweis seiner Achtung und Liebe gegeben.»

Uns scheint, daß «Der Eidgenosse» und «Der freie Schweizer» die Erklärung von Prof. Christophor Fuchs richtig beurteilt haben. Der Text des Widerrufes war klar abgefaßt. Mit Erstaunen muß man deshalb zur Kenntnis nehmen, daß sowohl konservative wie radikale Zeitungen von einer zweideutigen Abfassung gesprochen haben. 93 «Der Freimütige» 94 verstieg sich sogar zur Behauptung, daß auch der Einfältigste merke, daß Christophor Fuchs «im Herzen Aloysens Grundsätze noch theile». 95 Fatal war nun freilich, daß der Luzerner Theologieprofessor wegen der vielen harten Urteile seinem Widerruf nachträglich einen Sinn gegeben hat, den jeder aufmerksame Leser darin nicht vorfinden konnte. 96 Dieses Beispiel zeigt einmal mehr, wie problematisch von kirchlichen Behörden verlangte Erklärungen

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Der Artikel stammt möglicherweise von Chr. Fuchs selbst.

<sup>87</sup> Eidg. Nr.2 vom 5. Januar 1835

<sup>88</sup> Nr.81 vom 8. Oktober 1834

<sup>89</sup> StiB SG, Ms. 2000: A. Fuchs an Bistumsverweser J. N. Zürcher, 23. Januar 1834 (ebenfalls ein Privatschreiben vom selben Tag)

Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 11. Dezember 1833 – Siehe auch die Briefe vom 23. Januar und 13. Februar 1834

<sup>91</sup> Nr. 39 vom 26. September 1834

<sup>92 8.</sup> August 1833; vgl. S. 357 f.

<sup>93</sup> Waldstätterbote Nr.79 vom 30. September 1836; Freitagsblatt Nr.39 vom 26. September 1834

<sup>94</sup> Nr.80 vom 6. Oktober 1834

<sup>95</sup> Siehe auch Henne, Pragmatische Erzählung 111

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Freim. Nr.85 vom 24. Oktober 1834

oder Widerrufe sein können. Jeder Satz, ja jedes Wort sind darin von Bedeutung, und schließlich können selbst die Worte wieder verschieden ausgelegt werden.<sup>97</sup>

Nach dem Rücktritt von Stadtpfarrer Christophor Fuchs begann in Rapperswil eine rege Diskussion über dessen Nachfolge. Dabei stellte sich die grundsätzliche Frage, ob man einem Fremden oder wiederum einem Mitbürger den Vorzug geben wolle. Nach der «St. Galler Zeitung» bevorzugten manche Rapperswiler Bürger einen Auswärtigen, «weil sie wünschten, daß ein Pfarrer nicht mehr in ihre politischen Angelegenheiten sich mische», wie dies bei Einheimischen häufiger vorkomme. «Diese Leute betrügen sich sehr», fährt das radikale St. Galler Blatt fort, «und werden bald von ihrem Wahne zurückkommen, wenn sie sich auch nur einigermassen im Kanton umschauen und die Erfahrung machen, daß auswärtige Pfarrherren, sobald sie sich ein wenig in ihrer Gemeinde eingenistet, ebenso sehr als Einheimische in alle politischen und Familienverhältnisse – und vielleicht mit weniger Liebe und Aufopferung als jene – sich einmischen und eindrängen.» Nur «höchst befangene Menschen» würden glauben, daß die Wirksamkeit eines Priesters von jedem bürgerlich-politischen Einfluß getrennt werden könne.

Die kirchlich Konservativen versuchten begreiflicherweise, einen Mann ihrer Richtung an die Spitze der Pfarrei Rapperswil zu stellen. Kustos Karl Maria Curti, der wegen Alter (59) und Krankheit für die Nachfolge nicht in Frage kam, agierte wie gewohnt hinter den Kulissen. Eines seiner Sprachrohre, Oberstleutnant Felix Kolumban Diog, verlangte einen Pfarrer, der nicht dem «Dämon», sondern der «wahren Katholizität» huldige. 99 Der einflußreiche Subregens und Prof. Karl Greith, Berater des vor kurzem verstorbenen Bischofs Karl Rudolf, hatte zur Pfarrwahl von Rapperswil bereits genug gesagt. Er war deshalb «gesonnen, kein Wort mehr darüber zu verlieren». 100 Auf Curtis Anfrage hin nahm er aber zu dieser wichtigen Frage nochmals Stellung. «Sorgen Sie, Ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß kein Bürger gewählt wird», schrieb er dem Rapperswiler Kustos. Der im Gespräch stehende Frühmesser Joseph Helbling, dem manche gute Eigenschaften attestiert wurden, 101 kam deshalb schon aus diesem Grunde nicht in Frage. Joseph Helbling, ein Bruder von Regierungsrat Felix Helbling, galt zudem als gemäßigt liberal, hatte aber kurz zuvor in der Causa Alois Fuchs einen unbedingten Widerruf unterschrieben. 102 Daß Prof. Greith und manchen Rapperswilern ein eingefleischter Aufklärer wie Pfarrhelfer Hübscher nicht genehm sein konnte, liegt auf der Hand. Hübscher durfte aber als Pfarrverweser fungieren. 103

Erinnert sei an die Widerrufe von Scipione de'Ricci (vgl. S. 166 Anm.4 und IThK 8, 1284 f.),
 Lamennais (vgl. S. 140 Anm.10), Alois Lerchenmüller (vgl. S. 329 Anm. 14) und Alois Fuchs, der seinen Widerruf von 1842 auf eine «diabolische Intrige» zurückgeführt hat (vgl. Biogr. A. Fuchs I 12).
 Die Umgestaltung der theologischen Abteilung des Lyzeums Luzern in den Jahren 1833/34 mit dem Christophor-Fuchsenhandel bedarf einer eingehenden Darstellung.

<sup>98</sup> Nr.89 vom 6. November 1833

<sup>99</sup> AZ Nr.104 vom 28. Dezember 1833

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> NAF, K. Greith an K. M. Curti, 6. Dezember 1833 (auch die folgenden Zitate)

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Vgl. S. 14 Anm. 48

<sup>102</sup> Vol. S 379

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> StAR, J 15: Sitzung des Verwaltungsrates vom 25. Februar 1834, S.404

Auf Greiths «Viererliste» figurierten folgende Pfarrherren: Johann Peter Mirer (Sargans), <sup>104</sup> Johann Kaspar Rohner (Fislisbach), <sup>105</sup> Christian Andreas Hardegger (Kirchberg)<sup>106</sup> und Rudolf Good (Mörschwil). Greith zweifelte aber, daß einer dieser «ultramontan» gesinnten Geistlichen den Rapperswilern genehm sein werde, weshalb er in seinem Brief an Kustos Curti bemerkte: «Es scheint aber beinahe, das lebende Geschlecht von Rapperschwyl ist zum Untergang reif und bestimmt. Darum muß es sich mit eigener Hand wie ein an seiner eignen Besserung verzweifelnder Selbstmörder das Schwerdt in die Brust stoßen.»

Um die vakante Pfarrstelle bewarben sich drei Geistliche. <sup>107</sup> Die Konservativen und Freisinnigen, die sich seit Jahren befehdet hatten, einigten sich in dieser Angelegenheit erfreulicherweise auf einen Mann der Mitte, nämlich Mark Aurel Müller, Pfarrer von Goldach, <sup>108</sup> so daß dessen Ernennung bereits vor dem Wahlakt praktisch feststand. <sup>109</sup> Wirklich wurde dann an der Versammlung der Ortsbürgergemeinde vom 15. Dezember 1833 der Goldacher Pfarrer «mit ungefähr 80 bis 90 Stimmen» zum Stadtpfarrer von Rapperswil gewählt. <sup>110</sup> Der Neugewählte erhielt nun aber – wie es hieß – mehrere anonyme Briefe, in denen dem gemäßigt liberal gesinnten Priester bei Annahme der Wahl mit Widersetzlichkeit gedroht wurde. Ein Brief, der ihn auf die schwierigen Verhältnisse in Rapperswil hinwies, soll auf Pfarrer Müller einen solchen Eindruck gemacht haben, daß er die Wahl ausschlug. Ausschlaggebend für die Nichtannahme der Wahl waren aber wohl kaum zwei, drei anonyme Briefe, sondern der von Diözesanvikar Zürcher ergangene Ruf an die Regensstelle des Priesterseminars St. Gallen, den Müller Ende Dezember 1833 mit Freuden angenommen hat. <sup>111</sup>

Die Rapperswiler Kirchenbehörde hielt nun wiederum Ausschau nach einem Mann des Ausgleichs. Sie fand ihn in Franz Joseph Lütinger, dem der Ruf eines klugen, friedliebenden und treugläubigen Priesters vorausging.<sup>112</sup> Am 30. Januar

Greith hat auch die Wahl von Pfarrer und Dekan Mirer zum Apostolischen Vikar der Diözese St. Gallen beeinflußt (Baumgartner, St. Gallen III 167).

Johann Kaspar Rohner (1798–1877) von Baldingen und Kaiserstuhl AG. Nach der Priesterweihe (1823) Mittelmesser in Rapperswil (vgl. S. 162 Anm. 4). 1827 Pfarrhelfer in Baden, 1829 Pfarrer von Fislisbach AG, 1848 bis zum Tod Pfarrer von Sarmenstorf. Kammerer des Kapitels Mellingen. «Sein Leben lang war der Verblichene der hl. Kirche treu zugethan, und während seiner über fünfzigjährigen priesterlichen Wirksamkeit war er für ihre gute Sache stets der Ritter ohne Furcht und Tadel» (SKZ Nr. 46 vom 17. November 1877). Siehe Martin Baur, Geschichte von Sarmenstorf, Einsiedeln 1942 (Reg.)

Christian Andreas Hardegger (1784–1860) von Gams SG. Studien in Augsburg und Meran (Priesterseminar). Nach der Ordination (1807) Pfarrer in Weißtannen (1808), Kaplan in Berneck (1811), Pfarrer in Alt St. Johann (1813), Bütschwil (1818), Kirchberg (1820) und Bernhardzell (1839 bis zum Tod). Ruralkanoniker (1830–36 und ab 1847). Dekan des Kapitels Untertoggenburg (1836–39). Kantonsrat (1835–37). — Schöb 72; Meile 137 f.; Der Wahrheitsfreund Nr.10 vom 9. März 1860

Eugen Halter, Die Ehrenbürger der Stadt Rapperswil und ihre Zeit, Rapperswil 1976, 20

SGZ Nr.103 vom 28. Dezember 1833 – Über Pfr. Mark Aurel Müller s. auch Josef Reck, 700 Jahre St. Mauritiuspfarrei Goldach, Goldach 1959, 155 f.

109 Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 11. Dezember 1833

110 SGZ Nr. 103 vom 28. Dezember 1833

111 Staerkle, Priesterbildung 120; Freim. Nr. 103 vom 27. Dezember 1833

Franz Joseph Lütinger (1803–1879) von Oberbüren SG. Studien in St. Gallen und Solothurn. 1823–33 Prof. am Kath. Gymnasium St. Gallen (1831 Präfekt). 1834 bis zum Tod Stadtpfarrer von Rapperswil. Ab 1849 Dekan des Kapitels Uznach. Schulinspektor. 1847 Ruralkanoniker (stand bei der Bischofswahl von 1862 auf der Fünferliste). Ehrenbürger von Rapperswil (1855). — Eugen Halter, Die Ehrenbürger der Stadt Rapperswil und ihre Zeit, Rapperswil 1976, 15–22 (Schriftenreihe des Heimatmuseums, Nr. 4); Schöb 101; HBLS IV 722; Meile 138 und 230; Oesch, Greith 104; Staerkle, Priesterbildung 149

1834 wählte ihn die Bürgerschaft der Rosenstadt einstimmig zum neuen Stadtpfarrer. Die Freude der «Schweizerischen Kirchenzeitung»<sup>113</sup> war so groß, daß sie diesem Ereignis einen siebenspaltigen Artikel widmete, in dem sie tief in Rapperswils treukatholische Vergangenheit zurückgriff und die Entwicklung seit der Französischen Revolution sehr bedauerte. Niemand hätte zu prophezeien gewagt, daß Pfarrer Lütinger bis zu seinem Lebensende in Rapperswil ausharren werde. Nach seinem Tode waren sich Konservative wie Liberale darin einig, daß Lütinger die nicht einfache Pfarrei mit viel Klugheit, Friedensliebe, Toleranz, Güte und Leutseligkeit geleitet hatte. Daß ihm dabei «Mangel an Entschiedenheit und Energie» nachgesagt wurde, kann keinen Eingeweihten erstaunen.<sup>114</sup>

Alois Fuchs dachte schon 1830 an einen Wegzug von Rapperswil, da ihn die dreifache Verpflichtung als Professor an der Lateinschule, Pfarrer am Heiliggeist-Spital und Kaplan an der Stadtkirche stark belastete. 115 Ende 1832 kam noch «ein neues Leiden» hinzu, nämlich die vorab von den Ultrademokraten(Diog) verursachte «Anarchie und Pöbelherrschaft» in Rapperswil. 116 «Lange kann ich nicht mehr hier bleiben», schrieb Fuchs Freund Federer. 117 Gerne hätte er sich nach Schwyz zurückgezogen, doch er wußte, daß er dort seine geistigen Bedürfnisse nicht befriedigen konnte.

Nach der Suspension war die Stellung von Alois Fuchs in Rapperswil begreiflicherweise schwieriger geworden. Konservative Kreise konnten nicht mehr zusehen, daß ein suspendierter Priester Schule hält, weshalb sie dessen Entlassung als Professor verlangten. Von den 57 Unterzeichnern – alle Bürger von Rapperswil – seien genannt: Karl Maria Curti, Kustos; Karl Adelrich Curti, Pfarrverweser von Bollingen; Karl Dominik Curti, Gemeindeschreiber; Felix Kolumban Diog, Oberstleutnant; Heinrich Greith, Leutnant; Basil Helbling, alt Gemeindeschreiber und Leopold Suter, Präsident des Ortsverwaltungsrates.

«Um den ewigen Intrigen der finstern Kaste ein für allemal ein Ende zu machen», kündigte Alois Fuchs seine «hiesige Anstellung auf den Hl. 3 Königen-Tag». 120 Fuchs will in seinem Rücktrittsschreiben vom 5. Dezember 1833 121 nicht auf die Verfolgungen und Maßnahmen eingehen, denen er seit seiner Reformpredigt vom 13. Mai 1832 ausgesetzt war, da «diese Sache ohnehin genau genug bekannt ist». «Alle diese meine verschiedenen Schicksaale sind schon der Geschichte anheimgefallen, und ich habe ihr Urtheil hierinfalls nicht zu scheuen», fährt Fuchs fort, «während bei gewissenloser Heuchelei mich mein Inneres verdammen und brandmarken müßte, wenn auch kein Menschenaug meine Charakterlosigkeit durchschauen könnte und die blinde, bethörte Menge mich jubelnd erhöbe. Für seine wohlerwogene, gewissenhafte Überzeugung zu stehen vor aller Welt, das ist des Priesters Pflicht; sein Schicksaal aber steht in höherer Hand.»

113 SKZ Nr. 7 vom 15. Februar 1834

Vadiana, A. Fuchs von J. A. S. Federer, 4. Dezember 1832

<sup>120</sup> Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 11. Dezember 1833

St. Galler Volksblatt 1880, Nr. 2-4; Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster Nr.3 vom 10. Januar 1880

<sup>115</sup> Vgl. S. 26 und 169

<sup>116</sup> Vgl. S. 154 Anm. 15

ReA SZ, A. Fuchs an Magdalena von Reding-Freuler, Mitte April 1833; Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 1. August 1833

<sup>119</sup> StAR, Chronik Franz Xaver Rickenmann, III N 36, S. 793-796, 29. Oktober 1833

StAR, H.9.5: Resignationsschreiben von A. Fuchs an den Verwaltungsrat Rapperswil, 5. Dezember 1833

Alois Fuchs betont in seinem Resignationsschreiben, daß er seine Stelle auch nach der Suspension beibehalten habe, da der «Stillstand in den kirchlichen Verrichtungen» nicht den Entzug der Pfründe nach sich ziehe. Die Regierung des Kantons St. Gallen habe ihn in seinen Einkünften geschützt (22. April 1833) und der Große Rat habe diesen Beschluß bestätigt (11. Juni 1833). «Indem ich nun bis zum Ausgang meiner Angelegenheit unter dem erhebenden Schutze der hohen Regierung stehe, dürfte ich unbekümmert und ruhig bis dann meine Anstellung beibehalten, und ich könnte sie dann nicht blos beim günstigen Entscheide lebenslänglich fortbehalten, sondern selbst auch im Falle fortdauernder Suspension, insofern ich die kirchlichen Verrichtungen gehörig versehen ließe.»

«Allein, Meine Herren!» schreibt Alois Fuchs weiter, «so begründet mein Recht und so gesichert es ist unter dem Schutze der hohen Regierung, so daß ich mich nicht zu fürchten habe und allfällige Schritte nur zum Nachtheile meiner Gegner und ihrer Anstifter ausfallen müßten, - so wenig liegen jedoch Streitsucht und Händel in meinem Charakter, und die mir immer achtungswürdige Pfarrgemeinde ist mir zu lieb und zu theuer, als daß ich ihre Ruhe, ihren Frieden, ihre öffentliche Wohlfahrt meinerseits auch nur im geringsten gefährden möchte; zumal ich noch nie für meine Person gekämpft und andere Personen bekämpft habe. Wohl aber habe ich für Grundsätze schon oft gekämpft und gelitten. Nein, für diese Stadtgemeinde, in der ich so viele theure Freunde und Gönner zählte - und hingegen meistens nur irregeführte Gegner - könnte mir kein Opfer zu groß sein. Selbst wenn es auch eine höchst einträgliche und unbeschwerliche Pfründe gelten würde, würde ich sie dennoch dem allgemeinen Frieden zu lieb hingeben, sogar wenn ich auch keine andere weit günstigere Aussichten hätte, was indessen Gottlob gar nicht der Fall ist. Keiner wird wohl antreten dürfen und behaupten, ich hätte je den Frieden der Gemeinde gestört oder mich in ihre Angelegenheiten eingemischt. Hingegen habe ich in aufgeregten Momenten Worte des Friedens, der Versöhnung gepredigt, und nicht ganz umsonst. Diese Worte will ich nun dadurch besiegeln, daß ich meine Stelle dem löbl. Verwaltungsrathe hiemit zurückgebe, zu Handen der löbl. Pfarrgemeinde, so, daß sie über dieselbe wieder ganz frei - nach Belieben verfügen kann.» Alois Fuchs schließt sein Rücktrittsschreiben an den Verwaltungsrat Rapperswil mit den Worten: «Haben Sie die Güte, dafür zu sorgen, daß meine allseitigen Verrichtungen vom 7. Jänner an durch Andere besorgt werden und mir Ihre huldvolle Entlassung zu ertheilen.»

Der Verwaltungsrat der Stadt Rapperswil beschloß an seiner Sitzung vom 6. Dezember 1833<sup>122</sup>: «Die freiwillige Resignation des Herrn Professors Fuchs müsse genehmiget werden, jedoch sei dieselbe nicht als durch die Verhältnisse erzwungen zu betrachten, zumal der Verwaltungsrath – gestützt auf diesfällige hoheitliche Beschlüsse – im Falle gewesen wäre, alle Gesuche, um seine Entlassung anzubegehren, abzuweisen und benannten Herrn bei seinen Rechten zu schützen. In Folge dieses freiwilligen, großmüthigen Abtrettens des Herrn Professor Fuchs solle demselben vermittelst Zuschrift der besondere Dank des Verwaltungsraths für seine Leistungen in seiner Stellung als Spitalpfarrer und Professor bezeugt und die Zusicherung völliger Zufriedenheit gegeben werden.»

Der Verwaltungsrat Rapperswil versuchte hierauf, die frei gewordene Lehrstelle dem Priester Pankraz Helbling, Sekundarlehrer in Uznach, zu übertragen; doch dieser lehnte ab.<sup>123</sup> Alois Fuchs mußte deshalb weiterhin Schule halten.<sup>124</sup> Gegen Ende Februar erklärten sich aber Prof. Helbling (Primissar) und Sekundarlehrer Gagg bereit, die Professur für das laufende Schuljahr zu übernehmen,<sup>125</sup> so daß Alois Fuchs Anfang März die ihm am 3. Februar 1834 übertragene Stelle eines Stiftsbibliothekars in St. Gallen antreten konnte.<sup>126</sup>

Mit Alois Fuchs verließ auch dessen Freund *Jakob Franz Breny*, Verweser der Spitalpfründe, seine Heimatstadt Rapperswil,<sup>127</sup> um an der neuerrichteten katholischen Kantonsschule in Disentis eine Lehrstelle zu übernehmen.<sup>128</sup> Anfänglich bereiteten ihm der Bischof von Chur und der Nuntius Schwierigkeiten, da er im Oktober 1833 nicht widerrufen hatte.<sup>129</sup> Als Breny aber von St. Gallen die Dimissorialien erhielt, wurde mit ihm «einstweilen Waffenstillstand gemacht».<sup>130</sup>

<sup>124</sup> Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer: 14. Januar, 13. und 20. Februar 1834

<sup>127</sup> StAR, J 15: Protokoll des Verwaltungsrates, Sitzung vom 31. Dezember 1833, S.360 f.

<sup>123</sup> StAR, J 15: Protokoll des Verwaltungsrates, Sitzung vom 7. Januar 1834, S. 363 f.

StAR, J 15: Protokoll des Verwaltungsrates, Sitzung vom 20. Februar 1834, S. 402; J 16: Sitzung des Verwaltungsrates vom 14. April 1834, S. 28

Die Spitalpfründe wurde mit Gemeindebeschluß vom 6. Oktober 1833 der Pfarrpfründe einverleibt (StAR, J 15, Protokoll des Verwaltungsrates, Sitzung vom 15. Dezember 1834)

Der Gärtner Nr. 11 vom 20. November 1833; A. Fuchs in der «Appenzeller Zeitung» Nr.97 vom 4. Dezember 1833; Iso Müller, Die Professoren an der katholischen Kantonsschule in Disentis 1833–1842, in: Bündner Monatsblatt, Januar/Februar 1971, 1–19

Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 14. Januar 1834; StiB SG, Ms. 2000: A. Fuchs an Diözesan-vikar J. N. Zürcher, 23. Januar 1834; A. Fuchs in der «Appenzeller Zeitung» Nr.13 vom 12. Februar 1834

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 12. Februar 1834

# Anhang (zu Kapitel 33)

# I. Errichtung eines Metropolitanverbandes

#### Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Eidgenossenschaft garantiert der katholischen Kirche ihre uralte und heilvolle Kirchenverfassung» (Vorschläge Nr. 38).

«Sie schützt und beläßt demnach die Katholiken in ihrem kirchenrechtlichen Verhältnisse zum Papste oder zum hl. Vater» (Vorschläge Nr. 39).

«Sie wird um der allgemeinen Wohlfahrt willen eine Nationalkirche mit einem Erzbischofe gründen, indem nach den Kirchengesetzen jeder Bischof einem Erzbischof untergeordnet seyn soll» (Vorschläge Nr. 40).

«Der Erzbischof steht in Verbindung mit dem Papste, die Bischöfe aber durch das Organ des Erzbischofes» (Vorschläge Nr. 41).

Inmitten von sechs Bistümern, inmitten der Schweiz «sollten wir ein Erzbisthum gründen zu Luzern, das die vier Waldstätte, Zug und Glarus und die Katholiken in den Kantonen Zürich und Schaffhausen, also über 200 000 Seelen zu besorgen hätte. Und so würde unsere Schweiz eine recht schöne, selbständige Kirchenprovinz bilden, und dieser Metropolitanverband müßte für das liebe Vaterland von den segensreichsten Folgen seyn» (Vaterland S. 162).<sup>1</sup>

#### Text des Badener Artikels<sup>2</sup>

«Von dem Gefühle der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinsamen schweizerischen Vaterlande zu einigen und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem den Forderungen des Staats und dem Bedürfnisse der Kirche entsprechenden Ganzen zu verbinden, haben sich die hienach benannten Stände zur besondern Aufgabe gemacht, die Idee eines Metropolitanverbandes, wie solche schon in den ältesten kanonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der ältern und neuern Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft ins Leben zu führen, und geben um so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem ihrem Streben auch die übrigen katholischen und paritätischen Stände sich anschließen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maße zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höhern Verbandes - wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz, oder, wenn diese, wider besseres Verhoffen, nicht erzielt werden könnte, die Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum herbeiführen würde - ein wesentliches Mittel zur Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird.

<sup>2</sup> Abdruck der 14 Artikel aus: Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Conferenz-Artikel von dem Kleinen Rathe des Kantons Luzern an die Bürger desselben, Sursee 1835, 4–10.

Näheres s. S. 121 – Vgl. Wünsche 133 – Siehe Alois Häfliger, Gott bewahre Luzern vor einem Bischof! Eduard Pfyffers Kampf gegen einen Bischofssitz Luzern, nach Briefen an J. A. Balthasar, P. Usteri und I. H. von Wessenberg, in: Festschrift Gottfried Boesch, Schwyz 1980, 143–151.

Von dieser Ansicht ausgehend und von dem Gedanken geleitet, durch Einführung höherer kirchlicher Institutionen das öffentliche Leben in Staat und Kirche zu heben, geben sich die mehr erwähnten Stände folgende Zusicherung und Erklärung: Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes, solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angehören, einem Metropoliten zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diöcesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist) zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben und diesem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben.<sup>3</sup>

Auf den Fall, daß diese kirchenrechtlich begründete Regulirung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung desjenigen auswärtigen Erzbishums, an welches sie sich anschließen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten.»

# Verteidigung von Alois Fuchs

«Allervorderst stellt die Badenerkonferenz die Errichtung eines Erzbisthums auf. Die Verbindung mehrerer Bisthümer unter einen Ober- oder Erzbischof ist uralt kirchlich, ist kirchengesetzlich, ist tridentinisch (Sitzung 24, Kap. 2 von der Reformation)<sup>4</sup>; sie geht aus dem Geist des Christenthums, der ein Geist der Liebe, der Einheit ist, hervor, wie der hochberühmte Dr. Möhler in seinem ausgezeichneten Buche von der 'Einheit der Kirche' bewiesen hat.<sup>5</sup> Wer darf nun gegen die Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums auftreten?»<sup>6</sup>

«Wie die Schweizer von drei Nationen herstammen – von der deutschen, französischen und italienischen –, so gehörten sie auch zu drei Nationalkirchen – zur deutschen, französischen und italienischen – bis in die letztern Zeiten. Und wie nun die Schweiz diese drei verschiedenen Völkerschaften politisch in eine neue Nation verschmelzt, so muß sie dieselben auch kirchlich in eine Nationalkirche, in eine Schweizerkirche vereinen. Und wie die rhätische Kirche z.B. beim Wechsel der politischen Herrschaft früher unter einen andern Erzbischof kam (vom mailändischen hinweg unter den mainzischen), so müssen nun sämtliche Schweizerbisthümer unter einen inländischen Ober- oder Erzbischof kommen. Kirchliche Einheit und Nationalität thut uns so noth wie politische.

Wie also die dermalige Schweiz politisch aus den verschiedensten Bestandtheilen früherer Staatsverbindungen zusammengesetzt ist und nothwendigerweise nach Einheit strebt und streben muß, so ist die nämliche Schweiz auch kirchlich aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt und sie muß den Kirchengesetzen,

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. S. 211 Anm. 44

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dieses Kapitel bestimmt u. a., daß die Metropoliten in ihrer Kirchenprovinz wenigstens alle drei Jahre eine Synode (Provinzialsynode) abhalten, «zur Bildung der Sitten, zur Verbesserung der Vergehungen, zur Beilegung von Streitigkeiten und zu andern nach den heiligen Kanones ihnen zugestandenen Dingen» (Egli 246).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Biogr. A. Fuchs I 220 f. und Harald Wagner, Die eine Kirche und die vielen Kirchen. Ekklesiologie und Symbolik beim jungen Möhler, München-Paderborn-Wien 1977 (Beiträge zur ökumenischen Theologie, hg. von Heinrich Fries, Band 16).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

ja selbst dem Tridentinum zufolge, in eine kirchliche Provinz, in ein Erzbisthum verschmolzen werden; denn jederzeit hat sich die kirchliche Eintheilung nach der politischen gebildet.

Unser erzbischöfliche Verband mit der deutschen Kirche (Mainz) und mit der französischen (Besançon und Tarentaise) hat aufgehört, und nur die Tessiner und Puschlaver (in Bünden) haben noch einen Erzbischof zu Mailand. Chur, St.Gallen, Basel, Lausanne und Sitten hingegen stehen, den Kirchengesetzen zuwider, unter keinem Erzbischof. Unsere katholische Schweizerkirche ist also gegen die Idee und gegen alle Gesetze der Kirche eine zerstreute Heerde; sie hat keinen Mittelpunkt, kein Alle einigendes und leitendes Oberhaupt. Die Bischöfe stehen vereinzelt und einander fremde und unbekannt da, ohne einen so wohltätigen Oberbischof mit den hochwichtigen Provinzial- oder Nationalsynoden.»<sup>7</sup>

«Möge also das so heilsame, vom Tridentinum selbst neu aufgestellte Metropolitansystem sammt den Provincialconcilien wieder aufblühen. Wie wohlthätig werden ausgezeichnete Erzbischöfe auf die Bischöfe und Kirchen ihres Metropolitansprengels einwirken, und welch ein schönes, kirchliches Nationalleben würde sich bei solcher heilsamen Centralität in unserer – dermalen so zersplitterten – katholischen Schweiz gestalten! Denn obwohl das katholische Christenthum von schroff getrennten Nationalkirchen nichts weiß und seine Ansicht von Religion und Kirche der heidnischen ganz entgegengesetzt ist, da die heidnische Ansicht diese bloß national, das Christenthum hingegen sie universell auffaßt, so ist denn doch ,die Furcht wahrhaft lächerlich, die gewisse Leute engen Herzens und beschränkten Kopfes nicht oft genug äußern können, wenn von einer deutschen [oder schweizerischen] Kirche die Rede ist, so daß sie diese Vereinigung als eine entschiedene Trennung von Rom ausschreien und das Streben nach solcher Vereinigung als Jakobinismus verdächtigen. Allein ist nicht die Einheit im Einzelnen zugleich das Grundprincip der Einheit im Ganzen? Wird die katholische Kirche [z.B. der Schweiz] als ein stark verbundener, großer Körper nicht fester stehen als mehrere kleine Glieder ohne Zusammenhang? Wird sie selbst, durch viele Fäden in ein starkes Band vereint, nicht fester mit ihrem Mittelpunkt, der ihr wesentlich ist, zusammenhängen?'»8

FrS Nr. 24 vom 12. Juni 1835 – «Der St. Gallische Wahrheitsfreund» griff diesen Artikel an (Nr. 26 vom 26. Juni und Nr. 27 vom 2. Juli 1835). A. Fuchs verteidigte sich in der «St. Galler Zeitung» (1835, Nr. 56–59 und Nr. 61). Hinweis von A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 33 vom 14. August 1835

A. Fuchs wünschte 1832, daß die Schweiz in sieben Bistümer eingeteilt werde (s. S. 121). 1836 wünschte er neun Bistümer, nämlich Chur: Kt. Graubünden; St. Gallen: Kantone St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Schaffhausen. Ein Bistum der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus; Aargau: Kantone Aargau und Zürich; Solothurn: Kantone Solothurn, Bern und Basel; Freiburg: Kantone Freiburg und Neuenburg; Wallis: Kantone Wallis, Waadt und Genf; Tessin: Kt. Tessin, «und in Mitte von allen ein Erzbisthum Luzern. Zu viele Bisthümer wären es nicht, denn die bischöfliche Kirchenleitung soll Geist und Leben und nicht bloße Bureaukratie seyn» (Glauben II 495). – Der am 4. Juni 1982 offiziell bekanntgewordene Bericht einer 24köpfigen Kommission schlägt die Errichtung von drei neuen Bistümern vor: Luzern, Zürich und Genf, neben den sechs bestehenden: Basel, Chur, Lausanne-Genf-Freiburg, Sitten, St. Gallen und Lugano. Siehe: Projektkommission «Bistumsgrenzen» der Schweizer Bischofskonferenz, Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz, Bd. 1: Kommissionsbericht, Bd. 2: Dokumentation (Historische Bistumsprojekte: 133–141; Literaturhinweise: 154–156), St. Gallen 1980. Von der Gründung einer eigenen Schweizerischen Kirchenprovinz ist noch nicht die Rede. Vgl. Biogr. A. Fuchs I 207 Anm. 132.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Glauben II 478. Zitat aus: ThQ 1 (1819) 468. Verfasser des Beitrages ist – nach Lösch 58 – Prof. Peter Alois Gratz. Über Gratz s. Biogr. A. Fuchs I (Reg.) und: Tübinger Theologen und ihre Theologie, Reg. (s. Anm. 11).

#### II. Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen

#### Erster Artikel

#### Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Schweiz fordert unwidersprechlich die alljährlichen Bisthumssynoden und alle drei Jahre ein Metropolitan- oder Nationalconcilium» (Vorschläge Nr. 44). «Die Schweiz schützt die Rechte der Geistlichkeit zu Bisthums- und Nationalsynoden» (Vorschläge Nr. 51).

## Text des Badener Artikels

«Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staats gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die nachbenannten Kantone folgende Übereinkunft getroffen:

1. Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde Statt finden.»

# Verteidigung von Alois Fuchs9

«Nr. 1 ordnet die vom Tridentinum neuerdings vorgeschriebenen Synoden an, unter Aufsicht und Bewilligung der Staatsbehörden. Diese Aufsicht und Bewilligung von Seite des Staates ist uralt, hat in den besten Zeiten der Kirche statt gefunden, kann oft sehr nothwendig und wohlthätig sein und wird von großen, eifrigen katholischen Gottesgelehrten, z.B. Dr. Frey¹¹ und Dr. Drey¹¹, ohne weiteres dem Staate eingeräumt.¹² Hiezu kömmt noch, daß, wenn z.B. im Bisthum Wallis eine Synode wäre, die dazu vom Staate Abgeordneten ja selbst auch wirkliche Mitglieder der

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

Franz Andreas Frey (1763–1820). 1795 Prof. für Kirchenrecht und Kirchengeschichte an der Universität Bamberg (seit 1803 Lyzeum). Zunächst gemäßigter Aufklärer, trat er später dem Josephinismus und zuletzt Wessenberg energisch entgegen. Verfasste mehrere Denkschriften, die für das Bayrische Konkordat von 1817 von großer Bedeutung waren. «Er versuchte, ein ausgewogenes kanonistisches System zu entwerfen, in dem Kirche und Staat voneinander unabhängig sind» (Schuler 393, s. u.). – – LThK 4 (1960) 365; Euchar-Franz Schuler, Die Bamberger Kirche im Ringen um eine freie Kirche im freien Staat. Das Werden und Wirken des Bamberger Kirchenrechtlers und Kirchenpolitikers Franz Andreas Frey (1763–1820) in den Auseinandersetzungen mit dem josephinistischen Staatskirchentum. Diss. theol. Freiburg i. Br., Bamberg 1979 (Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg, 115. Bericht).

Über Prof. Johann Sebastian von Drey (1777–1853) s. auch: Tübinger Theologen und ihre Theologie. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen, hg. von Rudolf Reinhardt, Tübingen 1977, bes. 43–166 (Beiträge von Rudolf Reinhardt und Abraham Peter Kustermann) und Max Seckler, J. S. Drey und die Theologie, ThQ 158 (1978) 92–109.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe Glauben II 371 (betr. Frey) und Glauben II bes. 96 und 98 (betr. Drey).

Kirche wären. Und der höchst orthodoxe Kastner<sup>13</sup> selbst erklärt sich ernst, daß auf kirchlichen Versammlungen die ehrwürdige Laienschaft durchaus nicht übergangen werden darf, sondern höchst beachtet und berücksichtiget werden muß. <sup>14</sup> Hiefür zeugt auch die Geschichte der Concilien, z.B. des Tridentinums.

Hoffentlich werden die Geistlichen auf Synoden keine Ehrenmänner zu scheuen haben, und es wird da so zugehen, daß ausgezeichnete Staatsmänner mit Freuden und wahrer Erbauung beiwohnen können. Geheimnisskrämerei ist dem Christenthum so fremd als die Finsterniß, und in allen kirchlichen Anstalten hat von jeher die größte Öffentlichkeit gewaltet.

Nebstdem hat der Staat die hl. Pflicht, die kirchliche Gesellschaft zu schützen und zu schirmen. Diese Schutz- und Schirmpflicht gibt ihm das Aufsichtsrecht; beide bedingen einander. Auch hat der Staat bei allen in seinem Gebiete sich vorfindenden kirchlichen oder weltlichen Gesellschaften das Verhütungsrecht, d.h. dafür zu sorgen und zu wachen, daß von ihnen nichts Schädliches geschieht oder unternommen wird.»

#### Zweiter Artikel

### Vorschläge von Alois Fuchs

«Der Bischof hat die Würde, die Rechte und Pflichten des Episcopats» (Katholische Schweiz Nr. 21).

Jeder Bischof muß «Bischof im vollen Sinne des Wortes sein, also im kollegialischen Verhältnisse zum Metropoliten und Papst, und nur in konstitutioneller Unterordnung» (Katholische Schweiz Nr. 6).

«Die Schweiz ehrt und schützt, wie die Hierarchie überhaupt, so insbesondere das Episcopat, aber auch das Presbyterat in allen seinen Verzweigungen» (Vorschläge Nr. 43).

Die Schweiz sorgt, «daß durch kanonische Wahl Männer, durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnet, zu Bischöfen erhoben werden und diese ihre erhabenen Pflichten so erfüllen, wie die Kirchengesetze, die Concilien und namentlich das Tridentinum es vorschreibt» (Vorschläge Nr. 47). 15

#### Text des Badener Artikels

«2. Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die – nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen – den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.»

#### Verteidigung von Alois Fuchs

«Nr. 2 will den Bischöfen geben, was den Bischöfen gehört. Ist das nicht Recht? Hat Rom nicht Vieles an sich gezogen, was durchaus in den Rechten und Pflichten

<sup>15</sup> Vgl. Suspension 161 f. – Betr. die Forderungen und Ermahnungen des Tridentinums s. S. 57 f.

<sup>13</sup> Johann Baptist Kastner (1775–1841). Pfarrer und Schriftsteller aus der Oberpfalz. Veröffentlichte eine Reihe von Schriften und Aufsätzen streng katholischer, meist polemischer oder apologetischer Tendenz (ADB 15, 438 f.).

Siehe Glauben II 284 ff. Fuchs beruft sich auf Kastners Schrift: Die katholische Kirche Deutschlands in ihrer projectirten und möglichen Verbesserung, Sulzbach 1829, 49.

eines jeden Bischofs liegt? Hierüber liessen sich 100 und 100 Zeugnisse aus Schriften hochberühmter, allverehrter Katholiken anführen.»<sup>16</sup>

«Während der Bischof nach göttlicher Einsetzung sein Bisthum in den allerwichtigsten Beziehungen verwaltet, wie sollte er dann in allen Kleinigkeiten – wegen Ehedispensen, wegen Speise- und Altersdispensen (bei Weihungen), wegen sogenannten privilegierten Altären, wegen Bruderschaftsbullen, wegen Verminderung von Feiertagen u. dgl. sich an Rom wenden müssen?<sup>17</sup> Wie ist dies mit der Idee des hehren Episcopats vereinbar?...Besteht etwa in solchen Kleinigkeiten die Einheit der göttlichen, rein geistigen Heiligungsanstalt, die Einheit der Kirche? Wird diese Einheit durch solche Mittel erhalten? Ist das nicht vielmehr unchristliche, unapostolische, unkirchliche Herrschsucht?... Derjenige, der solcher kleinlichten römischen Bevormundung und Bevogtigung bedarf, ist des Bischofsamts unwürdig, soll also auch nicht Bischof werden. Wer aber der höchsten Kirchenstelle in einem Bisthum würdig ist, den sollen auch die römischen Curialisten nicht – wie ein Fätschenkind – in Windeln einwickeln.»<sup>18</sup>

#### Dritter Artikel

# Vorschläge von Alois Fuchs

Das Recht der höchsten Aufsicht, «das jeder Staat, als Staat, über seine religiösen Gesellschaften hat, wird nur mit größter Umsicht, Schonung und Zartheit ausgeübt werden und nur in ehrerbietiger Rücksprache mit den betreffenden Kirchenbehörden, ohne Verletzung der Gewissensfreiheit bestehen und mehr ein Aufmerksammachen, ein Fingerzeig auf gewisse Übelstände als etwa ein kathegorischer Befehl seyn» (Vorschläge Nr. 23).

Die Schweiz «prüft die kirchlichen Anordnungen und genehmiget jede gerne, die dem Staatswohl nicht entgegen ist, und um so lieber, wie segensreicher sie in ihren Folgen seyn muß». Die Rechtsgelehrten nennen dieses Recht «das Placetum, die Genehmigung kirchlicher Vorschriften» (Vorschläge Nr. 26).

Die Schweiz wird alle der Kirche gemachten Vorschläge «nur mit gehöriger Rücksprache und Beachtung der betreffenden kirchlichen Stellen» in die Tat umsetzen «und hierinfalls mehr irenisch als diktatorisch verfahren» (Vorschläge Nr. 77).

#### Text des Badener Artikels

«3. Sie (sc. die Kantone) verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechts, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, des nähern bestimmend, was folgt:

Dem Placet sind unterworfen:

- a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse.
- b) Die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen etc. etc. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so

<sup>16</sup> FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. S. 416.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Glauben II 473 f. – Fätschenkind = Wickelkind (fätschen oder faschen, vom ital. fasciare = mit einer Binde umwickeln).

wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Korporationen.

c) Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesge-

setzen überhaupt zuläßig ist. 19

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

Die Kundmachung des Hauptakts und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer in Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörden mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Übertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen.»

# Verteidigung von Alois Fuchs

«Nr.3 handelt von der Staatsgenehmigung der verschiedenen kirchlichen Erlasse, von dem sogenannten Placet. Wir erinnern hier nur an das Verhütungs- und Aufsichtsrecht des Staates und an seine Schirmpflicht. Das Staat hat das Recht zu verhüten, daß kirchlicher Seits nichts für ihn Nachtheiliges angeordnet wird. Er hat die Pflicht, die kirchliche Gesellschaft in ihren wohlgetroffenen Anordnungen zu schützen und zu schirmen. Beide nun, diese Schirmpflicht und jenes Verhütungsrecht, haben zur nothwendigen Bedingung das Aufsichtsrecht. Der Staat muß wissen, was er schützen und schirmen soll, und er wird schützen und schirmen gerne Alles, was christlich, also gut und vernünftig ist.

Ein ausgezeichneter Katholik schreibt hierüber:<sup>20</sup> ,Wie die Menschen, ihre Einrichtungen, ihre Denkungsart, ihre Tugenden und Laster nicht mehr dieselben sind wie in den ersten Jahrhunderten des Christenthums oder wie im Mittelalter, so kann auch die Kirchenzucht jetzt nicht mehr dieselbe seyn wie in jenen Zeiten. Nur das Alte selbst bis auf die kleinste, charakteristische Form wiederherstellen, würde zu nichts führen. Die Kirche muß also ihre Disciplin nicht blos wiederherstellen, sondern im eigentlichsten Sinne erneuern. Da wir voraussetzen, daß sie überall von den lautersten Absichten ausgehen, die kirchlichen Correctionsmittel dem Geiste der Zeiten anpassen, sich lediglich auf ihrem Gebiete halten und alle Rücksichten, die zu nehmen sind, vorher wohl überlegen werde, so wird sie sich auch nicht scheuen dürfen, ihren disciplinären Anordnungen die größte Öffentlichkeit zu verschaffen.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Mit dieser Bestimmung sollten Verurteilungen wie jene von Alois Fuchs vermieden werden (Hanselmann 186).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> A. Fuchs nennt als Quelle die Tübinger «Theologische Quartalschrift» (6, 1824, 618 f.). Vgl. Glauben II 267 f. Verfasser der Abhandlung ist – nach Lösch 86 – Prof. Drey.

Hierunter verstehe ich die nach bestehenden Verhältnissen zur Bekanntmachung kirchlicher Verfügungen überhaupt erforderlichen Formen; also wo das gefordert wird, das Vorwissen und die Zustimmung der Authoritäten des Staats, und in der Weise, wie das Eine oder das Andere gefordert wird. Selbst wenn die Kirche von der äußeren Nothwendigkeit einer solchen Rücksichtnahme absehen wollte, sollte es ihr nicht entgehen, daß das Umgehen der Heerstraße, das Suchen der Heimlichkeit, gewöhnlich übel gedeutet und ohne andere Prüfung für einen Beweiß einer unlautern Absicht, eines zu Recht nicht beständigen Treibens und Strebens gehalten wird. Was seiner Natur nach einmal öffentlich werden muß, stellt sich am besten gleich von vorn herein als ein solches dar.'»<sup>21</sup>

«Wären alle Kirchenbeamten, vom obersten bis zum untersten, was sie nach der Idee ihres Berufes sein sollten, so hätte sich der Staat vor keinen Eingriffen in sein Gebiet, vor keiner Nichtachtung seiner Rechte zu fürchten. Er müßte sich nie beklagen, daß ihm durch Nachläßigkeit oder Unfähigkeit der Kirchendiener Schaden erwüchse. Da wäre Placet, Oberaufsicht, sogenanntes Reformationsrecht, Prüfung der Geistlichen u.s.w. rein unnötig.»<sup>22</sup>

#### Vierter Artikel

# Vorschläge von Alois Fuchs: Keine<sup>23</sup>

#### Text des Badener Artikels

«4. Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehe oder eingeräumt werden dürfe als diejenige, über das Sakramentalische des Ehebands zu urtheilen. Alle übrigen Verhältnisse werden die Kantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten.»

# Verteidigung von Alois Fuchs24

«Nr.4 überläßt bei der Ehe das Sakramentalische der Kirche, die andern Verhältnisse, mehr bürgerlicher Natur, weist sie an die bürgerliche, politische Gesellschaft, an den Staat. Nun heißt es: Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist – also der Kirche, was der Kirche, und dem Staate hinwieder, was des Staates ist!<sup>25</sup> Was sagen ferners hierinfalls die besten Canonisten? Doch, viele geistliche Lärmer, blinde Führer der Blinden, wissen vom Kirchenrecht keine Silbe, und die größte Pflicht des Geistlichen, das Studieren, ist ihnen fremd und verhaßt.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> FrS Nr. 43 vom 23. Oktober 1835.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Die Schweiz «wird die Ehe heilig halten und für die wichtigste und folgereichste Institution im gesellschaftlichen Verbande ansehen. Sie wird dieselbe begünstigen und nicht dulden, daß durch entgegengesetzte Einrichtungen irgendwoher – mittelbar oder unmittelbar – ein Schatten auf sie geworfen werde» (Vorschläge Nr. 109).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

Nach Mt 22, 21; Mk 12, 17; Lk 20, 25 – «Das letzte allerdings, was sich sagen läßt (sc. über Staat und Religion), dürfte in dem Wort Jesu beschlossen sein: 'Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist'» (Lexikon der Religionen, begründet von Alfred Bertholet, Zürich 1977<sup>3</sup>, 563).

Hingegen schreibt ein wohldenkender Gottesgelehrter in der Tübinger Quartalschrift (1825, 484f.)<sup>26</sup>: An sich läuft das Dispensationsrecht mit dem Gesetzgebungsrecht parallel. 'Es haben also Staat und Kirche in ihren Gesetzen zu dispensiren an und für sich. Allein man kann sich nicht vorstellen, was der Kirche daran liegen mag, daß sie dispensiret. Es kann ihr nur darauf ankommen, daß ihre Gesetze ausgeübt werden. Hätte also ein Staat ihre Gesetzgebung völlig anerkannt und aufgenommen, so ist nicht abzusehen, was sie weiter wünschen kann. Sie könnte sich vielleicht des lästigen Untersuchens und Dispensirens ganz entheben und es dem Staate überlassen, etwa ganz wichtige Fälle ausgenommen, in denen sie sich ihr besonderes Urtheil vorbehalten könnte. Ihre Geschäfte würden vereinfacht, und die Thätigkeit, die in diesen sich verliert, möchte zu Besserem zu verwenden seyn. Auch wäre zu wünschen, daß manche – früher nicht unwichtige – Gesetze jetzt ganz hinweggenommen und so das Ganze um Vieles vereinfacht würde.'»

# Fünfter Artikel

#### Vorschlag von Alois Fuchs

«In ganz Helvetien sind die gemischten Ehen erlaubt» (Katholische Schweiz Nr. 20).

#### Text des Badener Artikels

«5. Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfession wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften wie jene von ungemischten Ehen und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Coërcitiv [Straf]-Maßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.»

# Verteidigung von Alois Fuchs<sup>27</sup>

«Wenn Nr. 5 die gemischten Ehen gewährleistet, so geschieht hier rein nichts anderes, als was der Papst selbst im frommen Baierlande erlaubt und gestattet hat.»<sup>28</sup>

Vgl. Glauben II 395. Verfasser des Beitrages ist – nach Lösch 90 – Prof. Johann Adam Möhler. Fuchsens Lehrer hat aber die Badener Artikel abgelehnt (s. Möhlers Brief vom 8. Januar 1836 an seinen Schüler Joseph Burkard Leu, bei Wüest 99–105).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836

Vgl. Glauben II 396 f. – Den Mischehenstreit zwischen Bayern und Rom beendete eine Instruktion des Hl. Stuhles vom 12. September 1834. «Wenn anders größere Übel und Ärgernisse nicht zu vermeiden waren, so sollten nach der Instruktion bei jenen gemischten Ehen, bei denen die katholische Kindererziehung nicht zugesichert wurde, keine kirchlichen Zensuren angewendet werden und die Vornahme des Aufgebots und die Ausstellung von Zeugnissen hierüber gestattet sein. Jedoch sollte beim Aufgebot die Religion der Brautleute nicht erwähnt und auf den Ledigscheinen das Verbot der Kirche wegen des Ehehindernisses der gemischten Religion ausgedrückt werden. Zugleich sollte alles vermieden werden, was als Billigung oder Zustimmung gedeutet werden konnte. Äußerstenfalls wurde in den bezeichneten Fällen noch geduldet, daß der katholische Pfarrer ohne allen kirchlichen Ritus den Ehekonsens der Brautleute entgegennehmen und die solchermaßen gültig geschlossene Ehe in sein Trauregister eintragen könne» (Rupert Hacker, Die Beziehungen zwischen Bayern und dem Hl. Stuhl in der Regierungszeit Ludwigs I. [1825–1848], Tübingen 1967, 99; ganzer Mischehenstreit: 74–103).

#### Sechster Artikel

# Vorschlag von Alois Fuchs

«Natürlich liegen die wichtigsten Punkte des Episkopats den Bischöfen ob, wenn sie selbe nur erfüllen würden, und ihre Korrespondenz mit Rom dreht sich meistens um folgende, höchst unbedeutende Gegenstände: Speise- und Ehedispensen, Altersdispensen bei Weihungen, Privilegien für gewisse Altäre, Privilegien für Bruderschaften u.s.f., und das Alles größtentheils um des lieben Geldes wegen. Und das Alles hat Oestreich gutentheils abgeschafft, und derjenige müßte doch ein erbärmlicher Bischof sein und einen elenden geistlichen Rath um sich haben, der solche Kleinigkeiten nicht von sich aus gehörig schlichten könnte; sind und müssen ihm doch viel wichtigere Geschäfte überlassen bleiben» (AZ Nr. 100 vom 14. Dezember 1833).

#### Text des Badener Artikels

«6. Die kontrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch Verständigung mit dem Bischofe, sei es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die kontrahirenden Kantone dießfalls ihre weitern Verfügungen vor.»<sup>29</sup>

# Verteidigung von Alois Fuchs<sup>30</sup>

«Wenn Nr. 6 billige Ehedispenstaxen bewirken will durch Verständigung mit Rom oder dem Bischof, und in dem Falle, daß dieses nicht gelingen sollte (was wir unsererseits durchaus nicht befürchten), sich weitere Verfügungen vorbehält, was Böses ist dann hierin? In der Tübinger Quartalschrift heißt es weiter:<sup>31</sup> 'Mehrere Gesetze, z.B. die vom 3ten und 4ten Grad der natürlichen und die von der geistlichen Verwandtschaft sämtlich, waren in der alten Kirche nicht bekannt; es ist auch kein tüchtiger Grund da, warum sie jetzt bestehen.' Gegen solche Dinge muß man sich aussprechen 'und auf jeden Fall auch dagegen, daß der Papst sich besondere Fälle zur Dispense immer noch vorbehält, was doch gewiß nicht mehr vertheidigt werden kann. Denn was unlängst gesagt wurde: In Rom will man doch auch leben, und es sey billig, daß Beiträge von allen Theilen der katholischen Welt geliefert würden, ist in der That seltsam. Dispensirt man denn, damit Geld eingeht? Man soll nur das weitläufige, nach byzantinischer Art eingerichtete Curialwesen vereinfachen und überall weniger brauchen. Es müssen das alle Regierungen thun.'»

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Dieser Artikel wurde durch den sog. Wohlenschwilerhandel veranlaßt (s. S. 328 Anm. 13).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> ThQ 7 (1825) 485 f. (Möhler, vgl. Anm. 26). Wiederabdruck in Glauben II 395 f.

#### Siebter Artikel

# Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Schweiz wird den Tag des Herrn stets heilig halten, hingegen – eingedenk, daß sechs Tage zur wohlthätigen Arbeit bestimmt und nothwendig sind – nebst den Sonntagen nur die höchsten und ältesten Feste des Herrn beibehalten, die Feier der Heiligen aber auf die nächst einfallenden Sonntage verlegen oder – wie schon theilweise geschehen – mehrere ihrer Feste ganz abstellen» (Vorschläge Nr. 19).

«Die Schweiz wird für die Heiligung der Sonn- und Festtage wachen, ohne dabei ein kleinherziges, finsteres Wesen einzuführen» (Vorschläge Nr. 21).

#### Text des Badener Artikels

«7. Sie (sc. die Kantone) verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage – nach dem Grundsatze möglichster Gleichförmigkeit – auszuwirken und werden zu diesem Behufe sich mit dem Bischofe ins Einverständniß setzen. Eben so werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage – mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Samstagen – verwenden, jedenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in diesen Disciplinarsachen sich vorbehaltend.»

# Verteidigung von Alois Fuchs<sup>32</sup>

«Allbekannt ist es, daß das göttliche Christenthum sich nicht bis zu den Küchenzetteln verstiegen, hingegen allen Christen – ohne Ausnahme – Mäßigkeit und Selbstverläugnung vorgeschrieben hat und keinen davon dispensiert. In diesem Geiste und im genauen Einklange mit den Worten des Erlösers: 'Nicht was zum Munde eingeht, verunreinigt den Menschen' (Mt 15,11) und des Apostels Paulus, der gegen das Speiseverbot eifert: Da Gott die Speisen geschaffen habe, daß sie mit Danksagung von den Gläubigen genossen werden, und weil alles von Gott Geschaffene gut und nicht verwerflich ist, soferne es mit herzlichem Danke genossen wird (1 Tim 4,3 f.); im Einklange mit dem gleichen Apostel, der im christlich-freien Geiste die Kolosser (2,20 f.) tadelt, daß sie sich Menschensatzungen aufdringen lassen, wie da sind: 'Rühre dieses nicht an, verkoste es nicht und taste es ja nicht an'. In diesem Geiste wird allbekannt nun jährlich das Fleischessen selbst während der hl. Fastenzeit erlaubt, und die Fastenzeit bleibt deßwegen dennoch Fastenzeit. In diesem Geiste ist ferners in sehr vielen Bisthümern das Fleischessen auch an den Samstagen erlaubt.

Und dieweil die göttlichen Worte lauten: 'Du sollst im Schweiße deines Angesichtes dein Brod essen!' (1 Mose 3,19); dieweil der Müßiggang der Anfang aller Laster, hingegen Arbeit die Mutter vieles Guten und so gar nichts Böses, sondern vielmehr so gut ist, daß man selbst vor dem allerheiligsten Tabernakel arbeiten darf und nicht selten arbeitet; dieweil überdieß Paulus die Kolosser und damit zugleich alle Christen belehrt (2,16), man könne sie eben so wenig wegen eines Festes verdammen als wegen Speis und Trank; dieweil endlich das Christenthum uns die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit lehrt (Joh 4,24) und – recht aufgefaßt und ausgeübt – das ganze Leben in einen heiligen Gottesdienst umwan-

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> FrS Nr. 44 vom 30. Oktober und Nr. 45 vom 6. November 1835.

delt, haben selbst die frömmsten Päpste sehr viele Feiertage aufgehoben, und während in vielen katholischen Ländern nur wenige Festtage mehr bestehen, sind sie mit päpstlicher Erlaubniß in Frankreich sogar bis auf vier herabgesetzt worden.<sup>33</sup> Wir fragen nun, wie Hr. Professor und Pfarrer Höfliger in seiner vielgelesenen Schrift über Synoden<sup>34</sup>: 'Warum sollen wir Schweizer unter allen Deutschen allein noch am Samstag nicht Fleisch essen oder die Dispense halb erbetteln, halb bezahlen müssen?' In den katholischen Ländern Deutschlands sind mit päpstlicher Bewilligung die Feiertage sehr vermindert. Warum sollen wir in diesen und vielen andern dergleichen Dingen mehr haben und mehr thun als alle andern Deutschen?' Indessen brauchen wir in Hinsicht der gewünschten Verminderung der Feiertage nicht über unsere Grenzen hinauszugehen. Wir haben in unserer Schweiz selbst, im Kanton Genf, ein Beispiel von einer sehr großen Verminderung der Festtage; denn dort müssen sie nicht mehr als 8, sage mit dem Worte: acht Feste, und zwar mit päpstlicher Genehmigung feiern, während wir hingegen Kantone haben, die bis zu zwanzig ganze und dazu noch ein paar Dutzend halbe Feiertage feiern müssen.<sup>35</sup> Und wie vielen 1000 Eidgenossen wäre es gedient, wenn auch sie, wie ihre genfer'schen Mitbrüder, nur mehr 8 Feste hätten! Es sind folgende: Weihnacht und Himmelfahrt, Neujahr, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Mariä Geburt und Aufnahme in den Himmel und der Bisthumsheilige von Genf, Franz von Sales.» Nichts ist natürlicher und angemessener, als daß sich die Kantone in der Feiertagsfrage mit den Bischöfen ins Einverständnis setzen. «Denn der Papst ist Bischof von Rom, und wir hoffen - ein guter Bischof; er ist Erzbischof seines Metropolitansprengels, und wir hoffen - ein guter; er ist überdies Landesfürst seines Staates, und wir hoffen - auch ein guter. Welche Last von Arbeiten liegt nun schon in diesen drei Beziehungen auf ihm! Er ist endlich der hl. Vater der katholischen, allverbreiteten Kirche; seine Sorge muß sich über alle Erdtheile in den wichtigsten Beziehun-

gen erstrecken. Wie könnte er sich nun mit gar allen Einzelheiten und unbedeutenden Sachen befassen? Das ist rein unmöglich. Daher wird von den Bischöfen in

Papst Pius V. (1566–72, 1712 heiliggesprochen) beschränkte die Zahl der Heiligenoffizien auf 87 (Brevierreform von 1568). Urban VIII. (1623–44) ließ in der Bulle «Universa per orbem» (1642) nur noch 34 Feste als gebotene Feiertage bestehen. Im 18. Jh. erfolgte, hauptsächlich auf Betreiben der bourbonischen Höfe, eine weitere Verminderung: Benedikt XIII. (1724–30) gestattete den spanischen Katholiken, 17 dieser Feste als Halbfeiertage zu begehen (mit dem Gebot des Meßbesuchs, aber ohne Arbeitsruhe). Gleiche Indulte erhielten Neapel und Sizilien (1748) sowie Österreich (1753), wo nur noch 15 ganze Feiertage bestehen blieben. Klemens XIV. (1769–74) hob auf Ersuchen der Kaiserin Maria Theresia auch die halben Feiertage auf. Ähnliche Regelungen erfolgten für Bayern (1772), Preußen (1772 und 1788), Spanien (1791) und andere Länder (LThK 4, 98; Jedin V 603; vgl. Glauben II 139).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Siehe Glauben II 139. – Vgl. S. 70 Anm. 70.

Obwalden feierte noch in den 30er Jahren des 19. Jh. «36 ganze und zudem noch 17 sog. halbe Feiertage (an denen die Arbeit nur bis zum Mittag ruhte). Ähnliche Zahlen galten im ersten Viertel des Jahrhunderts auch für Nidwalden, Uri und Schwyz sowie für die katholischen Teile von Graubünden. Wohl ist in Betracht zu ziehen, daß stets einige dieser Feiertage auf Sonntage fielen; doch genügten auch die verbleibenden noch vollauf, um einen ganz merklichen Ausfall an Arbeitstagen herbeizuführen, der unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sich immer stärker als Last fühlbar machte. Das bewog die verschiedenen Regierungen dieser Kantone der Reihe nach, unterstützt von den Priesterkapiteln ihrer Länder, an ihren Bischof und durch diesen an den Papst zu gelangen, um – mit dem Hinweis auf die ökonomische Situation – für eine Anzahl von Festtagen die Aufhebung oder die Verschiebung auf Sonntage zu erwirken. So Uri 1835, Schwyz und Graubünden 1839, Obwalden 1842. Die Dispensgesuche wurden durchwegs genehmigt» (Louis Schihin, Sozial-politische Ideen im schweizerischen Katholizismus. Die Anfänge 1798–1848. Diss. oec. publ. Zürich, Schöfflisdorf 1937, 177 f.). Vgl. S. 124 Anm. 48 – Über die heutige Regelung der Feiertage in den Kantonen siehe: '83 Schweizer Almanach, Baden 1982, 283 f.

ihren Sprengeln Vieles abgethan und wohl zuletzt dem hl. Vater zur Genehmigung vorgelegt, was ja – wohlgemerkt – die Badenerkonferenz keineswegs verbietet. Vielmehr wird man diese Genehmigung gerne sehen, und man darf sie von der Güte des Papstes hoffen, mit der sie anderwärts schon ertheilt worden ist.

Gerade so erging es im Kanton Genf. Dort wurden in verschiedenen Gemeinden verschiedene Festtage gefeiert. Es war ein großer Übelstand, wie es bei uns ein sehr großer Übelstand ist, wenn man so oft in einer Gemeinde wacker arbeitet und in der andern Nachbargemeinde feiert und mitunter ein wahres Juheleben führt. Die weise Regierung Genf's wollte hierinfalls Ordnung und Einheit; sie unterhandelte mit dem Lausannerbischof Jenni zu Freiburg. Man kam miteinander über die 8 bemeldten Feste ins Einverständniß. Nun schrieb der hochw. Bischof an Pius VII. seligen Andenkens, schilderte ihm den Übelstand und wie angemessen und vortheilhaft die getroffene Anordnung sei, und suchte um die päpstliche Genehmigung nach. Der Papst erließ dann am 8. Mai 1821 ein Breve, worin er seine Genehmigung aussprach, da Leo der Große erkläre, es gebe in der Kirche einige ganz unveränderliche Punkte, aber auch viele, die man nach Zeit und Umständen anordnen könne. Daher er, um Einheit unter diejenigen zu bringen, die, wie kirchlich so auch politisch unter gleichen Behörden stehen, in das Ansuchen einwillige und die Katholiken im Kanton Genf von allen übrigen Festen vollkommen dispensiere; gleichviel, durch welche Behörden, aus welchen Ursachen und ob selbst aus Gelübden diese Feiertage eingeführt gewesen seien. Dieser Anordnung sollen weder die Gesetze von Bisthums- und Provinzialsynoden, noch sogar von allgemeinen Kirchenversammlungen im Wege stehen. Wir fragen nun: Wäre es nicht auch für die ganze Schweiz - wie für den Kanton Genf - sehr vorteilhaft, wenn weniger Feiertage wären? Und wäre hierin nicht Einheit schön, wie sie laut päpstlichen Worten für einen einzelnen Kanton schön ist?»<sup>36</sup>

#### Achter Artikel

#### Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Schweiz sorgt dafür, daß die Priesterseminarien ihrer erhabenen Bestimmung entsprechen, besonders also dafür, daß diesen hochwichtigen Pflanzschulen ausgezeichnete Regenten oder Directoren vorstehen» (Vorschläge Nr. 57).

«Die Schweiz führt eine genaue Controll über die Aufnahme in die Priesterseminarien; kein Unsittlicher, aber auch kein Talentloser darf zum priesterlichen Stande befördet werden. Indeß darf diese Controll nicht erst mit dem Eintritt ins Seminarium beginnen. Nein, sie muß schon bei dem Gymnasium anfangen und durch alle Schulen – die Theologie inbegriffen – fortgeführt werden. . . Es sei unabänderliches Grundgesetz, daß nur geistvolle, reich begabte Jünglinge in den Predigerstand aufgenommen werden» (Vorschläge Nr. 55).<sup>37</sup>

36 Siehe William Martin, La situation du catholicisme à Genève 1815–1907. Etude de droit et d'histoire. Paris-Lausanne 1909, 70–77, bes. 72.

Fuchs nennt den Priesterstand auch «Lehrerstand» (AZ Nr. 102 vom 21. Dezember 1833). Um diese Zeit schrieb er an J. A. S. Federer, daß ihn außer der Predigt wenige kirchliche Funktionen ansprechen würden. Demnach sei ihm die Suspension in mancher Beziehung gleichgültig (Vadiana, 11. Dezember 1833). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 134 f. und Wünsche 134 ff.

«Keiner wird zum theologischen Studium hinzugelassen, ohne die gehörigen Lehrgaben und philosophischen Studien, und keine theologische Anstalt geduldet, wo nicht die Exegese des alten und neuen Testaments, die Kirchenund Dogmengeschichte, die Moral und Pastoral von wissenschaftlichen Männern auf würdige Weise vorgetragen wird. Die Weltgeschichte, das Kirchenrecht und die Pädagogik muß jeder Candidat in der Philosophie studirt haben» (Vorschläge Nr. 122).<sup>38</sup>

Die Schweiz «sorgt für edle Thätigkeit und fortgehende Bildung des Klerus, also für Lesezirkel und für angemessene schriftliche Arbeiten, vorzüglich im hochwichtigen Fache der Volksbelehrung durch gute Volksschriften» (Vorschläge Nr. 53).

«Wie die Studien der Weltgeistlichen, so werden auch die Studien der Klöster beaufsichtigt, und auch da wird keinem Sitten- und Talentlosen die Aufnahme gestattet» (Vorschläge Nr. 69).

«Keine Ordensperson kann in oder außer dem Kloster in der Seelsorge angestellt und gebraucht werden, ohne bischöfliche Prüfung und Genehmigung, und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates nach abgelegtem Diensteid» (Vorschläge Nr. 73).

#### Text des Badener Artikels

«8. Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich zur Ausübung ihres landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien).

Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, insoweit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet wird, die sich vor einer durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungskommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben.

Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen.

Die Regular-Geistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen wie die Säkular-Geistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrifft, so werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte.»

# Verteidigung von Alois Fuchs<sup>39</sup>

«Nr. 8 redet von der hoheitlichen Aufsicht über die Seminarien, die ja der Staat schützen, also nothwendigerweise auch beaufsichtigen muß. Er redet von ihrer inneren Einrichtung, und hoffentlich wird diese so gut getroffen, daß man die Prüfung des Staates nicht zu scheuen hat. Ferners, um der landesverderblichen Unwissenheit der Geistlichen zu steuern,<sup>40</sup> wird eine Prüfungskommission für die Auf-

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Siehe Glauben II 201–204. – Gemeint ist jenes Kirchenrecht, das im Naturrecht grundgelegt ist (Wünsche 126 f., Glauben II 203).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Siehe Glauben II 204 ff. - Vgl. S. 13 Anm. 36 (Schrift von F. X. Hübscher).

nahme in die Seminarien und für die Wahlfähigkeit zu Pfründen angeordnet,<sup>41</sup> und die Ordenspriester werden den gleichen Vorschriften wie die Weltpriester unterworfen, insofern sie auf Pfründen wollen.<sup>42</sup>

Und das konnte man verketzern?! Wahrlich, wer hier verketzert, der verketzert das Tridentinum, ist also selbst von vorne herein ein Ketzer. Ihr Verketzerer! Schlaget doch nach die tridentinischen Verordnungen über die Ordensgeistlichen<sup>43</sup>, über Pfründenbesetzung<sup>44</sup> u. s. w. Die Badenerkonferenz ist hier in vollem Einklang mit dem preiswürdigen Tridentinum. Entscheidend ist und bleibt, daß die 850 000 Katholiken in der Schweiz ein wesentlicher Theil der Kirche sind, die, wie große Pflichten, ebenso auch große Rechte haben. Die Kirchenbeamten können die Kirchenbürger nicht mit dem Worte 'Staat' und 'Das geht den Staat nichts an' zur Kirche hinaus jagen. Laut dem Tridentinum haben Geistliche und andere kluge, des göttlichen Rechtes kundige Männer die Priestercandidaten zu prüfen. 45 Ihr Begehren, zu Priestern befördert zu werden, muß öffentlich in ihrer Pfarrkirche verlesen werden.46 Bei der Weihe selbst muß der Bischof das Volk noch einmal um seine Zustimmung fragen.<sup>47</sup> Ferners darf keiner geweiht werden, ohne eine Pfründe zu haben oder einen hinlänglichen Versorgungsschein.<sup>48</sup> Haben also die Laien und in ihrem Namen ihre Behörden nichts zu sagen bei der Beförderung ihrer Mitlaien zum Priesterthum? Wer darf beim Anblick obiger Kirchengesetze so etwas behaupten? Nebstdem sind, wie der berühmte Dr. Zimmer schreibt, die Geistlichen auch Staatsbeamte und Lehrer der Staatsreligion, und der Staat darf also, ja er muß wissen, wer von ihm beamtet werden will und ob er seiner großen Aufgabe gewachsen sei.<sup>49</sup> Und der ernste Sambuga, den noch niemand gewagt hat zu verketzern,<sup>50</sup> schreibt: 'Die Aufnahme in die Seminarien muß mit mehr Auswahl geschehen. Der Staat darf nicht so leicht in der Aufnahme künftiger Kirchendiener sein. Selbst die mitstimmenden Geistlichen erinnern sich nicht alle Mal lebhaft genug an die unentbehrlichen Eigenschaften eines Priesters. Wo Menschenwohl bewirkt werden soll, wo Menschenwohl davon abhängt, muß alles Mitleiden und sonstiges Wohlwollen gegen Andere schweigen.'51

Wie der Staatsbürger nur gute und taugliche Staatsbeamte will, so will auch der Kirchenbürger nur gute und taugliche Kirchenbeamte, und die Kirchengesetze entsprechen seinen Wünschen vollkommen, wenn sie nur besser beachtet würden.

<sup>42</sup> Siehe Glauben II 388–391.

46 23. Sitzung, 5. Kap. von der Verbesserung (Egli 216). Siehe Glauben I 276, II 209 f. und 319.

48 21. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung (Egli 177 f.). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 98.

49 Siehe Glauben II 210 f. – Unter Staatsreligion versteht Prof. Zimmer die Anerkennung der drei ewigen

Grundideen: Gott, Tugend und Unsterblichkeit (s. Biogr. A. Fuchs I 89).

<sup>51</sup> Vgl. Glauben I 273 Anm. 1 und Glauben II 210.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. S. 20 (Wahlfähigkeitszeugnis für A. Fuchs).

<sup>43 23.</sup> Sitzung, 12. Kap. von der Verbesserung (Egli 220 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> 7. Sitzung, 13. Kap. von der Verbesserung (Egli 79).
<sup>45</sup> 23. Sitzung, 7. Kap. von der Verbesserung (Egli 217).

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Siehe auch A. Fuchs, Die Demokratie in der katholischen Kirche (AZ Nr. 102 vom 21. Dezember 1833) und Glauben II 321 f.

Joseph Anton Sambuga (1752–1815). 1778 Hofprediger in Mannheim, 1784 Pfarrer zu Herrnsheim, 1797 geistlicher Erzieher des spätern Königs Ludwig I. von Bayern. Verband religiöse Wärme mit verstandesmäßig klarer Moral und beeinflußte Ludwig im Sinn des christlich-patriarchalischen Absolutismus. Mit J. M. Sailer befreundet, war er auch literarisch tätig. – LThK 9, 295 f. (Lit.); Reden und Aufsätze von Joseph Anton Sambuga, hg. von Johann Baptist Schmitter-Hug, Lindau 1834.

Wahrlich, es stünde um unsere katholische Schweiz weit besser, wenn wir durchgängig gute und wissenschaftlich gebildete Priester hätten. Beide aber, Tugend und Wissenschaft, fordern die Kirchengesetze sehr streng. Mit rohen Waldbrüdern im Priesterrocke ist der Kirche nicht geholfen; sie bedarf tugendliche und erleuchtete Priester. Bisher war in der Schweiz zuwenig Aufsicht über die Studien der künftigen Priester, und es wurde von ihnen zuwenig gefordert. Auch haben wir zur Stunde noch hie und da erbärmliche niedere und obere Schulen. Vieles aber hat sich Gottlob! gebessert, und es ist, statt Ketzerei, hl. Christenpflicht, noch mehr zu verbessern. Gott ist Licht, und das Christenthum eine Religion des Lichtes, und unsere hl. Kirche eine Licht- und Verklärungsanstalt.»

#### Neunter Artikel

# Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Schweiz garantiert allen drei Glaubensbekenntnissen – also den Katholiken, den Protestanten und den Juden – ihre kirchlichen, ihre milden und ihre Bildungsanstalten; sie wacht für ihre Erhaltung, Verbesserung und nothwendige Ausbreitung» (Vorschläge Nr. 63).

«Sie garantiert demnach auch den Katholiken ihren allseitigen Kirchenfonds und insbesondere die Klöster» (Vorschläge Nr. 64).<sup>52</sup>

«Die Klöster müssen theils allseitige Bildungs-, theils Verbesserungs-, theils Krankenpflegeanstalten seyn. Das Alles waren sie ursprünglich und müssen es wieder werden und stets fortbleiben. Die katholische Schweiz bedarf solcher Institute im hohen Grade; sie hat aber auch große und herrliche Fundationen» (Vorschläge Nr. 66).

«Alle Kirchen- und Klostergüter tragen die Staatslasten, wie die Besitzungen anderer Bürger» (Vorschläge Nr. 67).<sup>53</sup>

«Das Gesammt-Klostergut wird zum allgemeinen Kirchen-, Schul- und Armengut geschlagen» (Katholische Schweiz Nr. 55).

#### Text des Badener Artikels

«9. Die kontrahirenden Kantone anerkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifter [Stifte] zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.»

# Verteidigung von Alois Fuchs

«Nr. 9 verpflichtet die kirchlichen Corporationen (die Klöster und Stifte) zu Beiträ-

Mit dem ist aber nicht gesagt, daß, wenn eine Kirchenpfründe oder ein Spital oder eine Lehranstalt oder ein Kloster seiner Stiftung und seinem Zwecke nicht entspräche, daß damit auch sein jetziger, faktischer und fehlerhafter Zustand garantiert und somit die höchstnöthige Verbesserung dadurch verhindert wäre» (Vorschläge Nr. 65). «Die Schweiz läßt vielmehr den betreffenden Konfessionen und Kantonalbehörden hierin allen möglichen Spielraum, innert den Grenzen ihres Kirchenrechtes und ihrer Gesetze. Sie garantiert keine Institution, die der Idee der Menschheit, des Christenthums, der Kirche und ihrer Institute widerspricht und dringt auf ihre Verbesserung» (Vorschläge Nr. 66).

«Jeder Geistliche von allen Konfessionen so wie die Klosterleute stehen wie alle anderen Einwohner unter den Gesetzen und Gerichten, sind diesen verantwortlich so wie zur Eidesleistung dem Staate verpflichtet» (Vorschläge Nr. 67, Fortsetzung). «Hingegen genießen sie auch alle Rechte eines Staatsbürgers, wie sie seine Pflichten erfüllen und seine Lasten tragen; sie sind stimm- und wahlfähig» (Vor-

schläge Nr. 68).

gen für Schulen und für religiöse und milde Zwecke. Zu dem Allem sind sie ohnehin ursprünglich und stiftungsgemäß verpflichtet. Alles Klostergut ist Kirchen-, Schul- und Armengut.»<sup>54</sup>

Das gesamte Vermögen der Klöster «ist Kirchengut – heiliges, unantastbares Gut der katholischen Gemeinde. So wenig das allseitige Pfrundgut 'Pfaffengut' ist, eben so wenig ist das allseitige Klostergut 'Mönchs- oder Nonnengut'. Nein, es gehört der Gesammtgemeinde, der ganzen katholisch-kirchlichen Gesellschaft, nicht einem einzelnen Theile derselben. Und wie z. B. die einzelnen zeitlichen Nutznießer eines Spitals offenbar nicht dessen selbstherrliche Eigenthümer sind und mit dem Spitalgute nicht nach Belieben schalten und walten können, sondern das Spitalgut ungeschmälert, ja geäuffnet das Erbgut und Vermögen der Barmherzigkeit für alle künftigen Zeiten bleiben muß und die zeitlichen Bewohner nur das Nöthige ansprechen können, so ist es bei jedem Kloster, groß und klein.»<sup>55</sup>

«Wir haben es schon wiederholt und unwidersprechlich, besonders in den Verfassungswünschen für Schwyz<sup>56</sup> erwiesen, daß die Klöster ihrer Idee und ihrer so ansprechenden Urgeschichte nach für die edelsten Zwecke des Christenthums und der Menschheit gestiftet sind, daß sie Bildungs-, Verbesserungs- und Vervollkommnungsanstalten seyn müssen, und die Kirche hat alle Augenblicke das Recht, ja die Pflicht, sie zu ihrer Bestimmung zurückzuführen, da, wo sie von ihr abgewichen sind – und sie sind es nur zu vielseitig. Die Beweise – die traurigen, schreienden Beweise –, sie liegen vor aller Welt Augen. Ferne von uns, daß wir ihr heiliges Kirchen-, Schul- und Armengut, wie anderswo, gewissenlos verschleudern und ihre ehrwürdigen Gebäude zerstören. Aber für ihre vollständige Verbesserung dürfen, müssen wir sorgen. Aus Verdummungsanstalten müssen sie wieder Lichtanstalten werden und aus bloßen Abfütterungsinstituten für einige Wenige, die große Summen für die verkehrtesten Zwecke verschleudern, müssen sie sich wieder zu hl. Pflegeanstalten für die leidende Menschheit, 'für Christus in den Armen' umwandeln.»<sup>57</sup>

#### Zehnter Artikel

## Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Klöster alle – ohne Ausnahme – stehen kirchlich unter ihrem Bischofe, politisch unter den betreffenden Regierungen, und diese führen immer eine genaue Controlle über ihren allseitigen Etat und über die Aufnahme, die Ankunft und den Abgang all ihrer Mitglieder» (Vorschläge Nr. 69).

«Die Klöster sowie die Chorherrenstifte stehen kirchlich unter ihrem Bischofe, ökonomisch unter dem Administrationsrathe» (Katholische Schweiz Nr. 42).

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> FrS Nr. 8 vom 19. Februar 1836.

<sup>55</sup> Glauben II 294 f.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. S. 471.

<sup>57</sup> Glauben II 295 f.

#### Text des Badener Artikels

«10. Sie (sc. die Kantone) werden gemeinsame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöster der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt werden.»

# Verteidigung von Alois Fuchs

«Nr. 10 unterstellt die Klöster den Bischöfen im vollen Einklange mit dem Tridentinum.»<sup>58</sup>

# Elfter Artikel

## Vorschläge von Alois Fuchs

Die Schweiz «stellt den Klerus ins gehörige Verhältniß zu den Regierungen und dem Volke und räumt diesem überall jenen Antheil für seine unmittelbaren kirchlichen Angelegenheiten ein, die es schon in hundert und hundert Gemeinden, namentlich in den Urkantonen, seit undenklichen Zeiten hat. Jedoch sorgt sie dafür, daß dies nicht in Pöbelherrschaft und in heillose Zersplitterung ausarte und in nichts Wesentliches schädlich eingreife» (Vorschläge Nr. 54).<sup>59</sup>

Die «Volkswahlen können nur nach dreifachem Vorschlage der Kantonalkirchenräthe statt finden. Da, wo bisher die Kollatur in der Hand des Bischofs oder eines Andern lag, hat dieser einen dreifachen Vorschlag zu machen» (Vorschläge Nr. 60).

#### Text des Badener Artikels

«11. Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Corporationen Statt finden.»

<sup>58</sup> FrS Nr. 8 vom 19. Februar 1836 – Konzil von Trient, 25. Sitzung, Kap. 9–11 (Egli 286 ff.). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 160.

«Das Tridentinum war bestrebt, den Bischof wieder zum einheitlichen Leiter und Oberhirten der Diözese zu machen und, vor allem in Angelegenheiten der Seelsorge und des Kultus, seine Jurisdiktion möglichst von Exemtionen zu befreien. Aus diesem Grund sollte auch die Exemtion der Orden und Klöster weitgehend eingeschränkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden einerseits dem Bischof weitgehende Rechte erteilt beziehungsweise abhandengekommene wiederhergestellt, und anderseits wurden ihm Amtsvollmachten verliehen, die ihn ermächtigten, als Apostolischer Delegat auch gegenüber den Exemten seine Jurisdiktion auszuüben. Aus den Vorschriften des Tridentinums ist deutlich zu verspüren, daß das Ziel in dieser Richtung sehr weit gesteckt war. Es wurde nicht in vollem Maße erreicht, und im Verlauf der Zeit traten sogar wieder gewisse Einschränkungen der Autorität des Bischofs ein, allerdings in wesentlich sinnvollerer und geordneterer Form, als dies bisher der Fall war» (Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Band III, Wien 1970², 517 f.).

«Es gibt viele schweizerische Gemeinden, die nicht blos ihre Geistlichen selbst wählen, sondern theils an Gemeindeversammlungen, theils durch ihre Ausschüsse – die Kirchenräthe –, vereint mit der Ortsgeistlichkeit, ihre kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten selbst ordnen und ortsgemäße Verfügun-

gen über den Cult u. s. f. treffen» (Anm. zu Vorschlag Nr. 54).

# Verteidigung von Alois Fuchs

«Nr. 11 sichert den kirchlichen Gemeinden (Pfarreien etc.) das uralte, wesentliche Wahlrecht ihrer Priester.»<sup>60</sup>

«Wie die Laienschaft die Pflicht und das heilige Recht hat, für die würdige Bildung der Priesterkandidaten zu sorgen, nur würdige Personen in den hehren Priesterkreis zuzulassen und für fortwährende amtsgemäße Thätigkeit derselben zu wachen, eben so hat sie auch das Wahlrecht bey allen Kirchenbeamtungen; versteht sich, unter den kirchengesetzlichen Bedingungen. Wir sind – und wir glauben aus guten Gründen – keinem Absolutismus in Kirche und Staat hold und wir möchten den absoluten Demokratismus, dessen grobe Auswüchse wir von Jugend an politisch mit angesehen haben,<sup>61</sup> durchaus nicht in die Kirche hinüberspielen.»<sup>62</sup>

# Zwölfter Artikel

# Vorschläge von Alois Fuchs: Keine<sup>63</sup>

#### Text des Badener Artikels

«12. Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrerstelle irgend einer Art – Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Kanton zurückzuweisen.»<sup>64</sup>

#### Vorbehalte von Alois Fuchs65

Ich nehme kein Blatt vor den Mund und erkläre, «daß diese Nr. 12 nicht gehörig abgefasst ist; sie lautet zu allgemein. Versteht man unter der Lehrerstelle z. B. einen Rechtslehrer, so ist die Sache ganz in Ordnung. Dann aber gehört sie nicht hieher, weil das kein Gegenstand ist, der die Kirche berührt! Versteht man aber unter der Lehrerstelle Professoren der Theologie und katholische Religionslehrer an Gymnasien u. s. w., dann muß diese Nr. anders abgefasst werden und etwa den Beisatz erhalten: 'Insofern der gewählte Lehrer der Theologie die kanonischen Eigenschaften besitzt'. Denn wie der Seelensorger die bischöfliche Genehmigung haben muß, ebenso muß sie auch der Professor der Theologie haben, und der Bischof darf hier die kirchengesetzlichen Eigenschaften fordern. Die Sache ist sehr einfach: Eine republikanische Staatsbehörde z. B. wird keinen Professor des Despotismus dulden, und ebenso wenig wird jemand kirchlichen Behörden zumuthen dürfen, unkirchliche Religionslehrer zu dulden.»

62 Glauben II 230 - Vgl. Kap. 17 (bes. S. 286).

<sup>60</sup> FrS Nr. 8 vom 19. Februar 1836.

<sup>61</sup> Vgl. Biogr. A. Fuchs I 33 f.

<sup>63 «</sup>Überzeugt von der hochwichtigen Stellung der Religionslehrer in jedem Staate, läßt sie (sc. die Schweiz) die betreffenden Rabbiner nicht unbeachtet und schenkt ihre vollkommenste Aufmerksamkeit und alle Unterstützung den christlichen Theologen» (Vorschläge Nr. 121).

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Anlaß zur Aufnahme dieses Artikels gaben die Auseinandersetzungen wegen der Berufung von Chr. Fuchs als Theologieprofessor an das Lyzeum Luzern (vgl. S. 532–543).

<sup>93</sup> FrS Nr. 8 vom 19. Februar 1836.

<sup>66</sup> Vgl. Glauben II 212.

#### Dreizehnter Artikel

### Vorschläge von Alois Fuchs

«Jeder Geistliche von allen Konfessionen so wie die Klosterleute stehen wie alle anderen Einwohner unter den Gesetzen und Gerichten, sind diesen verantwortlich so wie zur Eidesleistung dem Staate verpflichtet» (Vorschläge Nr. 67).

«Hingegen genießen sie auch alle Rechte eines Staatsbürgers, wie sie seine Pflichten erfüllen und seine Lasten tragen; sie sind stimm- und wahlfähig» (Vorschläge Nr. 68).

Die Schweiz wird dafür sorgen, daß ihre «Geistlichen immer sind und bleiben, was sie vor Allem und von Jugend an waren: Staatsbürger, Eidgenossen» (Vorschläge Nr. 123).

#### Text des Badener Artikels

«13. Die kontrahirenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Kantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben.»

# Verteidigung von Alois Fuchs<sup>67</sup>

Dieser Artikel gefährdet weder die Religion noch die Kirche. «Den Beweis hiefür wollen wir weder aus frühern Zeiten noch aus andern Ländern, noch von weltlichen Autoritäten herholen. Nein, wie beim siebenten Artikel wollen wir fein hübsch in unserer Zeit, in unserem Vaterlande und bei kirchlicher, und zwar bei der höchsten, nämlich bei päpstlicher Autorität bleiben. . .

Im Kanton Genf müssen die hochw. katholischen Geistlichen der Regierung folgenden Eid schwören, und zwar mit päpstlicher Genehmigung: 'Ich schwöre, nichts gegen die Sicherheit und Ruhe des Staates zu thun und meinen Pfarrangehörigen Unterwürfigkeit unter die Gesetze, Gehorsam gegen die Vorgesetzten und Eintracht mit allen ihren Mitbürgern zu predigen. Ich schwöre, der festgesetzten Ordnung eben so gewissenhaft zu gehorchen, als ich standhaft den Gesetzen der Kirche und meinen kirchlichen Obern folgen werde in Allem, was die Religion betrifft.'

Der hochw. Herr Bischof von Lausanne, Jenni, hatte in einem feierlichen Vertrag mit der Genferregierung diesen Eid den 1. Hornung 1820 mit eigenhändiger Unterschrift genehmigt. Mehrere Pfarrer aber weigerten sich beharrlich, diesen Eid zu schwören. Diese Weigerung veranlaßte langwierige Erörterungen zwischen der Regierung und dem Bischof. Dieser wandte sich sehr weise an den heil. Vater selbst und erhielt von ihm die befriedigendste Antwort. Pius VII. höchstseligen Andenkens schrieb mit eigenhändiger Unterschrift den 14. Weinmonat 1820 dem hochw. Bischof Jenni: Da der Endzweck des geforderten Eides kein anderer sei, als den Klerus mit seiner neuen Regierung zu verbinden, ohne allen Eintrag der Verpflichtungen, welche die katholische Religion ihm auflege, – und da die genfer'sche Regierung wiederholt versichert habe, daß sie nie Etwas gegen die katholischen Glau-

<sup>67</sup> FrS Nr. 46 vom 13. November und Nr. 52 vom 24. Dezember 1835.

benssätze und Kirchengesetze fordern werde, so erkläre er die vorgeschriebene Eidesformel für erlaubt, und der Clerus dürfe dieselbe mit gutem Gewissen ablegen. Zugleich drückte der hl. Vater seine vollkommene Zufriedenheit mit dem Eifer und der Sorgfalt aus, die der hochw. Bischof Jenni zur glücklichen Beendigung dieser wichtigen Angelegenheit angewandt habe.

Der Herr Bischof beeilte sich, unter dem 8. Wintermonat 1820 dem genfer'schen Clerus diesen beruhigenden päpstlichen Ausspruch in einem eigenen Hirtenbriefe bekannt zu machen, und zeither wird nun obiger Eid ohne Widerspruch von der katholischen Geistlichkeit der Regierung des Kantons Genf geleistet. Was nun im Kanton Genf mit päpstlicher Genehmigung geschieht, das wird auch in andern Kantonen geschehen dürfen. Was die Genferregierung mit ihrem hochwürdigen Landesbischofe ausgemacht und angeordnet hat, das werden auch andere Regierungen mit ihren hochw. Landesbischöfen ausmachen und anordnen dürfen. Und was der hl. Vater anno 1820 im Kanton Genf ausdrücklich erlaubt hat, das wird er auch jetzt in andern Kantonen erlauben, wenn man ihn gehörig belehrt; wenn man 'die gleisnerischen Zeloten und ehrsüchtigen Zwischenträger' entlarvt und entwaffnet und wenn die Regierungen und Bischöfe unmittelbar mit dem hl. Vater selbst unterhandeln. 69

Es zeigt sich, daß selbst der große Mann Franciscus Geiger im Jahre 1798 dem helvetischen Staate einen unbedingten Eid schwur. Einen ähnlichen schwuren die aargauischen Geistlichen schon 1816, die thurgauischen aber in den letzten Jahren, und im Kanton St. Gallen legten 1833 einen unbedingten Staatseid ab: Drei Klosterherren von Wettingen, zwei von Fischingen, einer von Einsiedeln, mehrere von Pfäfers; ferners der damalige Domherr, Regens und geistliche Rath Zürcher von Menzingen; der höchst orthodoxe Domherr Nußbaumer von Oberägeri<sup>70</sup>; selbst auch der bischöfliche Caplan a Porta; der bischöfliche Commissarius Fritz; Dekan Ochsner von Einsiedeln; Dekan Heinrich von Oberägeri; Domherr und Dekan Blattmann von Oberägeri; Dekan Rothlin von Lachen; Herr Fischer von Merenschwand im Aargau, Caplan zu Kaltbrunnen, ein höchst orthodoxer Mann<sup>71</sup>, und noch viele andere Geistliche, ohne daß diese Sache das geringste Aufsehen machte. . .

<sup>69</sup> Siehe Hugo Vonlanthen, Bischof Pierre-Tobie Yenni und die Diözese Lausanne 1815–1830. Ein Beitrag zur Geschichte der Restauration in der Schweiz, Diss. phil. Fribourg, Freiburger Geschichtsblätter 55 (1967) 7–231 (betr. Staatseid: 100–108).

<sup>68</sup> Siehe S. 569.

Johann Joseph Nußbaumer (1787–1862) von Oberägeri. Studien in Freiburg i. Br. und Landshut (1809/10 bei J. M. Sailer). Nach der Priesterweihe (1811) Kaplan in St. Gallenkappel (1812). 1813 in St. Gallen 3. Pfarrer (Domkatechet) und Prof. am Priesterseminar. 1823 bis zum Tod Pfarrer von Niederhelfenschwil. Ruralkanoniker (1830/1847). – Iten I 335 (Lit.); Meile 137 f.; Staerkle 135; Nekrologe: Toggenburger Bote Nr. 18 vom 5. Mai, Neues Tagblatt aus der östlichen Schweiz Nr. 108 vom 10. Mai, Wahrheitsfreund Nr. 20 vom 16. Mai 1862.

Johann Heinrich Fischer (1791–1853) von Merenschwand. Studien in Luzern, Landshut (J. M. Sailer) und St. Gallen. 1818 Frühmesser in Rüeterswil (oberhalb von St. Gallenkappel), 1822 Kaplan in Kaltbrunn, 1835 Josefskaplan in Uznach, 1840 bis zum Tod Pfarrer von Uznach (Nachfolger von Pfr. Rudolf A. Rothlin, der ihn sehr schätzte; s. Rothlins «Beschreibung der Stadt Uznach», hg. von Alois Blöchliger und Paul Oberholzer, Uznach 1975, 33). Führte in Uznach die Strohflechterei ein. «Seine treu kirchliche Gesinnung kostete ihm viel Opfer und Anfeindung» (Johann Fäh, Die Geschichte der Pfarrkirche St. Georg zu Oberkirch und Kaltbrunn, 940–1940, Uznach 1940, 165). – Alois Blöchliger, Die Pfarrherren von Uznach, Uznach 1932, 35–38; HBLS III 161; Lütolf 269 f.; Schöb 55.

Hiezu kömmt noch, daß man ja früher den größten Theil der Kirche, die katholische Laienschaft, den gleichen Eid ohne Einrede schwören ließ. . . Übrigens sind wir keine Freunde des ewigen Schwörens und Beeidigens. Man treibt offenbar mit dem Heiligsten Mißbrauch, und der Eidschwur, der nur in äußerst seltenen Fällen statt finden sollte, sinkt zu einer bloßen mechanischen Spielerei herab. Unendlich tiefen Gehalt haben Christi Worte: 'Euere Rede sei Ja, wo Ja und Nein, wo Nein ist, und was darüber ist, ist vom Bösen' (Mt 5, 37). Wo die Hauptsache: Gewissenhaftigkeit, Redlich- und Ehrlichkeit mangeln, da helfen bloße Äußerlichkeiten nichts, und indem bei dem großen Mangel an ungeheuchelter, wahrer Frömmigkeit so viele Eide abgelegt werden, wäre es sehr thöricht, sich über die vielen falschen Eide zu verwundern.»

#### Vierzehnter Artikel

# Vorschlag von Alois Fuchs

«Die Sache ist von hoher Wichtigkeit und dringend nothwendig. Aber nur Einheit macht stark. . . Darum versammle sich eine eidgenössische Konferenz, mit gehörigen Vollmachten von den Großen Räthen ausgerüstet und handle einmüthig und fest, der Väter würdig. Ihr Verdienst um das Vaterland wird groß sein» (Katholische Schweiz, Schluß).

#### Text des Badener Artikels

«14. Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführte Rechte des Staats in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten.»

# Verteidigung von Alois Fuchs72

«Wir fragen: Ist dieses etwas Böses, Unerlaubtes? Und nachdem wir alle Punkte der Badenerkonferenz gewissenhaft und unparteiisch geprüft haben, stellen wir die Frage: Wie konnte eine solche Fluchbulle von Rom aus gegen die Badener-Konferenzpunkte erlassen werden? Darüber antworte uns der ausgezeichnete Dr. Hirscher; er sagt nämlich: 'Mit dieser Sprache haben zu allen Zeiten – bis auf unsere Tage – gleisnerische Zeloten und ehrsüchtige Zwischenträger die Päpste getäuscht und zu Schritten veranlaßt, die ihnen Unehre und Schmach, der guten Sache aber Schaden brachten.'»<sup>73</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> FrS Nr. 8 vom 19. Februar 1836.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> ThQ 8 (1826) 38. Das Zitat stammt – nach Lösch 92 – von Prof. Johann Georg Herbst (1787–1836). Vgl. Glauben I 349. Gleisnerisch: veraltet für heuchlerisch. – Über Hirscher s. die umfassende Studie von Walter Fürst, Wahrheit im Interesse der Freiheit. Eine Untersuchung zur Theologie J. B. Hirschers (1788–1865), Diss. theol. Tübingen, Mainz 1979 (Tübinger Theol. Studien, Band 15). Betr. das Verhältnis zwischen Kirche und Staat plädierte Hirscher für ein «Nebeneinander in Eintracht» (FriesSchwaiger II 51).

# Personenregister

Dieses Personenregister umfaßt den ganzen zweiten Teil der Fuchs-Studie (2 A, 2 B, 2 C).

Ein Personenregister zum ersten Teil erschien in A. Fuchs I, S. 266-270 (MHVS 64,1971). Die Sternchen verweisen auf nähere biographische Angaben. ab Yberg, Theodor, 136, 413, 456\*, 477f., 488, Bernetti, Tommaso, 289\*, 290 f., 401. 493. Bernhard von Clairvaux, 170, 412. Adam, Anastasius, 527\*. Bernold, Franz Joseph Benedikt, 300. Aebi, Joseph Wilhelm Ludwig, 128, 258\*,259, Joseph Leonhard, 300\*. 298, 492, 526. Beroldingen, Joseph Anton Sigismund von, 321. Aërios, 208. Beul, Rudolf Anton, 130, 370, 378\*, 383. Albrecht I., 115. Bion, Wilhelm Friedrich, 263\*, 269, 317. Allioli, Joseph Franz von, 199. Blattmann, Joseph Anton, 34\*, 55, 64 f.,67 f., 98, Ammann, P. Franz Sebastian, 15, 18\*, 19,130, 181, 274, 306, 393 f., 397 f., 530, 536, 568. Bleuel, P. Damaszen, 260. 181, 251, 260, 334, 471, 541. Amrhyn, Joseph Karl, 413, 441, 471, 477, 540. Blondel, David, 237. Angelis, Filippo de, 245\*, 268, 288-291,326, 343, Bodmer, Johann Jakob, 6. 390, 401, 541. Boll, Bernhard, 89, 121, 271, 421. a Porta, Benedikt, 169\*, 173 f., 183 f., 225, 268, Bonifaz VIII., 240, 244, 420. 271, 282, 306, 309, 354, 568. Bonnet, Charles, 118. Appenzeller, Johann Konrad, 307. Bonstetten, Karl Viktor von, 316. Aristoteles, 466. Boos, Martin, 528. Arx, Ildephons von, 17, 36\*, 55, 57, 156, 394. Borner, Bernhard, 328\*. Johann von, 325. Bornhauser, Thomas, 45\*, 263, 317, 322,415, Aschwanden, Franz Joseph, 308\*. 484 f., 495, 519. Auf der Maur, Franz Xaver, 135\*, 136. Bossard, Johann Jakob, 490\*. Ludwig, 453. Bossart, Johann Jakob, 258\*, 306. Augustinus, hl., 102, 179, 198, 404 f. Kajetan, 490\*. Bossi, Johann Georg, 399, 440\*. Baader, Franz von, 140, 156, 199. Bossuet, Jacques-Bénigne, 186. Baal, Johann Joseph, 337, 389. Braendlin, Johannes, 318. Bachmann, Joseph Dominik, 113\*. Brägger, Johann Nepomuk, 63 f.\*, 69,196, 272, Bajus, Michael, 405\*. 357, 377, 379-382, 393, 536. Balthasar, Franz Urs, 120, 316. Bräker, Ulrich, 42\*. Joseph Anton, 548. Brand, Jakob, 70. Joseph Anton Felix, 6, 8, 102,259, 293, Brander, Johann Evangelist, 13. 334 f., 337, 431. Breitinger, Johann Jakob, 6. Bamert, Gregor, 70, 379\*. Brentano, Dominik von, 6, 7\*. Bärlocher, Karl, 302\*, 314 f., 346 f., 398. Franz Joseph, 327. Breny, Ferdinand, 239. Battaglia, Johann, 380, 389. Baud, Antoine, 528. Franz Joseph, 231, 232\*. Baumann, Johann, 298\*, 320, 325, 492. Jakob Franz, 196, 230\*, 233, 383f., 318, Lorenz, 298\*, 320, 492. 380 f., 547. Baumgartner, Gallus Jakob, 10, 31\*, 32, 35, 39, Karl Maria, 232 f. 45-55, 67, 98 f., 126 f., 129, 131, 154, 163 f., Markus Basilius, 231\*, 239, 308. 175 f., 180, 184, 186, 197, 235, 259, 268, Meinrad, 184\*, 190. 284, 294 f., 302, 307, 311-315, 322, 347, 349, Brosi, Johann Baptist, 103, 259 f.\*, 410 f., 381 f., 388, 391, 393-395, 397, 399, 414f., 526. 418 f., 429-433, 445, 460, 479, 485 f., 489, Buchner, Alois, 199. 520, 526, 530, 536 f., 541. Bühler, Joseph, 492. Beck, Louise, 336. Buol-Schauenstein, Karl Rudolf von, 20 f.,33, Benedikt, hl., 471. 35-38, 53, 56-61, 64-71, 98, 136 f., 155 f., Benedikt XIII., 559. 158, 165, 168 f., 171-174, 176 f., 180, 185, Benkert, Franz Georg, 106, 151, 225. 190, 201 f., 225-229, 244 f., 267 f., 270 f., 275-278, 280-282, 287, 290, 299, 326 f., 331, Benziger, Joseph Karl, 457\*. 335, 337, 343 f., 348 f., 353 f., 370, 380, Nikolaus, 457. Bernet, Joseph Anton, 63, 64\*, 196, 272,357, 382, 388-391, 398, 426, 430, 440, 535, 538, 370, 377-379, 383. 543.

Büren, Klemens von, 258, 302\*. Bürgler, Alois, 251 f. Bürkli, David, 401. Businger, Alois, 130, 256-258, 414, 418. Joseph Maria, 258, 437\*. Caligula, Kaiser, 501. Calvin, Johannes, 206, 208, 276. Carové, Friedrich Wilhelm, 216\*. Chateaubriand, François-René, 80, 146. Châtel, Abbé du, 76\*, 417, 419, 518. Chrysostomus, Johannes, 80, 90. Claudius, Matthias, 123, 128\*, 186. Codde, Peter, 415. Consalvi, Ercole, 139. Curti, Basil Ferdinand, 11\*, 12, 16, 46, 50f., 184, 193, 258, 268, 335, 518. Jakob Maria, 232\*. Johann Baptist, 126\*, 127 f., 195, 234, 332. Johann Baptist Nepomuk, 126, 159, 234\*. Joseph Maria, 83. Karl, 159 f.\*, 234, 285. Karl Adelrich, 23, 63\*, 70, 232, 545. Karl Dominik, 545. Karl Maria, 14\*, 18, 64, 70, 83, 86, 99, 152, 154 f., 158-160, 162, 169, 201, 228-233, 239, 267, 276, 282 f., 308, 326, 356, 359 f., 417, 543-545. Karl Remigius, 18. Cyprian, hl., 141, 356, 412. Dalberg, Karl Theodor von, 7, 14, 32, 55,121, 247, 389, 396, 398. Dalberti, Vinzenzo, 314. Dereser, Thaddaus Anton, 147, 396. Deschwanden, Melchior, 130\*, 325. De Wette, Wilhelm Martin Leberecht, 120. Diderot, Denis, 105. Diepenbrock, Melchior von, 337. Diethelm, Melchior, 130, 319, 391, 456\*,457, 459, 479 f. Diog, Felix Kolumban, 48\*, 51, 53 f.,83-86, 88, 97, 152, 154 f., 188, 201, 232, 314, 475, 537, 543, 545. Felix Maria, 5, 48, 232\*. Disteli, Martin, 264\*, 297. Dollmayr, Joseph Anton, 527, 528\*. Döllinger, Ignaz von, 83, 140, 156, 158,167, 197\*, 198 f., 260, 528. Drey, Johann Sebastian von, 19, 292,336, 340,

Eberle, Ulrich, 306 f. Eder, Joachim Leonz, 296\*, 484. Egger, Flavian, 300\*. Egli, Jodok, 92\*. Ehrsam, Joseph, 438\*, 539. Eicher, Jakob Anton, 68\*, 70, 98.

Droste-Hülshoff, Annette von, 421.

Clemens August von, 421\*.

401, 437, 551, 554.

Eichmüller, Joseph, 47, 54, 314.
Eisenring, P. Joseph, 398.
Elmauthaler, Johann Peter, 130.
England, John, 213.
Erasmus von Rotterdam, 19.
Escher von der Linth, Hans Konrad, 34, 316.
Escher, Heinrich, 524\*.
Eschenmayer, Adam Karl August, 437, 527.
Ess, Leander van, 147.
Eugen III., 170, 412.
Eybel, Joseph Valentin, 405\*.

Fäh, Anton, 301\*. Falk, Peter Alois, 32\*, 33, 38, 49, 54, 156,307, 312-314, 349, 393. Febronius, Justinus, 210, 338, 405, 434. Federer, Joseph Anton Sebastian, 15, 51,57, 60, 68, 70, 97, 99\*, 100, 103, 126, 128, 184, 235, 243, 258 f., 261, 268, 292, 294, 298, 318, 328, 335, 349, 354, 379, 391, 398 f., 409-411, 418, 431 f., 445, 526, 530, 537, 545, 560. Feierabend, Joachim, 130. Felbiger, Johann Ignaz, 6. Fellenberg, Philipp Emanuel von, 46, 259, 526. Fels, Christian Heinrich, 49\*, 50 f., 347. Hermann von, 49\*, 54, 312, 348. Feneberg, Michael, 95\*. Fénelon, François, 95, 186\*, 187, 194, 336. Ferdinand VII., 124. Fessler, Ignatius Aurelius, 19\*. Fetzer, Joseph Anton, 293, 295\*, 296. Fischer, Johann Heinrich, 370, 568\*. Fischlin, Wendelin, 480\*. Fleury, Claude, 431\*. Florentini, P. Theodosius, 122. Foresti, P. Bernhard, 370. Fornaro, Alexander, 318. Franz Joseph Anton, 48\*, 234 f., 246, 393. Franz I., 124 f., 389. Franz von Sales, hl., 559. Franz Xaver, hl., 109. Frei, Johann Jakob, 133, 263, 488. Frey, Franz Andreas, 551\*. Johann Joseph Anton, 103. Nikolaus, 380\*. Friedrich III., 5. Friedrich, Johann, 199. Fritz, Ignaz, 309\*, 568. Fuchs, Cajetan, 6\*, 9 f., 13, 24. Christophor, 6, 9-12, 15, 17-21, 26, 46, 61, 64, 67-69, 72, 83-86, 88, 99 f., 102 f., 127, 129, 152 f., 156-160, 162, 169, 171-173, 175 f., 180, 182, 194, 196, 198, 228, 234 f., 239, 241, 245, 247, 253, 256, 258-260, 268, 272, 275,

283, 292, 298, 318, 321, 334-341, 351,

353-355, 357, 370, 372, 379-381, 390 f., 393, 398, 403, 408-411, 414, 419,

430-432, 435, 437, 445, 471, 522-524, Gregor XVI., 136, 139\*, 140-148, 184, 278, 289, 527, 531-543, 566. 291, 299, 344, 354, 399–402, 404, 406, Fidel, 234\*, 318. 408 f., 412 f., 421, 435 f., 539. Franz Dominik, 42, 253. Greith, Emil Franz Karl, 526.\* Franz Johann, 302\*. Franz Joseph, 130, 320, 526\*, 527. Franz Xaver, 6\*. Heinrich, 153\*, 154 f., 162, 201, 232 f., Franz Xaver Florin, 7\*, 14. 381, 545. Ildephons, 7\*, 34. Karl, 21, 37 f., 50, 55-58, 83, 149, 153 f., Karl Maria, 234. 155\*, 156-160, 165-168, 172, 178, Maria Magdalena, 138. 183, 197-199, 203-209, 211, 213 f., Maria Sibilla, 26 f., 243. 216, 228, 232 f., 240, 254, 260, 267, Martin Anton, 42. 269-271, 276-278, 282 f., 307 f., Nikolaus Ignaz, 7. 326 f., 331 f., 338-340, 351, 370, 388, Thomas, 234\*. 392 f., 417, 475, 526, 543 f. Karl Dominik, 155. Füglistaller, Leonz, 16, 24. Furrer, P. Sigismund, 260. Großbach, Ernst, 527. Füssli, Wilhelm, 130\*, 257, 320. Gruber, Johann Baptist, 11, 184, 193\*, 309, 314. Gugger, Franz Philipp, 321\*. Gagg, Johann Gebhard, 25\*, 63, 152,163, 234, Gügler, Alois, 14, 34, 46, 76 f., 149, 155, 170, 547. 203, 292, 333, 335 f., 338, 437, 441, 523. Galilei, Galileo, 256, 339 f. Gut, Franz Joseph, 441\*. Gutmann, Heinrich, 263. Gallus, hl., 408. Gallus, Johann Joseph, 301\*. Gutzwiller, Stephan, 295\*, 319. Gassmann, Maria, 256. Guyon, Jeanne-Marie, 186. Gaudy, Johann Baptist, 234. Joseph, 234\*. Hafen, Johann Baptist, 96. Gebert, Joseph, 301. Haffner, Aemilian, 15, 21\*, 36, 38, 55-57, 60-62, Geiger, Emeran, 439. 65, 71, 154, 158–160, 162, 165, 168, Franz, 145, 149-151, 167, 170,172, 255, 172 f., 175-190, 192, 194, 196-198, 263, 270, 338, 351, 372, 375 f., 385, 202, 225, 227-229, 233, 235, 238 f., 397, 401, 417, 424, 433, 439, 489, 245, 267, 269, 271, 275–277, 281, 518-520, 526 f., 568. 283-285, 287 f., 297, 308, 313, 315, Geissel, Johannes von, 337. 326 f., 331, 346, 354, 370, 374, 377, Gelasius, hl., 141. 379, 381, 394, 398, 534-536. Gerbert, Martin, 13. Häfliger, Jost Bernhard, 321, 439\*. Gerig, Alfred, 153. Hager, Johann Baptist, 15\*, 25, 64, 253. Anna Maria, 152 f. Haller, Karl Ludwig von, 134, 149\*, 179, 520. Gessner, Salomon, 6, 316. Hanhart, Rudolf, 18\*. Girard, Père Grégoire, 255, 260, 292, 527, 532, Hardegger, Christian Andreas, 544\*. 540. Hardt, Hermann von der, 410\*. Gmür, Dominik (1767–1835), 14, 17, 33\*, 38, Hartley, John, 264\*, 265. 49 f., 52, 54 f., 61, 307, 312-314. Hartmann, Georg Leonhard, 34. Dominik (1800-1867), 190, 314\*, 315. Hauser, Johann Jakob, 263. Johann Leonhard, 18, 36\*, 55. Heckelsmüller, Alois, 396\*. Joseph, 540. Hediger, Dominik, 26. Goethe, Johann Wolfgang von, 30, 178, 502. Johann Alois, 136. Göldlin von Tiefenau, Franz Bernhard, 7, 32 f., Heer, Cosmus, 483. 390, 439. Jakob, 263. Göldlin, Joseph, 532\*. Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, 51, 421. Gonzenbach, August von, 346\*, 347. Hegglin, Bernhard Rudolf, 239. Good, Franz Anton, 176\*, 300, 314 f., 347. Franz Joseph, 490. Rudolf, 10, 182, 260\*, 544. Heinrich VIII., 417. Görres, Joseph, 140, 148, 156\*, 197, 199, 417, Heinrich, Joseph Anton, 69\*, 70, 273, 315, 397, 526. Goßner, Johann Evangelista, 528. Helbling, Basil, 153, 155\*, 159, 231-233, 238, Gotthelf, Jeremias, 129. 381, 545. Gratz, Peter Alois, 550. Felix, 8, 11 f., 14, 15\*, 16-19, 23-25, Gregor I., 493. 47 f.,50 f., 53-55, 57, 60, 62-65, Gregor II., 237. 68 f., 71, 83-86, 97-100, 103, 152, Gregor VII., 170, 329. 157 f., 160, 162, 186, 188, 190 f.,

193, 196, 230, 232, 234 f., 238-242, Hugi, Franz Joseph, 189, 256\*, 520, 522-524, 268, 272-275, 314, 318 f., 326, 335, 527, 531, 534. 347, 349, 356, 380 f., 388 f., 391, Hundt-Radowsky, Hartwig, 492\*. 410, 475, 530, 543. Hunger, Johann Michael, 5. Hungerbühler, Johann Matthias, 11, 50,51\*, 54, Johann Ulrich, 12\*, 48. 99, 172, 184, 193, 309, 315, 397, 488 f., 520, Joseph, 14\*, 15, 17, 23, 25, 162, 196, 233, 318, 357, 379, 383, 543, 547. Joseph Prosper, 234\*, 235, 246, 318. Hunziker, Karl, 521. Joseph Valentin, 196, 199\*, 241 f., 379. Hürlimann, Franz Joseph, 105\*, 106. Karl, 48\*, 234, 318. Matthias, 20\*. Lorenz, 246. Hus, Johannes, 10. Michael Amand, 19, 48\*, 84, 234, 318. Hüsler, P. Franz Sales, 490\*. Huwiler, Joseph, 494\*. Pankraz, 57, 63\*, 318, 380, 382, 541, Hemmerlin, Felix, 408\*. Imfeld, Meinrad, 257\*, 520. Henggeler, Paul, 130, 319. Nikolaus, 257. Henne, Felix, 245, 309\*. Inderbitzin, Leonard Karl, 451\*, 464, 466. Joseph Anton, 18, 43 f., 46\*, 47, 50 f., Inglin, Maurus, 251. 53 f., 56, 60, 85, 129-131, 136, 155, Innozenz X., 179. 175 f., 180 f., 184-186, 193 f., 245, Isaak, Joseph August, 298\*. 250 f., 264, 268, 273, 301, 304, 309, Iselin, Isaak, 316. 314 f., 317, 322, 325, 332, 346-349, Isidorus, Mercator, 237. 372, 383, 389, 392, 395, 397 f., 433, Jansenius, der Jüngere, 179. 461, 474 f., 488, 516, 520, 530. Jean, Paul, 532. Herbst, Johann Georg, 230, 415, 569. Johann VI., König, 146. Herder, Johann Georg, 118. Johannes XXII., 115. Hermes, Georg, 421. Joseph II., 6, 125, 210, 293, 445. Hertenstein, Adolf, 492. Julius II., 227, 293. Herzog, Eduard, 12, 260. Heß, Johann Jakob, 294\*, 314, 391, 394,414, 452, 460, 485, 490, 541. Kafader, Johann Christian, 302\*. Hicklin, Alois, 126\*, 127. Kaiser, Anton, 527. Himmelberger, Joseph Anton, 306\*. Kälin, Robert, 298, 319, 378, 418, 437, 443. Hinkmar von Reims, 237. Kant, Immanuel, 30. Hirscher, Johann Baptist von, 19, 141,147, 260, Karl X., 40. 292, 378, 407, 437, 569. Karpf, Franz, 532. Hirzel, Melchior, 130, 317\*, 318, 485 f., 524. Kasthofer, Karl, 473, 494\*, 513, 521, 528 f. Hofmann, Nikolaus, 370, 378\*. Kastner, Johann Baptist, 552\*. Höfliger, Franz Joseph, 67\*, 68, 70, 72,176, Kaufmann, Fridolin, 415. 180–186, 191–193, 242 f., 250, 332, 335, 372, Melchior, 16, 523, 531-533, 539. 463, 530, 559. Keiser, Karl Kaspar, 490\*. Keller, Augustin, 10, 99, 298\*, 320, 418,524, Hogh, Joseph Anton, 398. 536. Hohenbalken, Kaspar de Carl ab, 168\*, 172. Johann Baptist, 327\*. Hohenbaum van der Meer, P. Moritz, 7. Johann Baptist von, 271. Hohenlohe-Schillingsfürst, Gustav Adolf von, Kerler, P. Meinrad, 122. 337. Klemens I., 237. Holdener, Fridolin, 456. Klemens XIV., 278, 559. P. Konrad, 26. Klopstock, Friedrich Gottlieb, 501. Hontheim, Johann Nikolaus von, 210. Kolumban, hl., 408. Hortig, Johann Nepomuk, 199. Königsberger, Stephan, 329 f.\*. Hottinger, Johann Jakob, 134. Kopp, Georg Ludwig Carl, 401\*, 403 f., 408 f. Huber, Anton, 412, 413\*, 435. Jakob, 437. Johann, 493. Joseph Eutych, 16, 258. Joseph Anton, 306\*. Krauer, Heinrich, 14\*. Hübscher, Franz Xaver, 12\*, 13 f., 16 f., 25, Krieg, Laurenz, 130. 34 f., 59, 69, 96, 153 f., 157, 159 f., 163, 165, Krüsi, Hermann, 131. 198, 200, 241, 268, 317, 370, 379–381, 383, Krutter, Franz, 528. 387, 411, 543, 561. Kupferberg, Florian, 401. Hug, Johann Leonhard, 34, 51, 292. Kuster, Michael, 7\*, 11, 14.

Lachat, Eugène, 437. Johannes von, 30, 115, 117 f., 316, 408, Lafayette, Marie-Joseph de, 462. 462. La Harpe, Frédéric César de, 483. Mark Aurel, 398, 399\*, 544. Lamennais, Hugo-Félicité-Robert de, 76 f., 139, Thaddaus, 14, 128, 321, 437, 526. 140\*, 146, 156, 490, 543. Müller-Friedberg, Heinrich, 34, 176 f.\*, 178, 185, Lang, Johann Konrad, 100\*, 103, 318, 410. 374, 394. Lauener, Joseph Leonz, 83\*, 488. Karl, 7, 13, 29\*, 30-34, 38, Lavater, Johann Caspar, 6, 178, 316. 46 f., 49 f., 54, 56, 177, Leo I., 141, 560. 315. Leo XII., 136, 139, 141, 255, 289. Karl Beda, 30\*, 31. Leo XIII., 142. Münch, Ernst, 415. Leopold II., 166. Munzinger, Joseph, 486, 520, 524\*, 526. Lerchenmüller, Alois, 328, 329\*, 543. Ulrich, 297. Leu, Joseph, 492. Walter, 524. Joseph Burkard, 259, 260\*, 437,531-534, Näff, Wilhelm Matthias, 54\*, 312, 314, 349. 539, 556. Nagel, Jakob, 478\*. Leuw, Alois, 258\*. Nägeli, Laurenz, 63. Liebermann, Bruno Franz Leopold, 203, 204\*. Laurenz Anton, 63\*. Lindauer, Joseph Martin, 130. Napoleon I., 28, 40, 91, 140, 210, 451 f., 480, Lindl, Ignaz, 528. Linggi, Dominik, 251 f. Napoleon III., 140. Llorente, Juan Antonio, 123. Natalis, Alexander, 336\*. Louis-Philippe, König, 40. Neander, Johann August Wilhelm, 90\*, 260, 421. Lüchinger, Anton, 307\*, 315. Nero, Kaiser, 108. Neugart, P.Trudpert, 13. Ludwig I., Bayernkönig, 556, 562. Neuhaus, Charles, 528\*, 529. Ludwig XIV., 108, 210. Niederer, Johannes, 129, 131\*, 132 f., 262, 322, Ludwig XV., 108, 431. 419, 473 f., 488, 494 f., 517 f., 521, Ludwig XVIII., 40, 136. 528-530, 541. Luther, Martin, 204, 227, 264, 276, 376, 405. Michael, 302. Lütinger, Franz Joseph, 12, 544\*, 545. Niederer-Kasthofer, Rosette, 131, 262\*. Lutz, Jakob Laurenz, 302\*. Nikolaus von Flüe, hl., 111, 131. Nikolaus I., 237. Mächler, Michael, 234. Nüßle, Franz Xaver, 527. Maistre, Joseph-Marie Comte de, 139, 340. Nußbaumer, Johann Joseph, 568\*. Märchy, Klemens, 130, 138\*, 249, 251, 253. Marheineke, Philipp Konrad, 260. Ochsner, Meinrad, 34, 55, 65\*, 67 f., 70, 98, Maria Theresia, Kaiserin, 6, 210, 559. 273 f., 538, 568. Martin V., 227. Oken, Lorenz, 527. Mazarin, Jules, 314. Overberg, Bernhard, 399. Mersy, Franz Ludwig, 400\*, 402-404, 409. Messer, P. Beat, 250\*, 251. Pankraz, hl., 72 f., 78. Metternich, Clemens Wenzel Lothar, 139, 491. Meyer, Bernhard, 437. Paul III., 81. Johannes, 85, 419. Paul V., 259. Joseph Mauriz, 439\*. Paul VI., 147, 422. Konrad, 531. Perrola, Johann, 160, 234, 283, 285. Moritz, 14, 531\*. Pestalozzi, Johann Heinrich, 65, 129, 131, 262, Meyer von Knonau, Gerold, 122. 310, 316, 473, 517, 529 f. Pfister, Franz Xaver, 69\*, 98. Ludwig, 515\*. Meyer von Schauensee, Franz Joseph Leonz, 316\*. P.Pirmin, 104\*, 105-108, 122, 134 f., Mirer, Johann Peter, 35\*, 36, 60, 64, 68, 98, 155, 320, 461. 184, 260, 300, 308, 544. Pflanz, Benedikt Alois, 443. Mohammed, 44. Pfyffer, Eduard, 130, 258 f., 295, 317, 349, 409, Möhler, Johann Adam, 19, 96, 141, 179, 204, 429\*, 430-433, 485 f., 492, 520, 260, 292, 419, 437, 549, 556 f. 524 f., 527, 531-533, 536, 538, 540, Monnard, Charles, 120. Montesquieu, Charles de Secondat, 29, 466. Kasimir, 11, 127, 149, 317\*, 322, 440, 484 f., 492, 520. Morel, P.Gall, 26, 122, 175. Moses, 518. Pius II., 227. Müller, Cölestin, 10, 12, 370\*, 458. Pius IV., 143.

Pius V., 559. 68 f., 98 f., 174, 193, 196 f., 199, 201 f., 227, Pius VI., 142, 166, 182, 184, 206, 208 f., 211, 230, 241 f., 272–277, 282, 356 f., 370 f., 213 f., 436. 377–379, 381–383, 385 f., 536, 538, 568. Pius VII., 32, 36, 139, 141, 148, 444, 560, 567. Rotteck, Karl von, 46, 51, 184, 317. Pius VIII., 139. Rousseau, Jean-Jacques, 29, 51, 111, 255. Pius IX., 140, 142, 278, 337, 340, 398. Rüegg, Kaspar Leonz, 370, 378\*. Pius XII., 142. Popp, Gall Joseph, 11, 46\*, 260, 306. Sailer, Johann Michael, 10, 17, 34 f., 46, 67, 90, Propst, Joseph, 325. 92, 94 f., 123, 126, 128, 149, 163, 176, 178, Purtscher, Gottfried, 168, 389. 186, 193, 199, 216, 256, 259 f., 262, 292, 302, 309, 329, 335-337, 399, 404, 419, 439, 490, Rauchenstein, Rudolf, 410. 523, 528, 531 f., 562, 568. Raymann, Kaspar Leonz, 276\*. Salis-Seewis, Johann Gaudenz von, 316. Lorenz Alois, 47\*. Salmasius, Claudius, 204. Rechberger, Georg, 425\*, 431. Salzmann, Joseph Anton, 16, 271, 297, 328, 434\*, Von Reding, Alois (1765-1818), 452 f. 439, 443, 492, 520, 527, 534 f., 538–541. Alois (1810–1889), 97, 127, 249, Sambuga, Joseph Anton, 562\*. 342, 475 f. Sarasin-Forcart, Adolf, 261\*. Augustin, 251. Sarpi, Paolo, 259\*. Franz, 137\*, 456. Sauerländer, Heinrich Remigius, 401. Magdalena, 250, 253 f., 414, 524, Sauter, Joseph Anton, 338\*. Savigny, Friedrich Carl von, 421. Nazar, 97, 126 f., 132 f., 154, 249 f., Saylern, Klemens von, 164\*, 315, 347. 252 f., 319, 333, 342, 349, 457, Schaffhauser, Joseph, 307\*, 315. 460, 475 f., 479 f., 488, 524 f., Schaller, Charles de, 296\*, 478, 485 f. 537, 541. Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph von, 128, Reichlin, Nazar, 456\*, 458. 156, 490. Reichlin-Meldegg, Karl Maria Alexander, 76\*, Scherer, Konrad, 55, 57\*, 168, 176, 178, 180, 89 f., 528. 183 f., 187, 194, 374, 394. Schibig, Augustin, 136, 249 f., 252. Reisach, Karl August Graf von, 337. Reiser, Alfred, 152 f., 537. Schildknecht, Franz Anton, 307\*, 315. Schiller, Friedrich, 30, 118, 180. Christian Christoph, 152 f. Christina, 153. Schlechtleutner, Georg, 389. Reithard, Johann Jakob, 46, 60, 129\*, 130, 263 f., Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst, 260. 322, 325, 372, 474, 529, 541. Schlumpf, Alois, 155, 306\*. Rettig, Heinrich Christian Michael, 524. Franz, 309, 310\*. Reutti, Joachim Pankraz, 32, 38\*, 49, 54, 267, Melchior, 149\*, 151, 172, 526. 307, 312–314, 327, 331 f., 346 f., 349, 392. Schmid, Dominik, 55\*, 60, 64 f., 67, 69, 98, 176, Rheinwald, George Friedrich Heinrich, 434\*. 181, 306, 397–399, 530, 538. Ricci, Scipione de', 166, 543. Joachim, 319, 452\*, 455-460, 477, 479. Richelieu, Armand-Jean, 314, 405. Joseph, 131. Richer, Edmond, 405\*. Nikolaus, 16. Rickenbach, Melchior, 523\*, 533, 539. Schnell, Karl, 431, 485\*. Schnyder, Franz Ludwig, 430\*, 441. Rickenmann, Johann Baptist, 48\*, 85, 231, 234 f., 238–240, 246, 268, 284 f., Schönenberger, Johann Nepomuk, 57. 313-315, 318, 475. Schubiger, Joseph Anselm, 130, 193\*, 202, 275, Joseph Bonifaz, 234\*. 359, 370, 378, 382. Schuler, Joseph Anton, 249. Riegger, Paul Joseph, 405. Riesch, Jakob Franz, 135\*. Schwarz, Fidel, 234. Rigert, Kaspar, 447, 455. Schwytzer, Xaver, 534. Ringold, Karl Joseph, 324\*. Segesser, Philipp Anton von, 286, 437. Ringseis, Johann Nepomuk von, 528. Seifert, Huldrych, 348\*. Rohner, Georg Joseph, 306\*. Senestrey, Ignaz von, 336. Johann Kaspar, 162, 544\*. Shakespeare, William, 6. Rorschach, Andreas, 70\*, 315, 397. Sidler, Georg Joseph, 130, 471, 473, 485 f., 490, Rossi, Pellegrino, 486\*, 520. 518, 520. Rossini, Gioacchino, 180. Siegwart-Müller, Constantin, 127\*, 128, 133, Rost, Dionys Graf von, 430. 298, 415, 418, 433, 439, 441, 488, 492 f., 497, Roten, Mauritius Fabianus, 271. 540. Rothlin, Rudolf Anton, 13, 21, 59, 61\*, 62-64, Sigismund, König, 5.

Sixtus IV., 227. Snell, Ludwig, 99, 130, 257, 293, 484\*, 489, 526, Spescha, P.Placidus, 77, 340. Spichtig, Joseph, 258. Nikodem, 257. Spillmann, Viktor, 55. Spittler, Christian Friedrich, 261. Stadler, Johann Jakob, 49\*, 50, 54, 311-314, 347-349. Stähelin, Dr., 136, 250. Stalder, Franz Joseph, 321. Stapfer, Philipp Anton, 120. Stattler, Benedikt, 147, 336. Stauffacher, Werner, 110, 113, 118, 132. Steenoven, Cornelius, 415. Steiger, Alfred, 298. Georg Peter Friedrich, 347\*, 348. Jakob Robert, 11, 19, 298\*, 418, 540. Steinegger, Joseph Anton, 249. Steinmann, Daniel, 312\*, 314, 349. Steinmüller, Johann Rudolf, 34, 263. Stephan I., 412. Stockmann, Franz Joseph, 328. Stolberg, Friedrich Leopold Graf zu, 178 f.\*, 339 f. Strohmeier, Urs Peter, 522\*. Strotz, Fidel, 63, 380. Studer, Caspar, 414\*. Stutzer, Alois, 477\*. Vital, 477. Styger-von Rickenbach, Karl, 136\*. Styger-Mettler, Karl, 136. Suppiger, Ludwig, 103, 437. Suter, Georg Franz, 105, 136, 413. Heinrich, 370, 380\*, 382. Heinrich Joseph, 16\*, 17, 168, 338. Leopold, 84\*, 160, 283, 545. Tamburini, Pietro, 166. Tanner, Anton, 103, 260, 437\*. Karl Rudolf, 443, 485 f., 526. Konrad, 454. Placidus, 437. Tapfer, Anton, 168, 172, 338. Tell, Wilhelm, 110, 113, 118, 120, 264. Theiner, Augustin, 77, 147, 216. Johann Anton, 77, 147, 216. Tillier, Bonifazius, 232. P.Julius, 232, 250\*. Troxler, Ignaz Paul Vital, 11, 16 f., 46 f., 99, 120 f., 123, 128\*, 186, 258 f., 264, 298, 319, 321 f., 415, 441, 456, 474, 484, 488 f., 492 f., 497, 518, 520 f., 526, 532. Tschudi, Aegidius, 7, 115. Tschümperlin, Melchior, 127, 138, 249.

Sigrist, Georg, 437, 439, 523.

Ussermann, P. Aemilian, 13. Usteri, Paul, 31, 316, 548. Varlet, Dominique Marie, 415. Vettiger, Anselm, 284, 307\*. Viale-Prela, Michele, 278\*, 279 f., 332. Vinzenz, hl., 151. Vock, Alois, 10, 17, 128, 147, 242, 253, 321, 328, 334, 349, 401, 407, 410–412, 415. Franz Xaver, 17\*. Vögelin, Joseph Anton, 418\*. Völker, Karl, 302. Voltaire, 105, 255. Vorster, Pankraz, 31 f., 38. Waldis, Jakob, 437\*, 526, 539. Walser, P.Iso, 181. Johann Ulrich, 263. Wanker, Ferdinand Gemian, 34. Wartmann, Jakob Friedrich, 184\*. Waser, Esther, 100\*. Joseph Anton, 258, 259\*. Wäspe, Johann Anton, 273\*, 378 f. Weber, Franz Xaver von, 136, 456, 488. Weder, Johann Baptist, 11, 15, 51, 54, 99, 184\*, 300, 309, 314 f., 397, 489, 520. Weidmann, Jakob Anton, 508. Weissenbach, Franz Joseph, 527. Welcker, Karl Theodor, 46, 184. Welte, Peter, 328. Werkmeister, Benedikt Maria, 340. Wessenberg, Ignaz Heinrich von, 7, 10, 13 f., 17, 19, 23, 25, 32-34, 55, 67 f., 70, 91, 95 f., 101, 128, 144 f., 147, 163, 181, 186, 210, 260, 262, 319, 328, 336, 382, 389, 394, 396, 398, 400 f., 410, 412, 415 f., 418 f., 426, 428, 433, 445, 490, 528, 531, 548, 551. Wick, Theodor, 36\*, 55, 57, 176, 178, 188, 228, 374, 394. Widmer, Joseph, 10, 34, 46, 149, 155, 167, 253 f., 268, 270 f., 278, 327, 336, 338, 351, 437, 441, 523, 526 f., 531–533, 539. Urs Joseph, 63\*, 70, 379. Wieland, Josef Fidel, 418. Wigert, Jakob Pankraz, 159. Wilhelm, Friedrich Joseph, 380\*, 382. Willibrord, hl., 415. Winkelried, Arnold, 110, 113, 118. Winter, Vitus Anton, 70. Wirth, Joseph Anton, 307\*, 315, 347, 391, 394. Wissmann, Balthasar Christian, 70, 370, 378\*. Wölfle, Johann Kaspar, 68\*, 98, 397. Wyclif, John, 143, 204. Wyenbergh, B. van den, 302. Yenni (Jenni), Pierre-Tobie, 255, 271, 560, 567 f.

Zallinger, Jakob Anton, 35, 206\*. Zay, Karl von, 136\*, 456. Zelger, Franz Niklaus, 437.

Ulrich, Joseph Balthasar, 420.

Urban VIII., 559.

Zellweger, Johann Kaspar, 250, 414, 483. Zgraggen, Joseph Maria, 486, 488.

Ziegler, Balthasar, 522\*, 523, 524. Karl, 15\*, 159, 169, 229, 380, 398.

Zimmer, Patritius Benedikt, 34 f., 41, 76, 124, 292, 335, 403, 443, 499, 562.

Zimmermann, Johann Bonifaz, 231\*, 233, 239, 283.

Joseph Alois, 258, 302\*.

Joseph Ignaz, 439.

Zingg, Johann Jakob Leonz, 302. Zschokke, Emil, 18.

Heinrich, 17-19, 134, 317-320, 483,

Zürcher, Johann Nepomuk, 34, 55, 155 f., 158 f., 171 f.\*, 175 f., 178–181, 183–185, 188–192, 228, 276 f., 305, 315, 342, 374, 394, 397–399, 530, 536–538,

542, 544, 568. Maximilian, 526.

Zurburg, Johann, 315\*.

Zurlauben, Beat Fidel, 316.

Zwingli, Huldrych, 276, 376, 415.

# Sachregister

Dieses Sachregister umfaßt den ganzen ersten und zweiten Teil der Studie über Alois Fuchs und seine Zeit.

```
Abendmahlsbulle, II 277 f.
                                                      Badener Artikel (1834), II 31, 128, 164, 295, 419,
                                                               423-446, 494, 504, 548-569.
Ablaßwesen, I 59, 65, 135, II 35, 112, 166, 329,
              354, 403.
                                                      Bartholomäusnacht (1572), II 108.
Absolutismus (in Kirche oder Staat), I 209, II 40,
                                                      Begarden, II 143.
                                                      Begnadigungsrecht, II 466, 481, 510.
              124, 130, 145, 149, 210, 240,
              262 f., 396, 420, 444, 446, 562,
                                                      Beichte, I 215, II 76, 90, 307, 336, 403.
              566.
                                                      Beisassen, II 137, 449 f., 454, 467 f.
Abstinenztage, II 70.
                                                      Beisassensystem, II 468.
Advokatenstand, I 28, 34.
                                                      Benedictionale, II 70, 428.
Albigenser, II 135, 204.
                                                      Benediktinerorden, I 28, 119, 161, 172 f., II 122,
Alleinseligmachende Kirche, II 144, 240 f., 361,
                                                      Bergpredigt, II 127, 131, 513-515, 517.
Allmeindrecht, II 113.
                                                      Besoldung, gerechte, II 507 f.
Altarprivilegien, II 416, 553, 557.
                                                      Bestattung, kirchliche, II 503.
Altersklassen, II 508.
                                                      Bettag, Eidgenössischer, II 502.
Altkatholizismus, siehe Christkatholizismus.
                                                      Bibel (Hl. Schrift), bes. I 58, 83, II 13, 74, 79,
Ämtersucht, II 111, 467, 493.
                                                            93 f., 131, 151, 215, 262, 269, 351 f., 362.
Amtszölibat, siehe Pflichtzölibat.
                                                      Bibelgesellschaften, I 123, 125, 127 f., 141-144,
Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit
                                                                          210, II 7.
           (Joh 4,24), II 78, 211, 262, 351, 404,
                                                      Bibelverbreitung, I 59 f., 140-146, II 179.
           501, 519, 558.
                                                      Bibelverbrennungen, I 144, II 143.
Anglikaner, II 264 f.
                                                      Bilderverehrung, I 81, II 78, 90, 211, 404, 501.
Anstalten, wohltätige, II 113, 322, 465, 509 f.,
                                                      Binde- und Lösegewalt, II 328, 403, 434.
                                                      Bischöflicher Kanzler, II 425.
           563
                                                      Bischofsamt (Bischöfe) I 82, 220, II 61, 92, 166,
Antichrist, II 104, 108, 387, 460.
                                                                   178, 204-210, 229, 305, 326-331,
Antirömischer Affekt, II 255, 420, 442, 484.
Antisemitismus, II 503 f.
                                                                   356 f., 362-364, 402, 416, 421, 423,
Appellationen, II 170, 245, 287 f.
                                                                   425, 432, 434, 436, 524, 538, 548,
Appellatio tamquam ab abusu (Recursus ab abu-
                                                                   552 f., 557.
           su), II 238, 246, 248, 267.
                                                      Bischofskonferenzen, II 155, 420.
Appellation an ein Allgemeines Konzil, II 227,
                                                      Bischofssynoden, II 420.
            415.
                                                      Bischofsvikar, II 425.
Appellation an den Papst, II 226, 240, 244 f., 247,
                                                      Bischofswahl, I 158 f., 172, II 178, 392, 398, 425,
            279, 336, 353, 374, 444.
                                                                    552.
Appellation an das Synodalgericht, II 192, 226 f.,
                                                      Bistumssynoden, siehe Diözesansynoden.
            230, 233, 244-246, 267, 289, 301,
                                                      Bistumsverhältnisse, I 181-211, II 31-39, 121,
            312 f., 330, 340, 363, 374, 395, 417.
                                                                            294, 388-399, 550.
                                                      Bistumsverweser, II 398.
Arbeit, knechtliche, II 116.
Arbeitshäuser, I 114, II 113, 506.
                                                      Bittgänge, II 9, 23, 404.
Aristrokratie (Aristokraten), I 50, 68, II 8, 13,
                                                      Blindenwesen, II 508.
              80 f., 97, 129, 131, 258, 263, 292,
                                                      Blindgläubige, II 352, 361, 502.
             464, 492, 500, 515.
                                                      Breviergebet, I 58, II 70, 163.
                                                      Bruderschaften, I 59, II 9, 70, 404, 416, 553, 557.
Armengut, II 428, 563 f.
Armenwesen, I 114, 124, II 44, 113, 116, 465,
                                                      Brutalradikalismus, II 131.
               471, 482, 504–506, 508.
                                                      Bücherverbrennungen, II 136, 142-144.
Ärzte, II 507.
                                                      Bullen: «Unam sanctam» (1302), II 240.
Askese, I 58, 83.
                                                              «In Coena Domini» (1627), siehe Abend-
Asylrecht, II 121, 324, 505.
                                                              mahlsbulle.
Atheismus, II 75, 233, 517 f.
                                                              «Auctorem fidei» (1794), II 166, 182, 206,
Aufklärung, bes. I 57–59, 72, 79–87, 135 f., 147,
                                                              209, 212, 339, 409, 436.
            175, 214, 216, 227 f., II 6-8, 13, 41,
                                                      Bundesgericht, II 119, 468, 484, 487, 512.
             135, 210 f., 255, 271, 396, 445 f.,
                                                      Bundeshauptstadt, II 487, 513, 518.
            474, 543.
                                                      Bundespolizei, II 521.
Aufnahme Marias in den Himmel, II 123.
                                                      Bundesregierung (Bundesrat), II 119, 484, 511 f.
```

Ehegericht, II 390, 424, 555. von 1815), II 31, 119, 126, 128, Ehelosigkeit, II 94 f., 214, 216. 186, 257, 263, 296, 317, 322-324, 429, 459, 472. Ehescheidung, II 94. 483-521. Eheverbot, II 93, 215. Bundesverfassung (1848), II 317, 431, 444, 456, Ehrenprimat, II 262, 344, 403, 415, 421, 436. 482, 487, 503, 521. Eidesleistung, II 508. Einehe, II 94. Bürgerrecht, II 113 f., 119, 505. Bußandachten, II 70. Einsiedlerhandel (1828/29), I 176. Einsiedler Gnadenkapelle, II 404. Carbonari, II 143, 486. Einsiedler Bistumsprojekt, I 149-180, II 333. Chorgebet, II 78, 427. Eisenbahnen, II 505. Chorherrenstifte, II 427, 564. Eklektizismus, İ 79, 84. Christentum, bes. I 82, 188, 198, 227, II 41, 43 f., Emser Punktation (1786), II 206, 293, 434. 75 f., 80 f., 88 f., 107 f., 123, 130, Enzykliken: «Ubi primum» (1824), I 143. «Mirari vos» (1832), II 136, 140-147. 135, 167, 175, 178, 203, 300, 302, 321, 332 f., 351 f., 361 f., 372, 375, «Singulari nos» (1834), II 140, 146. 387, 427, 466, 473 f., 499, 501, 505, «Quanta cura» (1864), II 140. 519 f., 542, 558. Episkopalismus (Episkopalsystem), I 58, 82, 219, Christkatholizismus, II 197, 260, 298, 384, 401 f., 227, II 7, 90, 147, 207, 209 f., 409, 415, 444-446, 490, 524. 263, 356, 376, 405, 420, 434, Christophor-Fuchsenhandel, II 531-543, 566. 444-446. Christozentrik, I 85 f., II 90. Erzbistum (Erzbischof), I 220, II 121, 247, 293, 376, 416, 432, 470, 513, 548-550, 552. Deismus, I 64, 80, 89, 139 f., 215, II 134, 265. Dekanenamt, II 426. Evangelisch-katholische Kirche, II 418, 516. Demokraten, II 51 f., 83, 515. Examinatorenkollegium, II 424, 428, 561. Demokratie, II 45, 122, 462-464. Exemtion der Klöster, I 160, II 170, 422, 432, Demokratie in der Kirche, II 6, 91, 167, 178, 207, 434, 436, 564 f. 262, 269, 330, 362, 375, 403, 417, Exkommunikation, II 115, 197, 226, 259, 278, 562. 369, 382, 384, 406, 423. Demokratismus, II 566. Exorzismus, I 59, II 427. Denkgläubige, II 297, 502. Departementalsystem, II 311. Familienrecht, II 506. Dereserhandel, I 65-69. Fastenverpflichtung, II 76, 208. Despotismus, kirchlicher, II 292, 340, 343. Fasttage, II 432, 436, 558. Deutscher Geist (im Gegensatz zum römischen Febronianismus, I 82, 158, II 91, 139, 206, 210. Geist), II 147, 197, 257, 336, 374, Fegfeuer (Reinigungszustand), I 135, II 90. 396, 416, 536. Feiertage, I 59, 210, II 102, 124, 236, 329, 408, Diakon, II 205, 427. 416, 432, 436, 553, 558–560. Diözesansynoden, I 82, II 60-72, 75, 77 f., 91-93, Feldprediger, II 513. 97 f., 100, 102 f., 121, 124, Filioque, I 99 f. 150, 152, 159, 166, 192, 198 f., Firmung, II 57 f., 208, 390, 425. 205, 207 f., 228 f., 244, 247 f., Flüchtling, II 324, 505. 258, 268, 275, 279, 286, 292, Föderalismus, siehe Kantonalsouveränität. 299-301, 309 f., 341, 345, 354, Folter, II 226, 506. 357 f., 369, 373-375, 384 f., Formalismus, religiöser, II 78, 210. 387, 390, 392, 396, 416, 422 f., Forschung, freie, II 339. 425, 432, 435, 439, 470, 551, Frankfurter Pragmatik (1818), II 433. 559 f. Französische Revolution, bes. II 104 f., 108, 134, Dogmen, II 165, 173, 226, 228, 257, 299, 329, 335, 375, 517. Frauenvereine, II 116. Domkapitel, II 56, 337, 390, 392-395. 397 f., Freie Kirche im freien Staat, II 128, 551. Freies Wort in der Kirche, II 144, 170, 412. Freiheit (geistig, kirchlich, politisch), II 13, 62, Ecclesia semper reformanda, II 123. 94, 96, 142, 213 f., 259, 292, 352, 361, Eglise catholique-française, II 76. 373, 387, 396, 508. Eglise constitutionnelle, II 167. Freiheit und Gleichheit (Begriffspaar bei A. Fuchs), Ehe, II 38, 77, 93–95, 141, 215 f., 432, 506, 555. I 33 f., II 43, 79, 81, 108 f., 111, 113, Ehedispensen, II 92, 328, 416, 553, 557. 116, 119, 137, 146, 178, 203, 321, 372,

Ehedispenstaxen, II 432, 557.

Bundesrevision (Revision des Bundesvertrages

375, 450, 462, 467, 469, 496 f., 499 f., Heimatlose, II 113, 120 f., 262, 449, 482, 487, 514. Freimaurer, II 134 f., 320. Hellsehen, I 223. Freisinn, siehe Liberalismus oder Radikalismus. Helvetische Gesellschaft (gegr. 1761), I 59, 122, II Fremdenpolizei, II 505. 30, 101 f., 120, 128, 258, 302, Friedensgericht, II 468. 316-325, 387, 439, 483, Fronarbeit, II 116. 493-495. Frühchristentum, II 356, 362. Helvetische Gesellschaft, Neue (gegr. 1914), II Fuchsianismus (Fuchsianer), II 341, 378, 417, 518. 323. Fuhrwesen, II 505. II 316. Gallikanismus, II 17, 91, 186, 210, 431. Gassengericht, II 449, 451, 468. Herrnhuter, II 19. Gefängnisse, II 506. Gefühlschristentum, I 188, II 17, 519. Hexenwahn, I 59. Gehörlose, II 508. Gehorsam, blinder, II 92, 209. Geisteschristentum, I 188, 198. Geistlichkeit (Klerus), bes. I 58, 81, 117, 158-160, Hinduismus, II 81. 171–178, 239, II 13, 144–148, 179, 184, 243, 263, 373, 382 f., 403, 415, 425 f., 433, 492 f., 507, 509, 511, Hübscherhandel, II 13. 521, 524, 551, 561, 563, 565-567. Hugenotten, II 108. Gelübde, II 41, 94 f., 214 f., 427, 471. Gemeindewesen, II 505. Gemeinnützige Gesellschaft, Schweizerische, I 37, II 101. Illuminatismus, I 79. Gemeinschaftsmesse, I 217. Gesetzeschristentum (Legalismus), I 193, II 352, Gewaltentrennung, I 28, II 45, 248, 294, 448, 458, 466, 468, 481, 499 f. Gewerbefreiheit, II 30, 53, 487, 505. Gewichtsordnung, II 119, 487, 505, 509. Gewissensfreiheit, II 140, 142, 144 f., 504, 553. Glaubensfreiheit, II 140, 142, 503 f. Gnadenbilder, I 144, II 404. Gnadenkapellen, I 144, II 404. Integralismus, II 140. Gnadenmedaillen, II 404. Gnostiker, II 135. Gott, Tugend und Unsterblichkeit (ewige Grundideen), I 89, II 75, 79, 124, 500 f., 562. Gottesdienst (Kult), I 58, 78, 81 f., II 89, 96, 102, 123, 179, 203, 210-212, 373, 503 Gottesdienst, vernünftiger (Röm 12,1), II 75, 404, 502, 519, 565. Gottheit Christi, II 123. Handelsfreiheit, II 30, 489, 505. Handelsschulen, II 507. Häresie (Irrlehre, Ketzerei), I 238, II 10, 166, 173, 182 f., 188, 226, 298 f., 327-329, 341 f., 362 f., 373, 405, 445. Hebammen, II 507. 502. Heidentum, bes. II 79, 124, 404, 505, 515, 519, 550. Heiligenverehrung, I 59, 81, 135, 173, II 35, 90, Ius placeti, siehe Plazet.

Helvetische Konkordia-Gesellschaft (gegr. 1768), Hermesianismus, II 421. Herz-Jesu-Verehrung, I 59, II 166. Hierarchie, bes. II 62, 78, 90-93, 96, 123, 165, 172, 179, 183, 203-206, 209-212, 335, 338, 357, 373, 548, 552. Historismus, christlicher, II 118. Hochschule, eidgenössische, II 120, 513, 521. Humanismus, christlicher, I 84. Immediatbistümer, II 210 f., 295, 417, 549. Index der verbotenen Bücher, I 79, 139, 143, 217 f., 229, II 18, 77, 142, 147, 336, 339 f., 400-414, 425, 431, 440. Indifferentismus (Gleichgültigkeit), I 58, 65 f., 84, 135, II 77, 141 f., 148, 332, 435, 489, 492, 505. Injurienklagen, I 176, II 153, 226, 355. Instruktionenwesen (bei der Tagsatzung), II 117, Interkonfessionalismus, I 228, II 31, 400. Interpretation eines Werkes, II 181, 183, 337. Ireniker, I 81, 135, II 271. Islam (Türken), II 44, 75, 505, 515. Iura circa sacra, I 61, II 6, 37, 102, 200, 235, 238, 246, 259, 286, 292, 295, 299 f., 334, 337, 347, 393, 396, 399, 421, 429, 431 f., 442 f., 445, 519, 551-569. Ius advocatiae (Schutzhoheit des Staates), II 102, 179, 238, 246. Ius cavendi (Verhütungsrecht des Staates), II 102, 238, 246, 442, 502, 552, 554. Ius exclusivae (Vetorecht des Staates), II 238. Ius executionis et defensionis canonum, II 330, Ius inspiciendi (Aufsichtsrecht des Staates), II 238, 246, 442, 552, 554, 561. Ius protectionis (Schutzrecht und Schutzpflicht des Staates), II 442, 502, 552, 554, 561.

Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, II

104, 108, 389.

Ius reformandi (Verbesserungsrecht des Staates), II 102, 243, 442, 497, 502, 555. Ius supremae inspectionis (Oberaufsicht des Staates), II 102, 553, 555. Jakobinismus (Jakobiner), II 107, 136, 178 f., 550. Jansenismus, II 19, 139, 156, 166, 179, 186, 194, 210 f., 405, 415, 417. Jesuitenmissionen, I 146-148, 164, 227. Jesuitenorden, II 18, 214 f., 251, 434, 532. Jesuitenschulen, bes. I 39, 69-71, 131, 146-148, II 24, 522 f. Josephinismus, bes. I 158, 218, II 19, 30, 91, 166, 210 f., 405, 425, 430, 433, 445 f., 551. Judaismus, II 334. Juden (Judentum), II 81, 119, 124 f., 178, 203, 339, 352, 361, 372, 503-505, 513-515, 518, 563, 566. Judenemanzipation, II 503 f. Judenverfolgungen, II 503 f. Jugendgottesdienst, II 162, 503. Jurisdiktionsprimat (des Papstes), II 123, 205, 262, 344, 403, 408, 420-422, Juste-milieu, II 67, 397, 429, 486, 526 f. Justizmorde, II 121, 226, 335. Kantonalismus («Kantönligeist»), II 114, 117, 472. Kantonalsouveränität, II 119, 324, 483 f., 488 f., 508 f. Kapitelsvikar, II 398. 381, 471, 490, 561. 336 f. Kartäuserorden, II 41, 146. Kasuistik, I 86, 218, 228.

Kapuzinerorden, I 27, 39, II 19, 160, 250 f., 334, Kardinalskollegium (Kardinäle), II 91, 147 f., Katechismus, I 38, II 9, 70, 428. Katharer, II 135. Katholiken-Protestanten, I 81 f., 85, 135, 199,

205, 218, II 50, 84, 89, 95, 117, 123-125, 129 f., 132, 137, 261-265, 316, 343, 388, 422, 504, 514. Katholische Bewegung, II 446.

Katholischer Verein (Katholische Vereine), II 46, 149, 258, 271, 273, 384, 438, 520, 526.

Katholizismus (Katholische Kirche), bes. I 58 f., 80-85, 89 f., 219-221, 237 f., II 19, 78, 84 f., 89 f., 123, 129 f., 147 f., 183, 198, 210, 240, 261, 264, 270, 294, 300, 307, 310, 327, 332-334, 339, 341, 356, 361 f., 373, 376, 384-387, 401, 407, 410, 414, 419, 428, 439, 473 f., 480, 500, 503-505, 528, 540-542, 548, 550, 563.

Katholizität (katholischer oder allgemeiner Geist), II 43, 77, 172, 185, 215, 335, 351, 361, 408.

Kinder, II 504. Kindergarten, II 508.

Kirche und Staat, bes. I 58, 68, 81, 89 f., 218, II 37 f., 42, 52, 61, 66, 74, 79, 89, 114, 124, 135, 140, 143, 145, 206, 304, 313, 323, 329-332, 343, 346, 349, 428 f., 431, 438, 441-446, 470, 473, 516, 519 f., 529, 548, 569.

Kirche als Republik, II 81, 269, 403.

Kirchenaustritt, II 376, 417.

Kirchenbann, siehe Exkommunikation.

Kirchenbauten, I 58, 233, II 428.

Kirchenbegriff, I 58, 81 f., 85, 219-221, 228, II 41, 74, 443.

Kirchendisziplin, bes. II 78, 96, 166, 179, 203, 208-212, 214, 216, 335, 344, 361, 403, 435.

Kirchengut, II 424, 427 f., 470, 504, 508 f., 563 f. Kirchenprovinz, siehe Metropolitanverband. Kirchenrecht, bes. II 206, 210, 304, 555, 561.

Kirchenreform, bes. I 84, 229, II 68, 76, 78, 85, 89, 123, 141, 157, 179 f., 199, 210, 212, 237, 261, 265, 270, 335, 338 f., 358, 373, 376, 400, 402, 419, 430 f., 433, 438, 444 f., 518, 526.

Kirchenstaat, II 143, 197, 443.

Kirchenvereinigung, I 81, II 123 f., 132, 178, 197, 210, 262, 504.

Kirchenverfassung, siehe Hierarchie.

Kirchlichkeit, I 227, 229, II 96.

Klöster, I 46 f., 75, 81, 83, 123, II 18, 33, 44, 80, 89, 94, 122 f., 135, 137, 262, 381, 416, 427 f., 434, 458, 460, 471 f., 489 f., 563 f.

Klosteraufhebungen, I 175, II 31 f., 128, 398,

Klostergut, II 427 f., 489, 563 f.

Kollaturrechte, II 38, 46, 283-287, 350, 390, 396 f., 432, 565.

Kollegialität der Bischöfe, II 147, 420, 423, 552.

Konfessionalismus, II 29, 310.

Konservativismus (Konservative), bes. II 50, 140, 486, 493, 520, 543–545.

Konstitutionalismus, kirchlicher, II 167.

Kontroverspredigten, I 58, 135.

Konversionen zum Katholizismus, II 149, 178,

zum Protestantismus, I 141, 239, II 19, 76, 89, 256, 528.

Konzelebration, I 119, 217.

Konzil, Allgemeines oder Oekumenisches, II 75-77, 91-93, 124, 205-207, 209, 355, 373-375, 385, 421 f., 560.

Konzil von Basel-Ferrara-Florenz (1431-1442), I 99, II 396.

von Konstanz (1414-1418), II 204, 396, Militärsystem in der Kirche, II 92, 209. 410. Militärwesen, II 120, 316, 469, 474, 476, 481, siehe auch Laterankonzil, Tridentinum, 487, 490, 512 f. Vaticanum I und II. Mischehen, II 53, 70, 236, 350, 425, 429, 432, Konziliarismus, II 91, 210, 227, 375, 396, 405. 435, 446, 556. Korporationsgut, II 505, 509. Missale, II 428. Krankenwesen, II 44, 80, 113, 123, 427, 471, Monarchie, II 80, 122, 500. 504 f., 563. Mönchtum (Mönche), II 41, 55, 58, 97, 107, 151, Kriminalwesen, II 506, 512. 337. Kulturradikalismus, II 131. Moralismus, I 57 f., 81, 86, 216. Kunstschulen, II 507, 510, 513. Mündigkeit, kirchlich, II 294. Kurialismus, I 46, 209 f., II 91, 130, 295, 347, politisch, II 464, 481. 389, 416, 420, 553, 557. Münzwesen, II 119, 487, 505, 509. Küßnachterzug (1833), II 477 f., 493. Mystik, I 63 f., 84, 88, 139, 188, II 143. Mystizismus, I 222, II 7. Laienkelch, I 220. Laienschaft (Laie), bes. I 229, II 81, 93, 178, Nationalbistum, I 187, II 34, 418. 203-208, 356, 362, 372, 392, 398, Nationalkirche (Schweizerkirche), I 58, 150, II 403, 423 f., 446, 562, 566, 569. 210, 247, 375, 411, 414, 418, Laisierung, II 70 f., 204, 403 f., 424. 423, 428, 444, 548-550. Landwirtschaft, II 316, 482, 507. Nationalstaat (Nationalitätsprinzip), II 483. Laterankonzil, 4. (1215), II 63, 240. Nationalsynoden (Nationalkonzilien), I 58, II 75, 5. (1512-17), II 143, 227. 77, 91, 93, 122, 124, 292, 300, Lebenslänglichkeit der Stellen, II 116, 458, 469 f., 375, 385, 416, 423, 428, 434, 481. 550 f. Legitimismus, II 146. Nationalverein, Schweizerischer, II 11, 258, 322, Lehrer(innen)seminarien, II 122, 427, 469, 508, 494 f. 521. Naturrecht, I 158, II 111, 146, 561. Lehrfreiheit, II 140, 507. Neologie, I 139 f., II 198, 269 f. Lernfreiheit, II 507 Neunergericht, I 29, II 449, 451, 468. Liberalismus (Liberale), bes. II 43, 50 f., 96, 118, Neuscholastik, II 197. 126-133, 142, 154, 232, 257 f., 266, Niederlassungsfreiheit, II 53, 119, 476 f., 484, 269, 271, 298, 314 f., 320, 326, 437, 487, 489 f., 503, 505. 446, 458, 483, 486, 490, 492, 515, Nüchternheitsgebot, II 519. 517 f., 541, 543-545. Nuntiatur (als Institution), II 35, 258, 292 f., 295, Linden- und Hartenhandel, II 111. 300, 336, 389 f., 409, 420, 429, 434, Liturgie (siehe auch Gottesdienst), II 60, 78, 83, 437, 524, 526, 528. 86, 210-213, 373. Lokalismus (Ortsdienst), II 334, 404, 501. Obskurantismus (Dunkelmänner, Finsterlinge), I Magie, I 59, 223. 68, 203, II 13, 34, 50 85, 126, Magnetismus, I 223. 340, 528. Manichäismus, I 82, II 135. Öffentlichkeit im Staats- und Kirchenleben, II 45, Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln, I 53, 458, 464, 481, 509 f., 552. 159, 164, 176. Oekumenismus, I 85, 142, II 141, 422. Marianismus, II 404. Okkultismus, I 222, Marienverehrung, I 135, II 404. Oligarchie, II 28, 130, 527. Maßordnung, II 119, 487, 505, 509. Ordensgeistlichkeit, I 58, 160, 172-177, II 214, Materialismus, II 211 f., 404. 428, 561 f. Mechanismus, religiöser, I 59, 82, 134, 217, II 78, Orthodoxe, II 125. 86, 164, 210. Menschenrechte, II 43, 95, 106, 111, 114, 116, Papalismus (Papalsystem), I 46, 82, 219, 228, II 118, 137, 143 f., 462. 90 f., 147, 179, 207, 209 f., 335 f., Messe, Heilige, I 58, 119, 134, 217, II 124, 212 f., 376, 420, 422. 229, 307, 404, 407. Papst als Diktator, II 92, 179, 209, 373. Meßstipendien, I 119, II 404. Papsttitel, II 403, 420, 559. Metropolitanverband (Kirchenprovinz), II 91, Papsttum (Papst), bes. I 58, 82, 220, II 18, 80 f., 121, 205, 211, 292-294, 91 f., 145, 147 f., 166, 170, 178,

346, 376, 392, 417, 429,

431, 436, 445, 548-550.

205-210, 233, 240, 259, 262, 330,

334 f., 344, 363, 374, 376, 400-407,

443 f., 540 f., 548, 552, 557, 559. Papstwahl, II 139, 147, 238. Parapsychologie, I 222. Parteien, II 49-51, 486, 515. Partikularismus, römischer, II 147, 334. Pastoralklugheit, II 333. Pastoralkonferenzen, I 59, II 101, 426. Patriarch, II 75, 91, 423. Patrimonialstaat, II 520. Patrimonium (für Priester), I 98 f., II 424 f., 562. Pestalozzianismus, II 518, 530. Petitionsrecht, II 46, 53, 236, 292-303, 305-310, 445. Pfaffentum (Pfaffe), I 75, II 81, 85, 97, 127 f., 178, 198, 203, 243, 258, 336, 372, 443, 525, 542. Pfarreien, II 426. Pfarrwahl, II 470, 565 f. Pflichtzölibat, I 58, 82 f., 229, II 71, 76 f., 83 f., 93-96, 141, 144, 150, 179, 214-216, 242 f., 307, 329, 372 f., 403 f., 408, 424, 537. Pfründenjägerei, II 112. Philosophiestudium, II 428, 507. Plazet, II 66, 102, 236, 246, 313, 330, 355 f., 399, 413, 425, 432-435, 438, 442, 502, 549, 553-555, 561 Pockenschutzimpfung, I 235, II 507. Polen, II 120 f., 143 f., 146. Polizeiwesen, II 113, 465, 482, 506, 521. Polytechnikum, Eidgenössisches, II 120, 521. Pontifikale, II 428. Postwesen, II 119, 487, 505, 509. Predigtamt (Predigten), I 58, 134-140, II 23, 58, 86, 165, 229, 333, 390, 425, 501, 560. Presbyterialsystem, II 91, 102, 207. Pressefreiheit, I 195, II 40, 46, 53, 93, 105, 140, 142, 146, 184, 192, 227, 236, 244, 247, 297, 330, 396, 445, 458, 463, 480, 484, 507. Priesterkapitel, II 72, 91, 102, 207, 236, 390, 395, 426. Priesterkassen, I 114, 124 f., II 424. Priestermangel, I 134, II 230, 472. Priesterseminarien, I 58, II 57 f., 390, 424-426, 428, 432, 435, 560-562. Priestertum (Priester), II 58, 81, 178, 203-209, 355, 362, 424, 427, 470, 501, 552, 562. Priesterverein, liberaler, II 99-103, 318, 321. Priesterweihe, I 100 f., II 208, 403, 425. Primas (eines Landes), II 247, 423. Primat des Papstes, I 219, II 204, 209, 261 f., 329, 334, 356, 422, 436. Privatmesse, I 59, 119, 217, II 166, 404. Protestanten (siehe auch Katholiken-Protestanten), I 188 f., 191, 199, II 9, 51, 97, 125, 261-264, 300, 307, 489, 503 f., 563.

410, 412-415, 417, 420-423, 428, 436,

Protestantismus, I 85, 188, 199, II 123, 132, 135, 300, 473. Provinzialsynoden (Provinzialkonzilien), II 78, 91 f., 93, 205, 207, 213, 228, 244, 301, 373, 375, 385, 422, 470, 549 f., 560. Prozessionen, I 59, II 23, 70, 78, 127, 211, 501, Pseudoisidorische Dekretalen, II 70, 237, 249. Qualifikationen, theologische, II 183, 203-216, 405. Radikalismus (Radikale), bes. II 99, 118, 135, 142, 178 f., 262, 270, 289, 298, 314 f., 326, 443, 484, 515, 528, 541. Rationalismus, I 58, 80, 139, 188, 221 f., 227, II 41, 88, 118, 148, 255, 500, 519. Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, siehe Iura circa sacra. Rechtsgleichheit, II 45, 450, 453, 458, 460, 475, 478, 484, 511. Rechtsverletzungen, kirchliche, II 352-355, 362-364. Recursus ab abusu, siehe Appellatio tamquam ab abusu. Redefreiheit, II 170, 297, 426, 465, 480. Reformation (siehe auch Kirchenreform), II 108, 111, 145, 179, 227, 430, 518, 526. Reformkatholizismus, II 158, 211, 324. Reformkonzilien, II 396. Rekurs (im Kirchenrecht), II 245, 395. Religion (Begriff), I 57 f., 82, II 362. Religionsfreiheit, II 53, 142, 503. Religionsunterricht, II 506. Reliquienverehrung, I 59, 81, II 90, 166. Repräsentativsystem, politisch, II 117, 509 f. kirchlich, II 81, 90, 203-209, 373, 375 f. Revokationen (Widerrufe), I 237 f., II 185-189, 252, 369–378, 543. Revolutionen, II 77, 114 f., 137, 215, 270 f. Ritualien, II 59, 70, 345, 428. Romanismus (Römlinge) bes., I 46, 177, II 130, 240, 243, 332, 334, 383, 385 f., 415, 419 f., 433, 444. Romantik, I 215, 220, 223, 227. Rosenkranzgebet, I 59, 135, II 9, 23, 25, 86, 162-164, 396. Sailerianer, bes. I 197 f., 203, II 532. Sakramente, I 58 f., 134, II 9, 432, 435, 555. Sarnerbund (1832), II 165, 258, 296, 459, 478, Schismatische Bestrebungen, II 256 f., 263, 279, Subjektivismus, II 148. 290, 414–422, 518, 550. Sukzession, apostolische, II 415. Schlüsselgewalt des Papstes, II 403. Sulpizianer, II 156. Scholastik (Scholastiker), I 58, 63, 70, 83, 215, Superrationalismus, I 222. 218, 228, II 41, 335, 403, 405, Suspensionen, bes. II 169, 225 f., 229, 233, 276, 286, 329 f., 343, 522 f. Schuldenwesen, II 508. 408. Schulgut, II 428, 509, 563 f. Syllabus (1864), I 238, II 140, 197. Schulmeinungen, theologische, I 238, II 330, 335, Synodalbewegung Kt. St. Gallen, bes. im 337. II 60-71. Schulwesen, bes. I 59, 104-133, 233 f., II 113, Synodalismus, II 67, 71. 122 f., 316, 323, 390, 427, 460, Synodalkonstitutionen, Konstanzer, I 98, II 62, 465, 467, 481 f., 504, 506, 509, 185, 275, 341, 354, 358, 363 f. 563. Schutzverein, Schweizerischer (Schutzvereine), Synodalrichter (Synodalgericht), II 92, 192, 226, II 130, 149, 258, 301, 317, 244 f., 247 f., 279, 485, 493, 495, 497. 286-290, 299, 303, 330, 340, Schwärmerei, religiöse, I 222. 343, 353, 358, 363, 374, 424, Schwyz, Kanton (Entstehung und Entwicklung), 427. II 447-482. Synode von Pistoia (1786), II 166, 182, 184, Schwyzer (Charakter), II 110. 206, 208 f., 212, 214, 404, 409, 434, Sektenwesen, I 126, II 76, 88, 137, 362, 384, 419, 503, 513-515. Synoden, I 218, 227, 229, II 76, 78, 82, 91, Selbstsuspension, II 229, 381. 93, 207, 261, 355, 425, 445 f., 552. System, katholisches, II 241, 385, 417, 423. Semirationalismus, I 227. Sexualität und Christentum (siehe auch Ehe und römisches, II 240, 411, 417. Pflichtzölibat), II 243. Siebnergericht, I 29, II 449, 451, 468. Tagsatzung, II 117-119, 487, 509-511. Siebnerkonkordat (1832), II 31, 105 f., 459, Taubstummenwesen, II 508. 484 f. Taufe, I 65, 101. Sigristenamt, II 427. Territorialsystem, II 121. Sizilianische Vesper (1282), II 108. Terrorismus, kirchlicher, II 387, 501. Söldnerdienst, II 112. Tierquälerei, II 508. Somnambulismus, I 223. Tischtitel (für Priester), I 98, II 562. Sonderbund (Sonderbundskrieg Titulaturen (in Kirche und Staat), II 389, 426, von 1847), II 127 f.,314,433, 441, 456 f., 465 f. 459, 533. Töchterschulen, II 122. Sonntagsheiligung, II 558. Todesstrafe, II 469, 506. Todsünden (Die sieben), II 263, 492 f. Sozialismus, christlicher, II 140. Toleranz, I 58, 139, 199, II 124, 142, 262, 316, Speisedispensen, II 92, 416, 553, 557, 559. Speiseverbot, II 558. 518, 545. Toleranzpatent (1781), II 125. Sporteln, II 424. Staat (Staatszweck), I 58, II 109, 119, 499, 506. Tonsur (Haarschur), II 427. Staatseid der Geistlichen, II 236, 301, 347-350, Totenmessen, II 23, 208, 404. 423, 432, 561, 563, 567 f. Traditionalismus, I 62, II 376. Staatsformen, II 80 f., 500. Tridentinum (Konzil von Trient, 1545-63), bes. Staatsgut, II 508 f. I 65, 97–100, 143, 146, 149, Staatskirchenrecht, II 398, 401, 445. 212, II 57 f., 63, 67, 78, 81, 86, 92 f., 121, 139, 143, 148, 150, Staatskirchentum, bes. I 58, 81, II 7 f., 11, 31, 33, 51, 99, 184, 210 f., 246, 158, 179, 181 f., 184, 192, 204 f., 208 f., 212-214, 216, 271, 398, 438, 444-446, 533, 551. 226, 228 f., 233, 236, 244-248, 261, 275, 279, 281, 285-288. Staatsmänner, I 75, 144, 231, II 507, 509. 333, 341, 353, 357 f., 362 f., Staatsreligion, I 58, 89, II 124, 562. 374 f., 393, 403 f., 425, 431, Steuerwesen, II 508. Stolgebühren, II 424. 540, 549–552, 562, 565. Triumphalismus, kirchlicher, II 139 f. Straßenwesen, II 113, 119, 465, 481 f., 505, 509. Trölsucht, II 111, 469. Studentenverein, Schweizerischer, II 136. Tübinger Schule, bes. I 212-230.

Turnschulen, I 65, 111, II 120, 469.

Subdiakon, II 229, 427.

Ueberkonfessionelles Christentum, II 11, 46, 130, 263, 265. Uffikonerhandel (1833/34), II 412 f. (Strengkirchlichkeit, Ultramontanismus Romhörigkeit), I 46, 82, 227, II 55, 96, 139 f., 144, 149-151, 199, 211, 263, 294 f., 342, 420, 422, 434, 446, 525, 537, 541, 544. Unbefleckte Empfängnis Marias (römisches Dogma von 1854), II 123, 197, 260, 415. Unfehlbarkeit (Lehrunfehlbarkeit) der Kirche, II 339 f. des Papstes, I 58, II 123, 139 f., 155, 166, 197, 210, 240, 265, 336, 339 f., 415, 420, 422, 437. Universalepiskopat (des Papstes), I 58, II 139 f., 415. Urchristentum, II 259. Urkundenrecht, II 111, 146. Utrechter Kirche (Kirche von Utrecht), II 415. Vaterunser, II 95, 373. Vaticanum I (1869/70), I 212, II 96, 123, 139, 147, 227, 340, 420. Vaticanum II (1962-65), I 59, 84 f., 207, 215, II 141 f., 147, 340, 420, 422, 444-446. Verbannungsstrafen, II 487, 506. Verbesserungsanstalten, II 80, 113, 427, 469, 471,506, 512, 563. Vereinsfreiheit, II 140, 145, 445. Verfassungsrat, eidgenössischer, II 186, 488, 493 f., 497. Vernunft und Christentum (Begriffspaar bei A. Fuchs), II 81, 88, 90, 109, 116, 462 f. Vernunftreligion (Naturreligion), I 67, 188, 197, 207, II 123, 503, 519. Versicherungswesen, II 80, 465, 482, 508. Vetorecht, II 51 f., 54, 119. 169, Vierwaldstätterbistum, I 162, 181 f., 184-187, 190, 192,

196, 207, 210.

Vierwaldstätterkapitel, I 181-186, 191 f., 208 Visitationen, bischöfliche, II 58, 70, 158-161, 228, 390, 423, 425. Visum, staatliches, II 432, 554. Volksbibliotheken, I 126-128. Volksbildung, II 45, 506, 524. Verein für, Volksbildung, Schweizerischer II 325, 493. Volksblatt, nationales, II 529. Volksfrömmigkeit, I 59, 81, 84, II 396. Volksmissionen, I 146–148. Volksschriften, II 325, 506, 561. Volkssouveränität, II 45, 53, 104, 143, 298, 458, Volkssprache in der Liturgie, I 58 f., 83, 217, 220, II 70, 76, 78, 89, 123, 150, 166, 179, 211–213, 329, 355, 446, 519. Vormundschaftswesen, II 482. Waisenwesen, II 44, 80, 113, 123, 427, 471, 482, 504, 506. Waldenser, II 108, 143, 204. Wallfahrten, I 59, 135, II 501. Weihedispensen, I 100, II 416, 553, 557. Weihen, niedere, II 427. Weltuntergang, II 108. Werkheiligkeit, I 83, II 352, 362. Wirtshäuser, II 506. Witwenwesen, II 506, 508. Wohlenschwiler-Handel (1832), II 328, 435, 557. Wunderglaube, I 59, 135, II 502. Zeitgeist, II 145, 173. Zensus, II 28. Zentralismus, kirchlicher, II 170, 420, 445

Zeitgeist, II 145, 173.

Zensus, II 28.

Zentralismus,kirchlicher, II 170, 420, 445
politischer, II 120, 472, 483, 488,
529.

Zofingerverein, Schweizerischer, I 224, II 258.

Zölibat, siehe Pflichtzölibat.

Zollwesen, II 119, 487, 505, 509.

Zunftwesen, II 505.

Zwangszölibat, siehe Pflichtzölibat.

Zweikammersystem, II 128, 456, 488.